I Theil 1. Band

[illegible]

Die

# Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

## Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Erster Theil.

Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

Erster Band.



---

Erlangen, 1855.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge und Sohn in Erlangen.

# Inhalt.

# Allgemeine deutsche Wechselordnung.

## Einleitung.

### 1) Vormaliger Rechtszustand.

Das Institut des Wechsels ist zuerst in Italien entstanden und von da aus auch in Deutschland, wie überhaupt in Europa verbreitet worden. Lange Zeit beruhte das Wechselrecht nur auf der Gewohnheit vorzüglich der Wechsler und der Handelsleute. Erst später wurde dasselbe auch von der Gesetzgebung und der Wissenschaft beachtet und fortgebildet. Die ersten Deutschen Wechselordnungen sind zu Anfang des XVII. Jahrhunderts erlassen worden, für Hamburg **1603**, für Nürnberg und Leipzig **1621**, für Friedrichsstadt **1633** und für Botzen **1635**. Bevor die allgemeine deutsche Wechselordnung in neuester Zeit erlassen worden, bestanden in Deutschland über **50** gesetzliche Wechselordnungen *), welche zwar in wesentlichen Beziehungen übereinstimmen, aber durch mancherlei eigenthümliche Bestimmungen im Einzelnen sich wieder unterscheiden. Daneben wirkte das Gewohnheitsrecht fort, und die Wissenschaft half mit, das Wechselrecht in seinen Grundprinzipien aufzuklären und auszubilden.

In dem Königreiche Bayern hatten folgende Wechselordnungen Geltung:

1) Die Nürnberger Wechselordnung vom **16.** Februar **1722** für das Stadtgebiet von Nürnberg.

2) Die Augsburger Wechselordnung ursprünglich von **1716**, revidirt durch Senatsdecret vom **5.** November **1778**, für das Stadtgebiet Augsburg.

---

*) Ein Verzeichniß derselben bei Dr. J. L. U. Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. Braunschweig **1844**. Gesammelt sind diese Wechselordnungen in dem Codex der Europäischen Wechselrechte von Joh. Carl Meißner. Erster Band. Nürnberg **1836**.

3) Die ursprünglich für Bayern und Oberpfalz im Jahre **1776** erlassene Wechselordnung des Kurfürsten Maximilian Joseph, welche unterm **24.** November **1785** von dem Kurfürsten Carl Theodor in erneuerter und verbesserter Gestalt mit einer Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung publicirt worden ist. Durch Gesetz vom **11.** Sept. **1825** erhielt diese Wechselordnung für das ganze Königreich Gesetzeskraft, mit Ausnahme derjenigen Städte und Gebietstheile, für welche besondere andere Wechselgesetze bereits erlassen waren.

4) Die in das Allgemeine Preußische Landrecht von **1794** aufgenommene Wechselordnung für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth.

5) Die Wechselordnung des französischen Handelsgesetzbuches von **1808** für die Rheinpfalz.

## 2) Neue deutsche Gesetzgebung.

Der Wechselverkehr bewegt sich nach allen Richtungen, so weit feste Beziehungen in Handels- und Geldgeschäften sich anknüpfen lassen und unter den Schutz der modernen Rechtsbildung gestellt sind. Er ist weniger als andere Geschäfte innerhalb der Grenzen eines besonderen Staates beschränkt. Daher hat auch das Wechselrecht weniger einen nationalen als vielmehr einen universellen menschlichen Charakter und es steht mit dieser Natur desselben im Widerspruch, wenn das Wechselrecht durch besondere bloß partikuläre Wechselordnungen mannichfaltig festgesetzt und dadurch die Gemeinschaft desselben durchbrochen wird.

Es war daher ein verdienstliches Unternehmen, die Verwirrung der zahlreichen partikulären Wechselordnungen aufzuheben und für ein weites Reich ein gleichmäßiges Rechtssystem einzuführen. Der Anstoß zu der Bearbeitung der „allgemeinen deutschen Wechselordnung" ging von den deutschen Zollvereinsstaaten aus, in deren Namen die Preußische Regierung durch Denkschrift vom **31.** August **1847** die sämmtlichen deutschen Regierungen zu einer gemeinsamen Berathung eingeladen hatte. In Folge dessen kamen im Spätherbst **1847** Abgeordnete fast aller deutschen Staaten auf einer Conferenz zu Leipzig zusammen. Am **20.** Oktober **1847** wurden die Sitzungen begonnen und am **9.** Dezember gleichen Jahres der definitive Entwurf des Gesetzes beschlossen, der später mit geringen Abweichungen allseitig angenommen wurde und nun die Grundlage eines für Deutschland und die österreichischen Staaten gemeinsamen Wechselrechtes bildet *).

---

*) Die verschiedenen Einführungsgesetze der deutschen Staaten sind gesammelt und abgedruckt bei W. Brauer, die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Bei jener Conferenz waren vertreten:

Oesterreich mit Liechtenstein durch Hofrath Dr. Heisler. Preußen durch Geheimen Legationsrath von Patow, Geh. Justizrath Bischoff und Banquier Magnus. Bayern durch Ob. App. Ger. Rath Dr. Kleinschrod und Banquier Assessor Schmid. Sachsen durch Vicepräsid. des Ob. App. Ger. Dr. Einert, Kramermeister Poppe und Kaufmann Georgi. Hannover durch Schatzrath Lehzen und Banquier Hostmann. Württemberg durch Obertribunalrath Dr. v. Hofacker. Baden durch Ministerialrath Brauer und Banquier Hohenemser. Kurfürstenthum Hessen durch Obergerichtsrath Fuchs. Großherzogthum Hessen durch Ministerialrath Dr. Breidenbach. Holstein und Lauenburg durch Staatsrath Behn. Großherzogth. Sachsen, Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch Geh. Reg.-Rath Thon. Braunschweig durch Hofrath Liebe und Kaufmann Haase. Nassau durch Geheimerath Vollpracht. Mecklenburg-Schwerin durch Professor Thöl. Lübeck durch Syndicus Dr. Elder. Frankfurt durch Syndicus Dr. Harnier. Bremen durch Senator Dr. Albers und Aeltermann Lürmann. Hamburg durch Senator Lutteroth-Legat und Präses des Handelgerichts Dr. Halle.

## 3) Natur der Wechselforderungen.

Ueber die juristische Natur der Wechselforderungen und Wechselverbindlichkeiten war von jeher unter den Juristen viel Streit. In früherer Zeit wurden wohl manche Versuche gemacht, dieselben unter einem Namen und Begriff der römischen Contractslehre unterzubringen. Man sprach von einer Anwendung der römischen Realcontracte nach der Formel do ut des, oder von Mandat u. s. f. Alle derartigen Versuche mußten mißlingen, weil das ganze Institut der Wechselbriefe mit den darauf gegründeten höchst eigenthümlichen Schuldverhältnissen ein Erzeugniß des neueren Geld- und Creditverkehrs ist, und daher in der Theorie der römischen Juristen keine Berücksichtigung gefunden hat.

Wir haben es vielmehr hier zu thun mit einem eigenthümlichen Schuldverhältniß der neuern Zeit, welches in verschiedenen Anwendungen vorkommt, die aber alle wieder eine gemeinsame juri-

---

Zweite Auflage. Erlangen **1851**. Eine auf die §§. der Wechselordnung vertheilte Nachweisung einer Reihe von Einführungsgesetzen findet sich im Archiv für Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz Bd. 1. S. 63 ff.

stische Natur haben. Es gehören hieher vornämlich: a) die Wechselschuld des Trassanten, b) die des Indossanten, c) die des Acceptanten.

Das Gemeinsame dieser verschiedenen Wechselschulden liegt I) in der Form ihrer Entstehung und ihres Bestandes, II) in dem Inhalt.

I. In der Form. Sie alle setzen mit Nothwendigkeit voraus

a) eine Wechselschrift in bestimmt normirter Form,

b) eine schriftliche Erklärung auf oder zu dieser Wechselschrift von Seite des Wechselschuldners.

c) Geben und Nehmen des Wechsels. Nur wer den Wechsel hat, und nach dem Inhalte des Wechsels als der rechte Besitzer desselben entweder — der regelmäßige Fall — namentlich bezeichnet ist, oder ausnahmsweise bei den Blancoindossamenten durch eine nicht ausgefüllte Lücke in die Möglichkeit gesetzt ist, sich selbst auf demselben zu bezeichnen, nur der kann eine auf den Wechsel gegründete Forderung geltend machen. Jeder Wechselschuldner ist daher ein Wechselgeber, jeder Wechselgläubiger ein Wechselnehmer.

II. Im Inhalt:

a) Jede Wechselschuld hat dem Inhalte nach auf eine bestimmte Summe Geldes (certa pecunia) Bezug. Darauf beruht großen Theils die Liquidität und Strenge der Wechselforderungen, ein charakteristischer Zug des Wechselrechts und ein unentbehrliches Erforderniß des Wechselverkehrs.

b) Die Wechselschulden sind alle einseitig. Der Wechselnexus verbindet eine Reihe von Personen und auf den Wechsel gründen sich verschiedenerlei Schulden. Der Acceptant haftet für Zahlung der Wechselsumme, der Trassant und die Indossanten haften für die Regreßsumme, aber jede einzelne Schuld hat doch ein eigenes Dasein, und beruht auf einem einseitigen Versprechen, dem kein wechselmäßiges Gegenversprechen gegenüber steht. Die Gegenforderungen auf Valuta und auf Deckung gehören eben deshalb nicht in das Wechselrecht, sondern in das gewöhnliche Privatrecht. Die Wechselschulden sind nicht davon abhängig.

c) Um jener Liquidität und um dieser Einseitigkeit der Wechselschulden willen ist dem Wechselschuldner die Person des Wechselgläubigers bis auf einen gewissen Grad gleichgültig, und es kann so die Wechselforderung im Anschluß an die Veräußerung des Wechsels auf einen neuen Gläubiger übergehen, auch ohne daß der Wechselschuldner darum weiß, ja es kann sogar eine neue Wechselforderung zu Gunsten eines Gläubigers begründet werden, ohne daß der unmittelbare Wechselschuldner desselben davon unterrichtet wird,

wie z. B. wenn das Blancoindossament durch den Geschäftsfreund des Indossanten mit dem Namen des diesem zur Zeit unbekannten Erwerbers ausgefüllt oder der Wechsel auch von diesem übertragen wird.

Daher ist es auch ganz richtig, wenn Thöl (Wechselr. §. **126**) bemerkt, was im Wechselrecht als Verpflichtung des Wechselnehmers erscheine, sei nur Bedingung seines Rechts, nur eine Voraussetzung, unter der er sein (einseitiges) Recht ausüben kann, z. B. die Protesterhebung als Bedingung der Regreßforderung.

d) Alle Wechselverpflichtungen sind durch die Wechselstrenge betroffen. Diese Wechselstrenge hat wieder einen doppelten Sinn:

α) Zunächst wird dadurch die Strenge in der Beurtheilung der Wechselschuld bezeichnet, welche sich genau an die auf dem Wechsel geschriebenen Worte und Formeln anschließt, sich innerhalb bestimmt abgegrenzter durchaus formeller Wechselvorschriften hält, und Alles ausschließt, was außerhalb des Wechselbriefs z. B. in anderweitigen Vertragsverhältnissen seine Begründung sucht.

β) Dann auch die Strenge in der Execution gegen den Wechselschuldner, die sich besonders durch den Personalarrest, die Wechselhaft, dann auch durch größere Raschheit und Energie von der gewohnten Execution in Schuldsachen unterscheidet.

Wenn man diese Eigenthümlichkeiten, durch welche sich alle Arten der Wechselschulden vor andern Schulden auszeichnen, in ihrem Zusammenhang überblickt und ihrer Begründung nachforscht, so wird es klar: sie alle werden zusammengehalten, und sie alle empfangen ihre Begründung durch die eigenthümliche Form der Wechselschrift; die juristische Natur der Wechselschulden erklärt sich nur aus dieser Form. Nicht der Inhalt des Versprechens — folglich auch nicht das von Thöl sogenannte Summenversprechen — gibt der Wechselschuld ihren Charakter, sondern die Form, in welcher das Versprechen geschieht. Der Wechselbrief ist keineswegs ein bloßes Beweismittel für die Wechselschuld, sondern der Rechtsgrund derselben. Der Wechselcontract ist somit in hohem Grade ein Formalcontract und zwar eben ein eigenthümlicher Formalcontract der neuern Rechtsentwicklung. Hätten die römischen Juristen den Wechsel gekannt, so hätten sie denselben in ihrer Lehre von den Obligationen ohne Zweifel als eine besondere Art der Litteralcontracte aufgefaßt.

Das Wesen liegt hier gerade so in der schriftlichen Wechselform, wie das Wesen der römischen stipulatio in der gesprochenen Frage und Antwort liegt. Es hat daher dieses moderne Schuldverhältniß auch eine merkwürdige juristische Aehnlichkeit mit der römischen obligatio ex stipulatu. Auch die stipulatio diente bei den Römern dazu, andere

Schuldverhältnisse ihrem Inhalte nach in sich aufzunehmen und in eine formelle Stipulationsschuld umzuwandeln: und waren einmal die einfachen Formeln spondesne? spondeo von den Contrahenten ausgesprochen, so nahm man keine Rücksicht mehr auf das Vertragsverhältniß, welches als materielle Unterlage der Stipulatio gedient hatte und dessen Schuldgehalt in die Form der Stipulatio gewisser Maßen umgegossen worden war. Hatte z. B. der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises durch Stipulatio versprochen, so wurde bei der Beurtheilung der Stipulationsschuld das frühere Kaufverhältniß in keiner Weise mehr beachtet, und jene immer nur aus der Stipulatio selbst beurtheilt und auf die Form der Stipulatio allein begründet. Ebenso war die Stipulationsschuld eine einseitige, und wurde nach strengen und formalen Rechtsgrundsätzen beurtheilt.

Alles dieß ist genau so wiederum in dem neuern Wechselrechte wahrzunehmen. Auch die Wechselverbindlichkeit ist ihrer Entstehung nach und in ihrem Bestande unabhängig von den voraus gehenden materiellen Vertragsverhältnissen. Auch hier eignet sich die Wechselform, um mancherlei Schulden in sich aufzunehmen und dadurch in formale, einseitige und strenge Wechselschulden umzugestalten. Wenn daher gewöhnlich behauptet wird, der altrömische Unterschied zwischen actiones stricti juris und bonae fidei habe in dem neueren Rechte keine Bedeutung mehr, so ist das wohl mit Bezug auf das neuere römische Recht im allgemeinen zuzugeben, aber zugleich nicht zu übersehen, daß hier das neuere Handelsrecht eine selbstständige neue obligatio erzeugt hat, welcher in hohem Maße der Charakter des strictum jus inwohnt.

Zur Vervollständigung dieser Feststellung des juristischen Charakters der Wechselobligatio ist noch eine Eigenthümlichkeit derselben zu betrachten, um deren willen einzelne Rechtsgelehrte in neuerer Zeit so weit gegangen sind, die Existenz des Wechselcontracts selbst zu läugnen, und die Wechselschulden aus dem Gebiete der Vertragsverhältnisse überhaupt wegzuweisen. Nun sind es allerdings zwei Regeln des gewohnten obligatorischen Vertragsrechtes, wie dasselbe von den römischen Juristen ausgebildet worden ist, **1**) daß der obligatorische Vertrag aus der übereinstimmenden Willenserklärung mindestens zweier bestimmter Personen, der beiden Contrahenten, des Creditors und des Schuldners entstehe, **2**) daß zwar wohl der Gläubiger die Ausübung seiner Forderung auf einen Nachfolger übertragen, daß dieser aber nur als Stellvertreter des ursprünglichen Gläubigers die Forderung, nicht aber unabhängig von dem Vorgänger, geltend machen könne.

Von beiden Regeln kommen im Wechselrecht Abweichungen vor:

1) Sehr oft wird zwar der Wechselcontract zwischen zwei bestimmten Personen in der erforderlichen Form abgeschlossen, z. B. zwischen dem Aussteller und dem Remittenten, zwischen dem Indossanten und dem Indossatar, zwischen dem Acceptanten und dem Präsentanten, und es kommt in all' diesen gewöhnlichen Fällen jene erstere Regel des Vertragsrechtes einfach zur Anwendung. Aber ausnahmsweise kommt es doch in den Wechselverhältnissen auch vor, daß in dem Moment, wo der Wechselschuldner durch seine Erklärung auf dem Wechsel die Wechselschuld auf sich laden will, er den Gläubiger, dem gegenüber er Schuldner wird, gar nicht kennt, und daher auch eine Annahme seines Versprechens von Seite einer bestimmten Person nicht vorliegt. Das zeigt sich so bei dem sogenannten Blancoindossament, in Folge dessen erst später, und ohne daß der Indossant es zu wissen braucht, ein bestimmter Indossatar als Gläubiger eintritt, und außerdem kommt das vor, wenn der Trassat etwa die von dem Remittenten gesendete Prima zu einer Zeit acceptirt, wo die Secunda schon durch Indossament an einen Indossatar übergegangen ist, von dem der Trassat nichts weiß, und der nun doch sein Gläubiger geworden ist.

Dessen ungeachtet ist auch in diesen Fällen nicht ein bloß *einseitiges Versprechen* in die Luft, sondern ein bei genauerer Prüfung sichtbarer *Contract* zwischen *zwei Personen* da, von denen die eine sich als Schuldner bekennt, und die andere das Bekenntniß annimmt. Wenn der Indossant ein Blancoindossament ausstellt, so ist er dadurch allein noch nicht zum Wechselschuldner geworden; denn ist der Wechsel nicht anzubringen, so bleibt er ihm, und er ist der Wechseleigenthümer. Durch die Erklärung knüpft derselbe nur die Möglichkeit einer ihn verbindenden Wechselschuld an die Wechselschrift an und macht es so von dem Schicksale dieser abhängig, ob dieselbe wirklich zur Entstehung komme. Erst wenn ein Uebernehmer des Wechsels hinzutritt, der nun als Indossatar bezeichnet werden kann, ist das Indossament wirklich, und somit jetzt als ein wahrer Contract zur Vollendung gekommen, und ist Schuld und Forderung da.

Wenn ferner der Trassat die Prima acceptirt, die aus Auftrag des Remittenten ihm präsentirt wird, so geht er eine Wechselschuld ein, gegenüber dem Remittenten, der seine Bereitschaft zur Annahme schon durch die Präsentation erklärt hat, und nach der Natur des Wechsels gegenüber den rechtmäßigen Nachfolgern desselben. Jeder von diesen kann aber wieder nur insofern Gläubiger des Acceptanten werden, als ihm der acceptirte Wechselbrief eingehändigt wird, somit wieder nur durch Annahme.

Es ist folglich um dieser in Wahrheit nur scheinbaren Ausnahmen willen kein Grund, die *Vertragsnatur* der *Wechselobligatio* zu bestreiten.

2) Die Wechselforderungen gehen allerdings durch die Indossamente mit dem Wechsel so vollständig und zu so eigenem Rechte auf den Erwerber über, daß die gewöhnliche Lehre von der Cession der Forderungsrechte darauf keine Anwendung findet. Die Einseitigkeit der Wechselschuld, ihre Klarheit, ihre formelle an den Wechselbrief gebundene und aus demselben zu beurtheilende Natur, macht jene Wirkungen möglich und der Zweck des Wechselverkehrs hat dieselbe ins Leben gerufen. Aber wird denn um deswillen die obligatorische Natur der Wechselforderung und Wechselschuld beseitigt? Gewiß nicht. Die römische Lehre von der Cession der Forderungen hat ohnehin in der neueren Rechtsübung von der alten Strenge auch in anderen Beziehungen nachlassen müssen, und das neuere Recht kennt noch manche andere Verhältnisse, in denen der Uebergang der Forderungen an die Uebergabe von Urkunden gebunden ist, aus denen dieselben abgeleitet werden, in denen daher die in dem römischen Rechte noch rein obligatorische Behandlung durch den Einfluß der mehr dinglichen Veräußerung der Urkunden modifizirt worden ist. In noch höherem Grade als bei den Wechseln ist das bei den Papieren auf den Inhaber der Fall, z. B. auch bei den au porteur ausgestellten Actien, die doch gewiß kein Papiergeld sind; in ähnlicher Weise wie bei den Wechseln, auch bei manchen Schuld- und Pfandbriefen mit Realhypothek. Wir haben es hier also nur wieder mit einer neuen Rechtsbildung zu thun, durch welche die alte Vertragslehre erweitert und modifizirt, nicht aber die Vertragsnatur dieser Obligationen selbst aufgehoben wird.

Wenn daher in neuester Zeit die obligatorische Natur des Wechselkontrakts selbst geläugnet und der Wechsel selbst von Männern, die sich um die Kultur des Wechselrechtes im übrigen sehr verdient gemacht haben (Einert, Brauer), lediglich als ein „kaufmännisches Papiergeld" bezeichnet worden ist den Banknoten ähnlich, so ist diese Auffassung weder genau noch für die Jurisprudenz brauchbar. In vulgärem Sprachgebrauche, welcher sich lediglich an die Oberfläche der Erscheinung und an den vielfältigen Gebrauch hält, mag der Wechsel wohl als kaufmännisches Papiergeld bezeichnet werden. Aber schon eine genauere volkswirthschaftliche Sprache wird den Wechsel von dem Papiergelde sehr bestimmt unterscheiden. Noch weniger wird die Jurisprudenz jenen Sprachgebrauch gutheißen können; denn ihr erscheint das Geld überhaupt und ebenso das Papiergeld nur als Sache, als Gegenstand des Privatvermögensrechtes. Der Wechsel dagegen ist voraus die Grundlage einer Menge von Rechtsverhältnissen, von Forderungen und Schulden, von Bestandtheilen des Vermögensrechtes. Die obligatorischen Verhältnisse, die sich anschließen an die Wechselschrift, die allerdings auch eine Sache ist, und als

solche auch als Gegenstand dinglicher Rechtsbeziehungen in Betracht kommt, sind offenbar hauptsächlich durch das Wechselrecht bestimmt, und vor der Bedeutung der Wechselforderung und Wechselschuld tritt die sächliche Bedeutung der Wechselurkunde in dem Wechselrecht sehr in den Hintergrund. Die Jurisprudenz muß daher die obligatorische Natur der Wechselforderung vor allen Dingen im Prinzip erkennen, und dafür kann der blos sächliche Gesichtspunkt unmöglich zureichen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Einert'sche Auffassung gelegentlich bei Bearbeitung der deutschen Wechselordnung Einfluß geübt hat, aber diese selbst ist dennoch keineswegs auf jene Vorstellung gebaut. Vielmehr wird man sich mit der juristischen Begründung, wie wir sie für die principiell richtige halten, vortrefflich auch in der deutschen Wechselordnung zurecht finden. Von da aus wird es z. B. sehr begreiflich, weshalb die Tratten au porteur geradezu untersagt sind, während dieselben nach jener Vorstellung des kaufmännischen Papiergeldes nicht nur erlaubt sein müßten, sondern offenbar die natürlichste und richtigste, und somit die Regelform der Tratte wären. Ebenso erklärt sich von da aus, weshalb der letzte Inhaber, um Zahlung zu fordern, vom Acceptanten den persönlichen ununterbrochenen Wechselnexus zwischen ihm und dem Trassanten durch die Indossamente nachweisen muß, während das für ein Papiergeld ganz überflüßig wäre.

---

# Das Bayerische Einführungsgesetz.

Maximilian II König von Bayern. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

### Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem ersten Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

### Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der Wechselordnung.)

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, kön-

nen auch nach dem in dem Art. 1 angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

(Zu Art. 32 der Wechselordnung.)

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

(Zu Art. 87 der Wechselordnung.)

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

(Zu Art. 92 der Wechselordnung.)

Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Zu Art. 93 der Wechselordnung.)

Art. 6. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

(Zu Art. 96 Ziff. 4 der Wechselordnung.)

Art. 8. Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10 Abs. 1 ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — von der Pfordten. — v. Kleinschrod. — Dr. v. Aschenbrenner. — Dr. v. Ringelmann. — v. Lüder. — v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

---

# Erster Abschnitt.

## Von der Wechselfähigkeit.

### Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

---

**1.** Die sogenannte aktive Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Wechselgläubiger zu werden, wird in dem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt. Früher schon galt aber die gemeinrechtliche Regel, daß Jeder fähig sei, Wechselforderungen zu erwerben. In der Bayerischen Wechselordnung von 1785 war diese Regel beschränkt worden. Dieselbe enthielt in §. 3 folgende Bestimmungen:

k) „Und gleichwie hienächst eine so bekannte, als unleidentliche Sache ist, was bei dem seitherigen Wechsel-Negotium für ein entsetzlicher Wucher getrieben, auch viel junge und unvorsichtige oder in Geldnoth steckende Leute dadurch in unerschwingliche Schuldenlast, und in ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind, so sollen in Zukunft die auf Pretiosa und andere Effekten ausgestellten Wechselbriefe nur unter berechtigten Kauf-Handelsleuten und Negotianten sonst aber gar keine Wirkung haben, und die unten sub lit. N. zu bestimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher und Unterhändler unnachlässig vollzogen werden.

l) Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibesnothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten und im In- oder Auslande wirklich ansässigen Kaufmann ausgestellt werden.

m) Desgleichen sollen auch hiefür die auf baar Geld lautenden Wechselbriefe, soferne sie von Juden oder von Unterhändlern, oder von unsiegelmäßigen kein berechtigtes Gewerb oder Negotium treibenden

Personen ausgestellt sind, so lange von keiner Kraft und Verbindung sein, bis die wirkliche Erlage entweder bei dem Wechselgerichte allhier oder einem rezipirten Notarius oder Sensalen, oder wenn das Wechsel-Negotium anderwärts vorgeht, bei der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protokollirt ist.

n) Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautenden Wechselbriefe bei dem bescheinten mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarischer auch allenfalls öffentlicher Leibesstrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrages verlustigt, und der Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkasse angehalten werden."

Ferner Verordnung vom **19.** Juli **1787**: Nämlich es hat zwar **1**) dabei sein Verbleiben, daß nur die Handelsleute und Negotianten sowohl aktive als passive wechselfähig sein sollen. Es werden aber unter den Negotianten nicht nur die dem Handelsstande beigethanen, sondern auch alle jene, welche berechtigtes Gewerb treiben, z. B. Weinwirthe, Brauer, Metzger, Bäcker und dergleichen verstanden."

Endlich Gesetz vom **11.** Sept. **1825** §. **4**: „Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt: **1**) Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. **4** bei jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit auf ihr besonderes bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen und unbescholtenen Rufes sind." Hienach ist die in dem §. **1** der Verordnung vom **19.** Juli **1787** über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen. **3**) Die in dem §. **3** der Verordnung vom **19.** Juli **1787** enthaltene Strafbestimmung (Ausstellung auf einer Schandbühne, Anhängung einer schwarzen Tafel und allenfalls Anmessung von Karbatschstreichen) wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen."

Bei dem Stillschweigen der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die active Wechselfähigkeit entsteht die Frage, ob die obigen Bestimmungen, so-

weit sie sich auf diese beziehen, noch Geltung haben, oder nicht? Darauf läßt sich antworten:

a) In den unter k und l erwähnten Fällen findet das Wechselrecht überall keine Anwendung mehr, indem alle Wechsel immer (W. O. §. 4 und §. 96) auf eine bestimmte Geldsumme lauten müssen, womit Wechsel auf Pretiosen oder Waaren nicht mehr zulässig sind.

b) Die Beschränkungen der Juden im Wechselverkehr sind durch §. 9 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 ausdrücklich aufgehoben worden.

c) Mit der Ausdehnung der passiven Wechselfähigkeit über den Kreis der Handels- und Gewerbsleute hinaus läßt sich die Fortdauer der Beschränkung der activen Wechselfähigkeit auf diesen Kreis nicht mehr vereinbaren. Es ist daher anzunehmen, daß durch Ausdehnung jener auch diese, die nach der Natur der Sache wohl in weiterem aber nicht in engerem Umfange als jene gedacht werden kann, ausgedehnt worden sei.

d) Wenn der Wechselcontract zu wucherlichen Geschäften mißbraucht wird, so hindert das zunächst die Entstehung von Wechselforderungen nicht. Wohl aber kommen im Uebrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Wucher ferner zur Anwendung, und es kann aus dem Wucher eine Einrede hergeleitet werden. Vgl. zu §. 82.

2. Unter Wechselfähigkeit versteht das Gesetz die Fähigkeit, Wechselschuldner zu werden, somit die sogenannte passive Wechselfähigkeit. Durch dasselbe ist nun die Wechselfähigkeit, im Gegensatz zu der Beschränkung der meisten früheren Wechselordnungen auf Jeden ausgedehnt worden, der überhaupt Schulden contrahiren kann.

Bei der Conferenz selbst kamen verschiedene Beschränkungen zur Sprache, wurden aber sämmtlich verworfen. Insbesondere:

a) Der Unterschied zwischen gezogenen und eigenen Wechseln. Conf. Prot.: „Eine Majorität von 15 Stimmen gegen 3 sprach sich dahin aus, daß in Ansehung der Wechselfähigkeit zwischen gezogenem Papier und eigenen Wechseln kein Unterschied zu machen sei, da eigene Wechsel im Handelsverkehr ebenfalls als Zahlungsmittel benutzt würden, die Gefahr von Mißbrauch der unbeschränkten Wechselverbindlichkeit nicht eben dringend erscheine (?), und eine Bestimmung, welche in Beziehung auf eigene Wechsel die Wechselfähigkeit aufhebe oder beschränke, nur zu leicht umgangen werden könne, zumal wenn bei einem gezogenen Wechsel der Trassant gegen den Acceptanten wechselmäßig klagen könne.“

b) Bezüglich der Frauen, der Militärpersonen und der Minderjährigen. Conf. Prot.: „Endlich entstand die Frage, ob abgesehen von dem, was §. 2 über die Zulässigkeit des Personalarrests bestimmt, die Frauen, sowie die Militärpersonen und die Minderjährigen von der Wechselfähigkeit auszuschließen sein dürften? Diese Frage ward in Ansehung der Frauen mit 15 Stimmen gegen 3 besonders darum verneinend entschieden, weil durch die in neuerer Zeit fast überall ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtscuratel wenigstens für unverheirathete Frauen eine fast unbeschränkte Dispositionsfähigkeit eingetreten sei und die Möglichkeit einer unstatthaften Intercession für einen Dritten bei Beurtheilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht komme. Auch für die Wechselfähigkeit der Militärs entschied man sich mit 15 gegen 3 Stimmen. Was endlich die Minderjährigen anlangt, so bedarf es keiner Erwähnung, daß in Ansehung ihrer, wie der übrigen bevormundeten Personen nur die Frage entstehen kann, inwiefern durch die von ihren Vertretern ausgestellten Wechselerklärungen eine wechselmäßige Verpflichtung herbeigeführt werden soll. Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte, daß in Sachsen Minderjährige durch den Vormund nur in dem Falle verbindlich werden könnten, wenn sie Theilhaber eines Geschäftes wären, welches unter Concurrenz des bestellten Vormundes durch diesen oder durch einen Institor verwaltet werde. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Minderjährigen in der Wechselordnung nicht auszuschließen seien und es den Vormundschaftsordnungen der einzelnen Staaten überlassen werden müsse, zu bestimmen, in welchem Umfange die Vormünder zur Ausstellung von Wechseln Namens der von ihnen vertretenen Personen befugt seien."

Auch die Beschränkung der Augsburger Wechselordnung von 1778 Kap. 1. wonach „nicht stubenmäßige und nicht im Ragionenbuch eingetragene Bürger und Einwohner, wenn sie Wechsel ausstellen wollen, solches dem Bürgermeisteramt (Wechselgericht) vorweisen und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen müssen", ist nun aufgehoben. Ebenso die Bestimmungen des §. 113. und 116. des französischen Handelsgesetzes für die Rheinpfalz.

3) In den Ausschüssen der Bayerischen Kammern und in diesen selbst ist die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen, welche überhaupt contractsfähig sind, von verschiedenen Seiten beanstandet worden. Die Mehrheit hat sich jedoch mit der Bestimmung der Deutschen Wechselordnung für einverstanden erklärt, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a) Die Wechselfähigkeit ist eine nothwendige Folge des Princips der Handlungsfähigkeit überhaupt.

b) Eine Beschränkung derselben verstoße wider den Grundsatz der Rechtsgleichheit im Privatrecht und würde ein Privilegium einzelner Klassen der Bevölkerung begründen.

c) Durch Einführung einer solchen Beschränkung in Bayern würde die wohlthätige Gemeinschaft des deutschen Wechselrechts einen Bruch erleiden.

d) Ebenso würde um deswillen der Kredit des Bayerischen Wechselverkehrs mit dem Ausland gefährdet.

e) Die Gefahren, die man davon besorge, seien übertrieben und vorübergehend, theilweise auch unzertrennlich von den Gefahren des freien Verkehrs überhaupt.

Für die Beschränkung wurde angeführt, und läßt sich anführen:

a) Die Wechselfähigkeit ist keine nothwendige Folge der Handlungsfähigkeit überhaupt; denn diese gründet sich als Regel auf die natürliche Fähigkeit der erwachsenen Menschen, ihre Vermögensverhältnisse selbstständig durch Verträge zu ordnen. Um aber das höchst eigenthümliche und schwierige Wechselrecht zu verstehen, genügt jene gemeine natürliche Fähigkeit keineswegs, sondern es ist dazu eine höhere Bildung erforderlich, wie sie von großen Klassen der Gesellschaft nie vorausgesetzt werden kann. Da diese innerlich und geistig in der Regel nicht fähig sind, den Wechselcontract zu verstehen, so soll auch das Recht nicht zu ihrem Schaden dieselben als fähig präsumiren.

b) Von unzulässigen Privilegien kann im Privatrecht nur da die Rede sein, wo dieselben eine Abweichung von der natürlichen Rechtsgleichheit enthalten. Diese ist aber nur unter gleichen Voraussetzungen eine Wahrheit, unter ungleichen, wie hier, Täuschung. Ueberdem kann durch die Gesetzgebung dafür gesorgt werden, daß jedes einzelne Individuum einer an sich nicht wechselfähigen Klasse wechselfähig werden kann, sobald es sich über seine persönliche Fähigkeit ausweist.

c) Allerdings ist jede partikuläre Abweichung ein Nachtheil, und es wäre wünschbar gewesen, daß die allgemeine Gesetzgebung selbst die natürlichen Unterschiede in der Fähigkeit beachtet hätte. Jener Nachtheil dürfte aber leichter wiegen, als der, einen Theil der Bevölkerung schutzlos der Gefahr eines Institutes Preis zu geben, das er nicht verstehen kann.

d) Der solide Wechselverkehr gründet sich regelmäßig auf Personen, die dem Nehmer des Wechsels bekannt und deshalb in Wahrheit wechselfähig sind. Das gilt vorzüglich von dem Wechselverkehr mit dem Auslande, an dem sich Handelshäuser betheiligen, die unzweifelhaft wechselfähig sind. Der Credit dieses Verkehrs wird daher viel weniger von einer Beschränkung betroffen, als Viele anzunehmen scheinen.

e) Erst die Erfahrung vieler Jahre kann die Gefahr in ihrer wahren Natur zeigen. Es dauert oft lange, bis ein neues Prinzip des Gesetzes vollständig in's Leben übergeht. Aber es verdient Beachtung, daß frühere Gefahren von Mißbrauch der Wechsel zum Wucher die Beschränkung der ältern Gesetze hervorgerufen hat, und daß in neuerer Zeit die Klagen des Bauernstandes, wo die allgemeine Wechselfähigkeit anfing ausgebeutet zu werden, wie in der Schweiz, sehr laut geworden sind. Mir sind Fälle bekannt, wo Bauern weiß gemacht worden, der „Wechsel nach Sicht" sei ein Schuldschein, der mit „Nachsicht" behandelt werde. Die Masse der Bauern aber wird nie lernen, die Folge einer Wechselunterschrift zu verstehen. Zu solchen Kenntnissen hat der Bauer weder Zeit noch Uebung. Einzelne aber werden durch ihren Schaden und Ruin nur das erfahren, daß es ein gefährlich Ding sei, einen Wechsel zu unterzeichnen.

4) Ueber die Wechselunfähigkeit spricht sich das Gesetz nicht unmittelbar aus, indem es nur das Erforderniß der Wechselfähigkeit bestimmt. Als wechselunfähig gelten im Allgemeinen noch diejenigen Personen, deren Handlungsfähigkeit aufgehoben oder in dem gewohnten Verkehr wesentlich beschränkt ist, z. B. Wahnsinnige, erklärte Verschwender u. s. f. Im Einzelnen aber sind hervorzuheben:

a) Die Minderjährigen. Bayerische W. O. von **1785** §. **3**: „Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe werden folgende Personen, nämlich **1**) Minderjährige ausgenommen".

Augsburger W. O. von **1787** Kap. **2** §. **2**: „Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenspersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons, führen, ausgeschlossen sein".

Code de commerce. Art. **114**: „des lettres de change souscrites par des mineurs non négocians sont nulles à leur égard, sauf les droits respectifs des parties, conformément à l'article **1312** du Code Napoléon".

Ob diese Unfähigkeit der Minderjährigen, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, im Einzelnen durch die ergänzende Zustimmung des Vormundes, wenn dieser seine Unterschrift zur Bekräftigung hinzufügt, gehoben werden könne und ob eine Stellvertretung durch den Vormund zulässig sei oder nicht, kann bezweifelt werden. Die Verneinung derselben ist dem älteren Rechte gemäß, die Bejahung scheint eher dem Geiste der neuern Wechselordnung zu entsprechen, welche geradezu die Möglichkeit solcher Vertretung (freilich ohne die parti-

kulären Vormundschaftsordnungen modificiren zu wollen) anerkennt, §. 2. 2) und §. 95.

Es versteht sich, daß die Volljährigerklärung (venia aetatis) eines Minderjährigen diesem auch die Wechselfähigkeit gibt. Ferner wird es durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs und die Natur des Handelsrechtes gefordert, daß, wenn Minderjährigen auch ohne Volljährigerklärung gestattet wird, ein berufsartiges Handelsgeschäft selbstständig zu betreiben, dieselben mit Bezug auf diesen Handel ebenfalls als wechselfähig gelten müssen.

b) Die Frauen sind nun, wenn sie volljährig geworden, in der Regel ebenfalls wechselfähig. Für die Ehefrauen jedoch ist mit Rücksicht auf die Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit, welche in dem ehelichen Verhältniß ihren Grund hat, zu unterscheiden:

α) Nach Bayerischem Landrechte steht die Frau unter der „potestas maritalis" des Ehemannes (Th. I Kap. 6 §. 12) und kann daher ohne Wissen und Willen des Ehemannes eine Wechselschuld so wenig eingehen, als eine andere Schuld contrahiren (Ebd. §. 27). Wenn aber der Ehemann seine Zustimmung gibt, und solches durch seine Unterschrift auf dem Wechsel bezeugt, so steht der Begründung der Wechselschuld nichts mehr im Wege, da die Beschränkung ihrer Wechselfähigkeit nicht in ihrer persönlichen Handlungsunfähigkeit, sondern nur in dem Rechte des Mannes als Haupt der Ehe ihren Grund hat, dieser Grund aber unter jener Voraussetzung wegfällt, und die Beseitigung des Hemmnisses aus dem Wechsel selbst klar wird.

β) Dieselben Grundsätze gelten auch nach französischem Rechte in der Rheinpfalz. Code civil a. 217 ff.

γ) Wo dagegen ausnahmsweise die Ehefrau berechtigt ist, ihr Vermögen selbständig zu verwalten und Schulden zu contrahiren, da hat sie auch Wechselfähigkeit.

δ) Ueberall machen die Handelsfrauen eine Ausnahme, welche ebenso wechselfähig sind, wie die Männer.

5) Absichtlich ist in dem Gesetze der Ausdruck „Jeder" gewählt, und mit dem im Entwurfe gebrauchten: „Personen" vertauscht worden, obwohl die letztere Bezeichnung mit der ersteren in Wahrheit gleichbedeutend ist. Es sollen nämlich nicht blos die physischen, sondern ebenso die juristischen Personen (Korporationen, Gemeinden, Anstalten) und auch diejenigen Verbindungen inbegriffen sein, welche wie die Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Einigen nicht als juristische Personen erkannt werden, ebenso die Handelsfirmen.

---

## Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwieferne aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

---

1) „Der Wechselschuldner haftet mit seiner Person und seinem Vermögen." Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus, in welchem Verhältnisse die Personal- und die Realexekution zu einander stehen, sondern bestimmt nur, daß beide Exekutionsmittel gegen Wechselschuldner gebraucht werden können.

a) Die Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung von 1785 Kap. 10 enthält darüber ausführliche Bestimmungen, nach welchen zuerst „Vermögenssperre" mit ihren Wirkungen eintritt, und nur dann Personalarrest verhängt wird, „wenn sich bei dem Schuldner keine Zahlungsmittel vorfinden sollten."

b) Für den Rheinkreis kommen die französischen Fallimentsgesetze in Betracht.

2) Für gewisse Klassen von Personen wird der „Wechselarrest" als Exekutionsmittel ausgeschlossen. Dagegen wird durch diese Bestimmung weder der formale und strenge juristische Charakter der Wechselschuld, noch die strenge Exekution in das Vermögen des Wechselschuldners beschränkt oder untersagt.

3) Dem Wechselarrest nicht unterworfen sind vorerst die Erben des Wechselschuldners mit Bezug auf die ererbte Wechselschuld. Der Grund dieser Ausnahme liegt offenbar in der höchst-persönlichen Natur dieses Arrestes, welchem nur der unterworfen sein soll, welcher die Schuld persönlich eingegangen hat. In folgendem Falle läßt sich indessen zweifeln. Ein Kaufmann stellt einen Wechsel aus und seine Erben, welche das Hand-

lungsetablissement des Erblassers fortsetzen, werden nun aus dem Wechsel belangt. Sind sie auch in diesem Falle von dem Wechselarrest befreit? Eine blos wörtliche Auslegung des Gesetzes wird die Frage bejahen. Wenn man aber auf den Grund desselben und auf die Natur des Handels achtet, wird man zur Verneinung geneigter sein, denn in der Fortsetzung des Handelsetablissements ist das freiwillig-rückhaltlose Eintreten in alle Handelsverbindlichkeiten ausgesprochen.

4) Ferner sind ausgenommen „die Korporationen oder andere juristische Personen, und Aktiengesellschaften," beziehungsweise deren Vorsteher, Mitglieder, Agenten. Der Arrest kann sich ja nur auf physische Personen beziehen; diese aber haben als solche keine Wechselschuld contrahirt. Anders ist es aber in dem Falle der Kollectivgesellschaft; diese geht die Wechselschuld zwar auch ein als eine Verbindung, als ein Ganzes, und unterschreibt daher mit ihrem gemeinsamen Gesellschaftsnamen, der Firma. Aber die einzelnen Gesellschafter sind als Handelsleute so persönlich bei allen im Namen der Firma abgeschlossenen Verträgen betheiligt, daß sie auch sämmtlich in Person durch die Unterzeichnung der sie alle umfassenden Firma verhaftet werden. Zunächst freilich kann nicht von den einzelnen Gesellschaftern Zahlung gefordert werden, sondern von dem Etablissement; aber wenn die Geschäftsführung derselben die Verpflichtungen der Firma nicht erfüllt, den gemeinsamen Namen der Gesellschaft nicht honorirt, so kann der Gläubiger nun auch sofort sich an die einzelnen Personen halten, und zwar an welche er will, da Jeder persönlich für die ganze Schuld haftet.

5) Diejenigen Personen, welche zu selbständiger Vermögensverwaltung unfähig sind, als z. B. Minderjährige (siehe zu §. 1), auch wenn die Vormünder für dieselben eine Wechselschuld haben eingehen dürfen. Haben diese das gethan, ohne dazu nach dem bestehenden Familien- und Vormundschaftsrecht ermächtigt zu sein, so haften sie selber persönlich anstatt der Vertretenen. §. 95.

6) Frauen, sowohl ledige als Ehefrauen sind dem Wechselarrest nicht unterworfen, wenn sie nicht Handelsfrauen sind, oder diesen, weil sie ein Gewerbe selbständig betreiben, gleichgestellt sind. Conf. Prot.: „Der Vorschlag, das Wort Frauen mit dem Worte Frauenzimmer zu vertauschen, ward mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt, indem man bemerkte, daß der Ausdruck Frauen in seiner allgemeinen Bedeutung zu nehmen sei, in welcher unter demselben überhaupt Personen des weiblichen Geschlechtes begriffen werden."

7) Außerdem ist den besonderen Gesetzen der Einzelstaaten ausdrücklich vorbehalten worden, noch weitere Beschränkungen des Wechselarrestes ein-

treten zu lassen, freilich nur „aus Gründen des öffentlichen Rechtes.“ Indessen hat die Bayerische Gesetzgebung schon bei der Anerkennung und Einführung der allgemeinen Wechselordnung in dieser Beziehung folgenden Zusatz gemacht:

> Art. 2 des Einführungsgesetzes 2c. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Jan. 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Es wäre wohl besser gewesen, die Fälle, in denen auch in Zukunft der Wechselarrest nicht eintreten soll, gleichmäßig für ganz Bayern zu bestimmen, indem es nach Einführung einer gemeinsamen Wechselgesetzgebung keinen rechten Sinn mehr hat, in Nebenpunkten innerhalb desselben Staates zwischen verschiedenen Wechselordnungen, die in der Hauptsache beseitigt worden sind, ferner zu unterscheiden. Man hat in den Bayerischen Kammern den daherigen Uebelstand auch allseitig anerkannt, und wenn dessen ungeachtet die Mehrheit sich bestimmen ließ, jenen Zusatz aufzunehmen, so hatte dieß hauptsächlich zwei Gründe:

a) Die Hoffnung, daß in Bälde durch ein Wechselprozeßgesetz dem Uebel abgeholfen werde.

b) Der Wunsch, die Gefahr der allgemeinen Wechselfähigkeit, die zu beschränken man sich gescheut hatte, indirekt wenigstens theilweise zu mildern, indem die früher nicht wechselfähigen Personen wenigstens mit dem Wechselarrest verschont werden.

Es kommen daher für Bayern einstweilen noch folgende Abweichungen in Betracht:

a) für die Landestheile, in welchen die Bayerische Wechselordnung von 1785 eingeführt war, — außer den in der allgemeinen Wechselordnung genannten Klassen — waren früher wechselunfähig, und sind auch in Zukunft — obwohl sie im übrigen wechselfähig geworden, — doch dem Wechselarrest nicht unterworfen. (§. 3 der Wechselordnung):

α) „die unter väterlicher Gewalt oder

β) noch in dem elterlichen Unterhalte Stehenden, ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhängenden Nutzungen, ehelosen oder verheiratheten Standes, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern;

γ) nur von landesherrlicher Pension Lebende,

δ) sowohl Ordens= als Weltgeistliche,

ε) die Bauersleute,

ζ) die Militärpersonen, die außer ihrer Gage keine eigenen Güter oder Vermögen besitzen."

Durch das Gesetz vom **11.** Sept. **1825** §. **4** (siehe oben zu §. **1**. Anm. **1**) waren nur für wechselfähig erklärt worden: „Die Handelsleute und Fabrikanten, welche mit eigener Firma in die Wechselmatrikel eingetragen sind." Dagegen konnten „berechtigte Gewerbsleute und andere Personen die Wechselfähigkeit nur auf vorheriges Ansuchen bei dem Wechselgerichte" unter bestimmten Voraussetzungen „erlangen." Auf alle die letzteren Personen, welche dieses Ansuchen nicht gestellt haben, oder deren Ansuchen keine Folge gegeben worden ist, findet somit der Wechselarrest keine Anwendung.

b) Für den Bereich der Augsburger Wechselordnung kommt §. **2** (siehe oben zu §. **1** Anm. **2**) mit Bezug auf Wechselarrest noch zur Anwendung.

c) Für den Bereich der Nürnberger Wechselordnung dagegen gelten diese weiteren Beschränkungen des Wechselarrestes nicht, indem das neunte Kapitel derselben bestimmt, daß „nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle anderen, sie seien von was Condition, Stand und Ort sie wollen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, wenn sie zu contrahiren fähig sind, sich nach dieser Wechselordnung zu richten haben." Indessen hat die Gerichtspraxis für Anwendung der Bayerischen Executionsvorschriften sich entschieden. Vergl. den Vortrag des k. Reichsraths von Arnold in den Verhandlungen des Bayerischen Ausschusses. Amtliche Ausgabe S. **164**.

d) Für das Gebiet des Preußischen Landrechts waren in der Regel nur Kaufleute (Th. II. Tit. VIII. §. **718**.), Fabrikanten und Apotheker (§. **720**), Schiffahrer (§. **721**. **722**), wirkliche Besitzer adeliger Güter, Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, und solche Personen, welche um ihres Gewerbes oder Verkehres willen sich ausnahmsweise Wechselfähigkeit verschafft haben (§. **731** ff.).

e) In dem Gebiete des französischen Handelsrechtes (siehe oben zu §. **1**. Anm. **2**) endlich gelten keine weiteren Beschränkungen.

8) Es fragt sich, ob eine Person, die nach dem Gesetz dem Wechselarrest nicht unterworfen ist, nicht dennoch demselben unterliege, wenn sie sich bei Eingehung der Wechselschuld doloser Weise als eine dem Wechselarrest unterworfene Person, z. B. als Kaufmann, ausgegeben und dadurch getäuscht hat. Die Frage ist für den Wechselprozeß schon deshalb zu verneinen, weil eine solche Replik des Dolus nicht aus dem Wechsel selbst liquid zu machen ist, indem aus diesem nicht ersichtlich ist, ob der Wechselgläubiger wirklich getäuscht worden sei; dann aber auch, weil die Gründe, welche den Wechselarrest beschränken, regelmäßig von öffentlichem Interesse

und von dem Willen des Contrahenten unabhängig sind. Vgl. übrigens Treitschke Encyclopädie des Wechselrechtes II. S. **739.** Thöl Wechselrecht §. **155.** III.

**9**) Verwandt ist die Frage, ob eine Person, die zur Zeit, als sie den Wechsel unterzeichnet hatte, dem Wechselarrest nicht unterworfen war, dem Wechselarrest unterworfen werde, wenn sie zur Zeit der Execution nicht mehr zu den befreiten Klassen gehört, z. B. eine Frau wird später Handelsfrau. Da die eingegangene Verpflichtung von Anfang an eine beschränkte ist, so kann sie ohne neuen Contract nicht inzwischen für den Schuldner härter werden. Im umgekehrten Falle dagegen kann in den Fällen die eingegangene strengere Verpflichtung gemildert werden, wenn der Schuldner später in eine Klasse kommt, für welche der Wechselarrest aus Gründen des öffentlichen Rechtes untersagt ist; z. B. wenn in dem Gebiet des Bayerischen Wechselrechtes der Wechselschuldner unter die blos von landesherrlicher Pension lebenden Personen versetzt wird. Die Handelsfrau aber, die später aufhört, Handel zu treiben, bleibt mit Rücksicht auf den nachwirkenden Handelskredit für frühere Wechselschulden dem Wechselarrest unterworfen. Vgl. auch Brauer Comment. zu §. **2.**

## Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

**1**) Jede Wechselschuld ist ihrer Natur nach formal und einseitig und hat daher eine selbständige Existenz. Wenn ein Wechselunfähiger oder eine von dem Wechselarrest befreite Person einen Wechsel unterzeichnet hat, so kann sie selber im erstern Falle wohl Nichtigkeit der Wechselschuld, im letztern Falle Unanwendbarkeit des Personalarrestes behaupten: aber andere fähige und von dem Arrest nicht befreite Wechselschuldner aus diesem Wechsel können sich darauf in keiner Weise beziehen. Dahin gehören folgende Fälle:

a) Der von einem Wechselunfähigen ausgestellte Wechsel wird in Giro gesetzt, und von wechselfähigen Personen indossirt. Es haften die Indossanten, obwohl der Trassant nicht haftet.

b) Der von einem Fähigen trassirte Wechsel ist von einer wechselunfähigen Person übernommen und weiter indossirt worden. Dieser Indossant haftet den Nachmännern nicht wechselrechtlich, wohl aber die früheren Indossanten (nicht minder als die spätern) und der Trassant.

c) Der Trassat hat den von einer wechselunfähigen Person gezogenen oder indossirten Wechsel acceptirt. Er haftet wieder selbständig aus der Acceptation.

d) Ebenso haftet der Wechselbürge.

2) So lange die Wechselfähigkeit vornämlich auf Kaufleute beschränkt war, konnte es leicht vorkommen, daß eine wechselunfähige Person, welche im übrigen Privatrecht vollkommen handlungsfähig war, einen Wechsel unterzeichnete. Es war dann eine Wechselschuld zwar nicht entstanden, aber der Wechsel diente doch gewöhnlich zum Beweise für die Existenz einer anderen gewöhnlichen Schuld des Unterzeichners. Seit der Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle handlungsfähigen Personen ist das nur in den seltensten Ausnahmsfällen noch denkbar. Selbst eine an und für sich handlungsfähige Ehefrau, die aber unter ehelicher Gewalt steht, kann sich doch durch Unterzeichnung des Wechsels ohne Zustimmung des Ehemannes gerade so wenig nach gewöhnlichem Privatrecht als nach Wechselrecht verpflichten.

---

# Zweiter Abschnitt.

# Von gezogenen Wechseln.

## I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

### Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder wenn der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung:

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

---

1) Von den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels unterscheidet man die unwesentlichen. Ohne jene hat der Wechsel keinen wechselrechtlichen Bestand. Ein Mangel an diesem aber hindert die Anwendung des Wechselrechtes nicht. Nur die erstern bestimmt das Gesetz, die letztern überläßt es der Sitte und der Willkür der Individuen.

2) Eigenthümlich gerade dem deutschen Wechselrecht ist es, daß das Wort „Wechsel" zur Bezeichnung des Geschäfts in den Wechsel aufgenommen sein muß. Dasselbe unterscheidet sich gerade in diesem Punkt von den meisten übrigen Wechselrechten (z. B. in Frankreich, England, Spanien und Niederlanden), welche auch andere billets à ordre, in denen der Ausdruck Wechsel (lettre de change u. s. f.) nicht vorkommt, für Wechsel erklären.

3) Das Wort Wechsel muß sich in dem Wechsel selbst finden, d. h. in dem Zahlungsauftrag, und nicht etwa nur als Ueberschrift derselben. Also z. B.: „zahlen Sie gegen diesen Wechsel", oder „gegen diesen Prima-Wechsel" oder gegen diesen „Wechselbrief" u. s. f. Dagegen gelten als nicht genügend, folgende Bezeichnungen: „gegen diese Prima", „gegen diese Tratte". Zwar können dieselben dem kaufmännischen Sprachgebrauch gemäß nicht wohl anders als von Wechseln verstanden werden, und würde das Institut noch wie vormals auf die Kaufleute beschränkt sein, so wären dieselben unbedenklich für wirksam zu halten. Da aber Jedermann für wechselfähig erklärt worden, so schien ein sicheres Jedem verständliches Kennzeichen des Wechsels formell nöthig, und es wurde das in dem Entwurf noch aufgenommene Wort Tratte aus dem Gesetz gestrichen. Dieser Meinung ist auch Brauer in seinem Commentar.

4) Ist der Wechsel in einer fremden Sprache verfaßt, so muß ein jener Bezeichnung entsprechendes Wort gebraucht sein, z. B. lettre de change, bill of exchange, exchange, lettera di cambio u. dgl.. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf die Wechsel, welche in dem Gebiete des

deutschen Wechselrechts gezogen werden. Wechsel dagegen, welche in außerdeutschen Ländern ausgestellt worden, sind auch in Deutschland gültig, wenn sie nur in der Form gezogen sind, welche nach dem dortigen Wechselrechte nöthig ist, in der Regel also auch wenn jene Bezeichnung fehlt. Z. B.: Von Paris wird nach Augsburg trassirt, und der nach französischem Recht, obwohl der Ausdruck lettre de change fehlt, in richtiger Form ausgestellte Wechsel in Augsburg indossirt und acceptirt. Da haftet der Augsburger Indossant und Acceptant zu Wechselrecht.

5) Die Geldsumme muß genau bezeichnet sein. Es gehört somit zum Begriffe der Wechselschuld, daß sie auf eine bestimmte Summe Geldes gestellt sei, und es sind sowohl Anweisungen auf andere wenn auch vertretbare Sachen, z. B. so und so viel Schäffel Getraide, als auf unbestimmte Summen, deren genaue Ermittlung dem Zweifel ausgesetzt ist, keineswegs als Wechsel zu behandeln. Dieses Erforderniß paßt zu der rein formalen und völlige Liquidität erheischenden Natur des Wechselcontracts.

6) Die Bayerische Wechselordnung von **1785** hatte überdem in §. **2** gefordert: „Diese (die Summe) muß mit Worten im Context geschrieben werden und die Geldsorten (das ist Current- oder Conventions-Münze) benannt werden.“ Sorgfältige Kaufleute pflegen die Summe sogar viermal auf dem Wechsel zu bezeichnen: **1**) im Context mit Worten und Zahlen und **2**) über dem Context zu leichter übersichtlicher Orientirung ebenfalls mit Worten und Ziffern. Das ist aber nicht mehr nöthig zur Gültigkeit der Wechsel, obwohl nützlich für die Sicherheit und den Gebrauch. Für jene würde schon die bloße einfache Bezeichnung der Summe mit Zahlen genügend sein. Conf. Prot. „Zu No. **2** wurde von einem Mitgliede beantragt, daß die in dem Wechsel zu erwähnende Geldsumme immer in Buchstaben ausgedrückt werde. Man erkannte an, daß auf diese Weise zur Sicherstellung des Wechsels gegen Verfälschung beigetragen werde, achtete es aber für bedenklich, von der Anwendung dieser Sicherheitsmaßregel die Gültigkeit des Wechsels abhängig zu machen und lehnte daher den Vorschlag mit **16** Stimmen gegen **2** ab.“ Auch die Bezeichnung der Geldsorte und des Münzfußes ist nicht mehr nothwendig. Wenn es aber zweifelhaft werden sollte, z. B. was für Gulden oder Thaler oder Franken u. s. f. gemeint seien — und zweifelhaft ist es, sobald an dem Ausstellungs- und dem Zahlungsort des Wechsels ein verschiedener Münzfuß gilt, z. B. wenn in einem von Augsburg auf Wien oder von Wien auf Augsburg trassirten Wechsel nur gesagt würde: „die Summe von fl. **100**“ statt: „fl. **100** Conventionswährung“ oder „fl. **100** Reichswährung“—, so ist ein solcher Wechsel ungültig, nicht aus dem formellen Mangel des verschwiegenen Münzfußes, sondern weil die Geldsumme selbst ungewiß ist.

7) Nöthig ist ferner der Name des **Remittenten**. Durch diese Bestimmung sind die sogenannten „Wechsel au porteur“ für unzulässig erklärt worden. Das Conf. Prot. sagt darüber: „Der Herr Referent war für die verneinende Beantwortung dieser Frage (Ob Wechsel au porteur zulässig seien?). Derselbe erkannte zwar an, daß wenn man das sogenannte Indossament in blanco zulasse, auch ein Argument für die Zulässigkeit der Wechsel au porteur gegeben scheine, zumal wenn man sich den Fall eines auf eigene Ordre gezogenen und dann in blanco girirten Wechsels denke. Er war aber der Ansicht, daß die Aufnahme solcher Wechsel als kein dringendes Bedürfniß des Verkehrs erscheine, daß einem solchen eben durch Ausstellung eines Wechsels auf eigene Ordre mit darauf gebrachtem giro in blanco jedenfalls Genüge geschehen könne, und daß, wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß solcher Wechsel dringender sich herausstellen sollte, es Sache der Gesetzgebung dieser Zeit sein werde, vermittelnd einzugreifen. Auch von anderen Seiten war gegen Zulassung der Wechsel au porteur eingewendet, daß Wechsel dieser Art als eine Art Cassenscheine, Banknoten, mit einem Wort als eine Art von Papiergeld anzusehen sein würden, deren Creirung die Regierungen einzelner Staaten den Privaten schwerlich gestatten dürften.“ Es wären derlei Wechsel au porteur in der That ein ganz anderes Institut, als die Wechsel, und es würde darauf eine Reihe von Bestimmungen des Wechselrechts nicht mehr passen. Vgl. darüber die Einleitung über die Natur des Wechselcontracts.

8) Die **Firma** ist der Name der **eigentlichen Handelsgesellschaft** (Collectivgesellschaft), welche im Handelsverkehr zunächst als ein **Ganzes**, einer **Person** ähnlich, Forderungen erwirbt und Schulden eingeht. Erscheint im Wechsel die Firma als Remittent, so kann nur sie, beziehungsweise die Person, welche Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Firma ist, die Wechselforderung geltend machen, nicht aber jeder einzelne von der Firma umschlossener Gesellschafter. Die neuere Handelsgesellschaft unterscheidet sich hierin von der altrömischen Societas, daß **jene** auch **nach Außen** als eine Verbindung, als ein zusammen gehöriges Ganzes betrachtet wird, während **diese** nur ein **Verhältniß der socii unter einander** war, zu dritten Personen aber nur die einzelnen socii und zwar nicht in dieser Eigenschaft sondern als Individuen in obligatorische Beziehung traten.

Im weitern Sinne wird auch etwa durch den Ausdruck Firma der unpersönlich von dem objectiven Zweck hergenommene Name der **Actiengesellschaft** umfaßt und jedenfalls kann der Wechsel auch zu ihren Gunsten ausgestellt werden.

9) Gewöhnlich wird dem Namen des Remittenten der Zusatz: „an

Ordre", „oder an dessen Ordre" hinzugefügt und dadurch angedeutet, daß der Wechsel in Giro gesetzt werden könne. Vgl. zu §. **10**.

**10**) Es muß ferner die Zahlungszeit bestimmt sein. Das kann geschehen:

a) Durch Nennung des bestimmten Tages, Tagwechsel, z. B. „den **15**. Mai zahlen Sie", oder: „ultimo Juni" oder „medio April". Bei dieser Bezeichnung gilt immer der **15**. Tag des genannten Monats. Vgl. §. **30**., wie das auch schon in der Augsburger W. O. IV. §. **4**. und in der Bayrischen §. **7**. bestimmt war. Ist der Wechsel auf einen bestimmten Festtag gestellt, so ist auch das Tagwechsel, z. B. „auf Johannes des Täufers Tag", „am Sylvester", „auf Martinstag" u. dgl. Dagegen sind Bezeichnungen, die mehrere Tage umfassen, nicht gültig: z. B. „auf Ostern", „auf Weihnachten", Conf. Prot.: „Auf die Bemerkung, daß hie und da die christlichen Feste z. B. Ostern, Weihnachten &c. oder auf andere Weise bestimmte Zeitabschnitte z. B. in Mecklenburg der Antonitermin und der Johannistermin als Zahlungszeit häufig vorkommen, war man der Meinung, daß dieser Gebrauch in Beziehung auf Wechsel auszuschließen sei." Ebenso ist die nach der Augsburger W. O. IV. §. **4**. noch für zulässig erklärte Zeitbestimmung: „per tutto il mese", „im Monat August", nicht mehr gestattet.

**11**) b) Auf Sicht, Sichtwechsel. Dahin gehören die Wechsel auf Sicht (a vista, à vùe), deren Verfallzeit auf den Präsentationstag zur Annahme verlegt wird (Vgl. §. **31**.), und die Wechsel nach Sicht, deren Verfalltag durch eine Fristbestimmung nach geschehener Vorweisung zur Annahme gemessen wird; z. B. „**14** Tage nach Sicht zahlen Sie." (Vgl. §. **32**.) Steht einfach: „nach Sicht", ohne weitere Zeitbestimmung, so ist das gleichbedeutend mit auf Sicht. Vgl. Gelpke in d. Zeitschr. für Handelsrecht I. §. **203**.

c) Terminbestimmung a Dato der Ausstellung, Datowechsel: z. B. „**8** Tage a Dato zahlen Sie", „**3** Monate a Dato" u. dgl.

**12**) d) Meß- oder Marktwechsel. Es ist das der einzige Fall, wo die Verfallzeit des Wechsels nicht auf einen bestimmten Tag beschränkt, noch für Jedermann schon aus der bloßen Einsicht des Wechsels klar wird. Die Ausnahme hat indessen einen historischen und einen praktischen Grund. In historischer Beziehung nämlich ist das Institut des Wechsels ursprünglich vorzüglich auch im Zusammenhang mit dem Besuch fremder Messen durch Kaufleute entstanden. Wenn dieselben an dem Meßort Geld in dortiger Landeswährung bedurften, so ließen sie sich dahin von ihren heimathlichen Wechslern Wechselbriefe ausstellen: und umgekehrt konnten sich Kaufleute, die die Messe mit

Waaren bezogen, verpflichten, dort eine Wechselsumme zu bezahlen, in der Voraussicht, daß sie durch den Verkauf auf der Messe in den Stand gesetzt werden, die Wechselschuld entrichten zu können. Aehnliche Bedürfnisse sind noch vorhanden, und durch die Meß- oder Marktordnung oder durch das Gesetz wird der Verfalltag eines solchen Wechsels für die bei solchen Wechseln betheiligten Personen hinreichend genau bestimmt. Eine Hemmung solchen Wechselverkehrs erschien daher nicht gerechtfertigt. Vgl. §. 35. Z. B.: „An der Münchner Jakobidult 1853 zahlen Sie."

13) Unzulässig sind:

a) Wechsel, in denen keine Verfallzeit bestimmt ist.

b) Wechsel, in denen eine über mehrere Tage oder Wochen sich erstreckende Verfallzeit bestimmt ist.

c) Die sogenannten Usowechsel.

Die letzteren waren nach den meisten ältern Wechselordnungen gültig. Augsburger W. O. IV. §. 1: „Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; Uso doppio 30 Tag nach Sicht, und wird den Tag erfolgter Acceptation vor den ersten und so fort gerechnet, mithin, wenn ein Usobrief den 1. Mai acceptirt wird, ist er den 16. Mai verfallen."

Bayerische §. 6: „Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, oder der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23 und der Doppio auf 30 Tage gesetzt und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach Acceptation gemacht werden."

Nürnberger III. §. 1: „Der einfache und gemeine Uso der Wechselbriefe soll vor 15 Tage, doppio uso vor 30, und anderthalb Uso vor 23, halb Uso aber vor 8 Tage gerechnet, und mit diesen allen des nächsten Tages nach der Acceptation zu zählen der Anfang gemacht werden."

Preußisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 851. „Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handelsgesetze des Zahlungsortes bestimmt. §. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet."

Code de commerce §. 132: „d' usance est de trente jours, qui courent du lendemain de la date de la lettre de change."

Dagegen nun Conf. Prot.: „Sämmtliche anwesende Herren Abgeordneten stimmten darin überein, daß gegenwärtig dergleichen (Uso-) Wechsel im Inlande selten oder gar nicht vorkommen, und nur von einigen Plätzen z. B. von Hamburg zuweilen Wechsel a uso auf das Ausland, namentlich Spanien, gezogen würden. Man war einstimmig der Meinung, daß in Deutschland Wechsel mit uso nicht mehr ausgefertigt werden sollen."

Dagegen sind auswärtige, d. h. nach dortigem Wechselrecht ausgestellte Usowechsel auch im Inland gültig. Vgl. zu §. **32**.

**14**) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma. Für die eigentliche Handelsgesellschaft wird nicht der Name eines einzelnen Individuums, sondern die Firma unterzeichnet und dadurch zunächst das Ganze, in und mit diesem aber auch für den Fall, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zusage der Firma nicht honorirt, die einzelnen Collectivgesellschafter wechselrechtlich verpflichtet. Es folgt das aus der Natur der modernen Handelsgesellschaft, welche sich einerseits im Verkehr wie eine Person gerirt, und andrerseits doch wieder aus Individuen besteht, welche jeder für die Gesellschaftsschulden in solidum haften. Es wäre dem kaufmännischen Verkehr zuwider, wollte der Wechselgläubiger von Anfang schon sich an einen einzelnen Gesellschafter halten, statt an dem Etablissement der Gesellschaft von der Firma Bezahlung zu fordern. Findet er aber da keine Befriedigung, so braucht er nicht länger zuzuwarten, noch die Firma auszuklagen, sondern kann nun sofort auf jeden Gesellschafter greifen. Es wird dieß auch in der Bayerischen W. O. §. **4** anerkannt, nur ist die Reihenfolge der Schuldner: Erst die Gesellschaft, dann die Gesellschafter, nicht deutlich genug angegeben. Es heißt da: „Der Willkür eines Gläubigers oder Wechselbriefinhabers ist es überlassen, die Socios insgesammt, oder sonderheitlich oder wohl gar Einen für Alle in solidum anzuhalten und zu bezwingen."

Statt der Firma, d. h. des persönlichen Namens der Gesellschaft, kann nicht auch der locale Name des Etablissements unterschrieben werden. Es kommt wohl vor, daß in Briefen und Billets der letztere gebraucht wird. In Wechseln aber wäre eine solche Unterschrift unverbindlich.

**15**) Sehr oft wird nicht der Aussteller selbst unterschreiben, sondern ein Anderer für ihn. Hervorzuheben ist besonders der Fall, wo der Procuraträger, Faktor, Geschäftsführer eines Handelshauses anstatt des Prinzipals unterzeichnet. Ist dieser als Procuraträger anerkannt, so wird aus seiner Unterschrift immer der Principal selbst, sei dieser ein einzelnes Individuum oder eine Handelsgesellschaft ganz so obligirt, wie wenn der Pricipal selber unterzeichnet hätte. Er aber wird persönlich gar nicht obligirt. Durch ein dem Namen des Principals oder der Firma vorgesetztes „pr" oder „pro" und dgl. wird oft angedeutet, daß die Unterschrift von dem Procuraträger herkomme.

**16**) Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Conf. Prot.: „Zu Nro. **6** ward die Frage aufgeworfen: ob es überall der Angabe eines Datums für den Wechsel bedürfe? Man ließ

es aber bei der Bestimmung des Paragraphen bewenden, und hielt es nicht für erforderlich, durch die Fassung des Paragraphen anzudeuten, daß das Datum das wirkliche Datum der Ausstellung sein müsse. Auch war man der Meinung, daß Ausdrücke, wie Leipziger Ostermesse, Frankfurter Margarethen-Messe rc. nicht geeignet seien, das ausgeschriebene Datum zu vertreten." Man kann billig zweifeln, ob das Gesetz hier nicht weiter gegangen sei, als die Natur des Wechsels es erfordert hätte (Vergl. Treitschke I. §. **323** und Thöl §. **163. 2.**); indessen ist das Gesetz auch hier in diesem ausschließlichen Sinne zu interpretiren.

**17**) Name des Bezogenen, Trassaten, d. h. der Person, an welche der Zahlungsauftrag gerichtet wird. Vg. darüber oben Anm. **15.**

**18**) Angabe des Zahlungsorts. Der Zahlungsort muß aus der Einsicht des Wechsels klar werden, die Wechselschuld auch in dieser Hinsicht keinem Zweifel ausgesetzt sein. Ist dem Namen des Trassaten eine Ortsangabe hinzugefügt und nicht daneben noch ein besonderer davon verschiedener Zahlungsort genannt, so gilt jener Ort, durch welchen die Adresse des Bezogenen vervollständigt wird, auch als Zahlungsort des Wechsels. Das Gesetz setzt hinzu: „und zugleich als Wohnort des Bezogenen". Das paßt aber offenbar nicht für alle Fälle, sondern nur für die meisten; z. B. Adolf Meyer hat seinen Wohnort in Augsburg und macht einen Badeaufenthalt in Kissingen. Würde nun trassirt: „Herrn Adolf Meyer in Kissingen", so wäre Kissingen wohl Zahlungsort, aber nicht Wohnort des Bezogenen. Jener Zusatz hat indessen doch auch für diese Fälle einen Sinn. Es wird damit nicht Wohnort im eigentlichen Sinne, sondern wechselmäßiger Wohnort verstanden, d. h. es wird wechselrechtlich fingirt', daß das auch der Wohnort des Bezogenen sei. Somit auch da zur Annahme präsentirt, Protest erhoben u. s. f.

**19**) Aeltere Wechselordnungen haben zuweilen verlangt, daß der Zahlungsort des Wechsels ein anderer sei, als der Ausstellungsort, de loco in locum. Das französische Handelsgesetz Art. **110**: „La lettre de change est tirée d'un lieu à un autre" huldigt noch diesem Grundsatze, welcher sich aus der ursprünglichen Geschichte des Wechselinstituts erklärt. (Vg. Biener Abth. I S. **69.**) Die deutsche Wechselordnung aber gestattet auch sogenannte Platzwechsel, d. h. die an dem nämlichen Orte ausgestellt werden und bezahlt werden sollen. Conf. Prot.: „Eine vierte Frage, ob zu dem Wesen des Wechsels gehören solle, daß derselbe auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Ort gezogen werde? ward einstimmig verneint."

**20**) Ferner war nach vielen älteren Wechselordnungen auch die Erwähnung der Valuta, d. h. des dem Aussteller des Wechsels von dem

Remittenten gegebenen Gegenwerthes erforderlich, z. B. in den Formeln: „Valuta empfangen", „Werth erhalten", „Werth in Rechnung". Dieses Erforderniß war auch in die Bayerische W. O. §. 2., die Nürnberger 1. §. 1, in den Code de commerce §. 110. übergegangen. Die deutsche W. O. erklärt durch ihr Stillschweigen die Erwähnung der Valuta als unwesentlich. In dem Conf. Protok. wird für diesen Rechtsgrundsatz angeführt: „theils die Natur des Wechselgeschäfts als eines formellen, bei welchem die causa debendi zurücktrete, theils die Unbestimmtheit, in welcher das Bekenntniß der Valuta da, wo es vorkommt, ausgedrückt zu werden pflege, theils endlich, daß in den meisten neuen Wechselgesetzen die Formel des Bekenntnisses der empfangenen Valuta als überflüssig angesehen worden sei."

21) Ebenfalls unwesentlich ist a) die Erwähnung der Deckung des Trassaten, z. B.: „und stellen solche in Rechnung" oder: „Sie stellen solche in Rechnung des Hrn. N.", und die Andeutung, ob Avis, Bericht, zu erwarten sei oder nicht, z. B. die Formeln: „laut Bericht" oder: „ohne Bericht" oder: „laut oder ohne Bericht". Beide Zusätze werden zwar im kaufmännischen Verkehr gewöhnlich in den Wechsel aufgenommen; die Unterlassung derselben aber ist für die Klarheit der Wechselforderung unerheblich und daher unwesentlich.

22) Formular a) einer gewöhnlichen Tratte:

Für Fl. 150 (einhundert und fünfzig).

München, den 2. Februar 1852.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn Beat Berger oder an dessen Ordre die Summe von Fl. 150 — sage einhundert und fünfzig — im $24^1/_2$ Guldenfuß, Werth baar empfangen, und stellen mir solche in Rechnung laut Bericht.

August Adam.

Herrn Carl Cramer in Augsburg.

b) einer nothdürftig gültigen Tratte:

München, den 2. Februar 1852.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Hrn. Beat Berger die Summe von Fl. 150. — August Adam.

Herrn Carl Cramer in Augsburg.

## §. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Dieser § enthält zwei Interpretationsregeln, welche im Interesse der Liquidität der Wechselforderung jeden Zweifel abschneiden, nämlich:

1) Der Bezeichnung der Summe in Zahlen geht die Bezeichnung in Worten vor, wenn beide sich widersprechen.

2) Löst sich der Widerspruch nicht schon durch die erste Regel, so gilt die geringere Summe. Der Grund der ersten Regel ist die größere Sicherheit und Genauigkeit der Bezeichnung mit Worten; der Grund der zweiten eine natürliche Rechtsansicht, indem die geringere Schuld jedenfalls gewiß ist, die größere aber ungewiß.

Es ergibt sich daraus die Behandlung folgender Fälle:

a) Im Context des Wechsels heißt es: „**150** Fl. — sage einhundert Gulden —"
oder: „**100** Fl. — sage eilfhundert Gulden —"
und sonst kommt keine weitere Angabe der Summe vor; so gilt in jenem Fall Fl. **100**, in diesem Fl. **1100** als Wechselsumme, letzteres übrigens im Widerspruche mit dem natürlichen und gemeinen Recht.

b) Im erstern Fall heißt es in der Ueberschrift: Einhundert und fünfzig Gulden, und im letzteren Fall in der Ueberschrift: Gut für Fl. **100**.
Da ist in beiden Fällen die mindere Summe, dort Fl. **100** und hier Fl. **100** liquid, das mehrere illiquid. Brauer erklärt sich zwar in seinem Commentar dafür, daß in dem letzteren Fall dennoch die Bezeichnung in Buchstaben (also Fl. **1100**) gelte. Allein der zweite Satz des Gesetzes findet auch auf diesen Fall und um so eher Anwendung, als der erste Satz eine Ausnahme von dem natürlichen Recht vorschreibt. Vgl. Treitschke **II**. S. **467** und Thöl §. **161**. **6**.

Es wäre übrigens richtiger gewesen, die ganze erste Regel wegzulassen, und sich nur an die zweite zu halten, die allein innerlich begründet ist.

## §. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. **4** Nr. **3**) bezeichnen. (Wechsel an eigne Ordre.)

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. **4** Nr. **7**) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als an dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

---

**1**) Wechsel an eigene Ordre. Beispiel: Ein Kaufmann A. einer kleinen Stadt in Bayern wünscht einen Wechsel auf London oder auf Petersburg zu trassiren, weiß aber diesen Wechsel an seinem Wohnorte nicht anzubringen, während er hofft, in Augsburg eher einen Abnehmer zu finden. In dieser Verlegenheit stellt er den Wechsel an eigene Ordre aus, fügt demselben ein Blancoindossament bei und schickt denselben an einen Mäkler in

Augsburg zum Verkauf, der dann das Blancoindossament mit dem Namen des Abnehmers ausfüllt. Die Formel lautet: „zahlen Sie an meine Ordre" u. s. f. „Werth in mir selbst". Erst das Indossament, durch welches eine dritte Person nun hinzukommt, macht den Wechsel wahrhaft vollständiger und der erste Indossatar kommt nun in die Stellung des Remittenten. Vorher ist natürlich der Aussteller noch nicht Wechselschuldner geworden, weil Niemand sein eigener Debitor sein kann. Indessen wenn der Trassat eine Tratte an eigene Ordre acceptiren sollte, dann würde er sich dem Trassanten gegenüber nicht darauf berufen können, daß der Wechsel unvollständig sei: denn seine Schuld ist wieder einseitig und gründet sich auf seine Acceptation des Wechsels. Vgl. Treitschke, II. S. 496.

2) Trassirt eigene Wechsel. Sie kommen vorzüglich bei Handelshäusern vor, welche an verschiedenen Orten Handelsetablissements haben. Z. B. die Handlung A. B. und Comp. hat in München und in Stuttgart ein Etablissement, und trassirt nun von dem erstern Ort auf den letztern. Dergleichen Wechsel sind von eigenen Wechseln, denen ein anderes Zahlungsdomicil beigefügt ist, doch verschieden und zwar nicht blos in ihrer äußeren Form, indem jene einen Zahlungsauftrag, diese ein Zahlungsversprechen enthalten, sondern auch in ihrer wechselrechtlichen Behandlung und Wirkung. Präsentation und Acceptation z. B. sind bei trassirt eigenen Wechseln von der nämlichen Bedeutung wie bei andern Tratten.

Mit gutem Grund sind Platzwechsel von dieser Form ausgeschlossen, denn wenn auch der Ort der Ausstellung und der Zahlung der gleiche ist, so erscheint die Form, nach welcher der A. dem A. den Auftrag gibt, zu zahlen, durchaus unnatürlich, und es ist einfacher, die Form des eigenen Wechsels zu wählen, wornach der A. verspricht zu zahlen.

## Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

---

1) Die Wechselschuld ist ihrer Natur nach formal. Wird die nothwendige Form des Wechsels nicht beachtet, so kann eine Wechselschuld nicht entstehen. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Erklärung keine civilrechtliche Wirkung habe. Conf. Prot: „Es wurde vorausgesetzt, daß die Frage, ob und in welchem Maaße aus einer mangelhaft ausgestellten Wechselerklärung ein nicht wechselmäßiger Anspruch stattfinde, lediglich aus dem Civilrechte zu beantworten sein werde."

2) Es kam in der Conferenz ausdrücklich zur Frage: „ob man nicht dem Indossament und dem Accept eines mangelhaft ausgestellten Wechsels wechselmäßige Wirkung gegen den Indossanten und Acceptanten beilegen solle? Für die bejahende Beantwortung dieser Frage wurde von einem Mitgliede angeführt, daß Indossament und Accept eines Wechsels als eigene Geschäfte anzusehen seien, welche selbständig gewisse Wirkungen hervorbringen. — Nach längerer Besprechung des Gegenstandes ward einmüthig beschlossen, daß den vorgedachten Anträgen keine Folge zu geben sei." Der formelle Mangel der Tratte bewirkt somit nicht bloß, daß der Aussteller des Wechsels nicht Wechselschuldner wird, sondern daß diese Urkunde überall nicht als Wechsel angesehen wird, somit auch das Indossament oder Accept auf derselben ohne wechselmäßige Wirkung ist. Anders noch Thöl §. 162. Der §. 175 erklärt wohl das Indossament und Accept für gültig, wenn sie auf einem falschen oder verfälschten Wechsel stehen. Der Grund der verschiedenen Behandlung dieser beiden Fälle liegt darin, daß im ersteren Falle die Urkunde in ihrer äußerlich sichtbaren Form nicht als Wechselurkunde, im zweiten Falle aber allerdings als Wechselurkunde erscheint. Die wirklichen Erklärungen der Indossanten oder Acceptanten auf jener sind daher wechselrechtlich ungültig, auf dieser gültig.

## II. Verpflichtung des Ausstellers.

### Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

---

1) Schon die Ausstellung des Wechsels, verbunden mit der Uebergabe desselben an den Wechselnehmer (Remittenten), begründet die erste Wechselschuld. Dieselbe ist wie alle Wechselschulden formell und einseitig. Schuldner ist der Aussteller, Trassant. Creditor wird zunächst der Remittent, in der Folge durch das Indossament aber auch jeder wechselmäßige Nachfolger, der im Besitz des Wechsels ist. Der Inhalt der Schuld des ersteren aber wird hier nur im Allgemeinen bezeichnet. Er haftet „für Annahme und Zahlung wechselmäßig." Da der Remittent nicht von ihm, sondern von dem Trassaten zunächst „Annahme und Zahlung" erwartet, so würde jene Bezeichnung täuschen, wenn nicht durch das hinzugefügte Wort „wechselmäßig" darauf hingewiesen worden wäre, daß die nähere Bestimmung des Inhaltes der Wechselschuld erst nachfolgen werde. Er haftet für den Fall, daß der Wechsel von dem Trassaten nicht angenommen oder nicht bezahlt werden sollte, nach den näheren Bestimmungen über den Wechselregreß.

2) Da in der Ausstellung des Wechsels auch ein Zahlungsauftrag des Trassanten an den Trassaten liegt, so entsteht unter der Voraussetzung, daß der Trassat den Auftrag annimmt und erfüllt eine weitere Verpflichtung des Trassanten, zur Deckung. Das aber ist keine Wechselschuld. Der Trassat kann daher nicht nach Wechselrecht, sondern nur aus dem gewohnten Mandatsverhältniß mit der actio mandati contraria von dem Trassanten Deckung fordern. Demgemäß werden dabei die mancherlei Abrechnungsverhältnisse, die zwischen beiden vorhanden sein können, je nach Umständen berücksichtigt und keineswegs die Forderung der Deckung nach dem strictum jus einer einseitigen Wechselschuld beurtheilt. Möglich ist auch, daß der Bezogene, statt eine Klage auf Deckung zu stellen, sich mit einer Einrede oder durch Retention hilft, somit genauer nicht angriffsweise, sondern vertheidigungsweise verfährt. Z. B. er ist Commissionär des Trassanten und hat Waaren desselben in Commission. Da ist anzunehmen, er habe für die Wechsel, die dieser auf ihn gezogen und die er honorirt hat, in den Commissionswaaren Deckung, und wenn demnach der Trassant in Concurs geräth, so hält sich der Trassat als Mandatar mit Recht an diese Waaren. Dieses Retentionsrecht wird auch in der Augsburger und in der Nürnberger W.O. anerkannt:

Augsburger W.O. XIV. §. 1. „Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier oder auswärts in Händen oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier oder auswärts Pfand-, Commissions-, Speditions-, Verkaufs- oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten und an denselben das Compensations- und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß, wenn die in Händen habenden Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad massam hinauszahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Händen habenden Effetten abziehen und sodann für den Ueberrest bei der Masse anstehen solle."

Nürnberger W.O. VIII. §. 2.: „Ingleichen wenn ein Handelsmann allhier von einem Ausländischen Waaren oder andre Effetti in Händen oder unter Wegs, dagegen für bezahlte sowohl als acceptirte oder auch mit Protest zurückgekommene Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll derselbe bei des Fremden ausbrechendem Falliment, sowohl auf die in Händen als zu gewarten habende Effetti das Compensations- und

Retentionsrecht zu genießen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effetten nach Abzug seiner liquiden Forderung übrig bleibet, herauszugeben schuldig sein."

3) Der Remittent wird dem Trassanten keineswegs wieder verpflichtet aus dem Wechselcontract. Jener ist gegenüber diesem nur Creditor, in keiner Beziehung auch Wechselschuldner. In älteren Wechselordnungen war wohl auch von der Verpflichtung des Wechselnehmers zur Leistung der Valuta die Rede. Die deutsche Wechselordnung spricht von derselben nicht, weil sie keine Wechselschuld ist. Sie beruht vielmehr auf einem Rechtsgeschäfte, welches nicht in der Form des Wechsels seinen Ursprung hat, sondern dem gewöhnlichen Verkehre angehört. Wenn z. B. B. einen Wechsel des A. von diesem kauft, und für denselben einen Kaufpreis in Geld verspricht, so ist B., welcher nun Remittent wird, dem A., Trassanten, zur Bezahlung dieses Kaufpreises, d. h. der Valuta aus dem Kaufvertrag, verpflichtet, und die Klage, welche der A. auf Erfüllung gegen B. hat, ist nicht eine Wechselklage, sondern eine Klage aus Kaufvertrag, die actio venditi. Der Wechselgeber hat daher ein nahe liegendes Interesse, wenn er die Valuta nicht empfangen hat, den Wechsel nicht hinzugeben. Thut er dies dennoch, so ist er durch die Hingabe des Wechsels als Aussteller zum Wechselschuldner geworden und kann sich im Wechselprozeß nicht darauf berufen, daß der Remittent seine Verpflichtung zur Zahlung der Valuta unerfüllt gelassen. Um der Gefahr zu entgehen, mag er sich von Seite des Wechselkäufers hinwieder einen Interimswechsel ausstellen lassen, in welchem dieser in Wechselform die Summe verspricht, die als Valuta dient. Dann freilich haftet nur der Wechselkäufer ihm als Wechselschuldner, weil durch den Interimswechsel die gewöhnliche Schuld zur Wechselschuld geworden ist. Der Kaufvertrag ist indessen nur eine oft vorkommende Art des sogenannten pactum de cambiando, des Wechselschlusses, keineswegs die einzig mögliche. Vielmehr können ganz verschiedenartige obligatorische Verhältnisse die Pflicht der Valutazahlung begründen. Vgl. Thöl §. 177.

## III. Indossament.

### Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

1) Das **Indossament**, durch welches die bestehenden Wechselschulden dem Indossatar verschafft werden und zugleich eine neue Wechselschuld des Indossanten gegen den Indossatar begründet wird, unterscheidet sich auch in der ersteren Beziehung von der gewöhnlichen **Cession der Forderungen**. In weiterem Sinne kann wohl auch das Indossament eine Cession genannt werden, insofern nämlich, als durch dasselbe auch Forderungen übertragen werden und jede Uebertragung von Forderungen Cession genannt werden kann. Aber das Indossament als eine **wechselmäßige Cession** hat doch eine eigenthümliche Form und Natur. Die Hauptunterschiede sind:

a) Die **Form** des Indossaments ist nothwendig **Wechselform**, die der Cession **keineswegs**. Daher wird denn auch:

b) das Indossament nach strengem **Wechselrecht**, die gewohnte Cession nach dem **gewöhnlichen Civilrecht** beurtheilt.

c) Der **Cessionar** hat nur ein **abgeleitetes** und um dieser Ableitung willen **beschränktes** Recht, indem er nur als Stellvertreter des eigentlichen Gläubigers, des Cedenten (procurator in rem suam), betrachtet wird. Der **Indossatar** dagegen erwirbt als Wechseleigenthümer **selbständiges** Recht auf die bestehenden Wechselschulden, ist somit **nicht** als Stellvertreter des Indossanten zu behandeln.

d) Dem **Cessionar** stehen alle **Einreden** entgegen, welche der Schuldner gegen den Cedenten erworben hatte, dem **Indossatar** dagegen stehen **keine Einreden** aus der Person des Indossanten im Wege, es wäre denn, daß diese aus der Wechselurkunde selbst begründet werden könnten.

e) Der **Cessionar** haftet bei einer verkauften Forderung regelmäßig nur für die **Existenz**, nicht auch für die **Güte** der Forderung. Der **Indossant** haftet, indem er selbst eine neue Wechselschuld eingeht, vollständig für Annahme und Zahlung des Wechsels.

f) Der **Cessionar** kann sich immer nur an den **Cedenten** halten, mit dem er in einem unmittelbaren obligatorischen Verhältniß steht. Der **Indossatar** greift beliebig, auf welchen seiner Vormänner er will, kann also auch den Indossanten überspringen.

2) Es ist **möglich**, daß auch eine Wechselforderung statt durch Indossament wechselrechtlich durch **gewöhnliche Cession** im Sinne des sonstigen Civilrechts übertragen werde, z. B. statt auf dem Wechsel durch eine briefliche Erklärung des Wechseleigenthümers, daß er seine Rechte auf den Cessionar übertrage. Eine derartige Cession, die indessen in der Praxis selten vorkommt, hat keine wechselrechtlichen Wirkungen, und wird daher in dem Gesetze, welches alle derlei außerhalb des eigentlichen Wechselverkehres

liegenden Rechtsgeschäfte dem gewohnten Civilrecht überläßt, nicht erwähnt. Wenn eine solche Cession ausnahmsweise vorkommt, so finden auf sie die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze über Cession der Forderungen Anwendung.

3) Durch den Ausdruck „an Ordre" wird die Girirfähigkeit des Wechsels angedeutet. Nach manchen ältern und neuern Wechselordnungen war daher diese oder eine ähnliche Formel auf dem Wechsel nothwendig, damit der Wechsel durch Indossament übertragbar wurde. Nach der deutschen Wechselordnung aber ist der Wechsel auch ohne diese Andeutung fähig, in Giro gesetzt zu werden: und zwar vornämlich aus dem Grunde, weil der Wechsel seiner Natur nach als ein dem Umsatze dienendes Papier zu betrachten sei, die Girirfähigkeit daher sich als Regel von selbst verstehe.

4) Soll das Giro des Wechsels gehemmt werden, so ist nunmehr nöthig, daß auf dem Wechsel selbst die Indossirung desselben durch die Formel: „nicht an Ordre" oder durch einen ähnlichen Zusatz ausgesprochen worden sei. Wie aber, wenn gegen dieses Verbot der Wechsel dennoch weiter übertragen wurde? Darüber waren die Meinungen in der Conferenz verschieden. Das Protokoll gibt folgende Aufschlüsse: „Der Herr Referent war der Meinung, daß das Verbot blos die Unstatthaftigkeit des Regresses gegen den Aussteller zur Folge habe. Herr Vicepräsident Einert stimmte dieser Meinung bei und erklärte sich erläuternd noch dahin, daß in Ansehung des Verhältnisses unter denen, auf welche der Wechsel übergegangen sei, nichts geändert werde, vielmehr zwischen ihnen wechselmäßiger Regreß stattfinde. Von mehreren anderen Seiten ward dagegen behauptet, daß eine gegen ein ausgesprochenes Verbot unternommene Begebung unwirksam, namentlich nicht geeignet sei, wechselmäßige Wirkungen hervorzubringen, daß hiebei das Interesse des Ausgebers betrachtet werden müsse, dem oft viel daran liegen könne, daß das von ihm gemachte Geldgeschäft ein Geheimniß bleibe, und daß dieses Interesse nicht besser gewahrt werde, als dadurch, daß jede dem Verbote zuwiderlaufende Handlung erfolglos sei. Eine Vereinigung der verschiedenen Meinungen war nicht zu ermitteln, ungeachtet gegen die letzte Ansicht geltend gemacht ward, daß der, von welchem das Verbot ausgegangen sei, wenigstens eine Uebertragung durch Cession nicht hindern könne und sein Interesse vollkommen gewahrt sei, wenn er von Regreßansprüchen eines Dritten befreit bleibe. Es ward daher zur Abstimmung geschritten und mit **16** Stimmen gegen **2** entschieden, daß die einem Verbote zuwider vorgenommene Indossirung ungültig sei. Demgemäß kann ein Wechsel, in welchem der Aussteller die Begebung ausdrücklich untersagt hat, durch Indossament überhaupt nicht übertragen werden. — Zugleich war man darüber einverstanden, daß die Frage, ob eine solche vom Aussteller verbotene Uebertragung eines Wechsels unter Umständen und nach

Maaßgabe der gebrauchten Form als Cession gültig sein könne, nach dem Civilrechte eines jeden Staates zu beurtheilen sei." Auch civilrechtlich wird in der Regel Ungültigkeit der Cession in ihrer Wirkung gegen den Schuldner behauptet werden müssen, indem dieser von dem ursprünglichen Gläubiger, dem er sich ausschließlich hat binden wollen, nicht gegen die ausdrücklichen Vertragsbestimmungen einem Dritten (Stellvertreter, Cessionar) überwiesen und verhaftet werden kann.

### Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

---

1) „Alle Rechte aus dem Wechsel" werden in Folge des Indossaments dem Indossatar erworben, also die vorhandenen Regreßrechte gegen den Aussteller und alle früheren Indossanten, die Forderung gegen den Acceptanten, gegen den Wechselbürgen. Aber nicht blos die bereits vorhandenen Wechselforderungen werden nun auf ihn übertragen. Wenn auch nach dem Indossament eine neue Wechselschuld z. B. durch Acceptation des Trassaten entsteht, so wird der Indossatar der Wechselgläubiger auch für diese Schuld. Vgl. oben zu §. **9. 1.**

2) Gewöhnlich wird durch Indossament eine neue Person in den Wechselnexus hineingezogen. Es kann aber auch eine schon in dem Wechselverhältniß genannte Person durch Indossament Wechseleigenthümer werden. Der erste Fall der Art ist: Der Trassant wird Indossatar. Obwohl er Indossatar geworden, kann er doch keine Regreßforderung gegen die ihm vorgehenden Indossanten stellen. Denn da er zugleich Trassant ist, so ist er ja der erste Vormann und somit in dieser Eigenschaft im Fall des Regresses allen seinen Nachmännern als Schuldner eben so verbunden, wie er als Indossatar Creditor seiner Vormänner wäre. Dagegen wird er nun als Indossatar frei von der Gefahr eines Regresses von Seite des Remittenten und der seitherigen Indossanten, indem er ihre Forderungen mit dem Wechsel erworben hat, und das ist denn gewöhnlich auch der Grund, der den Trassanten gelegentlich bestimmen mag, den Wechsel als Indossatar an sich zu bringen. Gegenüber dem Acceptanten kann er überdem die Wechselforderung stellen. Vgl. §. **23.**

3) Zweiter Fall: Der Bezogene wird Indossatar und zwar der Bezogene, der nicht zugleich Acceptant ist, somit bevor er

acceptirt, oder obwohl er die Acceptation verweigert. Zunächst erwirbt er hier als Indossatar alle Wechselrechte gegen die Vormänner: und wenn er nun in seiner Eigenschaft als Trassat die Acceptation und Zahlung verweigert, so ist er als Indossatar berechtigt, nach geschehener Protesterhebung über Mangelannahme oder Mangelzahlung den nämlichen Regreß gegen die Vormänner zu nehmen, den jeder andere Indossatar hätte. Die Eigenschaft eines Trassaten kommt hiebei nicht in Betracht. Ist der Wechsel von einer Nothadresse acceptirt worden, so hat er auch gegen diesen Acceptanten Wechselrecht erworben. Wenn aber der Bezogene, der als Indossatar Wechseleigenthümer geworden ist, nachher den Wechsel selbst acceptirt, so sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der Wechsel wird nicht weiter indossirt. Dann sind seine (des Indossatars) Wechselforderungen gegen die Vormänner und gegen den Acceptanten dadurch confundirt, daß er als Acceptant hinwieder Schuldner jener Vormänner und sein eigener Schuldner wäre. Es bleiben somit die Vormänner vor seinem Regreß nun gesichert.

b) Der Wechsel wird weiter indossirt. Dann hört die Confusion auf. Er haftet dann den nachfolgenden Wechseleigenthümern in doppelter Eigenschaft, einmal als Indossant und zweitens als Acceptant und es steht denselben frei, in welcher dieser Stellungen sie ihn belangen wollen.

4) Dritter Fall: Der Acceptant wird Indossatar. Dieser Fall steht dem gleich, wenn der Indossatar als Trassat den Wechsel acceptirt. Es tritt Confusion ein, die jedoch wieder theilweise gelöst werden kann, wenn der Wechsel weiter indossirt wird.

5) Vierter Fall: Ein früherer Indossant wird wieder Indossatar. Da werden er selbst und die zwischen ihm als Indossant und ihm als Indossatar stehenden Personen ihm gegenüber frei von der Regreßpflicht. Im Uebrigen erwirbt er alle Wechselforderungen, wie jeder andere Indossatar. Wird aber der Wechsel weiter indossirt, so haften die sämmtlichen früheren Indossanten wieder dem neuen Eigenthümer.

6) Ueber die Theilung des Indossaments unter zwei oder mehrere Indossatare spricht sich das Gesetz nicht aus. Z. B. bei einem Wechsel von Fl. 100 wird die Prima indossirt: Für mich an Hrn. David Dinkel für Fl. 50. Beat Berger.

und die Secunda: Für mich an die Ordre des Hrn. Emil Ernesti für Fl. 50. Beat Berger.

Der Fall kommt jedenfalls sehr selten vor. Die Möglichkeit aber ist sowohl in der Augsburger als in der Nürnberger W. O. vorgesehen, und wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. (Vg. Treitschke II. S. 501.)

Augsburger W. O. VII: „Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni und verlangt von dem Bezogenen die Baarsendung oder disponirt anders darüber: z. B. daß er Ein, Zwei oder Mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sei denn, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Händen gelassen werde."

Nürnberger W. O. IV. §. **13**: „Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte, so ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkür bei diesem oder jenem die Provision abzuziehen und inne zu behalten."

Der Abzug der Provision rechtfertigt sich indessen im Geiste des neuen Wechselrechtes nicht wechselrechtlich dem Wechselgläubiger gegenüber, sondern nur civilrechtlich dem Trassanten gegenüber bei der Frage der Deckung.

## Art. 11.

**Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.**

---

**1**) Gewöhnlich wird das Indossament auf die längliche Rückseite (in dorso) des Wechsels geschrieben. Nöthig aber ist diese Stelle nicht. Dasselbe kann auch, das Blancoindossament ausgenommen, auf der breiten Vorderseite eingetragen werden. Das Indossament ist aber wieder eine Wechselerklärung und begründet eine Wechselschuld, daher kann dasselbe nicht etwa durch eine Erklärung in einem Privatbriefe ohne Wechselbrief bewirkt werden.

**2**) Jedes Wechselduplikat kann girirt werden, aber auch eine Wechselkopie. Insofern das Indossament dieser beigefügt wird, ist sie dafür zum Original geworden.

**3**) Allonge wird der Papierstreifen genannt, welcher mit der Wechselurkunde verbunden wird, um den nöthigen Raum für fernere Indossamente zu gewinnen. Die Vorsicht erheischt, daß die Verbindung beider Papiere sich deutlich darstelle. Es geschieht dieses so, daß entweder, wie das in dem Weimarischen Wechselgesetz vorgeschrieben war, die Buchstaben einer Zeile „halb auf den Wechsel halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden" oder daß der eine Theil des Satzes auf den Wechsel, der Schluß desselben auf die Allonge geschrieben, auch wohl diese durch das Siegel des Indossanten an den Wechsel befestigt wird.

## Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt. (Blanco-Indossament.)

---

**1**) Die gewöhnliche Form des Indossaments ist die Erneuerung des Zahlungsauftrages auf dem Wechsel nun von Seite des Indossanten zu Gunsten des Indossatars. Häufig wird dabei der Valuta wieder gedacht, ebenso auf die Ordre des Indossatars verwiesen, und die nützliche (§. **45**) Bezeichnung des Wohnortes des Indossatars, auch etwa das Datum des Indossaments hinzugefügt. Dagegen erscheint nun die Adresse des Trassaten entbehrlich und ebenso die Erwähnung der Wechselsumme.

Z. B. vgl. oben zu §. **4**. Anm. **26**: Auf dem Rücken des Wechsels finden sich folgende Indossamente:

Für mich zahlen Sie an die Ordre
des Herrn David Dinkel in Nördlingen.
Werth in Rechnung.
München, 8. Februar **1852**. Beat Berger.

Für mich an Hrn. Emil Ernesti.
Nördlingen, 8. Febr. **1852**. David Dinkel.

Herrn Franz Faber.
Emil Ernesti.

Der erneuerte Zahlungsauftrag ist so sehr in der Natur des Indossements begründet, daß man annimmt, es verstehe sich von selbst, auch wenn die Formel nicht wiederholt noch angedeutet wird, wie es einer Erwähnung der Ordre des Indossatars nicht bedarf, um diesen zu weitern Indossamenten zu ermächtigen.

**2**) Eine eigenthümliche Abkürzung und Form ist das sogenannte Blancoindossament. Die ursprüngliche Absicht ist auch hier keineswegs, den Wechsel zu einem Papiere auf den Inhaber zu machen, sondern ganz einfach folgende. Der Wechseleigenthümer wünscht den Wechsel weiter zu veräußern und zu indossiren. Dabei ist es ihm ganz gleichgültig, welche Person denselben erwerbe, wenn er nur den Werth dafür empfängt. Zudem weiß er noch keinen Abnehmer. Daher schreibt er ein Indossament auf den Wechsel und läßt vorläufig den Namen des Indossatars aus, in der Meinung, wenn es dem Mäkler oder seinem Beauftragten gelinge, einen Abnehmer zu finden, so möge jener den Namen des letzteren ausfüllen. Der

ursprüngliche Gedanke des Blancoindossaments ist somit der eines unvollständigen Indossaments, dessen spätere Ausfüllung und Ergänzung erwartet, auch wohl einem Dritten anvertraut wird. Zuweilen wünscht auch der Abnehmer den Wechsel weiter zu veräußern, ohne selber als Indossant genannt und daher Wechselschuldner zu werden: und verlangt deshalb, daß in dem Indossament an ihn die für den Namen des Indossatars bestimmte Stelle leer gelassen, und ihm so die Möglichkeit verschafft werde, durch weitere Begebung auch einen Anderen zum Indossatar seines Indossanten zu machen, beziehungsweise aus der sichtbaren Kette der wechselmäßig verbundenen Personen auszuscheiden und seinen Wechselverkehr zu verbergen. Im Verfolg aber ist man über jenen einfachen Gedanken und über das wirkliche Bedürfniß zuweilen hinaus gegangen und auch die deutsche W. O. behandelt das Blancoindossament nicht als ein unvollständiges, sondern als ein in sich vollendetes.

In der Conferenz wurden gegen die Zulässigkeit des Blancoindossaments nicht unwichtige Bedenken erhoben, besonders von Camphausen, der unter Anderem bemerkte: „Es sei kein Bedürfniß vorhanden, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel dem Gelde zu assimiliren, im Gegentheile sei durch die Erfahrungen der letzten **50** Jahre der Staatswissenschaft das als ein Axiom gewonnen, daß alles Papiergeld unter der Beaufsichtigung der Oeffentlichkeit stehen, und daß Jedem die Beurtheilung der für die Einlösung vorhandenen Garantieen leicht gemacht werden müsse. Er wolle nicht bestreiten, daß es häufig für den Einzelnen vortheilhaft sein werde, das Blancoindossament zur Verdeckung von Wechseloperationen benutzen zu können, daß mancher Privatmann sich dadurch im Stande sehen werde, im Verborgenen bedeutende Wechselgeschäfte zu betreiben; dieser Vortheil des Einzelnen gestalte sich aber zum Nachtheile für das Allgemeine, in dessen Interesse es liege, die Verheimlichung auffallender Wechseloperationen zu erschweren. Von großer Wichtigkeit sei die Zulassung des Blancoindossaments für diejenigen Handlungshäuser an den größeren Börseplätzen, welche häufig Aufträge ihrer Freunde zur Uebersendung von Wechseln auszuführen hätten; sie würden sich in der Lage befinden, die Aufträge ohne ihr eigenes Giro auszuführen, und ihre Sorgfalt werde auf Kosten der Solidität des Wechselverkehres eine geringere sein, als wenn sie sich vermöge ihres Indossaments dem Wechselregresse aussetzen müßten. — Außerdem sei die Datirung des Indossaments erforderlich zu Beweisen in Streitsachen, zur Verhinderung von Täuschung, von Antedatirungen, von betrüglichen Entziehungen bei Fallimenten." — „Hiegegen ward bemerkt, daß man zwar das Gewicht der angeführten Gründe nicht verkennen wolle, jedoch nicht unbeachtet lassen dürfe, daß das Blancoin-

dossament schon seit sehr langer Zeit und selbst im Widerspruche mit bestehenden Gesetzen im Verkehre sich geltend gemacht habe. Nicht minder wurde erwähnt, daß selbst in Frankreich eine große Menge Effekten mit Indossament in blanco negociirt, und daß dabei den Inhabern nicht das Recht abgesprochen werde, das Eigenthum zu übertragen, daß ferner ein Jeder, der einen Wechsel kaufe oder annehme, die Güte des Giro nach dem ihm bekannten Namen beurtheilen und eventualiter verlangen werde, daß derjenige, von dem er den Wechsel erhalten, ihn auch indossire, und daß es endlich an einer entsprechenden Strafe fehlen dürfte, die geeignet erscheine, einem etwaigen Verbote des Blancogiro Wirkung zu verschaffen. In Erwägung dieser Gründe entschied die Versammlung sich einstimmig für die Zulassung des Blancoindossaments."

3) Das Blancoindossament kann nur auf der Rückseite des Wechsels, nicht aber auf der Vorderseite derselben, vorgenommen werden. Der Grund dieser Bestimmung ist, weil hier eine Verwechslung mit dem Aval, der Wechselbürgschaft, nicht mehr verhindert werden könnte.

## Art. 13.

**Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.**

---

1) Manche Wechselordnungen legen dem Blancoindossament nur die Wirkung eines Procuraindossaments bei; allein das ist offenbar der Absicht der handelnden Personen nicht gemäß. Richtiger ist daher die Auffassung desselben als eines gewöhnlichen (Begebungs-) Indossaments. Auch in diesem Sinne konnte das Blancoindossament verschieden aufgefaßt werden. Die eine Ansicht, die auch in manchen Wechselordnungen ausgesprochen worden, ist: Das Blancoindossament ist ein unvollständiges, und wird erst durch Ausfüllung ergänzt und dann vollwirksam; aber der Indossant muß sich jede Ausfüllung gefallen lassen, also auch die, welche der nachherige Inhaber ohne sein Vorwissen vornimmt. Vgl. z. B. Augsburger W. O. VIII. §. 5: „Wer hier Wechselbriefe in blanco girirt — der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren geht oder in unrechte Hände geräth und stehet dahero dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren oder selbst darauf zu setzen." Eine zweite Ansicht ist: Der Inhaber kann sich auch ohne Ausfüllung des Blancoindossaments als berechtigt ausweisen. Sie legt somit dem Blancoindossament als solchem volle Wirkung bei. Die deutsche Wechselordnung hat diese zweite Auffassung bestätigt, und dadurch in solchen Fällen die

Verwechslung der in blanco indossirten Wechsel mit Papieren auf den Inhaber ihrerseits begünstigt, im Widerspruch freilich mit der dem Blancoindossament inwohnenden Natur und der Absicht des Indossanten, der in Wahrheit indossiren will. Ein praktischer Hauptunterschied der beiden Ansichten zeigt sich darin, daß nach der ersteren immer nur ein Blancoindossament (das letzte) möglich ist, nach der zweiten aber auch mehrere Blancoindossamente und inmitten der übrigen ausgefüllten Indossamente sich finden dürfen. Die zweite Ansicht begünstigt somit die Blancoindossamente über das wirkliche Bedürfniß hinaus und erhöht eben dadurch die darin liegenden Gefahren des Mißbrauches.

2) „Jeder Inhaber des Wechsels ist befugt auszufüllen.“ Damit soll doch nicht gesagt sein, daß auch der unrechtmäßige Inhaber, z. B. der Dieb des Wechsels, eine rechtmäßige Handlung begehe, wenn er sich das Blancoindossament zu Nutze macht und dasselbe mit seinem Namen oder mit dem Namen eines neuen Erwerbers ausfüllt. Sondern nur: im wechselrechtlichen Verkehre findet eine Untersuchung darüber, ob der Inhaber eines mit letztem Blancoindossament versehenen Wechsels auch der rechte Indossatar sei, nicht Statt und der Indossant muß es sich gefallen lassen, wie immer sein Blanket von dem späteren Inhaber ausgefüllt worden sein mag. Dem wirklichen Eigenthümer eines gestohlenen oder unterschlagenen Wechsels steht darum doch die Eigenthumsklage zu. Aber sie wird, eben weil sein Name nicht auf dem Wechsel eingetragen worden ist, nur selten von Erfolg sein und kann nur auf dem gewohnten Proceßwege nicht nach Wechselrecht durchgeführt werden. Eher führt in solchen Fällen policeiliches oder strafpoliceiliches Einschreiten zum Ziele. Die Möglichkeit, daß der Wechsel mit Blancoindossament in unrechte Hände komme und von der unrechten Person benutzt werde, liegt in der unvollständigen Natur dieses Indossaments. Ihr kann daher der Indossant nur dadurch entgehen, daß er entweder überall kein Blancoindossament macht, oder für baldige richtige Ausfüllung desselben Sorge trägt.

## Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.“

---

1) Durch das Indossament werden nicht blos die vorhandenen Wechselforderungen auf den Indossatar übertragen. Es entsteht vielmehr aus

dem Indossament eine neue Wechselschuld des Indossanten gegen den Indossatar, beziehungsweise gegen dessen wechselmäßige Nachfolger. Diese neue Wechselschuld ist der ursprünglichen des Trassanten ganz ähnlich. Sie beruht auf der Wechselschrift, wie jene, hat somit dieselbe formale und einseitige Natur. Das Indossament enthält eine Erneuerung des wechselmäßigen Zahlungsauftrages an den Trassaten. Daher ist der Inhalt jener Wechselschuld wieder die Regreßforderung des Indossatars und seiner Nachfolger wegen Nichterfüllung jenes Auftrages, d. h. wegen Nichthonorirung des Wechsels durch den Trassaten.

2) Möglich ist jedoch, daß der Indossant zwar alle übrigen Wechselforderungen, die ihm zustehen, oder auf die er (z. B. in Folge späterer Acceptation) als Wechseleigenthümer Anspruch hätte, auf den Indossatar übertragen, nicht aber selber zum Wechselschuldner werden will. Das kann er erreichen, wenn er auf dem Wechsel selbst die Schuld ausdrücklich von sich ablehnt, z. B. durch die Formeln: ohne Gewährleistung, ohne Garantie, ohne Obligo u. s. f. Eine derartige Verabredung ohne Vormerkung in dem Indossement selbst würde wechselrechtlich nicht helfen. Wer aus dem Wechsel als Wechselschuldner zu erkennen ist, ist Wechselschuldner und haftet zu Wechselrecht; und es erscheint jeder Indossant als Wechselschuldner, wenn nicht ausnahmsweise auf dem Wechsel zu lesen ist, daß er keine Wechselschuld übernommen habe. Auch ein solcher Vorbehalt hindert indessen den Indossatar nicht, auf die Vormänner dieses Indossanten zu greifen.

## Art. 15.

**Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.**

---

1) In der Regel kann der Wechsel von dem Indossatar gültig weiter indossirt werden, auch wenn in dem Indossament durch die Formel „an Ordre" nicht ausdrücklich darauf hingedeutet ist. Vgl. oben zu §. 9.

2) Ausnahmsweise aber kann der Indossant durch die Formel: „nicht an Ordre" oder gleichbedeutende Worte sich seinerseits die weitere Indossirung verbitten. Indossirt aber trotzdem der Indossatar weiter, so ist das spätere Indossament nicht wechselrechtlich ungültig wie in dem Falle des §. 9. Der Wechsel ist einmal nach dem Willen des Ausstellers und der früheren Indossanten in Giro gesetzt, und diese Personen haben weder Veranlassung, noch Recht, sich gegenüber einem späteren Indossatar auf

das zwischen inne liegende Verbot weiterer Indossirung zu berufen. Aber der verbietende Indossant kann sich in seinem Interesse auf sein Verbot berufen, und daher wird er gegenüber späteren Indossataren nicht zum Wechselschuldner. Das Verbot bewirkt somit nur relative Unwirksamkeit des späteren Indossaments im Verhältniß zu dem verbietenden Indossanten und zu dessen Gunsten. Der Unterschied zwischen den beiden Formeln: „ohne Gewährleistung" (§. 14) und „nicht an Ordre" im Indossament läßt sich somit kurz so bestimmen: durch jene lehnt der Indossant jede eigene Wechselschuld aus Indossament von sich ab, durch diese geht er gegenüber seinem Indossatar eine Wechselschuld ein, nicht aber gegenüber dessen Nachfolgern.

## Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

---

1) Die kaufmännische Erfahrung zeigt (vgl. Conf. Prot.), daß nur selten Wechsel nach erhobenem Proteste wegen Mangels Zahlung noch weiter indossirt werden, daß dagegen verfallene, aber noch nicht protestirte, Wechsel sehr häufig durch Indossamente weiter begeben werden. Die früheren und fremden Wechselordnungen (vgl. Treitschke II. S. 502) enthalten über die juristischen Wirkungen solcher Indossamente verschiedene Vorschriften und auch in der Conferenz gingen anfänglich die Ansichten der Mitglieder auseinander. Nach dem Gesetze sind nun drei Klassen von Fällen zu unterscheiden:

Erste Klasse. Der bereits fällige Wechsel wird vor Ablauf der für den Protest wegen Mangel Zahlung angesetzten Frist (§. 41) weiter indossirt. Ein solches Indossament wirkt nach allen Seiten, wie ein vor dem Verfalltag vorgenommenes. Der Indossatar kann somit gegen den Acceptanten, und insofern er rechtzeitig noch Protest erhebt, gegen alle seine Vormänner die Wechselforderung geltend machen. Diese Be-

handlungsweise rechtfertigt sich um so mehr, als es sehr häufig an einem wechselmäßigen Erkennungszeichen fehlt, nach welchem das vor dem Verfalltage und das nach dem Verfalltage aber vor jener Frist vollzogene, Indossament unterschieden werden könnte; denn sehr oft wird dem Indossament kein Datum beigefügt. Ueberdem ist während dieser Frist noch Präsentation zur Zahlung möglich und somit noch Aussicht vorhanden, daß der Trassat den Zahlungsauftrag erfüllen werde.

2) Zweite Klasse. Jene Frist zur Protesterhebung ist abgelaufen, und der Wechsel nicht protestirt worden. In diesen Fällen ist die Regreßforderung gegen den Trassanten und die früheren Indossanten verwirkt. Der Wechsel ist präjudicirt. Dagegen bleibt die Wechselforderung gegen den Acceptanten unversehrt. Wenn somit der Indossatar nachher noch den Wechsel weiter indossirt, so hat das den Sinn: Er überträgt die Wechselforderung gegen den Acceptanten auf seinen Indossatar, und überdem verpflichtet er sich selber, da er auch jetzt noch die Form des Indossamentes wählt, seinem Indossatar, für die Güte des Wechsels einzustehen; d. h. wenn er nun von seinem Nachfolger mit Regreß belangt wird, so kann er nicht die Einrede entgegen halten, daß der Wechsel nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt worden sei. Indem er noch weiter indossirt, gibt er dem Indossatar die Zusicherung, der Trassat werde noch zahlen. Thut dieser es nicht, so haftet der Indossant seinen Nachfolgern. Die Regreßforderung gegen den Indossanten unterliegt jedoch den gewöhnlichen Vorschriften. Der Regredient muß somit wieder präsentirt und Protest erhoben haben wegen Mangel Zahlung.

3) Dritte Klasse. Der Wechsel ist innerhalb der gesetzlichen Frist wegen Mangel Zahlung protestirt worden und wird dessenungeachtet weiter indossirt. In diesem Falle sind auch die Regreßrechte gegen die Vormänner des Indossanten von diesem gewahrt worden, und wenn er nun den Wechsel, statt denselben entweder, sei es gegen den Acceptanten, sei es gegen einen seiner Vormänner, zur Geltendmachung seiner Wechselforderungen selbst zu benutzen, weiter veräußert, so hat das Sinn, daß er seine erworbenen Wechselforderungen auf den Indossatar übertragen, nicht aber, daß er von neuem eine Zusicherung auf Erfüllung des Zahlungsauftrages von Seite des Trassaten in Folge erneuerter Präsentation ertheilen will. Das Indossament hat daher nicht mehr die Wirkungen des eigentlichen Indossamentes, sondern nähert sich dem Charakter der gewöhnlichen Cession von Forderungen. Der Indossatar nämlich tritt mit Bezug auf die bestehenden Wechselforderungen in die Stelle des Indossanten ein. Er kann somit nicht mehr Rechte aus dem Wechsel geltend machen, als der Indossant gehabt und auf ihn übertragen hat, und

es stehen ihm alle diejenigen Einreden entgegen, welche der Wechselschuldner gegen seinen Indossanten hat, wenn dieser die Wechselschuld einklagen will. Gegen den Indossanten selbst aber erwirbt ein solcher Indossatar keine Wechselforderung, sondern nur je nach Umständen eine Forderung des gewöhnlichen Civilrechts. Daß dieses Indossament wirklich nach der Protesterhebung geschehen sei, ergibt sich übrigens regelmäßig auch in den Fällen, wo ein Datum nicht beigefügt worden, aus dem Proteste selbst, da dieser eine Abschrift des Wechsels und der bis zur Protesterhebung entstandenen Indossamente enthält. Die Protesterhebung selbst scheidet somit deutlich die früheren und die späteren Indossamente.

4) Eine besondere Abhandlung über den Inhalt dieses §. hat Mittermaier geliefert in dem Archiv für deutsches Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz. I. S. 10 ff.

## Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, Benachrichtigung des Vormannes, seines Indossanten, von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procuraindossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procuraindossament der Zusatz „zur Ordre" hinzugefügt ist.

---

1) Das sogenannte Procuraindossament, Vollmachtsindossament, Indossament zum Incasso schließt sich in der äußeren Form an das Indossament an und ist immerhin ein wechselrechtliches Geschäft, aber von dem eigentlichen Indossament durchaus verschieden. Durch dieses wird der Indossant regelmäßig neuer Wechselschuldner, der Indossatar Wechselgläubiger zu eigenem Rechte. Das Procuraindossament dagegen hat keine von diesen Wirkungen.

2) Die Form des Procuraindossaments ist insofern der des wirklichen Indossaments ähnlich, als dasselbe auf dem Wechsel, gewöhnlich der Rückseite, vorgemerkt, und darin der Name des Indossanten und des zum Incasso bevollmächtigten Indossatars bezeichnet wird. Eigenthümlich ist nun

aber der Zusatz, der in den Formeln: „zur Einkassirung", „zum Einzug", „in Procura", „für meine Rechnung", „Werth einzusenden" liegt und das Indossament als ein uneigentliches darstellt. Das Procuraindossament erscheint in Folge dessen zunächst als ein Mandatsverhältniß. Der Indossant beauftragt und ermächtigt den Indossatar, auf seine Rechnung den Wechsel einzucassiren. Inwieferne daraus letzterer als Mandatar und hinwieder ersterer in der actio mandati contraria zum Ersatze des bei Erfüllung des Mandats gemachten Aufwandes verpflichtet werde, wird nicht nach Wechselrecht, sondern nach dem gewöhnlichen Privatrechte bestimmt. Vgl. Treitschke II. S. **469** ff. Thöl §. **229**. Indessen hat das Procuraindossament doch auch wechselrechtliche Wirkungen, nämlich:

a) Der Indossatar erwirbt zwar nicht das Eigenthum an dem Wechsel, aber er ist ermächtigt, als Stellvertreter des Indossanten, hier des Wechseleigenthümers, den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, wenn diese geleistet wird, den Wechsel zu quittiren und heraus zu geben, wenn sie nicht geleistet wird, Protest wegen Mangel Zahlung zu erhen, und verbunden, dem Vormann seines Indossanten davon Nachricht zu geben. (§. **45.**) War der Wechsel acceptirt, so kann er auch gegen den Acceptanten die Wechselklage erheben, jedoch nicht aus seiner Person, sondern aus der des Indossanten. Es stehen daher in diesem Falle dem beklagten Acceptanten alle Einreden zu, welche er gegen den Indossanten hat.

b) Dieser Indossatar ist nicht berechtigt, wenn der Wechsel nicht honorirt worden, gegen seinen Indossanten die Regreßklage zu erheben, da er ja nur für diesen die Wechselsumme zu beziehen hatte. Wohl aber ist er ermächtigt, in dessen Namen die Regreßforderung gegen dessen Vormänner geltend zu machen. Conf. Prot.: „gegen den ersten Absatz des §. **17** ward zwar der Zweifel erhoben, ob der Procurist auch zur Anstellung der Regreßklage als befähigt anzusehen sei, indem derselbe nicht allemal den Umfang der Regreßansprüche seines Auftraggebers genau kennen werde. Man hielt aber diese Zweifel nicht für erheblich, da es Sache des Auftraggebers sei, seinen Beauftragten mit der nöthigen Instruktion zu versehen."

c) Der Procuraindossatar ist berechtigt, durch ein weiteres Procuraindossament die Vollmacht zur Einkassirung auf einen Anderen zu übertragen, aber nicht befugt, ein eigentliches Indossament vorzunehmen. Das kann nur der Wechseleigenthümer selbst, also hier der Indossant.

## IV. Präsentation zur Annahme.

### Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermanglung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

---

**1**) Einige ältere Wechselordnungen, namentlich die Hamburger, hatten die sofortige Präsentation des Wechsels zur Annahme dem Inhaber zur Pflicht gemacht. In der Conferenz wurde eine derartige Bestimmung auch von den Hamburger Abgeordneten lebhaft empfohlen. Es sei das eine Maßregel, welche bewährt erfunden worden, unsolide Geschäfte und Collusionen „zu vermeiden." Eine Mehrheit von **17** Stimmen gegen **2** entschied indessen, daß der Inhaber eines Wechsels zwar ein Recht, aber keine Pflicht habe, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Man war übrigens einverstanden, daß einem Mandatar die Pflicht von seinem Mandanten auferlegt werden könne, den Wechsel zur Acceptation zu befördern, daß aber Bestimmungen hierüber nicht in die Wechselordnung gehören." Vielmehr ist dann die Verpflichtung zur Präsentation nach dem gewöhnlichen Privatrecht zu beurtheilen. Dem Inhaber des Wechsels steht es ebenfalls frei, selbst zu bestimmen, wann er den Wechsel präsentiren wolle, ob sofort, oder erst später.

**2**) Die Präsentation zur Annahme hat zum Zweck, den Trassaten zur Acceptation aufzufordern. Verweigert er die Annahme, so ist der Inhaber berechtigt, „Protest erheben zu lassen." In der Conferenz wurde von dem Großherzgl. Hessischen Bevollmächtigten beantragt, im Sinne des Art. **125** des Code de commerce zu bestimmen, daß „der Protest erst **24** Stunden nach der Präsentation erhoben werden könne." Zur Unterstützung wurde bemerkt: „Dem Bezogenen müsse doch wohl einige Zeit zur Fassung seines Beschlusses, ob er acceptiren wolle oder nicht, gelassen werden; er sei oft in dem Falle, seine Correspondenz vorher vergleichen, den Stand seiner laufenden Rechnung mit dem Trassanten nachsehen oder seine Casse untersuchen zu müssen, er könne momentan abwesend sein." „Gegen diesen Antrag ward erinnert, daß durch die Vorschrift des §. **83**

(des Entw., §. 91 des Gesetzes), wonach die Präsentation in dem Geschäftslokale des Bezogenen erfolgen müsse, dafür gesorgt sei, daß der Letztere, wenn ihm der Wechsel präsentirt werde, sich auch in der Lage befinde, seine Correspondenz oder seine Bücher vergleichen und danach sofort seine Erklärung abgeben zu können. Mit 16 Stimmen gegen 3 wurde entschieden, daß die in dem Code de commerce erwähnte Frist von 24 Stunden dem Bezogenen nicht zugestanden werden solle."

3) Der Preußische Entwurf hatte gelautet: „Der Eigenthümer des Wechsels ist von den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten an berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen:

1. bei Wechseln, welche am Orte der Ausstellung zahlbar sind (Platzwechseln) vom Tage der Ausstellung an;
2. bei Wechseln, welche außerhalb des Ortes der Ausstellung zahlbar sind, von der Zeit an, zu welcher der Bezogene nach dem gewöhnlichen Postenlaufe einen am Tage der Ausstellung zur Post gegebenen Avisbrief vom Aussteller erhalten haben kann."

Die Conferenz erklärte sich aber gegen die Aufnahme dieser beiden Bestimmungen, und zwar gegen die erstere, weil sie sich von selbst verstehe, und gegen die zweite, „weil über den gewöhnlichen Postenlauf etwas Bestimmtes wenigstens nicht an allen Orten sich angeben lasse, und weil in Ansehung des Avisbriefes der Beweis mit Schwierigkeiten verbunden sein werde." Der Wechselinhaber, dem die Verweigerung der Annahme unerfreulich ist, da sie seine Aussicht auf Honorirung des Wechsels und die Möglichkeit, denselben weiter zu veräußern, vermindert, hat ohnehin ein Interesse, den Wechsel nicht zu voreilig zu präsentiren, sondern die Avisirung des Trassaten vorerst abzuwarten.

4) Eine besondere Bestimmung machten die Meß- und Marktwechsel nöthig. Conf. Prot.: „Daß unter Meßwechseln nur solche zu verstehen seien, deren Zahlungszeit im Allgemeinen auf eine Messe bestimmt, also nicht auch die, deren Zahlungstermin auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, welcher in eine am Zahlungsorte stattfindende Messe hineinfällt, darüber war man einverstanden." Darüber, ob eine Ausnahme für die Meßwechsel gestattet werden solle, waren dagegen die Meinungen getheilt. Die Mehrheit entschied sich aber für die Ausnahme. Meß- und Marktwechsel können daher nicht vor der Messe präsentirt und wegen Nichtannahme protestirt werden, sondern erst während der Zeit der Messe, und auch da hängt die genauere Bestimmung ab von besonderen gesetzlichen oder übungsmäßigen Meß- und Marktordnungen. Die Hauptgründe der Ausnahme liegen theils in dem Herkommen, das durch Abschaffung dieser Präsenta-

tionsfristen ohne Noth verletzt worden wäre, theils darin, daß die Meßwechsel sich regelmäßig auf Geschäftsverhältnisse beziehen, die erst auf der Messe zur Realisirung kommen. Die Bayerische W. O. §. 17 bestimmt darüber: „Es müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkte ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche (sc. des Marktes) acceptirt werden."

5) In besonderen Betracht kommt hier der sogenannte Augsburger Accept, d. h. die frühere Sitte dieses Wechselplatzes, Wechsel erst vierzehn Tage vor Verfallzeit zu acceptiren. Vergeblich machte, um diesem Wechselplatze seine hergebrachten Vortheile zu erhalten, der Bayerische Abgeordnete in der Conferenz den Antrag auf einen Zusatz, welcher diese partikuläre Gestaltung schützte: und auch die ähnlichen Gesuche des Augsburger Handelsstandes an die Bayerischen Kammern fanden keine Gewährung. Es ist somit auch in Augsburg die Regel anzuerkennen, daß der Wechselinhaber von Anfang an zur Präsentation berechtigt ist. Seither haben die Augsburger Banquiers den Versuch gemacht, die für sie vortheilhafte und offenbar auch einem Bedürfnisse des Handels zusagende Sitte in der Form einer freiwilligen Wechselklausel zu erhalten, und ihren Geschäftsfreunden die Formel empfohlen: „gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptablen Wechsel." Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Klausel ist seither von Heß im Archiv für Wechselrecht I S. 400 ff. angefochten worden, weil der §. 18 eine gebietende Vorschrift enthalte, welche die Privatwillkür ausschließe, und in der Konferenz der Antrag des diese schützenden Zusatzes: „in Ermangelung gegentheiliger im Wechsel ausgedrückter Verabredung" ausdrücklich verworfen worden sei. Indessen läßt sich aus dieser Verwerfung, abgesehen davon, daß sie nur als Interpretationsmittel in Betracht kommt und nicht als solche Gesetzesautorität hat, nicht der Schluß ziehen, daß jene Klausel unwirksam sei, denn es könnten manche Mitglieder z. B. auch aus dem Grunde gegen die Aufnahme jenes Zusatzes gestimmt haben, daß ihnen die weite Fassung desselben und die Betonung solcher blos an einzelnen Orten geübten Ausnahme in einem allgemeinen Gesetze bedenklich schien. Die Klausel selbst aber verstößt nicht gegen die sonstige Natur der Strenge des Wechselrechtes, und wer den Wechsel mit solcher Klausel erworben, kann sich nicht beschweren, wenn der Vormann sich darauf beruft. Darf dieser ja durch die Klausel „ohne Gewähr" den ganzen Regreß wegbedingen, so darf er um so eher durch eine Klausel die Anwendung des Sicherheitsregresses aufschieben. Auch der Referent über das Wechselgesetz in dem Ausschusse der Reichsräthe, Oberconsistorialrath von Arnold, hat diese Klausel für zulässig erklärt. Amtl. Verhandlungen S. 205.

6) Zur Präsentation für Annahme des Wechsels ist jeder legitimirt, der den Wechsel „besitzt". Unter dem Besitze ist nicht die römisch-rechtliche

possessio (im Gegensatze zu detentio), sondern jeder deutsch-rechtliche Besitz d. h. das bloße thatsächliche Innehaben des Wechsels gemeint. Auch ein Depositar, oder jeder Mandatar, kann unbedenklich den Wechsel zur Annahme präsentiren[1], und er braucht sich auch nicht darüber auszuweisen, wie er in den Besitz gekommen sei. Die thatsächliche Erscheinung, daß der Wechsel in seiner Hand ist, genügt, um mit demselben den Trassanten zur Erklärung aufzufordern, und wenn er die Annahme verweigert, solches durch den Protest zu constatiren.

## Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelnng derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

---

1) Der Inhaber des Wechsels ist nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Auch wenn er diese Präsentation unterläßt, so kann er doch am Verfalltage den Wechsel zur Zahlung präsentiren, und, wird diese nicht geleistet, Regreß gegen die Vormänner nehmen.

Eine Ausnahme davon machen die nach Sicht lautenden Wechsel, da der Verfalltag dieser Wechsel nach der Präsentation derselben zur Annahme bestimmt wird. Würden sie nicht präsentirt, und wäre keine Frist zur Präsentation gesetzlich vorgeschrieben, so würden die Aussteller solcher Wechsel „auf unbestimmte Zeit Regreßsprüchen ausgesetzt." (Conf. Prot.)

Für Wechsel, die auf Sicht lauten, kommt die Bestimmung des §. 31 zur Anwendung.

2) Die Ansetzung einer zweijährigen Frist wurde bestimmt — ohne Rücksicht darauf, ob der Wechsel ein Platzwechsel oder an einen anderen Ort trassirt sei. Obwohl die Frage zur Sprache kam, ob nicht im ersteren Falle eine kürzere Frist genüge, hielt man es doch für gerathener, nur eine Frist für alle Fälle anzuordnen.

3) Ausführlich wurde in der Conferenz der Umfang besprochen, in welchem diese Frist zur Anwendung komme.

a) Wird ein Sichtwechsel im Inlande ausgestellt, so hört die Regreßverpflichtung sowohl des Trassanten als des Indossanten auf, sobald die Frist von 2 Jahren seit der Ausstellung verstrichen ist, ohne daß inzwischen der Wechsel zur Präsentation kam. Dabei ist es gleichgültig, ob der Wechsel auf das Inland oder auf das Ausland trassirt worden. Das wurde mit 18 Stimmen gegen eine beschlossen, und es spricht dafür auch das natürliche Rechtsprincip, daß die Regreßschuld unter der Herrschaft des Landesgesetzes contrahirt worden, also nicht größer ist, als dieses bestimmt.

b) Wird ein Sichtwechsel im Auslande, aber auf das Inland gezogen, so findet das Gesetz dagegen keine Anwendung, indem die Regreßschuld des auswärtigen Trassanten nicht nach den hiesigen, sondern nach den Gesetzen des Ausstellungsortes beurtheilt wird. Das französische Wechselrecht z. B. Code de commerce §. 160 (vgl. Gesetz vom 1. März 1817) hat kürzere Verjährungsfristen.

c) Wird ein Sichtwechsel im Auslande gezogen, aber im Inlande indossirt, wobei es zunächst gleichgültig erscheint, ob derselbe auf das Ausland oder das Inland trassirt sei, so war eine Meinung dafür, daß für den inländischen Indossanten das Gesetz ebenfalls Geltung habe. Die Mehrheit wollte indessen darauf nicht eingehen, sondern war der Meinung, daß dadurch den internationalen Rechtsgrundsätzen ein Abbruch geschehe. Das Gesetz selbst entscheidet indessen diese Frage nicht ausdrücklich, und die Jurisprudenz muß somit nach den Principien über den Conflikt verschiedener Gesetzgebungen ergänzend helfen. Da ist denn zu unterscheiden:

α) Ist der Wechsel unter einer Gesetzgebung trassirt worden, welche eine kürzere Verjährung anordnet, so kann sich der inländische Indossant darauf ebenfalls beziehen, indem sein Indossament nur eine Erneuerung der ursprünglichen Tratte ist und er daher nicht länger haftet als der Trassant.

β) Ist der Wechsel dagegen unter einer Gesetzgebung gezogen worden, die eine längere oder keine derartige Verjährung kennt, so kann der inländische Indossant doch sich auf die hiesige Gesetzgebung berufen, indem anzunehmen ist, er habe durch Abschluß des Indossaments keine länger dauernde Regreßpflicht übernehmen wollen und übernommen als die durch die inländische Gesetzgebung bestimmte.

4) Dem Aussteller sowohl als dem Indossanten steht es frei, in dem Wechsel selbst eine andere Frist festzusetzen, innerhalb welcher prä-

sentirt werden müsse, widrigenfalls der Wechselregreß gegen jenen oder diesen erlischt. Auf den Aussteller nimmt der Zwischensatz: „nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung", auf den Indossanten der Schlußsatz Rücksicht.

## Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

---

1) Der Protest hat hier auch den Zweck, das Datum der Präsentation zur Annahme eines nach Sicht lautenden Wechsels zu fixiren, nicht blos die Nichtannahme zu constatiren; wird derselbe versäumt, so verliert der Inhaber den Regreß gegen die Vormänner. Indessen wird ihm für die ganze Präsentationsfrist im Sinne des §. 19 auch zu dieser Protesterhebung Frist gegeben, so daß er innerhalb derselben, auch wenn er früher schon präsentirt und nicht protestirt hätte, immer noch die Präsentation und Protestation wiederholen kann.

2) Da auf die Bestimmtheit des Sichttages, von dem der Verfalltag gerechnet wird, Alles ankommt, so werden die Zweifel, die sich erheben können, durch das Gesetz beseitigt. Ist die Annahme datirt, so gilt natürlich dieses Datum. Ist die Annahme nicht datirt, oder ist sie verweigert, so gilt der Protesttag auch als Präsentationstag und es wird nicht etwa ein Beweis zugelassen, daß früher schon präsentirt worden sei. Ist der Protest während der Präsentationsfrist unterlassen worden, so findet gegen die Vormänner keine Regreßklage aus solchem Wechsel mehr statt; wohl aber kann gegen den Acceptanten, der zwar acceptirt, aber das Accept nicht datirt hat, noch die Wechselklage erhoben werden, und zwar so, daß der letzte Tag der Präsentationsfrist als Präsentationstag angenommen und von da an der Verfalltag gemessen wird.

3) Ueber den Fall, wenn der Trassat ausdrücklich auf dem Wechsel erklärt: „Nicht angenommen" oder „Gesehen und nicht angenommen" und diese Erklärung datirt, spricht sich das Gesetz nicht aus. Indessen ist für diesen Fall, wenn die Natur der Wechselerklärungen und die Analogie der datirten Annahme erwogen wird, anzunehmen, das Datum auf dem Wechsel, welches ja auch in den Protest übergeht, sei das wirkliche Datum der Präsentation. Damit stimmt auch Brauer in seinem Commentar überein.

## V. Annahme (Acceptation.)

### Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurück genommen werden.

---

1) Durch die Annahme des Wechsels entsteht eine neue Wechselschuld des Acceptanten. Auch sie beruht wieder auf der schriftlichen Wechselerklärung, hier nun des Trassaten, der den Zahlungsauftrag annimmt, d. h. nach Wechselrecht zu erfüllen verspricht. Vgl. §. 23.

2) Die Formel der Annahme ist gewöhnlich: „Angenommen", „acceptirt" mit der Unterschrift des Bezogenen, und dem Datum der Erklärung. Wenn aber auch nur diese Unterschrift ohne Zusatz und ohne Datum dem Wechsel auf der Vorderseite beigesetzt wird, so wird sie schon für sich als Annahme interpretirt. Es liegt darin die Anerkennung des Zahlungsauftrages von Seite des Trassaten, und das ist Annahme. Nicht ebenso, wenn die bloße Unterschrift des Trassaten auf die Rückseite des Wechsels gesetzt würde, denn hier ist der regelmäßige Ort der Indossamente, und die Beziehung zu dem auf der Vorderseite stehenden Zahlungsauftrage tritt zurück.

3) Die einfache und unbeschränkte Annahme ist die Regel und entspricht der Natur des Wechselrechtes, welches völlig liquide Wechselschul-

den verlangt. Daher wird im Zweifel, ob der Trassat die Annahme habe beschränken wollen oder nicht, zu Gunsten der unbeschränkten Annahme interpretirt. Will er diese beschränken, so soll er deutlich reden.

4) Der Sinn des letzten Satzes ist dem Zweifel ausgesetzt. So viel ist klar: Der Trassat, der sich einmal durch seine Wechselunterschrift gebunden hat, kann nicht mehr einseitig das Band lösen, außer durch Erfüllung seines Versprechens. Wie aber, wenn der Trassat, der auf den präsentirten Wechsel seine Annahme hinschreibt, sich beim Schreiben anders besinnt, und bevor er den Wechsel dem Inhaber zurückstellt, die Unterschrift wieder streicht? Das Gesetz scheint auch in diesem Falle anzunehmen, es sei durch seine Annahmeerklärung eine Wechselschuld entstanden, unabhängig von der Zurückgabe des Wechsels: und es könne auch in diesem Falle der Acceptant nicht mehr zurücktreten. Würde er die Unterschrift durch Durchstreichen so zerstören, daß sie nicht mehr gelesen werden kann, so wäre das somit eine Rechtsverletzung, die freilich nicht nach Wechselrecht, aber nach dem gewöhnlichen Privat- oder Strafrechte eingeklagt werden könnte.

## Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

---

1) Dieser Artikel behandelt die beschränkten Annahmen, die ausnahmsweise vorkommen. Die Beschränkung kann vorerst lediglich darin bestehen, daß der Trassat nicht die ganze Wechselsumme, sondern nur einen genau fixirten Theil derselben zu zahlen verspricht. Z. B. Der Wechsel ist auf Fl. 100 ausgestellt, und der Trassat erklärt: „Angenommen für Fl. 80 (achtzig.)" Hier wird der Trassat Acceptant für Fl. 80 und der Wechseleigenthümer hat keinerlei Interesse, noch Recht, für diesen Theil der Summe Protest zu erheben und den Sicherheitsregreß zu begehren, indem für diesen Theil der Zahlungsauftrag vollständig und rein anerkannt ist. Auch ist diese Wechselschuld des Acceptanten eine genau bestimmte Geldsumme (certa pecunia), was für den Wechselverkehr nöthig. Dagegen der Rest der Wechselsumme ist in diesem Falle von dem Trassaten nicht anerkannt worden, daher insofern Nichtannahme des Zahlungsauftrages und Grund vorhanden, mit Bezug auf diesen nicht angenommenen Theil der Summe Protest und Regreß zu erheben.

2) Mit allen anderen Beschränkungen der Annahme aber verhält es sich anders. Dahin gehören:

a) Accepte in anderen als den im Wechsel bezeichneten Münzsorten,

b) Accepte mit Aufschub des Zahlungstermins,

c) Domicilirung der Zahlung durch den Acceptanten an einen anderen als den im Wechsel vorgeschriebenen Zahlungsort,

d) Hinzufügung einer Bedingung.

Alle diese Fälle haben das gemein, daß der Trassat den Zahlungsauftrag nicht einfach annimmt, sondern durch seinen Zusatz abändert. Da aber jeder Wechselinhaber den Vormännern gegenüber ein Recht auf Anerkennung des in den Wechsel aufgenommenen Zahlungsauftrages von Seite des Trassaten hat, so folgt daraus, daß im Verhältnisse zu den Vormännern die so beschränkte Annahme einer Nichtannahme gleich kommt. Der Wechselinhaber hat daher Veranlassung und ein Recht, Protest zu erheben, und von den Vormännern Sicherheit zu fordern, daß der Wechsel dem ursprünglichen Auftrage gemäß honorirt werde.

Dagegen haben diese Fälle nicht eben so einen gemeinsamen Charakter, wenn auf das Verhältniß zu dem Trassaten, der beschränkend acceptirt, gesehen wird. Ihrer Natur nach muß jede Wechselschuld an sich klar, liquid sein. Diese Liquidität nun ist vorhanden in den Fällen a) b) und c). Da ist die Summe und ihre Zahlungsart, der Zahlungstermin und der Zahlungsort auch in der Annahmeerklärung des Trassaten bestimmt. Die Liquidität aber ist nicht vorhanden in dem Falle d), denn über das Eingetretensein oder Nichteingetretensein der hinzugefügten Bedingung kann leicht Streit entstehen und doch wird davon die Wechselschuld, zu der sich der Trassat verpflichten will, abhängig gemacht. Von jeher waren daher auch die Meinungen darüber getheilt, wie die bedingten Acceptationen anzusehen seien. Eine Meinung sieht die Bedingung als nicht vorhanden an und interpretirt somit die Acceptation unter einer Bedingung als eine reine. Ganz im Gegentheile erklärt eine andere Meinung die bedingte Acceptation für keine Acceptation. Eine dritte Meinung läßt sowohl die Acceptation als die Bedingung bestehen, jede in ihrem Bereiche. Auch in der Conferenz waren die verschiedenen Meinungen vertreten. In dem Conferenzprotokolle finden sich folgende Abstimmungen:

„Sollen alle Beschränkungen, die dem Accepte beigefügt und vor Aufnahme des Protestes auf den Wechsel gesetzt worden sind, unbedingt für nicht geschrieben geachtet werden? wurde mit 16 Stimmen gegen 5 verneint. Sollen Beschränkungen, welche nicht auf die Größe der verschriebenen Summe sich beziehen, unbedingt und ohne daß es der Aufnahme

eines Protestes bedarf, für nicht geschrieben angesehen werden? wurde mit **11** Stimmen gegen **8** bejaht." Damit stimmt eine spätere Aeußerung des Conf. Prot. überein: „Es wurde die Frage erhoben, ob und in welchen Fällen die Annahme als nur auf einen Theil geschehen zu betrachten sei, wenn dieselbe in einer anderen Geldsorte oder zu einem anderen Course, als im Wechsel enthalten, stattgefunden habe, und ob nicht eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen werden möchte. Die Versammlung erachtete es jedoch nicht für erforderlich, denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe acceptirt werde, oder das Verhältniß lasse sich nicht klar entnehmen, — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem zweiten Absatze des §. **22** als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine."

Als Meinung der Conferenz scheint sich zu ergeben: Der Acceptant werde aus einer beschränkten Acceptation verpflichtet, so weit seine Acceptation klar und die daherige Wechselschuld liquid sei, dem Inhalte des Acceptes gemäß, also in den Fällen a) b) c) regelmäßig, in dem Falle d) insofern die Erfüllung oder Nichterfüllung unbestritten ist. Wenn dagegen diese ungewiß ist, so ist keine Wechselschuld des Acceptanten entstanden, sondern die Streitfrage auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu erledigen. Diese Entscheidung harmonirt auch mit der Natur des Wechselrechtes einerseits und der Bedeutung verpflichtender Erklärungen am besten. Aber die Redaction des §. **22** ist keineswegs eben so klar. Vielmehr läßt sich, wenn man blos wörtlich interpretirt, herauslesen, auch eine bedingte Annahme sei für den Acceptanten zu Wechselrecht verbindlich, selbst wenn die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung bestritten, die Wechselschuld daher illiquid sei. Indessen muß aus obigen Gründen eine solche über den Bereich des Wechselrechtes hinausreichende Interpretation verworfen werden, und es weisen doch auf die frühere beschränkende Auslegung die Worte: „nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig."

## Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

---

**1**) Die Wechselschuld des Acceptanten, welche sich auf den in der Annahme des Wechsels liegenden Formalcontrakt gründet, ist bei

einfacher Annahme auf Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage, bei beschränkter auf Zahlung des acceptirten Theiles dieser Summe, oder auf Zahlung der Summe in der von dem Acceptanten ausbedungenen Münzsorte, oder zu der von ihm in der Annahme bezeichneten Zeit und an dem genannten Orte verpflichtet.

Das Zahlungsversprechen ist ein wechselmäßiges. Daher haftet der Acceptant zu Wechselrecht jeder Person, welche sich nach Wechselrecht als der rechte Creditor ausweist, nicht etwa dem gerade, dem er die Zahlung versprochen: und er haftet nur insofern, als nicht wechselrechtliche Gründe entgegen stehen. Häufig ist der Präsentant gar nicht Wechseleigenthümer, wird daher auch nicht Creditor: und sehr oft ist in dem Momente der Annahme der wirkliche Wechseleigenthümer dem Acceptanten unbekannt, und doch wird jener in Folge der Annahme Creditor. Der Acceptant verbindet sich durch sein Versprechen dem jeweiligen Wechseleigenthümer. „Wer acceptirt, muß zahlen." Auch wenn der Trassant den Zahlungsauftrag vor dem Verfalltage zurückziehen sollte, so befreit das den Acceptanten nicht von seiner Zahlungspflicht dem Indossatar gegenüber. Vgl. Treitschke I S. 8 und S. 23.

2) Die ältere Streitfrage, ob der Acceptant auch dem Trassanten gegenüber aus dem Accepte zur Zahlung verpflichtet werde, ist durch das Gesetz nun in bejahendem Sinne entschieden. (Vg. Heise in Heise und Cropp's Abh. II. S. 1—47.) Die Bejahung entspricht dem praktischen Bedürfnisse, denn regelmäßig hat der acceptirende Trassat von dem Trassanten irgend eine Deckung in der Hand, oder eröffnet ihm auch ohne solche für die Wechselsumme einen Credit. Juristisch aber steht dieser Ausdehnung nichts im Wege, da es von dem freien Willen des Trassaten abhängt, ob er acceptire oder nicht, und er im ersteren Falle immer bereit sein muß, einem Jeden zu zahlen, der sich ihm mit dem Wechsel in der Hand als Nachfolger des Trassanten ausweist.

Es wird daher nicht untersucht, und es kommt auch nicht darauf an, ob der Trassat wirklich Deckung empfangen habe, und vorher schon — was faktisch häufig der Fall sein wird — Schuldner des Trassanten gewesen sei oder nicht. Die Schuld, die er durch die Acceptation contrahirt hat, ist eine neue und selbstständige Wechselschuld, die nur aus dem Wechsel hergeleitet wird. Hat daher der Trassat Bedenken, daß er Deckung erhalten werde, so wird er nicht acceptiren, oder wenn er sich gegen den Aussteller einen wechselmäßigen Regreß sichern will, nicht einfach, sondern „zu Ehren des Ausstellers" acceptiren. Vgl. darüber §. 56 ff.

3) Der Bezogene ist in vielen Fällen vorher schon Schuldner des Trassanten gewesen. Indem er acceptirt, verwandelt er aber die gewöhn-

liche Schuld, z. B. aus Kauf, soweit die Wechselsumme reicht, in eine Wechselschuld. War er nicht Schuldner des Ausstellers, so wird er durch die Annahme des Zahlungsauftrages des Trassanten zwar ebenfalls Wechselschuldner, erwirbt aber hinwieder ein natürliches Recht auf Ersatz gegenüber dem Trassanten, nach dessen Auftrag und auf dessen Rechnung er nun den Wechsel zahlen muß, d. h. er hat ein Recht auf Deckung. Aber es gründet sich dieses Recht nicht auf die Wechselform, sondern auf die außerhalb des Wechselverkehres vorhandenen obligatorischen Beziehungen zu dem Auftraggeber. Daher ist die diesfällige Schuld des Trassanten auch keine Wechselschuld, sondern eine gewöhnliche Schuld, in der Rege in Form der actio mandati contraria geltend zu machen.

## Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

---

1) Domicilwechsel, domicilirter Wechsel heißt der Wechsel, wenn in demselben ein anderer Zahlungsort (Domicil des Wechsels) als der Wohnort des Bezogenen bestimmt worden ist: z. B. „Hr. Carl Crämer in Nördlingen zahlbar in Nürnberg.“ Wird nicht blos ein anderer Zahlungsort, sondern zugleich eine von dem Trassaten verschiedene Person, als Zahler daselbst bezeichnet, so wird dieselbe Domiciliat oder Adresse genannt. Der Domiciliat ist nicht mit dem Trassaten zu verwechseln. Der Trassant gibt nicht ihm den Zahlungsauftrag, sondern dem Trassaten, und erwartet von dem Trassaten die Acceptation, und daß er dafür sorge, daß der Domiciliat die Zahlung für ihn leiste, der Domiciliat acceptirt nicht und wird nicht Wechselschuldner. Gewöhnlich ist er aber abgesehen von dem Wechsel Schuldner des Trassaten, und erhält nun von diesem den Auftrag, zu zahlen, kommt somit diesem gegenüber in das Verhältniß eines Mandatars.

Die Bezeichnung des Domiciliaten geschieht möglicher Weise schon durch Trassanten, häufiger aber erst durch den Trassaten, der Verbindungen an dem

Wechseldomicil hat und nun dorthin den Auftrag gibt, auf seine Rechnung zu zahlen. Z. B. „acceptirt zahlbar durch Melch. Marx" C. Crämer. Wenn aber kein Domiciliat genannt ist, so wird angenommen, der Bezogene wolle selbst die Zahlung an dem Wechseldomicil leisten.

2) Die Präsentation zur Annahme geschieht nicht bei dem Domiciliaten, sondern bei dem Trassaten, und zwar an dessen Wohnort, wenn nicht in dem Wechsel selbst etwas Anderes vorgeschrieben ist. Nur der Trassat wird wechselmäßig aufgefordert, durch Acceptation eine Wechselschuld einzugehen; daher kann man auch nur von ihm die Annahme erwarten. Dabei erhält denn auch der Trassat die Gelegenheit, den Domiciliaten zu bezeichnen, ihm den Auftrag zur Zahlung zu geben und ihm Deckung zu schaffen. Vgl. Treitschke II. S. 80. Eine Ausnahme von dieser Regel ist dann begründet, wenn der Trassant die Angabe des Wohnortes des Trassaten unterlassen hat und der Wechseleigenthümer denselben nicht kennt. Dann bleibt demselben nichts Anderes übrig, als ihn am Wechseldomicil zu suchen, und ist er da nicht zu finden, „in den Wind zu protestiren." Treitschke II. S. 82. Anders hatte die Augsb. W. O. III. §. 19 und die Bayr. W. O. §. 5 die Sache gefaßt.

3) In der Regel ist der Wechseleigenthümer nicht verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Es genügt, wenn er denselben zur Zahlung präsentirt. Bei domicilirten Wechseln ist es aber mehr als sonst noch wünschbar, daß der Wechsel vor dem Verfalltage dem Trassaten zur Zahlung präsentirt werde, indem nur unter dieser Voraussetzung die Wahrscheinlichkeit und häufig auch die Möglichkeit gegeben ist, daß der Trassat rechtzeitig für die Zahlung am Wechseldomicil sorge. Es wurde daher von einigen Mitgliedern der Conferenz der Antrag gestellt, daß bei domicilirten Wechseln der Eigenthümer verpflichtet werde, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren. Indessen wurde dieser Antrag von der Mehrheit verworfen. Dagegen wurde die Frage: „Soll gesetzlich bestimmt werden, daß es dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentationspflicht und Präsentationsfrist auf dem Wechsel Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittelbaren Nehmer und dessen Nachfolger bindend sind? mit 10 gegen 9 Stimmen bejaht." — „Aber schon vor und mehr noch nach dieser Abstimmung kam zur Sprache, ob es einer solchen Bestimmung bedürfe, oder ob nicht vielmehr dem Aussteller eines Wechsels die Möglichkeit, eine derartige Präsentationspflicht und Frist zu schaffen, schon dadurch gegeben sei, daß die Parteien überhaupt berechtigt erschienen, bei Ausstellung des Wechsels demselben besondere die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Clauseln einzuverleiben. Für die letztere Ansicht sprachen sich namentlich der Oesterreichische und Baden'sche Herr Abgeordnete aus, während alle an-

deren entgegengesetzter, nämlich der Ansicht waren, daß Clauseln dieser Art als nicht geschrieben betrachtet werden müßten, wenn nicht eine große Unbestimmtheit in den ganzen Wechselverkehr gebracht werden solle. — Man kam überein, an diesem Satze auch fernerhin festzuhalten.“ (Conf. Prot.)

## VI. Regreß auf Sicherstellung.

### 1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

### Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

---

1) Ist die Annahme des Wechsels auf die Präsentation nicht oder nicht rein erfolgt, so ist die Erwartung, auf welche jeder Wechseleigenthümer seinen Vormännern gegenüber ein Recht hat, unerfüllt geblieben, und diese nun verpflichtet, dafür einzustehen, d. h. Sicherheit zu leisten.

Der Regreß wegen Mangels Annahme setzt einen darüber aufgenommenen Protest, d. h. die wechselmäßige Beurkundung der Nichtannahme oder der ungenügenden Annahme voraus, und ist auf Sicherheitsbestellung dafür gerichtet, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder (bei theilweiser Acceptation) des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten (also insbesondere auch der Protestkosten) am Verfalltage erfolgen werde.“ Da durch die Nichtannahme des Wechsels die Aussicht auf Zahlung desselben unsicher geworden ist, so ist die natürliche Forderung jenes Regresses eben diese Sicherheitsleistung. Die Forderung auf Zahlung, wie sie das Preußische Landrecht z. B. auch in diesem Falle vorgeschrieben, geht offenbar weiter, als die natürlichen Verhältnisse es rechtfertigen; denn die Zah-

lung ist erst auf den Verfalltag versprochen worden. Die meisten Wechselrechte stimmen aber mit der deutschen Wechselordnung überein. Auch die frühere Augsburger und die Bayerische W. O. beruhten auf diesem Systeme.

2) Die Sicherheitsleistung kann in verschiedener Weise geleistet werden, z. B. durch Pfänder, durch Bürgen u. s. w. „Die Modalität der Sicherstellung wurde dem richterlichen Ermessen überlassen.“ (Conf. Prot.) Jederzeit ist es aber als vollkommen genügende Sicherheit zu betrachten, wenn der Pflichtige die schuldige Summe gerichtlich, oder amtlich in baarem Gelde deponirt, daher auch unter allen Umständen derselbe berechtigt, in dieser Form sich von dem Regreßanspruche zu befreien.

## Art. 26.

Der Remittent sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

---

1) Der Protest Mangels Annahme als solcher, auch ohne den Wechsel, legitimirt den Remittenten oder Indossatar zur Regreßforderung aus Mangel Annahme. Gegen die erhaltene Sicherheit muß er dann den Protest dem Vormanne herausgeben, der ihm Sicherheit geleistet hat, und es kann dieser mit dem Proteste sich um weitere Sicherheit umsehen bei seinen Vormännern.

2) Berechtigt zum Regreß ist jeder Indossatar oder der Remittent, insofern er nur den Protest hat, also nicht etwa nur der letzte, der die Präsentation gemacht und Protest erhoben hat. Wenn dieser einem Vormanne, dem er persönlich auch ohne weitere Sicherheitsleistung vertraut, den Protest überläßt, so kann ein solcher Vormann wohl damit auf einen seiner Vormänner greifen, und von diesem Sicherheit fordern.

3) Verpflichtet ist jeder Vormann (Indossant, Trassant), insofern er nicht auf dem Wechsel diesen Regreß wegbedungen hat. Der Wechselberechtigte hat freie Wahl, auf wen von den Vormännern er zurückgreifen will, sogenannter regressus per saltum im Gegensatze zu dem regressus per ordinem. Ueberspringt er die nähern Vormänner und wendet sich an einen früheren Vormann, so werden jene zwar nicht recht-

lich, wohl aber in der Regel faktisch frei von dieser Regreßpflicht; nicht rechtlich, denn würde der Regredient bei dem Vormanne auf Schwierigkeiten treffen und keine Sicherheit erhalten, so könnte er noch auf sie greifen, aber faktisch, weil der Regredient gewöhnlich von dem früheren Vormanne Sicherheit erhält, und dann diesem den Protest herausgeben muß, welcher hinwieder nur an seine Vormänner, nicht an seine Nachmänner sich halten kann.

### Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

---

Der Vormann ist nur verpflichtet, einmal Sicherheit zu leisten; aber alle seine Nachmänner haben je nach Umständen einen Anspruch auf diese Sicherheit. Wenn also z. B. der Remittent B. dem Indossatar F. Sicherheit geleistet hat, so kann nicht der Zwischenmann C. nochmals von B. Sicherheit fordern, wohl aber kann auch er auf die von B. bereits auf Regreß des F. geleistete Sicherheit greifen, und zwar nicht blos in dem „Regreß auf Sicherstellung", sondern auch im Verfolge in dem „Regreß Mangels Zahlung", für welchen Fall ja die Sicherheit geleistet wird. Nur wenn B. ungenügende Sicherheit dem F. geleistet hatte, so brauchen sich damit C., D. und E. nicht zu begnügen, sondern können ihrerseits Vervollständigung der Sicherheit fordern.

### Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Werthes nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft erloschen ist.

---

1) Die Sicherheit wird verlangt, weil die Nichtannahme des Wechsels von Seite des Trassaten die Honorirung des Wechsels in Zweifel gesetzt hat. Wird der Wechsel nachträglich acceptirt, so fällt der Grund weg,

aus welchem allein der Regreß wegen Mangel Annahme erhoben worden. Die Sicherheit hört somit von da an auf zu haften. Dabei wird vollständige, nicht eine bedingte noch theilweise Annahme vorausgesetzt. Das Conf. Prot. bespricht noch einen anderen besonderen Fall: „Auf die von einer Seite aufgeworfene Frage: ob die vollständige Acceptation auch die Kosten, welche durch den Protest Mangels Annahme und durch den Antrag auf Sicherstellung veranlaßt worden sind, in sich begreife, ward bemerkt, daß die vollständige Acceptation die Annahme des Wechsels auf die volle, in demselben verschriebene Summe bezeichne, und daß es der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen bleiben müsse, inwiefern der Regreßpflichtige die Kosten des Regresses zu tragen habe." Indessen ist doch zu beachten, daß der Vormann dem Nachmanne zu Wechselrecht für diese Kosten haftet, insofern der Trassat sie nicht zahlen will, wozu er allerdings als Trassat wechselrechtlich nicht verpflichtet ist.

2) Die Sicherheit kann von dem Caventen zurückgezogen werden, wenn die Regreßforderung gegen ihn auf Zahlung des Wechsels durch Verjährung zerstört worden ist, d. h. wenn seit dem Verfalltage des Wechsels ein Jahr verstrichen ist, ohne daß inzwischen eine Regreßklage aus dem Wechsel auf Zahlung gegen ihn anhängig gemacht worden.

3) Ebenso macht die wirkliche Zahlung des Wechsels die Sicherheit für die Zahlung überflüssig, gleichviel von wem die Zahlung geschehen ist, ob von dem Trassaten selbst, einer Nothadresse oder von einem Dritten, vorausgesetzt nur, daß die Zahlung eine wechselmäßige war. Dieser Wirkung der Zahlung kommt gleich die Zerstörung der Regreßforderung aus Mangel-Zahlung gegen den Caventen, also die sogenannte Präjudizirung des Wechsels durch Versäumniß der Protesterhebung (§. 41) u. dgl., denn der Cavent haftet ja nur für den Fall, daß von ihm später Zahlung auf wechselmäßigem Wege gefordert werden kann.

### 2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

### Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das

Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. **1** und **2** genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsstellung zu fordern, und wenn solche wieder nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

---

1) Außer dem Mangel Annahme des Wechsels macht auch die vor dem Verfalltage geoffenbarte Insolvabilität des Acceptanten die Zahlung sehr zweifelhaft, und geradezu unwahrscheinlich. Für diesen Fall ist der sogenannte Securitätsprotest gestattet. In der Conferenz wurde erst gegen die Zulassung des Securitätsprotestes Einwendung erhoben „der Acceptant erscheine als Bürge des Ausstellers; es könne daher nicht verlangt werden, daß der letztere als Besteller der Bürgschaft auch noch für die Solvenz des Bürgen hafte, vielmehr habe es sich der Nehmer des Wechsels selbst zuzuschreiben, wenn er der Person des Bürgen unbedachtsam sein Vertrauen schenke." Mit Recht wurde dagegen erwidert, daß die Auffassung des Wechsels aus dem Gesichtspunkte der Bürgschaft ganz irrig sei. Der Acceptant „trete selbstständig und so zu sagen unabhängig von der Verpflichtung des Ausstellers dem Rechtsgeschäft bei, wie z. B. daraus erhelle, daß auch der Acceptant eines falschen Wechsels verhaftet bleibe. Es sprächen überwiegende Gründe für die Gestattung des Sicherheitsprotestes. Zwischen der Verweigerung der Annahme und dem einbrechenden Zahlungsunvermögen des Acceptanten bestehe eine vollkommene Analogie. Der Remittent nehme den Wechsel im Vertrauen auf sichere Zahlung; dieses Vertrauen werde in gleicher Weise durch die Nichtannahme wie durch die eintretende Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen erschüttert, es müsse daher für beide Fälle das gleiche Sicherungsmittel gegeben werden, ja für den letzteren Fall bedürfe es noch dringender der gesetzlichen Hülfe, weil der Bezogene, welcher die Annahme verweigere, möglicherweise zur Verfallzeit gleichwohl zahlen werde, während ein Fallit gar nicht mehr zah-

len könne.“ Das dem Art. **29** des Entwurfes zur Grunde liegende Princip wurde sodann mit **17** Stimmen gegen eine angenommen.

**2**) Die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten wird offenbar, und daher der Sicherheitsprotest zulässig vorerst durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Acceptanten. Das ist der unzweifelhafteste Fall. Das Gesetz stellt demselben aber den gleich, wenn der Acceptant auch nur „seine Zahlungen eingestellt hat,“ also auch vor der gerichtlichen Concurseröffnung, und abgesehen von dieser, sobald die Thatsache der Zahlungseinstellung constatirt wird, was eben durch den Protest geschieht. Die Erklärung des Acceptanten, daß er insolvent sei, oder das faktische Benehmen desselben als eines Mannes, der seine Zahlungen eingestellt hat, z. B. auch die Flucht desselben, sind genügend, um darauf den Sicherheitsprotest zu begründen.

**3**) Ebenso gilt es als genügende Begründung der Zahlungsunfähigkeit, wenn eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist, z. B. eine Auspfändung gegen denselben angeordnet worden ist und sich nicht hinreichende Pfänder vorgefunden haben, um die Forderung zu decken, für welche gepfändet werden sollte, oder „wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit“ (z. B. aus einer anderen Wechselforderung gegen ihn) „die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist“. Die bloße Androhung des Personalarrestes ist somit noch nicht genügend.

**4**) In diesen Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten kann der Wechseleigenthümer indessen nicht sofort gegen die Vormänner Regreß auf Sicherheit nehmen, wie er es in Folge der Nichtannahme thun könnte. Würde der Acceptant selbst ihm Sicherheit gewähren, so wäre überall kein Grund zum Regreß da. In der Regel wird er das freilich nicht thun können unter der obigen Voraussetzung und daher in dem Protest beides zugleich beurkundet werden, die eingetretene Zahlungsunfähigkeit und der Mangel an Sicherheit auf Seite des Acceptanten. Aber denkbar ist es doch, daß der Acceptant nach einer fruchtlosen Execution in sein Vermögen doch im Stande ist, für eine Wechselforderung Sicherheit zu gewähren. Ueberdem muß der Inhaber des Wechsels, bevor er Regreß nimmt, noch von allfällig vorhandenen Nothadressen Gebrauch machen. Nimmt eine Nothadresse an, so ist eine neue Sicherheit für Zahlung des Wechsels am Zahlungsorte gewonnen und kein Grund mehr zum Regreß. (Art. **61**.)

**5**) Auch zu dieser Forderung auf Sicherheitsleistung berechtigt schon der bloße Besitz des Wechsels.

## VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

### 1) Zahlungstag.

### Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

---

1) Der Verfalltag wird durch den Wechsel selbst bestimmt, entweder schon bei Ausstellung desselben, oder bei den Sichtwechseln in Folge der Sicht. Bei den Tagwechseln (Vgl. oben zu Art. 4 Anm. 11) ist der Verfalltag schon unmittelbar durch die Ausstellung bezeichnet worden, und steht nun ein- für allemal fest. Indessen gibt es davon Ausnahmen:

a) Wenn der in dem Wechsel genannte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen (nicht einen bloß besondern z. B. einen jüdischen) Feiertag fällt, so gilt der nächste darauf folgende Werktag als Zahlungstag. §. 92.

b) Wo an einem Wechselplatze sogenannte Kassirtage, bestimmte Zahltage bestehen, wie in Augsburg der Montag und Donnerstag (Vgl. §. 93 und der Zusatz §. 6 des Einführungsgesetzes) so braucht ein sonst zwischen den Zahltagen fällig gewordener Wechsel erst an dem nächsten Zahltage bezahlt zu werden.

2) Z. B. „Mitte Januar zahlen Sie", Medio Februar zahlen Sie." In beiden Fällen gilt der 15. des genannten Monats als Verfalltag, obwohl der Januar 31 und der Februar nur 28 Tage hat.

### Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeichung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung desselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationssicht hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

---

**1**) Die Fälligkeit eines „auf Sicht" oder „bei Sicht" ausgestellten Wechsels wird durch die Präsentation desselben bestimmt. Die regelmäßige Präsentation bei diesen Wechseln ist daher die zur Zahlung, und es geht hier gewöhnlich nicht eine Präsentation zur Annahme jener vorher. Indessen würde durch Acceptation auch eines solchen Wechsels der Acceptant immerhin wechselrechtlich verpflichtet werden, während er ohne sie als Trassat nicht Wechselschuldner ist. Auch an den Wechselplätzen, wo Zahltage eingeführt sind, wird der auf Sicht gestellte Wechsel durch die Präsentation fällig, ohne Rücksicht auf die Zahltage. Dagegen geschieht die Präsentation gültig nur an Werktagen, nicht an Sonn- und Feiertagen. §. **92**, **93**.

**2**) Der Aussteller kann im Wechsel eine Frist vorschreiben, innerhalb welcher der Wechsel präsentirt werden soll. Geschieht das nicht, so hört die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten auf. Ist eine solche Frist nicht vorgeschrieben, so tritt von Rechtswegen eine Verjährung jener Wechselschuld ein, wenn innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung der Wechsel nicht zur Zahlung präsentirt worden. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen betreffend die Wechsel „nach Sicht", mit Bezug auf die dannzumal nöthige Präsentation zur Annahme.

**3**) Es kann aber auch ein Indossant eine derartige Präsentationsfrist hinzufügen, durch welche sodann seine Nachfolger mit Bezug auf ihn, nicht aber mit Bezug auf seine Vormänner in der Weise gebunden werden, daß sie durch Nichtbeachtung der Frist ihre Regreßansprüche verlieren.

## Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist: an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet.

2) Wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von **15** Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere

ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

---

Das Bayerische Einführungsgesetz enthält zu diesem Art. folgenden Zusatz:

Art. 3. Bei den vom Ausland eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

---

1) Der Art. 32 handelt von Wechseln nach Sicht und nach Dato und bestimmt die Verfallzeit

a) je nachdem die Frist nach Tagen bestimmt: z. B. „8 Tage nach Sicht", „14 Tage a Dato" u. dgl. Ist der erstere Wechsel z. B. am 1. August präsentirt, so ist der Verfalltag der 9. August. Wenn der zweite Wechsel am 10. Sept. ausgestellt worden ist, so ist der Verfalltag der 24. September. Dabei wird auch der sonstige Sprachgebrauch, wornach 8 Tage häufig als eine Woche, somit 7 Tage, wie bei den Franzosen quinze jours auch als 2 Wochen, somit 14 Tage gemeint sind, keine Rücksicht genommen. Man hält sich vielmehr genau an die Zahl.

b) Ist die Frist nach Wochen bestimmt, z. B. „vier Wochen nach Sicht", „sechs Wochen a Dato", so ist zu beachten, auf welchen Wochentag der Präsentations- oder der Ausstellungstag des Wechsels falle, d. h. ob derselbe ein Montag, Dienstag u. s. f. sei: und von da sind dann 4, beziehungsweise 6 Wochen in der Weise zu zählen, daß der Verfalltag wieder ein Montag, Dienstag u. s. f. ist, gleich dem Präsentations- oder Ausstellungstag.

c) Wird die Frist nach Monaten bestimmt, oder nach Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, so ist der Verfalltag möglichst an demselben Monat-Jahrestage u. s. f., wie der Präsentations- oder Ausstellungstag. Z. B. Ein Wechsel lautet: „Drei Monate nach Sicht" und wird am 31. Januar präsentirt. Da ist der Verfalltag der letzte April. Oder, ein am 20. Februar angestellter Wechsel lautet: „Zwei Monate a Dato", dann ist der Verfalltag der 20. April. Oder der Wechsel lautet: „Ein Jahr a Dato", und ist am 15. März 1852 ausgestellt; der Verfalltag ist der 15. März 1853 u. s. f.

d) Lautet der Wechsel: „einen halben Monat nach Sicht", so ist das gleichbedeutend mit dem Ausdruck: „15 Tage nach Sicht". Ist der Wechsel auf „$1^1/_2$ Monat a Dato" ausgestellt und vom 1. Jan. datirt, so ist der Verfalltag = 1 Monat + 15 Tage a Dato, d. h. der 16. Februar.

2) Der Zusatz des Einführungsgesetzes ist hauptsächlich mit Rücksicht

auf die Uebung der Wechselplätze Augsburg und Nürnberg entstanden, obwohl die Bestimmung nun allgemein gilt für ganz Bayern. Usowechsel können im Inlande und so weit die deutsche Wechselordnung reicht, nicht mehr ausgestellt werden. Es fehlt denselben das wesentliche Requisit der auf dem Wechsel sichtbaren Bestimmung des Verfalltages. Es kommt aber wohl vor, daß auswärts Usowechsel auf Bayerische Plätze gezogen werden, und zwar mit voller Wirkung, da z. B. in dem Bereich der französischen Gesetzgebung oder in der Schweiz nach den dort hergebrachten Wechselordnungen Usowechsel zulässig sind. Für derartige im Auslande, d. h. außerhalb des Gesetzbereiches der deutschen Wechselordnung (vergl. Art. **7** des Einf.-Gesetzes) gezogene, aber innerhalb Bayerns zahlbare Usowechsel wird der Verfalltag nur „auf **14** Tage nach Sicht" bestimmt. Vgl. darüber zu Art. **4**, Anm. **14**.

### Art. 33.

Respecttage finden nicht Statt.

---

**1**) In früheren Wechselordnungen waren häufig sogenannte Respecttage (délais de grace, Gnadentage) bestimmt. Der französische Code de Commerce hob dieselben aber für Frankreich auf §. **135**, ebenso nun die deutsche Wechselordnung für Deutschland: und das ist denn offenbar im Interesse der für den ganzen Wechselverkehr so wichtigen Genauigkeit und Klarheit aller Verhältnisse geschehen. Im Gegensatze dazu hatten die Respecttage, welche an verschiedenen Orten hinwieder verschieden waren, sei es, daß sie zu Gunsten des Präsentanten eingeführt waren, der so eine lange Frist erhielt, um Protest zu erheben, sei es, daß sie zum Vortheile des Trassaten und des Acceptanten dienen sollten, der so einen Zahlungsaufschub erlangte, Unsicherheit und Verzögerung verursacht. Derartige Respecttage hatte die Nürnberger Wechselordnung zum Vortheile des Acceptanten gestattet K. III §. **4** und **6**. Die Augsburger WO. hatte die Respecttage verworfen und statt derselben die nun ebenfalls anders regulirte Einrichtung der Zahltage eingeführt. IV. §. **2**.

Indessen hat die deutsche Wechselordnung selbst die Frist zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung erweitert und so im Interesse des Wechseleigenthümers doch eine obwohl kurz gemessene Erstreckung der Frist über den Verfalltag hinaus geschaffen, welche dem Effekte nach den Respecttagen, freilich nicht zu Gunsten des Acceptanten, aber des Präsentanten entsprechen. Vgl. darüber Art. **41**.

### Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt,

und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

---

Das nach altem Style benannte Datum wird in das Datum des neuen Kalenderstyles übersetzt. Es verhält sich damit ähnlich wie mit einem in fremder Sprache ausgestellten aber nach Deutschland gezogenen Wechsel. In beiden Fällen kommt es auf den wirklichen Sinn an, den Jeder in seiner Sprache ausdrückt. Die Bestimmung bezieht sich vorzüglich auf Rußland und den Orient. Ganz ebenso wäre es, wenn z. B. in einem Lande, wie das in der französischen Revolutionsperiode geschehen war, eine andere Art, die Tage, Monate und Jahre zu bezeichnen, als die unsers christlichen Kalenders eingeführt würde. Auch da müßte das Datum in gleicher Weise in das entsprechende unsers Kalenders abgesetzt werden.

## Art. 35.

**Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.**

**Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.**

---

Der Verfalltag der Meß- und Marktwechsel wird bestimmt:

a) Durch die Meß- und Marktordnung, insofern diese einen Zahltag festsetzt für die auf die Meß- oder Marktzeit ausgestellten Wechsel. Das geschieht für Augsburg durch die Bestimmung K. IV §. 7 der Wechselordnung: „Wechselbriefe in hiesige Märkte müssen am Zahltage vor Endigung derselben bezahlt werden“. Das ist keineswegs immer der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe. Ueber die Augsburger Zahltage vrgl. zu Art. 93. Zusatz. Die Bayerische WO. §. 12 enthält darüber folgende Bestimmung von allgemeiner Natur, welche aber nunmehr, eben weil sie allgemein war, durch die neue deutsche Wechselordnung, beseitigt worden ist, es wäre denn, daß besondere Marktordnungen dieselbe ausdrücklich festhielten: „Dagegen müssen diejenigen Briefe, welche in Jahrmärkten (und die auf die Jahrmärkte aber nicht in denselben ausgestellten?) ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt

und die acceptirten in der letzten Woche drei Tage vor Ende des Markts bezahlt werden".

b) Ist durch die Meß- oder Marktordnung kein Zahlungstag für Meß- oder Marktwechsel angeordnet worden, so gilt nun der vorletzte Tag der Messe oder des Marktes als der Verfalltag: und nur wenn der Markt selbst nur einen Tag dauert, ist der einzige Markttag auch Zahltag.

### 2) Zahlung.

### Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

---

1) Der bloße Besitz des Wechsels, welcher zur Präsentation zur Annahme legitimirt hat, legitimirt nicht mehr zur Präsentation zur Zahlung. Vielmehr kann Zahlung aus dem Wechsel fordern, nur wer durch den Wechsel selbst als Eigenthümer desselben oder als Stellvertreter des Eigenthümers, dort durch Ausstellung oder Indossamente, hier durch das Procuraindossament bezeichnet ist. Diese Legitimation setzt voraus, daß von dem Trassanten an bis zu dem nunmehrigen Präsentanten eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten und zwar nur von Originalindossamenten nachgewiesen sei. Darin offenbart sich wieder die zwar eigenthümliche aber durchaus obligatorische Natur des Wechselcontracts. Nur wer gleichsam als letztes Glied in der zusammenhängenden Kette der Wechselbegebungen erscheint, ist als Wechseleigenthümer und zugleich als die Person zu betrachten, welche legitimirt ist, am Verfalltag von dem Trassaten die Zahlung zu begehren. Es zeigt sich nun auch, daß die Blancoindossemente nicht den Wechsel in ein Papier auf den Inhaber umzuwandeln vermoch-

ten, sondern nur äußerlich unvollständige Indossamente sind, die nun mindestens in Gedanken durch Ausfüllung der Namen der Indossatare ergänzt werden. Jeder in dem auf das Blancoindossament folgenden Indossament genannte Indossant gilt dann als der durch das Blancoindossament gemeinte Indossatar. Z. B.: A. hat einen Wechsel auf C. zu Gunsten von B. ausgestellt, B. ihn durch Indossament auf D. übertragen, D. auf E.; E. hat ein Blancoindossament beigefügt: dann folgt ein Indossament von F. auf G. Es ist folglich G. legitimirt, indem die wechselmäßige Reihe vom Trassanten bis auf G. nicht unterbrochen ist.

2) Ein ausgestrichenes Indossament wird als nicht geschrieben behandelt. In der Conferenz wurde von einem Mitgliede gegen diese Bestimmung Bedenken erhoben, „weil sich einem Wechsel, auf welchem sich durchstrichene Indossamente befänden, keine volle Beweiskraft beilegen lasse, auch in dem Falle, daß das letzte Indossament ausgefüllt sei, und demselben Blanco-Indossamente vorhergingen, die Vorschrift des ersten Absatzes durch das bloße Durchschneiden des letzten Indossamentes umgangen werden könne". — Die übrigen Stimmen erklärten sich aber für die Beibehaltung des zweiten Absatzes, „weil der Inhaber nicht blos durch ein bei dem Niederschreiben des Indossaments begangenes Versehen, sondern auch durch manche andere Ursache zur Ausstreichung von Indossamenten genöthigt werden könne und hiernach die Vorschrift einem wahren Bedürfnisse des Handelsstandes entspreche". Ausgestrichene Indossamente sind denn auch keineswegs selten, und man begreift das, sobald man sich erinnert, daß sehr oft durch Indossament eines Wechsels der Schuldner seinem Gläubiger Zahlung anbietet. Nimmt dieser den Wechsel nicht an, so muß das Indossament wieder gestrichen werden.

3) Der Wechsel würde seinem Zwecke, als bequemes Umtauschmittel im Geldverkehre zu dienen, nicht entsprechen, wenn er nicht durch sich selbst über die Wechselforderungen Klarheit gewährte. Es wäre demnach eine übertriebene Anforderung an den Trassaten, daß er, bevor er Zahlung leiste, nicht blos prüfe, ob die Indossamente den letzten Indossatar wirklich zum Bezuge der Zahlung legitimiren, sondern überdem, ob die vorhandenen Unterschriften der Indossanten auch wirklich ächt seien. Für ihn ist es genug, wenn er die Unterschrift des Trassanten, der ihm den Zahlungsauftrag gegeben, erkennt. Für die Wahrheit der übrigen Unterschriften bürgt ihm zunächst das Dasein des Wechsels in der Hand des letzten auf demselben genannten Indossatars. Aber nicht nur dem Trassaten darf man eine solche Zumuthung nicht machen. Der Wechseleigenthümer braucht sich von dem Acceptanten auch nicht einen Aufschub der Zahlung aus dem Grunde gefallen zu lassen, daß er (der Acceptant) vorerst die Aechtheit der

Idossamente prüfen wolle. Man kann auch dem Wechseleigenthümer nicht zumuthen, daß er die Aechtheit der Unterschriften aller seiner Vormänner prüfe, bevor er sich den Wechsel übertragen lasse. Auch er begnügt sich, nachzusehen, ob äußerlich die auf dem Wechsel erscheinende Reihenfolge in der Ordnung sei.

Dagegen ist allerdings der Trassat, und auch der Acceptant nicht gehindert, zu prüfen, ob der Präsentant wirklich mit dem zuletzt auf dem Wechsel genannten Indossatar identisch sei. Es ergibt sich das schon daraus, daß nur dieser, nicht aber der bloße Inhaber des Wechsels zur Erhebung der Wechselsumme legitimirt ist. Ein Mitglied der Conferenz hatte auf einen Zusatz angetragen, welcher diese Befugniß der Acceptanten ausdrücklich anerkenne. Der Antrag wurde aber als überflüssig wieder zurück gezogen.

4) Wie nun aber, wenn der Trassat, oder der Acceptant nicht blos die Aechtheit der Unterschrift eines Indossanten anzweifelt, sondern die Unächtheit derselben nachweist? Z. B. Der Wechsel ist nicht von D an F indossirt worden, sondern von X, unter dem falschen Namen des D: und der Acceptant ist davon unterrichtet, daß dem D der Wechsel abhanden gekommen, aber von ihm nicht weiter indossirt worden ist. Braucht hier der Acceptant an E oder, wenn E hinwieder an F indossirt hat, an F den Wechsel zu zahlen? In der Conferenz kam mit Rücksicht darauf ein Zusatz zu diesem § in Antrag, „durch welchen der Wechselschuldner ermächtigt werden sollte, bei dem Vorhandensein von Rasuren, Ueberschreibungen oder anderen sichtlichen Spuren der Fälschung die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen." Dieser Zusatz wurde indessen mit **11** Stimmen gegen **6** verworfen, hauptsächlich aus den Gründen, daß eine solche Bestimmung leicht zur Chikane gegen den Wechseleigenthümer mißbraucht werden könnte. Auch die Mehrheit gab zu, daß es wohl Fälle geben könne, in denen wegen Spuren der Fälschung „ein Criminalverfahren veranlaßt und durch das Criminalgericht die einstweilige Deponirung der Wechselsumme angeordnet werde." „Auch Arrestanträge der durch die Fälschung benachtheiligten Personen seien denkbar, aber eine Befugniß des Schuldners, die Wechselsumme zu deponiren, könne nicht als Regel aufgestellt werden." — „Im Laufe der Discussion kam noch weiter in Anregung, daß sich, ohne in eine Casuistik einzugehen, über die Berechtigung zur gerichtlichen Deposition keine ausreichende Bestimmung treffen lasse, unter diesen Umständen aber die Frage, ob in den einzelnen Fällen der Bezogene von der durch die Fassung des Paragraphen nicht ausgeschlossenen Befugniß zur Deposition Gebrauch machen könne, dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei." Zu diesen Abstimmungen und Bemerkungen in der Conferenz kommt nun

hinzu der §. 75 der W. O., wornach sogar dann „das ächte Accept wechselmäßige Wirkung behält", wenn „die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist", also der Acceptant dem Indossatar und selbst dem Remittenden, wenn dieser noch Wechseleigenthümer ist, von ihm acceptirte Wechsel zahlen muß, wenn die Unterschrift des Trassanten falsch ist. Um so weniger kann daher der Acceptant Zahlung dem Wechseleigenthümer verweigern, wenn die Tratte ächt und nur ein einzelnes Indossament unächt ist. Diese allerdings weit reichende Begünstigung der auf dem Wechsel sichtbaren Wechselforderung schließt aber nicht aus, daß ausnahmsweise im Interesse der Strafjustiz oder der durch die Fälschung benachtheiligten Personen Arrest auf die Wechselsumme gelegt und vorläufig gerichtliche Depsition derselben verfügt werde, und es kann unter Umständen auch der Acceptant ein solches Sicherungsverfahren veranlassen. Nur gibt die Fälschung nicht schon einen wechselrechtlichen Grund für den Acceptanten, die Zahlung zu verweigern. Vielmehr wird angenommen, er hafte als Wechselschuldner der Person, welche auf dem Wechsel äußerlich als Eigenthümer derselben erscheint. — Das Oberappellationsgericht zu Lübeck hatte kurze Zeit vor Erlaß der deutschen W. O. diesen Fall noch in anderem Sinne entschieden. Vgl. Seuffert's Archiv Bd. III Nr. 92.

## Art. 37.

**Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat."**

---

Z. B. Ein auf Augsburg ausgestellter Wechsel lautet: „franz. 150 Fr.", oder 10 Pfund Sterling", oder 180 Hamb. Mark Banko" u. dgl. Im Zweifel wird angenommen, der Trassat erfülle den Zahlungsauftrag, wenn er den Werth der genannten Summe in Bayerischem Gelde ($24^1/_2$ Guldenfuß) bezahlt. Wird aber die fremde Münzsorte — auf eine blos fremde Rechnungswährung, der keine realen Münzen entsprechen, paßt das nicht — mit dem Zusatz „effectiv", oder „in natura", „wirklich", u. dgl. genannt, dann muß der Trassat, um den Zahlungsauftrag zu erfüllen, in der genannten Münzsorte Zahlung leisten, widrigenfalls der Wechseleigenthümer zum Protest und Regreß berechtigt ist.

### Art. 38.

**Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.**

---

1) Der Preußische Entwurf hatte den entgegengesetzten Grundsatz ausgesprochen, daß der Inhaber nicht verpflichtet sei, Theilzahlung anzunehmen. Indessen die Rücksicht auf die zahlreichen Vormänner, welche alle wünschen, durch Theilzahlung wenigstens theilweise von ihrer Regreßverpflichtung befreit zu werden, und das Interesse des Waarenhandels, welcher in der Zahlung der Wechsel vorzüglich Befriedigung für die Forderungen des Kaufpreises sucht, bestimmte die Mehrheit von 11 gegen 6 Stimmen zur Annahme des obigen Principes, nach welchem der Inhaber sich die Theilzahlung gefallen lassen muß — zur Befriedigung des betreffenden Theiles seiner Wechselforderung. Die Bestimmung ist auch analog der über theilweise Acceptation in Art. 22.

2) Conf. Prot.: „Hierbei war man darin einverstanden, daß wegen der unvollständig geleisteten Zahlung der weitere Anspruch vorbehalten bleibe", d. h. Protest und Regreß gegen die Vormänner, Wechselklage gegen den Acceptanten auf den Rest u. s. f.

### Art. 39.

**Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.**

**Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.**

---

1) Da die Wechselschuld auf dem Wechsel beruht und von formaler Natur ist, so wird dieselbe auch nicht schon durch die einfache Zahlung getilgt. Vielmehr wird der Schuldner nur dadurch wirklich frei, daß er den Wechsel selbst, auf den seine Schuld sich gründet, in seine Hand bekömmt. Daraus folgt: Der Wechselschuldner ist nur unter der Voraussetzung zur Zahlung verpflichtet, daß gegen dieselbe ihm der quittirte Wechsel ausgehändigt werde. Unter dem Wechsel ist aber zu verstehen, nicht blos die ursprüngliche Tratte, sondern auch das Exemplar des Wechsels, worauf sein Accept steht, und die zusammenhängende Reihe der Indossamente von dem Trassanten an bis zu dem jetzigen Empfänger der Wechselsumme. Vgl. Art. 67.

2) Der Wechselschuldner hat gegen Zahlung ein Recht, daß ihm der Wechsel, mit der Quittung des Präsentanten versehen, zugestellt werde. Gewöhnlich schreibt dieser auf den Wechsel: „empfangen", „per acquit" u. dgl. und fügt seine Namensunterschrift bei. Indessen ist die Quittung nicht ebenso nöthig, wie die Hingabe des Wechsels. Conf. Prot.: „Es ist in das freie Ermessen des Zahlenden gestellt, sich mit dem Zurückempfange des Wechsels zu begnügen, oder eine Quittung auf dem zurück gegebenen Wechsel zu verlangen."

3) Der Trassat hat auch ein Interesse, sich dem Trassanten gegenüber den Beweis zu sichern, daß er im Auftrag desselben den Wechsel bezahlt habe; denn darauf beruht hinwieder seine Forderung auf Deckung gegen diesen, die freilich keine wechselrechtliche ist, sondern dem gewöhnlichen Privatrechte gehört. Vgl. über die Deckungsforderung der Trassaten auch Seuffert's Archiv Bd. I Nr. 56.

## Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

---

1) Der Acceptant haftet auch nach dem Verfalltage noch aus dem Accept. Aber er ist doch veranlaßt, anzunehmen, der Wechsel werde am Verfalltage oder spätestens binnen der kurzen zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung angesetzten Frist zur Zahlung präsentirt. Geschieht das nicht, und ist so der Wechselgläubiger im Verzug (mora accipiendi), so kann der Schuldner durch gerichtliche oder amtliche Deposition des Geldes sich von der weiteren Gefahr befreien und diese dem Wechseleigenthümer zuschieben. Dabei ist eine Vorladung des letzteren nicht nöthig. Eine persönliche Ladung wäre meist gar nicht möglich, da die Person des jeweiligen Eigenthümers des Wechsels dem Acceptanten nicht bekannt, und eine Edictalladung unpassend ist.

2) Das nämliche Recht muß aber auch dem Bezogenen, der nicht Acceptant ist, zugesprochen werden, denn obwohl er nicht Wechselschuldner ist, so ist er vielleicht dem Trassanten gegenüber civilrechtlich zur Zahlung des Wechsels verpflichtet und hat unter Umständen ein Interesse, sich von dieser Verpflichtung zu befreien.

Die ganze Bestimmung ist indessen von geringem praktischen Werth. Vgl. auch Brauer's Commentar darüber.

## VIII. Regreß Mangels Zahlung.

### Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

---

1) Die Regreßforderung des Wechselinhabers gegen die Vormänner setzt den Protest Mangels Zahlung voraus, durch welchen sowohl die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Zahlung, als die Nichtzahlung ebenfalls rechtzeitig bezeugt wird.

Die Präsentation zur Zahlung ist auch dann nöthig, wenn die Annahme des Wechsels von dem Trassaten bei der Präsentation zur Annahme verweigert worden war, denn aus dieser Weigerung folgt durchaus nicht, daß der Trassat am Verfalltage nicht zahlen werde. Sie hat nur den Sinn, daß er sich nicht zur Zeit der Präsentation zur Annahme wechselrechtlich zur Zahlung verpflichten will. Zwischen diesem Zeitpunkte und dem Verfalltage aber kann sich mancherlei ereignen, z. B. daß der Trassat Deckung bekommt von dem Trassanten, was jenen zur Zahlung des Wechsels bestimmt.

2) Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung Mangels Zahlung müssen rechtzeitig geschehen sein. Beides ist nach unserer Wechselordnung schon am Verfalltage selbst zulässig, während die französische (Code de comm. §. 161. 162) annimmt, der ganze Verfalltag gehöre bis zu Ende dem Bezogenen, und es sei daher erst am Tage darauf Protest zu erheben. Aber zu Gunsten des Wechseleigenthümers wird demselben zu beidem noch Frist gestattet bis zum „zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.“ „Zu Gunsten des Wechseleigenthümers,“ nicht des Trassaten noch des Acceptanten. Der Eigenthümer kann auch gegen den Willen dieser Personen Protest erheben am Verfalltage, obwohl Aussicht vorhanden, daß noch binnen der Protestfrist Zahlung erfolgen werde. „Bis zum zweiten Werktage.“ Diese Ausdehnung der Protestfrist wurde

vorzüglich auf Begehren der Abgeordneten für Hamburg angenommen. Dadurch sollten nicht neue Respekttage eingeführt, sondern nur Rücksicht genommen werden auf die Schwierigkeit vieler Fälle, am Verfalltage selbst noch die Präsentation und die Protesterhebung vorzunehmen. Eine Verlängerung der Frist von 2 Tagen schien daher hier durch ein praktisches Bedürfniß geboten. Ob aber „am zweiten Werktage" zu verstehen ist, „am zweiten Tage, wenn derselbe ein Werktag ist," wie Brauer die Worte erklärt, oder „noch während der zwei nächsten Werktage," wie der Sprachgebrauch zu fordern scheint, ist ungewiß. Nach der ersten Erklärung kann der Wechsel, dessen Verfalltag auf einen Samstag fällt, nur am Montag, nach der zweiten auch am Dienstag noch präsentirt und protestirt werden. Das Konferenzprotokoll unterstützt die letztere, richtigere Ansicht. Es wurde nämlich von einem Mitgliede eine andere Fassung des § vorgeschlagen, in der sich die Stelle findet: „daß der Wechsel am Zahlungstage oder an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktag zur Zahlung protestirt worden ist". Der Vorschlag wurde zwar nicht angenommen, aber nicht weil man mit dem Inhalte desselben nicht einverstanden war. Im Gegentheile es wurde anerkannt, „daß die obige Auslegung die richtige, dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes entsprechende" sei, und nur darum die frühere Fassung beibehalten, weil „durch die Bestimmung, wonach der Protest nicht allein am Zahlungstage, sondern auch noch an den beiden folgenden Werktagen rechtzeitig geschehen könne, bereits implicite ausgesprochen sei, daß auch die Präsentation zur Zahlung innerhalb dieser Frist rechtzeitig geschehe."

3) Der Wortlaut des Gesetzes spricht nur von einer Fristerstreckung auf zwei Werktage nach dem Verfalltage mit Bezug auf die Protesterhebung. Daraus folgt aber, daß auch die Präsentation zur Zahlung an diesen Tagen noch rechtzeitig geschehen kann. (Vgl. die Anm. 2 am Schlusse mitgetheilte Stelle des Conf. Prot.) Der Protest nämlich kann natürlich nur die Präsentation als geschehen bezeugen, die gleichzeitig und in Gegenwart der Urkundsperson geschieht, welche den Protest ausstellt. Auf die Präsentation, die häufig schon früher geschehen ist, ohne Mitwirkung einer öffentlichen Person kommt es somit nicht an.

4) In einer ersten Abstimmung hatte die Conferenz in Uebereinstimmung mit dem französischen Wechselrechte beschlossen, daß der Protest nicht schon am Verfalltage erhoben werden könne, vielmehr der ganze Verfalltag dem Trassaten offen sei. Nach wiederholter Berathung aber änderte sie diesen Beschluß dahin, daß schon am Verfalltage selbst Protest erhoben werden könne. Man nahm an, der Acceptant müsse sich, da der Wechseleigenthümer sich bei ihm einstelle, um die Zahlung zu holen, auch während

des Verfalltages bereit halten, die Zahlung dem Holenden zu geben. Sei er nicht bereit, so habe er sich die Nachtheile selber zuzuschreiben, die aus sofortiger Protesterhebung für ihn entstehen. Der preußische Entwurf hatte für die letztere die Zeit von **3** Uhr Nachmittags an bestimmt und dadurch die Protesterhebung am Verfalltage beschränkt. Diese Bestimmung wurde aber mit **14** gegen **5** Stimmen verworfen und so auch diese Beschränkung aufgehoben. Es kann folglich schon am Vormittage des Verfalltages ein Protest gültig erhoben werden. Brauer nimmt zwar an, es sei dem Bezogenen „zur Abwickelung der Tagesgeschäfte Zeit zu lassen und daher der Protest am Schlusse der Geschäftsstunde des Verfalltages erst vorzunehmen.“ Allein so sehr auch eine derartige Beschränkung den Sitten des Handels gemäß und daher faktisch beachtet werden wird, so ist doch durch Beseitigung jeder gesetzlichen Beschränkung die Zulässigkeit des Protestes auf den ganzen Verfalltag durch das Gesetz ausgedehnt worden.

**5**) Sehr bestritten ist die Frage, ob die wechselrechtlichen Wirkungen der unterlassenen Präsentation und Protestation, insbesondere der Verlust des Regresses wegen nicht rechtzeitig geschehener Präsentation dann verhindert werden, wenn diese Unterlassung als das Ergebniß höherer Gewalt erscheint, welcher der Wechselinhaber unmöglich begegnen konnte. Erst wurde diese Frage in der Konferenz bejaht, dann aber, als sich kein befriedigender Ausdruck für eine derartige Ausnahmsbestimmung fand, die Aufnahme einer solchen im Gesetze abgelehnt, und in der Diskussion nur der Fall der Regierungsverordnung vorbehalten, wo eine allgemeine Landescalamität, z. B. Krieg, die Präsentation hemme. In der Jurisprudenz zeigt sich wieder der alte Streit der Ansichten. Mittermaier hat in dem Archiv für Wechselrecht I. S. **147** ff. in einer ausführlichen Abhandlung die Entschuldbarkeit der nicht rechtzeitig geschehenen Präsentation und Protestation aus dem Grunde der höheren Gewalt zu begründen gesucht. Brauer und Einert haben sich ebenfalls ausführlich dagegen erklärt. Archiv für Wechselr I. S. **272** ff. und S. **277** ff.

Unter zwei Voraussetzungen treffen indessen beide Ansichten wohl zusammen:

a) Wenn z. B. um der Belagerung einer Stadt willen oder wegen eines großen öffentlichen Unglückes die Communication mit oder in einem Wechselplatze verhindert ist, und um solcher Noth willen die betreffende Staatsregierung ausnahmsweise eine Erstreckung der Präsentationsfrist anordnet, so geht der Regreß durch jene Unterlassung nicht unter und es muß diese Anordnung sammt ihren Folgen auch außerhalb dieses Ortes bei der Regreßfrage berücksichtigt und beachtet werden.

b) Die Entschuldigung durch höhere Gewalt kann in allen den Fällen jedenfalls wechselrechtlich nicht beachtet werden, wo die Behinderung der höheren Gewalt (vis major) nicht völlig unzweifelhaft ist, sei es, daß sie überall nicht bestritten wird, sei es, daß sie durch den späteren Protest beglaubigt ist. Auf ein Beweisverfahren kann sich das Wechselrecht nicht einlassen.

Das Feld des Meinungsstreites wird dadurch aber nur enger, und dieser hat immer noch einigen Spielraum. Es fragt sich nämlich: Geht der Regreß verloren, wenn die höhere Gewalt gewiß ist, es aber an einer Regierungsverordnung fehlt, welche hier die Härte des Wechselrechtes mildert, oder nicht? Die Gerichtspraxis der meisten nichtdeutschen Länder ist, wie Mittermaier nachgewiesen hat, der Entschuldigung durch höhere Gewalt günstig, und es läßt sich nicht verkennen, daß der Verlust des Regresses auch in solchen Fällen nicht ohne Härte ist, und daß der Widerspruch zwischen materieller Berechtigung und formellem Verlust derselben das Billigkeitsgefühl anregt. Dessen ungeachtet scheint es mir dem strengformellen Charakter der deutschen Wechselordnung besser zu entsprechen, und im Interesse der Klarheit aller Wechselobligationen zu liegen, wenn selbst die Entschuldigung durch höhere Gewalt nicht gehört, sondern der nicht rechtzeitig präsentirte Wechsel präjudicirt wird. Die Billigkeitsrücksichten finden darum doch in der Hauptsache eine regelmäßige Beachtung, weil nach Art. **83** der W. O. in dem ordentlichen Proceß gegen den Trassanten insofern geklagt werden kann, als er eine Bereicherung (hier die Valuta) empfangen hat. Vgl. Seufferts Archiv II. Nr. **319**, III. Nr. **94** (wo sogar im Gegensatze zu den obigen Ansichten trotz einer Verordnung der österreichischen Regierung über Verlängerung der Präsentationsfrist wegen des Belagerungszustandes von Prag der Regreß in Sachsen als unzulässig verworfen worden ist).

## Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten"), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

---

**1**) Der ursprüngliche Entwurf hatte vorgeschlagen, daß „die Klausel: „ohne Protest", die zu manchen Streitigkeiten führe und der Natur des

Wechsels widerspreche, als nicht geschrieben angesehen werden, und Derjenige, welcher zu protestiren unterlassen habe, des Regresses verlustig sein solle.“ — Hiegegen ward aber von mehreren Seiten eingewendet, „daß es einen Dolus begünstigen heiße, wenn man dem Urheber eines solchen Zusatzes sein eignes Factum anzufechten gestatte, und ihm einen Einwand gegen den Inhaber zugestehe, der gerade das gethan habe, was er in Gemäßheit der beigefügten Klausel habe thun sollen. Allerdings sei die Bestimmung des Entwurfes einfach und schneide Controversen ab, aber für den kleinen Verkehr sei sie lästig“ (Conf. Prot.). Jener Antrag wurde sodann bei der Abstimmung mit **12** gegen **6** Stimmen verneint. Durch die Klausel wird der Wechseleigenthümer von der Protesterhebung entbunden, aber nur dem Vormanne gegenüber, welcher die Klausel gemacht hat, nicht ebenso den anderen Vormännern gegenüber, welche die Klausel nicht gemacht. Vielmehr wenn der Wechselinhaber gegen einen von diesen Regreß nehmen will, muß er im Verhältniß zu ihm den rechtzeitigen Protest besitzen. Daher ist er auch jederzeit befugt, trotz der Klausel doch den Protest zu erheben, und wenn er damit auch gegen Den Regreß nimmt, welcher die Klausel gemacht hat, so kann Letzterer die Protestkosten nicht von sich abwenden.

2) Unterläßt der Wechselgläubiger die Protesterhebung jener Klausel gemäß, so verliert er damit das wechselmäßige Beweismittel für die geschehene Präsentation. Das soll ihm nun aber dem Vormanne gegenüber, der ihn dazu aufgefordert hat, nicht schaden. Daher wird jenem die Beweislast in diesem Verhältniß abgenommen, und diesem, wenn er das Factum der Präsentation bestreitet, der Beweis der Negative auferlegt.

## Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch den Acceptanten verloren.

---

1) Der domicilirte Wechsel muß am Wechseldomicil zur Zahlung präsentirt werden, denn nach der Bestimmung desselben soll dort die Zahlung geschehen. Ist ein Domiciliat genannt — vergl. oben zu Art. **24** — so geschieht die Präsentation diesem gegenüber. Ist keiner genannt, so

ist anzunehmen, der Trassat selbst werde an dem Wechseldomicil die Zahlung leisten, und ihm nicht an seinem Wohnorte, sondern an dem Wechseldomicil die Präsentation zu machen. Wird daselbst nicht bezahlt, so folgt der Protest. Das geschieht auch dann, wenn der Trassat sich an dem Wechseldomicil nicht eingefunden hat. Protest in den Wind. (Treitschke II. S. 282.) Früher hat man wohl auch die Protesterhebung an dem Wohnorte des Trassaten für zulässig gehalten (vergl. Treitschke II. S. 138.). Nach dem neuen Gesetz ist aber immer Protest am Domicil des Wechsels nöthig.

2) Die Versäumniß des Protestes beim Domiciliaten, wenn ein solcher auf dem Wechsel genannt worden, hat überdem hier eine stärkere Wirkung, als in den gewöhnlichen Fällen einer Versäumniß des Protestes Mangels Zahlung. In der Regel nämlich wird durch dieselbe nur der Regreß gegen die Vormänner zerstört, nicht aber die Wechselforderung gegen den Acceptanten. In jenem Falle aber geht auch die Klage gegen den Acceptanten verloren. In der Conferenz war die Zulässigkeit dieser Wirkung Gegenstand ausführlicher Debatten. Mit 13 Stimmen gegen 5 wurde für die Bejahung dieser Frage entschieden, wobei aber „bevorwortet wurde, daß die Zulässigkeit eines nach dem Civilrechte zu beurtheilenden und nach dem Erlöschen des Wechselrechtes noch übrig bleibenden Anspruches gegen den Acceptanten auf die Bereicherung nicht verneint, vielmehr gewahrt sein solle." Als Gründe für jene Bestimmung wurden angeführt: „Wenn es gleich scheine, daß durch die Hinzufügung des Domicils die Lage des Acceptanten dem Wechselinhaber gegenüber nicht verändert werde, indem der Domiciliat nur als ein Bevollmächtigter des Domicilianten zu erachten und sonach zwischen den beiden letzteren eine Identität der Personen anzunehmen sei, so bestätige doch eine nähere Prüfung des Rechtsverhältnisses solches nicht, führe vielmehr dahin, daß der Acceptant durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung trete, in welcher der Trassant sich zu dem Bezogenen befinde und daß alsdann consequenterweise auch der Wechselinhaber diese Veränderung achten, oder mit anderen Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher zugleich Domiciliant sei, dieselben Pflichten beobachten müsse, welche ihm zur Erhaltung seines Wechselanspruches gegen den Aussteller obliegen. Die Lage des Acceptanten eines Domicilwechsels ändere sich dadurch, daß er durch die Domicilirung genöthigt werde, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel nicht an seinem Wohnorte und bei sich bereit zu halten, sondern nach einem anderen Orte zu einem Dritten hinzuschaffen und demnach bei diesem letzteren, ähnlich wie der Trassant bei dem Trassaten, für Deckung zu sorgen. Ganz wie der

Trassant den Trassaten im Wechsel benenne, welchem er die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe auftrage, ebenso weise der Domiciliant den Wechselinhaber durch die Benennung des Domiciliaten weiter an, zu der im Wechsel angegebenen Zeit das Geld nicht bei ihm, dem Domicilianten, sondern nunmehr bei dem Domiciliaten in Empfang zu nehmen. Wenn sonach der Domiciliant faktisch zum Trassanten werde, und andererseits das Gesetz den Wechselinhaber, welcher seinen Wechselanspruch gegen den Trassanten und seine Vormänner sich erhalten wolle, verpflichte, pünktlich zu der im Wechsel angegebenen Zeit unter Präsentation des Wechsels die Einlösung bei dem Bezogenen nachzusuchen und bei Nichtzahlung zu protestiren, so müsse die letztere Vorschrift auch auf den Inhaber eines Domicilwechsels dem Domicilianten gegenüber, dessen Verpflichtung ja lediglich auf dem Accepte beruhe, analog zur Anwendung kommen und demgemäß der Inhaber des Domicilwechsels für verbunden erachtet werden, seinen Wechsel zur gehörigen Zeit dem Domiciliaten bei Verlust des Wechselregresses gegen den Domicilianten zu präsentiren und im Fall der Nichtzahlung protestiren zu lassen."

3) Als domicilirte Wechsel sind nur solche zu verstehen, „auf welchen der Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlort angegeben habe" (Conf. Prot.). Hatte dagegen der Trassant auf den Wohnort des Bezogenen den Wechsel gezogen, und der Trassat erst von sich aus einen anderen Zahlungsort bei seinem Accepte hinzugefügt, so ist das wohl eine beschränkte Acceptation des Wechsels, aber dieser wird darum nicht zum domicilirten Wechsel. Es ist daher in diesem Falle der Protest an dem Wohnorte des Trassaten zu erheben, wenn sich der Wechseleigenthümer den Regreß gegen die Vormänner sichern will.

## Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des in Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

---

Der Acceptant ist zum Wechselschuldner geworden aus dem Accepte. Am Verfalltage wird seine Schuld fällig; aber sie geht nicht unter, wenn schon der Wechselgläubiger nicht sofort Zahlung begehrt. Dem Acceptanten gegenüber bedarf es auch keines Protestes, um seine Schuld wechselmäßig herzustellen, sondern es genügt der acceptirte Wechsel. Erst durch Verjährung (Art. 77) geht diese Wechselforderung unter. Vgl. auch zu Art. 23.

## Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

---

**1**) Nach den meisten früheren deutschen Wechselordnungen war die Notification über Nichtzahlung des Wechsels an die Vormänner dem Inhaber derselben in dem Sinne zur Pflicht gemacht worden, daß die Unterlassung derselben den Verlust der Regreßforderung selbst nach sich zog. Dieser Grundsatz war auch in die Wechselordnungen für Bayern §. **12**, Augsburg V. §. **3**, Nürnberg IV. §. **9** aufgenommen. In der Conferenz wurde aber dieses System verworfen, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a) Die Notification als eine Bedingung des Regresses sei eine Folge der früheren Ansicht, daß der Wechselinhaber sich zu seinem Vormann verhalte, wie der Mandatar zum Mandanten. Da diese Ansicht aber nunmehr aufgegeben sei, und mit Recht, so wäre es nicht folgerichtig, wenn jene Folgerung aus der älteren Ansicht noch beibehalten würde;

b) Es könne sich nicht darum handeln, den Gebrauch der Notification abzuschaffen, sondern nur darum, nicht ferner die Regreßnahme von der Notification und deren Beweis abhängig zu machen. Entspreche die Notification dem Interesse des Verkehres, so werde man sich nach wie vor die nöthigen Nachrichten zugehen lassen. An die Unterlassung dieser Benachrichtigung aber den Verlust der Regreßrechte zu knüpfen, sei eine unnöthige und unverhältnißmäßige Strenge.

c) Die Notification hänge wesentlich mit dem sogenannten Ordnungsregresse zusammen. Mit dem springenden Regresse sei sie unvereinbar und man werde vergebens nach einer Combination suchen, durch welche neben dem springenden Regresse und vollends dem Regresse mit Variationsrecht auch der Zweck der Notification — eine zeitige Benachrichtigung sämmtlicher Wechselgaranten — nur mit einiger Sicherheit erreicht werde.

d) Praktisch führe die in dem Preußischen Entwurf vorgeschlagene strenge Vorschrift der Notification zu erheblichen Uebelständen. Sie passe zu dem in Deutschland üblichen Wechselprocesse auf keine Weise. Es sei daher räthlich, die Notification als einen nützlichen Gebrauch bestehen zu lassen, sie aber nicht als Bedingung des Regresses vorzuschreiben. — Von den anwesenden Kaufleuten in der Conferenz erklärten sieben, daß es im Interesse des Handels und des Wechselverkehrs nicht nothwendig sei, die Notification zur Bedingung des Regresses zu machen, und nur drei sprachen sich für die Bedingung aus.

Die Mehrheit der Conferenz sprach sich demnach, obwohl nicht ohne verschiedene Schwankungen in ihrer Meinung gegen jenes System aus, welches die Notification zur Bedingung des Regresses macht.

2) Dagegen näherte sich die Conferenz dem System des französischen Code de commerce, welcher für die Vormänner hauptsächlich dadurch sorgt, daß er die Regreßforderungen in verhältnißmäßig kurzen Fristen verjähren läßt: ohne dasselbe jedoch vollständig anzunehmen. Vielmehr behielt sie die Pflicht zur Notification bei, nur nicht als Bedingung des Regresses selbst, sondern indem sie an die Unterlassung derselben andere Nachtheile knüpfte. Diese Nachtheile sind:

a) Ersatz des Schadens, der aus der unterlassenen Benachrichtigung für die Vormänner entstanden ist. Diese Bestimmung hat freilich juristisch das Bedenkliche, daß der Natur des Wechselrechtes zuwider, welche völlige Liquidität aller Wechselschulden erfordert, sowohl über die Existenz als über die Größe des Schadens leicht Zweifel entstehen können. Durch diese Einrede wird daher auch die Liquidität der Regreßforderung selbst gefährdet. Sodann hat sie praktisch das Unbefriedigende, daß nur in den seltensten Fällen ein wirklicher aus dem Mangel der Notification entstandener Schaden wird erwiesen werden können, daher auch die Androhung dieses Nachtheiles gewöhnlich unwirksam sein wird.

b) Verlust des Anspruches auf Zinsen und Kosten. Dieser erheblichere Nachtheil tritt auch dann ein, wenn kein Schaden verursach-

worden ist, also schon um der Nichtbeachtung einer für die Vormänner, die mit Regreß belangt werden, nützlichen Vorschrift. Der Regredient, welcher die Notification versäumt hat, kann somit auf dem Wege des Regresses nur die Wechselsumme fordern, nicht aber die sonst mit dem Regreß verbundenen Nebenforderungen geltend machen. Dieser zweite Nachtheil wird in der Regel allein als Folge der Vernachlässigung der Notification eintreten und ist für sich auch wirksam genug, um die Uebung der Notofication aufrecht zu halten.

3) Die Notification soll nicht sprungweise, sondern von dem Inhaber dem nächsten Vormann gegenüber, und von diesem weiter je von einem Indossatar an seinen Indossanten bis hinauf zum Trassanten geschehen. Wenn indessen der Wechseleigenthümer F., anstatt seinem nächsten Vormann E. zu notificiren, dem D. notificirt, an den er mit der Regreßforderung gelangt, so kann sich der D. ihm gegenüber nicht auf den Mangel der Notification berufen und etwa die Zahlung der Zinsen und Kosten verweigern: denn dem D. ist ja rechtzeitig Kenntniß gegeben worden, und es ist für ihn völlig gleichgültig, ob er dieselbe von F. oder von E. erhalten habe. Wohl aber erwirbt in diesem Falle der übersprungene E. gegen den F. ein Recht, daß er ihm den daherigen Schaden ersetze, und von ihm jedenfalls, wenn er etwa doch wieder auf ihn zurückgreifen wollte, keine Zinsen und Kosten fordere. Dieses Recht wird freilich äußerst selten praktisch geübt werden.

4) Zur Notification ist die Vorweisung des Protestes und des Wechsels nicht nothwendig. Es wird zwar jene vielfach im Zusammenhang mit dieser geschehen; aber genügend ist schon die einfache briefliche Anzeige, daß der Wechsel nicht bezahlt und protestirt worden sei. Es ergibt sich das schon daraus, daß die Notification stufenweise von einem zum anderen vor sich geht, während der Regreß, zu dem Protest und Wechsel erfordert werden, sprungweise geschehen kann.

5) „Für den Fall, daß der Präsentant nur Procurist wäre, (bei dem Incassoindossament, Procuraindossament) wurde zugleich anerkannt, daß derselbe innerhalb der bestimmten Frist dem Vormanne seines Gewaltgebers zu notificiren habe, weil er die Person des letzteren vertrete und er selbstredend durch ein Indossament in procura auch zur Notification ermächtigt sei". (Conf.-Prot.)

6) Die Frist zur Notification wurde ohne Rücksicht darauf, ob der Vormann an dem nämlichen Orte wohne, wo der Notificant, oder anderwärts auf zwei Tage bestimmt, in dem Sinne, daß innerhalb dieser Frist nach Empfang der eignen Kunde von der Protestirung des Wechsels das Benachrichtigungsschreiben abgesendet, gewöhnlich also der Post übergeben werde. Auf

diese Weise werden verschiedene Fristbestimmungen, je nach der Entfernung der Orte vermieden.

### Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne richtig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

---

1) Conf.-Prot. „Man war einverstanden darüber, daß es genüge, wenn in der bestimmten Frist die Schrift (der Brief), welche die Notification enthalte, auf die Post gegeben werde, auch wenn an diesem Tage keine Post nach dem in Frage kommenden Orte abgehe". Demgemäß wird denn auch der Beweis für genügend erklärt, daß der Brief des Notificanten unter der Adresse des Notificaten zur Post gegeben worden sei. An sich ist freilich möglich, daß der Brief nicht an die Adresse gelangt, daher auch dem Vormann die Mittheilung nicht zugekommen ist. Aber dafür ist der zur Notification verpflichtete Vormann, der seine Pflicht in angemessener Weise durch Abgabe des Briefes an die Post erfüllt hat, nicht verantwortlich. Nur wird er zur Sicherung des ihm obliegenden Beweises wohlthun, den Brief zu recommandiren und dadurch wird hinwieder die richtige Besorgung desselben garantirt. Ferner wäre es denkbar, daß der Brief, den der Notificant zur Post gegeben, einen anderen Inhalt gehabt hätte, als den der Notification. In einem solchen Falle aber liegt dem Adressaten der Beweis dessen ob, und er kann denselben leicht durch Vorweisung des Briefes erfüllen.

2) Die Benutzung der Post hat auch den Vortheil, daß der Adressat, welcher gewöhnlich wieder an seinen Vormann zu notificiren hat, schon durch Vorlage des Briefes den Beweis für das Datum der Ankunft in der Hand hat, von welchem an die Frist für ihn neu beginnt; denn es pflegt ja die Post durch Beidrückung ihres Stempels die Ankunft des Briefes zu bescheinigen.

### Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

---

Die Hinzufügung des Wohnortes des Indossanten ist für die Gültig-

keit des Indossaments nicht erforderlich. Unterläßt der Indossant aber dieselbe, so darf er sich nicht beschweren, wenn sein Nachmann, der vielleicht seinen Wohnort nicht kennt — bei Blancoindossamenten kann das leicht vorkommen — ihm nicht notificirt, sondern seinem nächsten Vormanne, dessen Wohnort auf dem Wechsel genannt ist. Weiter aber darf man nicht gehen, obwohl die Fassung des Gesetzes, welche eine bindende Vorschrift zu enthalten scheint, zu der Meinung Veranlassung gibt, es müsse jener Indossant bei der Notification übersprungen werden. Vielmehr ist kein Grund, weshalb der Indossatar nicht seinem Vormann, dessen Wohnort er kennt, nicht indossiren dürfte. Dieser Meinung ist auch Brauer.

## Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

---

1) Dieses Recht der Wechselschuldner zu interveniren, und gegen Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten, d. h. der Regreßsumme, den Wechsel und den Protest an sich zu bringen, hat einen natürlichen Grund in dem beiderseitigen Interesse des Wechselgläubigers nun ohne Verzug vollständige Befriedigung zu erlangen und des Wechselschuldners von der Gefahr des Regresses und seiner Schuldverpflichtung befreit zu werden. Die Folge davon ist, daß die in der Mitte befindlichen Wechselschuldner nun ebenfalls frei werden. Der zahlende Vormann aber kann dann wieder mit dem Wechsel und Protest gegen seine Vormänner den Wechselregreß nehmen.

2) In dem Entwurfe war auch die Frage behandelt, was es für Folgen habe, wenn der Inhaber des Wechsels der Bestimmung obiger Vorschrift zuwider die Annahme des Rembourses verweigere und daher in dieser Beziehung in mora accipiendi gerathe. Der Entwurf bedrohte den Wechselinhaber mit dem Verluste der Regreßforderung „gegen den Anbietenden sowie seine Nachmänner, sofern über die Verweigerung Protest aufgenommen und die Wechselsumme gerichtlich niedergelegt werde". Die Conferenz beschloß aber, diese Bestimmung wegzulassen, theils weil das Präjudiz des Verlustes des Wechselregresses um den daraus hervorgehenden Verwickelungen willen bedenklich sei, theils weil die Verpflichtung zum Schadenersatz sich von selbst verstehe, und zwar auch ohne Deposition der Regreßsumme.

### Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

---

1) Gläubiger ist der Wechseleigenthümer, seine Schuldner sind alle seine Vormänner, mit Ausnahme derer, welche sich durch ihren Vorbehalt auf dem Wechsel gegen die Gewähr verwahrt haben. Diese Wechselschuldner haften alle in solidum, gewisser Maßen als correi debendi. Indessen werden nicht schon durch Anstellung der Klage gegen einen aus ihnen die übrigen von ihrer Schuld befreit, also auch nicht die zwischen dem Kläger und dem Beklagten stehenden Vormänner, sondern letztere erst durch wirkliche Befriedigung des Gläubigers und Herausgabe des Wechsels sammt Protest an den zahlenden Vormann.

2) Gewöhnlich wird der Regredient nicht mehrere Vormänner, zur Zahlung der Regreßsumme anhalten, sondern einen herausgreifen und diesen nöthigen. Er kann diesen beliebig wählen, somit sprungweise Regreß (regressus per saltum) nehmen. Um deswillen ist er nicht verhindert, auch später noch — z. B. zur Ergänzung der vollen Befriedigung — an einen anderen Vormann, auch an einen nachherigen Vormann zu gelangen.

### Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage an,

2) die Protestkosten und anderen Auslagen,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch

das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung desselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

---

**1**) Die Regreßforderung ist auf Bezahlung der Regreßsumme gerichtet, welche durch die sog. Retourrechnung fixirt wird. Diese wird gebildet:

a) durch die Wechselsumme,

b) durch die Zinsen derselben, welche vom Verfalltage an zu $^1/_2$ % monatlich oder 6% jährlich kaufmännischer Uebung gemäß hinzugerechnet werden,

c) durch die Protestkosten, die regelmäßig wieder genau bestimmt sind, und deren Betrag auf dem Proteste selber vorgemerkt ist,

d) durch „andere Auslagen", die der Regredient hat machen müssen, worunter aber nur wirklich bezahlte Baarauslagen, nicht anderweitiger Schaden zu verstehen ist, namentlich Stempelgebühren, Porti, Courtage,

e) eine Provision zu $^1/_3$ %, durch welche die Mühe des Regresses vergütet, und mittelbar auch der allfällige weitere Schaden, dessen dem Streite ausgesetzte besondere Anrechnung nicht in das liquide Wechselverfahren paßt, berücksichtigt wird.

**2**) Die genaue Angabe der Regreßsumme bedarf indessen, wenn der Zahlungsort des Wechsels ein anderer ist als der Wohnort des Regreßpflichtigen noch um der Berücksichtigung des Kurses willen einer Modification. Der Wechseleigenthümer nämlich hat ein Recht an dem Zahlungsorte des Wechsels die Zahlung zu empfangen. Ist dieser aber z. B. Augsburg und der Wohnort des Regreßpflichtigen Wien, so ist wohl möglich, daß die Summe, die er in Augsburg nicht bekommen hat, obwohl sie ihm von dem Vormann garantirt war, dort einen größeren Werth hat, und es ist möglich, daß sie an dem Zahlungsort einen geringeren Werth hat, als wenn er die nämliche Summe nun an dem Wohnort des Regreßpflichtigen in Empfang nimmt. Die Differenz beider Summen wird durch den sogenannten Wechselkurs (Vgl. Treitschke II. S. 332) den jeweiligen Geld- und Verkehrsverhältnissen beider Orte gemäß regulirt. Nach dem Gesetze hat der Regredient das Recht die Regreßsumme nach dem Preise zu fordern, den ein von ihm an den Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht (was der sogenannte Rückwechsel ist) nach dem Kurse des Ortes hat, an welchem der ursprüngliche Wechsel hätte bezahlt werden sollen. Das Gesetz bestimmt dieß ohne Unterschied, ob der Kurs höher oder geringer steht, und seit der Begebung des Wechsels gestiegen oder gefallen ist. Der Grund dieser Bestimmung, nach welcher die Valuta überall nicht in Betracht kommt, ist: Der Regre-

dient erhält genau so viel Geld, als er bekommen hätte, wenn ihm der Wechsel bezahlt und er deßhalb nicht veranlaßt worden wäre, Regreß zu nehmen, und diese Summe wird aus dem Wechsel selber verbunden mit dem ebenfalls bekannten Kurse klar gemacht. Vergl. darüber Siebenhaar in dem Archiv f. W. I. S. **182** ff.

### Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. **50** zur Anwendung.

---

1) Die Regreßforderung des Indossanten, der seinen Nachmann bezahlt hat, gegen seine Vormänner wird ganz analog der Regreßforderung behandelt, die er hat zahlen müssen. Nur tritt jetzt an die Stelle der Wechselsumme, die von ihm in Folge der Retourrechnung bezahlte Regreßsumme.

2) Die nämliche Rechnung, die nun der Indossant gegen seinen Vormann stellen kann, kann er auch von dem Acceptanten fordern, durch dessen Nichtzahlung diese Kosten verursacht worden sind.

### Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. **50** und **51**, Nr. **1** und **3**, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

---

Dieser Artikel, durch welchen die Zulässigkeit höherer Ansätze der Re-

tourrechnung bei Regressen in das Ausland vorbehalten wird, wurde hauptsächlich mit Bezug auf den Wechselverkehr mit überseeischen Plätzen aufgenommen, in welchem es schon vorher üblich war, um der großen Entfernung willen und wegen der größern Gefahr bedeutende Zuschläge zu der Wechselsumme zu machen.

## Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

---

1) Für den Regreßnehmer ist es wünschbar, nicht erst von dem Regreßpflichtigen, wenn dieser von dem Regresse unterrichtet und zur Zahlung angehalten worden ist, die Zahlung zu bekommen, sondern vorher schon, d. h. unverzüglich. Dieser Zweck wird erreicht durch den sogenannten Rückwechsel, d. h. wenn es ihm gelingt, hier schon durch Aufnahme der Regreßforderung in einem neuen Wechsel, in dem er Trassant und der Regreßpflichtige Trassat ist, diesen einem Remittenten zu veräußern, der ihn jetzt schon bezahlt.

2) Da dem Regreßnehmer das Recht zugestanden wird, einen Rückwechsel zu ziehen, — ein Recht, das sich gegenüber dem Regreßpflichtigen vollständig rechtfertigt, weil dessen Zusicherung unerfüllt geblieben ist, — so muß jenem auch in diesem Falle verstattet werden, die Kosten der Negocirung und Ausstellung des Rückwechsels, also die Courtage und Stempelgebühren, ebenfalls zu verrechnen, und dadurch die Regreßsumme, die nun in Gestalt einer neuen Wechselsumme erscheint, zu vergrößern.

3) Der Rückwechsel soll „auf Sicht zahlbar" sein. Einige Mitglieder der Conferenz wollten auch Rückwechsel „auf kurze Sicht" zulassen. Diese Meinung wurde aber von der Mehrheit verworfen. Der Regreßpflichtige — hier nun Trassat geworden — muß nur den Disconto vergüten, für die Zeit, nach deren Ablauf der Rückwechsel an den Zahlungsort gelangen und dort zur Zahlung präsentirt werden kann. Das wird aber bei der Ausstellung des Rückwechsels mit in Anschlag gebracht, und die Wechselsumme in diesem um so viel größer sein, als die Valuta, die der Regreßnehmer dafür erhält. Vgl. Treitschke II. S. 119.

4) Der Rückwechsel soll „unmittelbar (a drittura) gestellt sein", d. h.

wenn der letzte Wechseleigenthümer den Rückwechsel zieht vom Wechseldomicil an den Wohnort des Regreßpflichtigen, wenn ein anderer Indossant einen Rückwechsel zieht, von seinem Wohnorte an den Wohnort des dannzumaligen Regreßpflichtigen, gegen den er den Regreß nimmt. Dieses Erforderniß hat seinen Grund darin, daß nicht durch Umwege (wie z. B. wenn der Regredient erst nach Augsburg den Rückwechsel zöge, während der Regreßpflichtige in Leipzig ist, mithin dann von Augsburg eine zweite Ziehung nach Leipzig gemacht werden müßte) die Kosten vergrößert werden.

**5**) Das französische Wechselrecht (Code de comm. Art. **177** ff.), welches die retraite als regelmäßige Form des Wechselregresses behandelt, erfordert Beigabe des eigentlichen Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung. Nach der deutschen Wechselordnung ist das nicht nothwendig. Es kann daher im Sinne der letzteren dem Remittenten des Rückwechsels verborgen bleiben, daß der Wechsel ein Rückwechsel ist. Auch im Uebrigen wird der Rückwechsel als gewöhnlicher Wechsel beurtheilt. Würde aber der Regreßpflichtige als Trassat denselben nicht auf Sicht bezahlen — wozu er durch den Rückwechsel, insofern er ihn nicht acceptirt hat, nicht verbunden ist, — so kann er allerdings aus dem protestirten Hauptwechsel zur Zahlung der Regreßsumme angehalten werden. Gewöhnlich wird der Remittent des Rückwechsels daher von dieser Lage der Dinge unterrichtet sein und jene Beigabe mit dem Rückwechsel zugleich erhalten. Vertraut aber der Regreßnehmer dem Regreßpflichtigen vollständig, so kann er demselben den Wechsel, Protest und Retourrechnung auch auf anderem Wege zukommen lassen, und erwarten, daß derselbe den Rückwechsel honoriren werde.

### Art. 54.

**Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.**

---

**1**) Da die Wechselforderung auch des Regreßnehmers auf Wechsel und Protest beruht, so ist der Schuldner nicht anders zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, als gegen Auslieferung jener Urkunde und Quittirung der Retourrechnung. Würde er ohne diese zahlen, so würde er riskiren, die Regreßsumme zum zweiten Male zahlen zu müssen, wenn Wechsel und Protest in den Händen eines redlichen Dritten nun wären, der die Forderung darauf gegründet an ihn stellte. Ueberdem hätte er die nöthigen Mittel nicht, um hinwieder von seinen Vormännern Ersatz zu fordern.

2) Der Regreßpflichtige wird daher auch den Rückwechsel nicht honoriren, wenn er nicht jene Urkunde zugleich mit dem bezahlten Rückwechsel empfängt. Hätte er aber unvorsichtiger Weise, ohne dieselben zu empfangen, den Rückwechsel acceptirt, dann wäre er um dieses Acceptes willen aus dem Rückwechsel zur Zahlung verpflichtet, ohne die Herausgabe jener Dokumente gegenüber dem Eigenthümer des Rückwechsels fordern zu können.

### Art. 55.

**Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eignes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.**

---

Der Indossant, der durch Befriedigung des Regreßnehmers in den Besitz des Wechsels gelangt ist, wird nur dadurch völlig sicher vor neuer Regreßklage, wenn der Grund seiner Schuld, d. h. seine Erklärung auf dem Wechsel, zerstört ist. Es ist das wieder eine Folge der formalen auf der Wechselschrift beruhenden Natur der Wechselschuld.

## IX. Intervention.

### 1) Ehrenannahme.

### Art. 56.

**Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.**

**Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.**

---

1) Häufig ist der Trassat aus einem Verhältnisse des gewöhnlichen Obligationenrechtes Schuldner des Trassanten, und dieser stellt einen Wechsel auf jenen aus in der Hoffnung, auf diesem Wege die Schuld zu beziehen. Dabei ist es sehr möglich, daß der Trassant kein volles Vertrauen hat in die Zahlungsfähigkeit des Trassaten. Um daher, für den Fall, daß der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, die Gefahr und die Kosten des Regresses zu entfernen, fügt er wohl der Adresse desselben noch eine Nothadresse, d. h. die Adresse eines subsidiären Trassaten an dem Zahlungsorte des Wechsels bei, welchem, unter jener Voraussetzung, der Wechsel zur Annahme und Zahlung präsentirt werden soll.

Ebenso kann ein Indossant, wenn er für den Fall der Noth sorgen will, seinem Indossament eine Nothadresse hinzufügen. Gewöhnlich wird der Bestimmung der Nothadresse gemäß dann ein solides Handelshaus durch dieselbe bezeichnet, von welchem der Adressant die Annahme und Zahlung zu seiner Ehre erwartet.

**2**) Nach dem Gesetze ist der Wechselinhaber verbunden, bevor er wegen Mangels Annahme den Regreß auf Sicherheit nimmt, durch Präsentation des Wechsels zur Annahme bei der Nothadresse den Versuch zu machen, ob nicht durch die Annahme dieser der Regreß überflüssig werde. Allerdings wird dadurch der Regreß verzögert. Der Wechselinhaber kann sich aber nicht darüber beschweren, da er den Wechsel mit der Nothadresse angenommen hat. Diese Verpflichtung ist indessen nicht eine selbstständige Schuld des Wechselinhabers, sondern nur eine Bedingung seines Regresses wegen Mangels Annahme. Verzichtet er auf diesen, so mag er die Präsentation zur Annahme an die Nothadresse unterlassen.

**3**) Finden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so kann der Sicherheitsregreß nur dann erhoben werden, wenn er allen vergeblich zur Annahme präsentirt worden ist. Nimmt eine an, so versteht sich, daß dann der folgenden nicht mehr präsentirt zu werden braucht.

**4**) Die Reihenfolge, in welcher die Präsentation an die mehreren Nothadressen geschehen soll, richtet sich nach der Reihenfolge der Adressanten auf dem Wechsel, oder anders ausgedrückt, je nachdem mehr oder weniger Vormänner durch die Zahlung der Nothadresse von dem Regreß Mangels Zahlung befreit werden. Die Nothadresse, die der Trassant beigefügt hat, oder die „zu Ehren des Trassanten" acceptirt wird, geht der Nothadresse vor, die ein nachfolgender Indossant hinzugefügt hat, oder die zu dessen Ehren acceptirt wird u. s. f.

## Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

---

**1**) Es kann vorkommen, daß eine dritte Person, welche nicht durch eine Nothadresse berufen ist, sich freiwillig anbietet, den protestirten Wechsel zu acceptiren, d. h. zu Ehren eines der Regreßpflichtigen intervenirt. Der Wechselinhaber kann sich diese Intervention zur Ehre gefallen lassen, und verzichtet damit auf den Sicherheitsregreß (Art. **61**). Aber er ist nicht verpflichtet, diese Ehrenintervention anzunehmen. Er ist es nicht, weil er dazu durch den

Wechsel nicht verbunden wird, und er wohl auf seine Vormänner vertraut hat, von denen er nun Sicherheit fordern kann, aber nicht genöthigt ist, einem Dritten Kredit zu schenken, an den er nicht angewiesen ist.

2) Das Gesetz nimmt mit Absicht den Bezogenen selbst nicht aus. Zuweilen nämlich verweigert der Trassat die Annahme des Wechsels nach dem darin enthaltenen Zahlungsauftrage, z. B. weil er nicht genügende Deckung hat, und sich nicht der Gefahr aussetzen will, durch seine Annahme eine außer dem Wechselnexus begründete Schuld in dem Umfange anzuerkennen, wie dieselbe von dem Trassanten als Wechselsumme fixirt worden ist. Aber da er sonst in Geschäftsverbindung mit dem Trassanten steht und er diesem die Unannehmlichkeiten und Kosten des Regresses ersparen will, so erklärt er sich bereit, den Wechsel „zu Ehren des Trassanten" (per onor di lettere) zu acceptiren. Oder er ist bereit, den Wechsel „zu Ehren eines Indossanten" (per onor del giro) anzunehmen, während er ihn mit Rücksicht auf den Trassanten überall nicht annehmen will. In der Jurisprudenz war es überhaupt streitig, ob der Wechselinhaber sich die Acceptation eines dritten Intervenienten nicht wenigstens insofern gefallen lassen müsse, als er dadurch nur Rechte erwerbe, keine verliere, sodann, ob er nicht mindestens die Ehrenintervention des Trassaten, der ja auf dem Wechsel genannt sei, annehmen müsse, und diese gleich der Ehrenacception einer Nothadresse. Auch in der Conferenz bestritten sich die Meinungen der Mitglieder. Die Mehrheit erklärte sich aber dafür, „den Bezogenen in Bezug auf Ehrenacceptation einem dritten Intervenienten gleichzustellen". Daraus folgt, daß nach deutschem Wechselrechte der Präsentant — obwohl er gewöhnlich durch sein Interesse bestimmt werden wird, die Ehrenacceptation des Trassaten anzunehmen — doch keine Verpflichtung dazu hat. Er kann sich damit begnügen, aber er kann auch, wenn nicht rein nach Auftrag acceptirt wird, die Annahme einer bloßen Ehrenacceptation verweigern und den Sicherheitsregreß nehmen.

## Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Es muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

**1**) Die Ehrenannahme setzt in der Regel vorherigen Protest Mangels Annahme voraus, und wird eben darum auch regelmäßig auf dem Proteste anhangsweise vorgemerkt. Fehlt es an jenem Proteste, so liegt der wechselmäßige Beweis nicht vor, daß es einer Ehrenannahme bedurft habe: und es ist der Wechselregreß Mangels Annahme, den der Ehrenannehmer verhindern will, ohnehin unzulässig.

In einer anderen Beziehung aber ist die Bestimmung des Gesetzes wohl ungenau ausgedrückt. Gesetzt z. B.: der Bezogene verweigert die auftragsmäßige Annahme, aber acceptirt zu Ehren des Trassanten und auf dem Wechsel selbst, ohne Protest, so hat der Präsentant, wenn er sich das gefallen läßt, zwar keinen Sicherheitsregreß und eben so wenig ein Vorgänger des honorirten Indossanten, aber der Ehrenacceptant haftet dennoch aus seinem Accepte wechselrechtlich. Ebenso wenn eine Nothadresse ohne Protest zu Ehren auf dem Wechsel acceptirt, so wird das Accept als Wechselerklärung dennoch wirken. Das „Muß“ in dem Art. **58** hat daher nur eine Bedeutung für das Regreß- und Entschädigungsverhältniß zu den Vormännern.

Die Fassung des Gesetzes scheint sogar den Gedanken zu begründen, als ob der wahre Ort der Ehrenannahme nicht der Wechsel selbst, sondern der Wechselprotest sei, was der Natur des Acceptes widerspricht. Das ist daher nicht die Meinung des Gesetzes, sondern die, daß die auf dem Wechsel erklärte Ehrenannahme auch auf dem Proteste vorzumerken sei. Es kann daher höchstens mit Rücksicht auf jene Fassung zugestanden werden, daß eine Ehrenannahme, die nur auf dem Protest steht, doch binde, während die gewöhnliche Annahme nicht auf einer Copie, sondern nur auf dem Wechseloriginale stehen darf. (Vgl. Art. **64**. **1**.)

**2**) Die Ehrenacceptation geschieht zu Ehren eines mit Regreß bedrohten Wechselschuldners. Der, zu dessen Ehre sie geschieht, heißt der „Honorat“. Der Ehrenannehmer ist der „Honorant“. Jenem Honoraten gegenüber ist der Honorant in dem Verhältnisse eines Mandatars, wenn er den Auftrag zur Ehrenannahme empfangen hat, und in dem eines negotiorum gestor, wenn er von sich aus intervenirt hat. Dieses Verhältniß ist nun zwar nicht ein wechselrechtliches, obwohl es aus dem Wechselverkehre entspringt, sondern ein Verhältniß des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes, und nur insofern hat die eigenthümliche Natur des Wechsels und des Wechselrechtes einen Einfluß auf die Beurtheilung desselben, als der Honorant in beiderlei Eigenschaften zu der verhältnißmäßigen Sorgfalt — also namentlich auch zur Notification — verpflichtet ist. Hat er dieselbe versäumt, so kann er von dem Honoraten zum Schadensersatze civilrechtlich mit der actio mandati oder negotiorum gestorum — nicht mit einer Wechselklage — angehalten werden.

Hinwieder kann er in derselben Weise für die Auslagen und Leistungen, die er zu Gunsten des Honoraten gemacht, mit der actio contraria mandati oder negotiorum gestorum von Diesem Ersatz fordern.

### Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

---

Diese Auslegung beruht darauf, daß das Accept in der Regel der ursprünglichen Tratte entspricht und wenn angenommen wird, der Trassant sei Honorat, auch die vollste Wirkung hat. Sie gilt daher selbst dann, wenn der Honorant nicht durch den Trassanten, sondern durch die Nothadresse eines späteren Indossanten zur Ehrenannahme aufgefordert war und nicht ausdrücklich sagt, daß er zu Ehren dieses Indossanten acceptire.

### Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoranten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

---

**1**) Durch die Ehrenannahme wird ein neuer Wechselcontract begründet. Der Ehrenannehmer haftet als Wechselschuldner allen Nachmännern des Honoraten, nicht aber dem Honoraten selbst, den er ja durch die Ehrenannahme nur hat von dem Regresse des Präsentanten befreien, dessen Schuldner er nicht hat werden wollen, und eben so wenig den Vormännern desselben. In dieser Beziehung wird er verschieden von dem Trassaten behandelt, welcher aus dem Accepte auch dem Trassanten haftet.

**2**) Seine Haft ist auch darin beschränkter als die des Trassaten, der einfach acceptirt hat, daß dieselbe erlischt, wenn ihm nicht innerhalb der Protestfrist (Art. **41**) nach dem Zahlungstage der protestirte Wechsel zur Zahlung präsentirt wird. Der Grund ist der, daß er nur zu Ehren, also nur unter der Voraussetzung, daß nicht schon der eigentliche Wechselauftrag erfüllt werde, Zahlung versprochen hat, somit in dieser Beziehung seine hinterherige Zahlungspflicht ähnlich ist der Regreßpflicht der Vormänner.

### Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der In-

haber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

---

1) Die Wirkung der Ehrenannahme auf die Regreßforderungen besteht zunächst darin, daß der Präsentant und alle Nachmänner des Honoraten ihre Regreßforderungen verlieren. Der Präsentant hat Sicherheit erhalten durch die Ehrenannahme, und zwar, wenn diese von der Nothadresse geschehen ist, von Seite einer Person, auf die er subsidiär angewiesen war, wenn sie von einem dritten Intervenienten geschehen ist, von einer Person, welcher er sein freies Vertrauen geschenkt hat. Die Zwischenmänner aber zwischen ihm und dem Honoraten verlieren ihre Regreßforderungen auf Sicherheit, weil ihr Vormann von der Gefahr des Regresses befreit worden ist, und diese Befreiung hinwieder auch ihnen zu Gute kommt. Jene Wirkung ergibt sich auch aus der äußeren Behandlung des Protestes, die nöthig ist, um den Sicherheitsregreß zu fordern. Dieser wird dem Ehrenacceptanten ausgehändigt (Art. 58), der denselben nun dem Honoraten zukommen läßt, nicht aber einem der Nachmänner des Letzteren. Für diese ist es somit, wie wenn der Honorat von dem Präsentanten mit dem Sicherheitsregresse belangt worden wäre und Sicherheit geleistet hätte.

2) In der Conferenz wurde die Frage aufgeworfen: Ob dem Ehrenannehmer der Sicherheitsregreß gegen den Honoraten zustehe? Die Mehrheit entschied sich für Verneinung derselben aus dem Grunde, daß „der Ehrenacceptant als Mandatar oder negotiorum gestor des Honoraten gerade zu dem Zwecke auftrete, um jenen von der Pflicht der Sicherheitsleistung zu befreien.“

3) Dagegen wird der Honorat, wenn ihm der Protest von dem Honoranten zugesendet wird, wozu dieser verpflichtet ist (Art. 58) nun in den Stand gesetzt, die unversehrt gebliebene Regreßforderung auf Sicherheit gegen seine Vormänner geltend zu machen. (Art. 26.)

## 2) Ehrenzahlung.

### Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den

sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

---

1) Die Ehrenzahlung, d. h. die Zahlung, welche nicht aus dem ursprünglichen Zahlungsauftrage sondern wenn diese nicht geleistet wird, zu Ehren eines der Vormänner geschieht, kann erfolgen:

a) von Seite einer Nothadresse, die somit einen eventuellen Auftrag zur Zahlung von Seite des Nothadressanten empfangen hat, oder

b) von Seite eines Ehrenacceptanten, der auch ohne Nothadresse freiwillig bei der Annahme intervenirt hat, oder

c) von Seite eines dritten Intervenienten, der, ohne durch Nothadresse bezeichnet und ohne durch Ehrenaccept gebunden zu sein, freiwillig die Zahlung zu Ehren eines Vormannes anbietet.

2) In den beiden ersteren Fällen (1. a) und b)) ist der Wechselinhaber verpflichtet, all den auf dem Wechsel genannten Nothadressen und dem Ehrenacceptanten innerhalb der Protestfrist nach dem Zahlungstage des Wechsels diesen sammt dem Proteste Mangels Zahlung zur Ehrenzahlung zu präsentiren, und den Erfolg im Proteste vormerken zu lassen, bevor er den Regreß Mangels Zahlung gegen einen der Vormänner nehmen darf. Versäumt er diese Präsentation binnen Frist, so verliert er zwar nicht alle Regreßforderungen, wohl aber die gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner im Falle a) und die gegen den Honoraten und dessen Nachmänner im Falle b). Die Vormänner beider aber werden nicht frei, denn sie haben kein Recht auf die Berücksichtigung der Nothadresse, die erst, nachdem ihre Wechselschuld entstanden, hinzugekommen ist, noch auf Berücksichtigung der Ehrenacceptation, die nicht zu ihren Gunsten, sondern zu Gunsten eines ihrer Nachmänner geschehen ist.

3) In dem Falle freiwilliger Intervention eines Dritten (1. c)) muß natürlich der Wechselinhaber diesen nicht aufsuchen noch demselben präsentiren, um seine Regreßrechte zu wahren. Aber er darf, wenn der dritte Intervenient an ihn sich wendet und volle Zahlung zu Ehren anbietet, diese auch nicht ausschlagen. Thut er es dennoch, wovon er freilich mehr noch als durch das Gesetz durch sein Interesse, möglichst bald das

Geld zu erhalten, gewöhnlich abgehalten werden wird, so verliert er „nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten", nicht aber den Regreß gegen den Honoraten selbst, noch den gegen die Vormänner desselben. Der Grund, weshalb in den ersteren Fällen a) und b) auch der Honorat von dem Regresse frei wird, nicht aber in dem letzteren c), liegt darin: Der Nothadressant hat ein Recht aus dem Wechsel, daß die Nothadresse beachtet werde, und der Honorat in Folge der von dem Präsentanten angenommenen Ehrenannahme ebenfalls aus dem Wechsel ein Recht, daß dieselbe nun von dem Wechselinhaber berücksichtigt werde. Wenn dagegen erst jetzt ein Dritter zur Zahlung intervenirt, so hat der Honorat nicht schon aus dem Wechsel ein Recht darauf, daß die Intervention angenommen werde; und da er sogar, wenn sie von dem Wechselinhaber angenommen wird, doch nicht dadurch frei würde von der Regreßpflicht, vielmehr die Regreßforderung nur auf den zahlenden Intervenienten überginge, so wird er auch nicht frei, wenn der Präsentant, ohne sich um diese Intervention zu kümmern, die Regreßforderung selber gegen ihn geltend macht, statt dieselbe an den Intervenienten abzutreten.

Dagegen werden auch in dem Falle der freiwilligen Intervention die Nachmänner des Honoraten frei. Hätte der Präsentant die Ehrenzahlung angenommen, so wären dadurch diese Zwischenmänner zwischen ihm und dem Honoraten frei geworden; und da jener durch die Ehrenzahlung Alles erhalten hätte, was ihm gebührte, so war er insofern als die Zahlung zu Gunsten dieser gewirkt hätte, auch zur Annahme derselben verbunden. Es ist übrigens einleuchtend, daß diese befreiende Wirkung nur insofern eintreten kann, als die Thatsache der angebotenen aber ausgeschlagenen Ehrenzahlung anerkannt ist oder wechselmäßig, d. h. durch Protest sofort hergestellt wird. Will daher der Intervenient die Zwischenmänner wirklich befreien, so muß er dafür sorgen, daß die Verweigerung der Annahme der Ehrenzahlung durch Protest konstatirt werde. Die ganze Bestimmung, die ohnehin um des Interesses des Präsentanten willen, die Zahlung anzunehmen, wenig praktischen Werth hat, wird aus diesem formellen Grunde in der Praxis noch seltener zur Anwendung kommen.

## Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Durch die Ehrenzahlung wird der Wechselinhaber befriedigt, aber es werden weder der Honorat, noch dessen Vormänner, noch der Acceptant von ihren Wechselschulden befreit. Vielmehr gehen die Forderungen nur auf den Ehrenzahler über, dem deshalb Wechsel und Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden müssen. Auch den Honoraten will der Ehrenzahler nicht völlig befreien; er will ihn nur von dem Regresse seiner Nachmänner — den Präsentanten inbegriffen — befreien, aber sich selber behält er eine Ersatzforderung vor, und diese nun nicht als actio mandati oder negotiorum gestorum contraria, sondern als Wechselforderung. Der Ehrenzahler wird daher selber nun Wechseleigenthümer und Wechselgläubiger. Man könnte denken, es sei daher für den Honoraten die Ehrenzahlung ohne Vortheil, weil der Ehrenzahler ja nur die nämliche Forderung habe, die dem Präsentanten zugestanden. Allein sie hat doch den wechselmäßigen Vortheil, daß der Honorat von dem Regresse der Zwischenpersonen, und somit von einer Reihe von Wechselgläubigern und der daherigen Prüfung seines Kredites wirklich befreit und eben darum auch vor einer Vermehrung der Regreßkosten gewahrt wird, überdem aber gewöhnlich den weit größeren zunächst außerhalb des Wechselnexus begründeten Vortheil, daß gewöhnlich der Honorant mit ihm in anderweitigem Geschäftsverkehre steht und daher seine Regreßforderung häufig durch bloße Abrechnung tilgen und ihm der Protest und Wechsel zum Regreß gegen seine Vormänner überlassen wird.

## Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

---

1) Für den Wechselinhaber ist es gleichgültig, wer ihm seine Wechselforderung bezahle. Es kann ihm auch nicht zugemuthet werden, daß er einen Intervenienten zurückweise, während es vielleicht noch ganz unsicher ist, ob eine Nothadresse oder selbst ein Ehrenacceptant wirklich zahlen werde. Er wird daher gewöhnlich die Zahlung annehmen und den Wechsel sammt Protest heraus geben. Aber der Intervenient selber hat ein Interesse, sich nicht wider die Ordnung, so weit sie aus dem Wechsel oder Proteste

(beide können Ehrenannahmen enthalten, siehe oben zu Art. **58 1**) ersichtlich ist, vorzudrängen. Denn sonst verliert er möglicher Weise einen Theil seiner Regreßforderungen.

Ueber die Ordnung Derer, die zur Ehrenzahlung aufgefordert werden, oder sich erbieten, vgl. oben zu Art. **56**, **4**).

**2)** Das Gesetz setzt offenbar in allen Bestimmungen voraus, daß die Ehrenzahlung für einen „regreßpflichtigen" Vormann geschehe, der deshalb Honorat sei. Dagegen wird die Intervention für den Trassaten oder für den Acceptanten nicht anerkannt. Sie hätte in der Regel auch für diesen keinen Vortheil (Vgl. Treitschke II. S. **525**), und der Zweck, der etwa durch sie zu erreichen wäre, ließe sich einfacher durch Indossament an den Intervenienten erreichen. Treitschke läßt eine Ausnahme dann zu, wenn der Intervenient für den Acceptanten eines domicilirten Wechsels zahle, wenn der Domiciliat die Zahlung nicht geleistet habe, und Brauer (Commentar zu Art. **64**, **3**)) hält diese Ausnahme auch nach Einführung der deutschen Wechselordnung für zulässig. Ich bezweifle dies wegen der ganzen Haltung des Gesetzes, das nur eine Intervention zu Ehren der regreßpflichtigen Vormänner kennt, obwohl allerdings der Acceptant des domicilirten Wechsels in einer wesentlichen Beziehung ähnlich einem Regreßpflichtigen behandelt wird. (Vgl. Art. **43**.)

## Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

---

Würde der Ehrenacceptant zahlen müssen, wozu er unter Umständen aus der Ehrenannahme angehalten werden kann, so dürfte er nach Art. **50** dem Regreßpflichtigen auch $^1/_3$ Procent Provision verrechnen. Es ist daher billig, daß er, da er sich für diesen Fall hat vorsehen müssen, auch wenn er nicht zur Zahlung kommt, die Provision fordern dürfe. Diese Forderung geht aber zunächst offenbar gegen den Honoraten, für den die Ehrenannahme geschehen ist und kann mit der actio mandati oder negotiorum gestorum contraria geltend gemacht werden. Durch den Art. **65** wird aber der Ehrenacceptant ermächtigt, auch von dem Zahlenden die Provision zu begehren. Hat nicht der Trassat sondern ein anderer Intervenient bezahlt, und davon in dem Proteste Vormerkung nehmen lassen, so kann er sich diese Zahlung auf dem Regreßwege ersetzen lassen. Dadurch wird dann die Forderung in eine Wechselforderung des Zahlenden umgewandelt, und vermehrt

die Regreßsumme, während sie als Forderung des Ehrenannehmers gegen den Honoraten dem gewöhnlichen Obligationenrechte angehört hat. Indessen wird dieser nur selten Gelegenheit haben, die Zahlung zu erfahren und dabei seinen Anspruch anzumelden.

## X. Vervielfältigung eines Wechsels.

### 1) Wechselduplikate.

#### Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

---

1) Die Wechselduplikate werden von den Wechselcopieen unterschieden. Jene sind vervielfältigte Originalexemplare des Wechsels, diese nicht, sondern nur Abschriften. Auf jenen muß somit die Unterschrift des Trassanten sich finden, auf diesen nicht. In dem Wechselverkehre können gleichzeitig mehrere Duplikate gebraucht werden. Die Prima z. B. wird zur Präsentation und Acceptation versendet, die Secunda in Giro gesetzt, und die Tertia vielleicht, wenn die Versendungen in unruhigen Zeiten gefährlich scheinen, zur Vorsicht zurück behalten, oder auf einem anderen Wege an den Indossatar geschickt. Der eine Gebrauch hat also den Zweck der Vervielfältigung des Wechselverkehres selbst, der andere den der Sicherheit für den Fall, daß ein Exemplar verloren geht. Zuweilen werden auch beide Zwecke verbunden, ohne daß sich in jenen oder in diesen Fällen die Natur der Duplikate ändert. Vgl. darüber die gründliche Ausführung von Treitschke I. S. 347 ff.

2) Durch das Gesetz werden der Trassant und die Indossanten verpflichtet, auf Begehren des Remittenten und der Indossatare nicht blos von Anfang an zwei oder mehrere Duplikate zu geben, sondern auch später solche nachzuliefern. Gewöhnlich wird, eben weil die Duplikate

häufig begehrt und geliefert werden, auch das ursprünglich einzige ausgestellte Exemplar der Tratte Prima genannt: „Gegen diesen Prima-Wechsel zahlen Sie.“ Nur wenn der Wechsel von Anfang an als Solawechsel ausdrücklich bezeichnet ist, so besteht jene Verpflichtung nicht. (Anderer Meinung ist Brauer, der verlangt, daß der Sola-Wechsel dem Trassanten dann zur Umwandlung des Wortes Sola in Prima eingesandt werde. Gerade diese Aufforderung aber beweist gegen jene Meinung.) Gewöhnlich werden aber nur eigene Wechsel, nicht Tratten, als Solawechsel ausgestellt.

3) Die verschiedenen Duplikate sollen deutlich im Contexte als Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel bezeichnet werden. Durch diese Bezeichnung wird der Inhaber des Wechsels aufmerksam darauf gemacht, daß noch andere Exemplare existiren. Ein Vorschlag, „in Uebereinstimmung mit dem Art. 147 des französischen Handelsgesetzbuches vorzuschreiben, daß auf jedem einzelnen Wechselexemplare angegeben werden müsse, wie viele Exemplare ausgefertigt seien“, wurde abgelehnt, besonders „weil der Trassant in dem Momente der Ausstellung des Wechsels nicht wissen könne, ob und wie viele Exemplare später nachgefordert werden würden. Wer einen Wechsel nehme, müsse seinem Vormanne vertrauen, und gegen Betrug könne die Wechselordnung nicht erschöpfenden Schutz gewähren.“

4) Eine besondere wechselmäßige Execution gegen einen Vormann, welcher in der Nachlieferung der verlangten Duplikate säumig ist, ist nicht angeordnet, und die Entschädigungsforderung, welche dadurch begründet wird, wird nach gewöhnlichen obligatorischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt. Sie ist keine Wechselforderung.

### Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurück gegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurück gegebenen Exemplaren.

---

1) Obwohl mehrere Exemplare des Wechsels vorhanden sind, von denen jedes gebraucht werden kann, die darauf erklärten Wechselschulden zu

begründen und neue Wechselerklärungen aufzunehmen, so ist doch objektiv nur ein Wechsel und sind beziehungsweise nur einfache Wechselschulden da. Wenn daher auf Grundlage eines Exemplares der Wechsel von dem Trassaten bezahlt worden ist, so repräsentirt dieses Exemplar wieder den ganzen Wechsel und verlieren daher die übrigen Duplikate zugleich mit diesem ihre verbindliche Kraft. Gesetzt also, es sind Prima und Secunda vorhanden, beide mit einer Anzahl gleichlautender Indossamente, und es wird die acceptirte Prima bezahlt und herausgegeben, so verliert damit die Secunda, auch wenn sie vielleicht verloren gegangen, ihre Brauchbarkeit und Wechselkraft. (Vgl. unten zu Art. **73. 2.**)

**2**) Anders freilich ist es, wenn auf den mehreren Duplikaten verschiedene Indossamente sich finden, wenn z. B. mißbräuchlich der Indossant D die Prima an den E und die Secunda an den F indossirt hat. Dann ist D sowohl Wechselschuldner des E als des F geworden, und es sind somit zwei Wechselschulden da, welche durch Bezahlung nur des einen Exemplares nicht beide zerstört werden. Wenn also z. B. E weiter an G indossirt, und dieser die Zahlung empfängt, so ist wohl D ihm gegenüber frei geworden, aber nicht dem F gegenüber, der später die Secunda zur Zahlung präsentirt und nun von dem Trassaten natürlich keine Zahlung erhält.

**3**) Gewöhnlich wird nur Ein Exemplar zur Acceptation präsentirt, und es hat auch der Trassat ein Interesse, nur Ein Exemplar zu acceptiren. Indem er zwei oder mehrere Exemplare acceptirt, setzt er sich der Gefahr aus, von verschiedenen Wechseleigenthümern — denn das Giro geht fort — aus einem acceptirten Duplikate zur Zahlung angehalten zu werden, und da jeder von diesen eine wechselrechtlich begründete Forderung hat, und für sich geltend machen kann, mehrmals zahlen zu müssen. Der Trassant und der Indossant können wohl genöthigt werden, mehrere Duplikate auszustellen, der Trassat aber nie, auch nicht, wenn ein acceptirtes Exemplar verloren gegangen ist, mehrere Duplikate zu acceptiren. Thut er es dennoch, so thut er es auf seine Gefahr, und es ist „ganz in der Ordnung, daß der daraus entstehende Nachtheil ihn selbst und nicht die in gutem Glauben befindlichen Besitzer der verschiedenen acceptirten Exemplare treffe" (Conf. Prot.). Natürlich haftet übrigens auch der Acceptant, der z. B. Prima und Secunda acceptirt und die Prima bezahlt, nicht dem Indossatar, der die Zahlung empfangen hat, noch seinen Vormännern zum zweiten Male für Zahlung aus der Secunda, sondern nur dem Eigenthümer der Secunda, der sich als Besitzer in gutem Glauben durch neue Indossamente ausweist.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

---

1) Gewöhnlich wird die Prima zum Behufe der Acceptation an einen Geschäftsfreund versendet, welcher den Auftrag erhält, dieselbe dem Trassaten zu präsentiren und sodann aufzubewahren. Darin sind zwei Rechtsgeschäfte combinirt:

a) ein Mandatsverhältniß, der Auftrag des Versenders an den Empfänger, zu präsentiren;

b) ein Depositum, indem der Empfänger die Aufbewahrung übernimmt.

Beide Verträge sind keine Wechselcontracte, sondern Verträge des gewöhnlichen Obligationenrechtes. Der Mandatar und Depositar ist auch keine wechselrechtlich verbundene Person, kein Wechselschuldner, und kann nicht nach Wechselrecht belangt werden. Da indessen der Auftrag, den er empfangen hat, sich auf den Wechselnexus bezieht und das Object der Deposition ein dem Wechselverkehre hingegebener Wechsel ist, so hat das immerhin Folgen für die Behandlung und Beurtheilung jenes Mandates und dieses Depositums, die hier festgestellt werden.

2) Da der Wechsel Ein Ganzes ist, obwohl verschiedene Wechselexemplare ausgestellt sind, und durch Indossament z. B. der Secunda an einen neuen Wechseleigenthümer übergehen kann, so ist dieser nun berechtigt, auch das deponirte Exemplar zu beziehen, ungeachtet er nicht selber deponirt hat. Der Depositar wird dem Deponenten keineswegs verantwortlich, wenn er den Wechsel dem legitimirten Nachfolger desselben herausgibt. Wie aber, wenn der Depositar den Auftrag gegeben, den Wechsel nicht herauszugeben, wenn er contremandirt hat? In diesem Falle widerstreiten sich das gewöhnliche Civilrecht und das Wechselrecht. Nach jenem handelt der Depositar ganz richtig und im Interesse des Deponenten, wenn er die Herausgabe verweigert. Nach diesem muß er herausgeben, weil der Indossatar der Wechseleigenthümer ist und die verschiedenen Exemplare zusammen gehören. Dieser Konflikt löst sich so, daß zwar der Depositar kein Unrecht begeht, wenn er

nach dem Art. 68 der W. O. den deponirten Wechsel troß dem Gegenauftrag des Deponenten auch ohne Prozeß herausgibt, daher nicht etwa von dem Deponenten mit der actio depositi zum Schadensersatze angehalten werden kann. Wenn aber der Depositar in Berücksichtigung des Gegenauftrages des Deponenten die Herausgabe verweigert und sich zwingen läßt — die Weigerung kann unter Umständen für den Deponenten um der Zögerung willen nützlich wirken — so darf sich der Deponent nicht weigern, jenen für die daherigen Kosten und Schaden zu entschädigen.

## Art. 69.

Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme derselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

---

1) Wenn auf dem in Giro gesetzten Duplikate, z. B. der Secunda, angezeigt ist, wo das zum Accepte versandte Duplikat, z. B. die Prima, deponirt ist, so wird der Wechseleigenthümer durch diese Anzeige auch angewiesen, dasselbe mit Rücksicht auf das Interesse der Vormänner zu beziehen. Die Secunda in seiner Hand ist freilich insofern auch geeignet, sowohl zur Annahme oder zur Zahlung präsentirt zu werden als die Annahme oder Zahlung wirkt. Aber es kann dem Trassaten nicht zugemuthet werden, die Secunda zu acceptiren, nachdem er vielleicht — was aus dieser nicht ersichtlich ist — die Prima schon acceptirt hat, noch die Secunda zu bezahlen, wenn er die Prima acceptirt hat und diese nicht vorliegt. Der Inhaber der Secunda hat daher ein nahe liegendes Interesse, die Prima zu holen, wo sie sich findet: und der Regreß wegen Mangels Annahme einerseits und wegen Mangels Zahlung andrerseits kann nur dann mit Erfolg erhoben werden, wenn jener durch Protest nachweist, daß er, obwohl erfolglos, die Aushändigung der Prima von dem Depositar verlangt habe, und daß der Trassat die Secunda nicht acceptire, oder nicht zahle.

2) Brauer wirft in seinem Commentar die Frage auf, gegen welche Vormänner dem Inhaber der Secunda unter jenen Voraussetzungen der Regreß zustehe, ob gegen alle, oder nur gegen die Vormänner bis zum Versender der Prima? und beantwortet die Frage also:

a) „Wenn der Wechsel darum nicht angenommen oder nicht gezahlt wird, weil der Bezogene überhaupt sich nicht mit demselben befassen will, so hat der Inhaber den Regreß gegen alle Wechselverpflichtete.“

b) „Wenn der Wechsel auf die Secunda darum nicht angenommen oder gezahlt wird, weil bereits auf die Prima das Accept gesetzt ist, und diese Prima nicht beigeschafft werden kann, so reicht der Regreß nur hinauf bis zu der Person dessen, welcher die Prima dem Verwahrer zum Accept übersandte.“

Mir scheint es richtiger, ohne Unterschied in beiden Fällen den Regreß gegen alle Vormänner zu gestatten; denn:

a) Der Unterschied, ob der Trassat aus diesem oder jenem Grunde nicht acceptire und nicht zahle, ist nur dann mit Sicherheit zu erkennen, wenn der Trassat sich darüber ausdrücklich erklärt und die Erklärung in den Protest aufgenommen wird. Der Trassat ist aber nicht zu dieser Erklärung über die Gründe der Nichtannahme und Nichtzahlung verpflichtet, und der Inhaber der Secunda hat auch kein Interesse, zu einer seinen Regreß beschränkenden Erklärung im Protest zu veranlassen.

b) Es ist in vielen Fällen auch da noch völlig ungewiß, ob die Prima wirklich acceptirt sei oder nicht, und diese Ungewißheit wird selbst durch die Erklärung des Trassaten und den Protest nicht gehoben. Weshalb sollte aber ein Vormann frei werden von dem Regreß, dessen Prima so wenig als die Secunda honorirt worden ist?

c) Der Eigenthümer der Secunda hat durch das Indossament Wechselrechte erworben gegen alle Vormänner, vorausgesetzt, daß er vorsichtig verfährt und dennoch der Wechsel nicht honorirt wird. In der Hinweisung auf ein zweites deponirtes Exemplar liegt nur eine Mahnung zur Sorgfalt, aber nicht eine Verminderung der regreßpflichtigen Personen.

d) Das Gesetz deutet jenen Unterschied auch nicht an und in dem Conferenzprotokoll wird als anerkannt die Meinung ausgesprochen: „daß der Entwurf bei verweigerter Auslieferung der Prima den Regreß nicht blos (wie der Sächsische Entwurf im §. **198** und der Braunschweigische im §. **19**) bis auf den Versender der Prima, sondern gegen die Wechselverpflichteten allgemein statuire.“ Vgl. auch Art. **72**.

Noch weniger kann ich Brauer beistimmen, wenn er die nämliche Beschränkung des Regresses auf den Versender der Prima auch in dem Falle behauptet, wenn auf der Secunda nicht angegeben ist, wo die Prima zu finden sei, aber der Bezogene erklärt, er weigere Annahme und Zahlung nur, weil er bereits ein anderes Exemplar angenommen habe. Die

Erklärung des Annahme oder Zahlung weigernden Trassaten kann unmöglich den Regreß gegen die Vormänner irgend beschränken.

2) Wechselkopieen.

Art. 70.

Wechselkopieen müssen eine Abschrift der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten, und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

---

Die Kopie unterscheidet sich vom Duplikat dadurch, daß sie nicht eine Originalurkunde, sondern eine bloße Abschrift des Wechsels ist. Auf der Kopie fehlt daher auch die Unterschrift des Trassanten. Indessen ist doch die Kopie fähig, im Verfolge Originalerklärungen, namentlich Originalindossamente, aufzunehmen und es schließen sich dann an die vorausstehende Kopie („bis hieher Kopie") neue Wechselcontracte an. Man kann daher auch das einzige vorhandene Exemplar des Wechsels zum Accepte versenden und für das Giro sich mit einer Wechselkopie — statt eines anderen Duplikates — behelfen. Mit der Kopie in der Hand kann sich der Indossatar dann auch gegenüber dem Depositar des Wechsels legitimiren. (Art. 68.)

Art. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

---

1) Insofern die Kopie Originalindossamente in sich aufnimmt, wird sie ein Stück des Wechsels selbst. Das Giro wird durch sie fortgesetzt. Es gelten da sowohl die Kopieen, welche schon von dem Aussteller, als die, welche von einem nachherigen Indossanten veranstaltet sind.

2) Dagegen eignet sich die Kopie nicht zur Präsentation zur Annahme, sondern nur ein Duplikat, da ja der Trassat nur aus diesem ersieht, ob der Trassant wirklich ihn zur Honorirung des Wechsels auffordere. Die Kopie eignet sich aber auch nicht, eine Acceptation in sich

aufzunehmen, so daß daraus der acceptirende Trassat zum Wechselschuldner würde. Vgl. oben Art. **21.** Andere Wechselordnungen geben ihr Wirkung, ähnlich der Indossamentserklärung (Vgl. Treitschke, I. §. **73.**), so daß dann der Trassat zwar nicht veranlaßt ist, auf eine vorgewiesene Kopie zu acceptiren, noch der Inhaber berechtigt ist, weil jener die Annahme der Kopie weigert, Regreß Mangels Annahme zu nehmen, aber daß, wenn der Trassat freiwillig auf der Kopie acceptirt, er gebunden wird.

### Art. 72.

**Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.**

**Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 No. 1 erwähnten Protestes durch Regreß auf Sicherstellung und Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.**

---

Dieser Art. enthält analoge Bestimmungen mit Bezug auf das Verhältniß der Wechselkopie zu dem deponirten Exemplar des Wechsels und den Regreß aus jener, wie der Art. **68**, betreffend die Duplikate. Die Hauptunterschiede sind:

a) Daß sowohl der Sicherheitsregreß als der Regreß wegen Mangels Zahlung aus der Wechselkopie zwar auch möglich, aber nur insoweit möglich ist, als auf derselben Originalindossamente, somit wahre Wechselcontracte stehen.

b) Daß der Protest darüber, daß auch auf die Kopie die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen (Art. **70. 2**)) darum überflüssig ist, weil der Trassat gar nicht veranlaßt werden kann, die Kopie zu acceptiren oder zu zahlen. Es genügt also zu diesem Regresse schon die Thatsache, daß mit der Kopie der Original-Wechsel nicht zu erhalten war.

## XI. Abhanden gekommene Wechsel.

### Art. 73.

**Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens**

kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

---

1) Ist ein Wechsel verloren gegangen, so ist damit das Eigenthum an dem Wechsel nicht zerstört, aber die wechselrechtliche Geltendmachung der Wechselforderungen ist einstweilen gehemmt, da die Grundbedingung dieser — der Wechsel — nicht bei der Hand ist. Vgl. Treitschke II. Art. 588. Durch §. 73 wird nun die Zulässigkeit der Amortisation, durch welche die abhanden gekommene Urkunde als nichtig erklärt wird, anerkannt, obwohl die Meinungen über dieselbe in der Konferenz sehr getheilt waren. Ebenso wird der Gerichtsstand des Zahlungsortes des Wechsels (des Wechseldomicils) für das Amortisationsverfahren anerkannt, wofür auch das praktische Interesse spricht, daß sowohl dort die Zahlung aus dem verlornen Wechsel gesucht als dort der Protest wegen Mangels Zahlung erhoben werden müßte. Es ist somit das Hauptschicksal des Wechsels von diesem Domicil abhängig.

Die Art des Amortisationsverfahrens wurde der Partikulargesetzgebung anheim gestellt, da dasselbe nicht blos für verlorene Wechsel, sondern auch für andere Schuldurkunden gewöhnlich näher geordnet ist, und der Amortisationsproceß nicht den Charakter des Wechselprocesses hat noch haben kann, eben weil zu diesem der Wechsel unentbehrlich ist. Es ist daher auch die Frage, wie der Eigenthümer des verlorenen Wechsels sein Eigenthum nachzuweisen, und inwiefern er den Verlust des Wechsels zu beseitigen habe, nicht in dem Gesetze beantwortet, sondern ebenfalls den besonderen Vorschriften über Amortisation überlassen worden.

2) War der verlorene Wechsel noch nicht acceptirt, so bedarf es gewöhnlich der Amortisation nicht, sondern es kann einfacher geholfen werden. Der Trassat ist in diesem Falle nicht Wechselschuldner und wenn er von dem Wechseleigenthümer über den Verlurst benachrichtigt wird, so ist er auch veranlaßt, den Wechsel, der in unrechte Hände gekommen, nicht zu acceptiren. Dagegen kann der Wechseleigenthümer nach Art. 66 sich ein Wechselduplikat geben lassen, dieses zur Annahme und Zahlung präsentiren, und wenn dasselbe acceptirt wird, aus demselben auf Zahlung klagen.

Einige Gefahr laufen freilich auch in diesem Falle der Trassant und die Indossanten, indem sie ein neues Duplikat ausstellen; denn möglich

ist es, daß das verlorene Exemplar durch ein hinzugefügtes falsches Indossament in die Hände eines redlichen Besitzers kommt und von diesem dem Trassaten nun auch zur Annahme und Zahlung präsentirt wird. Gesetzt nun, der erstere Wechseleigenthümer hat mit dem Duplikat Annahme oder Zahlung erhalten, der zweite Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aber nachher wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung Protest erhoben, so könnte dieser zunächst auch gegen den früheren Indossanten oder den Trassanten eine äußerlich begründete Regreßklage anstellen, da aus dem Proteste nur die Erklärung des Trassaten, weshalb er dieses Exemplar nicht annehme oder nicht zahle, nicht aber die Wahrheit der Annahme oder Zahlung selbst mit Sicherheit zu ersehen ist. Indessen ist doch in solchen Fällen leicht dafür zu sorgen, daß auch der Beweis für die Annahme und Zahlung selbst zur Stelle gebracht werde, und dann wären in solchen Regreßfällen doch der Trassant und die Indossanten, wenn diese nicht selber an zwei verschiedene Personen indossirt haben, nach Art. **67** vor solchem Regreß sicher gestellt.

**3**) War der verlorene Wechsel bereits acceptirt, so ist die Gefahr größer und es kann derselben nur durch die Amortisation begegnet werden. Der Acceptant nämlich wird zunächst in diesem Falle ein Duplikat weder acceptiren noch zahlen, da er riscirt, von dem Inhaber des früher acceptirten Wechsels zur Zahlung angehalten zu werden. Diese Gefahr tritt ein, sowohl wenn ein Wechsel mit einem Blancoindossament verloren gegangen ist, in welchem Falle jeder Besitzer derselben sich als Indossatar ausweisen kann, als wenn ein verlorener Wechsel durch ein falsches Indossament weiter begeben worden ist, in welchem Falle der Indossatar doch als solcher Zahlung fordern kann. Wenn daher auch dem ersteren Wechseleigenthümer gegenüber der Acceptant sich freiwillig als solcher und daher als Schuldner bekennt, so kann doch von ihm um jener Gefahr willen die Zahlung nur unter der doppelten Voraussetzung gefordert werden:

a) daß das Amortisationsverfahren bereits eingeleitet worden ist;
b) daß bis zur Amortisation des verlorenen Wechsels von dem Wechseleigenthümer Caution dafür geleistet wird, daß derselbe den zahlenden Acceptanten vollständig schadlos halten werde, wenn der verlorene Wechsel noch geltend gemacht würde.

Ohne diese Caution kann der Acceptant in der Zwischenzeit, bis die Gefahr vorüber ist, nur zur Deponirung der Wechselsumme genöthigt werden.

**4**) Eine Lücke in der Gesetzgebung findet sich mit Bezug auf den Fall, wenn Wechsel und Protest verloren gehen, welche der Indossatar brauchen wollte, um damit Regreß gegen einen der Vormänner zu nehmen. Kann

auch in diesem Falle die Amortisation angewendet werden? Die Analogie scheint Bejahung der Frage zu fordern. Vgl. auch Thöl §. 290 II.

5) Ebenso ist in dem Gesetze nicht gesagt, ob auch der Ehrenacceptant gehalten sei, den Wechsel zu bezahlen? Die Frage wurde in einem Präjudiz des Hamburger Obergerichtes unter Berufung auf Art. 60 mit Recht verneint: „da von dem Ehrenacceptanten die Erfüllung seiner durch den Ehrenaccept übernommenen wechselmäßigen Verpflichtnng nur verlangt werden kann, wenn ihm zugleich die Geltendmachung der dem Ehrenzahler zustehenden Rechte, d. h. der wechselmäßige Regreß, möglich gemacht wird, da von Regreßpflichtigen oder überhaupt ohne Auslieferung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels keine Zahlung verlangt werden kann.“ Archiv für Wechselr. I. S. 51.

## Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

---

Wird, sei es in Folge des Amortisationsverfahrens, mit welchem regelmäßig eine allgemeine Aufforderung verbunden wird, sei es auch ohne dasselbe, der verlorene Wechsel von einem durch denselben nach Art. 36 legitimirten Indossatar beigebracht, so kann dieser keineswegs von dem früheren Wechseleigenthümer angehalten werden, denselben auszuliefern, auch dann nicht, wenn sich ergeben sollte, daß ein falsches Indossament in der Mitte liege. Vielmehr hat der durch eine äußerlich zusammenhängende Reihe von Indossamenten, deren Aechtheit zu untersuchen ihm nicht zugemuthet werden kann, legitimirte Indossatar das Recht, von dem Acceptanten seines Wechselexemplars Zahlung zu fordern, und es kann ihn der andere, der dieses Exemplar verloren hat oder dem es entwendet worden ist, nicht daran hindern. „Nur wenn der Letztere nachweisen kann, daß er entweder den Wechsel in bösem Glauben erworben, oder bei der Erwerbung sich eine grobe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, also z. B. daß er um die Fälschung des Indossamentes gewußt habe oder aus den Umständen vernünftiger Weise auf eine Fälschung habe schließen können, dann kann ein solcher Besitzer zur Herausgabe des Wechsels genöthigt werden. Der Streit darüber ist freilich wieder kein eigentlicher Wechselprozeß, da auch das Begehren auf Herausgabe nicht eine Wechselforderung ist. Wenn aber bescheinigt wird, daß dieser Fall vorliege, so wird der Acceptant ermächtigt,

die Zahlung an den Indossatar gegen gerichtliche Hinterlegung der Wechselsumme bis zu Austrag jenes Streites zurück zu halten. Die Vindication eines verlorenen Wechselexemplars wird demnach nicht einfach nach den gewohnten Grundsätzen über Vindication abhanden gekommener beweglicher Sachen beurtheilt, sondern es übt die Natur des Wechselrechtes darauf einen Einfluß aus in dem Sinne, daß, wer nach Wechselrecht Wechselgläubiger geworden, auch vindiciren kann, aber nur gegenüber dem, der nicht selber wieder als rechtmäßiger Wechselgläubiger erscheint.

## XII. Falsche Wechsel.

### Art. 75.

**Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.**

---

**1**) Die Unterschrift des Trassanten ist falsch, wenn ein anderer, als der Aussteller, oder dessen bevollmächtigter Vertreter (z. B. der Faktor) die Tratte unterschrieben hat. Verfälscht ist sie, wenn die ächte Unterschrift des Trassanten durch einen falschen Zusatz (z. B. und Comp.) in den Namen einer anderen Person (Firma) umgewandelt worden ist: und verfälscht ist zwar nicht die Unterschrift, aber die Tratte, wenn z. B. die darin bezeichnete Wechselsumme durch eine Aenderung der Zahl gefälscht worden ist.

**2**) Ist die Unterschrift der Tratte falsch, so haftet kein Aussteller zu Wechselrecht, der genannte nicht, weil er nicht wirklicher Aussteller ist, und der Fälscher nicht, weil er nicht unter seinem Namen trassirt hat, und daher aus dem Wechsel nicht zu erkennen ist. Ist die Unterschrift der Tratte nur verfälscht, so haftet der ursprüngliche Trassant in so weit, als die Aechtheit der Unterschrift und des Inhaltes der Tratte anerkannt oder aus dem Wechsel herzustellen ist, nicht aber der durch die Fälschung ohne Wissen und Willen herbeigezogene angebliche Trassant.

**3**) Wird die falsche oder die verfälschte Tratte zum Giro benutzt, und darauf ächte Indossamente eingegangen, oder wird dieselbe von dem Trassaten ächt acceptirt, so entstehen durch diese ächten Wechselkontracte auch wirkliche Wechselschulden, und der ächte Indossant haftet den Nachmännern im Regreß vollständig. Ebenso kann der ächte Acceptant dem Indossatar die Zahlung nicht aus dem Grunde verweigern, daß er sich überzeugt habe, es sei die Tratte falsch. Es ist diese Folge freilich für

ihn bedenklich, weil er nun von dem vermeintlichen Trassanten keine Deckung erwarten kann; aber er hat sich diesen Nachtheil selber zuzuschreiben, da ihm der Wechsel präsentirt worden und er veranlaßt war, wenn ihm die Unterschrift unbekannt war oder verdächtig schien, die Annahme zu verweigern.

4) Mit Absicht ist der sogenannten fingirten Wechsel (Kellerwechsel) keine Erwähnung in dem Gesetze geschehen. Sie unterscheiden sich von den übrigen falschen Wechseln dadurch, daß der wirkliche Aussteller, der sich eines fingirten Namens bediente, nicht die Absicht hatte, weder sich für den Fall des Regresses der Regreßpflicht zu entziehen, noch den Regreß auf einen anderen Nichtpflichtigen hinzulenken, sondern blos die, momentan durch Veräußerung eines solchen Wechsels sich Geld zu verschaffen. Ob die Art. **75** und **76** darauf ebenfalls Anwendung finden, oder nicht, war in der Conferenz streitig. Die Mehrheit hielt es aber für unnöthig, den Streit durch eine besondere Bestimmung zu entscheiden. Vgl. darüber Treitschke II. S. **416**.

## Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

---

1) Ist die Unterschrift des Acceptanten falsch oder verfälscht, so versteht sich, daß der Trassat nicht haftet, da nicht er acceptirt hat. Wird die Falschheit der Unterschrift vor dem Verfalltage entdeckt, so kann der Wechsel dem Trassaten zur Annahme präsentirt und, wenn er nicht acceptirt, in gewohnter Weise der Regreß Mangels Annahme genommen werden. Wird dieselbe nicht entdeckt, so wird sich die Fälschung bei der Präsentation zur Zahlung herausstellen und wenn der Wechsel von dem Trassaten nicht bezahlt wird, wieder der Regreß begründet sein.

2) Ist die Unterschrift eines Indossanten falsch oder verfälscht, so ist der genannte Indossant offenbar nicht Wechselschuldner geworden durch die Fälschung eines Dritten, und der Fälscher auch nicht (d. h. zu Wechselrecht; denn nach dem gewöhnlichen Civilrecht haftet er natürlich aus dem Dolus vollständig auch für allen Wechselschaden). Ferner ist klar: Das Verhältniß der früher durch ächte Trassirung und ächte Indossamente verbundenen Personen zu einander wird nicht geändert, ebensowenig das Verhältniß der später durch ächte Erklärungen verbundenen Personen zu einander. Dagegen war früher die

Frage eine bestrittene, ob die früheren Indossanten den späteren Indossataren, trotz des falschen Indossamentes, das zwischen ihnen liegt, im Regreß haften; der kaufmännische Verkehr ist für Bejahung dieser Frage und in diesem bejahenden Sinne hat nun das Gesetz entschieden. Die Vormänner haften doch nur unter den nämlichen Voraussetzungen, wie bei ächten Indossamenten und erleiden aus dem falschen Indossament keinen Schaden. Für den späteren Indossatar aber ist es unmöglich, die Unterschriften der früheren Indossanten zu prüfen und man kann ihm auch solche Prüfung nicht zumuthen. Er hat daher ein Recht gegen alle Indossanten, deren Unterschrift ächt ist. Thöl (§. 287) hat das Recht des unmittelbaren Nehmers eines falschen Wechsels (also des Remittenten, wenn die Tratte falsch war, oder des nächsten Indossatars, wenn das Indossament falsch war) nicht aber des späteren Nehmers aus ächtem Indossament bestritten, und diese Ansicht auch in der Conferenz hauptsächlich darauf begründet, daß diesem wohl zugemuthet werden könne, die Identität des Wechselgebers mit der genannten Person zu prüfen, und sich über die Aechtheit, dort der Tratte hier des Indossaments, zu vergewissern. Die Conferenz hat aber diese Beschränkung verworfen und auch dem nächsten Nehmer dieselben Rechte zugestanden, wie einem späteren. Als Grund wurde angeführt, daß viele Wechsel nicht unmittelbar aus der Hand des Gebers in die des Nehmers kommen, sondern durch Mäkler oder andere Mittelspersonen (besonders Wechsel mit Blancoindossamenten), daher selbst da dem Nehmer die nähere Prüfung der Aechtheit nicht zugemuthet werden könne.

## XIII. Wechselverjährung.

### Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

---

Die Verjährung der Wechselschuld der Acceptanten, welcher allen Wechseleigenthümern und sogar dem Trassanten verhaftet bleibt, wurde deshalb auf eine so lange Frist erstreckt, damit dieselben, auch wenn durch den Regreß Mangels Zahlung die Abwickelung des Wechselgeschäftes unter den Vormännern lange Zeit erfordert, doch voraussichtlich jedem Creditor noch eine geraume Frist offen bleibt, innerhalb welcher er seine Forderung an den Acceptanten geltend zu machen im Stande ist.

### Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. **50**) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

**1)** in **3** Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

**2)** in **6** Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

**3)** in **18** Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war;

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

---

**1**) Die Regreßansprüche wegen Mangels Annahme bedürfen keiner besonderen Verjährung, da dieselben hinreichend beschränkt sind durch den Verfalltag. Dagegen bedurfte es, um die Vormänner gegen eine übermäßige Dauer der Regreßansprüche wegen Mangels Zahlung zu sichern, der Anordnung einer Verjährung. Die Dauer dieser Verjährung ist verschieden bestimmt, je nachdem der *Regreßnehmer* in näheren oder entfernteren Ländern wohnt. Dabei wurde vorausgesetzt, daß der *Regreßpflichtige* in Deutschland oder innerhalb der Länder wohne, wo die deutsche Wechselordnung Geltung hat. Ist der Wechsel dagegen auf Deutschland gezogen, der Regreßpflichtige aber außerhalb des Bereiches der deutschen Wechselordnung, so kommt nicht diese, sondern die ausländische Wechselgesetzgebung zur Anwendung (Art. **86**).

**2**) Um dieser Verschiedenheit der Entfernung willen, ist es nun möglich, daß der Inhaber den Regreß gegen einen der Indossanten, und zwar nicht nothwendig den unmittelbar vorhergehenden, früher verliert, als gegen andere.

### Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. **51**) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

**1)** in **3** Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

**4)** in **6** Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika, längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

**3)** in **18** Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

---

Dieser Art. wendet die Grundsätze des vorherigen Artikels analog an, auf die Regreßansprüche des früheren Indossatars gegen die Vormänner. Der Unterschied besteht nur in dem verschiedenen Anfang der Verjährungsfrist. Der Zahlung kommt es natürlich gleich, wenn der Regredient — in der Voraussetzung, daß seine Forderung durch Abrechnung getilgt sei — dem früheren Indossanten Wechsel und Protest ausliefert und nun dieser hinwieder von seinem Vormanne Zahlung fordern kann.

Brauer nimmt an, „es könne die Sonderbarkeit heraus kommen, daß der Indossant von seinem Vormanne Zahlung erhalte, während die gegen ihn angestellte Klage später vom Gerichte abgewiesen werde", und bemerkt dazu: „Für diesen wohl nur selten vorkommenden Fall bleibt dem Vormanne, welcher gezahlt hat, nichts übrig, als das Gezahlte im gewöhnlichen Civilwege wieder zurück zu fordern." Ich kann mir diesen Fall nicht denken, weil der Vormann des Indossanten nicht zur Zahlung angehalten werden kann, außer gegen den Wechsel und Protest (Art. **54**). Hat er diesen, so kann er damit wieder auf seine Vormänner greifen. Jener erstere Indossant aber wird ihm den Wechsel und Protest gar nicht geben können, wenn er nicht vorher selber seinen Regredienten befriedigt hat. Kommt es daher gegen jenen zur Klage, so muß er, um sich seinen Regreß an den Vormann gegen die Wirkungen der Verjährung zu sichern, seinem Vormanne, gegen den er — ohne Wechsel und Protest — keine Wechselklage mit Erfolg durchführen kann, wenigstens Streit verkünden (Art. **80**).

## Art. 80.

Die Verjährung (Art. **77—79**) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

---

**1**) Nur durch die Klaganstellung, nicht durch die bloße Mittheilung der Forderung, auch nicht durch Vertrag mit dem Regreßpflichtigen, wird diese Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt auch nicht zum Nachtheile aller Vormänner, sondern die Verjährung geht zu Gunsten der nicht belangten Vormänner fort. Der Wechseleigenthümer kann sich

darüber um so weniger beklagen, als er freie Wahl hat, wen er unter den sämmtlichen Vormännern beklagen will, und sogar Mehrere zugleich belangen kann. (§. 49.)

2) Die Streitverkündigung wirkt zu Gunsten des Beklagten, der sich dadurch seinen Regreß für den Fall, daß er zahlen muß, auf seine Vormänner sichert. Vgl. Art. 79. 2.

## XIV. Klagrecht des Wechselgläubigers.

### Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

---

1) Der Wechseleigenthümer hat möglicher Weise eine ganze Reihe von Wechselforderungen gegen verschiedene Personen und aus verschiedenen Wechselkontrakten. Dessen ungeachtet ist die Wechselschuld objectiv immer dieselbe, d. h. Bezahlung des Wechsels und der Wechselkosten, mag er nun diesen oder jenen Wechselschuldner belangen. Die Wechselschuld hat daher eine verwandte, wenn schon nicht gleiche Natur mit den Correalschulden des römischen Rechts, in welchem auch verschiedene Personen für das gleiche Objekt der Schuld haften. Auch die bloße Mitunterzeichnung des Wechsels, z. B. neben dem Trassanten in der Tratte, mit dem Indossanten auf der Wechselkopie, mit dem Acceptanten auf dem Wechsel, obligirt den Unterzeichner ganz so, wie die Unterschrift des eigentlichen Trassanten, Indossanten, Acceptanten selbst: und es ändert der Umstand nichts daran, daß der Mitunterzeichner blos die Absicht hat, für jenen Bürgschaft (aval) zu leisten. Die Wechselbürgschaft begründet daher eine Solidarschuld, und der Wechselbürge im eigentlichen Sinne kann nicht die Einrede entgegen setzen, daß erst der Hauptschuldner auszuklagen sei, noch können, wenn mehrere Wechselbürgen den Wechsel unterzeichnet haben, diese Theilung der Schuld fordern.

Weder das sogenannte beneficium excussionis noch das divisionis haben im Wechselprocesse Anwendung.

2) Der Acceptant kann nicht blos belangt werden auf die acceptirte Wechselsumme, sondern er haftet — wie die Vormänner — auch für die Protest- und Regreßkosten, die er durch Nichtzahlung des acceptirten Wechsels am Verfalltage veranlaßt hat. Es muß das sogar dann gelten, wenn ihn der Trassant aus dem Accepte belangt. Auch dieser darf also die ganze Retourrechnung neben der Wechselsumme von dem Acceptanten fordern. Vgl. Archiv für Wechselrecht I. §. 56 ff.

3) Die Wechselforderungen sind laufende Forderungen und haben als solche kein Privilegium im Concurse des Schuldners anzusprechen. Die abweichenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung sind durch Art. 10 des Bayerischen Einführungsgesetzes aufgehoben worden.

## Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

---

1) Völlige Liquidität der Wechselschulden und ein rasches Executionsverfahren sind unentbehrliche Eigenschaften des Wechselinstitutes. Daher die Beschränkung der Einreden, welche im Wechselprozesse der Klage entgegen gesetzt werden dürfen. Zulässig sind zunächst nur diejenigen Einreden, welche aus dem Wechsel selbst klar gemacht werden können oder durch das Wechselrecht begründet werden, z. B. die Einrede des Indossanten beim Regreß, daß er mit dem Vorbehalte: „ohne Gewähr" oder „nicht an Ordre" indossirt habe (Art. 14 und Art. 15), die Einrede, daß die Nothadresse nicht um Zahlung angegangen worden sei (Art. 62). (Dagegen ist es keine Einrede des Indossanten, daß nicht Protest erhoben worden, da der Protest zum Klagegrund gehört). Ferner die Einrede der Verjährung der Wechselschuld (Art. 19, 31, 28, 77—79), oder mit Bezug auf die Forderung von Zinsen und Kosten die Einrede der unterlassenen Notification (Art. 45).

2) Ferner sind zulässig solche Einreden, welche dem Beklagten „unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen." Aber keineswegs alle, sondern nur die völlig liquiden, nicht die, welche erst durch weiteres Beweisverfahren hergestellt werden können. Der Wechselprozeß darf durch dieselben nicht aufgehalten werden. Man kann zweifeln, ob die wichtige Einrede der Compensation zulässig sei, da die Natur der Wechselschuld eine formal-einseitige ist. Indessen hat wohl die Praxis

für die Zulässigkeit derselben entschieden, vorausgesetzt freilich, daß die Gegenforderung, die compensirt wird, völlig liquid ist, in einer fälligen Geldsumme besteht, und in der Person des Beklagten selbst gegen den Kläger begründet ist. Wäre dieselbe illiquid, so könnte sie auch dann nicht entgegen stehen, wenn sie sich auf den Wechselverkehr unter diesen Personen bezöge, z. B. eine Gegenforderung des Indossanten auf Valuta oder des Acceptanten auf Deckung. Nach preußischem Landrechte II 8, Art. 923 war eine Gegenforderung nur dann zur Compensation geeignet, wenn sie auch wieder Wechselforderung war. Vgl. auch darüber Borchardt in dem Archiv f. Wechselr. I S. 194 ff. Eine gute Begründung der Ansicht, daß die Einrede der Simulation im Wechselverfahren unzulässig sei, hat Gelpke geliefert. Zeitschr. für Handelsrecht Heft 1 Nr. X.

3) Nicht zulässig sind alle Einreden, die aus der Person eines Vormannes hergeleitet werden. Gesetzt also z. B. der Acceptant könnte eine liquide Geldschuld des Indossatars, welcher den Wechsel zur Annahme präsentirt hat, diesem gegenüber compensiren, wenn er aus dem Accept klagen würde, so kann er doch dies nicht thun, wenn ein späterer Indossatar die Zahlung fordert. Ebenso kann wohl der Wechselschuldner die Einrede eines wucherischen Geschäftes, wenn dasselbe liquid ist, gegen den Wucherer, nicht aber gegen andere Wechselinhaber stellen. Vgl. indessen Archiv für Wechselrecht I S. 326, II S. 28.

## Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

---

1) Die Verjährung sowohl als die Versäumniß derjenigen Handlungen, welche wechselrechtlich als Bedingung der Geltendmachung einer Wechselforderung vorgeschrieben sind, z. B. Präsentation zur Zahlung, der Protesterhebung u. s. f., wirkt nicht blos in dem Sinne zerstörend auf die Wechselforderung, daß diese nach Wechselrecht nicht mehr geltend gemacht werden kann, sondern überdem in dem Sinne, daß diese Forderung auch nicht in dem gewohnten Civilproceß durch Klage oder Ein-

rede geschützt wird. Die Wechselforderung wird daher in ihrem wechselmäßigen und in ihrem sonstigen obligatorischen Bestande vernichtet.

2) Diese Regel gilt unbedingt gegenüber allen Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, auch dann, wenn dieselben zum Schaden des Gläubigers um deswillen bereichert worden waren. Gegenüber dem Trassanten dagegen und dem Acceptanten erleidet sie insoweit eine Beschränkung, als der civilrechtliche Anspruch auf solche Bereicherung nicht zerstört wird. Das Indossament kann daher, wenn die Forderung aus demselben verjährt ist, nicht etwa aus dem Standpunkte der Cession, und auch die ursprüngliche Tratte oder das Accept nicht aus dem eines Schuldscheines weiter benutzt werden. Der Grund, weshalb das Verhältniß der Indossanten einerseits und des Trassanten und Acceptanten andererseits verschieden behandelt wurde, liegt darin, daß der Trassant und Acceptant die äußersten Wechselschuldner sind in der Kette der wechselmäßig verbundenen Personen, und daher möglicher Weise der Trassant in der Valuta und der Acceptant in der Deckung eine Bereicherung empfangen haben kann, während die Indossanten zwar auch eine Valuta empfangen aber auch hinwieder haben geben müssen. Eine solche Klage aus Bereicherung gegen die Indossanten würde auch nicht mit dem sprungweisen Regresse sich reimen, während der Regreß dagegen am Ende immer auf den Trassanten zurück führt.

3) Schwierig ist die nähere nicht mehr wechselrechtliche, sondern nur civilrechtliche Bestimmung der Fälle der Bereicherung. Vgl. darüber Grävell zu Art. **83** der W. O. im Archiv für Wechselr. S. **115** ff.

## XV. Ausländische Gesetzgebung.

### Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

---

1) Die persönliche Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Individuen wird in dem Privatrechte regelmäßig nach dem Rechte des Landes beurtheilt, mit welchem dieselben entweder nach ihrem Bürgerrechte (wie bei den alten Römern und den Schweizern) oder nach ihrer Nationalität (wie bei den Franzosen und Engländern) oder nach ihrem festen

Wohnorte (wie in Deutschland und Nordamerika) persönlich verbunden sind. Diese Regel wird durch Art. 84 für die Wechselfähigkeit theilweise anerkannt, theilweise modificirt. Die Anerkennung im ersten Satze bezieht sich theils auf Verpflichtungen, die im Auslande eingegangen worden, ist aber insofern von geringer praktischer Bedeutung, indem ohnehin die Beurtheilung dieser Verpflichtungen nicht den einheimischen Gerichten zufällt, und für die auswärtigen Gerichte dieses Gesetz keine legale Autorität hat. Theils bezieht sie sich auf die Fälle, wo eine nach ihrem Heimathsrechte contractfähige Person im Inlande eine Wechselverbindlichkeit eingeht, zu welcher unter gleichem Voraussetzen die Inländer nicht fähig wären; z. B. wenn ein Ausländer, der, obwohl erst 21 Jahre alt, in einem deutschen Lande, wo man erst mit 24 Jahren volljährig wird, eine Wechselschuld contrahirt.

2) Wenn aber ein Ausländer im Inlande Wechselverbindlichkeiten contrahirt, so wird seine Wechselfähigkeit nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, wo er dieselben eingegangen hat. Es gilt dies nicht blos dann, wenn er im Inlande wohnt, sondern ebenso dann, wenn er sich auch nur vorübergehend da aufhält, aber inzwischen einen Wechsel unterzeichnet hat. Er kann sich also nicht darauf berufen, daß er in seiner Heimath zu den nichtwechselfähigen Klassen der Bevölkerung gehöre, noch darauf, daß er dort von dem Personalarreste befreit sei. Diese Bestimmung ging in der Conferenz freilich nur mit einer knappen Majorität (10 gegen 9 Stimmen) durch. Aber sie wurde im Interesse eines gesicherten Wechselverkehres nach dem Vorbilde der englischen und französischen Praxis angenommen, und auch durch das Handelsbedürfniß begründet, welches oft fremde Käufer vorübergehend in das Land führe und es wünschbar mache, daß dieselben mit wechselmäßiger Sicherheit gebunden werden können.

3) Eine gewisse Inconsequenz ist freilich mit dieser Bestimmung verbunden, wenn der Ausdruck „ein Ausländer" ausschließlich auf Personen bezogen wird, welche einem anderen Staate, der außerhalb des Bereiches der deutschen Wechselordnung steht, zugehören, dagegen nicht von denen mitverstanden wird, welche zwar innerhalb dieses Bereiches, aber außerhalb des besonderen Landes ihre Heimath haben. Der Grund dieser Inconsequenz liegt darin, daß die Wechselfähigkeit nach Art. 1. wesentlich von der bürgerlichen Vertragsfähigkeit abhängig ist, und diese auch innerhalb der deutschen Staaten, und sogar in dem Gebiete einzelner Staaten selbst verschieden bestimmt ist. Die Consequenz des Rechtes erfordert offenbar, daß z. B. der 22jährige Preuße oder Oesterreicher, der nach seinem Heimathsrechte erst mit 24 Jahren volljährig wird, wenn er in Augsburg einen Wechsel unterzeichnet, wo schon 21jährige Personen als volljährig

gelten, nicht minder verpflichtet wird, als ein 22jähriger Schweizer, der auch erst mit 24 Jahren in seiner Heimath volljährig wird. Brauer dagegen nimmt an, daß jene Bestimmung nur die Ausländer im ersteren Sinne, nicht auch die im zweiten Sinne binde. Mir erscheint die consequentere Behandlung auch die richtige, da die Frage des internationalen Rechtes in beiden Fällen die gleiche und auch die Interessen des Wechselverkehres die nämlichen sind.

## Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

---

1) Die Form der Wechselerklärung (Tratte, Indossament, Acceptation u. s. f.) wird zunächst durch die Gesetzgebung des Ortes bestimmt, wo die Wechselerklärung ausgestellt wird. Es ist dies eine einfache Anwendung des internationalen Principes: locus regit actum.

2) Diese Regel wird aber zu Gunsten des Bestandes des Wechselgeschäftes dahin modificirt:

a) daß ein z. B. in Frankreich, also unter der Herrschaft des französischen Rechtes, ausgestellter Wechsel, dem die Erwähnung der Valuta fehlt, und der deshalb nach jenem Rechte an einem wesentlichen Mangel leidet, oder der nicht an Ordre gestellt und daher nach französischem Rechte nicht girirbar ist, in Deutschland doch gültige Indossamente in sich aufnehmen kann, wenn er nur als Tratte die Bedingungen der deutschen Wechselordnung erfüllt hat, also auch z. B. als „Wechsel" bezeichnet ist, was hinwieder nach französischem Rechte unnöthig erscheint;

b) daß Wechselcontracte, zwischen Inländern im Auslande geschlossen, auch dann, insofern sie zur Cognition der einheimischen Gerichte

kommen, als gültig behandelt werden, wenn sie nur der deutschen Wechselordnung, nicht aber der ausländischen des Ortes, wo sie contrahirt wurden, ein Genüge leisten.

### Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

---

Auch diese Bestimmung ist eine Anwendung des Grundsatzes: locus regit actum. Sie bezieht sich voraus auf die Formen des Wechselprocesses, die Form des Protestes, der Notifikation u. s. f.

## XVI. Protest.

### Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

---

1) Die Conferenz setzte voraus: „daß in der Regel die Notare zur Protesterhebung zu adhibiren seien und daher auch in dem Entwurfe (Gesetze) vorangestellt werden müssen. Indessen erschien es eben so unzweifelhaft, daß man, namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Landdistrikte und kleineren Orte, sich nicht auf die Notare allein beschränken könne, sondern daß es einer jeden Regierung überlassen werden müsse, als nicht schon genügende Vorschriften in dieser Beziehung existiren sollten, die mit Protesterhebungen zu beauftragenden Beamten zu bezeichnen." In dem Bayerischen Einführungsgesetze wird in dieser Beziehung in Art. 4 verordnet: „In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen."

2) Nach manchen früheren Wechselordnungen war die Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers erforderlich. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird dieselbe nun für überflüssig erklärt.

### Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

---

1) Regel ist, daß der Protest auf Grundlage eines Wechsels erhoben wird. Ausnahmsweise dient auch die Kopie dazu. Vgl. Art. 72.

2) Die Person, gegen welche der Protest erhoben wird, ist nicht immer dieselbe, an welche der Notar sich wendet. Es ist möglich, daß der Protestat nicht persönlich anwesend, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten ist (z. B. die Handelsfirma durch einen Geschäftsführer). Es kann vielleicht nur ein Commis, oder Ladendiener, oder die Ehefrau u. s. f. da sein. Da wird nicht gefordert, daß der Name dieser letzteren jederzeit genannt sei. Wohl aber ist es erforderlich, daß, wenn der Protestat nicht anwesend noch vollständig vertreten war, dieses im Proteste gesagt sei. (Conf. Prot.)

3) Ist die Person, gegen welche der Protest erhoben wird, nicht zu finden an dem Orte der Adresse, so ist auch das zu bemerken. (Protest in den Wind.)

4) Genauere Bezeichnung des Datums ist nöthig, nicht aber der Tagesstunden, da „eine solche Vorschrift wegen der Ungleichheit der Uhren mit Gefahr verknüpft wäre“. Einig aber war man in der Conferenz über die Wünschbarkeit, daß nur der Kalendertag genannt, nicht aber daneben auch noch die Regierungsjahre des Landesherrn, oder die Indictionen und dgl. wie etwa alte Notariatsordnungen vorschreiben, bezeichnet werden.

## Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

---

Wenn z. B. der Wechsel nicht blos dem Trassaten, sondern auch den Nothadressen präsentirt werden muß, so ist es wünschbar, daß alle Präsen-

tationen und Erklärungen, welche in dem Proteste beurkundet werden müssen, in Einen Akt aufgenommen werden. Es ist dies wünschbar und genügend, aber nicht nothwendig. Werden daher mehrere Proteste z. B. von mehreren Notaren über die verschiedenen Erklärungen gemacht, so sind dieselben nicht ungültig.

### Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

---

Es kam in der Konferenz zur Sprache, ob nicht bestimmte Geschäftsstunden anzuordnen seien, damit die Kaufleute von einem gewissen Zeitpunkte an sicher seien, nicht mehr durch Präsentation und Protest beunruhigt zu werden. Man überzeugte sich aber von der Unmöglichkeit, eine allgemein passende Grenze zu finden, da die Geschäftszeit an verschiedenen Orten auch verschieden ist und die Sitte durch das Gesetz beachtet, nicht verletzt werden soll. Man überließ daher, insoferne ein Bedürfniß nach genauer Beschränkung der Geschäftszeit sich ergeben sollte, die nähere Anordnung der Partikulargesetzgebung.

## XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

### Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Policeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

---

**1**) Das Geschäftslokal ist der Ort, wohin auch das Wechselgeschäft gehört, nicht die Privatwohnung des Kaufmannes. Dort hat er seine Bücher, Correspondenzen, Casse, Handelspersonal. Er verweigert daher mit Recht jede Erklärung, wenn ihm der Wechsel statt in dem Geschäftslokale in der Wohnung präsentirt würde; und nur wenn Jemand kein besonderes Geschäftslokal hat, dann ist seine Wohnung der rechte Präsentationsort. Indessen wenn die in dem Wechsel genannte Person es sich freiwillig gefallen läßt, auch an einem anderen Orte — die Börse ist nur beispielsweise genannt — sich über den vorgewiesenen Wechsel zu erklären und außerhalb des Geschäftslokales oder der Wohnung zum Behufe des Protestes die Erklärung zu wiederholen, so ist die Erklärung und der Protest nicht etwa deshalb als unwirksam anzufechten.

**2**) Ist das Coucurs- oder Gant-Verfahren ausgebrochen, so wird die Präsentation nicht bei dem Cridar, sondern bei dem Curator der Masse zu bewirken sein. (Conf. Prot.)

## Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme sowie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

---

**1**) Der Sonntag ist kein Geschäftstag. Es kann daher auch an diesem Tage den Wechselpersonen nicht zugemuthet werden, daß sie den Wechsel zahlen oder sich zum Behuf des Protestes erklären. Die französische Gesetzgebung, Code de com. §. **13**, läßt in dem Falle, wenn der Verfalltag genau auf einen gesetzlichen Feiertag träfe, denselben am Tage zuvor fällig werden. Richtiger scheint die Bestimmung der deutschen Wechselordnung, wornach der nächste Werktag nachher als Zahlungstag gilt.

**2**) Ebenso wird der Termin, wenn er auf einen allgemeinen Feiertag träfe, auf den nächsten Werktag vorgerückt. Darunter sind nicht blos große Kirchenfeste zu verstehen, sondern auch allgemeine politische Feiertage, z. B. das Geburtsfest des Königs, nicht aber z. B. Festlichkeiten, an welchen die Geschäfte des Verkehres nicht allgemein eingestellt zu werden pflegen, wie z. B. Fastnachtstage, Oktoberspiele u. dgl.

3) Der Grund, weshalb für Christen der Sonntag ausgenommen worden, würde offenbar in seiner Konsequenz erfordern, daß für Juden ebenso der Sabbath angenommen werde. Indessen hat die Konferenz diese Schlußfolgerung nicht gezogen, vielmehr durch die Aufnahme des Wortes „allgemeine" Feiertage, die jüdischen Feiertage als besondere mit Absicht nicht berücksichtigt. Die Gründe dieser Bestimmung sind als Zeichen der Zeit für die Auflösung des Judenthums bezeichnend: es haben die Israeliten „selbst in mehreren Ländern darauf angetragen, daß rücksichtlich ihrer eine Ausnahme von der Regel nicht gemacht werde; in anderen Staaten aber, wo solche Ausnahmen früher bestanden, habe die Aufhebung derselben keine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt." (Conf. Prot.)

4) Zu diesem Art. gehört folgender Zusatz des Bayerischen Einführungsgesetzes: „Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben."

## Art. 93.

**Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.**

**Die im Art. 41 für die Annahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.**

---

1) In Augsburg bestanden schon früher derartige Zahltage. Durch Art. 6 des Bayerischen Einführungsgesetzes ist diese ältere Einrichtung abgeändert und mit der deutschen Wechselordnung durch folgende Bestimmung in Einklang gebracht worden: „Mit dem 1. Jan. 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben." Dazu Art. 7: „Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt wird."

2) Durch die Zahltage darf die Protestfrist nicht vergrößert werden. Ebenso findet die Versetzung des Verfalltages auf den Zahltag auf Sichtwechsel im engeren Sinne, d. h. Wechsel auf Sicht, keine Anwendung. Diese sind also an dem Verfalltage selbst zu bezahlen. Anders bei den Wechseln nach Sicht.

## XVIII. Mangelhafte Unterschrift.

### Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

---

Es kommt vor, daß Personen, die nicht schreiben können, Wechsel ausstellen oder sonst eine Wechselschuld contrahiren wollen. Es hat das freilich Bedenken, da diese Personen regelmäßig auch gar nicht im Stande sein werden, die Natur und Wirkungen einer Wechselschuld zu übersehen. Da indessen die Wechselfähigkeit als allgemeine Regel durch das Gesetz eingeführt worden ist, so schien es nöthig, auch für jene Fälle zu sorgen. Man dachte dabei namentlich auch an Auswanderer, für welche das Bedürfniß des Wechselverkehres vorhanden sein kann. Für solche Fälle wurde gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ihrer Unterschrift gefordert und das Nähere der Partikulargesetzgebung anheim gestellt. Nach dem Gesetze genügt die Beglaubigung der Aechtheit des Kreuzes oder des Zeichens anstatt der Unterschrift. Sehr zweckmäßig wäre es übrigens, und der Natur des Wechsels als eines Schriftkontraktes ganz gemäß, wenn Gerichte und Notare angewiesen würden, nicht einfach das Zeichen zu beglaubigen, sondern auch darüber vorerst sich zu unterrichten, ob die Person, die gewöhnlich auch nicht lesen kann, wenn sie wirklich des Schreibens unkundig ist, auch den schriftlichen Inhalt des unterzeichneten Wechsels kenne und verstehe.

### Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

---

**1**) Dieser Artikel bezieht sich auf den Fall, wenn der Wechsel von einer Person unterzeichnet worden ist, als dem Bevollmächtigten eines Anderen. In solchen Fällen kann es ungewiß sein, ob jener wirklich bevollmächtigt sei. Ist er es, so ist nicht er, sondern der Vertretene der eigentliche Wechselschuldner geworden. Ist er es aber nicht, so hat er auch den vermeint-

licher Vollmachtgeber nicht zum Wechselschuldner machen können. Inzwischen aber haftet bei solcher Ungewißheit jener (der Vertreter) dem Wechselgläubiger persönlich für die Wechselschuld, und ist somit verpflichtet, wenn er sich befreien will, die Existenz der Vollmacht zu erweisen.

2) Diese Bestimmung paßt übrigens nur auf die Fälle, in denen der Repräsentant sich selber in der Unterschrift genannt hat, nicht auch auf die sehr häufigen Fälle, wo z. B. ein Faktor, ohne sich zu nennen, die Firma der Handelsgesellschaft unterzeichnet, deren Faktor er nicht mehr ist. Denn das Wechselrecht kann nur die auf dem Wechsel genannten Personen verbinden, nicht die nicht genannten. Es gehört somit ein solcher Fall in die Kathegorie der falschen Wechsel.

---

# Dritter Abschnitt.

## Von eigenen Wechseln.

### Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

---

1) Das Institut des eigenen Wechsels oder des trockenen Wechsels ist vorzüglich dem Deutschen Wechselrechte eigenthümlich. Es beruht wie die Tratte auf einem formellen Schriftkontrakte, enthält aber nicht wie diese einen Zahlungsauftrag zu Gunsten

des Wechseleigenthümers, sondern ein einfaches wechselmäßiges Zahlungsversprechen des Ausstellers an den Wechseleigenthümer. Als Formalkontrakt ist der eigene Wechsel aber verschieden von einem gewöhnlichen obligatorischen Schuldversprechen, auch dem, welchem die Klausel: „nach Wechselrecht" hinzugefügt wird. Diese Klausel allein kann den bloßen Schuldschein nicht zu einem Wechsel machen. Vielmehr ist die Schuld troß der Klausel nach dem obligatorischen Geschäfte zu beurtheilen, dem sie entsprungen ist, z. B. aus Miethe, Kauf u. s. f. Das Wechselrecht findet nur dann Anwendung, wenn ein Wechsel da ist, aus dessen formaler Natur die Schuld abgeleitet wird, der somit nicht Urkunde über eine Schuld, sondern Grund der Wechselschuld ist. Das Wechselrecht kann also nicht beliebig über die Wechsel hinaus, auf denen allein es beruht, ausgedehnt werden.

2) Formular eines eigenen Wechsels:

München, den 10. März 1852. Für 50 Gulden.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich am 1. Mai 1852 an Herrn Beat Berger dahier oder an dessen Ordre die Summe von 50 Gulden (fünfzig Gulden) im 24$^{1}/_{2}$ Guldenfuß, Werth empfangen.

Arnold Arend.

3) Die Erfordernisse des eigenen Wechsels werden analog denen der Tratte bestimmt. „Dabei kam in Frage, ob eigene Wechsel auch auf Sicht gestellt werden können; man war darüber einverstanden, daß, wenn diese Form auch nicht häufig vorkommen werde, doch kein Grund vorliege, dieselbe auszuschließen, wie denn solche Wechsel auch jetzt: „auf Sicht" (Vorzeigung) oder vielmehr: „auf Wiedersicht" und auf einige Zeit nach Wiedersicht zahlbar vorkämen." (Conf. Prot.)

4) Früher sind auch wohl eigene Wechsel auf Kündigung ausgestellt worden. Das ist nicht mehr möglich, indem die Verfallzeit ein- für allemal bestimmt sein muß. (Vgl. Gelpke Zeitschrft. für Handelsrecht. Heft I. Nr. VIII.)

5) Ebenso sind keine Wechsel mehr zulässig mit Zinsversprechen. Durch dieses würde Unsicherheit entstehen über die Wechselsumme, was der Natur des Wechsels widerspricht, den Umsatz derselben erschweren würde, und die Regreßforderung alteriren müßte. Ein verzinsliches Darlehen kann also nicht mit Wechselkraft sondern nur nach gewohntem Civilrechte abgeschlossen werden. (Vgl. Gelpke Ebend. Nr. IX und Seuffert Archiv III Nr. 200.)

6) Dazu das Bayerische Einführungsgesetz Art. 8: „Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher

auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.“

## Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

---

Soll der Wechsel an einem andern Orte bezahlt werden, als an dem der Ausstellung (domicilirter eigener Wechsel), so muß dieser Zahlungsort als solcher in dem Wechsel bezeichnet sein. Sonst ist anzunehmen, Ausstellungs- und Zahlungsort fallen zusammen.

## Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. **5** und **7** über die Form des Wechsels;
2) die Art. **9—17** über das Indossament;
3) die Art. **19** und **20** über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. **29** über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. **30—40** über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann.
6) die Art. **41** und **42** sowie die Art. **45—55** über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. **62—65** über die Ehrenzahlung;
8) die Art. **70—72** über die Kopieen;
9) die Art. **73—76** über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. **73** die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. **78—96** über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten; das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

---

1) Die meisten Vorschriften des Wechselrechtes bezüglich der Tratte finden auf den eigenen Wechsel analoge Anwendung. Nur ist das Verhältniß des letzteren darum einfacher, weil hier nicht zwei Personen, Trassant und Trassat (Acceptant) unterschieden werden, sondern der Aussteller zugleich die Verpflichtungen hat, die in der Tratte dem Acceptanten obliegen. Der Aussteller wird daher hier auch nicht durch den Regreß belangt, sondern als principaler Schuldner.

2) Der eigene Wechsel wird nur in Einer Urkunde ausgestellt, als Solawechsel. Würde der Aussteller zwei Urkunden gleichen Inhaltes ausstellen, und diese durch Indossamente in verschiedene Hände gelangen, so würde der Aussteller gerade so riskiren, zweimal zahlen zu müssen, wie ein Trassat, der zwei Duplikate acceptirt hat. Es versteht sich daher, daß er nicht genöthigt werden kann, Duplikate zu fertigen.

### Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigem Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

---

Wenn der eigene Wechsel ein domicilirter, d. h. ein von dem Ausstellungsorte verschiedener Zahlungsort bezeichnet, und überdem ein von dem Aussteller verschiedener Domiciliat genannt ist, so nähert sich derselbe der Tratte mehr an. Zahlt der Domiciliat nicht und wird nicht rechtzeitig protestirt, so geht selbst die Wechselforderung gegen den Aussteller verloren. Es wird diese dann in ähnlicher Weise als Regreßforderung behandelt, wie bei der Tratte die Forderung gegen den Acceptanten: wenn ein Domiciliat für denselben zur Zahlung angewiesen worden war, und der Wechseleigenthümer versäumt hatte, rechtzeitig den Protest Mangels Zahlung zu erheben (Vgl. zu Art. 49).

### Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

---

Die Wechselschuld des Ausstellers ist keine Regreßschuld, daher — mit Ausnahme des Falles in Art. **99** — auch nicht an rechtzeitige Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung gebunden. Nur durch die Verjährung wird sie getilgt, und zwar durch dieselbe Verjährung von **3** Jahren, die auch die Schuld des Acceptanten zerstört, dann aber auch ganz zerstört, in demselben Maße wie diese. Vgl. darüber Winzer im Archiv für Wechselrecht II. S. **79** ff.

# Gesetz,

betreffend die

# kaufmännischen Anweisungen,

erläutert

von

Dr. J. C. Bluntschli.

# Einleitung.

Die kaufmännische Anweisung, wie sie zum Theil schon vor Erlassung des Gesetzes in Uebung war und durch dieses genauer normirt worden ist, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Anweisung sowohl durch ihre Form, als durch ihren juristischen Charakter, und erfüllt daher auch einen besonderen Kreis der Verkehrsbedürfnisse. Die letztere erfordert keine bestimmte Form. Sie kann mündlich oder schriftlich ertheilt werden. Die erstere dagegen bedarf einer bestimmten und schriftlichen Form, welche dem gezogenen Wechsel (der Tratte) nachgebildet ist. Durch die Gesetzgebung ist die Form der kaufmännischen Anweisung der Form der Tratte so sehr angenähert worden, daß jene sich nur durch die Bezeichnung als „Anweisung" im Gegensatze zu der Bezeichnung dieser als „Wechsel" noch unterscheidet, alle anderen nothwendigen Erfordernisse der Wechselform aber sich in der kaufmännischen Anweisung wieder finden müssen.

Diese Annäherung an die Form des Wechsels hat denn auch die Anwendung des Wechselrechtes in den meisten und wichtigsten Beziehungen zur Folge gehabt, so daß die kaufmännische Anweisung in der Regel wie ein gezogener Wechsel behandelt und beurtheilt wird, und die wenigen Abweichungen davon nur ausnahmsweise Geltung habeu, so weit das gegenwärtige Gesetz dieselben vorbehalten hat. Die kaufmännische Anweisung ist daher zu einem modificirten Wechsel geworden, von etwas weniger strenger Wirkung als die Tratte. Der juristische Charakter derselben wird wieder durch die eigenthümliche schriftliche Form bestimmt. Aus ihr entspringen ebenso einseitige und durchaus formale Schuldverhältnisse, wie aus dem Wechsel. Der Asignant wird gerade so zum Schuldner aus der Ausstellung der Anweisung, wie der Trassant aus der Ausstellung der Tratte. Der Assignat ist dem Trassaten, der Assignatar dem Remittenten ähnlich. Wird die Anweisung von dem Assignaten acceptirt, so wird dieser ebenso um des-

willen Schuldner, wie der Trassat, der die Tratte angenommen hat. Auch das Indossament findet ganz analoge Anwendung auf die Anweisung. Die Wechselstrenge ist, abgesehen von dem Proteste und Regresse wegen Mangels Annahme und von dem persönlichen Wechselarreste ganz dieselbe, insbesondere also auch in der Beschränkung der Einreden die nämliche.

Der Gebrauch der Anweisungen ist daher nicht minder mannichfaltig als der der Wechsel, und dem Gebrauche der Tratten analog. Weil aber die Gefahr eines Regresses wegen Mangels Annahme vermieden wird, und ebenso die Besorgniß vor dem Personalarreste wegfällt, so ziehen um deswillen kleinere Handels- und Geschäftsleute die kaufmännische Anweisung der Tratte zuweilen vor; und so erhält jene einen ihr eigenthümlichen Bereich der Anwendung.

Die Motive, womit die Regierung den Entwurf des Gesetzes begleitet hat, enthalten darüber folgende Bemerkungen: „Die kaufmännischen Anweisungen stimmen mit den gezogenen Wechseln darin überein, daß beide bestimmt sind, dem Verkehre als geeignetes Zahlungsmittel zu dienen, daß bei beiden eine von dem Aussteller verschiedene Person die Zahlung zu leisten hat, und daß diese in der Regel an einem von dem Wohnorte des Ausstellers verschiedenen Platze erfolgen soll. Die Anweisung unterscheidet sich aber von dem Wechsel wesentlich darin, daß sie keine sofortige Annahme (Acceptation) durch den Assignaten in Anspruch nimmt, daß also auch die Verweigerung derselben keinen Wechselregreß und keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung begründet. Dem Inhaber der Anweisung ist blos zugesichert, daß der Assignat, dem ertheilten Auftrage entsprechend, zur bezeichneten Zeit Zahlung leisten werde, und nur, wenn diese unterbleibt, ergibt sich die Nothwendigkeit der Protesterhebung, der Regreß und die weitere wechselmäßige Behandlung.

„Diese Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse hat wichtige Folgen für den Verkehr.

„Während nämlich der Aussteller eines Wechsels im Hinblicke auf die Präsentation zur Annahme in die Nothwendigkeit versetzt ist, dem Bezogenen Deckung zu verschaffen, ehe der Wechsel zur Annahme präsentirt wird, gewährt die Anweisung den Vortheil, daß es einer Deckung vor der Hand nicht bedarf. Der Aussteller gewinnt dadurch Zeit, bis zum Zahlungstage für die Herbeischaffung des Geldes zu sorgen; der eines ansehnlichen Betriebskapitales entbehrende kleine Fabrikant hat bis dahin entweder die mit solchem Creditpapiere erkauften Rohstoffe verarbeitet, und durch deren Umsatz die erforderliche Summe bereits baar erlöst, oder er besitzt wenigstens in der Waare ein genügendes Mittel, um sich Geld oder Credit zu verschaffen.

Wenn daher auch diese Papiere wegen Abganges der in der Annahme liegenden größeren Sicherheit der Tratten in dem ausgedehnteren Verkehre nicht gleichgestellt werden können, so sind sie doch geeignet, der Industrie in einem kleineren Kreise wesentliche Vortheile zu gewähren. Sie dienen insbesondere dazu, diejenigen Erleichterungen und Bequemlichkeiten, welche dem Augsburger Wechselverkehre durch die Einführung der prompten Annahme für die Zukunft entzogen sind, zu ersetzen.

„Die Befähigung, als circulirendes Zahlungsmittel zu dienen, kann jedoch den Anweisungen nur dadurch gesichert werden, daß dem Inhaber für den Fall mangelnder Zahlung gegen den Aussteller und die Indossanten die wichtigsten Garantien des für den Wechselverkehr bestehenden Verfahrens dargeboten werden".

---

## Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II., König von Bayern, rc. rc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

### Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

---

1) Die Bestimmungen der Wechselordnung über die gezogenen Wechsel finden in der Regel auch auf die kaufmännischen Anweisungen Anwendung. Insbesondere ist die Fähigkeit, sich durch Ausstellung, oder Indossament oder Acceptation einer kaufmännischen Anweisung einseitig und formal zu verbinden, ganz die nämliche, wie die Wechselfähigkeit. Ueber diese ausgedehnte, und keineswegs mehr auf Handelsleute beschränkte Fähigkeit waren in den vorberathenden Behörden die Meinungen sehr getheilt. Schon die Motive der Regierung gedenken dieser Meinungsverschiedenheit und entwickeln die Gründe des zum Gesetz erhobenen Antrags: „Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn mit den Anweisungen das Vollstreckungsmittel des Wechselarrestes verbunden werden sollte, erhebliche Gründe dafür sprechen würden, die Ausstellung der Anweisungen nicht allen Klassen der Staatseinwohner zu gestatten. Denn wenn auch die Wechselhaft nur höchst selten in Anwendung kömmt, so wird dieses Vollstreckungsmittel doch in der

Hand eines harten Gäubigers zu einem gefährlichen Werkzeuge, um den bedrängten Schuldner zu verderblichen Verträgen und Opfern zu nöthigen.

„Zwar ist in Zukunft gemäß Art. 1 der Wechselordnung auch zur Ausstellung eines Wechsels jeder Staatseinwohner befähigt, welcher sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann. Bei den Wechseln ist aber nicht so leicht eine Täuschung bezüglich der damit verbundenen Gefahr des Wechselarrestes zu befürchten. Denn daß mit der Unterzeichnung eines Wechsels der Wechselarrest als eine mögliche Eventualität in Aussicht gestellt sei, kann als eine vielen Staatseinwohnern bekannte Sache angesehen werden; dagegen dürfte eine lange Zeit vorübergehen, bis die Eigenthümlichkeit der mit der Gefahr des Personalarrestes bisher nicht verknüpft gewesenen Anweisungen zur allgemeinen Kenntniß gelangen würde. Die Gesetzgebung würde daher unter der gegebenen Voraussetzung nicht umhin können, die Befugniß zur Ausstellung kaufmännischer Anweisungen entweder auf gewisse Klassen der Staatseinwohner, oder auf bestimmte Arten von Geschäften zu beschränken. Allein eben dadurch würde auf der anderen Seite das neue Institut seinen Werth größtentheils verlieren, denn:

a) „Wollte man dasselbe blos zu Gunsten der Kaufleute und Fabrikanten einführen, so würden nach diesem Systeme vorzugsweise diejenigen Personen von der Theilnahme ausgeschlossen werden, für welche die Ausstellung der Anweisungen besonderes Interesse hat. Der kleinere Gewerbsmann, welcher sein Geschäft nicht bis zur Größe einer Fabrik auszudehnen vermag, kann das Institut der Anweisungen benützen, um sich für seine Einkäufe und Bestellungen von Rohstoffen und Halbfabrikaten den erforderlichen Kredit zu verschaffen. Ebenso wird dasselbe den Grundbesitzern zu Gute kommen, welche neben dem Acker- oder Weinbau größere Geschäfte mit Landesprodukten, Vieh und dgl. unternehmen. Es dürfte für die Gesetzgebung eine kaum zu lösende Aufgabe sein, hier eine den Verhältnissen und den persönlichen oder örtlichen Bedürfnissen überall entsprechende scharfe Grenzlinie aufzufinden.

b) „Bisher schon haben die hinsichtlich der Wechselfähigkeit bestehenden Unterscheidungen häufig Anlaß zu großen Schwierigkeiten und Controversen gegeben. Die in den verschiedenen Landestheilen in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen sind zwar durch den Art. 2 des Einführungs-Gesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung insoferne aufrecht erhalten, als die Anwendung des Wechselarrestes noch fortan davon abhängig gemacht ist. Die daraus hervorgehende Rechtsverschiedenheit ist aber darum von geringerem Belange, weil bei weitem in den meisten Fällen dem Gläubiger weniger an jenem

besonderen Vollstreckungsmittel, als an den übrigen mit einer Wechselforderung verbundenen Vortheilen gelegen ist. Dagegen würde bei einer Beschränkung der Anweisungen auf Handelsleute und Fabrikanten die Geltung des Papieres selbst von dem oft sehr schwierigen Nachweise abhängen, daß der Aussteller die in dem Gesetze als Bedingung vorausgesetzte Eigenschaft besitze.

c) „Diese Schwierigkeiten würden auch dann eintreten, wenn man die Ausstellung allen „Handel- oder Gewerbtreibenden" gestatten wollte, denn auch eine solche Bezeichnung würde Chikanen und Prozessen ein weites Feld eröffnen, während sie dem wahren Bedürfnisse häufig im Wege stehen würde.

d) „Ein Gleiches gilt von dem Vorschlage, die Anweisungen alsdann den Wechseln gleichzustellen, wenn sie Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben. Der Begriff von Handelsgeschäft ist unbestimmt, und seine Feststellung bietet Schwierigkeiten dar, deren Lösung dem künftigen Handelsgesetzbuche vorbehalten bleiben muß. Das französische Handelsgesetzbuch hat zwar versucht (Art. 632.) das Wesen der Handelsgeschäfte festzustellen, allein es ist bekannt, daß die Anwendung jener Bestimmung den größten Anständen unterliegt. Soll ein Papier das Vertrauen der Handelswelt genießen, so muß seine Geltung auf einfachen für jeden Dritten erkennbaren Merkmalen beruhen. Gegenüber der allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche dieser Anforderung in so hohem Grade bezüglich der Wechsel entspricht, würden Unterscheidungen der angegebenen Art unzulässig erscheinen.

„In Gemäßheit reiflicher Erwägung dieser Verhältnisse ergeben sich folgende Sätze als Grundlagen des Gesetzentwurfes:

a) „Die Anweisungen, welche den im Art. 2 bezeichneten Erfordernissen entsprechen, werden den gezogenen Wechseln gleich behandelt in Beziehung auf Giro, auf Erhebung und Notification des Protestes wegen mangelnder Zahlung und auf Regreß.

b) „Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtshülfe, insbesondere hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit, des gerichtlichen Verfahrens (Ausschließung der gewöhnlichen Einreden ꝛc. und der Execution; jedoch ist

c) „bei den letzteren der Wechselarrest ausgeschlossen.

„Auf diese Weise erhält der Handel und Gewerbsverkehr ein zum Umlaufe bestimmtes, die gewünschten Bequemlichkeiten darbietendes Papier von geringerem Range, als die Tratte; zugleich ist aber die nach den entgegengesetzten Vorschlägen zu befürchtende Täuschung hinsichtlich der in der Zulässigkeit des Wechselarrestes drohenden Gefahr beseitigt. Allerdings sind

auch die Uebrigen, auf die Anweisung anwendbar erklärten Folgen des gezogenen Wechsels in manchen Fällen nicht ohne Bedenken, sie haben aber ihren Grund in der Bestimmung des Papiers zum allgemeinen Verkehr, und hierüber wird nicht wohl ein Irrthum entstehen können. Was insbesondere die schleunige Vollstreckung anbelangt, so ist diese überall ein Gewinn für den Credit und eben dadurch ein mächtiges Beförderungsmittel des allgemeinen Wohlstandes. Deshalb wird es auch Aufgabe der künftigen Prozeßordnung sein, selbst für gewöhnliche Forderungen den bisher tief beklagten Zögerungen ein Ende zu machen."

2) Indem die kaufmännische Anweisung den gezogenen Wechseln gleichgestellt wird, wird die Analogie mit eigenen Wechseln ausgeschlossen. „Den letzteren konnten die Anweisungen nicht gleichgestellt werden, weil die Anweisung stets mehrere Personen — den Anweisenden, den Angewiesenen und den Inhaber — derselben voraus setzt, während bei eigenen Wechseln niemals ein Dritter den Auftrag zu zahlen erhält." (Bericht des 1. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.)

3) Die strengen Bestimmungen der Wechselordnung über die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung wegen Mangels Zahlung gelten nun auch für die kaufmännische Anweisung, und der Regreß wegen Mangels Zahlung ist davon abhängig geworden, und wird genau so geordnet wie bei den Tratten. Ebenso die Bestimmungen über Indossamente und Verjährung, die juristische Wechselstrenge. In diesen Beziehungen hat eine wesentliche Umgestaltung des früheren Rechtes stattgefunden, und ist das Institut den Wechseln weit näher gebracht worden, als der frühere laxere Verkehr dasselbe aufgefaßt hatte.

Von geringerer praktischer Bedeutung ist es, daß auch die Bestimmungen der Wechselordhung über Duplikate, Intervention, Nothadressen u. dgl. zur Anwendung kommen.

## Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4. Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

**1**) Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurfe war der einzige Unterschied zwischen den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels und denen einer kaufmännischen Anweisung der, daß jener im Texte „Wechsel" und diese im Texte „Anweisung" genannt wurde. In der Kammer der Reichsräthe wurde vorerst die ausdrückliche Bezeichnung „kaufmännische Anweisung" verlangt. Man besorgte nämlich, daß selbst kleinere Gewerbsleute, um derenwillen das Institut vornämlich eingeführt sei, und noch eher andere mit dem Wechselrechte völlig unbekannte Personen, Bauern, Arbeiter u. s. f., leicht bestimmt werden könnten, eine „Anweisung" zu unterzeichnen, ohne zu wissen, daß sie durch ihre Unterschrift in die strengen und formellen Verbindlichkeiten einer Wechselschuld gerathen, Leute, die sich überhaupt und in dem besonderen Falle davor gehütet hätten, einen „Wechsel" zu unterzeichnen, und man wollte durch den Ausdruck: „kaufmännische Anweisung" sie aufmerksam machen, daß es sich nicht um das handle, was man auch früher schon unter einer „Anweisung" im Verkehre und in der Sprache des gewöhnlichen Geschäftlebens verstanden, sondern um eine ganz besondere Art von Anweisung, wie sie im kaufmännischen Verkehre im Gebrauche und den Wechseln ganz ähnlich sei. Die Kammer der Abgeordneten ging aber auf diese Modifikation nicht ein, weil sie nicht in das Gesetz ein Wort als besondere Bezeichnung aufnehmen wollte, welches weder in anderen Gesetzgebungen gefordert wird, noch in der kaufmännischen Welt in Uebung ist. „Man wollte ein allgemeines seiner Bestimmung nach über die Grenzen Bayerns hinaus reichendes Institut nicht in anderer Form, als es in der ganzen europäischen Handelswelt vorkommt, schaffen." Dagegen hat die Kammer der Abgeordneten, um ihrerseits den Besorgnissen der Kammer der Reichsräthe Rechnung zu tragen, ein neues Erforderniß für die kaufmännischen Anweisungen im eigentlichen Sinne in Vorschlag gebracht, welches sodann wirklich in das Gesetz aufgenommen worden ist, das Erforderniß nämlich, daß die kaufmännischen Anweisungen „auf Ordre" gestellt sein müssen. Durch diesen Zusatz erhält die kaufmännische Anweisung „ein charakteristisches Kennzeichen", durch welches sie sich als ein „der Circulation dienendes Handelspapier" darstellt, den Wechseln ähnlich, und welches eben deshalb noch deutlicher als die Bezeichnung: „kaufmännische Anweisung" geeignet ist, die Leute auf den Unterschied von einer gemeinen Anweisung aufmerksam zu machen.

**2**) Die Formel „auf Ordre", „an Ordre", hat zunächst den Zweck, die Girirbarkeit des Papieres, seine Brauchbarkeit zu wechselähnlichem Umsatze durch Indossamente anzudeuten; so wie es denn auch früherhin manche deutsche Wechselordnungen gegeben hat und noch ausländische Wechselordnungen gibt, welche von der Aufnahme oder Nichtaufnahme jener

Formel in den Text der Tratte es abhängig machen, ob dieselbe weiter indossirt werden könne. Durch den Zusatz des Art. 2 des Gesetzes über die kaufmännischen Anweisungen aber hat jene Formel für diese eine größere Bedeutung erhalten. Sie befähigt nicht blos die Anweisung zum Giro, zu dem Indossament; sie ist zum **wesentlichen Erfordernisse** einer **wechselähnlichen kaufmännischen Anweisung selbst** geworden. Fehlt daher die Erwähnung der „Ordre" des Assignatars, so ist die Urkunde nicht allein unfähig, indossirt zu werden, sie ist überhaupt nicht als eine wechselähnliche kaufmännische Anweisung zu betrachten, auch wenn sie im Uebrigen alle anderen Erfordernisse in sich vereinigen würde. Der Assignant haftet somit dem Assignatar nicht wechselrechtlich. Auch für den Assignaten, wenn er eine solche nicht auf Ordre gestellte Anweisung acceptirt hat, kommen die Grundsätze der Wechselordnung nicht weiter zur Anwendung. Das Gesetz hat — was jedenfalls zu beklagen ist — die nicht auf Ordre gestellten Anweisungen nicht näher behandelt. Der diesfallsige Mangel ist eine Folge davon, daß jenes Amendement erst während der Kammerverhandlungen aufgenommen wurde, denn der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte auch solche Anweisungen noch als kaufmännische behandelt.

Die Jurisprudenz hat demnach von sich aus die Frage zu beantworten, inwiefern der Assignant dem Assignaten für die Zahlung durch den Assignaten einzustehen habe, und inwiefern der Assignat dem Assignatar aus dem Accepte hafte, wenn die Anweisung — was auch in Zukunft oft geschehen wird — nicht auf Ordre gestellt ist. Darüber lassen sich aus der Natur des Geschäfts und der gewöhnlichen Lehre über obligatorische Beziehungen folgende Grundsätze herleiten:

I. zunächst für das Verhältniß des **Assignaten zum Assignatar**:

a) War die Meinung nur die, daß der Assignatar im **Auftrage des Assignanten und für denselben** eine Summe Geldes bei dem Assignaten beziehe, so kann natürlich von einer Regreßforderung des Assignatars gegen den Assignanten aus dem Grunde der Nichtzahlung durch den Assignaten keine Rede sein, indem sogar im Falle der Zahlung der Assignatar die Summe nicht für sich, sondern auf Rechnung des Assignanten in Empfang genommen hätte, also selber Schuldner des Assignanten geworden wäre. Es kann somit in jenem Falle der Assignatar nur mit der actio mandati contraria Ersatz der Auslagen fordern, die er im Interesse des Assignanten hat machen müssen. Jene Meinung versteht sich indessen nicht von selbst; sondern muß entweder aus der Anweisung selbst oder aus anderen Aeußerungen und Umständen nachgewiesen werden. Wenn es z. B. in der Anweisung heißt: Gegen diese Anweisung zahlen Sie an meinen Hand-

lungsreisenden Herrn C. für meine Rechnung die Summe von fl. 50., so ist die Absicht einer Anweisung zum Incasso deutlich ausgedrückt.

b) Die Regel aber ist, daß die Anweisung zu Gunsten des Assignatars ausgestellt ist, eigentliche Anweisung. Hier sind wieder zwei Hauptfälle zu unterscheiden:

Erster häufigster Fall. Der Assignant war vor der Anweisung Schuldner des Assignatars aus einer anderen Obligatio, z. B. aus Kauf und hatte die Absicht, durch Hingabe der Anweisung seinem Gläubiger ein Mittel zu verschaffen, womit er Zahlung erhalte. Die Anweisung selbst ist keine Zahlung, sondern verweist nur den Assignatar an den Assignaten, der ihm Zahlung leisten werde. Selbst wenn der Gläubiger die Anweisung zu einem bestimmten Preise sich als Zahlung anrechnen läßt, so geschieht das gewöhnlich doch nur unter der Voraussetzung, daß jene nach ihrem Inhalte von dem Assignaten honorirt werde. Zahlt aber der Assignat nicht, so kann der Assignatar noch aus dem ursprünglichen, auch nicht durch Novation zerstörten Schuldverhältniß gegen den Assignanten auf Bezahlung der Schuld, z. B. der Kaufschuld, klagen. Die Anweisung selbst ist dann nicht der eigentliche Klagegrund, aber sie dient mit dazu, die Liquidität der anderweitig begründeten Schuld herzustellen. Die Forderung an den Assignanten ist also keine Regreßforderung im eigentlichen Sinne. Vgl. Seuffert Archiv III 322.

Zweiter Fall. Der Assignant war vorher nicht Schuldner des Assignatars aus einer anderen Obligatio, sondern hat diesem eine Forderung an den Assignaten veräußert. Z. B. B hat von A eine Anweisung auf C erkauft, die nun von dem Assignaten nicht bezahlt wird. Aus der einfachen Form der Anweisung ergibt sich diese Meinung nicht; es muß daher die geschehene Cession der Forderung besonders nachgewiesen werden. In diesem Falle ist allerdings eine Regreßforderung zulässig, aber wieder nicht aus der Anweisung für sich, sondern aus der Cession, beziehungsweise der Veräußerung der Forderung, Seuffert's Archiv III 322. Eigenthümlich aber ist die in unseren Kreditverhältnissen und in dem Verkehre begründete Annahme, daß der Cedent, der dem Cessionar eine wenn auch nicht auf Ordre ausgestellte, doch im Uebrigen nach Art der Wechsel verfaßte schriftliche und in allen Beziehungen klare Anweisung auf eine bestimmte Summe gebe, die Gewähr auch für die Zahlungsfähigkeit des Assignaten, nicht blos für die Existenz seiner Schuld übernommen habe. (Vgl. Thöl Handelsrecht I.

§. 124. 2.) Der Protest ist für diese Regreßforderung kein nothwendiges Erforderniß, obwohl derselbe zur Liquidität derselben dienlich ist, noch gelten hier die Fristen der Wechselordnung über Regreß.

II. Zwischen dem Assignatar und dem Assignaten besteht zunächst kein obligatorisches Verhältniß. Wenn aber der Assignat eine — wenn auch nicht auf Ordre gestellte Anweisung freiwillig acceptirt, so wird ein solches Accept zwar nicht eine formelle Wechselschuld begründen, wie bei der kaufmännischen Anweisung auf Ordre, aber die Annahmeerklärung wird doch als ein Schuldversprechen des Assignaten dem Assignatar gegenüber aufzufassen und jener diesem somit persönlich auf Bezahlung der Anweisung verpflichtet sein. Er wird also nachher nicht einwenden können, daß er die erwartete Deckung von dem Assignanten nicht erhalten, oder aufgehört habe, Schuldner des Assignanten zu sein. Er ist aus seiner Erklärung Schuldner des Assignatars geworden und seine Schuld überdem durch die Anweisung liquid.

III. Es fragt sich noch, ob die allgemeinen in der vorhergehenden Anmerkung entwickelten Grundsätze durch die besondere Bayerische Gesetzgebung bestätigt oder geändert werden. Die Augsburger WO. II §. 2 unterschied zwischen Assignationen, welche von außen auf Augsburg gezogen und solchen, welche von Augsburg nach außen gezogen oder girirt werden. Für beide Klassen aber wird kein Unterschied hervorgehoben, je nachdem sie auf Ordre gestellt sind oder nicht. Die ersteren werden als gewöhnliche Anweisungen, verschieden von den Wechseln behandelt die letzteren dem Wechsel analog. Der Code de commerce legt auf die Bezeichnung Wechsel (lettre de change) keinen Werth und behandelt die billets à ordre als Wechsel. Das Preußische Landrecht betrachtet die kaufmännischen Anweisungen, ohne Unterschied, ob sie auf Ordre gestellt sind oder nicht, als ein dem Wechsel verwandtes aber in vielen Beziehungen wieder von demselben verschiedenes Institut (Th. II Tit. 8 §. 1261 ff.), und enthält überdem ausführliche Bestimmungen über die gewöhnlichen Anweisungen (Th. I §. 251). Da unser Gesetz in Art. 7 „alle dermalen im Königreiche bestehenden die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze" aufhebt; so kommen in Zukunft wohl diese besonderen Gesetze nicht mehr in Betracht, außer inwiefern sie, wie das Preuß. Landrecht in Theil I §. 251 sich nicht auf die kaufmännischen, sondern auf gewöhnliche Anweisungen beziehen. In dieser Rücksicht unterscheidet sich dann aber das Preußische Landrecht in einzelnen Punkten durch eigenthümliche positive Vorschriften von den obigen Grundsätzen.

4) Formular einer kaufmännischen Anweisung im Sinne unseres Gesetzes:

Augsburg den 1. August 1852.

Am 15. August 1852 zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn Bernhard Birnbaum oder dessen Ordre die Summe von Gulden fünf und dreißig im $24^1/_2$ Guldenfuß und stellen mir solche in Rechnung,

Arnold Amsel.

An Herrn Conrad Custer in
Memmingen.

## Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

---

1) Ueber die Begründung und die praktische Bedeutung dieses Artikels ist die Einleitung zu vergleichen. Zwar ist auch der Wechselinhaber nicht verpflichtet zur Präsentation zur Annahme, aber er ist dazu berechtigt, und, wenn der Wechsel nicht unverzüglich von dem Trassaten acceptirt wird, befugt, den Regreß wegen Mangels Annahme zu ergreifen. Vgl. Wechselordnung §§. 18, 19 ff. Dieses Recht gegenüber dem Aussteller der kaufmännischen Anweisung steht dagegen dem Assignatar nicht zu. Der Aussteller haftet nur für die Bezahlung der Anweisung, nicht auch für vorherige Acceptation derselben und hat somit inzwischen keinen Regreß auf Sicherheit zu besorgen.

2) Das Gesetz erwähnt ausdrücklich nur der Regreßnahme wegen Mangels Annahme nicht aber auch der damit verwandten Regreßnahme „wegen Unsicherheit des Acceptanten" Wechselordnung Art. 29. Allein es ergibt sich sowohl aus der Natur dieses letztern Sicherheitsregresses, welche dem ersteren nachgebildet ist und auf der Voraussetzung desselben beruht, als aus der Begründung unseres Artikels, welche in beiden Fällen gleichmäßig zutrifft, daß auch der letztere Regreß bei der kaufmännischen Anweisung ausgeschlossen wird. Hätte das Gesetz in der That nur den eigentlichen Regreß wegen Mangels Annahme beseitigen und den Aussteller nur dagegen sicher stellen, den Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten aber im Sinne der Wechselordnung beibehalten wollen, so hätte dasselbe überdem die Fassung jenes Art. 29 ändern müssen. Denn diese ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß für die nicht acceptirten Wechsel ohnehin durch den Regreß wegen Mangels Annahme gesorgt sei, für den accep-

tirten aber wegen Insolvenz des Acceptanten unsicher gewordenen Wechsel es aber einer ausnahmsweisen Vorsorge bedürfe. Jene Voraussetzung besteht aber für die kaufmännische Anweisung nicht.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

---

1) Der Assignat ist zwar nicht verpflichtet, die vorgewiesene Anweisung zu acceptiren. Er ist aber auch nicht gehindert, zu acceptiren, wenn er die Annahme erklären will, und wenn er das thut, so hat das Accept wechselrechtliche Folgen. Als Accept ist indessen in diesem Sinne, insofern es sich um wechselrechtliche Wirkungen handelt, nicht jede Erklärung des Assignaten, daß er die Anweisung bezahlen wolle, aufzufassen, namentlich nicht eine blos mündliche noch eine briefliche; sondern nur die schriftliche Annahmeerklärung auf der Anweisung selbst. (Vgl. Wechselordnung Art. 21.)

2) Die Acceptation der kaufmännischen Anweisung begründet nicht blos wie die Annahme einer anderen Anweisung eine gewöhnliche Schuld des Assignaten an den Assignatar (vgl. oben zu Art. 2 Anm. 2), sondern eine formale Wechselschuld, die an die Anweisungsurkunde geknüpft ist und auf ihr beruht, und welche jeder Eigenthümer der Anweisung selbstständig geltend machen kann. (Vgl. zu Wechselordnung §. 23.) Nur darin unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen Wechselschuld des Acceptanten einer Tratte, daß gegen diesen regelmäßig auch der Schuldarrest als Executionsmittel angewendet werden kann, wenn er nicht zahlt, während dieses Executionsmittel gegen den Schuldner aus kaufmännischer Anweisung nicht gestattet wird. (Vgl. §. 6.)

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

1) Wenn eine kaufmännische Anweisung „nach Sicht" ausgestellt ist, z. B.: „Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie gegen diese Anweisung zu zahlen" u. s. f., so wird der Verfalltag einer solchen Anweisung nach dem Datum einer der Vorweisung zur Zahlung voran gehenden Präsentation berechnet; denn zur „Sicht" des Assignaten ist die Präsentation der einzusehenden Anweisung unerläßlich. Ist die kaufmännische Anweisung: „auf Sicht" oder „bei Sicht ausgestellt, so bedarf es dagegen einer früheren Präsentation nicht, sondern es wird sofort zur Zahlung präsentirt.

2) Die Wechselordnung hat es in Art. 19 ausnahmsweise dem Inhaber eines „nach Sicht" ausgestellten Wechsels zur Pflicht gemacht, „bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme zu präsentiren." Und Art. 20 bestimmt, daß der Inhaber eines solchen Wechsels, wenn die Annahme oder die Datirung des Acceptes verweigert werde, zur Protesterhebung innerhalb der Präsentationsfrist verpflichtet sei. Der Art. 5 unseres Gesetzes verfügt analoge Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die kaufmännischen Anweisungen, mit dem Unterschiede jedoch, daß auch hier die Präsentation nicht eine eigentliche Präsentation zur Annahme ist, noch Protest wegen Mangels Annahme erhoben wird, sondern daß hier die Präsentation nur zur Fixirung des Datums der Sicht nöthig wird und wenn der Assignat dasselbe nicht selber vormerkt, z. B. „eingesehen den 1. August 1852", durch Protest binnen der Repräsentationsfrist die Datirung der Sicht hergestellt werden muß.

## Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

---

Die aus kaufmännischen Anweisungen entspringenden Geldschulden des Ausstellers, des Acceptanten, der Indossanten unterliegen der sogenannten Wechselstrenge mit Bezug auf Form, Art und Ausdehnung der Verpflichtung. Nur das gewöhnlich — wenn auch nicht immer (Wechselordnung Art. 2) — mit Wechselschulden verbundene Executionsmittel des Personalarrestes kann für solche Forderungen aus kaufmännischer Anweisung nicht wie für jene benutzt werden, um den Schuldner zur Zahlung zu nöthigen. Die Schulden aus kaufmännischer Anweisung stehen somit den Wech-

selschulden, für welche ausnahmsweise der Wechselarrest für nicht zulässig erklärt ist (Vgl. zu Wechselordnung Art. 2), wesentlich gleich.

## Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

---

1) Diese Bestimmung, über welche die Bemerkung **3** zu Art. **2** nachzusehen ist, fand sich genau so schon in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe und blieb unverändert bestehen, obwohl im Verfolge der Kammerverhandlungen der zukünftige Begriff der kaufmännischen Anweisungen enger gezogen wurde. Im Einzelnen lassen sich darauf folgende Sätze begründen:

a) Soweit der Begriff der kaufmännischen Anweisung im Sinne dieses Gesetzes reicht, so weit können keine älteren Gesetze auf die Beurtheilung Einfluß haben,

b) ebenso wenig ein mit dem gegenwärtigen Gesetze und der Wechselordnung in Widerspruch stehendes Gewohnheitsrecht. Die Autorität der älteren Gesetze über kaufmännische Anweisungen ist überall aufgehoben, die des Gewohnheitsrechtes dagegen kann nicht in demselben Sinne aufgehoben werden, sondern nur insoweit ein Widerspruch mit der neuen Gesetzgebung besteht. Denn ergänzend und weiter bildend wirkt selbst mit Bezug auf das Wechselrecht, welches dem Rechte der kaufmännischen Anweisungen zu Grunde liegt, das Gewohnheitsrecht wie die Jurisprudenz und Gerichtspraxis fort.

c) Aeltere Gesetze gelten auch über den Kreis der (auf Ordre gestellten) Anweisungen im neueren Sinne hin aber nicht mehr, also auch nicht für die nicht auf Ordre gestellten kaufmännischen Anweisungen im früheren Sinne, wenn sich jene Gesetze nicht etwa auf Anweisungen überhaupt, sondern auf kaufmännische Anweisungen insbesondere bezogen haben.

d) Gewohnheitsrecht und Jurisprudenz aber müssen, sowie die Gesetze über Anweisungen überhaupt, fortwährend auch mit Bezug auf solche nicht auf Ordre gestellte Anweisungen beachtet werden; denn das gegenwärtige Gesetz enthält darüber nur die negative Bestimmung, daß sie keine kaufmännischen Anweisungen (im neueren Sinne mit Wechselwirkung) seien, nicht aber irgend eine positive Bestimmung, wie sie dann zu betrachten seien.

2) Mit Bezug auf die außerhalb des Königreichs Bayern ausgestellten Anweisungen oder Erklärungen auf Anweisungen kommen die Art. 85 und 86 der Wechselordnung in Betracht.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage den 29. Juni 1851.

**Max.**

von der Pfordten. — v. Kleinschrod. — Dr. v. Aschenbrenner. — Dr. v. Ringelmann. — v. Lüder. — v. Zwehl. —

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs; der General-Sekretär des Staatsrathes Seb. v. Kobell.

# Register.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

## Druckfehler.

S. 34 Z. 13 v. o. l. §. 75 statt §. 175.
— 53 Z. 4 v. u. l. Präsident statt Rath.
— 68 Z. 16 v. o. l. Insolvenz statt Insolvabilität.
— 72 Z. 13 v. o. l. auf den sonstigen statt auch der sonstige.
— 78 Z. 4 v. o. l. Remittenten statt Remittenden.
— 102 Z. 16 v. o. l. Honoraten statt Honoranten.
— 112 Z. 12 v. o. l. desselben statt derselben.
— 133 Z. 13 v. o. l. Concurs statt Coucurs.
— 150 Z. 15 v. u. l. Assignanten statt Assignaten.

# Das bayerische

# Grundlasten-Ablösungs-Gesetz

vom 4. Juni 1848,

sammt

## dem Gesetze, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend

vom 28. März 1852,

erläutert

von

Dr. J. Pözl.

# Einleitung.

## A) Die neuere bayerische Gesetzgebung über die gutsherrlichen Rechte im Allgemeinen und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit insbesondere bis zum Jahre 1848 *).

### §. 1.

### I. Der Stand dieser Gesetzgebung nach dem Landrechte von 1756.

Das Landrecht von 1756 enthält keine Bestimmungen, welche sich unmittelbar auf die Rechte der Gutsherrn beziehen, sondern dasselbe regelt zunächst die Lasten der Bauerngüter, und so mittelbar auch die gutsherrlichen Rechte. Es unterscheidet

1) Was die Hauptquelle der gutsherrlichen Rechte, die Grundbarkeit, betrifft, vier Hauptarten derselben, nämlich das Erbrecht, das Leibrecht, die Neustift und die Herrengunst oder veranleitete Freistift, — je nach der Wirkung, welche mit der Verleihung für den Grundholden verknüpft ist. Beim Erbrecht geht die Leihe auf die Erben und Nachkommen des Meiers über, während sie beim Leibrecht sich auf seine Person beschränkt, also bei seinem Tode an den Verleiher zurückfällt; das in der Form der Neustift verliehene Gut ist dagegen nur für die Lebenszeit des Grundherrn verliehen, fällt mit dessen Tode an seine Erben zurück, während bei der Freistift dem Verleiher die Abstiftung zu jeder Zeit freisteht (Cod. bav. civ. p. IV. c. 7. §. 2). Welche Pflichten aus dem einen und anderen dieser Grundbarkeitsverhältnisse für den Besitzer fließen, worin also die Rechte der Grundherrn bestehen, darüber enthält das Landrecht sehr umfassende und genaue Bestimmungen.

*) Ueber die älteren Rechtsverhältnisse vergl. insbesondere H. A. M. de Chlingensperg, de hofmarchiali jure, ed. alt. Ingolst. 1731. 4; A. W. Ertel, praxis aurea von der Niedergerichtsbarkeit u. s. w. 2 Thle. Nördlingen u. Frankfurt, 1737. 4. und Dr. H. Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837. 8.

2) Ueber den Zehent, die Frohnen und Scharwerke, sowie sonstige Reallasten hat das Landrecht im Zusammenhange mit den Normen über Dienstbarkeiten die erforderlichen Verfügungen getroffen (Cod. bav. civ. p. II. c. 10 u. 11 u. 18 §. 16).

Neben den Bestimmungen über Erwerb und Verlust der einzelnen Rechte, wie des Zehenten, des Frohnrechtes, besteht auch hier der Hauptnhalt des Gesetzes in Normen über Maß und Umfang der Pflichten des Belasteten. Wie wenig es auf die Sicherstellung des Letzteren gegen etwaige Uebergriffe des Berechtigten abgesehen war, wird der diese Normen überblickende Leser leicht erkennen; so verfügt z. B. der §. 14 von cap. 11. p. II.: „Wird im Zweifel die Scharwerk allzeit für ungemessen gehalten rc."

3) Die Begründung und der Inhalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit richtete sich nach den Freiheitsbriefen (Handvesten), deren genauere Begrenzung in der „erklärten Landesfreiheit" lag. Dazu kamen landesherrliche Mandate über einzelne darauf bezügliche Punkte, wie z. B. das Dekret vom 1. März 1641, die Erläuterung des 60. Freiheitsbriefes von 1557, resp. die Regelung der Edelmannsfreiheit und ihrer Folgen betreffend. Ueber eine Reihe von Fragen entschied blos das Herkommen und der Besitzstand.

## II. Die Aenderungen der Gesetzgebung in der Periode von 1756—1808.

### §. 2.

### 1) Von den Aenderungen bis zur Säkularisation (1803).

Wenn auch noch keine allgemeine Aenderung der positiven Normen über die gutsherrlichen Verhältnisse zu Stande kam, so drängte doch die Nothwendigkeit zu Reformen in einzelnen Richtungen, die für die weitere Entwickelung von größter Bedeutung wurden. Zu den wichtigsten Gesetzen dieser Art gehört das Mandat vom 3. Mai 1779, die Gutsveränderungen und Maierschaftsfristen bei landesherrlichen Grundunterthanen betr., sammt den dazu ergangenen Erläuterungen vom 16. Oct. 1790 und 17. Dez. 1791 [1]). Der wesentliche Inhalt dieses Mandates ist:

1) Dasselbe gestattet, daß die bisher bestandenen Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, wenn der Landesherr die Grundherrlichkeit hat, von ihren dermaligen Besitzern in Erbrecht verwandelt werden, so daß hinfüro alle und namentlich auch jene landesherrlichen Urbars-

---

1) S. dieselben bei Döllinger, Sammlung B. V. S. 322, 386 u. 388. Der Landesherr bemerkt im Eingang, er erlasse das Mandat „seinen Grundholden zum Besten, den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel."

güter, die da nur leibrechts- oder blos bestandsweise überlassen sind, auf des Besitzers Erben und sonstige rechtmäßige Nachfolger (successores singulares) übergehen und für beständig auf Erbrecht verliehen sein sollen. Güter, welche dem Landesherrn heimfallen, sollen jedenfalls nur in der Form des Erbrechtes, wie sie das Mandat regulirt, wieder verliehen werden; bei den schon verliehenen Gütern soll es von dem freien Willen des Besitzers abhängen, ob er die Aenderung vornehmen wolle.

2) Den Grundholden wird es anheimgestellt, ob sie bei der bisher üblichen Maierschaftsbehandlung, Taxe, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher verbleiben, oder aber den festgestellten Maierschaftsbetrag in einer wohlerschwinglichen jährlichen Frist neben den übrigen auf dem Gute haftenden grundherrlichen sowohl als anderen jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wollen. — Die an die Stelle der Besitzänderungsabgabe tretende jährliche Zahlung — Maierschaftsfrist genannt — soll auf ewige Zeiten die nämliche bleiben, weder erhöht noch vermindert werden.

3) Um die Maierschaftsfrist zu ermitteln und festzusetzen, soll in folgender Weise verfahren werden. Als Gutswerth wird der Durchschnitt aus den bei den drei letzten Veränderungsfällen zu Grunde gelegten Gutsanschlägen gezogen. Hievon wird bei Gütern, welche Anstands- und Abfahrts-Handlohn zu entrichten haben, eine Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Proz., bei den übrigen von 5 Proz. angesetzt, und dieser Betrag auf 20 Jahre vertheilt und von dem Maier ohne Entgelt desselben erhoben. Dabei ward ausdrücklich vom Gesetzgeber erklärt, „daß diese jährlichen Fristen nicht als die Interessen der zu Kapital angeschlagenen Laudemien, sondern als das, was ihr Name sagt, als wahre auf einen Radicalertrag berechnete Zahlungsfristen" zu betrachten seien. Daher erscheint es als unzulässig, das Laudemium als ein ewiges unaufkündbares Kapital auf das pflichtige Grundstück zu legen.

4) Jene Grundholden, welche von den ihnen eingeräumten Befugnissen, die Maierschaft in Fristen zu zahlen, Gebrauch machen, sollen in Zukunft frei sein von den Mitmaierschaften der Weiber, von dem bis zum Antritte eines noch unvogtbaren Kindes oder sonst bisher üblichen Willengelde, den Mortuarien und allen anderen dergleichen Prästationen, welche sonst bei Besitzänderungsfällen etwa herkömmlich waren [1]). In Ansehung

---

1) Wir mußten den Inhalt des Mandates vollständiger mittheilen, als es im Allgemeinen bei den übrigen älteren Gesetzen geschehen kann, weil die richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse häufig davon abhängt; s. unten die Note 7 zu Art. 15 a. E.

der sonstigen auf dem Gute etwa haftenden Grundlasten wird durch die Regulirung der Maierschaftsfrist nichts geändert.

§. 3.

2) In der Periode von 1803—1808.

Die neuen thatsächlichen Verhältnisse, welche in dieser Periode entstanden, erheischten eine besondere gesetzliche Normirung. Zunächst hatte die Säcularisation den Staat in den Besitz aller derjenigen gutsherrlichen Rechte gesetzt, welche den nun aufgehobenen Corporationen und Stiftungen zugestanden hatten. Durch Verordnung vom 21. Juni 1803 (Döllinger B. V. S. 325) ward den Grundholden der säcularisirten Klöster die Möglichkeit eröffnet, das Obereigenthum des Staates abzulösen und volles freies Eigenthum zu erwerben,[1]) wenn sie binnen Jahresfrist sich bereit erklärten, statt der Leibgelder, Laudemien und Taxen das Ablösungskapital entweder sogleich baar oder in vier Jahresfristen zu entrichten. Das Ablösungskapital sollte für den ganzen Hof 600 fl.[2]) und so verhältnißmäßig weniger betragen. Die bisher auf den Gütern haftenden Zinsen, Gilten u. s. w. sollen fortan als Bodenzinse entrichtet werden.

Die Ereignisse des Jahres 1806 hatten die Folge, daß die in Bayern begüterte Reichsritterschaft, sowie eine Reihe von bisher reichsständischen Familien der bayerischen Souveränetät unterworfen wurden. Beide Klassen von Mediatisirten kommen fortan als Gutsherrn mit eigenthümlichen, völkerrechtlich gewährleisteten Befugnissen in Betracht (Rheinbundacte Art. 27 und 28 und deutsche Bundesacte Art. 14), denen insbesondere ihre guts- und grundherrlichen Rechte belassen werden sollen. Besondere Declarationen[3]) bestimmten und begrenzten diese Rechte genauer und bilden die ersten positiven Bestimmungen über guts- und grundherrliche Rechte.

---

1) Als Grund der Verordnung wird angegeben: „die meisten Unterthansgüter der Klöster seien freistift- oder leibrechtbar, und diese Art von Grundgerechtigkeit sei die drückendste von allen."

2) Eine erläuternde Verordn. v. 23. Juli 1803 bestimmt für Fälle, wo dieser Maßstab nicht angemessen erscheine, einen Zuschlag von einem Drittel des Gutswerthes, wie dieser aus dem Durchschnitt der 3 letzten Gutsanschläge sich ergebe (R. Bl. v. 1803, S. 501). Die Verord. v. 19. Juni 1832 hob in §. 20 diese beiden Verordnungen von 1803 auf, nahm aber den Inhalt derselben in §. 21 wieder auf (Döllinger B. V. S. 347).

3) S. Declaration vom 31. Dezbr. 1806, die der königl. Souveränetät unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.; dann Declaration v. 7. März

In den Verhältnissen der landsässigen Gutsherrn ward in dieser Periode im Ganzen nichts geändert; nur die Bann- und Zwangsrechte, welche den Grund- und Gerichtsherrn inhaltlich eines Mandats von 1726 (Annot. ad. Cod. civ. p. II. c. 8, §. 16 Nr. 2) eingeräumt worden waren, mußten mit der allgemeinen Aufhebung dieser Rechte [1]) erlöschen.

## III. Die Gesetze aus der Periode von 1808—1818.

### §. 4.

### 1) Ueber die gutsherrlichen Verhältnisse im Allgemeinen.

Eine ganz neue gesetzliche Regelung erhielten die gutsherrlichen Verhältnisse durch die Constitution vom 1. Mai 1808 und die organischen Verfügungen, [2]) welche sich an dieselbe anschlossen. In Tit. I §. 5 werden dem Adel, wie jedem Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte, soweit sie gesetzlich begründet sind, gewährleistet. Welche Rechte aber gesetzlich begründet seien, darüber entscheiden zunächst die gleichzeitig oder später erlassenen Gesetze, subsidiär die älteren Gesetze. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetzgebung sind aber:

1) Die Constitution hebt in Tit. I §. 3 die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, auf, — eine Verfügung, welche umfassender in dem besonderen Edicte vom 20. Aug. 1808 [3]) ausgeführt und in ihren Folgen näher bestimmt wurde.

2) Die Grundsätze, auf welchen das Edict über die gutsherrlichen Rechte beruht, sind:

a) Den Gutsherrn werden gewisse obrigkeitliche Befugnisse — niedere Gerichtsbarkeit und Polizei — zugestanden, falls sie bis jetzt das Recht dazu hatten (§§. 1—70).

b) Das Edict sichert ihnen gewisse besondere Rechte, welche sich auf ihr Eigenthum beziehen, nämlich

α) die Rechte des vollen Eigenthums und das darin enthaltene Jagd-, Fischerei-, Forst- und Bergrecht (§§. 71 und 72).

---

1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der k. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn betr. (Handb. B. I. S. 142 und 158).

1) S. Verord. v. 20. Dezbr. 1799 und v. 1. April 1801 (R. und Int. Bl. v. 1800, S. 5 und v. 1801 S. 231).

2) Insbesondere gehört hieher: das Edict über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Juli 1808 (Döllinger, Samml. B. V. S. 163 ff.).

3) S. Handbibliothek des bayer. Staatsb. B. I. S. 14. Note 1.

β) Die Rechte, welche aus dem getheilten Eigenthume, beziehungsweise aus dem Obereigenthume fließen. Das Recht zur Erhebung von Besitzänderungsabgaben, an sich das drückendste und leicht dem Mißbrauche ausgesetzt, erhält hier zuerst seine gesetzliche Begrenzung. Die Heimfälligkeit zur Strafe (die Caducität) sowie das gutsherrliche Einstandsrecht werden aufgehoben (§§. **73—85**).

γ) Die Rechte, welche auf getheiltem oder fremdem Eigenthum ausgeübt werden, wohin insbesondere die Scharwerk [1]), das Zehentrecht und das Recht auf Bodenzins gezählt werden. (§§. **86—91**).

Neben diesen allgemeinen Vorschriften wurden Verordnungen über einzelne Punkte nöthig, welche Anlaß zu Zweifeln gaben. Wir erwähnen nur einige der wichtigeren, die v. **2**. Dezbr. **1809** und v. **14**. Januar **1811**, welche den Gutsherrn verbieten, künftig von radicirten Gewerben ein Laudemium oder überhaupt von Gewerbsrechten Recognitionen zu stipuliren. [2])

Das schon in der vorigen Periode hervorgetretene Bestreben, die Grundholden des Staates möglichst zu erleichtern, ward von der Regierung fortgesetzt. Die Verordnung v. **7**. Oct. **1813** verfügt daher, daß die streng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise, wenn die Besitzer ohne Hinterlassung von Erben oder Wittwen versterben, eingezogen und als freies unbelastetes Eigenthum nach den Normen der Verordnung vom **30**. Septbr. **1811**, über die Veräußerung der Staatsrealitäten (R. Bl. v. **1811**, S. **1577** ff.), veräußert werden sollen. Den Erben oder heirathsfähigen Wittwen der Besitzer soll gestattet sein, dergleichen Güter auf bodenzinsiges Eigenthum zu übernehmen. Die auf denselben haftenden Dominicalabgaben sollen fortan unter der Benennung Bodenzins entrichtet, und der nach Abzug dieser Lasten sich ergebende Schätzungswerth soll als Kaufschilling angesehen werden, dessen eines Viertheil bei der Uebernahme baar zu berichtigen ist, dessen Rest aber als ein zu **4** Prct. verzinsliches Kapital bis zur Ablösung auf dem Gute liegen bleiben kann. Die Ablösung kann ganz oder theilweise in der Art geschehen, daß der Besitzer für den Zinsgulden **20** Fl. baar erlegt; bis zur völligen Ablösung des ganzen Zinsbetrages behält sich der Staat das Eigenthum vor.

Die positiven Bestimmungen über die guts- und grundherrlichen Rechte erhielten einen ausgedehnteren Kreis ihrer Anwendbarkeit in Folge der Aen-

---

**1**) Das Edict erkennt nur ein Recht auf gemessene Scharwerk an, (vergl. §. **1**) die ungemessene soll durchgehends in diese umgewandelt werden, ohne daß der Berechtigte darum Entschädigung ansprechen könnte.

**2**) Siehe dieselben in dem Handbuche der Staatsverf. B. IV. S. **210** u. B. V. S. **194**.

derungen, welche das Lehenedict v. 7. Juli 1808 im bayerischen Lehenwesen hervorbrachte. Dasselbe erkannte forthin nur noch königliche Lehen an, und ließ als solche nur diejenigen Lehen fortbestehen, welche die Eigenschaft der Thron- oder Kanzleilehen an sich trugen. Alle übrigen bisherigen Lehen, also alle Privat- und Afterlehen, dann alle königlichen Lehen ohne Gerichtsbarkeit sollen als solche erlöschen, und zwar entweder allodificirt oder in andere Grundverträge umgewandelt werden. Soweit der letztere Ausweg betreten wurde, ward die Zahl der Grundbarkeitsverhältnisse vermehrt.

## §. 5.

## 2) Ueber die gutsherrliche Gerichtsbarkeit insbesondere.

Noch vor dem Erscheinen der Constitution vom 1. Mai 1808 waren zwei Verordnungen — vom 6. Juni und 7. Nov. 1807 — über die Patrimonialgerichtspflege in Altbayern, der Oberpfalz und Neuburg erlassen worden, welche zuerst genauere Normen über die zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit tauglichen und fähigen Subjekte aufstellten. [1]) Umfassendere Bestimmungen brachte das organische Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit v. 8. Sept. 1808 und zwar vorerst über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte (§§. 1 — 15), dann über ihren Wirkungskreis (§§. 16—30) und endlich über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit (§§. 31 — 39) [2]). Die besonderen Verhältnisse der Reichsritterschaft und der Standesherrn, wie sie in den oben erwähnten Declarationen (s. oben §. 3) geordnet waren, blieben von diesem Edicte unberührt.

In Folge des Edicts über die Majorate vom 22. Dezbr. 1811 [3]) hatten die Güterverhältnisse des Adels eine in mannigfacher Beziehung neue Grundlage erhalten. Um die Bestimmungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit damit in Einklang zu bringen, und ein die gesammte Privatgerichtsbarkeit mit Einschluß der reichsritterschaftlichen und standesherrlichen umfassendes Gesetz herzustellen, erließ die Regierung das organische Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. [4]) Dieses stellt als leitendes Prinzip über die rechtliche Grundlage und die Quelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Satz an die Spitze: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geht von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate, vom Souverän aus und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausge-

1) Siehe dieselben bei Döllinger B. 5. S. 158 und 161.

2) S. das Edict bei Döllinger B. V. S. 175 ff.

3) S. dasselbe a. a. O. S. 88 ff.

4) A. a. O. S. 183 ff.

übt." — Es unterscheidet zwei Hauptgattungen von gutsherrlichen Gerichten, Herrschafts- und Ortsgerichte, und theilt die ersteren wieder ein in zwei Klassen, in standesherrliche und in Herrschaftsgerichte des landsässigen Adels. In Ansehung der Bildung und des Wirkungskreises, sowie der Verwaltung blieb es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Edicts von **1808**, in Ansehung der standesherrlichen Gerichte bei den Grundsätzen der Declaration von **1807**.

Die deutsche Bundesacte vom **8**. Juni **1815** gewährleistete in Art. **14** den Standesherrn und der Reichsritterschaft ihre Gerichtsbarkeitsrechte. Die materiellen Bestimmungen des bayerischen Rechtes über Umfang und Ausübung derselben wurden aber dadurch nicht verändert; es wurde vielmehr die bayerische Declaration vom **19**. März **1807** als subsidiäre Norm auch von den übrigen Bundesstaaten anerkannt, und erhielt sonach eine völkerrechtliche Garantie ihrer Ausführung und ihres Fortbestandes.

## IV. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde von 1818 über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

### §. 6.

### 1) Von den Quellen dieser Bestimmung überhaupt.

Die Verfassungsurkunde ging bei der Regelung der gutsherrlichen Verhältnisse im Wesentlichen von denselben Grundsätzen aus, welche den in der vorigen Periode erlassenen Gesetzen zu Grunde liegen. Sie faßte die darauf bezüglichen Bestimmungen in zwei Edicten zusammen, welche der Haupturkunde als Beilagen, und zwar als IV. und VI. Beilage beigegeben sind. Das eine Edict, die VI. Beilage, bezieht sich auf die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. Nach ihm sollen daher insbesondere auch die Verhältnisse des reichsunmittelbaren Adels und der Standesherrn beurtheilt werden, insoweit nicht dem ersteren die Declaration vom **31**. Dezbr. **1806**, den letzteren das Edict, welches als IV. Beilage mit der Verfassungs-Urkunde publicirt wurde, besondere und höhere, mit der Verfassung des Reichs vereinbarliche Rechte eingeräumt hat. Das besondere Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn ist aber seinem Inhalte nach nichts, als eine neue Redaction der Declaration vom **19**. März **1807**, deren fortdauernde Gültigkeit in allen durch das Edict nicht abgeänderten Punkten denn auch im §. **65** ausdrücklich vorbehalten wurde.

Wir wollen im Folgenden zunächst eine Uebersicht des wesentlichen Inhaltes der beiden Edicte geben, um später bei der Auslegung des Ablösungsgesetzes daran anknüpfen zu können. Dabei bleibt derjenige Theil der IV.

Beilage unberücksichtigt, der sich auf die persönlichen Verhältnisse der Standesherrn bezieht.

## 2) Die Bestimmungen über die gutsherrlichen Rechte.

### §. 7.

### a) Im Allgemeinen.

Die VI. Beilage läßt den Gutsherrn zunächst alle diejenigen Rechte, welche ihnen das Edikt vom 28. Juli 1808 zugesichert hatte, so namentlich auch gewisse Rechte in Ansehung der Kirchen und Schulen ihres Bezirks, unabhängig von dem Rechte der Gerichtsbarkeit (§§. 21 — 24).

Die durch die frühere Gesetzgebung aufgehobenen Rechte, wie z. B. die Leibeigenschaft, die Caducität zur Strafe u. s. w. (s. oben §§. 3 und 4) bleiben abgeschafft. Wieder zugestanden wird ihnen das in der vorigen Periode aufgehobene Pfändungsrecht, soferne sie es früher rechtmäßig hergebracht hatten (Beil. VI §. 118 ff.).

Den Maßstab für die Beurtheilung der Rechte des Gutsherrn bildet die Uebereinkunft der Parteien, wo es an einem nachweislichen ausdrücklichen Uebereinkommen fehlt, das Herkommen und der Besitzstand. Auf dem Wege des Vertrages können denn auch neue gutsherrliche Verhältnisse begründet werden, soferne die Verbote des Edikts dabei nicht verletzt werden. Wollte daher eine Grundlast für unablöslich erklärt werden, so wäre diese Bestimmung des Vertrages wirkungslos, sowie das etwa in älteren Grundverträgen enthaltene Verbot der Ablösung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Alle Grundlasten, gleichviel, ob sie aus dem Grundbarkeitsverbande entspringen, oder in sonstigen Verhältnissen ihren Grund haben, wie z. B. Bodenzinse, Zehenten u. s. w. sind vielmehr ablösbar. Sollen Veränderungen in den bestehenden gutsherrlichen Verhältnissen zu Stande kommen, so sind sie gleichfalls nur im Wege der freiwilligen Verständigung und des Vertrages möglich, mögen dieselben die Art und Zeit der Leistung von Seite des Pflichtigen, oder die gänzliche Befreiung von den bestehenden Lasten zum Ziele haben. Daher kann die Fixirung und Ablösung nur verwirklicht werden, wenn die beiden Betheiligten sowohl über die Frage, ob fixirt oder abgelöst werden solle, als über die Art und Weise, wie dies geschehen soll, einig geworden sind (Beil. VI §. 6). Eine Ausnahme macht das Edikt nur bezüglich der ungemessenen Frohnen; sie sollen durchgehends in gemessene ablösbare Dienste verwandelt werden (Beil. VI §. 9).

Da die IV. Beilage in diesen Beziehungen zu Gunsten der Standesherren nichts Besonderes verordnet, so finden die einschlägigen Bestimmungen der VI. Beilage auch auf sie volle Anwendung.

## b) Insbesondere von der Fixirung, Umwandlung und Ablösung der Grundlasten.

### §. 8.

### α) Von der Fixirung und Umwandlung.

Da die Fixirung nur mit und nach dem Einverständniß der Betheiligten stattfinden sollte, so ist es erklärlich, daß sie im Ganzen nur langsam verwirklicht werden konnte. Namentlich gilt dieses von jenen Grundgefällen, welche Privaten, Stiftungen und Gemeinden zustehen, deren Dispositionsbefugniß in der Regel eine beschränkte ist.

Soweit der Staat selbst im Besitze von gutsherrlichen Gefällen war, suchte er die Fixirung und Umwandlung derselben durch Aufstellung gewisser allgemeiner Regeln schneller zu verwirklichen. Die Staatsregierung machte in dieser Absicht in der Erklärung vom 8. Febr. 1825 die Bedingungen bekannt, unter welchen die Fixirung der unständigen Gefälle des Staates, insbesondere der Frohnen und Zehenten, und die Umwandlung der fixirten oder bereits fixen Naturalreichnisse in Geld oder andere dem Pflichtigen bequemere Objekten zugelassen werden solle. [1])

Ueber die Fixirung des Handlohns und anderer unständiger Besitzänderungsgefälle des Staates erließ die Regierung unter dem 19. Juni 1832 eine besondere Verordnung, zu deren Erläuterung und Ausführung eine Reihe von Rescripten erlassen werden mußte, unter welchen das Ministerial-Rescript vom 29. Dezbr. 1834 eines der wichtigsten ist [2]). Da die Verordnung mit ihren Erläuterungen im Ablösungsgesetze (Art. 15) als allgemeine Norm für die Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben erklärt ist, so

---

1) S. die Erklärung bei Döllinger, B. V S. 332 ff. Die Sätze, nach denen die Naturalabgaben in Geld umgewandelt werden, sind: Ein Kalb = 2 fl. 24 kr. ein Lamm = 24 kr., ein Huhn = 9 kr., ein Ei = 1/2 kr., eine Gans = 24 kr., eine Ente = 12 kr., 1 ℔ Fisch = 9 kr., 1 ℔ Käse = 3 kr., 1 ℔ Schmalz = 12 kr., 100 Krebse = 18 kr. Behufs der Umwandlung einer Feldfrucht in eine andere wird das Korn als Vergleichungsmaßstab angenommen, und ein Schäffel Korn gleich gesetzt: 4 Metzen Waizen, Kern, Reps und Erbsen; 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken und Hanfkörner; 2 Schäffel Hafer, Dinkel und Haidekorn; 1 Schäffel Linsen und Lein; 1 Schock langes Stroh; 2 Schock kurzes Stroh; 4 Schock Wirrstroh; 10 Ct. Heu und 24 ℔ Flachs. Andere Abgaben, wie Wein, Obst können nach Verhältniß der Markt-Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornes in Korn oder andere Getreidearten umgewandelt werden. Wegen der Preise des Getreides s. die Verord. v. 13. Febr. 1826 §. VIII (Döllinger, B. V S. 340).

2) Döllinger B. V S. 344 ff. und 364 ff.

erscheint es geboten, den Inhalt derselben sogleich hier ausführlicher darzustellen.

**1**) Zur Anwendbarkeit der Verordnung im Allgemeinen wird vor allem erfordert, daß ein Grundbarkeitsverhältniß vorliege; sie findet keine Anwendung auf etwa vorkommende ähnliche Abgaben von freieigenen Gütern oder von Lehen. Welche Form des Colonar-Verbandes übrigens in Frage stehe, ist gleichgültig; die Verordnung entscheidet daher nicht blos bei Erbrecht, sondern auch bei Leibrecht, Neustift u. s. w. — Eine weitere Bedingung der Anwendbarkeit ist, daß von dem grundbaren Gute bis jetzt eine wahre Besitzänderungs-Abgabe zu entrichten war. Bei Gütern, welche in Besitz-Aenderungsfällen handlohnfrei waren, bedarf es daher keiner Fixirung; es tritt vielmehr bei ihnen die Wirkung von selbst ein, d. h. sie verwandeln sich unentgeltlich in freies bodenzinsiges Eigenthum in den Händen ihrer bisherigen Besitzer [1]). Der Umstand, daß etwa bis jetzt bei Besitzänderungen gewisse Taxen und Sporteln gezahlt wurden, vermag hieran nichts zu ändern; denn sie sind im Zweifel kein vom Gute abfallendes Besitzänderungsgefäll, es müßte denn nachgewiesen werden können, daß sie Surrogat des Handlohns seien, und sonach der Fixirung unterliegen [2]). Diese Rücksicht entscheidet dann auch über die Behandlung des Kleinhandlohns. Ist dasselbe bloße Taxgebühr, wie dies regelmäßig der Fall ist, wenn es neben dem eigentlichen Handlohn erhoben wird, so fällt es fortan ohne Entgelt hinweg; erscheint es als wahres Handlohn, so eignet es sich zur Fixation.

**2**) Was die Art der Fixirung der Besitzänderungsabgaben betrifft, so unterscheidet die Verordnung zwei Hauptfälle, je nachdem die Abgabe nach einer gleichartigen Norm anfällt und immer nach einerlei Procent berechnet wird, oder im Procento-Maß und in der Anfallsform wechselt. [3])

a) Im ersten Falle bestimmt sich der Betrag des Handlohnfixums aus dem Durchschnitte der drei letzten Schätzungen und sonstiger Werthanschläge des Gutes, sofern diese noch ermittelt werden

---

**1**) Das M. Rescr. v. **17**. Juli **1832** nennt §. **4** solche Güter „grundbare inwendig eigene.“

**2**) Vergl. die Verordn. v. **19**. Juni **1832** §. **7**, dann M. Rescr. v. **30**. Okt. **1832**, Döllinger a. a. O. S. **354**.

**3**) Vgl. M. Rescr. v. 3. März **1833** (Döllinger B. V, S. **360**). Der **2**. Fall ist demzufolge gegeben, wenn entweder die Anfallsnorm, oder das Procent-Maß, oder wenn beides verschieden ist, also z. B. wenn Erb- und Kaufhandlohn nach einerlei Procent, oder wenn blos Erbhandlohn nach verschiedenen Procenten, oder wenn Erb- und Kaufhandlohn, und zwar jedes nach verschiedenen Procenten erhoben wird.

können, in Ermangelung von drei, aus den zwei letzten, oder wohl auch auf Grund des letzten Werthanschlages, wenn dieser in formeller und materieller Hinsicht keine Bedenken gegen sich hat. Sind gar keine oder nur unregelmäßige und mangelhafte Schätzungen vorhanden, und solche daher als Maßstab nicht brauchbar, so ist eine eigene Schätzung von Amtswegen zu diesem Zwecke anzuordnen und durch dieselbe der Werth der Güter in ihrem belasteten Zustande festzustellen [1]). — In jedem Falle muß der Werthanschlag für jedes pflichtige Object besonders erhoben werden; Gesammtschätzungen sind ausgeschlossen. Ist das pflichtige Objekt ein ganzer Gutscomplex, so müssen bei der Schätzung auch die Zugehörungen mit in Anschlag gebracht werden, wohin denn namentlich die Nutzung an den noch unvertheilten Gemeindegründen, soweit sie nach Gesetz oder Herkommen Pertinenz eines Gutes ist, sowie die Forstrechte, und die etwa an der Stelle derselben bei der Purification erworbenen Grundstücke gehören [2]). Steht der Werthanschlag fest, so ist der Betrag bekannt, welcher bei jeder künftigen Besitzänderung zu entrichten ist, wenn nicht auch eine Fixirung der Zeit der Leistung im Einverständniß mit dem Pflichtigen nach Maßgabe der bisherigen Anfallszeiten stattfindet.

b) In den Fällen der zweiten Art bilden die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz oder rechtsgültigem Herkommen bestehenden Anfallsverhältnisse und Procent-Maße die Grundlage der Fixirung. Der fixe Betrag sowohl als der Turnus seiner Entrichtung wird aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet, welche das betreffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen innerhalb eines gewissen Zeitraumes [3]) abgeworfen hat, und zwar so, daß jedes handlohnbare Object in der Regel für sich und einzeln, jedoch ohne Rücksicht auf die einzelnen Fixirungsfälle [4]) behandelt wird. — Da übrigens

1) Vergl. M. Rescr. v. 5. Nov. 1832 und v. 3. März 1833 (Döllinger, B. V, S. 357 und 359). Welche Erwägungen über die Nothwendigkeit einer neuen amtlichen Schätzung entscheiden, darüber s. die M. Entschl. v. 29. Dezbr. 1834 §. 1 (a. a. O. S. 364).

2) Vergl. V. v. 5. Sept. 1832 (R. Bl. S. 584 ff.) und v. 21. Febr. 1851 (Geret, Samml. S. 53).

3) Das M. Rescr. v. 29. Debr. 1834 bestimmt §. 2 als solchen die 20 Jahre von $18^{33}/_{31}$ rückwärts.

4) D. h. die verschiedenen Arten des Handlohns und seiner Anfallsgründe werden nicht besonders behandelt, sondern alle in die Durchschnittsperiode fallenden Handlöhne werden gleichmäßig summirt; wenn also z. B. ein Erb-, Sterbe-

die Detailfixirung beim Zusammentreffen besonderer ungewöhnlicher Laudemialverhältnisse viele Schwierigkeiten und Anstände verursachte und gar manche Ungleichheit nach sich zog, so gestattete die Ministerial-Entschl. v. 29. Dezbr. 1834 eine gemeindeweise Fixirung *). Zu diesem Ende sollten die Laudemialfälle der letzten 20 Jahre von $18^{33}/_{34}$ an rückwärts aus den Handlohnsdesignationen und anderen Behelfen erhoben und summirt werden; aus der Summe ergibt sich der Betrag der auf ein Jahr treffenden Laudemialrente von der ganzen Gemeinde. Diese Rente, welche solidarisch als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf den sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen handlohnpflichtigen Grundstücken haftet, erscheint dann als das Fixum, welches die gesammte Grundholdenschaft der fraglichen Gemeinde fortan schuldet. Der Uebereinkunft unter den Grundholden ist es überlassen, das Gesammtfixum auf die einzelnen pflichtigen Grundstücke zu repartiren und der solidarischen Haftung ein Ende zu machen.

## §. 9.

### β) Von der Ablösung.

Die sämmtlichen Grundlasten sind ablösbar; die Art der Ablösung ist dem freien Uebereinkommen der Betheiligten anheimgestellt. Nur für die Ablösung der Grundgefälle des Staates wurden allgemeine gleichförmige Bedingungen festgestellt und zwar:

1) In Ansehung der ständigen auf eine jährlich gleiche Abgabe fixirten Gefälle in der Vodg. v. 13. Febr. 1826. Der Pflichtige kann sie ablösen, wenn er den 25fachen Betrag derselben baar bezahlt. Haften auf einer Besitzung mehrere Gefälle, so steht es ihm frei, nur eine Gattung derselben und auch diese entweder ganz oder theilweise abzulösen; jedoch darf im letzteren Falle der abzulösende Theil nicht unter einem Gulden betragen. Die Getreidegefälle werden nach den 50jährigen Durchschnittsprei-

---

und Kaufhandlohn in die Periode fällt, so gibt die Summe der 3 Handlohnsanfälle den Ertrag für dieselbe, und diese Summe, mit 3 getheilt, das Fixum für die Zukunft.

*) Da die Entschließung den Vortheil der Grundholden ebensowohl als den der Staatskasse zum Zweck hat, so kann Niemand genöthigt werden, in dieser Weise zu fixiren.

sen zu Geld angeschlagen [1]). — Durch Verordnung vom 21. April 1840 (R. Bl. S. 249) ward die Verordnung vom 13. Febr. 1826 außer Wirkung gesetzt und verfügt, daß fortan jede Baarablösung einer ständigen Dominicalrente des Staates der Genehmigung des Königs bedürfe; unter dem 17. März 1848 (R. Bl. S. 137) ward jedoch diese Suspension wieder aufgehoben und der Inhalt der Verordnung von 1826 wieder hergestellt.

2) Ueber die Ablösung des Handlohns und anderer Besitzänderungsabgaben gab die Verordnung vom 19. Juni 1832 die näheren Bestimmungen. Darnach kann jede fixirte Abgabe der Art abgelöst werden, wenn der Pflichtige den doppelten Betrag des Fixums an die Staatscasse entrichtet. Dieser Betrag erhöht sich, wenn für die Zahlung des Fixums ein Turnus von weniger als 20 Jahren festgesetzt ist, um je 5 Procent des einfachen Fixums für jedes Jahr weniger; er mindert sich im gleichen Verhältnisse, wenn der Turnus mehr als 20 Jahre umfaßt [2]). Die Ablösung kann entweder eine vollständige sein, wenn der Pflichtige entweder den ganzen Ablösungsschilling baar erlegt, oder eine blos theilweise, indem er das einfache Fixum baar entrichtet, den Rest aber als ein zu 4 Procent verzinsliches und und von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das pflichtige Grundstück übernimmt. —

Die Wirkung der Ablösung der Besitzänderungsabgabe, mag sie eine vollständige oder eine blos theilweise sein, besteht darin, daß die Grundbarkeit des betreffenden Gutes mit allen ihren rechtlichen Folgen erlischt und sich das volle Eigenthum in der Person des Grundholden consolidirt, daher denn derselbe fortan auch die auf dem Handlohne, Leibgelde u. dergl. ruhende Steuer zu übernehmen hat. In den sonstigen Verhältnissen des Gutes wird durch die Ablösung nichts verändert; es werden daher die Gilten und Zinsen, sowie die Gerichtsbarkeitsverhältnisse nicht davon berührt.

Was die Verwendung und Verrechnung der Ablösungskapitalien betrifft, so wird das einfache Handlohns-Fixum dem laufenden Dienste zugewiesen. Der Rest bildet den Ersatz für die Grundbarkeit; er gehört daher in die Kaufschillings-Rechnung als Surrogat des abgelösten Hand-

---

1) Hiernach beträgt der Preis per Scheffel vom Weizen 15 fl., vom Roggen 11 fl., von Gerste 9 fl., von Hafer 5 fl. Der Preis der übrigen Getreidearten bestimmt sich nach Maßgabe der in der Declaration vom 8. Febr. 1825 festgesetzten Proportion, der der sonstigen Naturalgefälle nach den dort normirten Ansätzen; s. oben §. 8, Note 1.

2) Wenn daher das einfache Fixum 100 fl. beträgt, so besteht die Ablösungssumme in 200 fl., wenn gar kein Turnus oder ein 20jähriger bestimmt ist; sie steigt auf 225 fl. bei einem Turnus von 15 Jahren, und fällt auf 175 fl., bei einem Turnus von 25 Jahren.

lohnsrechtes. Wird dieser als Bodenzins-Kapital übernommen, so fließen die Zinsen desselben dem laufenden Dienste zu, und nur das Bodenzins-Kapital wird Bestandtheil des Staatsgutes [1]).

Soweit die Verordnung von **1832** die Baar-Ablösung gestattete, ward sie in der oben erwähnten Verfügung v. **21.** April **1840** außer Wirkung gesetzt. Für die Zukunft sollte der volle Betrag des Ablösungs-Kapitals als ein zu **4** Proz. verzinsliches Bodenzins-Kapital übernommen und irgend eine Baar-Ablösung nur mit besonderer kgl. Genehmigung zugelassen werden. Erst die Verordnung vom **17.** März **1848** stellte auch in dieser Beziehung die Bestimmungen von **1832** wieder her.

### 3) Die auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmungen.

§. **10.**

a) Im Allgemeinen.

Die Grundsätze, welche die Verfassungs-Urkunde und die spätere Gesetzgebung bis zum Jahre **1848** in Ansehung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit sanctionirt hat, sind im Wesentlichen die des Edikts von **1812** (s. oben §. **5**). Nur darin weicht sie von dem früheren Rechte ab, daß sie zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich und unbedingt den Besitz des Adels fordert, also die Gerichtsbarkeitsrechte der Nichtadeligen, daher auch die der Stiftungen und Corporationen aufhebt und dem Staate vindicirt. Die Verordnung vom **4.** März **1819** [2]) sichert denjenigen, welche hierdurch ihrer im Normaljahre **1806** noch besessenen Gerichtsbarkeit verlustig wurden, eine Entschädigung zu, welche dem dritten Theile des jetzigen Ertrages der von ihnen ehedem ausgeübten Gerichtsbarkeit gleichkommen sollte.

Die zwei Hauptarten von Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche noch übrig blieben, die standesherrliche und die gutsherrliche im engeren Sinne, unterschieden sich hauptsächlich in folgenden Beziehungen:

**1**) Die rechtliche Basis der standesherrlichen Gerichtsbarkeit bildet die im Jahre **1806** besessene Reichsstandschaft; hinsichtlich seiner ehemals reichsständischen Besitzungen hat der Standesherr ohne weitere Bedingung das Recht der Gerichtsbarkeit. Die Basis der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ist der Besitz des Rechtes der Gerichtsbarkeit im Jahre **1806** und das Bestehen der Grundherrlichkeit. Wer eine solche Gerichtsbarkeit ausüben will,

---

1) Min. Entschl. v. **17.** Juli **1832** §. **5** (Döllinger Bd. V. S. **349**).

2) Döllinger B. V. S. **781** ff.

muß daher nachzuweisen vermögen, einmal, daß das Recht dazu schon **1806** begründet und auf dem Gute hergebracht war, und dann, daß die Güter, über welche er die Gerichtsbarkeit üben will, ihm grundbar, also die Personen, welche deren Besitzer sind, seine Grundholden seien.

2) Damit hängt die Verschiedenheit in Ansehung des Umfanges der Rechte, welche in der einen und anderen Art von Gerichtsbarkeit enthalten sind, innig zusammen. Die standesherrliche umfaßt die sämmtlichen nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes den Inhabern der Landeshoheit zukommenden Jurisdictions- und Polizeirechte, also die Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz (die niedere und mittlere); die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gewährt dagegen immer nur die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei, bald in größerem bald in geringerem Umfange, je nach dem Besitzstande des Jahres **1806**. — Diese Verschiedenheit brachte es mit sich, daß verschiedene Organe für die Ausübung der verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit angeordnet wurden. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit I. Instanz ward durch Stadt- und Herrschaftsgerichte, die II. Instanz durch Justizkanzleien verwaltet; zur Verwaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wurden Herrschaftsgerichte, und Patrimonialgerichte und zwar von diesen zwei Klassen — I. und II. Klasse — eingesetzt. Die Competenz der Patrimonialgerichte II. Classe beschränkte sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und die niedere örtliche Polizei; die der Patrimonialgerichte I. Classe umfaßte daneben noch die streitige Civilrechtspflege I. Instanz, während die Herrschaftsgerichte auch in Polizeisachen die Rechte der kgl. Gerichte I. Instanz, also die Districtspolizei, zu verwalten hatten. Eine Criminaljurisdiction, wie sie die standesherrlichen Gerichte übten, kam keinem der gutsherrlichen Gerichte zu.

## §. 11.

### b) Insbesondere von der Abtretung derselben an den Staat.

Da die Staatsregierung zu der Einsicht gelangte, daß die Privatgerichtsbarkeit, abgesehen von manchen minder wichtigen Uebelständen, einer einheitlichen und gleichförmigen Verwaltung der Rechtspflege, sowie jeder veränderten oder neuen Gerichtsorganisation schwer zu beseitigende Hindernisse in den Weg lege, so ging ihr Streben immer mehr dahin, den Umfang derselben soviel als möglich zu vermindern.

Zunächst vindizirte die Regierung die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überall, wo es an den edictmäßigen Voraussetzungen derselben fehlte; erst das Gesetz v. **1. Juli 1834**, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr., setzte diesen Vindicationen eine bestimmte formelle und materielle Schranke. Daneben suchte die Staatsregierung den Standes- und Gutsherren die frei-

willige Abtretung ihrer Gerichtsbarkeitsrechte annehmbar zu machen. In einer kgl. Erklärung v. 2. Oct. 1829 [1]) erbot sich die Regierung, jede ihr abgetretene Gerichtsbarkeit mit den zur Zeit darauf haftenden Lasten annehmen zu wollen. Da man aber irgend eine directe Entschädigung nicht gewähren wollte, und zugleich die Lasten an bereits vorhandenen Quiescenzgehalten, Wittwenpensionen u. dergl. den Gutsherrn überlassen bleiben sollten, so hatte dieses Anerbieten im Ganzen keine erheblichen Folgen. Man schlug daher in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezbr. 1831 [2]) einen anderen Weg ein, und bot Denjenigen, welche ihre gesammte Gerichtsbarkeit dem Staate abtreten würden [3]), eine Entschädigung, bestehend in zwei Drittheilen der gesetzmäßigen Taxerträgnisse, die in Mobilisirungsobligationen des Staates mit einem der Größe der Taxerträgnisse entsprechenden Betrage gezahlt wird [4]).

Zugleich sollten, wenn das abgetretene Gericht ein Herrschaftsgericht oder ein Patrimonialgericht I. Classe war, die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden. Diese können die Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein [5]).

Uebersteigen die Besoldungen den edictmäßigen Betrag von 800, resp. 600 Fl. (Beil. VI, §. 54), so ist hierauf bei der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zn nehmen und der für die Verwaltungskosten zu machende Abzug von einem Drittheile der Taxerträgnisse um eine angemessene durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen [6]).

---

1) Handbibl. B. I, S. 305, Note 2 b.

2) Handbibl., B. I, S. 299 ff.

3) Bei der Abtretung blos eines Theils der Jurisdiction, z. B. blos der streitigen Gerichtsbarkeit, oder der Gerichtsbarkeit über einzelne Personen und Güter ist ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet. A. Entschl. vom 31. Juni 1835 (Handbibl. B. I, S. 299, Note 1 b).

4) Der Abtretende soll hiernach soviel an Zinsen erhalten, als die zwei Drittheile der gesetzmäßigen Taxerträgnisse ausmachen. Nur für die Gerichts- und Polizeitaxen wird Ersatz gewährt, nicht für grundherrliche Taxen, noch für Gerichts- und Polizei-Strafen (M. R. v. 16. Sept. 1848, Gerstner, B. I S. 291).

5) Die Beamten bei Patrimonialgerichten II. Classe, sowie die sonstigen bei den übrigen Gerichten angestellten Diener, und die Pensionen und Quiescenzgehalte bleiben den Gutsherrn zur Last.

6) Der Beamte geht daher in jedem Falle mit seiner Gesammtbesoldung auf die

Die Abtretung der Gerichtsbarkeit soll weder einen Einfluß auf die Standschafts- und die sonstigen politischen Rechte der Standes- und Gutsherrn, noch auf die gutsherrlichen Rechte im engeren Sinne äußern; sie sollen nach wie vor in Kraft bleiben. Ja es ward den Abtretenden sogar freigestellt, sich die niedere örtliche Polizei ausdrücklich vorzubehalten und dieselbe durch besondere Behörden — herrschaftliche Commissariate oder Patrimonialämter genannt — ausüben zu lassen. Nur verstand es sich von selbst, daß dann die Polizeitaxen bei der Ermittelung der Entschädigungssumme außer Ansatz zu bleiben hatten. In Fällen, wo der Standes- oder Gutsherr von diesem Vorbehaltsrechte bei der Abtretung Gebrauch machte, entstand seitdem eine für sich bestehende gutsherrliche Polizei, welche bis dahin immer blos als Bestandtheil der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vorgekommen war [1]).

## B. Das Ablösungsgesetz im Allgemeinen.

### §. 13.

### I. Aeußere Geschichte seiner Entstehung.

Der Zusage entsprechend, welche der König in der Thronrede bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages von 1848 am 21. März 1848 gegeben hatte, legte die Staatsregierung der Kammer der Abgeordneten in ihrer XII. öffentlichen Sitzung am 19. April 1848 den Gesetzentwurf, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., vor [2]).

Der combinirte II. und III. Ausschuß (d. i. der Ausschuß für die Steuern und fürs Innere), dem der Entwurf zur Erstattung des Gutachtens zunächst zugewiesen ward, wählte den Abgeordneten Dr. Schwindl zum Berichterstatter, und beschloß in Folge einer Vorberathung am 26. und 28. April in Anbetracht der Wichtigkeit und Vielseitigkeit des Gegen-

---

Staatskasse über; Sache des Staates ist es, wegen etwa nothwendiger Mehrausgabe seinen Regreß an den Gutsherrn zu nehmen.

1) Am Anfange des Jahres 1848 war das Zahlenverhältniß der bestehenden gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibehörden folgendes: Es gab 38 Herrschaftsgerichte, unter denen 27 standes- und 11 gutsherrliche waren; 123 Patrimonialgerichte I., und 542 P.-G. II. Classe (in Oberbayern 163, in Niederbayern 144); 2 herrschaftliche Commissariate und 67 Patrim.-Aemter, also im Ganzen 772 standes- und gutsherrliche Gerichts- und Polizeisprengel.

2) S. den Entwurf in der Beil. zu den Verh. d. II. K., B. I, S. 269 ff. und die Motive ebend. S. 281 ff. Prot. der II. K., B. II, S. 199.

standes, zu den Hauptberathungen auch den I. und IV. Ausschuß (für die Gesetzgebung und Staatsschuld) beizuziehen. Am **2.** Mai begannen die combinirten **4** Ausschüsse ihre Berathungen über den erstatteten Bericht und setzten dieselben in acht Sitzungen bis zum **5.** Mai einschlüssig fort [1]).

In der XX. öffentlichen Sitzung am **6.** Mai erstattete der Referent seinen Bericht im Namen der Ausschüsse an die Kammer, welche nach Ablauf des geschäftsordnungsmäßigen Zwischenraumes von **48** Stunden in ihrer XXI. Sitzung am **8.** Mai in die Berathung desselben eintrat, und dieser im Ganzen **10** volle Sitzungen — zwei der allgemeinen und acht der besonderen — widmete [2]).

In ihrer XXX. Sitzung am **12.** Mai ertheilte die Kammer dem Gesetzentwurfe, wie er sich bei der vorläufigen Abstimmung über die einzelnen Artikel gestaltet hatte, mit **131** gegen **9** Stimmen ihre Genehmigung, und theilte am **13.** Mai ihren Beschluß der Kammer der Reichsräthe mit.

Auch diese Kammer übertrug die Berichterstattung mehreren combinirten Ausschüssen — dem II., III. und IV. —, welche den Reichsrath von Niethammer zum Berichterstatter erkoren. Nachdem die Ausschüsse über seinen Vortrag am **18.** Mai berathen und Beschluß gefaßt hatten [3]), begann die Kammer selbst in ihrer XII. Sitzung am **20.** Mai die Debatte über den Gegenstand und gelangte damit in **3** Sitzungen am **20.** und **21.** Mai zu Ende [4]), worauf sie dem Entwurf mit den einzeln beschlossenen Modificationen mit **31** gegen **6** Stimmen ihre Zustimmung ertheilte [5]).

Da übrigens die Beschlüsse der beiden Kammern in mehreren mehr oder minder wesentlichen Punkten von einander abwichen, so ward zunächst in der II. Kammer [6]) und als dieselbe sich den Beschlüssen der I. Kammer nicht anschloß, auch in der letzteren [7]) eine wiederholte Berathung und Abstimmung über jene Punkte nöthig, in Bezug auf welche die Uebereinstimmung nicht vorlag. Noch immer blieb aber eine Differenz, und zwar jene über die Art. **19—23** des Entwurfes, welche die Regelung der Forstrechte zum Gegenstande hatten, unerledigt. Erst nachdem die II. Kammer auch

---

1) S. den Vortrag des Referenten in Beil. B. II, S. **52** ff.; das Protokoll über die Berathungen der Ausschüsse ebendaselbst, S. **154** ff.

2) Prot. B. III, S. **183** ff., dann S. **249—429** (allgemeine Discussion), ferner S. **429—551**, und B. IV, S. **1—418**.

3) S. den Bericht des Referenten in den Beil. B. III, S. **1** ff., und das Protocoll über die Ausschußverhandlungen ebend. S. **56** ff.

4) Prot. der I. K., B. III, S. **5—383**.

5) Prot. B. III, S. **386** ff.

6) Beil. B. II, S. **363** und **385**, und Prot. B. VI, S. **102—207**.

7) Beil. B. IV, S. **92** ff. und Prot. B. IV, S. **301** ff.

nach einer viertmaligen Berathung bei der Streichung dieser Artikel beharrt und nur die Fassung, welche als Artikel 18 ins Gesetz überging, gutgeheißen hatte, [1]) trat auch die I. Kammer bei [2]) und war Gesammtbeschluß erzielt [3]). Durch den Landtagsabschied vom 4. Juni 1848 erhielt dieser die kgl. Sanction und das Gesetz ward am 13. Juni 1848 in dem Gesetzblatte von diesem Jahre St. 13 verkündet.

## II. Die Form und der Inhalt des Gesetzes.

### §. 14.

### 1) Von dem Verhältnisse des Gesetzes zum Gesetzentwurfe.

Der Gesetzentwurf umfaßte 42 Artikel, welche in vier Abschnitte vertheilt waren, von denen der erste (Art. 1—2) „Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Patronatrechte,“ der zweite (Art. 3—8) „Aufhebung der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben,“ der dritte (Art. 9—25) „Fixirung unständiger Grundlasten,“ der vierte (Art. 26—42) „Ablösung aller Grundlasten“ überschrieben war. Die wesentlicheren Aenderungen, welche derselbe durch die Verhandlungen in den Kammern erlitt, wollen wir im Nachstehenden kurz zusammenstellen.

1) Im I. Abschnitt ward auf Antrag der Ausschüsse der II. Kammer die Bezugnahme auf die Patronatrechte weggelassen, „weil dieselben nicht zu den gutsherrlichen Rechten gehören, da sie nicht nur Gutsherren, sondern auch anderen Privaten, Gemeinden und Stiftungen (und dem Landesherrn) zustehen, auf dem Titel der Fundation beruhen und sachgemäß nur bei einer Revision der II. Beil. zur Verf.-Urk. behandelt werden können“ [4]). Ungeachtet der Einsprache von Seite des Finanzministers traten beide Kammern diesem Antrage bei [5]). In Folge der Annahme desselben wurde der Artikel 2 des Entwurfes gestrichen und die Ueberschrift des Abschnittes geändert. — Die Verfügungen im Art. 1 des Entwurfes über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erhielten ihre jetzige Fassung auf den Vorschlag des Ausschußreferenten der Kammer der Reichsräthe, um durch die Gewährung einer Entschädigung für alle Ge-

---

1) Prot. der II. K., B. VII, S. 117 ff.

2) Prot. der I. K., B V, S. 297 ff.

3) S. denselben in dem Prot, der II. K., B. VII, S. 189 ff.

4) II. K., Beil. B. II, S. 155.

5) II. K., Prot., B. III, S. 477 ff.; I. K., Beil. B. III, S. 13 und 61, und Prot., B. III, S. 153 ff.

richtsbarkeitsrechte anzuerkennen, daß diese Rechte wohl begründet seien, und daher nicht schlechthin ohne Entgelt aufgehoben werden können [1]). Einige weitere Aenderungen an diesem Artikel betreffen nicht den Grundsatz, sondern nur Modalitäten seiner Ausführung.

**2**) Der II. Abschnitt bekam seine jetzige dem Inhalte mehr entsprechende Ueberschrift: „Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben" nach dem Antrag desselben Berichterstatters der I. Kammer [2]). — Weggelassen wurde der Artikel **6** des Entwurfes, welcher ein besonderes Gesetz in Aussicht stellte, das die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden verfügen werde, indem ein solches Gesetz während der Berathungen über das Ablösungsgesetz eingebracht und von den Kammern angenommen worden war [3]). Dagegen schalteten die Kammern auf Anregung des Referenten der Kammer der Abgeordneten diesem Abschnitte den Artikel **5** ein, der gewisse Weiderechte für aufgehoben, andere für ablösbar erklärt [4]). Von den Aenderungen an den einzelnen Artikeln des Entwurfes ist die wichtigste und folgenreichste die am Art. **8**, der nun den Artikel **7** des Gesetzes bildet. Der Artikel **8** des Entwurfes verfügte nämlich: „die übrigen (d. i. die nicht aufgehobenen) im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Kommunen befindlichen Grundgefälle gehen in das Eigenthum des Staates über." Die Ausschüsse der II. Kammer wollten, um die insbesondere von Seite der Stiftungen und Gemeinden gegen die Verfügung erhobenen Bedenken zu beseitigen, den Uebergang der Grundgefälle von dem freien Willen der bisherigen Berechtigten abhängig machen, und setzten daher die Worte bei: „auf Verlangen der Berechtigten [5])". Der Zusatz der Ausschüsse, daß jene Berechtigten, welche ihre Renten nicht abtreten würden, gehalten sein sollten, ihren Grundholden dieselben Vortheile, namentlich die Annuitätenzahlungen, zu gewähren, wie sie der Staat bietet, ward zwar von den Kammern nicht gutgeheißen, indem die freie Dispositionsbefugniß der Berechtigten dadurch wieder wesentlich beschränkt worden wäre [6]); man suchte aber auf einem anderen Wege jenen Pflichtigen, deren Grundlasten nicht auf den Staat übergehen würden, die gleichen Vortheile zu sichern, wie sie die Grundholden des Staates genießen. [7]).

---

**1**) I. K. Beil. B. III S. **12**.
**2**) I. K. Beil. B. III. S. **13** und **61**.
**3**) II. K. Prot. B. VII. S. **118**.
**4**) II. K. Beil. B. II S. **63** und **157**.
**5**) II. K. Beil. B. II. S **157**.
**6**) II. K. Prot. B. IV. S. **235**.
**7**) Man schaltete nämlich im IV. Abschnitt den Art. **37** des Gesetzes ein.

3) Ueber den III. Abschnitt des Entwurfes war die Einigung zwischen den gesetzgebenden Factoren am längsten in der Schwebe. Die auf die Fixirung des Zehenten und der Besitzänderungs-Abgaben bezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 9 — 18, dann 24 und 25 des Entwurfes wurden ihrem wesentlichen Inhalte nach von beiden Kammern anerkannt. Der Entwurf enthielt aber in den Artikeln 19 — 22 weitere Verfügungen über die Fixirung der Holzrechte und über deren Umwandlung in Geld und bezog sich wegen der Streu- und Weiderechte in den Waldungen auf die Normen des künftigen Forstpolizei-Gesetzes. Der Ausschußreferent der II. Kammer war aber der Meinung, daß es einerseits zur Zeit politisch bedenklich sei, an den Forstrechten etwas zu ändern, und daß es anderseits auch für die Fixirung derselben an den nöthigen Anhaltspunkten fehle. Er schlug daher statt der 5 Artikel des Entwurfes den einzigen Artikel 18 des Gesetzes vor, der die Normirung aller hiehergehörigen Verhältnisse einem besonderen Gesetze — dem Forstpolizei-Gesetze — vorbehielt, und die Ausschüsse der II. Kammer sowie diese selbst traten seinem Gutachten bei. Bei diesem Beschlusse beharrte denn die Kammer auch nach wiederholten Berathungen und Beschlußfassungen [1]), die über diesen Punkt nöthig geworden waren, indem die I. Kammer und die Staatsregierung wenigstens das Gebot der Fixirung der Forstrechte im Gesetze ausgesprochen wissen wollten, so daß endlich die I. Kammer, um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes unmöglich zu machen, sich veranlaßt fand, der II. Kammer sich anzuschließen [2]).

4) Der IV. auf die Ablösung sich beziehende Abschnitt des Entwurfes ward von den Kammern im Ganzen ohne wesentliche Aenderungen angenommen. Nur erhielt derselbe einige Zusätze, unter denen die wichtigsten die Artikel 29 und 37 des Gesetzes sind. Sie sind die Folge der Beschlüsse über Artikel 8 des Entwurfes (7 des Gesetzes), um die Grundholden derjenigen Privaten, Stiftungen und Gemeinden, welche ihre Grundgefälle nicht an die Ablösungskasse des Staates überweisen, in die gleiche Lage, wie die Staatsgrundholden zu setzen, und insbesondere auch ihnen die Umwandlung des Ablösungs-Kapitals in ein Bodenzins-Kapital (Art. 29) und die Tilgung ihrer Ablösungs-Kapitalien durch Annuitäten (Art. 37) möglich zu machen. Außerdem wurden als Zusätze die Artikel 35 und 36 des Gesetzes beliebt. Der erstere sichert auch den auf das Ablösungs-Ge-

1) II. K. Beil. B. II. S. 83, 161 und 376; Prot. B. IV. S. 345, B. VI. S. 176 und 372 und B. VII. S. 137.

2) II. K. Prot. B. IV. S. 243; I. K. Beil. Bd. III S. 38 und 67, Prot. B. III S. 233, B. IV. S. 145 und 357 und B. V. S. 295.

schäft bezüglichen Verhandlungen und Urkunden in folgerechter Erweiterung der Bestimmung des Artikels **19** des Gesetzes die Tax- und Stempelfreiheit; der zweite begründet, um die Interessen der Betheiligten vor jeder Gefährdung zu wahren und die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, eine eigene Ablösungskasse als eine Abtheilung der Staatsschuldentilgungskasse, welche das Ablösungsgeschäft getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihren Fonds besorgen soll.

Da aus den einzelnen Abschnitten des Entwurfes im Ganzen **7** Artikel (**2**, **6**, **19**—**23**) gestrichen, dagegen **6** neue (**5**, **18**, **29**, **35**, **36** und **37**) aufgenommen wurden, so zerfällt der Gesammtbeschluß der Kammern und ihm entsprechend auch das Gesetz in **41** Artikel. Vergleicht man den Gesammtbeschluß und das Gesetz bezüglich der Redaction mit dem Entwurfe, so ward derselbe nicht verbessert. Die Spuren der Eile, welche er an sich trägt, die Ungenauigkeiten und Lücken, welche sich in ihm finden, sind vielmehr durch den Gesammtbeschluß noch vermehrt worden. Bei mehreren Artikeln wurden gefaßte Beschlüsse entweder gar nicht oder ungenau in denselben aufgenommen, was die Auslegung des Gesetzes erschwert, ja sie ohne Berücksichtigung der Verhandlungen nahezu unmöglich macht. Wir werden im Verlaufe der Darstellung im Einzelnen mehrmals Veranlassung haben, diese unsere Behauptung zu begründen (vergl. z. B. Art. **6** und **15**).

## §. 15.

## 2) Von der rechtlichen Natur und dem Inhalte des Gesetzes im Allgemeinen.

**1**) Den Gegenstand des Ablösungsgesetzes bilden die guts- und insbesondere die grundherrlichen Verhältnisse, — ein Umstand, der bei der Auslegung desselben stets im Auge behalten werden muß. Daraus folgt, daß seine Bestimmungen im Zweifel auf alle, aber auch nur auf die guts- und grundherrlichen Verhältnisse Anwendung finden. Nur der von den Kammern eingeschaltete Artikel **5** des Gesetzes enthält eine Ausnahme von dem letzteren Theile dieses Folgesatzes, ohne daß dadurch im Uebrigen dessen Richtigkeit beeinträchtigt würde.

**2**) Der Zweck, den das Gesetz verfolgt, ist ein ganz anderer, als der der früheren Gesetze über denselben Gegenstand. Während diese darauf ausgingen, unter Anerkennung der guts- und grundherrlichen Rechte dieselben in der Art und dem Umfange ihrer Ausübung zu regeln, will unser Gesetz eine völlige Umgestaltung, beziehungsweise Auflösung derselben. Diesen Zweck sucht das Gesetz zunächst dadurch zu erreichen, daß es für die Zukunft die Begründung neuer grundherrlicher Rechte verbietet (Art. **17**). Die zur Zeit seiner Publication bereits zu Recht bestehenden gutsherrlichen Rechte werden

a) zum Theile als aufgehoben erklärt, und zwar entweder schlechthin und ohne Entschädigung des Berechtigten (Art. 2, 3, 4, 6 und 15 Abs. 2) oder gegen nachträgliche Entschädigung (Art. 1, 15 und 16). Nur wo besondere Gründe obwalteten, hat der Gesetzgeber die Aufhebung angeordnet *). In der Regel hat derselbe

b) den Belasteten nur die Umwandlung in andere geringere Abgaben (Reduction) und die Ablösung gegen Erfüllung der vom Gesetze aufgestellten Bedingungen gestattet (Art. 22 bis 31). Befinden sich unter diesen Abgaben unständige, d. i. solche, bei denen der Betrag der jedesmaligen Leistung, oder die Zeit derselben oder beides unbestimmt ist, so müssen dieselben fixirt, d. i. in eine unveränderliche Jahres-Abgabe umgewandelt werden. Die Fixirung bewirkt übrigens für sich keine Veränderung in dem bisherigen Rechtsverhältnisse, sondern nur in der Art der Leistung, sie ist keine Umwandlung im engeren Sinne. Bei dieser wird das Rechtsverhältniß, sowie der Umfang und die Form der Leistung, jedoch ohne Aenderung der bisherigen Betheiligten, umgestaltet; die Ablösung endlich hebt jedes Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten für die Zukunft auf.

3) Die Ablösung selbst geschieht in der Regel durch Zahlung des achtzehnfachen Geldbetrages des fixen oder fixirten Gefälles von Seite des Pflichtigen an den Berechtigten. Die beiden Modalitäten, welche das Gesetz hiebei gestattet, sind: Die Baar-Ablösung und die Ablösung in Annuitäten; im ersten Falle entrichtet der Pflichtige den obigen Betrag in einer Summe und auf ein Mal, im zweiten tilgt er seine Verbindlichkeit durch (34 oder 43) jährliche Fristen-Zahlungen, von denen ihm die Zinsen und Zinseszinsen zu Gute gerechnet werden (Art. 23 und 30). Die erstere Art der Ablösung ist gegenüber jedem Berechtigten, die zweite blos gegenüber dem Staate zulässig.

Um die Durchführung der auf die Ablösung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes insbesondere in jenen Fällen zu erleichtern, wo der Berechtigte ein Privater, eine Stiftung oder Gemeinde ist, läßt dasselbe eine Vermittelung der Staatskasse in doppelter Art eintreten; es erlaubt nämlich

a) den Berechtigten, ihre Gefälle dem Staate abzutreten, der ihnen dann den zwanzigfachen Betrag ihrer Renten in Staatspapieren vergütet und dafür in ihre Rechte eintritt (Art. 25), und es gestattet

b) den Pflichtigen, auch wenn diese Abtretung nicht stattgefunden hat, dem Staate die Ablösungssumme in Annuitäten zu entrichten, und

*) S. diese Gründe in II. K. Beil. B. I. S. 282 und 283.

sich hiedurch von ihren Lasten frei zu machen (Art. **37**), indem dann die Staats- resp. die Ablösungskasse verpflichtet ist, dem Berechtigten das Ablösungs-Kapital hinauszuzahlen. —

**4**) Die mannigfachen rechtlichen Wirkungen, welche mit der Umwandlung und Ablösung der Grundlasten verknüpft sind, werden vom Gesetze in einigen allgemeinen Bestimmungen genauer geregelt (Art. **34** und **38**). Gerade aber in dieser Richtung ist das Gesetz am unvollständigsten und bedarf am meisten der Ergänzung und Nachhilfe von Seite der Gesetzgebung. In Anerkennung dieses Bedürfnisses hat denn auch die Staatsregierung dem eben versammelten Landtage zwei Gesetzentwürfe zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, nämlich: über den Vollzug des Art. **5** und über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht *).

Zugleich mit dem bayerischen Ablösungsgesetze und aus gleichen Gründen erschienen auch in anderen deutschen Staaten Gesetze über denselben Gegenstand. Es scheint uns vom Standpunkte der Theorie sowohl als der Praxis nützlich zu sein, dieselben mit unserem Gesetze zu vergleichen. Aus diesem Grunde werden wir bei der Erläuterung der einzelnen Artikel auf die wichtigeren Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten, wo es zweckmäßig erscheint, Bezug nehmen, beschränken uns aber hier, um später Wiederholungen zu vermeiden, auf die Benennung derjenigen Gesetze, welche wir zu berücksichtigen gedenken. Diese sind:

a) Die österreichischen Patente vom **7.** Sept. **1848** und vom **4.** März **1849** — das Robot- und Robotablösungs-Patent — (Rauch, Archiv für die neueste Gesetzgebung 2c. B. I. S. **123** ff.)

b) Von Preußen das Gesetz, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betr. vom **2.** März **1850** und das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom nämlichen Tage (Rauch, a. a. O. S. **463** ff. u. **499** ff.).

c) Von Würtemberg das Gesetz über Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten vom **14.** April **1848** (Baumann, Handausgabe der w. Ablösungsgesetze Thl. I) sammt einigen Abänderungen und Erläuterungen von **1849** (a. a. O. Thl. II) und das Gesetz, die Ablösung der Zehenten betr. v. **17.** Juni **1849** (a. a. O. Thl. III).

---

*) Ueber die Literatur des Ablösungs-Gesetzes vergl. mein Lehrb. des b. Verfassungsrechtes, S. **137** Note **1**. Den dort genannten wissenschaftlichen Arbeiten ist noch beizufügen: „Systemat. Entwicklung des Gesetzes vom **4.** Jun. **1848**, die Aufhebung 2c. 2c. betr. In Druck gegeben von Dr. Gerstner, k. Regierungsrath. Ansbach, **1850**. 8. **2** Bde.," eine Zusammenstellung von Material für die Auslegung des Gesetzes ohne eigene Zuthat des Verfassers.

# Gesetz

## über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

## Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

## I. Abschnitt.

### Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1.

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. October 1848 an den Staat über.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April l. J. inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dez. 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

---

1) Der Gesetzentwurf machte von der „Polizeigewalt" keine ausdrückliche Erwähnung. Um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß auch die auf Grund des Gesetzes vom 29. Dez. 1831 vorbehaltene Polizei (s. Einleitung §. 12) ebenso auf den Staat übergehe, wie die in der Gerichtsbarkeit inbegriffene, schlug der Ausschuß-Referent in der II. Kammer diesen

Zusatz vor (II. K. Beil. B. II S. **56**). Nur die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei geht auf den Staat über. Besitzt Jemand eine Privatgerichtsbarkeit aus einem anderen besonderen Titel, so wird dieselbe vom Gesetze nicht berührt; vergl. über Fälle der Art mein Lehrb. S. **169** u. **182**.

**2**) Der Gesetzentwurf erklärte die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit als „aufgehoben"; das Gesetz spricht die Aufhebung nur mittelbar und umschreibend durch die Bezeichnung des auf die Aufhebung nothwendig folgenden Zustandes aus; über die Gründe (I. K. Beil. B. III S. **11**). Mit dem Erlöschen der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erlöschen für die Zukunft auch alle jene Rechte und Bezüge von selbst, welche Ausflüsse der Gerichtsbarkeit waren und die daher durch die Aufhebung derselben ihre rechtliche Basis verloren; s. solche z. B. in Beil. VI §§. **97**—**110**, dann in §§. **112**, **113**, **115** u. **117**. — Es ist daher, um nur einige Folgen besonders zu erwähnen,

a) auch die Aufsicht über den Betrieb der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen fortan nicht mehr Sache der Standes- und Gutsherrn, da dieselbe Ausfluß ihrer Forst-Gerichtsbarkeit war und diese erloschen ist *); ebenso müssen

b) die besonderen kreisgerichtlichen Hypotheken-Aemter (s. §. **88** des Hyp.-Gesetzes) fortan aufhören, da mit der Aufhebung der Gerichtsbarkeit auch der befreite Gerichtsstand, welcher die Beil. V §. **11** Abs. **3** den adeligen Gutsherrn in dinglichen Rechtssachen einräumte, hinweggefallen ist (Min. Rescr. v. **29**. Oct. **1848** a. a. O. S. **194**).

Die den Gutsherrn in §. **96** der Beil. VI zur Verfassungs-Urkunde zugestandene niedere Curatel über gewisse Stiftungen wird durch ein Min.-Rescr. v. **14**. Juli **1849** (Gerstner, B. I S. **215**) als noch fortdauernd bezeichnet, weil diese Curatel „eine rein persönliche gutsherrliche von der Ausübung der Gerichtsbarkeit unabhängige Berechtigung" sei. Die Gründe, welche das Rescript anführt, scheinen uns nicht probehaltig zu sein; s. mein Lehrbuch S. **167**. Note **5**.

**3**) Das Gesetz unterscheidet, was die Entschädigung der bisherigen Gerichtsherrn anlangt, Diejenigen, welche vor dem **19**. April **1848** ihre Gerichtsbarkeit dem Staate abgetreten hatten, von Denen, welche bis zu diesem Tage nicht verzichtet hatten. — Zu den ersteren sollen jene gehören, welche die Abtretung bis zum **18**. April inclusive „erklärt haben", wobei es gleichgültig ist, ob der Verzicht, falls er an sich rechtsgültig, sei es mit oder ohne Vorbehalt der Polizei, erklärt ist, von Seite der Staatsregierung

*) S. Min. Rescr. v. **11**. Oct. **1848** (Gerstner B. I. S. **192**).

förmlich acceptirt wurde oder nicht (II. K. Pr. B. III. S. 463—468). Eine Zurücknahme des einmal erklärten Verzichts ist mit Rücksicht auf die Natur des Verzichtes unzulässig. Diejenigen Gutsbesitzer, welche sich in diesem Falle befinden, werden nach dem Gesetze vom 28. Dez. 1831 entschädigt, d. h. sie erhalten zwei Dritttheile der Taxerträgnisse vergütet und es werden in gewissen Fällen die Beamten übernommen (s. die Einleitung §. 12). Die sonstigen Vortheile, welche das Gesetz von 1831 dem Verzichtenden einräumt, beziehungsweise gelassen hatte, fallen nun hinweg, und es treten die unter Note 2 angeführten Folgen für alle Gutsherrn ohne Unterschied, ob sie vor dem 19. April verzichtet hatten, oder nicht, in Wirksamkeit; vergl. mein Lehrb. S. 167.

4) Die Gutsbesitzer, welche bis zum 19. April noch nicht abgetreten hatten, sollen die Entschädigung für den Verlust ihrer Gerichtsbarkeit dadurch erhalten, daß ihnen die Lasten abgenommen werden, welche mit der Ausübung derselben verknüpft waren. — Der Staat übernimmt nämlich

a) die Gerichts- und Polizeibeamten, d. i. die zur Ausübung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unmittelbar bestellten Personen, das eigentliche höhere Personal der standes- und gutsherrlichen Behörden, wohin gehören die Herrschaftsrichter, die Patrimonialrichter, die Assessoren (bei standesherrlichen Gerichten), die Actuare und die Gerichtsärzte, ferner die herrschaftlichen Commissäre und die Verwalter von Patrimonial-Aemtern. Verwaltete der Gutsherr seine Gerichtsbarkeit selbst, so erscheint er zugleich als Beamter und ist einem solchen gleich zu behandeln (II. K. Prot. B. III. S. 448 u. 449). Dagegen können nicht hieher gezählt werden: Rentenverwalter, Forstbeamte, letztere auch dann nicht, wenn sie etwa zugleich die Forstpolizei zu üben hatten. Min.-Rescr. v. 11. Oct. 1848 (Gerstner B. I. S. 192).

b) Die (Gerichts- und Polizei-) Diener, worunter die nöthigen Scribenten, die Boten und die Gerichtsdiener zu rechnen sind; Jäger, Förster u. s. w. fallen nicht unter unser Gesetz.

c) Die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen, mögen dieselben den gutsherrlichen Beamten selbst oder ihren Relikten gebühren.

Diese sämmtlichen vom Staate zu übernehmenden Personen treten zu ihm in dasselbe Rechtsverhältniß, in welchem sie am 12. April 1848 zu ihren bisherigen Dienstherrn standen. Die verschiedenen Fälle, welche in dieser Rücksicht möglich sind, gestalten sich in verschiedener Weise:

α) Pragmatische Rechte nach Analogie der Beil. IX. zur Verf.-Urk. genießen nur die Beamten der Justiz- und Regierungs-Kanzleien, der Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Klasse mit Ausschluß

des Subaltern-Personales. Ihre Ansprüche in Bezug auf Stand und Gehalt richten sich zunächst nach den Bestimmungen des Anstellungsdecrets, aushilfsweise nach jenen der Beil. VI (§. 55) zur Verfassungsurkunde.

In jedem Falle gebührt ihnen nur der ständige Gehalt, den sie in ihrer Eigenschaft als Gerichts- und Polizeibeamte genossen; dagegen fällt hinweg

a) Alles, was blos Accidenz oder Vergütung für positive Auslagen im Dienste oder für vorübergehende besondere Dienstleistungen war,

b) das, was dieselben in anderer Eigenschaft, z. B. als Verwalter des gutsherrlichen Vermögens, wenn auch ständig, bezogen. Ueber die Ausscheidung der beiden Gehalte entscheidet zunächst das Anstellungs-Dekret, subsidiär die Vorschrift der Beil. IV und VI; vergl. Min. Rescr. v. 30. Oct. 1848, §§. 2 und 3. (Gerstner, B. I S. 197) und v. 31. Mai 1849 (a. a. O. S. 212), welches für zweifelhafte Fälle den Grundsatz als richtig anerkennt, daß die Hälfte des Gesammtgehaltes als der für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmte Bezug anzunehmen sei. Für die Zukunft finden auf sie die Vorschriften der Beil. IX unmittelbar Anwendung, daher insbesondere die §§. 25—27 rücksichtlich der Reactivirung u. s. w.

β) Bei allen übrigen Personen, welche auf den Staat übergehen, entscheidet über ihre rechtliche Stellung zu demselben Art und Inhalt des Dienstvertrages, wie er nachweislich am 12. April 1848 bestand. Nach ihm ist daher zu bestimmen, ob dem Einzelnen die Stabilität (ohne pragmatische Rechte) zukomme oder nicht, und im letzteren Falle, ob er auf vorherige Kündigung, oder, weil unbedingt auf Ruf und Wiederruf bestellt, zu jeder Zeit entlassen werden könne. Im Zweifel ist, wenn der Bestallungsbrief die Kündigung oder die Widerruflichkeit nicht ausdrücklich vorbehalten hat, das Verhältniß von der Regierung als stabil erklärt worden; vergl. M. R. v. 20. Juni 1849, (Gerstner, B. I S. 200) und v. 28. Febr. 1849 (ebendas. S. 208). In dem letzteren wird besonders auf §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 hingewiesen, der diesen Satz zu einer allgemein gültigen Regel erhoben habe. Den ständig Angestellten gebührt die Pension, welche ihnen im Dienstvertrage zugesichert ist. Verwaltete ein Beamter z. B. mehrere Gerichte auf den Grund besonderer Bestallungen, so gebührt ihm die Gesammtpension, welche die verschiedenen Bestallungen für ihn festsetzten. Falls sie vom Staate wieder verwendet werden, können sie nur eine der Function entsprechende Zulage ohne Rück-

sicht auf ihren früheren Activitätsgehalt fordern, da die Normen der Pragmatik auf sie keine Anwendung finden. **M. R. v. 6. Sept. 1848** Nr. III a. (Gerstner, B. I, S. **188**); v. **15.** Dezbr. **1848** Nr. **4** (ebend. S. **201**) und v. **9.** Febr. **1849** (ebend. S. **206**). Den übrigen Bediensteten hat die Staatsregierung bei der Uebernahme den Dienst gekündigt, und ihnen, bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Verwendung ergibt, oder bis sie ein anderweitiges Unterkommen finden, ein Wartgeld ausgesetzt, M. R. v. **6.** Sept. **1848** Nr. III b und c, und v. **15.** Dezbr. **1848** Nr. **6.**

Das österreichische Patent v. **7.** Sept. **1848** hebt die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge ohne Entschädigung auf, während die oben angeführten preußischen und württembergischen Gesetze über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als solche keine Bestimmung enthalten.

---

# II. Abschnitt.

## Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.*)

### Art. 2.

Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom **1.** Januar **1849** an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben [1]); damit cessiren auch alle Gegenreichnisse [2]).

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt [3]).

---

1) „Alle Naturalfrohndienste", gleichviel, ob sie aus dem schutz- und gerichts- oder dem grund- und zehentherrlichen Verbande, oder aus der Leib-

---

*) Ueber die Fassung dieser Ueberschrift im Entwurfe und ihrer Aenderung, siehe die Einleitung §. **14** Nr. **2.**

eigenschaft und Hörigkeit stammen, ob sie auf Gesetz und Herkommen oder besonderem Geding beruhten (also insbesondere auch die Giltscharwerke im Sinne des cod. civ. bav., p. II c. **2**, §. **16**), ob sie Hand- oder Spanndienste waren, ob sie umsonst oder gegen mehr oder minder vollständige Vergeltung prästirt werden mußten, zu welchem Zwecke sie geleistet wurden, ob sie Bau-, Jagdfrohnen u. s. w. waren, und wer der Berechtigte war, ob ein Privater oder eine Stiftung, Gemeinde, oder der Staat, sind ohne Entgelt aufgehoben. Daher fallen insbesondere auch die Zehentfrohnen unter die Regel der Aufhebung. Dem Antrage der Kammer der Reichsräthe, dieselben bis zur vollendeten Zehentfixation aufrecht zu erhalten (I. K., Beil. B. III, S. **66** und Prot. B. III, S. **209**), trat die Kammer der Abgeordneten nicht bei (II, K. Beil. c II, S. **374** und **387**). Dagegen sind nicht aufgehoben:

a) Jene Frohnen und Dienste, welche nicht privat-, sondern staatsrechtlichen Ursprunges und Charakters sind, wie die Frohnen, die der Einzelne als Mitglied der kirchlichen oder politischen Gemeinde oder als Unterthan des Staates zu leisten hat; S. die Instruction des protest. Oberconſ. über Fixirung und Ablösuug der Grundlasten vom **8.** Januar **1849** §. **3**, (Geret, Separat-Sammlung von Generalien . . . pro $18^{44}/_{49}$, S. **3** ff.).

b) Die bereits in Geld umgewandelten Frohnen, — Dienst- und Scharwerksgelder —, weil sie keine Naturalfrohnen genannt werden können, gleichviel auf welchem Wege diese Umwandlung zu Stande kam; vergl. Blätter für Rechts-Anw. B. XV, S. **173**, und Gerstner B. I, S. **224**.

c) Diejenigen gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte. Ueber die Entstehung dieser Ausnahme s. II. K. Beil. B. II, S. **57** und **156**, Prot. B. III, S. **524** und Prot. B. VI, S. **349**. Nur die Befugniß, die Naturalfrohn noch zu fordern, fällt hier hinweg; der Anspruch auf den Geldanschlag verbleibt dem Gutsherrn, wenn er bisher zwischen beiden die Wahl hatte. — Es versteht sich von selbst, daß dem Pflichtigen unbenommen ist, die Lasten unter b und c nach Maßgabe der Art. **21** ff. abzulösen.

d) Solche Naturalfrohnen, welche das Gesetz ausdrücklich aufrecht erhalten hat, wie die Holzfrohnen (s. Art. **18**), die als Gegenreichniß für bestimmte Berechtigungen der Frohnpflichtigen erscheinen.

Die unter das Gesetz fallenden Frohnen sind noch bis **31.** Dezbr. **1848**

entweder in Natur oder ihrem Werthe nach zu leisten (II. K., Prot. B. III, S. 48 ff.).

Die vor der Publication des Gesetzes schon verfallenen, aber noch rückständigen Frohnen hat dasselbe nicht berührt; sie können, wenn sonst nichts im Wege steht, auch jetzt noch gefordert werden.

2) „Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse"; d. h. in gleichem Umfange und vom nämlichen Zeitpunkte an, in welchem die Frohnpflicht erlischt, fällt auch das Recht auf die Gegenreichnisse hinweg. Gegenreichniß ist aber jedes Reichniß des Frohnherrn, welches derselbe dem Pflichtigen entweder bei der Leistung der Frohn, z. B. an Speise und Trank, oder nach der Leistung als eine theilweise Vergeltung zu entrichten hatte, wobei also der Frohnberechtigte erst secundär durch die wirkliche Leistung der Frohn verbindlich wird. Eben darum hat der Frohnpflichtige auf die Gegenreichnisse für die bis zum 1. Januar 1849 geleisteten Frohnen begründeten Anspruch. — Auf andere selbstständige Verpflichtungen des Frohnherrn gegenüber dem Pflichtigen, insbesondere auch auf die Holz- und Streurechte des letzteren, hat die vorliegende Bestimmung keinen Einfluß. — Insoweit die Frohnen erlöschen, hört auch die Steuerschuld auf, welche der Frohnherr als solcher bis jetzt zu tragen hatte; vergl. darüber unten zu Art. 6.

3) Der 2. Absatz ward vom Abgeordneten Freih. von Rotenhan beantragt (II. K., Prot. B. III, S. 483 und 524); seine Bedeutung war nur eine transitorische, daher erscheint ein tieferes Eingehen in seinen Inhalt nicht nöthig.

Bei der Berathung des Artikels in der II. Kammer ward die Frage angeregt, was fortan Rechtens sei, wenn die aufgehobenen Frohnen bis jetzt zum Vortheile eines Dritten geleistet wurden, wie z. B. wenn der Gutsherr als Patron dem Pfarrer das nöthige Brennholz durch seine Frohnbauern fahren ließ (II. K. Prot. B. II, S. 500)? Die Antwort hierauf wird von der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsverhältnisses abhängen, wie es sich in Verträgen oder durch Herkommen gestaltet hat. In dem angeführten Beispiele hat der Pfarrer entweder auf Lieferung des nöthigen Brennholzes begründeten Anspruch, oder dieselbe geschah aus Gefälligkeit. Im ersten Falle ist der Gutsherr durch die Aufhebung der Frohnen von der Verbindlichkeit der Lieferung nicht befreit; im zweiten Falle kann die Aufhebung ohnehin nur faktische, nicht rechtliche Wirkungen äußern.

In dem österreichischen Gesetze vom 4. März 1849 §. 1 wird die Robot der Inleute und Häusler unentgeldlich aufgehoben; für andere Arten von Robot ist Entschädigung zu leisten. In dem preußischen Ablösungsgesetze wird für die Frohnen regelmäßig Entschädigung zugesichert: nur ein-

zelne Arten von Diensten, insbesondere die für Jagdzwecke, dann die für persönliche Bedürfnisse des Gutsherrn und seiner Beamten, werden schlechthin als erloschen erklärt. In Württemberg endlich hat man alle Frohnen, welche nicht aus dem lehen- oder grundherrlichen Verbande entspringen, ohne Ersatz als aufgehoben erklärt.

### Art. 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

---

Das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. Aug. 1808 §. 5 (Handbibl. B. I S. 15) hatte das Mortuarium, insoweit es ein Ausfluß der Leibeigenschaft war, bereits für aufgehoben erklärt; man ließ aber den Gutsherrn den Beweis offen, daß das Mortuarium ein Grundgefäll sei, und in Fällen, wo dieser Beweis erbracht wurde, hielten die Gerichte dasselbe aufrecht. Unser Gesetz hebt das Mortuarium unbedingt ohne Rücksicht auf sein rechtliches Fundament auf, „weil es, wie die Motive sagen, in sehr vielen Fällen auf Leibeigenschaft zurückdeutet und an sich eine Art Steuer von Unglück ist.“ —

Der Vorschlag, das Sterbe- oder Todfallhandlohn gleich dem Mortuarium ohne Entschädigung aufzuheben (II. K., Beil. B. II S. 57 ff., Prot. B. III S. 525 ff.), ward nicht angenommen, weil das Sterbehandlohn ein wahres, in der Grundherrlichkeit wurzelndes Laudemium sei, welches nicht wie das Besthaupt von der beweglichen Habe, sondern von dem unbeweglichen Gute geleistet werde (I. K., Beil. B. III S. 62 u. Prot. B. III S. 167; II. K. Prot. B. VI, S. 135 ff.). — Ueber den Einfluß, den die Aufhebung des Sterbehandlohns auf die Ermittelung des Handlohnfixums geäußert hätte, s. Verh. der II. K., Prot. B. III S. 533 ff.

Während im österreichischen Ablösungsgesetze das Mortuarium im Allgemeinen dem Laudemium gleichgestellt ist, erklärt das preußische (in §. 27) als aufgehoben: „das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern“; für Württemberg bestimmt das Gesetz v. 24. Aug. 1849, daß die auf Absterben eines Gefällpflichtigen aus dessen beweglichem oder Gesammtnachlasse erhobenen Abgaben ohne Entgelt cessiren.

### Art. 4.

Der Blutzehent [1]) und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent [2]), sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich

oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist [3]), hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf [4]).

---

1) Das bayerische Landrecht (p. II c. 10, §. 3 Nr. 4) begreift darunter nur die Zehentabgabe von jungem Vieh, nicht auch die von Nutzungen, wie Milch ꝛc. Vom Tage der Publication des Gesetzes an kann hiernach der Blutzehent weder in Natur erhoben, noch eine Entschädigung dafür gefordert, noch die Umwandlung in eine fixe Rente verlangt werden; der bis zu diesem Tage verfallene noch rückständige Blutzehent ist aber vom Gesetze nicht aufgehoben. — War der Blutzehent bereits vor dem bemerkten Zeitpunkte in eine fixe Geldleistung umgewandelt, so besteht diese im Hinblicke auf Art. 8 des Gesetzes auch jetzt noch fort. Ebensowenig wollte dasselbe in Bezug auf solche ständige Naturalreichnisse, die nicht als Zehenten, sondern als Gilten und sonstige Abgaben vom Grundbesitze erscheinen, wie z. B. Zinshühner, sogen. Küchendienste u. dergl., etwas ändern; sie fallen unter Art. 21 ff. — Der Antrag der Reichsräthe Richarz und Arnold, dem Artikel den Zusatz anzufügen: „Jenen Geistlichen, welche durch die Entziehung des Blutzehents unter die Congrua gesetzt werden, hat der Staat jährlich so viel als Sustentationsbeitrag zu entrichten, als zur Wiederherstellung der Congrua nach der superrevidirten Fassion erforderlich ist. Jenen Geistlichen, deren Gehalt bisher schon nicht einmal die Congrua erreichte, hat der Staat jährlich soviel Sustentationsbeitrag zu leisten, als der entzogene Blutzehent beträgt" (Prot. der I. K., B. III, S. 173), ward von Seite des Ministeriums in dieser Allgemeinheit und Form bekämpft und von der II. Kammer abgelehnt (Prot. B. VI, S. 157), worauf die Kammer der Reichsräthe beschloß, den Inhalt des Antrags in der Fassung eines Wunsches dem Beschlusse über das Gesetz anzuhängen (Prot. B. IV, S. 153). Die Kammer der Abgeordneten trat übrigens auch dem Wunsche nicht bei.

2) Zur näheren Bestimmung der etwas unsicheren Ausdrücke, welche das Gesetz bezüglich der Aufhebung des Neubruchzehents gebraucht, werden folgende Bemerkungen dienen:

Das Recht auf den Neubruchzehent (Cod. civ. p. II c. 10, §. 10) ist von dem Zeitpunkte an begründet, wo die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen desselben eingetreten sind. Diese sind aber:

a) Das Grundstück muß in einer im Allgemeinen zehentpflichtigen Flur liegen, ohne daß zu Gunsten desselben eine Ausnahme, die Freiheit vom Zehent, erwiesen werden könnte.

b) Es muß ein wahrer Neubruch in Frage sein, d. h. ein Grundstück, welches neu in Cultur genommen, früher weder je angebaut noch sonst mit zehentbaren Früchten bewachsen war. Wäre dieses der Fall,

so läge blos eine Fortsetzung der Zehentpflicht, beziehungsweise eine Aenderung derselben vor.

c) Auf dem Neubruche müssen zehentbare Früchte gebaut und erzielt worden sein. Waren daher die Grundstücke zwar bisher schon bebaut, aber mit zehentfreien Früchten, so bleiben sie zehentfrei, auch wenn sie nach der Publication des Gesetzes mit zehentbaren Früchten bebaut werden (Vergl. das würt. Gesetz v. 17. Juni 1849 Art 1).

d) Es müssen die nach Gesetz oder rechtmäßigem Herkommen geltenden Freijahre abgelaufen sein (über das bayer. Recht s. Gen. v. 5. Juni 1801 bei Mayr, N. Gen. Samml. B. II, S. 209). Sobald in einem einzelnen Falle diese Voraussetzungen eingetreten sind, ist der Neubruchzehent fällig; er kann von dem Zehentberechtigten erhoben werden. — Auf solche Neubruchzehenten, bei welchen diese Bedingungen an dem Tage der Publication unseres Gesetzes schon erfüllt waren, kann dasselbe seinem Geiste und Wortlaute gemäß nicht bezogen werden; sie bleiben auch in Zukunft bestehen, ohne daß es von Erheblichkeit wäre, ob der Berechtigte den Zehent wirklich schon bezogen habe oder nicht, und im letzteren Falle, ob der Grund der Nichterhebung in der Versäumniß des Pflichtigen oder in der Nachsicht des Berechtigten lag, ob bereits Klage gestellt war oder nicht, vorausgesetzt nur, daß diese nicht verjährt ist. — Dagegen ist jeder Neubruchzehent aufgehoben, welcher erst nach der Publication des Gesetzes fällig würde, also jeder Zehent von Grundstücken, welche in jenem Momente noch nicht in Kultur genommen, oder doch noch nicht angebaut waren, und in Ansehung deren die Freijahre damals noch nicht abgelaufen waren. — Vergl. Bl. für R. A. B. XIII, S. 370 u. B. XV, S. 158; dann „das k. b. Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 in seiner prakt. Durchführung", München 1848, S. 16 ff.

3) Die Verfügung in Betreff des Kleinzehents fand sich nicht im Gesetzentwurfe; sie beruht auf einem Vorschlage des Ausschußreferenten der II. Kammer (Beil. B. II, S. 62) und ward durch die Ausschüsse der I. Kammer näher bestimmt (Beil. B. III, S. 18 u. 62). — Der Kleinzehent setzt im Allgemeinen zu seiner Entstehung einen besonderen Rechtsgrund voraus; er beruht nicht wie der Großzehent auf einer allgemeinen Regel. Das Gesetz hat nun die einzelnen Rechtstitel, durch welche das Kleinzehentrecht begründet werden kann, aufgezählt, und nur jene Kleinzehentrechte anerkannt, welche am Tage der Publication bereits aus dem einen oder anderen der genannten Titel erworben waren. Die praktische Bedeutung der vorliegenden Bestimmung besteht daher nicht so sehr in einer Aufhebung von Rechten, sondern mehr in dem Verbote der Begründung

neuer Rechte. Das Kleinzehentrecht kann daher insbesondere nicht mehr ersessen werden, falls die Ersitzungszeit am Tage der Publication des Gesetzes nicht abgelaufen war (II. K., Prot. B. III, S. 249). Was den Umfang der Wirksamkeit unseres Gesetzes betrifft, so äußerte der Antragsteller, daß sein Antrag nur die älteren Provinzen betreffe, wo das bayerische Landrecht gelte; allein diese Aeußerung bezieht sich offenbar nur auf das Motiv und die Veranlassung des Antrages. Sie kann nicht als Beweis dienen, daß die allgemein gefaßte Gesetzesbestimmung in ihrer Wirksamkeit auf die besagten Provinzen beschränkt werde, wie dieses in der kleinen Schrift: Gesetz . . . . . mit Noten von einem bayer. Juristen. Nördlingen, 1848 S. 8 behauptet wird. — Mit der Fassung des Gesetzes, dessen Worte nur auf den Nachweis eines Titels für jedes einzelne Grundstück passen, ist die Auslegung von Cod. civ. p. II c. 10, §. 3, Nr. 3, welche der Plenarbeschluß vom 19. Dezbr. 1844 als die richtige erklärt hatte, unvereinbar, und dieser daher als aufgehoben zu erachten.

4) Da die unentgeltliche Aufhebung nur zum Vortheil des Pflichtigen verordnet ist, so kann sich derselbe durch ausdrückliche Erklärung verpflichten, die eine oder andere der im Gesetze erwähnten Zehentarten auch jetzt noch in einem fixen Geldbetrage — denn fixirt muß im öffentlichen Interesse werden — zu entrichten (Arg. Art. 8, Abs. 2).

Die preußische und württembergische Gesetzgebung stimmen in Ansehung des Neubruchzehents mit dem bayerischen Rechte überein; der Blutzehent dagegen gehört in beiden blos zu den ablösbaren Rechten, und in Ansehung des Kleinzehents enthalten sie keine besondere Verfügung; in der österreichischen ist jede Art von Zehent blos für ablösbar erklärt.

## Art. 5. *)

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Conzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben [1]).

Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeindemarkungen oder Weidedistricten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird [2]).

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziffer 4 des Art. 11 von den Kultursbehörden ermittelt und festgesetzt.

---

*) Wunder, Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlastenablösungsgesetzes, Bayreuth 1849, S. 47 ff.

Der Art. 5 ist ein Zusatz, den zunächst der Ausschuß-Referent der II. Kammer beantragte (Beil. B. II, S. 63), und der in seinem zweiten Absatze durch die Ausschüsse der beiden Kammern einige Aenderungen erhielt (Note 2). Als Rechtfertigungsgrund für die Herbeiziehung der Weide führte man an, daß dieselbe, obwohl anderen Ursprungs als die übrigen im Gesetze geregelten Verhältnisse, doch gleich nachtheilige Wirkungen, wie die ausdrücklich aufgehobenen Rechte, für die Landwirthschaft äußere.

1) Die Bestimmung des ersten Absatzes findet sich bereits in älteren bayer. Verordnungen und ist insbesondere in der Verordn. v. 15. März 1808 §. 1 (Döllinger, Samml. B. XIV, Th. II S. 334) erneuert und auf die damals zu Bayern gehörigen Provinzen ausgedehnt worden. Unser Gesetz erstreckt den Hauptinhalt dieser Verordnung auch auf die seit 1808 mit Bayern vereinigten Provinzen. Die Verfügung über die offene Zeit, welche die Verordnung von 1808 mit dem 1. October beginnen und mit dem 1. April enden läßt, ward ins Gesetz nicht aufgenommen; es entscheiden daher hinsichtlich dieses Punktes in den neuen Provinzen die an jedem Orte geltenden Statuten und Gewohnheiten. — Die Benützung der Grundstücke zur Fruchtgewinnung, ihr Anbau, hängt hiernach blos von dem Willen des Eigenthümers ab; er kann nicht genöthigt werden, sie im Interesse des Weideberechtigten unangebaut, brach liegen zu lassen. Bl. für R. A. B. XV, S. 157, Wunder, a. a. O. S. 47. — Daß mit dem Aufhören des Weiderechts auch die etwa bedungenen oder herkömmlichen Gegenreichnisse wegfallen, welche der Berechtigte zu prästiren hatte, versteht sich auch hier von selbst. Der Anspruch auf Rückvergütung des Erwerbspreises ist aber, weil nicht zugesichert, wohl nicht als begründet zu erachten. Der unschädlichen Wald- und Gemeinde-Weide, sowie der Alpenweide sollte durch das Gesetz kein Abbruch geschehen (II. K. Beil. B. II S. 64).

2) In dem ursprünglichen Antrage des Referenten lautete dieser Satz: „Die Gemeinden und die Grundeigenthümer sind befugt, zu jeder Zeit auf Ablösung der Weiderechte zu dringen" (II. K. Beil. B. II, S. 64). — Die combinirten Ausschüsse gaben dem Satze die jetzige Fassung (II. K. Beil. B. II, S. 157; I. K. Beil. B. III, S. 62). Das Wort „sonstige", das vor „Weidedistrikten" stand, und sich noch im Gesammtbeschlusse der Kammern findet (II. K. Prot. B. VII, S. 191) ist im Gesetze, wie es scheint, blos aus Versehen, weggeblieben. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die zur Motivirung unserer Gesetzesstelle vorgekommenen Bemerkungen (II. K. Prot. B. IV, S. 36, I. K. Prot. B. III, S. 193) ist zur Ablösung eines vom Gesetze nicht aufgehobenen Weiderechts, falls es sich über ganze Ge-

meindemarkungen oder sonstige Weidedistrikte, die geringeren oder größeren Umfangs als die Gemeindemarkung sein können, erforderlich:

a) daß die Mehrheit der Verpflichteten abzulösen verlange. Das Gesetz bestimmt nicht, wie diese Mehrheit zu berechnen sei, ob es auf die Zahl der pflichtigen Personen oder auf die Größe des Grundbesitzes ankomme. Die Natur der Sache scheint für das letztere zu sprechen.

b) Daß die Ablösung für den ganzen Complex des Berechtigten oder der mehreren Mitberechtigten gefordert werde. Die Mehrheit hat daher die Entschädigung für den ganzen Complex, also auch die auf die Minderheit treffende Rate zu leisten, wenn sie die Ablösung verwirklichen will. Ob und wie die Mehrheit ihren Regreß an der Minderheit suchen könne, darüber schweigt das Gesetz; jedenfalls ist es unzulässig, daß die Ablösenden das Weiderecht auf den Besitzungen der Minderheit erwerben, da dieses der Absicht des Gesetzes direct entgegen wäre. Die vom Gesetze aufgehobenen und die abgelösten Weiderechte sollen erlöschen, nicht nach Analogie des Jagdrechtes auf andere Berechtigte, etwa auf die Gemeinden übergehen; vergl. die Erklärung von Seite des Ministertisches in den Prot. der II. K. B. IV, S. 44. Vergl. noch Bl. f. R.A. B. XIV, S. 374.

3) Die Ermittlung der Entschädigung, also die Schätzung zum Zwecke der Herstellung des reinen Ertrages des Weiderechts und die Feststellung des Ablösungskapitales auf Grund des gefundenen Reinertrages ist Sache der Kulturbehörden, d. i. der Polizeibehörden; die Gerichte sind, abgesehen von der gegen die Entscheidung der Schätzer zugelassenen Berufung an das einschlägige Appellationsgericht hiefür unzuständig. Dieses gilt für alle Provinzen des Landes, also auch für jene, in welchen die fragliche Angelegenheit bisher zur Competenz der Gerichte gehörte. S. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 9. Mai 1851, Reg. Bl. S. 703 ff. Dabei wird aber selbstverstanden vorausgesetzt, daß die Grundlagen der Schätzung außer Streit seien. Ist das abzulösende Weiderecht oder der Umfang desselben bestritten, so haben darüber, wenn ein gütliches Einverständniß nicht zu erzielen ist, mit Rücksicht auf Art. 20 des Gesetzes die Gerichte zu entscheiden. — Das Wievielfache des Reinertrages der Berechtigte fordern könne, ist gesetzlich nicht entschieden, daher denn auch schon vielfach Streit darüber entstanden. Die Berechtigten forderten den 25fachen, die Verpflichteten boten mit Rücksicht auf Art. 23 nur den 18fachen Betrag. Da dieser Artikel sich nur auf die Grundabgaben bezieht, wozu die Weide offenbar nicht zählt, so kann derselbe hier nicht entscheiden. Es müssen vielmehr die älteren Verordnungen, aus welchen unser Artikel geschöpft ist,

darüber Maß geben. Die Verordnung vom 15. März 1808 bestimmt deßfalls in §. 2: „der Eigenthümer muß den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn darüber ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kommt, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden." *)

## Art. 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

---

Im Entwurf war nach „Abgaben" noch beigefügt: „an den Grund- oder Gerichtsherrn" (II. K. Beil. B. I, S. 270). Diese Worte blieben zwar bei der Redaction des Gesammtbeschlusses, wohl nur aus Versehen, weg und gingen auch in's Gesetz nicht über. Allein sie sind nach dem Inhalte und der Absicht des Gesetzgebers hinzuzudenken, und es fallen sonach alle sonstigen rein persönlichen Abgaben an Privaten, die Gemeinde, den Staat u. s. w., welche die Berechtigten nicht als „Grund- oder Gerichtsherrn" bezogen, seien sie übrigens privat- oder staatsrechtlichen Ursprungs, nicht unter unseren Artikel. Dahin sind denn namentlich auch die Abgaben an Geistliche, Schullehrer, Meßner (Kirchtrachten, Läutgarben, Ehehaften u. s. w.) für gewisse Leistungen zu rechnen; sie werden von dem Ablösungsgesetze nicht berührt, und sind daher, wenn sie sonst zu Recht bestehen, nach wie vor zu leisten, wenn nicht andere Gründe (wie z. B. die Bestimmung des Gemeinde-Umlagengesetzes von 1819 Art. V) ihrem Fortbestand entgegenstehen; vergl. M. Rescr. v. 5. Mai 1849 (Gerstner B. I S. 228 ff.). Sollten solche Leistungen als Lasten auf bestimmten Grundrenten ruhen, so wären sie nach Art. 34 ablösbar.

Aufgehoben sind daher nur die rein persönlichen, d. i. die zur Zeit der Publikation des Gesetzes nicht auf Grund und Boden haftenden und (wie die Motive sich ausdrücken) nicht aus dem grundherrlichen Verbande entspringenden Abgaben an den Grund- oder Gerichtsherrn. Dahin gehören denn namentlich die aus der Leibeigenschaft oder der Vogtei herrührenden Abgaben, wenn sie nicht vor dem 13. Juni 1848 in Reallasten

---

*) Genauere Regeln „über Ausübung und Ablösung des Weiderechts" enthält das durch den Landtags-Absch. v. 28. Mai 1852, Absch. I §. 11 sanktionirte besondere Gesetz.

umgewandelt und dadurch mit Rücksicht auf Art. 8 Abs. 2 der Verfügung des Art. 6 entzogen wurden.

Welche einzelne Abgaben zu den vom Gesetze getroffenen zu zählen seien, ist im Zweifelsfalle von dem Richter nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Der Entwurf hatte beispielsweise eine Reihe von Abgaben aufgeführt, welche, weil persönlich, aufgehoben sein sollten. Die Kammer der Reichsräthe trat jedoch dieser Exemplification nicht bei, weil dieselbe einerseits nicht erschöpfend sei und anderseits manche Abgaben aufführe, deren rechtliche Natur zweifelhaft erscheine (I. K. Beil. B. III, S. 63 und Prot. B. III, S. 195). — *)

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen bestimmen im Wesentlichen dasselbe. So hebt das österreichische Robot-Patent ohne Entschädigung auf: „alle aus dem persönlichen Unterthansverbande und aus dem Schutzverhältnisse fließenden Abgaben"; das preußische Ablösungsgesetz zählt unter den unentgeltlich aufgehobenen Rechten mit auf: „Alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts- und Gerichtsherrschaft als solche". Wegen Württemberg vergl. das Gesetz, betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben v. 24. Aug. 1849 Art. 3.

Der Entwurf hatte im Abschnitt II als Art. 6 noch die Bestimmung enthalten: „Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Eigenthum, wie es bisher bestanden, und über die künftige Ausübung der Jagd wird durch (besonderes) Gesetz bestimmt werden". Da übrigens dieses besondere Gesetz den Kammern gleichzeitig vorlag und deren Zustimmung erhielt, so ward der Artikel 6 des Entwurfes nach längeren Verhandlungen zwischen

---

*) Der Entwurf hatte als Beispiele aufgeführt: „Die Canon und Ordinari-Steuer, die Kleinhandlöhne, Handlohnsgebühren; die Zehentatzungsgelder, Zehentpacht-Ratificationsgebühren, Gebühren für Ertheilung gutsherrlicher Consense, die Kammersteuern, Reutersteuern und Reuter-Anlagen, das Meistergeld, Wandergeld, Bürgergeld, Judenbegräbnißgeld, Kleppergeld, Gansgeld, Hundefütterungsgeld, die Adulterien- und Fornicationsstrafen, das Ungenossenrecht, die Nachsteuer, das Receptions-Herbergs- und Schutzgeld namentlich der Juden, die Gewerbsrecognitionen, das Einzuggeld, Siegelgeld, Herdgeld". Weitere Beispiele führte der Ausschußreferent der II. Kammer an (II. K. Beil. B. II. S. 65 und 66). Nach der Streichung dieser Aufzählung wird es daher jetzt z. B. bezüglich der Gewerbsrecognitionen vorerst darauf ankommen, welche Art von Gewerbe der Pflichtige habe, ob ein persönliches oder ein reales, beziehungsweise radicirtes; im ersten Falle ist die Recognition nothwendig unter den Art. 6 zu subsumiren, während es im zweiten Falle davon abhängt, ob die Abgabe auf dem Gewerbe als Reallast hafte, oder nicht (vergl. noch §. 4 der Einleitung.)

den beiden Kammern gestrichen (I. K. Beil. B. III S. 20 und 62, Prot. B. III, S. 187 ff.; II. K. Prot. B. VII, S. 117). Das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes betr., v. 4. Juni 1848, verfügt aber in Art. 1, der als Verfassungs-Gesetz erlassen ist: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über." Damit fällt von selbst jeder Anspruch, den der jagdberechtigte Gutsherr als solcher gegen seine Hintersassen hatte, wie z. B. das Recht auf Jagdfrohnen, auf Leistungen für Jagdhunde (Hundefütterungsgelder) hinweg, wie es z. B. das württembergische Gesetz vom 24. Aug. 1849, betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, Art. 5, ausdrücklich verfügt. — Außerdem steht mit dem II. Abschnitt noch in Verbindung der 2. Absatz von Art. 15, welcher die Heimfälligkeit der leibrechtsweise verliehenen Güter ohne Entschädigung aufhebt. Wegen der bereits durch ältere Gesetze aufgehobenen gutsherrlichen Rechte s. oben die Einleitung §§. 3, 4 und 7.

Die in den Artikeln 2—6 oder in anderen aufgehobenen Rechte waren bis jetzt in den Händen der Berechtigten besteuert. Um die künftigen Besteuerungsverhältnisse zu regeln, schlug der Abgeordnete Edel nach Art. 6 einen Zusatz vor, der lautete: „Die Dominicalrentensteuer der nach Art. 2 aufgehobenen Naturalfrohnen, sowie der nach Art. 3, 4 und 6 aufgehobenen Gefälle geht auf die bisher Belasteten über. Die Steuer des Jagdrechtes ist von denen zu übernehmen, auf welche das Jagdrecht übergeht." (II. K., Prot. B. IV, S. 49.) — Von Seite des Ministeriums ward in Bezug auf diesen Zusatz bemerkt, daß es wohl in der Natur der Dinge begründet sei, daß bei allen aufgehobenen Dominicalgefällen auch die Dominicalsteuer in demselben Augenblicke aufhöre, in welchem jene aufhören; sie wird entweder ganz abgeschrieben, oder geht auf den Belasteten über, soferne sein Objekt dadurch erleichtert wird (a. a. O. S. 66). Bei der Schlußfassung wurde denn auch der Vorschlag abgelehnt; wohl, weil man einsah, daß er in der Allgemeinheit, wie er gefaßt war, nicht zum Gesetz erhoben werden konnte. Es wird demnach nun, da eine ausdrückliche positive Norm über die Besteuerung der aufhörenden Gefälle nicht vorliegt, auf die aus der Natur der Sache fließende durch die Analogie der Bestimmungen unseres Gesetzes in Art. 28 und 29 bestärkte Unterscheidung ankommen, ob durch die Aufhebung eines gutsherrlichen Gefälles das pflichtige gleichfalls bereits steuerbare Grundstück des Belasteten fortan an Ertrag gewinne, oder ob dieses nicht der Fall sei. Das erstere wird bei allen dinglichen Gefällen, das letztere bei rein persönlichen Abgaben anzunehmen sein. Es wird daher z. B. die Steuer von den in Art. 6 bezeichneten Abgaben dem bisher Pflichtigen einfach abzuschreiben, nicht auf die Pflichtigen

umzuschreiben sein; die übrigen Abgaben werden den Berechtigten ab- und verhältnißmäßig auf die entlasteten Pflichtigen umzuschreiben sein. Reg. Resc. v. 12. Juli 1848 (Gerstner B. I S. 219). —

Eine zweite allgemeine Bestimmung in Bezug auf den Abschnitt II des Gesetzes wurde vom Abgeordneten Kirchgessner in Vorschlag gebracht, des Inhalts: „Es sollen die Kosten der noch schwebenden Rechtsstreite, deren Gegenstand durch das gegenwärtige Gesetz zerfällt, für compensirt erachtet werden." Das Ministerium erklärte sich aus materiellen und formellen Gründen gegen die Annahme dieses Vorschlages, und er ward in Folge dessen zurückgezogen (II. K. Prot. B. VI, S. 185 — 200). Es entscheiden daher über die Frage des Kostenersatzes in den fraglichen Prozessen lediglich die allgemeinen Grundsätze der Prozeß-Ordnung.

## Art. 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kasse des Staates über [1]).

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären [2]).

---

1) Ueber die Entstehung des ersten Absatzes von Art. 7 s. oben die Einleitung §. 14 Nr. 2. Der Zwischensatz „welche . . . . . in Vollzug zu setzen sind", wurde ebenfalls von den combinirten Ausschüssen der II. Kammer eingeschaltet. Da übrigens dieselbe Vorschrift als Hauptbestimmung in Art. 8 wiederkehrt, so kann unser Satz blos als ein den Art. 8 verstärkendes und den Vollzug sicherndes Gebot betrachtet werden.

Der Schluß des I. Absatzes lautete im Entwurfe: „sie gehen in das Eigenthum des Staates über." Mit Rücksicht auf den von den combinirten Ausschüssen vorgeschlagenen (neuen) Artikel 36 des Gesetzes beantragte der Abgeordnete von Scheurl die jetzige Fassung (II. K. Prot. B. IV, S. 190), um die Stellung dieser Abtheilung der Staatskasse als Vermittlerin schon hier zu bezeichnen. Das Genauere bezüglich der Abtretung s. unten zu Art. 25.

2) Der zweite Absatz beruht auf einer Modification des Abgeordneten Bestelmayer (II. K. Prot. B. IV, S. 100), die in gleicher Absicht

eingebracht wurde, wie der Beisatz: „auf Verlangen der Berechtigten.“ Die Verwalter der Stiftungen und Communen sollen durch die Einwirkung der Curatel nicht zur Abtretung genöthigt werden können. Die Ausnahme, welche das Gesetz bezüglich der Nothwendigkeit der Curatelgenehmigung macht, ist auf den ausdrücklich bezeichneten Fall zu beschränken; nur die Frage, ob abzutreten sei oder nicht, wird von den Verwaltungen selbstständig entschieden. Es ist daher zum Beispiel zur rechtsgültigen Fixirung der Stiftungs- und Gemeinde-Gefälle allerdings die Curatelgenehmigung, soferne sie früher geboten war, auch jetzt noch erforderlich. Ebenso erscheint es durch das über die Absicht des Zusatzes Bemerkte gerechtfertigt, wenn bei Kirchen-Stiftungen die kirchliche Oberbehörde auch in Ansehung der Abtretung sich die Genehmigung vorbehält; s. die Instruction des Oberconſ. §. 15; und eine Reg. Entschl. v. 6. Nov. 1849 (Gerstner, B. I S. 243).

---

# III. Abschnitt.

## Fixirung unständiger Grundlasten.

### Art. 8.

Alle nicht durch Abschnitt II dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle [1]) und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln. [2])

Alle bereits rechtsgültig bestehenden oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft [3]).

---

1) Unter dem allgemeinen Ausdrucke „unständige Gefälle“ sind auch an dieser Stelle nur die Grundgefälle zu verstehen, wie es die Ueberschrift des Abschnittes III bestimmter bezeichnet. Die Holzrechte, welche der Entwurf hier mit genannt hatte, wurden von den Kammern gestrichen (II. K. Beil. B. II, S. 158, Prot. B. IV, S. 272; die Motivirung s. in Prot. B. IV, S. 265). Zu den unständigen Gefällen gehören auch die sogenannten Wechselgilten, welche sich in gewissem Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten. Ihre Fixirung geschieht analog nach den Normen der Art. 10 und 11 (Instr. v. 17. Juni 1848 §. 16), so daß der fixe jährliche Betrag entweder nach dem üblichen Früchtewechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt regulirt wird.

2) Die Fixirung ist geboten, ohne daß übrigens die Fortdauer der unständigen Abgabe als solcher an sich unerlaubt oder verboten wäre. Betreibt daher keiner der Betheiligten die Fixirung und ergibt sich keine Veranlassung, welche unmittelbar zur Fixation nöthigt, wie z. B. der Eintritt einer Besitzänderung bei grundbaren Gütern, so besteht insolange die unständige Abgabe fort. Dabei scheint es aber keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Behörde, auch ohne Antrag der Betheiligten und ohne unmittelbare Veranlassung zu haben, von Amtswegen die Fixirung anordnen könne; dafür spricht die klare Vorschrift von Art. 8 und 19. — Ueber die Priorität unter mehreren Fixationsanträgen s. das Reg. Ausschreiben v. 25. Octob. 1848 Nr. 2 (Gerstner B. I S. 255).

Unzuläßig ist es jedenfalls, die Fixirung etwa im Wege des Privatübereinkommens auszuschließen; jede solche Uebereinkunft wäre wirkungslos. Darin liegt von selbst das Verbot der Begründung neuer Zehentrechte als solcher, eine Folgerung, welche das württembergische Zehent-Ablösungs-Gesetz vom 17. Juni 1849 Art. 1 ausdrücklich hervorhebt, die aber, obwohl im Gesetze nicht angeführt, auch in Bayern gilt, da es auch hier keine Zehenten fernerhin mehr geben kann. — Die jährliche unveränderliche Abgabe kann entweder in Naturalien (Art. 9) oder in Geld ausgedrückt werden; im ersten Falle kann der Geldwerth der Abgabe veränderlich sein. — Statt des Wortes „Grundstücken" hatten beide Kammern beschlossen, zu setzen: „Objekten" (II. K. Beil. B. II, S. 158, Prot. B. IV, S. 505; I. K. Beil. B. III, S. 26, Pr. B. III, S. 200). Bei der Redaction des Gesammtbeschlusses ward aber die Aufnahme dieser Modification übersehen, und so blieb im Gesetze die ursprüngliche Fassung. — Das Wort „Grundstücke" ist übrigens mit Rücksicht auf die Natur der Sache und diese Absicht der Kammern im weiteren Sinne und gleichbedeutend mit „Immobilien" zu nehmen; daher denn insbesondere auch die Gefälle, welche auf realen oder radicirten Gewerben haften, unter unser Gesetz fallen; s. M. Rescr. v. 5. Sept. 1848 (Gerstner, B. I S. 295).

3) Im Entwurf lautete dieser Satz: „Alle über Fixation oder Umwandlung von Frohnen und Grundgefällen bereits rechtsgültig abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft." Die combinirten Ausschüsse der II. Kammer gaben ihm die jetzige Fassung, welche auch die nach der Publikation des Gesetzes, jedoch vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixations- und Umwandlungs-Verträge aufrecht hält. Der Satz ist jedoch auch in seiner nunmehrigen Fassung in mehreren Beziehungen ungenau. Denn

a) der Verträge über Fixation oder Umwandlung der Zehenten wird ausdrücklich nicht gedacht. Da derselbe Grund des Gesetzes auch bei ihnen

vorhanden ist, so sind auch sie als rechtsgültig anzusehen, soferne sie sich nicht auf Zehentarten beziehen, welche der Art. 4 für aufgehoben erklärt hat.

b) In Ansehung der Frohnen können mit Rücksicht auf Artikel 2 nur solche Verträge bei Kraft bleiben, welche deren Umwandlung in Geld, nicht auch jene, welche deren Fixation zum Inhalte hatten. Daß solche Adärationen auch noch nach der Publikation des Gesetzes von den beiden betheiligten Parteien stipulirt werden können, versteht sich von selbst; nur wäre jede Uebereinkunft nichtig, durch welche die Frohnen als solche, sei es auch in bestimmtem oder verringertem Maße, aufrecht erhalten werden wollten.

c) Es könnte bei einer wortgetreuen Auslegung des Satzes die Ansicht auftauchen, als ob nur die vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Verträge bei Kraft bleiben sollen. Diese Ansicht würde aber der Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich hier handelt, widersprechen, und mit den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruche stehen. Den Betheiligten steht es frei, auch unter Mitwirkung des Amtes eine Uebereinkunft zu treffen, oder eine solche für sich, auch nachdem die amtliche Thätigkeit angerufen ist, zu jeder Zeit abzuschließen. S. die Instr. der Ministerien des Innern und der Finanzen v. **17.** Juni **1848** §§. **1 — 3** (Gerstner B. I. S. **90**).

### Art. 9.

Das Zehentfixum ist eine dem gegenwärtigen reinen Durchschnitt-Ertrag des Zehents gleichkommende Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreid-Arten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen anderen Zehenten in Geld ausgedrückt wird [1]).

---

1) Der Art. **9** enthält den Grundsatz für die Feststellung des Zehentfixums; die Art. **10 — 14** incl. geben die genaueren Bestimmungen über Ausführung und Wirkung der Fixation (vor „Abgabe" sollte genau gesprochen das Wort „Jahres" stehen). Die Verordnung vom **8.** Febr. **1825** (Einleit. §. **8**), aus welcher dieser Grundsatz entlehnt ist, nannte das Zehentfixum eine dem „bisherigen" Durchschnitt-Ertrage gleichkommende fixe Abgabe. Die Vorschrift über die Ausdrucksweise des Fixums ist nur subsidiär, falls sich die Parteien nicht über eine andere Art der Fixation verständigen, und z. B. nicht für die Getreidezehenten eine fixe Geldabgabe, oder für andere Zehentarten eine Getreiderente festsetzen.

## Art. 10.

Zur Ermittelung des durchschnittlichen Zehentertrages wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828—1845 erhoben [1]).

Von diesem rohen Zehentertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittelung und Schätzung abzuziehen [2]).

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahres-Abgabe.

---

1) Zunächst ist, um das Zehentfixum festzustellen, der Rohertrag des Zehenten zu ermitteln. Dabei muß die Bestimmung in Art. 9 nicht aus dem Auge gelassen werden, wornach die Fixation des Getreidezehenten in Getreide zu geschehen hat. Es ist daher der wirkliche Ertrag desselben in den 18 Jahren von 1828—1845 in Getreide ausgedrückt zu ermitteln; ist hievon das, was der Absatz 2 enthält, auf Getreide reducirt, abgezogen, dann ist der jährliche Durchschnitt aus dem in solcher Weise hergestellten reinen Naturalerträgnisse des Zehenten während der angedeuteten Jahre die an die Stelle des Zehenten tretende fixe Jahresabgabe, die in Getreide auszudrücken ist. — Soll diese abgelöst und sonach der Ablösungsschilling ermittelt werden, so dient nicht der Durchschnittspreis aus den genannten 18 Jahren als Grundlage, sondern dafür sind dann die Vorschriften des Art. 24 maßgebend. — Als regelmäßige zu Grunde zu legende Durchschnittsperiode bezeichnet das Gesetz die 18 Jahre von 1828—1845 einschlüssig. Läßt sich der Ertrag nicht für sämmtliche 18 Jahre rechnungsmäßig nachweisen, so genügt auch eine geringere Zahl von Jahren, doch nie weniger als die sechs letzten der Periode bis 1845 einschließlich. Dieses gilt bei allen Zehentarten, da die Kammern der Ausnahme, welche der Entwurf in dieser Beziehung bei Heu-, Obst- und Hopfenzehent im Art. 13 machen wollte, nicht beitraten (II. K. Beil. B. II, S. 160; Prot. B. IV, S. 302).

Die Basis für die Ermittelung des Zehentertrages in den einzelnen

Jahren der Durchschnittsperiode bilden zunächst Zehentrechnungen, die der Berechtigte darüber führte, wenn und soweit solche vorhanden sind, und falls Einwendungen gegen deren Richtigkeit entweder überhaupt nicht erhoben, oder wenn erhoben, von den Gerichten für ungegründet erklärt wurden (Art. 11, Nr. 3). — Sind wenigstens über einzelne Momente, auf die es ankommt, exceptionsfreie Rechnungen vorhanden, so werden diese Momente auf Grund derselben festgesetzt, und nur in Ansehung der übrigen Punkte tritt das besondere Verfahren von Art. 11 ein.

2) Der Absatz 2 bezieht sich auf die Kosten und Ausgaben, die vom Rohertrage abzuziehen sind, um den Reinertrag des Zehenten herzustellen. Dahin gehören die Arbeitslöhne für das Auszehenten, Fahren, Dreschen (falls hiezu Frohnen verwendet wurden, der in den älteren Verordnungen festgesetzte Werth derselben), etwa begründete Gegenleistungen an die Zehentholden, die Auslagen für die Erhaltung der Zehentscheunen bei der Verpachtung, die Taxen für Errichtung des Vertrages, für Einschätzung, soweit sie der Verpächter zu tragen hatte u. s. w. Herkömmliche oder gesetzlich begründete Nachlässe kommen nicht in Rechnung, da der Zehenthold auch nach der Fixirung noch Anspruch auf Nachlaß haben soll; A. M. Wunder, S. 26. Eben so kommen hier nicht in Ansatz alle die Leistungen, sei es privat- oder staatsrechtlicher Natur, welche der Zehentherr aus seiner reinen Zehentrente an bestimmte dritte Personen zu entrichten hat, wie z. B. die kirchliche Baulast, die Zehentsteuer u. s. w. — Die Grundlage für die Feststellung der abzuziehenden Auslagen bilden ebenfalls die Rechnungen; erst eventuell tritt auch bezüglich ihrer Schätzung ein.

## Art. 11.

Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistricte ermittelt, sodann dieses Gesammtzehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt worden. [1])

2) Läßt sich der Zehentertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich.

3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden [2]), so wird der Roh-

ertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuerdefinitivums, wo es bereits besteht [3]), sodann der Zehentrechnungen benachbarter Grundbesitzer [4]) ) ermittelt und nach ihm der Zehent berechnet; diese [5]), nach Abzug der im Art. 10 Absatz 2 bezeichneten Lasten [6]), ist das Zehentfixum.

4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen [7]), wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten. [9])

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält [10]).

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet [11]).

---

1) Diese Bestimmung, welche die Verordnung v. 8. Febr. 1825 §. 5 bereits als wünschenswerth bezeichnet hatte, beruht auf dem Vorschlage des Ausschußreferenten der II. Kammer (Beil. B. II, S. 74); nur setzten die Ausschüsse statt „in der Regel" die Worte „wo möglich". Ob zu dieser Möglichkeit die Zustimmung der Mehrheit der Zehentholden gehöre, wie sie in der Verordn. v. 1825 §. 7 gefordert war, ist nicht ersichtlich; wir glauben mit Rücksicht auf das Gebot der Fixirung in Art. 8, sowie auf die Ablehnung eines derartigen Antrages (I. K., Beil. B. III, S. 65) die Frage verneinen zu müssen.

Die Bestimmung über die Subrepartition auf die einzelnen zehentpflichtigen Grundstücke kommt erst für den Fall in Anwendung, wenn sich die Zehentpflichtigen nicht im Wege der freien Uebereinkunft darüber verständigen. Erst subsidiär tritt amtliche Mitwirkung zur Verwirklichung der Subrepartition nach Maßgabe des definitiven Steuercatasters ein. — Bis diese geschehen ist, haftet die Gemeinde, resp. der Distrikt für den Gesammtbetrag des festgestellten Fixums, oder wenn das Fixum selbst beanstandet wird, so wird der Zehent vorläufig in der bisherigen Weise fort erhoben. Instr. §. 9 a. E. (Gerstner, B. I, S. 249.)

Die Vorschrift gilt übrigens sowohl für die Fixation auf den Grund vorliegender Rechnungen, als für jene, welche mittelst Schätzung herzustellen ist.

2) Gegen die Rechnungen Einwendungen zu erheben, steht nur dem Pflichtigen zu; sie können sowohl die Aechtheit, als die Richtigkeit des Inhalts betreffen. Ob sie gegründet seien, darüber haben nicht die Fixationsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. Die beiden Kammern hatten zwar beschlossen, den hierauf bezüglichen Relativsatz zu streichen (II. K. Beil. B. II S. **159**, Prot. B. IV S. **298**; I. K. Beil. B. III S. **28** und **65**, Prot. B. III S. **391**); allein bei der Abfassung des Gesammtbeschlusses ward er doch mit aufgenommen und so von der Krone sanctionirt. — Das gerichtliche Urtheil muß rechtskräftig geworden sein; das Gesetz schließt die Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes I. Instanz nicht aus, noch beschränkt es dieselbe; es entscheiden daher über deren Appellabilität lediglich die allgemeinen Vorschriften der bürgerl. Proz. Ordnung. M. E. v. **20.** August **1848** Nr. **3** (Handb. Suppl. S. **101**); vergl. noch Bl. für R.A. B. XV S. **412.**

**3**) Das Grundsteuerkataster soll, wo es bereits besteht, bei der Schätzung berücksichtigt, nicht aber als eigentliche und einzige Grundlage betrachtet werden; dasselbe bietet insbesondere einen sicheren Anhaltspunkt über den Flächeninhalt der zehentbaren Grundstücke. Der Vorschlag eines Reichsrathes (I. K., Beil. B. III, S. **65**), das Grundsteuerkataster als Basis der Feststellung des Zehentfixums zu erklären, dem die I. Kammer beigetreten war, wurde von der Kammer der Abgeordneten abgelehnt, indem sich aus dem Kataster der Reinertrag des Zehenten in keiner Weise entnehmen lasse.

**4**) Die Berücksichtigung der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer ward für unzweckmäßig erklärt, „da jede Flur ihr Eigenthümliches habe, Bodenqualität und Kultur verschieden seien"; in Folge hievon beschlossen beide Kammern, obige Worte zu streichen. Dessen ungeachtet wurden sie in den Gesammtbeschluß eingesetzt und kamen so in's Gesetz. Mit Rücksicht auf die Natur der Sache und die obige Motivirung darf das Wort „benachbart" als gleichbedeutend mit „ähnlich in Bodenqualität und Kultur" verstanden werden.

**5**) Das Wort „diese" sollte nach den Beschlüssen beider Kammern deutlicher gemacht werden durch den Beisatz „Schätzungsquote". Die Redaction des Gesammtbeschlusses übersah aber diesen Beschluß, und so blieb der Beisatz auch im Gesetze weg; dessen ungeachtet muß derselbe mit Rücksicht auf den Gedankengang des Gesetzes hinzugedacht werden.

**6**) Es versteht sich von selbst, daß auch der Betrag dieser Lasten, wenn es an rechnungsmäßigen Nachweisen darüber fehlt, durch Schätzung festgestellt werden müsse. — Ueber die Frage, ob in einem bestimmten Falle Schätzung einzutreten habe, oder nicht, haben die Polizeibehörden, nicht die

Gerichte, zu entscheiden; daher geht die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidnng dieser Frage an die Kreisregierung. Bl. für R.A. B. XV, S. 321 ff.

7) Andere Schätzungen, auf welche die Bestimmungen dieses Absatzes gleichmäßig Anwendung finden, sind: die Schätzung der abzulösenden Weiderechte nach Art. 5, Abs. 3, dann die Schätzung zur Ermittelung des Handlohnfixums nach Art. 15, Abs. 3; vergl. nach Art. 11, Abs. 1.

8) Der Ausdruck „Gericht" ist nicht gleichbedeutend mit „Distrikts-Polizeibehörde". Diese hat daher, wenn es nöthig wird, den Beschluß auf Schätzung zu fassen, und das zuständige Gericht um Benennung des fünften Schätzers zu requiriren, falls die Betheiligten ihrerseits die ihnen zur Bezeichnung überlassenen Schätzer bereits benannt haben. Treffen diese auf ergangene peremtorische Ladung keine Wahl, so ist auch zur Benennung dieser Parteiexperten das Gericht zu requiriren. M. Rescr. v. 20. Aug. 1848 (Gerstner, B. I, S. 272 ff.). Dieses hat sodann, wenn die sämmtlichen Schätzer ernannt sind, und die Ernennung angenommen haben, dieselben zu beeidigen, über ihre Pflichten mit Rücksicht auf Art. 11 Nr. 3 gehörig zu belehren, und das darüber von den Schätzern aufgenommene Protokoll der requirirenden Distriktspolizeibehörde zu übermachen.

9) Die Ermittelung des Schätzungsergebnisses geschieht in der beim Steuernachlaßwesen üblichen Weise; s. das Gesetz, die Steuernachlässe betr. v. 1. Juli 1834 §. 6 (Handbibl. B. IV, S. 93). Können sich daher die von den Parteien ernannten Schätzer in ihrer Mehrheit nicht über einen bestimmten Betrag einigen, so entscheidet der vom Gerichte ernannte Compromißschätzer, jedoch so, daß er nicht über das von den parteilichen Sachverständigen angenommene Maximum hinaus, und nicht unter das Minimum herabgehen darf.

10) Dieser, sowie der folgende Satz, wurde von den Ausschüssen der II. Kammer in Vorschlag gebracht (Beil. B. II, S. 159, Prot. B. IV. S. 285). Die Schätzer handeln bei allen im Ablösungsgesetze vorgeschriebenen Schätzungen selbstständig, ohne Mitwirkung des Gerichts und der Polizeibehörde. Das Schätzungsprotokoll, das sie selbst aufzunehmen haben, muß nicht blos das Endergebniß der Schätzung, sondern auch die Gründe, und zwar diese ausführlich enthalten; es muß also die Folgerichtigkeit der Schätzung aus den Prämissen beurtheilt werden können. Die Prämissen der Schätzung sind daher sammt und sonders genau und bestimmt zu benennen und in Schätzung zu ziehen, so daß das Resultat blos als die nothwendige Folge jener Prämissen erscheint. Wegen der Schätzungskosten s. Art. 19, Abs. 1 a. E.

11) Die Beschwerde kann nur gegen die Richtigkeit des Schätzungs-

resultats gerichtet werden. Handelt es sich daher um die Richtigkeit der Prämissen, auf welchen die Schätzung zu beruhen hat, so entscheiden die Verwaltungsbehörden. Erkenntn. des Competenz-Conflikts-Senates vom 22. März 1851 (R. Bl. S. 613). Die Berufungsschrift ist wohl bei dem Gerichte I. Instanz zu übergeben, das den fünften Schätzer ernannt hat. Eine weitere Berufung gegen den Ausspruch des Appellationsgerichtes ist nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes unzulässig; Bl. für R.A. B. XV, S. 308 ff.

Zu welchem Zwecke die Schätzung vorgenommen wurde, ob für die Fixirung der Zehenten oder des Handlohns, oder zur Ablösung der Weiderechte, ist in Bezug auf die Zulässigkeit der Berufung gleichgültig; es genügt, wenn es sich um eine im Ablösungsgesetze vorgeschriebene Schätzung handelt. S. über mehrere desfallsige Erkenntnisse des Comp.-Confl.-Senates meine Uebersicht bei Brater, Blätter für adminiſt. Praxis, B. I, S. 377.

## Art. 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittelung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

---

Die Bestimmungen der Art. 9—11 finden auch bei der Fixirung des Weinzehenten Anwendung, daher insbesondere auch die Nr. 2 von Artikel 11. Für den Fall, daß Schätzung nothwendig wird, trifft der Art. 12 eine besondere Verfügung, wornach zugleich „der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen ist". Der Entwurf wollte den „Ertrag im ganzen Rentamtsbezirke" berücksichtigt wissen; über die Gründe der Aenderung s. I. K. Beil. B. III, S. 30. — Das württembergische Zehentablösungsgesetz trifft in seinen Art. 10—13 incl. besondere Bestimmungen für den Fall, wo dem Zehentherrn gegenüber den Pflichtigen oder Dritten die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer von ihnen zu benützenden Kelter obliegt, oder wo der Kelter des Zehentherrn ein Bannrecht zusteht. Der Aufwand auf die Unterhaltung und den Betrieb der Kelter mindert, der Gewinn, den etwa der Betrieb abwarf, erhöht den reinen Ertrag des Zehenten, und die Kelter sammt den ihr anklebenden Rechten und Lasten geht mit der endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals ins Eigenthum der Pflichtigen über.

## Art. 13.

Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

---

Auf den fixirten Zehent hat nicht der bisherige Zehentpächter, sondern nur der Zehentherr Anspruch; der Pachtvertrag löst sich mit der Fixirung auf, ohne daß der Pächter Entschädigung fordern könnte. Die nothwendige Folge der Auflösung des Vertrags ist, daß auch der Pächter aller Verbindlichkeiten aus dem Vertrage für die Zukunft enthoben ist, die bis dahin verfallenen noch rückständigen Leistungen aber zu erfüllen hat; vergl. II. K., Prot. B. IV, S. 304—306.

## Art. 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3 u. 4 des Hypothekengesetzes, und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an [1]).

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermangelung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres zu entrichten [2]).

---

1) Das Zehentfixum nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses an. War bis jetzt die Zehentpflichtigkeit bereits im Hypothekenbuche eingetragen, so können beide Theile auf Aenderung des Eintrags in Gemäßheit der Fixation antragen; im Falle der Eintrag noch nicht bewirkt war, so kann der Zehentberechtigte nun auf Grund der Fixirung auf die Eintragung dringen. — Daß diese Einträge in die I. Rubrik des Hypothekenfoliums zu geschehen haben, bringt die Natur der Sache mit sich; vergl. die M. E. v. 22. Okt. 1832 (Döllinger, B. V, S. 353).

Wie es dann zu halten sei, wenn für das belastete Objekt noch kein Folium im Hypothekenbuche angelegt ist, darüber enthält das Just. M. Rescr. v. 16. Novbr. 1848 (Gerstner, B. I, 281 ff.) die näheren Bestimmungen. Hiernach ist

a) die Anmeldung der Reallast — ohne Einvernehmung des Besitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle zu protokolliren oder vielmehr nach §. 9 Nr. 4 des Hypothekengesetzes zu registriren;

b) der Name des Besitzers wird unter Bezugnahme auf die Seite des Protokolls ins Register aufgenommen;

c) die Anmeldung selbst wird dem Protokoll adregistrirt und sofort nach geschehener Numerirung und Allegirung des Hypothekprotokolls dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet. — Hievon wird dem Anmelder durch einfache Notification — nicht durch Recognitionsschein — Kenntniß gegeben. Die so geschehenen Anmeldungen beruhen, bis sich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergibt, in wel-

chem Falle sie nachzusehen und die angemeldeten Reallasten von Amtswegen einzutragen sind. — Die Vorzüge, welche die Bodenzinse genießen, sind: der Berechtigte hat wegen der Rückstände einen gesetzlichen Titel zur Hypothek an der belasteten Sache (Hyp. Gesetz §. 12 Nr. 4); ferner im Falle eines Concurses des Pflichtigen sind die für das bei Eröffnung der Gant laufende Jahr, sowie für die beiden vorhergehenden Jahre schuldigen Bodenzinse in die I. Klasse einzureihen. Sind die während des Concurses fällig gewordenen Leistungen an solchen Zinsen nicht sofort aus den vorhandenen Mitteln entrichtet worden, so erstreckt sich derselbe Vorzug auf alle während der Gant erlaufenen Rückstände (Prior. Ordn. §. 12 Nr. 7, b u. §. 13). Die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung der Rückstände ist daher nur für solche Rückstände nöthig, welche älteren Datums als die der letzten Jahre sind; vergl. Lehner, Hyp. Recht B. I S. 79, B. II S. 60 ff.

Der Anspruch auf Nachlaß in den Fällen, wo er sonst gesetzlich begründet ist, wird durch die Fixirung nicht aufgehoben. Dieses folgt einerseits aus der Fassung des Artikels 10, welcher die Nachlässe bei der Ermittelung des Fixums nicht in Anschlag bringt, anderseits aus den Schlußsätzen von Art. 28 u. 29, denen zufolge das Recht auf Nachlaß erst mit der Umwandlung und Reduction des Fixums erlischt.

2) Das Wort „spätestens", welches im Entwurfe vor „am 15. Dezember" stand, ward gestrichen, um keinen Zweifel zu lassen, daß auch ein späterer Zahlungstermin, wenn er auf Vertrag oder Herkommen beruht, nicht ausgeschlossen sei (II. K. Beil. B. II S. 78 u. 160; Prot. B. IV S. 306).

In der österreichischen Gesetzgebung können in Anbetracht des Systems, das sie bezüglich der Grundlasten adoptirte, Bestimmungen über die Fixirung der Zehenten keinen Platz finden; sie hebt nämlich alle Zehentrechte gegen billige Entschädigung des Berechtigten auf. Es kann sich daher nur um die Ermittelung dieser Entschädigung, nicht um Fixation im Sinne des Art. 8 handeln. Aehnliches gilt von dem württembergischen Rechte; das Gesetz vom 14. April 1848 bestimmt in Art. 19: „Alle übrigen Arten von Zehenten (die nicht aufgehoben wurden) sind nach Maßgabe ihres durchschnittlichen reinen Ertrags abzulösen". Die näheren Modalitäten über die Ermittelung des Ertrags und die Festsetzung des Ablösungskapitals sind in dem Gesetze vom 17. Juni 1849 festgestellt. — Das preußische Ablösungsgesetz hat, um den Jahreswerth des Zehentrechts zu ermitteln, im Wesentlichen in §§. 32 u. 33 dieselben Grundsätze sanctionirt, welche unser vaterländisches Gesetz gutheißt.

## Art. 15.

### Laudemien.

Das Aequivalent für das Obereigenthum [1]) und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein= und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes [2]).

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publication des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben [3]).

Dieses Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig [4]). Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs=Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung v. **19.** Juni **1832**, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzänderungs=Gefälle des Staates betr., und den darauf bezüglichen Erläuterungs=Rescripten mit Rücksicht auf Art. **3** des Gesetzes. Die in der Finanz=Ministerial=Entschließung v. **29.** Dez. **1834** festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre **1840** an zurückbezahlt werden [5]).

Von dem für das Oberereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag [6]) baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu **4** Procent verzinsliches Bodenzins=Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben [7]).

---

Die Artikel **15—17** gehören zum III. Abschnitt, der von „der Fixirung unständiger Grundlasten" handelt; folglich sollte die allgemeine Definition, welche der Art. **8** von der Fixirung an die Spitze stellt, auch auf die genannten Artikel passen. Dieses ist aber nicht der Fall, denn die Bestimmungen in Art. **15**—**17** wollen das Handlohn nicht in eine unveränderliche jährlich, oder sonst regelmäßig wiederkehrende Abgabe verwandelt wissen, sondern sie betreffen die Aufhebung des Rechtes und die Festsetzung des Aequivalents, das dem Berechtigten gebührt. Daraus folgt aber von selbst, daß in Zukunft kein Handlohn ferner bestehen könne, mag es regulirt oder in der bisherigen Weise erhoben werden. Nur die Festsetzung des Aequivalents ist der Uebereinkunft der Betheiligten anheimgegeben.

**1**) Für das bloße Obereigenthum, mit dem das Recht, eine Besitzänderungs=Abgabe zu erheben, nicht verbunden ist, wird keine Entschädigung geleistet. Wo daher nur ein solches bis jetzt bestand, da erlischt

der Grundverband mit dem Tage der Publication des Gesetzes (s. Einleit. §. 9). Was für unser bayerisches Recht aus den Worten und der Absicht des Gesetzes folgt, haben die meisten übrigen deutschen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen; s. das preußische Ablösungs-Gesetz §. 2 Nr. 1 u. 2. Damit erlischt von selbst das Recht auf die grundherrlichen Taxen, sowie auf alle Leistungen, welche in Anerkennung des Obereigenthums zu entrichten waren, daher insbesondere auch das sogenannte Handroß-Handlohn, welches in einigen Bezirken Frankens üblich war, vergl. F. M. Rescr. v. 14. Aug. 1849 (Gerstner B. I S. 311).

2) Was die Ermittlung des Aequivalents betrifft, so wollte der Entwurf das „letzte einfache Antrittshandlohn, ohne Einrechnung von Kleinhandlöhnen oder Gebühren" als Maßstab nehmen, um darnach den $1^1/_2$ oder 2fachen Betrag zu bestimmen. Der Ausschuß-Referent fand diesen Maßstab unbestimmt und unbillig und schlug daher die jetzige Fassung vor, welche ihre Vervollständigung erst durch den zweiten Satz in Absatz 3 erhält. Hiernach ist die Besitzänderungs-Abgabe vorerst nach den früher für die Staatsgrundholden erlassenen Vorschriften zu fixiren (s. d. Einleit. §. 9) und das ermittelte Fixum bildet den Maßstab des Aequivalents. Ob die Kleinhandlöhne und Gebühren in Ansatz zu bringen seien, hängt daher nun ebenfalls von den älteren Bestimmungen ab (Einleit. §. 9).

Bei Erbrecht und Freistift (vergl. Einl. §. 1) hat der Grundhold den $1^1/_2$ fachen Betrag des ganzen Laudemiums an den Grundherrn zu entrichten. Dasselbe gilt bei den im Wesentlichen gleichen Grundbarkeitsverhältnissen, wie z. B. bei den Erbzinslehen, welche von beiden Kammern durch Beschluß ausdrücklich dem Erbrecht gleichgestellt wurden (I. K. Pr. B. III S. 248 u. 49; II. K. Pr. B. VI S. 172), aber im Gesammtbeschlusse unerwähnt blieben. — Bei Leibrecht und Neustift und ähnlichen Grundbarkeitsformen beträgt das Aequivalent das Doppelte des ganzen Leibgeldes und zwar so, daß

3) die Heimfälligkeit der leibrechtbaren Güter ohne Entschädigung des Grundherrn cessirt. Es kann daher dieser nach der Publication des Gesetzes das leibrechtige Gut nicht mehr an sich ziehen, sondern es geht als freies Eigenthum auf den Grundholden über. Anders verhält es sich mit jenen Gütern, welche blos im Pacht- oder Bestandverhältnisse stehen, nur gegen einen mehr oder minder wechselnden Pachtschilling zur Benützung überlassen waren; sie bleiben auch nach der Publication des Gesetzes in ihren bisherigen Verhältnissen. Die Bestimmung in Ansehung der Größe des Aequivalents erleidet eine Modification in jenen Fällen, wo ausnahmsweise die Gemeindefixirung nothwendig resp. zulässig ist. Da das Gesetz diesen besonderen Fixationsmodus ausdrücklich adoptirt hat, so hat es da-

mit auch die eigenthümlichen Wirkungen anerkannt, welche die frühere Gesetzgebung mit demselben verknüpfte. Die fixirende Gemeinde hat in solchen Fällen den aus der **20** jährigen Periode ermittelten einjährigen Durchschnitt fortan als Handlohnsfixum zu entrichten, oder den **25** fachen Betrag als Ablösungspreis zu zahlen. Das Gleiche gilt nach geschehener Repartition von dem einzelnen Handlohnspflichtigen; er kann entweder das ihn treffende Ratum fortentrichten, oder sich durch Erlegung des **25** fachen Betrags dieses Ratums (beziehungsweise des $1^1/_4$ fachen Betrages des ihn treffenden auf einen **20** jährigen Turnus basirten Handlohns) von seiner Schuld frei machen; s. M. Rescr. v. **5.** Oct. **1848** (Gerstner B. I S. **296**).

**4**) Das Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung „fällig"; über die Modalitäten der Zahlung s. den Absatz **4.** Da zur Ermittelung des Aequivalents die Handlohnsfixirung nothwendig ist, so muß auch diese spätestens bei Gelegenheit der nächsten nach Erlaß des Gesetzes eintretenden Besitzänderung bewerkstelligt werden, und der Grundhold kann nicht angehalten werden, nochmals das bisher übliche Handlohn zu entrichten. M. Rescr. v. **24.** Juli **1848** (Handb. Suppl. S. **109**). Anderseits hat das Gesetz in Bezug auf die Besitzänderungsfälle, welche sich vor dem **13.** Juni **1848** ergaben, keine Wirkung; die dafür verfallenen Abgaben sind nach den früheren geltenden Normen zu bestimmen und zu entrichten. Auch dieser Satz kann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Ausnahmsfall der Entschließung v. **29.** Dezbr. **1834** vorliegt. Das gemeindeweise festgestellte Fixum ist von dem Momente an fällig, wo die Fixirung abgeschlossen ist, ohne Rücksicht auf das Eintreten einer Besitzänderung bei den einzelnen Fixanten. M. Rescr. v. **5.** Oct. **1848** (Gerstner B. I S. **296**).

**5**) Die Grundsätze, welche wir in der Einleitung §. **8** über die Fixirung des Handlohns aufgestellt haben, sind auch fernerhin für alle Fälle giltig, wo die Fixirung bei Erlaß des Gesetzes noch nicht abgeschlossen war, und sie gelten nun insbesondere auch für die Fixirung der Besitzänderungsabgaben an Private, Stiftungen und Gemeinden. Die Frage, wann der Antrag auf Schätzung begründet sei, ist daher nun nach denselben Erwägungen zu entscheiden, wie früher bei den Grundholden des Staates; s. M.Rescr. v. **15.** Juli **1849** (Gerstner B. I S. **310**).

Wo ausnahmsweise die gemeindeweise Fixirung nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom **29.** Dezbr. **1834** Platz zu greifen hat, da ist der **20** jährige Turnus von **1840** (nicht von **1834**) an rückwärts zu zählen. Daß auch die besonderen Wirkungen dieser Fixationsart noch fortbestehen, haben wir schon vorher erwähnt und wird später bei der Auslegung des Art. **26** gezeigt werden.

Die Bezugnahme „auf Art **3** des Gesetzes" hat keine Bedeutung; sie

ward von den Ausschüssen der II. Kammer in Folge ihres Beschlusses, die Todfallhandlöhne in Art. 3 aufzuheben, eingeschaltet, um anzudeuten, daß diese außer Ansatz zu lassen seien. Der Antrag wegen Aufhebung der genannten Handlöhne ward abgelehnt, und damit fiel auch die Nothwendigkeit einer Bezugnahme auf Art. 3 hinweg, und es ist wohl nur Versehen der Redaction, daß die Worte stehen blieben.

6) Die Redaktion hat es übersehen, in Gemäßheit der Aenderung im Abs. 1 auch hier das Leibgeld zu erwähnen.

7) Die Ablösung dieses Restes richtet sich nach Art. 22. — Da die Gesammtleistung des Pflichtigen, der baar zu entrichtende einfache Betrag und der Rest des halben oder ganzen Betrags, als Aequivalent für das Obereigenthum und die Handlohnsberechtigung erklärt ist, so erscheint der baar entrichtete einfache Betrag nicht als Handlohn, sondern als ein Theil des Aequivalents. Derselbe ist daher als Surrogat des Rechtes zu behandeln, nicht als Erträgniß desselben.

Daraus folgt, daß dieser Betrag bei Fideicommißgütern nicht dem Besitzer zu Gute kommt, sondern der Fideicommiß-Substanz zuzuschlagen ist; die Früchte, die er in Zukunft abwirft, fallen dem Besitzer zu. Das Gleiche gilt bei Pfründen Bl. für R. A. B. XIII S. 380; die angef. Instr. des k. Oberconf. §. 21. — In Ansehung der dem Staate zustehenden Handlohns- und Leibgelds-Rechte muß nun derselbe Grundsatz gelten. Die Min.-Entschl. v. 17. Juli 1832 verfügte zwar in §. 5 Nr. 2—5 anders; ihr zu Folge war der baar zu entrichtende Betrag dem laufenden Dienste zugewendet, und nur der Rest sollte als Renten-Surrogat behandelt und daher der Substanz des Staatsvermögens zugeschlagen — in der Rechnung über „Kaufschillinge" verrechnet — werden. Eine Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken v. 12. Juli 1848 betrachtet diese Bestimmung als noch jetzt zu Recht bestehend (Geret a. a. O. S. 33); allein dies erscheint im Hinblick auf die klare Bestimmung unsres Gesetzes als irrig.

Ueber die nunmehrige Behandlung derjenigen Güter, bezüglich deren Maierschaftsfristen auf Grund des Mandats v. 1779 regulirt sind, herrscht viel Unklarheit, und doch ist sie bei unbefangener Erwägung der Verhältnisse eine sehr einfache und bestimmte. Die Maierschaftsfrist wird auf Grund des ermittelten Durchschnitts-Ertrages der Besitzänderungs-Abgaben regulirt; sie setzt also die Fixirung der letzteren voraus. Das gefundene Fixum wird in 20 Jahresfristen abgetragen, so daß alle 20 Jahre ein ganzes Laudemium entrichtet wird. Daraus folgt, daß das Obereigenthum in Ansehung der maierschaftsfristenpflichtigen Güter mit dem Tage der Publication unseres Gesetzes erlischt (s. Art. 16). Das Aequivalent, welches der Maier zu entrichten hat, besteht in dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des ganzen

Laudemiums, da mit der Regulirung von Maierschaftsfristen jede Art von Grundverband sich in Erbrecht verwandelt hatte (Einl. §. 2), oder in dem 30fachen Betrage der Maierschaftsfrist *).

Es versteht sich mit Rücksicht auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes von selbst, daß die vor der Publication des Gesetzes bereits vollendeten Handlohns-Fixirungen und Ablösungen vollkommen bei Kraft bleiben; die Wirkungen der Fixirung sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen. Es war daher irrig, jene Grundholden, welche nach §. 12 der Ver. v. 19. Juni 1832 fixirt hatten, noch nach den älteren Bestimmungen zu behandeln, und die Aufhebung des betreffenden Ministerial-Rescripts erscheint darum vollkommen gerechtfertigt (Gerstner, B. I S. 306). Es kommen daher auch für die genannten Grundholden die Bestimmungen des Art. 15 über Größe und Verfallzeit des Aequivalents, so wie jene des Art. 16 in volle Anwendung. Wo bisher blos theilweise abgelöst war (s. §. 9 der Ver. v. 19. Juni 1832), der Rest als Bodenzins-Kapital übernommen und die Wirkung, welche der §. 11 der Verordnung von 1832 statuirt, bereits eingetreten war, da kann dieses Gesetz keine Wirkung mehr äußern, und die Ablösung des Bodenzinses kann daher nur nach §. 10 der Verordnung, resp. Art. 22 unsres Gesetzes erfolgen.

## Art. 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden [1]) und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominical-Steuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn [2]).

---

1) Der Termin, bis zu welchem die Fixirung stattfinden muß, und bis zu welchem daher die in Art. 16 bestimmte Wirkung derselben eintritt, ist durch Art. 15 Abs. 3 festgesetzt; das Eintreten dieses Termines ist gewiß, wenn auch das Wann für die einzelnen Fälle ungewiß ist. Früher kann die Fixirung eintreten, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt; sie muß früher stattfinden, wenn der Berechtigte von der Befugniß des Art. 7 resp. 25 Gebrauch machen will. Mit dem Zeitpunkte der vollendeten Fixirung erlischt das Obereigenthum mit allen seinen Wirkungen; es fällt daher die Beschränkung der Veräußerungs-Befugniß des Grundholden durch den grundherrlichen Consens, die Pflicht, Consens-Gebühren zu ent-

---

*) Wenn das M.Rescr. v. 17. Juni 1848 §. 2 (Gerstner, B. II S. 481) „die Meierschaftsfristen als fünfprocentige Zinsen eines liegen gebliebenen Capitals" erklärt und behandelt, so steht dieß mit dem Inhalte und den ausdrücklichen Worten des Mandats in directem Widerspruch (s. Einleit. §. 2. Nr. 3).

richten u. s. w., hinweg. Ob der Grundhold das Aequivalent sofort an den Berechtigten abtrage, oder nicht, und ob er im ersten Falle dasselbe ganz oder blos theilweise abtrage, ändert an dem Eintritte dieser Wirkung nichts; s. Min.-Rescr. v. 29. Juni 1849 (Gerstner, B. I S. 314).

War die Fixirung schon vor der Publikation des Gesetzes vollzogen, oder war ein grundbares Gut frei von Besitzänderungs-Abgaben, so mußte, wie schon erwähnt, das Obereigenthum mit dem Tage der Verkündung unsres Gesetzes erlöschen. —

2) Die Rustical-Steuer des Grundholden erhöht sich und zwar vom Zeitpunkte der Fixirung an, um so viel, als der Grundherr bis jetzt vom Handlohn Dominical-Steuer entrichtete, woraus von selbst folgt, daß dem Grundherrn der treffende Dominical-Steuerbetrag abzuschreiben ist.

Die Verordnung v. 8. Febr. 1825 hatte in §. 35 die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fischerei und andere Gerechtigkeiten von der Begünstigung der Umwandlung in Erbrecht ausgeschlossen. Da unser Gesetz keinen Unterschied macht, welches der Gegenstand des Leibrechts sei, so cessirt nun wohl diese Ausnahme, und derartige leibrechtige Objecte werden nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 15 und 16 der Eignung unterliegen; vergl. I. K. Prot. B. IV, S. 141.

## Art. 17.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

---

Das Verhältniß des sogenannten getheilten Eigenthums soll in Zukunft nicht mehr begründet werden, und da das bisher bestandene aufgelöst wird (Art. 15 und 16), so kann es fortan ein solches überhaupt nicht mehr geben. — Dagegen ist durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen: Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital ins Hypothekenbuch eingetragen wird, sowohl in Geld als in Getreide auf Grund und Boden zu legen. Dem Antrage der I. Kammer, dieses ausdrücklich im Gesetze vorzubehalten, trat die II. Kammer darum nicht bei, weil man es für unzweckmäßig hielt, sich von selbst Verstehendes ausdrücklich zu sanctioniren (II. K. Prot. B. VI, S. 173). Es ist daher z. B. insbesondere den Gemeinden die Befugniß nicht entzogen, auf die zur Vertheilung gebrachten Gemeindegründe nach Maßgabe von §. 25 Abs. 3 des revid. Gemeinde-Edikts einen durch Erlegung des 25 fachen Betrags ablösbaren Grundzins zu Gunsten der Gemeindekasse zu legen. Wegen der ferneren Constituirung von Zehentrechten s. oben zu Art. 8 Note 2.

Dieselbe Bestimmung enthält das preußische Ablösungsgesetz in §. **91**: „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zuläßig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt an nicht auferlegt werden.“ Aehnliches bestimmt das württembergische Gesetz v. **14.** April **1848** Art. **1**: „Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist und bleibt unstatthaft.“

## Art. 18.

Die Holz- und Steuerrechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

---

Ueber die Entstehung dieses Artikels wurde schon oben (s. Einleit. §. **14** Nr. **3**) das Nöthige bemerkt. Das in demselben in Aussicht gestellte Forstgesetz ist inzwischen am **28.** März d. J. sanctionirt und am **2.** April publizirt worden (Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ Nr. **13**); hinsichtlich der hier angeführten Verhältnisse enthält es in den erst nach vielseitigen Erörterungen in den beiden Kammern zu Stande gekommenen Artikeln **23—34** incl. die näheren Bestimmungen, die im Wesentlichen Folgendes festsetzen:

**1**) Die auf die Forstberechtigungen sich beziehenden Normen beschränken sich zunächst auf die Regelung der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits bestehenden Rechte der Art (die Erwerbung neuer Forstberechtigungen ist nach Art. **34** von diesem Zeitpunkte an verboten) und zwar in folgenden drei Beziehungen:

a) Zunächst wird die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der Benützung der Forstberechtigungen genauer bestimmt (Art. **23 — 26**). Die bestehenden Forstrechte sollen

α) den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung seines Waldes nicht hindern. Wäre dieses der Fall, so sind sie auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen, ohne daß in der Regel die Berechtigten deshalb Entschädigung fordern können. Ueber die Ermäßigung und über die Frage, ob ausnahmsweise und welche Entschädigung zu leisten sei, wird

vorbehaltlich des Rechtsweges von der Forstpolizei-Behörde entschieden (Art. 24 und 25). — Die Forstrechte können ferner

β) den Waldbesitzer nicht hindern, die Holz- und Betriebsart den Boden- und klimatischen Verhältnissen entsprechend zu verändern, wenn auch in Folge hievon die eine oder andere Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann. Der Berechtigte kann jedoch in diesem Falle Ersatz, und zwar zunächst Umwandlung seines Rechtes in einen anderen Forstnutzungs-Bezug, wo dies unthunlich, in Geld fordern. Ueber die Ersatzleistung hat, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht werden kann, die Forstpolizei-Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. (Art. 24 und 26).

b) Weitere Bestimmungen des Forstgesetzes betreffen die Fixirung der ungemessenen Forstrechte, d. h. die Umwandlung derselben in ein bestimmtes wo möglich jährliches Maß von Naturalbezügen. Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Fixirung zu verlangen. Die Art und Weise derselben ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist sie durch die Forstpolizei-Behörde vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 20 des Ablösungsgesetzes unter Einhaltung folgender Normen vorzunehmen:

α) Wo die Natur der Berechtigung es gestattet, hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen. Diese erfolgt zunächst auf den Grund unbeanstandeter, eventuell von der Behörde als richtig anerkannter Rechnungen über den Ertrag der vorhergehenden 20 Jahre; der einjährige Durchschnitt daraus bildet das Fixum. Mangeln rechnungsmäßige Nachweisungen, so hat die Behörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

β) Ist diese Umwandlung in ein bestimmtes jährliches Maß nicht thunlich, weil die Ausübung des Rechtes von dem Eintritte gewisser weder jährlich noch sonst regelmäßig wiederkehrender Voraussetzungen abhängt (wie z. B. bei einer auf Bedarf lautenden Bauholzberechtigung, oder bei dem Rechte auf die Windbrüche u. s. w.), so geschieht die Fixirung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und Art der Ausübung (II. K. v. 1851 Beil. B. III S. 64), wobei derjenige Maßstab angewendet wird, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen der Ausübung zur Zeit der Vornahme

der Fixation gegeben wären, oder mit anderen Worten, wobei von der Fiction ausgegangen wird: es seien zur Zeit der Umwandlung die Voraussetzungen der Ausübung wirklich gegeben. — Die Kosten sind zur einen Hälfte vom Waldbesitzer, zur anderen vom Berechtigten zu tragen.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen. — Entsteht über den Bedarf Streit unter den Betheiligten, so hat darüber die Forstpolizei-Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. — Die Verwendung muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, geschehen, widrigenfalls der Berechtigte zum Ersatze des Werthes, den das Holz zur Zeit der Abgabe hatte, verbunden ist.

Die Behörde ist abgesehen von dem Falle unter lit. a, β niemals befugt, das Fixum in Geld festzusetzen.

c) Hinsichtlich der Ablösung der Forstrechte trifft das Gesetz folgende Bestimmungen: Die Ablösung findet in der Regel nur statt, wenn sich beide Theile in Güte darüber verständigen. Diese Regel leidet übrigens folgende Ausnahmen:

α) Die in fixe Geldleistungen umgewandelten Forstrechte kann der Pflichtige zu jeder Zeit mit dem **20** fachen Betrage ablösen (Art. **29**).

β) Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom **4.** Juni **1848** zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, sind, falls der Besitzer ein Privater, eine Stiftung oder Gemeinde, auf Antrag des Belasteten durch Erlegung des Kapitalwerthes, und zwar, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des **20** fachen Geldanschlags derselben ablösbar. War der Berechtigte zu Gegenleistungen verpflichtet, so werden dieselben zu Geld angeschlagen und, mit **20** capitalisirt, vom Entschädigungs-Kapitale in Abzug gebracht. Die Feststellung des Kapitalwerthes sowie des Geldanschlags ist Sache der Forstpolizeibehörden. Forstrechte, die auf Staatswaldungen ruhen, fallen nicht unter diese Ausnahme (Art. **30**).

Holzberechtigungen können auf Antrag des Waldbesitzers mittelst Abtretung eines dem Werthe des Rechts entsprechenden von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes abgelöst werden, wenn der abzutretende Theil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen

Holzberechtigung nachhaltig deckt. Etwaige Gegenreichnisse, auf welche der Pflichtige Anspruch hatte, werden in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und mit dem 20 fachen Betrage ablösbaren Bodenzinses annehmen. — Der Antrag des Waldbesitzers auf diese Art Ablösung ist nur zuläßig, wenn er auf Ablösung aller auf dem bestimmten Walde lastenden Holzrechte geht (Art. 31). Ueber die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Ansehung der Ablösung s. II. K. v. 1851 Beil. B. I. S. 607; über die Abänderung desselben in seine jetzige Fassung ebend. B. III, S. 65.

2) In Bezug auf die Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche der Art. 18 unseres Gesetzes vorläufig noch aufrecht erhielt, hat das Forstgesetz (Art. 32) folgende definitive Regeln festgesetzt:

a) Jene Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind in eine bestimmte jährliche mit dem 20 fachen Betrage ablösbare Geldabgabe umzuwandeln. Diese Umwandlung ist zunächst der freien Verständigung der Betheiligten anheim gegeben, wo eine solche nicht zu Stande kommt, ist sie auf Anrufen einer der beiden Parteien von der Forstpolizeibehörde zu bewerkstelligen.

b) Solche Holz- oder Waldfrohnen, welche diese Eigenschaft nicht haben, sind vom Tage der Verkündigung des Forstgesetzes an ohne Entschädigung aufgehoben.

Ueber das Recht auf die Frohnen, ihren Umfang und ihre Eigenschaft entscheiden die Gerichte.

Eine eigenthümliche allgemeine Bestimmung trifft das Forst-Gesetz (Art. 33) über die Verjährung des Civilanspruchs. In allen Fällen, wo gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist, muß die Klage bei Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb drei Monaten vom Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung II. Instanz, beim Civilg erichte eingereicht werden.

3) Die vorbehaltenen Bestimmungen über „die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen" hat das Forstgesetz in den Art. 43 und 44 getroffen. Hiernach sind

a) Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann. Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

b) Die Ausübung der Weiderechte auf Plätzen, wo sie an sich gestattet ist,

darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters und nur bei Tage — von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang — geschehen.

c) Die Alpenweide insbesondere richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

## Art. 19.

### Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizei-Behörden in Gemeinschaft mit den kgl. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungstermin ist auf **30** Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten [1]). Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtigt, den Districts-Polizei-Behörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben [2]).

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren [3]).

---

1) Der Art. **19** regelt die Zuständigkeit und das Verfahren in Fixationssachen. — Zuständig zur Vollziehung der Fixation sind die Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den kgl. Rentämtern. — Die letzteren, deren Beiziehung auf Antrag des Ausschußreferenten beschlossen ward (II. K., Beil. B. II S. **85**—**87**), sollen vorzugsweise in Ansehung des finanziellen Theils der Verhandlung mitwirken. Instr. v. **17.** Juni **1848** §. **4.** Es genügt übrigens nach der ausdrücklich erklärten Absicht des Gesetzes nicht, die Rentämter blos am Schlusse des Verfahrens und vor der Entscheidung mit ihren Erinnerungen zu hören, sondern das ganze Verfahren ist von beiden Behörden gemeinschaftlich zu leiten und die Beschlußfassung geht von beiden aus. Tritt eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den beiden Behörden hervor, so ist ein weiterer Polizeibeamter zuzuziehen und der Beschluß nach Stimmenmehrheit zu fassen. Nur dann wenn die Verhandlung sich auf Staatsgefälle bezieht, hat sich der Rentbeamte der Abstimmung zu enthalten; M. R. v. **20.** Aug. und **14.** Septbr. **1848** (Gerstner, B. I S. **273** u. **322**). In II. und letzter Instanz erkennen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und zwar nach vorheriger collegialer Berathung und im sachgemäßen, den Competenzverhältnissen I.

Instanz entsprechenden Einvernehmen mit der Kammer der Finanzen (I. K. Prot. B. III S. **232**; II K. Beil. B. II S. **87**) und M. R. v. **6.** Dez. **1849** (Gerstner, B. I S. **334**). Das zur Oberaufsicht berufene Ministerium ist das des Innern und der Finanzen (Art. **41** Abs. **2**). — In welchen Fällen ausnahmsweise die Gerichte zuständig seien s. Art. **11** Nr. **3** u. **4** u. Art. **20**; der letztere enthält übrigens keine eigentliche Ausnahme, sondern das, was er verfügt, würde sich auch von selbst verstehen. In allen anderen Fällen ist die Mitwirkung der Gerichte bei der Fixation ausgeschlossen, gleichviel ob sie als ordentliche oder als privilegirte Instanz zuständig wären

Was das Verfahren der Fixationsbehörden betrifft, so beruft sie das Gesetz, die Fixirung „von Amtswegen" zu vollziehen. Vergleicht man damit die Bestimmung in Art. **8** Abs. **1**, so scheint es nicht zweifelhaft, daß die Behörde berechtigt, beziehungsweise verpflichtet ist, die Fixirungsverhandlung auch ohne ausdrücklichen hierauf gerichteten Parteiantrag einzuleiten und durchzuführen, wo sie irgend von dem Dasein unständiger Grundgefälle amtliche Kenntniß erlangt. — Dadurch ist aber den Parteien die Befugniß nicht entzogen, sich sowohl vor als nach der Einleitung der amtlichen Verhandlung und im Laufe derselben im Wege der Privatübereinkunft über die Fixirung überhaupt oder über einzelne sie bedingende Voraussetzungen zu vereinigen, und jeder darüber zu Stande gekommene, mit freiem Willen und gutem Vorbedachte beider Theile abgeschlossene Vertrag ist als gültig anzuerkennen und auf Anmelden zu protocolliren; s. Instr. v. **17.** Juni **1848** §. **4** (Gerstner, B. I S. **247**). — Die Aufgabe des die Fixirung leitenden und vollziehenden Amtes besteht, wenn es ihm nicht gelingt, die Parteien zu einem gütlichen Uebereinkommen zu vermögen, vorzugsweise in der Liquidation der zu fixirenden Gefälle, so lange über das Recht auf diese und ihren Umfang kein Streit obwaltet, dann in der Feststellung des Fixums auf Grund der ihm vorgelegten rechnungsmäßigen Nachweise, eventuell, wo es an solchen fehlt oder die vorgelegten als unrichtig erklärt sind, auf den Grund der anzuordnenden, rechtskräftig gewordenen Schätzung, endlich in der Verlautbarung (Protokollirung) der Fixation. — Die Procedur der Fixirungsbehörde soll summarisch sein, d. i. die Fristen sollen soviel möglich abgekürzt werden, und es soll jede nicht zum Wesen der Sache gehörige Förmlichkeit und Weitläufigkeit vermieden werden, damit die Sache rasch und auf dem kürzesten Wege zum Ziele geführt werde. Daher wird sowohl mit dem Betheiligten als unter den zur gemeinsamen Mitwirkung berufenen Behörden in der Regel mündlich zu verhandeln, jeder förmliche Schriftenwechsel auszuschließen, und darum insbesondere die Theilnahme von Rechtsanwälten an dem Verfahren in der I. Instanz

im Allgemeinen nicht zuzulassen sein; s. M. Rescr. v. 2. Novbr. 1849 (Gerstner, B. I S. 330).

„Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixationsurkunden (s. Art. 35) sind tax- und stempelfrei". Da das Gesetz ausdrücklich nur „die amtlichen Verhandlungen" für tax- und stempelfrei erklärt, so sind alle übrigen an dritte Personen passirlichen Abgaben, wenn sie auch unter die allgemeine Rubrik der Taxen gehören, nicht ausgeschlossen, wie z. B. die Zustellungsgebühren und Verschaffgelder an die Gerichtsdiener sowie die Schätzergebühren; s. M. Rescr. v. 2. Novbr. 1849 (Gerstner, B. I S. 327). Dagegen sind die nach Art. 11 Nr. 3 u. 4 stattfindenden gerichtlichen Verhandlungen als „amtliche" frei von Taxe und Stempel; s. M. Rescr. v. 22. Juni 1850 (Gerstner, B. II S. 552). Vergl. unten zu Art. 35.

2) Sache der einschlägigen Kreis-Regierung ist es, zu bestimmen, in welche Bezirke etwa besondere Commissäre abgeordnet werden sollen, welche Individuen dazu zu verwenden seien, und welche Stellung dieselben einnehmen sollen, ob sie die Verhandlungen selbstständig oder unter Leitung der Beamten führen, und ersteren Falls, ob sie den Polizei- oder den Rentbeamten vertreten sollen. Die endliche Beschlußfassung geht aber auch in diesen Fällen von den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den Rentämtern aus (Angef. Instr. §. 7). Das M. R. v. 19. Sept. 1848 Gerstner, B. I S. 323) trägt den Kreisregierungen auf, zunächst die an den Staat übergegangenen Patrimonialrichter II. Klasse zu dieser Function zu verwenden.

3) Diese erschien von Seite der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 17. Juni 1848 (Gerstner, B. I S. 246 ff.) mit einer Reihe von weiteren Erläuterungen und Ergänzungen, welche in dem mehrfach erwähnten Werke von Gerstner nach der Ordnung der Gesetzesartikel, auf welche sie sich beziehen, zusammengestellt sind.

An diese das Fixations-Verfahren im engeren Sinne betreffenden Bemerkungen reihen sich noch einige materielle Fragen an, welche bei Gelegenheit der Fixirung wichtig werden. Es frägt sich nämlich:

a) Was bei der Fixation solcher Grundrenten, über welche der Berechtigte nur beschränkt oder gar nicht zu verfügen befugt ist, wie z. B. bei Grundrenten, welche Bestandtheile eines Lehens oder Fideicommisses sind, oder welche einer Stiftung oder Gemeinde zustehen, Rechtens sei? Da der Art. 8 die Fixirung aller unständigen Grundlasten ohne Unterschied gebietet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die in der Frage genannten Arten von Grundgefällen, so weit sie unständige sind, fixirt werden müssen, ohne daß es zur Einleitung der

Fixation im Allgemeinen der Zustimmung der Berechtigten, oder der in Ansehung der Rechte subsidiär Betheiligten, wie z. B. der Anwärter, bedürfen könnte. Bei Feststellung des Fixums selbst ist aber wohl die Mitwirkung aller derjenigen Subjekte als nöthig zu erachten, welche sonst bei Verfügungen über die fraglichen Rechte mitzuwirken gesetzlich berufen sind, also z. B. die Genehmigung der Curatelbehörden bei der Fixirung von Stiftungs- und Gemeindegrundrenten, ferner die Einvernahme, resp. Einwilligung der Fideicommiß- und Lehenfolger. Falls die Fixirung im Wege des freien Uebereinkommens stattfinden soll, gehört das Dasein dieser Einwilligung zu den Bedingungen der Gültigkeit des Vertrages. Wird die Fixirung vom Amte vollzogen, so ist es hinreichend, wenn die eventuell Berechtigten, soweit sie dem Amte bekannt sind, von der Vornahme derselben in Kenntniß gesetzt und gehört wurden.

b) Anlangend die rechtliche Stellung derjenigen, zu deren Gunsten Lasten auf den zu fixirenden Gefällen ruhen (Art. 34), wie z. B. der Kirchenstiftungen, so ist ihr Mitwirken bei der Fixation in keiner Weise nöthig; es ist daher der Fixirungsvertrag ohne Rücksicht darauf, ob sie demselben zugestimmt haben oder nicht, ob sie auch nur davon Kenntniß hatten oder nicht, vollkommen rechtswirksam. Wird zum Vollzuge der Fixation amtliche Verhandlung eingeleitet, so genügt es, hievon diejenigen in Kenntniß zu setzen, welche dem Amte actenmäßig bekannt sind, um sie in die Lage zu setzen, ihre Rechte geeignet zu wahren (vergl. Cod. jud. c. 8 §. 4 Nr. 5); die Ermittlung und Feststellung des Fixums ist auch dann eine für sie fremde Sache, die unter den zunächst Betheiligten mit Ausschluß jedes Dritten ausgetragen werden muß. Die Enscheidung der Behörde darüber ist mit Rücksicht auf Cod. jud. c. 14 §. 11 Nr. 4 auch für diese Personen verbindlich. S. M. R. v. 25. Februar 1850 III (Gerstner, B. I S. 278).

### Art. 20.

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

---

Den Fixirungsbehörden ist es dadurch nicht benommen, auch die Beilegung von streitigen Rechtsverhältnissen im Wege gütlicher Verständigung zu versuchen, und wenn sie gelingt, darauf das weitere Fixirungsverfahren zu bauen, s. die Instr. vom 17. Juni 1848 §. 5. Besteht über die Existenz des Rechtes, sowie über Qualität und Quantität der entsprechenden Grundlast kein Streit, sondern sind die Parteien nur über die Art der Fixirung, wie z. B. darüber, ob Schätzung einzutreten habe

oder nicht, über die Beschaffenheit und Größe des Fixums uneinig, so entscheiden nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden. — Denn nur Streitigkeiten über den Umfang „der zu fixirenden Reichnisse" sind den Gerichten vorbehalten. Die Gerichte sind daher z. B. zuständig, wenn es unter den Parteien bei der Fixirung des Handlohnes streitig ist, welche Objekte der Handlohnspflicht unterliegen, oder nach welchen Procenten dasselbe bisher erhoben werden konnte; die Verwaltungsbehörden dagegen, wenn der Werthanschlag des handlohnbaren Gutes festzustellen oder auf Grund desselben das Handlohnfixum nach Maßgabe des unbestrittenen Procentsatzes zu bestimmen ist. Ueber die Fälle, wo eine wirklich exceptionelle Competenz den Gerichten zugewiesen ist, s. Art. 11 Nr 3 u. 4. — Aehnliche Bestimmungen, wie sie im Art 19 vorliegen, enthält, wie wir oben zu Art. 18 gesehen, auch das Forstgesetz vom 28. März 1852.

---

## IV. Abschnitt.

### Ablösung aller Grundlasten.

#### Art. 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

---

Dieser Artikel spricht den allgemeinen Grundsatz aus, mit dessen Durchführung sich der IV. Abschnitt des Gesetzes beschäftigt. Er fehlte im Entwurfe wohl darum, weil derselbe Gedanke schon in der Ueberschrift des Abschnittes ausgedrückt war, und ward erst bei der Verhandlung in der II. Kammer vom Ausschußreferenten jedoch, ohne das Wort „fixen", vorgeschlagen (Prot. B. IV S. 348). Das Beiwort „fixen" ward auf Antrag des Ministerialcommissärs von Hermann eingeschaltet; es erklärt sich dasselbe im Zusammenhange mit der Bestimmung in Art. 7 u. 8 Abs. 1, der zufolge es fortan keine anderen als fixe Gefälle mehr geben kann (II. K. Prot. B. IV S. 349). — Da die nachfolgenden Bestimmungen über Ablösung sich nur auf die Grundgefälle beziehen, so sind dieselben auf die im Art. 5 erwähnten Weiderechte, sowie auf öffentliche Lasten, welche Folge des Gemeinde- oder Staatsverbandes sind, nicht anwendbar, ebensowenig erstrecken sich dieselben auf andere dingliche Rechte, wie Servituten und Hypotheken, eine Folgerung, welche im preußischen Ablösungsgesetze §. 7 ausdrücklich gezogen ist. Auch auf die aus dem Lehenverbande entspringenden Abgaben ist unsere Bestimmung nicht anwendbar, sondern ihre Behand-

lung richtet sich nach dem Lehen-Ablösungs-Gesetze; vergl. jedoch M. Rescr. v. 8. Jan. 1849 (Gerstner, B. II S. 400).

Ob der Berechtigte frei verfügen könne, also früher im Wege der freiwilligen Uebereinkunft die Ablösung vorzunehmen befugt gewesen wäre, ist gleichgültig. Es können daher auch jene Grundgefälle, welche Bestandtheile von Lehen oder Fideicommissen sind, abgelöst werden, ohne daß es zur Ablösung im Allgemeinen einer Einwilligung des Lehenherrn oder der Anwärter bedürfte. Soweit der Berechtigte auf die Art der Ablösung einzuwirken im Stande ist, müssen allerdings auch diese Betheiligten gehört werden, wie z. B. darüber, ob die Gefälle an den Staat abzutreten seien oder nicht; sowie es sich anderseits von selbst versteht, daß der Besitzer über die Surrogate der Gefälle nicht mehr Rechte haben könne, als er über diese hatte, s. Art. 34. Vergl. Reg. Ausschr. v. 20. October 1849, dann v. 16. Januar und 18. März 1850 (Gerstner, B. II S. 545 u. 547).

## Art. 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar [1]). Dieselben werden jedoch von der Ablösungskasse nicht übernommen [2]).

---

1) Im Entwurfe lautete der Zwischensatz: „für welche ein bestimmtes Kapital auf die pflichtigen Realitäten bereits hypothekarisch vorgemerkt ist"; die Ausschüsse der II. Kammer schlugen dafür die jetzige Fassung vor, der zufolge die hypothekarische Versicherung nicht nöthig ist, sondern es genügt, wenn das entsprechende Kapital irgendwie rechtsgültig feststeht. Dabei ist es gleichgültig, ob das Kapital bereits ausgesprochen oder blos die Verhältnißzahl festgesetzt ist, nach welcher es sich bestimmt. Es fallen daher unter diesen Artikel:

a) Die Kornbodenzinse, welche auf Grund der Verordnung v. 1. Febr. 1808 auf veräußerte Gemeinde- und Stiftungsrealitäten gelegt wurden. Der vierte Theil des Kaufschillings sollte als ein ewiges Grundzinskapital liegen bleiben, und mit 5 Procent verzinst werden. Statt dieser 5 Procent wurde eine Abgabe von $2^1/_2$ Viertel Korn, die nach den jährlichen Normalpreisen jedoch so, daß der Scheffel nicht unter 12 fl. veranschlagt werden darf, in Geld entrichtet wird. Es steht daher fest, daß je $2^1/_2$ Viertel Korn einem Kapitale von 100 fl. entspricht. Die Verfügung der Verordnung von 1808, daß dieses Kapital ein ewiges unaufkündbares sei, ist nun durch Art. 21 aufgehoben (Reg. Entschl. v. 24. Januar 1849 bei Gerstner, B. II S. 404).

b) Die Grundzinse, welche auf vertheilte Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeindecasse gelegt sind. Sie sind nämlich nach §. 25 Nr. 3 des rev. Gemeindeedikts durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbar; es steht also, wenn der Betrag des Grundzinses außer Zweifel, das entsprechende Ablösungskapital bereits rechtsgültig fest.

c) Die Bodenzinse, welche, den Vorschriften des Lehenedikts von 1808 gemäß, auf die ehemaligen Privat- und gemeinen Lehen gelegt worden waren, um den Lehenverband aufzuheben. Der Zinspflichtige kann sein Gut von solchen Bodenzinsen frei machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Kapital erhoben ablöst (Lehenedikt §. 18).

d) Die sogenannten Eigengelder in Nürnberg, sowie die Ewiggelder in München (II K. Prot. B. IV S. 350—352 u. M. Rescr. vom 14. Aug. 1848 bei Gerstner, B. II S. 402).

e) Die Bodenzinse von dem liegengebliebenen Theile des Handlohns-Aequivalents, s. Art. 15.

f) Die Bodenzinse, welche in Folge der Umwandlung auf Grund des Art. 29 zu entrichten sind.

Dagegen gehören die häufig hieher gestellten Maierschaftsfristen sicher nicht hieher; s. oben zu Art. 15 (S. 211).

Da das Gesetz hier von der Befugniß einer theilweisen Zahlung nichts erwähnt, so braucht sich der Berechtigte im Allgemeinen Fristenzahlungen nicht gefallen zu lassen; er kann auf Berichtigung des ganzen Kapitals dringen. — Diese Regel erleidet übrigens Ausnahmen. Die Verordnung v. 6. Juni 1815 gestattete nämlich in §. 22 den Grundholden des Staates auch theilweise Zahlungen bis zu dem Minimum von 100 fl. (Reg. Bl. v. 1815 S. 487). Eine M. Entsch. v. 31. Dezbr. 1830 erweiterte dieses dahin, daß auch Fristenzahlungen bis zu 25 fl. angenommen werden dürfen (Döllinger, Samml. B. V S. 341). Da das Ablösungsgesetz nicht die Absicht hat, die Lage der Grundholden zu verschlimmern, sondern vielmehr dieselbe verbessern will, so sind wohl die Vortheile, welche durch die obigen Verordnungen den Grundholden des Staates eingeräumt waren, nicht aufgehoben, bestehen vielmehr auch jetzt noch zu Recht. — Ebenso gestattet das Lehenedikt v. 1808 §. 19 die theilweise Ablösung der unter lit. c erwähnten Bodenzinse; jedoch dürfen die Fristen nicht unter 100 fl. betragen.

2) Sind die Bodenzinse unter Nr. 1 lit. c bei der Ueberweisung noch nicht festgestellt und eingetragen, so werden sie mit übernommen; s. Art. 26 a. E. — Daher muß der Berechtigte, wenn er seine Renten dem Staate überweisen will, die Abtretung vor der Bestellung eines Bodenzinskapitales bewerkstelligen.

### Art. 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrages jederzeit ablösen [1]).

Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf [2]); der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominicalrente [3]).

---

1) Zum ersten Satze des Art. 23 gibt der Art. 24 die genauere Vollzugsbestimmung. Nach den Normen dieser beiden Artikel ist Alles ablösbar, was Grundabgabe ist und nicht unter den Artikel 22 fällt, und zwar zunächst durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags. Der einzelne Berechtigte ist daher nicht schuldig, Staatspapiere überhaupt oder zu einem bestimmten Preise als Zahlungsmittel anzunehmen *). Gefälle, welche etwa bis jetzt ausnahmsweise in längeren als einjährigen Perioden fällig wurden, müssen nach der Vorschrift von Art. 8 schon bei der Fixirung auf ihren jährlichen Betrag reducirt werden, und so bestimmt sich das Ablösungskapital bei allen Gefällen auf gleiche Weise. Unter dem jährlichen Betrage des Gefälles ist der bisherige ursprüngliche Betrag zu verstehen, nicht etwa der jetzige nach der Umwandlung sich er-

---

*) Eine Ausnahme hievon tritt ein bei den Ablösungssummen, welche an die Staatscasse zur Ablösung ursprünglicher Staatsgefälle zu entrichten sind. Die Hälfte dieser Summen kann, wenn der Betrag derselben 40 fl. erreicht oder übersteigt, in Staatsschuldscheinen, welche über die beiden in den Jahren 1848 u. 1849 aufgenommenen Subscriptionsanlehen ausgestellt wurden, nach dem Nennwerthe derselben berichtigt werden. Erreicht der Ablösungsbetrag 400 fl., so kann ein Viertheil desselben in älteren $3^1/_2$ procentigen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe erlegt werden. Die eine Hälfte des Ablösungskapitals ist jedoch immer baar zu entrichten. S. Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription v. 12. Mai 1848 Art. III (Gesetzbl. v. 1848 S. 31) und v. 23. Dezbr. 1849 (Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$ S. 33). — Andere Staatspapiere, insbesondere auch Ablösungsschuldbriefe ist auch die Staatscasse an Zahlungsstatt anzunehmen nicht verpflichtet, wo es sich um Ablösung von Staatsgefällen handelt; wegen der Ablösung der dem Staate überwiesenen Gefälle s. Art. 32. Vergl. noch in Ansehung der Ablösung solcher Rechte, welche etwa zu Gunsten des Staates auf Grundrenten ruhen, Art. 31, in Ansehung der Ablösung des Lehenverbandes das betreffende besondere Gesetz im letzten Absatze des Art. 1.

gebende Bodenzins. — Die Worte: „ganz oder theilweise" wurden von den Ausschüssen der II. Kammer dem Gesetze beigefügt (Beil. B. II S. 92 u. 162, Prot. B. IV S. 200 u. 364); die Absicht dabei war, den Pflichtigen und zwar namentlich jenen, welche nicht in Annuitäten sich frei zu machen in der Lage sind, die Ablösung zu erleichtern, ohne daß freilich etwas Genaueres zur Bestimmung der Tragweite dieser Worte aus den Verhandlungen zu ersehen wäre. Faßt man die verschiedenen Fälle ins Auge, wo eine theilweise Ablösung vorkommen kann, so werden dieses hauptsächlich folgende sein:

a) Ein und derselbe Pflichtige hat mehreren Berechtigten Grundabgaben zu leisten;

b) derselbe schuldet dem nämlichen Berechtigten Grundgefälle von mehreren Gütern, oder Gefälle verschiedener Art von einem und demselben Grundstücke.

In allen diesen Fällen steht dem Pflichtigen unzweifelhaft das Recht der theilweisen Ablösung zu. Dagegen kann er nicht verlangen, daß sich der Berechtigte eine theilweise Zahlung des Ablösungsschillings einer bestimmten einzelnen Abgabe gefallen lasse, also z. B. zulasse, daß der Pflichtige von dem auf seinem Gute haftenden Zehentfixum von 20 fl. etwa die Hälfte mit 180 fl. ablöse, die andere Hälfte bestehen lasse. Dieses stünde einerseits schon mit den Worten des Gesetzes im Widerspruche, das von einer „theilweisen Ablösung", nicht aber von einer theilweisen Zahlung des Ablösungskapitales spricht, und würde zu Consequenzen führen, die der Gesetzgeber vernünftiger Weise nicht gewollt haben konnte, wozu kommt, daß die erläuternden Bemerkungen des Ausschußreferenten nur auf die von uns zugelassenen Fälle der theilweisen Ablösung passen. Bl. für R.-A. B. XIV S. 17 ff. und die Instruct. des Oberconf. §. 27.

2) Die Bestimmung des Gesetzes hat keine rückwirkende Kraft; es müssen daher die bis zum Zeitpunkte der Ablösung verfallenen Gefälle — die Gefällsrückstände — ungeachtet der Ablösung abgetragen werden, denn nur „jeder weitere Anspruch hört auf". Auf die bereits vollendeten Ablösungen und Ablösungsverträge hat darum das Gesetz ebensowenig einen Einfluß (Art. 8). Dieses gilt dann namentlich auch von jenen Verbindlichkeiten, welche der Staat in Folge vor der Publication des Ablösungsgesetzes vorgenommener Expropriationen gegenüber dem Entwehrten vertragsmäßig übernommen oder auf Grund der Bestimmungen des Expropriationsgesetzes Art. VI eingegangen hat; er bleibt verbunden, die auf dem Entwehrungsgegenstande ruhenden ständigen Lasten mit dem 30fachen Betrage ihres jährlichen Reinertrages, die unständigen mit dem 25fachen Betrage des durchschnittlichen reinen Jahresertrages abzulösen. In Zukunft,

d. h. in Bezug auf die nach der Publication des Ablösungsgesetzes stattfindenden Enteignungen gelten die Bestimmungen des Art. 23 ff. auch zu Gunsten des Fiscus und ist sonach die Verfügung von Art. VI des Expropriationsgesetzes modificirt; s. M. Rescr. v. 16. October 1848 u. v. 4. Sept. 1849 (Gerstner, B. II S. 386 ff.).

3) Diese Bestimmung bestätigt, daß unsere Auslegung des Wortes „theilweise" richtig sei; denn das Gesetz kennt keine theilweise Umschreibung der Steuer, sondern die auf der einzelnen Dominicalrente ruhende Steuer geht fortan in ihrem vollen Betrage auf den Pflichtigen über; vergl. die Instr. für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer §. 86 (Handbibl. B. IV S. 69). — Folge dieser Bestimmung ist, daß der Staat nun in die Lage kommt, die auf seinen eigenen Dominicalrenten ruhende Steuer zu erheben, welche bis jetzt in Folge der Bestimmung von §. 118 des Grundsteuergesetzes, ohne erhoben zu werden, im Kataster vorgetragen wurde; vergl. noch den Anhang zum Gesetze.

In Bezug auf den Maßstab, nach welchem die Ablösung geschieht, stimmt das preußische Ablösungsgesetz (§. 64) mit dem bayerischen überein; auch nach diesem kann der Pflichtige die fixen Grundgefälle durch Baarzahlung des 18fachen Betrages ablösen. Die Ablösung von Bodenzinsen kann nur durch Baarzahlung des 20fachen Betrages bewerkstelligt werden, jedoch so, daß dieser Betrag in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen entrichtet wird (§. 68). — Die würtembergische Gesetzgebung unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten von Grundlasten. Bei allen Arten von Besitzänderungsabgaben, bei Theilgebühren und bei Blutzehenten beträgt das Entschädigungskapital das 12fache, bei Gilten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen mit Einschluß der Zehenten das 16fache des durchschnittlichen reinen Jahresertrages (Ges. v. 14. April 1848 Art. 9 und v. 17. Juni 1849 Art. 8). Da die Blutzehenten und ein Theil der Frohnen (s. oben zu Art. 2) der Ablösung unterliegen, so dürfte dieser Maßstab im Ganzen dem des bayerischen Gesetzes entsprechen. Ein anderes System ist in dem österreichischen Ablösungsgesetze adoptirt. Ihm zufolge ist zunächst der Werthanschlag der Leistungen zu erheben und von diesem der Werth der Gegenleistungen abzuziehen. Von dem auf solche Weise ermittelten Anschlage ist ein Dritttheil für die Steuer, welche der Berechtigte zu leisten hatte, dann für die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine „Pauschalausgleichung" in Abzug zu bringen; die übrig bleibenden zwei Dritttheile bilden das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung, die der Verpflichtete entweder ganz und allein oder blos zur Hälfte zu leisten hat. Das erstere ist der Fall bei allen Schuldigkeiten,

welche sich auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums oder auf eine geistliche Stiftung gründen; das zweite bei allen anderen Schuldigkeiten. Für sie hat der Verpflichtete dem Berechtigten nur das eine Dritttheil zu entrichten, das andere ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen (Robot-Ablösungs-Gesetz §§. 15—19).

## Art. 24.

Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominical-Gefälle des Staates betreffend, enthält, mit der besonderen Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind [1]).

---

1) Die Verordnung von 1826 legt für die Preisbestimmung die 50jährigen Durchschnittspreise der wichtigsten Getreide-Arten zu Grunde; darnach ist der Waizen, dem nach der Declaration v. 1825 Kern, Reps und Erbsen gleichusetzen sind, zu 15 fl., der Roggen, welchem Linsen und Lein gleichstehen, zu 11 fl., die Gerste, sowie Bohnen, Hirse, Wicken und Hanf zu 9, der Haber sowie Dinkel, Vesen und Haidekorn zu 5 fl. für den Scheffel angeschlagen. Bezüglich der Veranschlagung anderer Naturalien und der Küchendienste in Geld wird auf die Declaration vom 8. Februar 1825 verwiesen, welche darüber in den §§. 24 und 25 die genaueren Bestimmungen enthält. Der erstere Paragraph enthält den Maßstab, nach welchem die Natural-Zehentabgaben in Korn umzuwandeln sind (s. die Einleitung §. 8 Note 1). Bezüglich des Obstes, Weines und anderer hie und da ausnahmsweise vorkommenden Ruralerzeugnisse war insbesondere bestimmt, daß derselbe nach Verhältniß der Marktdurchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andere Getreidearten umzuwandeln sei. Da unser Gesetz nur für den Wein eine abändernde Norm enthält, so besteht bezüglich des Obstes und anderer Ruralerzeugnisse, welche nicht ausdrücklich in der Declaration genannt und veranschlagt sind, die frühere Regel noch fort. Der §. 25 setzt die Preise fest, nach welchen die noch bestehenden Küchendienste in Geld umzuwandeln seien (s. Einl. §. 8 Note 1).

Die Stellung der Verordnung v. 13. Febr. 1826 zu der Declaration von 1825 ist hiernach folgende: Die Declaration hatte in §. 24 das Verhältniß der verschiedenen Fruchtgattungen zu einander festgesetzt, und dabei den Roggen als Vergleichungs-Maßstab gewählt. Dadurch

ward es möglich, jede Fruchtgattung in Roggen oder in eine andere Frucht umzuwandeln. Den Geldanschlag des Roggens hatte die Declaration nicht bestimmt; es war daher auch eine Umwandlung der in §. 24 aufgezählten Fruchtgattungen in Geld nicht möglich. Diese Lücke ward durch die Verordnung v. 1826 ausgefüllt; sie setzt in §. 8 Geldpreise fest, ohne aber dem Systeme der Declaration dabei treu zu bleiben. Sie begnügt sich nämlich nicht damit, den Preis des Roggens festzustellen, und die Preise der übrigen Fruchtgattungen nach dem in der Declaration angenommenen Verhältnisse zu bestimmen, sondern normirt die Preise der vier Hauptfruchtgattungen Waizen, Korn, Gerste und Haber neben und unabhängig von einander. Es ist demnach in der Verordnung der allgemeine Vergleichungs-Maßstab des Roggens verlassen, und die Bestimmung des §. 24 der Declaration von 1825 hatte nur insoweit noch Wirksamkeit, als sie die minder allgemeinen Fruchtarten unter eine der vier Hauptgattungen einreihte und ihr gleichstellte, daher sich denn auch der Preis derselben nach dem der betreffenden Hauptfrucht regelt. Da das Gesetz die Verordnung von 1826 als maßgebend bezeichnet hat, so ist der erörterte Stand der Dinge der für jetzt geltende; es sind daher auch die Gefälle von Privaten u. s. w. nach diesen Grundsätzen der Verordnung v. 1826 in Geld umzuwandeln, und nur in Ansehung des Weines kommt die Modification unseres Gesetzes in Betracht. Die Bestimmungen des §. 25 der Declaration wurden durch §. 9 der Verordnung von 1826 ausdrücklich bestätigt; sie bilden also einen Bestandtheil von dieser und haben daher durch den Art. 24 allgemeine Gültigkeit für die Gegenwart erlangt.

## Art. 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4 procentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren [1]). Die Staatscasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungscasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren [2]). Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben [3]).

1) Der Eingang des ersten Satzes ist im Hinblicke auf die zu Art. 7 beschlossene Modifikation (s. Anmerk. 1 a. E.) ungenau redigirt; was den Inhalt des Satzes betrifft, so kommt vor Allem in Betracht:

a) Der Gegenstand der Uebernahme; es eignen sich nämlich zur Ueberweisung nur die durch das Gesetz nicht aufgehobenen firen jährlichen Grundabgaben. Es können daher an die Ablösungskasse nicht abgetreten werden:

α) Die zur Zeit der Ueberweisung noch nicht firirten Abgaben, wie Zehenten und Besitzänderungs-Abgaben; sie müssen vorher in fire Beträge umgewandelt werden.

β) Die Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist (Art. 22), wobei es gleichgültig ist, ob dieses Kapital schon vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes festgesetzt war, oder erst jetzt auf Grund der Art. 15 und 29 festgesetzt wurde.

γ) Nur liquide Grundgefälle können an den Staat überwiesen werden; illiquide Renten müssen den Berechtigten zur Liquidstellung überlassen werden. Vergl. F.M.Rescr. v. 17. Juni 1848 (Gerstner, B. II S. 422).

b) Damit die Grundabgaben an die Ablösungscasse übergehen, ist eine ausdrückliche Erklärung des bisher Berechtigten erforderlich; er muß sie abtreten oder überweisen. Die Gültigkeit der Abtretung ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen; der Abtretende muß dispositionsberechtigt sein. Handelt es sich daher um die Ueberweisung von Renten, welche sich im Miteigenthum Mehrerer befinden, so ist die Gültigkeit der Ueberweisung durch die darauf gerichtete Erklärung aller Miteigenthümer bedingt. Bei Grundrenten, welche im Lehen- oder Fideicommiß-Verbande stehen, ist im Hinblicke auf die Bestimmung in Art. 34 Abs. 2 a. E. der Lehen- und Fideicommiß-Besitzer für sich zur Ueberweisung berechtigt, die Einholung des Consenses des Lehenherrn oder der Anwärter daher nicht erforderlich, s. M.Rescr. v. 7. Oct. 1848 (Gerstner, B. II S. 531). Wegen der Stiftungen und Communen s. Art. 7 Abs. 2. Darüber, in welchem Umfange die Abtretung geschehen könne, beziehungsweise müsse, enthält das Gesetz keine Bestimmung. In den Ausschüssen der I. Kammer ward schon zu Art. 7 ein Zusatz folgenden Inhaltes vorgeschlagen: „dem Berechtigten steht es frei, das Verlangen (der Ueberweisung) für ganze Complere auf die Gesammtheit der Abgaben oder einzelner Kategorien derselben zu stellen, oder auch auf die Abgaben einzelner Pflichtigen zu beschränken" (I. K. Beil. B. III S. 64). Durch Beschluß der Ausschüsse ward dieser Zusatz abgelehnt, und zwar, weil er sich

von selbst verstehe, daher überflüssig sei. Bei der Discussion des Art. 25 im Plenum der I. Kammer legte der Finanzminister gegen diesen Grundsatz Verwahrung ein, und bemerkte: der Berechtigte müsse sich entweder mit seinen sämmtlichen Grundholden abfinden, oder alle dem Staate abtreten; eine theilweise Abtretung könne nicht stattfinden. Es müsse daher die Abtretung zu einer Zeit erklärt werden, wo noch res integra sei (I K. Prot. B. III S. 250). Diese Verwahrung ist denn auch als begründet zu erachten. Denn die Absicht des Gesetzes geht nur dahin, die Berechtigten vor den Nachtheilen der Detailablösungen zu bewahren (II. K. Beil. B. I S. 283), nicht die Staatskasse ihrerseits in Nachtheile zu versetzen, wie sie aus der Gestattung einer partiellen Abtretung sich ergeben würden. Auch die Ablehnung der Fassung des Entwurfes, der den Uebergang aller Grundrenten verfügte, sowie der Umstand spricht für diese Auslegung, daß das Gesetz von einer theilweisen Abtretung nichts erwähnt, daher dieselbe nur mit Zustimmung beider Theile Platz greifen kann. Besitzt übrigens derselbe Berechtigte mehre Gutscomplexe, zu welchen Grundgefälle gehören, so steht ihm allerdings die theilweise Abtretung in der Art frei, daß er nur die zu einem oder dem anderen Complexe gehörigen Gefälle überweist. Eine ausdrückliche Erklärung des Staates, daß er die angebotenen Grundgefälle annehmen wolle, ist zur Gültigkeit der Abtretung nicht nöthig; der Staat ist, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ueberweisung vorhanden sind, zur Uebernahme kraft des Gesetzes verpflichtet; vergl. Reg.-Ausschr. v. 5. Januar 1849 (Gerstner, B. II S. 437).

c) Den Abtretenden wird der zwanzigfache Betrag der fixen Rente in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe der letzteren vom Staate vergütet; er erhält also nominell 10 Procent mehr, als er von dem Pflichtigen erhalten würde, wenn dieser von der Ablösungsbefugniß Gebrauch macht. Da übrigens der geringste Betrag eines Ablösungsschuldbriefes 25 fl. ist, so können Kapitalsraten, welche diesen Betrag nicht erreichen, nur in Baarem vergütet werden; s. Bekanntm. der Staatsschuldentilgungs-C. v. 7. April 1849, V. b. (Gerstner, B. II S. 466). Der Staat tritt in Folge der Ueberweisung in alle Rechtsverhältnisse des Berechtigten ein; die Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf die abgetretenen Grundrenten gehen auf die Staatskasse über (s. jedoch Art. 34). Sie percipirt daher von da an die übernommenen Gefälle zu der Zeit und in der Art, wie sie bis dahin vom Berechtigten percipirt wurden. Sollte die Perceptionsart mit Lasten für den Berechtigten verbunden sein, wie wenn

z. B. dieser das Giltgetreide selbst vom Pflichtigen abzuholen hätte, so mindert dieses das reine Erträgniß und somit die Entschädigungssumme, ohne daß die Staatskasse berechtigt wäre, die Lage des Pflichtigen zu verändern. Sie übernimmt daher insbesondere alle staatsrechtlichen Lasten, welche auf den überwiesenen Grundgefällen ruhen. Der Rentenberechtigte ist darum von dem Zeitpunkte der Abtretung an für die Zukunft frei von der Dominikal-Steuer, und diese bleibt insolange eine Last der Ablösungskasse, als die Pflichtigen die Grundlasten in der bisherigen Weise fortentrichten. Erst dann geht sie auf die Pflichtigen über, wenn diese ihre Lasten ablösen oder in Bodenzins umwandeln. Das Gleiche gilt von den Kreis- und Gemeinde-Umlagen; s. M. Rescr. v. **11.** April **1849** (Gerstner, B. II S. **453**). — Diejenigen Beträge der Grundrenten, welche schon vor der Ueberweisung verfallen waren, verbleiben dem bisherigen Rentenbesitzer; Rückstände werden nicht übernommen. Eine Ratenberechnung in Ansehung der Gefälle des laufenden Jahres findet nicht statt; F.M. R. v. **17.** Juni **1848** §. **10** (Gerstner, B. II S. **424**).

**2**) Der den sämmtlichen Stiftungen, also auch den Beneficien eingeräumte Vortheil verdankt seine Entstehung einem Antrage des Abgeordneten Schäffer (II. K. Prot. B. IV S. **367** u. **383**). Um ihn ansprechen zu können, wird vorausgesetzt, daß die Grundrenten der Stiftungen entweder durch Baarzahlung abgelöst oder in Bodenzinse umgewandelt seien. Werden daher die Grundgefälle in ihrem fixen Betrage fortentrichtet, oder an die Ablösungskasse überwiesen, so cessirt die Begünstigung des Gesetzes. Das Gleiche würde gelten, wenn der Pflichtige den **20**fachen oder einen höheren Betrag als Ablösungs-Kapital entrichtet oder als Bodenzins-Kapital übernommen hätte. In Gemäßheit dessen, was unter Note **1** ausgeführt wurde, müßte ferner der Gesammt-Grundrentenbesitz bereits in der einen oder andern Weise behandelt, beziehungsweise verändert worden sein. Da es aber nicht in der Macht der Stiftungen liegt, ihre Pflichtigen überhaupt oder einzelne zur Ablösung oder Umwandlung zu nöthigen, so war es billig, daß die Staatskasse hier in der Anwendung des Grundsatzes Modifikationen eintreten lasse, wie sie denn auch durch M. E. v. **28.** Mai **1849** (Gerstner B. II S. **442**) zugestanden sind. Die Entschädigungs-Forderungen der Stiftungen für einzelne Ablösungen sollen hiernach quartalweise, ganz kleine Ansprüche aber solange gesammelt und liquidirt werden, bis sie mindestens einen Kapitalbetrag von **25** fl. erreichen. — Stiftungen, welche bezüglich eines Theiles ihrer Grundgefälle die Wohlthat des Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind fortan nicht mehr in der Lage, ihre Renten der Ablösungskasse zu überweisen (s. Anm. **1**).

3) Der letzte Satz wurde dem Artikel auf den Vorschlag des Ausschuß-Referenten der I. Kammer angefügt (I. K. Beil. B. III S. 42 und 69). „Die Verzinsung beginnt vom Tage der Ueberweisung der Renten"; wann die zur Vollziehung der Ueberweisung nöthige Liquidation beendet sei, ist, wenn sich gegen die Liquidität der Renten keine Bedenken ergaben, vollkommen unerheblich. Die Ueberweisung ist zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. F., anzuzeigen. Nur der Beginn der Verzinsung ist durch vorherige Anzeige bedingt, nicht der Uebergang der Renten und dessen Folge; dieser tritt mit der erklärten Abtretung ein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Ueberweisung auch auf eine spätere Frist, als jene von 2 Monaten, angezeigt werden könne. Das Gesetz setzte nur ein Minimum fest, das nothwendig schien, um die Rentenübernahme von Seite der Staatsbehörden vorbereiten und schleunig zu Ende führen zu können. Wo in einem einzelnen Falle dieser Zweck auch früher wirklich erreicht ist, da ist es gerechtfertigt, auch die Verzinsung vom Tage der Uebernahme laufen zu lassen, sollte auch die 2monatliche Frist seit der Anzeige noch nicht abgelaufen sein. M.Rescr. v. 16. Juli 1849 (Gerstner, B. II S. 454).

Die ordentlichen Zinstermine der Ablösungskasse sind auf den 1. April, 1. Juni und 1. September festgesetzt. Die vom Tage der Ueberweisung bis zum nächsten ordentlichen Zinstermine treffenden Zinsraten zahlt die Kasse baar bei der Kapitalvergütung; s. die angef. Bekanntm. der Staatsschuldentilgungskasse Nr. I u. V und die Bekanntmachung v. 10. Dez. 1849 (Gerstner, B. II S. 474). — Da auch die Stiftungen die ihnen im vorigen Satze zugesicherte Entschädigung nur in Ablösungsschuldbriefen verlangen können, so entsteht die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Verzinsung dieser Papiere beginne. Die M. E. v. 28. Mai 1849 verfügt in dieser Beziehung, daß sie nach Ablauf desjenigen Quartales beginnen solle, in welchem die Entschädigungsforderung angebracht würde (Gerstner, Bd. II S. 443) ein Durchgriff, welcher bei der parcellenweisen Anmeldung im Interesse der Verwaltung sich rechtfertigt.

Auch die übrigen deutschen Gesetzgebungen, welche wir bisher mit der vaterländischen verglichen haben, ordnen eine ähnliche Vermittelung des Staates zur Verwirklichung der Ablösung an. Das österreichische Ablösungspatent verfügt in dieser Beziehung in §. 20: „die zu Folge der Bestimmungen dieses Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen (s. oben S. 227) sind an die Staatskassen in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatskassen zu erheben." — In Würtemberg hatte das Gesetz vom 14. April 1848 in Art. 4 die Bestimmung getroffen:

„Im Namen und auf Kosten des Staates tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, sowie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungsansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen ausstellt.“ Die Berechtigten erhalten hiernach von der Ablösungskasse nur jene Summe vergütet, welche sie von den Pflichtigen zu fordern hätten. Das Gesetz vom **13.** Juni **1849** (Baumann, a. a. O. Th. II S. **7**) modificirt diesen Grundsatz dahin, daß es der freien Uebereinkunft der Pflichtigen und Privatberechtigten überlassen wird, auf die Vermittlung durch die Ablösungskasse zu verzichten; dieser Verzicht mußte aber binnen **60** Tagen, vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an gerechnet, ausdrücklich erklärt werden. Für Preußen hat ein besonderes Gesetz vom **2.** März **1850** (Rauch, Archiv B. I S. **499** ff.) die Errichtung von Rentenbanken für jede Provinz geboten. Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit den erforderlichen Betriebsfonds versehen. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, auf Verlangen des Berechtigten sowohl als des Verpflichteten dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten solange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf (§§. **1—3**). Der Berechtigte erhält auch in Preußen als Abfindung von der Rentenbank den **20**fachen Betrag der vollen Rente in Rentenbriefen nach deren Nennwerth (§. **28**).

## Art. 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherrn an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohnes und des nach Art. **15** festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizeibehörden vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten oder für letztere nach Art. **15** der Bodenzins festzusetzen. Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberwei-

sung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Procent des Betrages in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

---

Der Artikel 26 erhielt seine jetzige schwerfällige Fassung, welche mit dem Art. 16 theilweise nicht harmonirt, durch die Ausschüsse der II. Kammer (Beil. B. II. S. 95 ff. u. 162). Er gehört seinem Inhalte nach zum Artikel 25 und regelt insbesondere die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und dem bisherigen Grundherrn im Falle der Ueberweisung der Grundrenten; er bestimmt genauer, in welchen Fällen und gegen welche Leistungen die Ablösungscasse die Besitzänderungsabgaben, beziehungsweise deren Aequivalent bei der Ueberweisung der Grundrenten mitübernehme. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Ist die Besitzänderung noch vor der Ueberweisung, jedoch nach der Publication des Gesetzes eingetreten, so wird in Consequenz der Bestimmung von Art. 15 Abs. 4 das Handlohnäquivalent von der Ablösungscasse nicht übernommen. Der Berechtigte hat vielmehr lediglich die Befugniß, auf wirkliche Fixirung in der Form, wie sie der Artikel 19 gebietet (die Redaction übersah hier offenbar den zu Art. 19 beschlossenen Zusatz: „in Gemeinschaft mit den Rentämtern"), anzutragen, falls sich die Parteien nicht im Wege der Privatübereinkunft darüber verständigen, und das darnach treffende Aequivalent nach der Verfügung des Art. 16 zu fordern, also einen ganzen Betrag des Handlohns, resp. Leibgelds baar, für die andere Hälfte des Betrags oder den andern ganzen Betrag die Bestellung eines Bodenzinskapitals zu verlangen. Das Gesetz nennt hier den ersten Theil des Aequivalents, der sofort baar zu entrichten ist, Handlohn, und nur den letzteren Aequivalent, während nach Artikel 16 die Summe beider das Aequivalent bildet, — eine Ungenauigkeit der Fassung, welche an dem Grundsatze des Artikel 16 nichts ändern kann.

2) In Fällen, wo der Besitz seit der Publication des Gesetzes nicht unterbrochen, also seitdem eine Besitzänderung nicht eingetreten ist, übernimmt die Ablösungscasse die erst später fällig werdenden Besitzänderungs-Aequivalente mit, und vergütet dem Berechtigten ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzänderung, resp. der Anfall des Handlohn-Surrogats früher oder später erfolgen werde, und wirklich erfolgt, ein Aversum von 78 Procent der Gesammtentschädigung, die er zu fordern berechtigt ist, also 78 Procent des anderthalbfachen oder doppelten Betrags der fixirten Besitzänderungsabgabe, und zwar sogleich bei der Ueberweisung. Daher muß in solchen Fällen die Fixirung des Handlohns schon vor Eintritt der Besitzänderung stattfinden. —

In dem Verhältniß des Pflichtigen wird dadurch nichts geändert; er zahlt beim Eintritt der Aenderung den treffenden Theil des Aequivalents baar an die Ablösungscasse und bestellt für den anderen Theil ein Bodenzinskapital für dieselbe. Ebensowenig ist die Uebernahme der abgetretenen fixen Grundgefälle von der gleichzeitigen oder vorgängigen Feststellung der Handlohnäquivalente abhängig; dieselbe erfolgt sofort, und die Liquidation der Aequivalente geschieht nachträglich entweder im Wege der freien Uebereinkunft unter den Betheiligten oder auf Grund eigener amtlicher Verhandlungen; M. Rescr. v. **3.** Sept. **1848** (Gerstner, B. II S. **458**).

### Art. 27.

Für den Zweck der Ablösung [1]) werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Procent verzinsliche Ablösungsschuldbriefe in runden Summen auf **1000** Fl., **500** Fl., **100** Fl. und **25** Fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt [2]), welchen die damit erworbenen Grundgefälle zum Unterpfande dienen [3]).

---

**1**) Der Entwurf lautete im Eingange: „Zu diesem Zwecke werden . . . . . .“ d. h. im Anschluß an die beiden vorhergehenden Artikel „zum Zwecke der Vergütung der an die Ablösungscasse überlassenen Grundrenten“; seine jetzige ungenaue Fassung erhielt das Gesetz durch die Ausschüsse der II. Kammer (Beil. B. II S. **163**). Nur ausnahmsweise kann der Pflichtige mit Staatspapieren ablösen; s. unten zu Art. **32**.

**2**) Wegen der Zahlung geringerer Beträge s. die Anmerk. **2** zu Art. **25**; wegen der Verzinsung dieser Papiere s. oben zu Art. **25** Anm. **3**. Es ist in der Regel in die Wahl des Empfängers gestellt, ob er Obligationen auf Namen oder auf den Inhaber erhalten wolle; ob er das eine oder das andere wolle, hat er vor der Abtretung, in der Regel gleichzeitig mit der Ueberweisung der Renten, zu erklären. Wo ein besonderes Gesuch nicht gestellt wurde, werden Obligationen auf den Inhaber ausgestellt. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wo die Ansprüche Dritter auf die abgetretenen Grundgefälle, beziehungsweise die rechtliche Stellung des Empfängers, eine Vinkulirung oder eine Ausstellung auf den Namen fordern, wie z. B. bei Grundgefällen der Stiftungen, der Gemeinden, bei solchen, welche im Fideicommiß- oder Lehenverbande stehen; M. Resc. v. **19.** April **1849** (Gerstner, B. II. S. **469**). Nur die Schuldurkunden selbst können indessen auf Namen gestellt oder vinculirt werden; die beigegebenen Zinsen-Coupons lauten in jedem Falle auf den Inhaber. — Die Wahl unter den verschiedenen Obligationsgrößen ist nach der Natur der Sache und durch die Worte des Gesetzes der schuldenden Staatscasse anheimge-

stellt. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung vergütet sie die Entschädigungscapitalien in der Regel mit Obligationen zu **1000** fl., die kleineren Schuldbriefe werden nur zur Ausgleichung gebraucht. In besonderen Fällen können auf Verlangen der Betheiligten mehr kleinere Obligationen, als zur Ausgleichung nöthig wäre, jedoch höchstens **5** Procent der Gesammtsumme in Obligationen zu **500** fl., ein Procent in solchen zu **100** und **25** fl. verabfolgt werden. Bei Summen im Betrage von mindestens **50,000** fl. wird diese Ausnahme bis zu **20**, resp. **4** Procent erweitert. Bekanntm. der kgl. Staatsschulden-T.-C. v. **7**. April **1849** Nr. V. und v. **19**. Juli **1849** (Gerstner, B. II. S. **466** und **472**).

**3**) Der Entwurf hatte noch hinzugefügt: „und deren **4** Procent Zinsen aus diesen Bodenzinsen bezahlt werden". Indem man diesen Satz bei den Berathungen in den Kammern strich und dagegen im Eingange des Artikels die Klausel „unter voller Gewährleistung des Staates" beifügte, ist der ununterbrochene Zinsengenuß der Ablösungs-Schuldscheine mehr gesichert, und von dem Eingehen der Bodenzinse unabhängig gemacht. (I. K. Beil. B. III S. **45**). Da die Erträgnisse der erworbenen Grundgefälle nur dem **18** fachen Betrage derselben entsprechen, während der **20** fache Betrag zu verzinsen ist, so muß die Ablösungscasse zum Behufe der Verzinsung Zuschüsse aus der Staatscasse zur Ergänzung dieses Abgangs erhalten. Ein Gleiches gilt von den Zinsen des Zuschusses von **10** Procent, welcher nach Art. **25** Abs. **2** den Stiftungen gebührt, sowie von den Aversalsummen, welche nach Art. **26** Abs. **2** für die übergehenden Handlohns-Aequivalente an die Berechtigten verabfolgt werden; bei den letzteren ist jedoch der Zuschuß zum Zwecke der Verzinsung nur bis zum Anfall der Aequivalente, d. i. bis zum Eintreten der Besitzänderung nöthig; s. d. Instr. v. **28**. Sept. **1848** §. **22** (Gerstner, B. II S. **507**).

## Art. 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungscasse in Folge dieser Uebernahme von Privatgrundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den vierprocentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungskapitals, also statt **100** Fl. Grundabgabe blos **72** Fl. Zins aus dem jenen **100** Fl. entsprechenden Ablösungskapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten [1]). Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren [2]).

1) Das Ablösungskapital, welches ein Pflichtiger dem Staate schuldet, verwandelt sich hiernach in ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzins-Kapital, ohne daß es nöthig wäre, daß der Pflichtige dasselbe ausdrücklich bestelle. Sache des Staates ist es, sein Guthaben durch Eintragung in das Hypothekenbuch sicher zu stellen, sobald der Pflichtige die Erklärung abgegeben hat, daß er seine Ablösungsschuld in dieser Weise übernehmen wolle. Da nämlich das Gesetz dem Pflichtigen nach vollzogener Fixation mehrere Wege in Ansehung der Regulirung seiner Verhältnisse eröffnet, so muß er sich jedenfalls für einen derselben ausdrücklich erklären, widrigenfalls er das Fixum in der bisherigen Weise fortzuentrichten hätte, und die Vortheile der Art. 28 u. 30 nicht ansprechen könnte. Vergl. das Reg. Rescr. v. 12. Juli 1848 §§. 9 u. 10 (Geret, Samml. S. 38). Wegen des Rechtsverhältnisses, in dem fortan diese Bodenzinse stehen, s. Anm. 2 zu Art. 29. — Eine Modification muß dieser Satz bei dem Handlohnsfixum leiden; dasselbe ist keine jährliche Grundabgabe, und es entscheiden über seine Behandlung lediglich die Vorschriften von Art. 15.

2) Der Steuerzuwachs für die Pflichtigen datirt von dem Momente der Umwandlung und Reduction; s. M. Rescr. v. 7. Oct. 1849 (Gerstner, B. II S. 475). Aus der Bestimmung in Ansehung des „Nachlasses" folgt, daß der Anspruch auf denselben durch die Fixation an sich nicht verloren werde, soferne nicht die Parteien im Wege des Vertrags etwas anderes bestimmt haben. — Daß die Umwandlung und Reduction nur nach Gefällgattungen, also nicht bezüglich einzelner Raten eines und desselben Gefälles geschehen könne, ist eine Folgerung aus der ersten Abtheilung unseres Satzes; denn sonst wäre eine Steuerumschreibung fast unmöglich; es findet demnach auch eine theilweise Reduction mit der Beschränkung statt, welche wir oben zu Art. 23 Anm. 1 besprochen haben.

## Art. 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungscasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet[1]), ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Procent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrags zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4procentigen Zinsen des Bodenzinskapitals zu entrichten hat[2]). Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben[3]). Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bis-

herigen Grundabgabe und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß [1]).

---

Der vorstehende Artikel 29 war im Entwurfe, entsprechend der in Art. 8 (7 des Gesetzes) beabsichtigten Fassung nicht enthalten; er wurde in Folge der bei Art. 7 beschlossenen Modificationen: „auf Verlangen" vom Abgeordneten Edel beantragt und von der Kammer gutgeheißen, um die Grundholden der Privaten, Stiftungen und Gemeinden denen des Staates gleichzustellen (II. K. Prot. B. IV, S. 386 u. 390).

1) Was die Gegenstände betrifft, welche nach den Vorschriften der Art. 28 u. 29 der Umwandlung und Reduction unterliegen, so bezeichnet der Art. 28 als solche „die jährlichen fixen Grundabgaben", der Art. 29 „jährliche fixe Renten". Da man bei der Einschaltung des Art. 29 nicht die Absicht hatte, den Grundholden der Privaten ꝛc. den Berechtigten gegenüber mehr Vortheile einzuräumen, als sie der Art. 28 den Pflichtigen des Staates einräumt, so ist der allgemeine Ausdruck „Renten" als gleichbedeutend mit Grundrenten anzusehen. Es unterliegen daher der Reduction weder die Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist (Art. 22), noch sonstige Gefälle, welche, wenn auch fix und jährlich wiederkehrend, nicht Grundgefälle sind (s. oben die Anm. zu Art. 21).

2) Derjenige, welcher einem Privaten, einer Stiftung oder Gemeinde eine fixe Grundabgabe schuldet, hat, wenn er die Vortheile der Umwandlung und Reduction seiner Abgabe genießen will, das entsprechende Bodenzinskapital „zu bestellen"; es genügt also nicht wie beim vorigen Artikel die bloße Erklärung hiefür. Die Bestellung geschieht aber durch Anmeldung und Eintragung ins Hypothekenbuch.

3) „Solche Bodenzinskapitalien" d. i. jene, welche als Surrogate des Ablösungskapitals für fixe Grundrenten bestellt wurden, genießen die Vorrechte von ꝛc. Obgleich diese Bestimmung in Art. 28 sich nicht findet, also dem Staate nicht zu gute zu kommen scheint, so ist sie doch mit Rücksicht auf die Gleichheit des Grundes und auf die analoge allgemeine Bestimmung in Art. 14 Abs. 1 auch auf jene Bodenzinse auszudehnen, welche dem Staate zukommen; vergl. über die betreffenden Vorrechte die Note 1 zu Art. 14.

4) Auf Bodenzinse, welche nach Anm. 1 bereits vor der Publication des Gesetzes durch Festsetzung eines bestimmten Kapitals begründet waren, findet der letztere Satz selbstverstanden keine Anwendung; bei ihnen bleibt das Rechtsverhältniß in Ansehung der Steuerpflicht und des Anspruches auf Nachlaß dasselbe, wie es bis jetzt unter den Parteien bestand.

Zuletzt mögen noch einige Punkte berührt werden, welche sich auf die Auslegung der beiden vorhergehenden Artikel — 28 und 29 — beziehen. Es ist nämlich

a) in Ansehung der an die Stelle der Grundabgaben tretenden Bodenzinse nichts über den Zahlungstermin bestimmt. Die Festsetzung eines solchen ist daher zunächst Sache der freien Uebereinkunft unter den Betheiligten. Wo eine solche nicht zu Stande kommt, da ist in analoger Anwendung der Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 subsidiär darauf zu sehen, zu welcher Zeit die umgewandelten Grundgefälle „herkömmlich" entrichtet wurden, und der gleiche Zeitpunkt muß auch für die neuen Bodenzinse als Zahlungstermin gelten. — Daß die Bodenzinse an diesem Termine im Zweifel in ungetheilter Summe zu berichtigen seien, Fristenzahlungen also dem Berechtigten nicht zugemuthet werden können, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Staatsregierung hat übrigens im Interesse der Erleichterung den Pflichtigen gestattet, die dem Staate eigenthümlichen Bodenzinse im Laufe der Monate November, December und Januar fristenweise zu entrichten; s. M. Rescr. v. 13. Januar 1851 (II. K. v. $18^{51}/_{52}$, Beil. B. II, S. 95).

b) Die Abtragung des Bodenzinskapitals überläßt der Art. 28 ganz dem Willen des Schuldners; er kann daher auch die Zeit der Abtragung beliebig wählen, eine vorausgehende Kündigung ist nicht nöthig. Die unter den Art. 28 fallenden Kapitale sind demnach zu jeder Zeit heimzahlbar. Dagegen der Art. 29 bezeichnet die seiner Verfügung unterliegenden Kapitale blos „kündbar" von Seite der Pflichtigen. Der Berechtigte kann hiernach zwar selbst nicht kündigen, ist aber anderseits nicht gehalten, die zu seinen Gunsten bestellten Bodenzinskapitale ohne Kündigung anzunehmen. Eine bestimmte Frist für die Kündigung hat freilich das Gesetz nicht festgesetzt; es ist daher, wenn sich die Partheien bei der Construirung des Bodenzinskapitals darüber nicht einigen, fast unmöglich, eine feste Norm hiefür aufzustellen.

## Art. 30.

Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittelst Annuitäten abtragen [1]), so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduction 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die

Ablösungssumme getilgt [2]). Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben [3]). Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

---

1) Der Art. **30** schloß sich im Entwurfe unmittelbar an den Art. **28** an; er eröffnet den Pflichtigen einen Mittelweg zwischen der Baarablösung nach Art. **23** und der Constituirung eines mit **4** Procent verzinslichen Bodenzinskapitals nach Art. **28**. Mit dem Art. **30** ist endlich noch der **37** in Verbindung zu bringen. Dieselbe Wohlthat, welche der Art. **30** den Grundholden des Staates, sowohl jenen, welche es schon ursprünglich waren, als jenen, welche dies in Folge der Ueberweisung nach Art. **7** und **25** geworden sind, zugesteht, räumt der Art. **37** den Grundholden der Privaten, Stiftungen und Gemeinden ein. Was nun zunächst

a) den Gegenstand der Annuitätenablösung betrifft, so sind derselben fähig alle fixen jährlichen Grundabgaben, mögen sie aus dem Grund- oder zehent- oder zinsherrlichen Verbande fließen, soweit sie der Baarablösung nach Art. **23** u. **24**, oder der Umwandlung und Reduction nach Art. **28** u. **29** unterliegen. Auf jene Grundzinsen, für welche ein bestimmtes Kapital festgesetzt ist (Art. **22**), sind die Bestimmungen des Art. **30** ihrem Wortlaute nach nicht anwendbar, da es bei ihnen ein bisheriges und künftiges (geringeres) Reichniß nicht gibt. Da übrigens der Grund des Gesetzes — die Beförderung und Erleichterung der Ablösung — auch bei ihnen in gleicher Stärke vorhanden ist, so erscheint es gerechtfertigt, wenn auch bezüglich dieser Leistungen die Annuitätenablösung als zulässig erklärt wird; vergl. die Instr. v. **28**. Sept. **1848** §. **4** (Gerstner, B. II S. **498**). Es fallen daher z. B. auch die nach Art. **15** constituirten Bodenzinse unter den Art. **30** (vergl. Art. **37** Abs. **1**). Ausgeschlossen von der Annuitätenablösung sind daher nur jene Abgaben, welche überhaupt der Ablösung nicht fähig sind (s. Anmerk. zu Art. **21**).

b) Es ist dem freien Willen des Pflichtigen anheimgestellt, ob er seine Schuld in Annuitäten tilgen wolle; er muß sich daher ausdrücklich darüber erklären. Die bloße Fortentrichtung des Gesammtbetrags der fixen Abgabe kann nicht als Wahl der Annuitäten betrachtet werden. Da die Verfügung der Art. **30** u. **37** nur eine Erleichterung der Ablösung bezweckt, wie sie der Art. **23** zuläßt, so ist es auch bei der Annuitätenablösung dem Verpflichteten frei gelassen, ob er „ganz

oder blos theilweise" in dieser Weise ablösen wolle (s. oben S. 225). Eine besondere Annahme von Seite des Staates, resp. der Ablösungskasse ist in der Regel nicht nöthig, es müßte denn sein, daß der Pflichtige unter anderen als den im Gesetze aufgestellten Modalitäten die Annuitäten entrichten wollte. Von dem Momente an, wo die Annuitätenzahlung übernommen wurde, treten dieselben Wirkungen ein, welche der Schlußsatz von Art. 28 u. 29 mit der Umwandlung und Reduction der Grundabgaben verknüpft; der Pflichtige hat die Steuer von der bisherigen Grundabgabe zu entrichten und verliert den Anspruch auf Nachlaß. Denn er zahlt von da an nur den vierprocentigen Zins des seiner Abgabe entsprechenden Ablösungskapitals. Was er außerdem leistet, ist Abschlagszahlung am Kapital.

c) Zur Annahme von Annuitäten ist nur der Staat, und zwar theils die Staatscasse in Ansehung der ursprünglichen Staatsgefälle, theils die Ablösungscasse bezüglich der an sie überwiesenen und der im Besitze von Privaten, Stiftungen und Gemeinden verbliebenen Grundrenten durch das Gesetz verpflichtet (s. Art. 37).

2) Um die Ablösung durch Annuitäten zu bewirken, ist erforderlich, daß der Pflichtige entweder seine ganze bisherige Abgabe in Geld 34 Jahre lang oder $^{9}/_{10}$ derselben 43 Jahre lang entrichte; oder wie es der Art. 37 mit anderen Worten ausdrückt, daß er (neben dem vierprocentigen Zins des als Ablösungskapital ermittelten 18fachen Betrags seiner Grundabgabe) von der ursprünglichen jährlichen Abgabe 28 Procent 34 Jahre lang, oder 18 Procent 43 Jahre lang, oder wenn das Ablösungskapital als Maßstab genommen wird, daß er $1^{5}/_{9}$ Procent desselben 34, resp. 1 Procent 43 Jahre lang zahle. Soll die Annuitäten-Tilgung auf die oben unter Anm. 1, a erwähnten Grundzinse angewendet werden, so kann der Maßstab nur von dem Ablösungs-Kapital genommen werden, da bei ihnen ein ursprüngliches Reichniß, nach dem sich die gesetzlichen 28 resp. 18 Procent bestimmen ließen, nicht vorhanden ist; vergl. die Instr. v. 28. Sept. 1848 §. 4. Die im Gesetze normirten Annuitäten-Beträge müssen aber, um die Ablösung in 34 resp. 43 Jahren zu bewirken

a) in ihrer gesetzlichen Größe entrichtet werden. Kleinere Beträge ist die Ablösungskasse anzunehmen nicht schuldig; nimmt sie solche doch an, so ist es Sache der freien Uebereinkunft, das Quantum und die Modalität der Leistungen, sowie die Wirkungen zu bestimmen. Auf die Größe der bisherigen Grundabgabe, die den Maßstab der Annuität bildet, nimmt das Gesetz keine Rücksicht. Da jedoch die fruchtbringende Anlage zu geringer Beträge mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, so hat die Staats-Re-

gierung als mindesten Betrag $^1/_{12}$ fl. oder **5** kr. bestimmt, welcher als Annuität angenommen und berechnet wird. Kleinere Beträge eignen sich nur zur Baar-Ablösung; (Instr. v. **28**. Sept. **1848** §. **13**). Der Vorschlag des Ausschußreferenten der II. Kammer, das Minimum auf Einen Gulden festzusetzen, ward von der Kammer nicht gut geheißen (II. K. Beil. B. II S. **92** und **163**; Prot. B. IV S. **392**).

b) Die Beträge müssen in soviclen und solangen Fristen als das Gesetz gebietet, berichtigt werden, vorbehaltlich des Rechts im Art. **31**. Die Schuld würde nicht getilgt werden, wenn etwa der Pflichtige innerhalb der **34** resp. **43** Jahre nur **20**, resp. **25** mal das Ganze oder $^9/_{10}$ seiner bisherigen fixen Abgabe entrichtete oder wenn er innerhalb **10** Jahren **34** mal **1**$^5/_9$, oder **43** mal **1** Procent seines Ablösungs-Kapitals zahlte, indem in beiden Fällen die regelmäßige Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen von den Annuitäten nicht möglich wäre. Eine Folgerung hieraus zieht der Schlußsatz unseres Artikels, den der Ausschuß-Referent der I. Kammer zuzusetzen vorgeschlagen hatte (I. K. Beil. B. III S. **47**). Will der Pflichtige in kürzerer Zeit ablösen, als das Gesetz gestattet, so muß er höhere Jahresrenten entrichten, von deren Betrag es abhängt, binnen welcher Frist die Tilgung erfolgt; Instr. v. **28**. Sept. **1848** §. **8**.

Hat der Pflichtige diesen gesetzlichen Bedingungen genügt, so ist er nach Ablauf der festgesetzten Zeit von der ferneren Entrichtung der Grundabgabe frei, beziehungsweise das Ablösungs-Kapital ist getilgt und die fernere Zinszahlung hört auf (s. Anm. **1**, a). Er kann daher z. B. von da an die Löschung der betreffenden Einträge im Hypothekenbuche fordern.

**3**) Dieser Satz wurde dem Gesetze von den Ausschüssen der I. Kammer beigefügt (Beil. B. III S. **47** und **72**); die Bestimmung ist lediglich eine consequente Ausdehnung der Verfügung des **2**. Satzes von Art. **29**. — Da hiernach die Annuität als eine Reallast des abgabepflichtigen Objektes erscheint, so ändert ein Wechsel in der Person des Besitzers an sich nichts in Ansehung der Annuität. Würde das Objekt, auf welchem die Annuität haftet, zerschlagen, so wäre eine Repartition auf die Theile nach Analogie der Repartition der Grundlasten nöthig, wenn sich nicht die mehreren Besitzer anheischig machen, die Annuität gemeinsam fortzuentrichten; angef. Instr. §. **7**.

### Art. 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsarten sammt Zinses-Zinsen zu **4** Proc. durch

Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der in Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

---

Der Pflichtige verliert durch die Wahl der Annuitäten-Zahlung nicht das Recht, durch Baarzahlung abzulösen, wobei ihm die bereits eingezahlten Tilgungsraten i. e. die 28 resp. $^{18}/_{100}$ der ursprünglichen Abgabe sammt Zinseszinsen zu gut gerechnet werden. Dagegen verzichtet derselbe auf das Recht, hinterher ein Bodenzins-Kapital für den Rest zu bestellen und dieses mit 4 Proc. zu verzinsen. —

Will daher z. B. der Pflichtige eine fixe Jahresabgabe von 25 fl., resp. das ihr entsprechende Ablösungs-Kapital von 450 fl. oder einen Bodenzins von 18 fl., nachdem er 10 Jahre lang das bisherige ganze Reichniß oder 28 Procent derselben (i. e. 7 fl.) als Annuität entrichtet hatte, nun durch Baarzahlung tilgen, so würde er noch 367 fl. $21^{3}/_{4}$ kr. zu erlegen haben. Er hat nämlich bis jetzt berichtigt 10 Annuitäten zu je 7 fl. = 70 fl., welche an Zinsen und Zinseszinsen 12 fl. $38^{1}/_{4}$ kr. abgeworfen haben; seine ganze Abzahlung besteht also in 82 fl. $38^{1}/_{4}$ kr., die er bis zum Betrage seines Ablösungs-Kapitals zu ergänzen hat; s. die Instruction v. 28. Septbr. 1848 §. 9.

Das österreichische Ablösungs-Gesetz gewährt von den in Art. 28—31 unseres Gesetzes zugestandenen Erleichterungen der Ablösung zunächst nur die Umwandlung in Grundzins. Die ermittelte an die Stelle der bisherigen Abgabe tretende jährliche Entschädigungsrente (s. oben Art. 23 a. E.) wird im 20fachen Anschlage zu Kapital erhoben, und ist als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekenlasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22). Zieht der Verpflichtete es vor, statt der jährlichen Rente das Entschädigungs-Kapital in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem 20fachen des Betrages der Jahresrate zu entrichten, so soll dafür in jedem Lande Vorsorge getroffen werden, um ihn in die Lage zu setzen, sich auf die möglichst einfache und billige Weise von seiner Verbindlichkeit vollständig zu befreien (§. 23). Es wird also der Provinzial-Regierung überlassen, je nach den Verhältnissen der Provinz diese Erleichterung zu gewähren, und darüber nähere Bestimmungen zu treffen.

In Preußen hat der Verpflichtete in allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt (s. oben letzte Anm. zu Art. 25) nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank zu entrichten (ein Zehntheil wird ihm vom Tage des Ueberganges auf die Bank erlassen), und er wird in $56^{1}/_{12}$ Jahren oder in

673 Monaten von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente befreit. Dem Verpflichteten steht jedoch auch frei, die volle Rente an die Rentenbank zu entrichten, falls er vorzieht, die Amortisationsperiode abzukürzen; seine Verbindlichkeit wird dann in $41^{1}/_{12}$ Jahren oder 493 Monaten getilgt. Dem fügt indessen das Gesetz die ausdrückliche sich für unser bayerisches Recht von selbst verstehende Bestimmung bei, daß der Pflichtige von der einmal getroffenen Wahl nicht mehr abgehen könne. Es bleibt ihm aber auch in Preußen überlassen, während des Laufes der Amortisirungsfrist die Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen (s. das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken §§. 10, 22 u. 23).

Die württembergische Gesetzgebung räumt dem Pflichtigen ebenfalls die Vortheile der Annuitäten ein, jedoch in einer anderen Weise, als dies die bayerische und preußische thut. Es müssen nämlich die Entschädigungskapitalien in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von 4 von Hundert längstens binnen einer 25jährigen Tilgungsfrist entrichtet werden. Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher belasteten Grundstückes zu zahlen und genießen das Vorzugsrecht von Realrenten. — Die Zerschlagung der Ablösungs-Kapitalien in die zur Tilgung nöthigen Zeitrenten ist den Vollzugsbehörden überlassen, jedoch so, daß sie nicht auf mehr Fristen stattfinden kann, als das Gesetz in maximo will. — Es unterscheidet sich hiernach das württembergische Recht von dem vaterländischen, abgesehen von den Verschiedenheiten in der Anwendung des Annuitäten-Systems noch dadurch, daß das erstere dem Pflichtigen neben der Baarablösung nur diesen Weg der Zahlung von Zeitrenten eröffnet, also die Fortentrichtung der Rente, sowie die Umwandlung und Reduction, wie sie in den Art. 28 u. 29 unseres Gesetzes zugelassen ist, ausschließt; vergl. das Gesetz vom 14. April 1848 Art. 2, u. v. 17. Juni 1849 Art. 15.

## Art. 32.

Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungscasse entrichtet werden.

---

Nur die Ablösungscasse ist schuldig, die im Artikel genannten Zahlungen, zu welchen ohne Zweifel auch die in Art. 37 gestatteten Annuitäten und Restzahlungen hinzuzufügen sind, in Ablösungsschuldscheinen anzunehmen. Nicht verpflichtet zur Annahme von Staatspapieren sind daher die Privaten, Stiftungen und Gemeinden (s. jedoch unten zu Art. 34, III, a); ebenso ist die Staatscasse im Allgemeinen nicht verbunden, Ablösungsschuld-

briefe als Zahlungsmittel anzunehmen, wo nicht besondere Verordnungen in einzelnen Fällen eine Ausnahme machen. Eben darum können die Ablösungspapiere bei Ablösung ursprünglicher Staatsgrundgefälle nicht als Zahlungsmittel gebraucht werden. M. E. v. 28. Aug. 1849 (Gerstner, B. II S. 529); s. oben Anm. 1 zu Art. 23. Aber auch die Ablösungscasse braucht nur Ablösungsschuldscheine, nicht auch andere Staatspapiere und auch diese nur in den im Gesetze erwähnten Fällen als Zahlung annehmen. Die Bodenzinse, sowie die ursprünglichen Gefälle, wenn sie unverändert als Fixa fortentrichtet werden wollen, müssen daher auch an sie in Baarem entrichtet werden. Es versteht sich ferner von selbst, daß die im Artikel genannten Zahlungen mindestens den Betrag von 25 fl. erreichen müssen, geringere Beträge, so wie die Reste, welche über 25 fl. hinausgehen, ohne die runde Summe von 25 fl. zu erreichen, sind ebenfalls baar abzutragen. Daß die allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit einer Zahlung auch auf diesen Fall angewendet werden müssen, liegt in der Natur der Sache. Die Ablösungscasse kann daher nur solche Ablösungs-Papiere an Zahlungs-Statt annehmen, über welche der Zahlende frei verfügen kann. Sie weist daher Obligationen auf den Inhaber zurück, wenn auf denselben eine Dispositionsbeschränkung vorgemerkt ist, so lange diese nicht auf gesetzlichem Wege wieder beseitigt ist. Obligationen auf Namen kann nur Derjenige, auf den sie lauten, als Zahlung anbieten, vorausgesetzt, daß darauf eine Dispositionsbeschränkung nicht vorgemerkt ist. Da aber die Verfügung über die Papiere auch durch die Eintragung im Cataster beschränkt werden kann, ohne daß dieses auf der Obligation selbst bemerkt sein müßte, so ist die Kasse befugt, alle auf Namen lautenden Papiere nur unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß sie von der schuldenden Kasse nicht beanstandet werden; s. Min. Instr. v. 21. Apr. 1849 §§. 9—12 (Gerstner, B. II S. 558).

## Art. 33.

An den für die Uebernahme der Privatgrundzinse von der Ablösungscasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) Die in Annuitäten eingehende Summe;
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen;
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungsschuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

---

Der Art. 33 regelt die Tilgung der Schulden, welche der Staat durch die Uebernahme von Grundgefällen contrahirt. Er bestimmt zunächst den Fond, aus welchem die Tilgung zu geschehen hat (wegen des Fonds, aus welchem die Zinsen zu berichtigen sind, s. oben Art. 27), die Baarzahlungen von Seite der Pflichtigen sammt Zinsen — und dann im letzten Satze den Tilgungsmodus. Irgend ein Minimum, welches alljährlich getilgt werden müßte, wie es bei den übrigen Staatsschulden gesetzlich festgesetzt ist, konnte hier nach der Natur der Sache nicht wohl bestimmt werden, da der Betrag des Tilgungsfonds von den freiwilligen Einzahlungen der Pflichtigen abhängig ist.

Zu den im Texte ausdrücklich genannten Zuflüssen des Tilgungsfonds gehört wohl auch die Einnahme aus den Aequivalenten der nach Art. 26 übernommenen Besitzänderungsabgaben, wie sie theilweise bei den nächsten Besitzänderungsfällen, zum anderen Theile später durch Baarzahlung des Restes der Ablösungscasse zukommen. — Da übrigens diese Fonds nicht hinreichen, um die Verzinsung und Tilgung der Ablösungsschuldbriefe durchzuführen, indem die Ablösungscasse einerseits dem Berechtigten 10 Procent mehr zu verzinsen und in Kapital zu vergüten hat, als sie vom Pflichtigen erhält, und den Stiftungen, auch wenn sie nicht abtreten, 10 Procent Zuschuß gewähren muß, und indem sie anderseits von den nach Art. 26 regulirten Ablösungsschuldbriefen Zinsen zu entrichten hat, ohne selbst solche zu empfangen, so verfügte das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 25. Juli 1850 §. 1 Nr. 5, daß der Ablösungscasse ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Centralstaatscasse zu leisten und ein einmaliger als Betriebsfond dienender Zuschuß von 600,000 fl. aus dem Reservefond zu leisten sei (Gesetzbl. v. 1850 S. 420) *).

## Art. 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen [1]), werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, in zwanzigfachem Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der zu errichtenden Ablösungscasse ablösbar. Die Rechte Derjenigen,

---

*) Das Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1852 weist in §. 5 Nr. 5 der Ablösungskasse als Zinszuschuß die Summe von 700,000 fl., für Verwaltungskosten und Defekte 100,000 fl. für jedes der letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode zu (Gesetzbl. v. 18$^{51}/_{52}$ S. 228).

zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten [2]) oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist [3]). Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde [4]).

---

Dieser Artikel lautete im Entwurfe: „dauernde Lasten, die auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen und vom Staate übernommen, der diesen Kapitalwerth derselben von der Ablösungssumme abzieht, und den Berechtigten nur den Ueberschuß der letzteren über jenen Werth der Last vergütet. — Rechte von Mitbetheiligten oder Hypothekgläubigern gehen auf die als Ablösungswerth vom Staate empfangenen Schuldbriefe über, und jene Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese Schuldbriefe gerichtlich in Verwahrung genommen werden." Der Entwurf bezog sich demnach nur auf die an den Staat übergehenden Grundgefälle der Privaten, Stiftungen und Gemeinden, und regelt die künftigen Rechtsverhältnisse dritter Personen, welche bis jetzt Rechte in Bezug auf die übergegangenen Gefälle hatten. Er unterschied zwischen den Rechten solcher, zu deren Gunsten dauernde Lasten auf den Grundrenten ruhen, und jener der Mitbetheiligten und Hypothekgläubiger. Die Rechte der ersteren sollten mit auf den Staat als den forthinigen Berechtigten übergehen, der dem bisher Berechtigten den Kapitalwerth der Last bei der Zahlung des Aequivalents abzog; die letzteren sollten sich blos an das Surrogat, an die vom Staate empfangenen Ablösungsschuldbriefe, halten. — Seine dermalige Fassung erhielt das Gesetz durch die Ausschüsse der II. Kammer (Beil. B. II S. **164**), ohne daß sich etwas über die Gründe der am Entwurfe vorgenommenen Aenderung aus ihren Verhandlungen entnehmen ließe. Bei der großen Unklarheit und Vieldeutigkeit ist es daher schwierig, die Tragweite des Gesetzes genau zu bestimmen. Um dieses doch soweit möglich zu bewirken, werden wir zunächst einige allgemeine Bemerkungen über den Inhalt des Artikels vorausschicken.

I. Nachdem das Gesetz bisher die Rechtsverhältnisse der unmittelbar Betheiligten, der Rentenberechtigten und der Pflichtigen geregelt hat, will es in Art. **34** die künftigen Verhältnisse der dritten Personen, welche bis jetzt irgend welche Rechte und Ansprüche in Bezug auf die Grundgefälle

hatten, für den Fall festsetzen, daß bezüglich derselben eine Aenderung vorgenommen würde, mit welcher jene Rechte und Ansprüche in der bisherigen Weise nicht fortbestehen können, also namentlich für den Fall, daß die Grundgefälle vom Pflichtigen umgewandelt und reducirt oder abgelöst, oder vom Berechtigten an die Ablösungscasse überwiesen werden. So lange eine solche Aenderung nicht vor sich gegangen ist, also die Gefälle z. B. blos fixirt und in ihrem fixen Betrage fortentrichtet werden, bleiben alle Rechte Dritter unverändert, und der Artikel 34 ist nicht anwendbar. Da eine solche Aenderung durch Reduction und Ablösung auch bei den Gefällen des Staates möglich ist, so muß das Gesetz, das keinen Unterschied macht, um wessen Grundrenten es sich handelt, auch für den Staat, soweit Lasten auf seinen Gefällen ruhen, volle Wirkung haben.

II. Das Gesetz unterscheidet drei Categorien von Berechtigten, für welche seine Bestimmungen gelten sollen, einmal jene, „zu deren Gunsten dauernde Lasten auf den Grundrenten ruhen“, dann „die Mitbetheiligten“ und zuletzt „die Hypothekgläubiger“. Der Umfang der letzteren Categorie ist durch die Benennung bestimmt genug bezeichnet. Dagegen ist die erstgenannte Categorie nur sehr allgemein bestimmt; sie umfaßt alle jene, „zu deren Gunsten dauernde Lasten auf den Grundrenten ruhen“. Wer der Berechtigte sei, ob der Staat, oder eine Stiftung, oder Gemeinde oder ein Privater, ist hiernach unerheblich, da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet und auch sonst kein Grund vorliegt, eine solche Unterscheidung zu machen. Welchen Ursprungs und Charakters die Last, ob sie staats- oder privatrechtlicher Natur sei, ist zwar im Gesetze gleichfalls unbestimmt gelassen; allein es folgt aus der Natur der Dinge, und aus dem Zwecke und Geiste des Gesetzes im Ganzen, sowie aus dem Zusammenhange mit den sonstigen Einzelbestimmungen, daß sich das Gesetz nur auf die privatrechtlichen Lasten beziehe, die staatsrechtlichen, wie z. B. Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w. nicht berühre; s. Blätter f. R.A. B. XVII, S. 132. Vergl. wegen der „Mitbetheiligten“ Anm. 2.

III. Die drei vom Gesetze getroffenen Categorien von Berechtigten werden durch die Reduction, Ablösung und Ueberweisung an sich ihrer Rechte nicht verlustig (nur wenn der Gegenstand ihrer Rechte unter die Art. 2—6 fiele, würden sie mit demselben wegfallen); ihre Rechte erleiden blos eine Novation durch Aenderung ihres Objektes. Sie gehen nämlich auf das Surrogat der Rechte über, mag dieses in der Baarsumme bestehen, welche der Gefällberechtigte als Ablösungsschilling von dem Pflichtigen erhält, oder in den Ablösungsschuldbriefen, welche der Staat dem Abtretenden vergütet, oder in Bodenzinskapitalien, welche auf den pflichtigen Grundstücken versichert sind. Die Behandlung der in Frage stehenden Rechte von dem Zeit-

punkte dieser Novation an ist für die verschiedenen Categorien verschieden normirt.

a) Die Rechte Derjenigen, zu deren Gunsten Lasten auf den Grundrenten ruhen, müssen in ihrem Werthe festgestellt und zu Kapital angeschlagen werden; ging der Anspruch auf jährliche Leistungen, so bildet der 20fache Betrag derselben das Anschlagskapital. Durch Erlegung des ermittelten Kapitalwerthes, sei es in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen, ist die Last ablösbar. Durch die letztere Verfügung wird die Bestimmung des Art. 32 modificirt, indem hiernach auch andere Personen als die Ablösungskasse zur Annahme von Ablösungsschuldbriefen verpflichtet sind, falls sie sich im Falle des Art. 34 befinden.

Damit die Lasten, so lange sie vom Verpflichteten nicht abgelöst sind, gewahrt und in ihrer Ausübung gesichert seien, räumt das Gesetz den Lastenberechtigten die Befugniß ein, zu verlangen, daß die eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe zu ihrer Sicherheit in so weit, d. i. bis zu einem solchen Betrage in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt der Berechtigung, d. i. durch den Betrag und Werth ihres Rechtes gerechtfertigt ist. Den Nachweis des Betrages der Last hat der Berechtigte zu liefern, und es ist Sache des Richters, zunächst durch provisorische Verfügung die Rechte zu sichern, eventuell die Cautionsgröße durch Erkenntniß festzustellen. — Mit Einwilligung der Parteien kann auch eine andere Sicherstellung der Last festgesetzt werden, indem sie z. B. der Belastete als Reallast auf seinen Grundbesitz radicirt, oder indem er im Einverständnisse mit dem Berechtigten andere Staatspapiere oder sonstige Werthe bei Gericht deponirt. —

In Ansehung der Fixirung der Lasten, d. h. der Umwandlung derselben in bestimmte jährliche Leistungen enthält das Gesetz keine genauere Verfügung; es bestimmt nur ganz allgemein: „sie werden zu Kapital angeschlagen und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes ablösbar". Für die Ermittelung ihres Kapitalwerthes ist, wenn die unveränderliche jährliche Abgabe bekannt ist, ein anderer Maßstab festgesetzt, als der Art. 23 für die Grundlasten selbst feststellt; der Kapitalwerth der Rentenlasten besteht nämlich in dem 20fachen Betrage der Jahresabgabe. Abgesehen von dieser die Ablösung betreffenden abweichenden Bestimmung muß man wohl im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 8—11 analog auch auf die Rentenlasten anwenden, und bezüglich der Competenz und des Verfahrens den Art. 19 auch hiefür als maßgebend betrachten. — Die bisher erörterten Grundsätze gelten denn

namentlich auch von der auf den Grundrenten etwa haftenden Baulast, und besonders von der kirchlichen Baulast, soweit sie etwa den bestehenden Gesetzen gemäß auf den Grundgefällen im Allgemeinen oder auf dem Zehenten in specie haftet, sei sie eine primäre oder blos subsidiäre; vergl. meine Abhandlung in den Blättern für R.A. B. XVII, S. 129 ff. Die Schwierigkeiten, welche die Durchführung der allgemeinen Bestimmungen des Art. 34 gerade bezüglich dieser Last bietet, sucht ein Gesetzentwurf zu heben, welcher den eben versammelten Kammern von Seite der Staatsregierung vorgelegt von diesen berathen und angenommen ist. Er gibt genauere Normen über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, die theilweise von den oben gewonnenen Sätzen abweichen. So räumt er

α) dem Belasteten das Recht ein, die Sicherstellung auch durch Hinterlegung anderer 4procentiger inländischer Staatspapiere zu bewirken;

β) auf Fixirung kann nur er dringen, nicht auch der Berechtigte, noch die Behörde, wie es sonst die Analogie von Art. 8 und 19 mit sich brächte;

γ) die auf den Zehentrechten des Staates lastende Baupflicht ist von der Sicherung und Fixirung, aber auch von der Ablösung ausgenommen.

b) Die Rechte der „Mitbetheiligten" bleiben für alle Zukunft an den Rentensurrogaten haften, soferne die Parteien nicht im Wege der freiwilligen Uebereinkunft etwas Anderes festsetzen. Damit ihre Rechte bis dahin gewahrt bleiben, können sie die Hinterlegung der Surrogate und zwar der ganzen und vollen Surrogate bei Gericht verlangen. Entspricht der Zunächstbetheiligte, wie z. B. der Fideicommißbesitzer, diesem Verlangen, so hat er allen Verbindlichkeiten genügt, welche er als solcher aus staats- oder privatrechtlichen Gründen zu erfüllen schuldig ist.

c) Die Rechte der Hypothekgläubiger an den Renten-Surrogaten bleiben solange bestehen, als die Schuld, zu deren Sicherheit die Grundrenten verpfändet waren, nicht getilgt oder als nicht unter den Parteien etwas Anderes verabredet worden ist. Zur Sicherung ihrer Rechte können dieselben gleichfalls auf gerichtliche Verwahrung eines solchen Betrags von Surrogaten dringen, als zur Deckung ihrer Forderung in Haupt- und Nebensache erforderlich ist. Falls die Surrogate in Baarsummen bestehen, können die Gläubiger im Hinblicke auf §. 38 des Hypothekengesetzes aus denselben ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind. Die Ablösungs-

schuldbriefe in ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmen sind die Hypothekgläubiger nicht verbunden. Die Gläubiger, für deren auf Grundrenten versichert gewesene Forderungen Partialobligationen mit Verabredung der Heimzahlung in einer durch Verloosung zu bestimmenden Ordnung ausgefertigt sind, können in Folge der Abtretung oder Ablösung der Pfandobjekte wohl an sich nicht von dem Vertrage abgehen, sondern nur verlangen, daß die eingehenden Summen und Papiere hinterlegt und zur Rückzahlung in der vertragsmäßigen Art verwendet werden; Blätter für R.A. B. XIII, S. 294 ff.

Nach dieser Erörterung über den Inhalt des Art. 34 im Allgemeinen werden wir unsere Bemerkungen über einzelne Punkte desselben kürzer fassen können.

**1)** Beispiele solcher Lasten sind: Abgaben an Geistliche (Competenzen), Schullehrer, Meßner; Beiträge zum Unterhalte der Kultusgebäude, der Pfarrhöfe, Schulhäuser; ferner Lehenbodenzinskapitalien, Gilten, Stiften zu Gunsten der Staatscasse, wenn die abgelösten oder umgewandelten oder der Ablösungskasse überwiesenen Grundgefälle im Lehenverbande standen, oder Bestandtheile eines Lehens waren. Ruht eine solche Last unausgeschieden nicht blos auf Grundrenten, sondern auch auf anderen Objekten, wie Rusticalien u. s. w., so muß sie vorerst repartirt werden, und nur der auf die Grundrenten treffende Theil der Last kann nach Art. 34 behandelt werden. M.-R. v. 26. Januar 1850 (Gerstner, S. 546).

**2)** Zu den „Mitbetheiligten", die von den Mitberechtigten oder Miteigenthümern zu unterscheiden sind, gehören: der Lehenherr, solange der Lehenverband nicht abgelöst ist, sowie die Lehenfolger und die Anwärter bei Fideicommissen. Dieselben können die Ablösung resp. Ueberweisung nicht hindern; ihre Rechte gehen auf die Surrogate über, so daß der Grundrentenberechtigte über diese keine ausgedehnteren Dispositionsbefugnisse erhält, als er sie bis jetzt über die Grundgefälle hatte.

**3)** Um diese ihre Rechte geltend machen zu können, ist den Lastenberechtigten, den Mitbetheiligten und Gläubigern, soweit sie amtlich bekannt sind, von den bevorstehenden Ablösungen und Ueberweisungen Kenntniß zu geben; zu dem Zwecke ertheilen die mit der Ablösung, resp. Ueberweisung beschäftigten Behörden den Betheiligten entweder unmittelbar Nachricht, oder sie requiriren hiezu die einschlägigen gerichtlichen Behörden — das Hypothekenamt, das Fideicommißgericht, M.-Rescr. vom 11. März 1849 (Gerstner, B. II, S. 539). —

**4)** Auf gerichtliche Verwahrung der zu einem Fideicommisse gehörigen Ablösungskapitalien und Ablösungsschuldbriefe können nicht blos die Mitbetheiligten antragen, sondern auch das Fideicommißgericht kann von

Amtswegen dieselbe verfügen (Beil. VII zur Verf.-Urk. §§. 14 und 16). Auch ohne solchen Antrag kann der Fideicommißbesitzer die eingehenden Kapitalien und Schuldbriefe hinterlegen, um den Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Fideicommisse zu genügen, d. i. um z. B. die Auflösung des Fideicommisses, welche sich aus der Verminderung der Steuer unter 25 Fl. in simplo ergeben könnte, zu verhindern, die mit dem Fideicommisse etwa verknüpften Standschaftsrechte zu erhalten u. s. w. (I. K., Beil. B. III, S. 50).

Im österreichischen Ablösungsgesetze findet sich (in §. 24) über die im Art. 34 enthaltenen Momente nur eine ganz allgemeine Bestimmung, welche die Rechte Dritter wahrt. Das Gleiche gilt von dem preußischen und württembergischen Rechte. Das Gesetz vom 14. April 1848 verfügt nur, daß für die auf den zur Ablösung kommenden Gefällen ruhenden Lasten durch verhältnißmäßige Zuscheidung von Ablösungskapitalien Entschädigung zu gewähren sei (Art. 14). Das Gesetz vom 17. Juni 1849 enthält genauere Normen über die Ablösung derjenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten, welche auf dem Zehentbezuge haften (Art. 27 bis 40). Ueber die Abfindung der zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten und inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, ward ein eigenes Gesetz in Art. 41 vorbehalten. Zu den auf dem Zehentbezug haftenden Verbindlichkeiten werden namentlich gezählt: 1) Competenzen von Geistlichen, Lehrern und Meßnern; 2) die Baulast; 3) die Pflicht für Anschaffung oder Unterhaltung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten; 4) die Faselviehhaltung. Die Abfindung besteht im Sechzehnfachen des zu Geld angeschlagenen Jahresbetrags der Leistung.

## Art. 35.

**Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.**

---

Dieser Artikel fand sich nicht im Entwurfe; er beruht auf einem Antrag des Abgeordneten Edel, der ihn einbrachte, um einen weiter gehenden Antrag des Abgeordneten Massa, welcher auch die Umschreibung im Cataster und in den Catasterauszügen tax- und stempelfrei behandelt wissen wollte, zu ersetzen. Die Kammer trat dem Antrage des ersteren bei, da der Finanzminister bemerkte, daß die Umschreibtaxen theilweise den Rentbeamten für ihre Bemühung und zum Unterhalte des nöthigen Personals zugewiesen seien (II. K., Prot. B. IV, S. 402 ff.). Frei von Taxe und Stempel sind demnach:

a) „die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen" (wegen der Fixationsverhandlungen s. Art. **19**); auch hier sind wohl nur die amtlichen Verhandlungen gemeint und findet daher die Tax- und Stempelfreiheit auf Ladungs- und Zustellgebühren keine Anwendung. Eben so wenig ist damit die Freiheit von Postporto für Sendungen gewährt, welche sich auf das Ablösungsgeschäft beziehen; s. M. Rescr. vom **30.** April **1850** (Gerstner, B. II, S. **692**).

Dagegen dürfen den Verhandlungen über das Ablösungsgeschäft jene über die Umwandlung und Reduction nach Art. **28** und **29** unbedenklich gleichgestellt werden.

b) „Die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden," wenn die Ausstellung von förmlichen Urkunden verlangt oder sonst sachgemäß gefunden wird; denn das Gesetz läßt die Frage, ob Urkunden auszustellen seien, unentschieden. In der Regel wird es genügen, wenn die Betheiligten Protocollsauszüge oder Abschriften mit den amtlichen Beschlüssen erhalten. Wo übrigens Urkunden ausgestellt werden, da ist die Taxfreiheit unbedingt gewährt; es kommt daher nicht darauf an, ob die Taxe dem Aerar oder dem Grundherrn zufallen würde. — Nur die Fixations- und Ablösungsurkunden sind frei, nicht jene Handlungen, welche etwa nachträglich in Folge der vollendeten Fixation und Ablösung erforderlich werden, ohne eine nothwendige und unmittelbare Folge der Fixirung und Ablösung zu sein. Daher unterscheidet das M.-Rescr. v. **24.** Juli **1850** in Ansehung der Umschreibegebühren, wie uns scheint, mit Recht zwischen den Gefäll- und den Steuerumschreibegebühren. Die ersteren sollen, soweit sie blos durch die Fixirung, Umwandlung und Ablösung veranlaßt sind, nicht erhoben werden; dagegen sollen die letzteren nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung v. **12.** Aug. **1818** angesetzt und percipirt werden (Gerstner, B. II, S. **694**).

## Art. 36.

Es wird eine eigene Ablösungscasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet [1]), welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre [2]) das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds [3]), zu besorgen hat.

Die Beifügung dieses Artikels ward von den Ausschüssen der II. Kammer beantragt (Beil. B. II S. 165). Ueber die Fonds, aus welchen die Ablösungscasse ihre Dotation schöpft s. oben zu Art. 27 und 33. — Die Leistungen der ursprünglichen Staatsgrundholden, sei es an den bisherigen Abgaben oder an Bodenzinsen oder Annuitäten oder Ablösungsschillingen fließen nicht der Ablösungscasse, sondern der Staatscasse und zwar, soferne es Ablösungs-Kapitalien oder Annuitäten sind, dem Staatsrealitäten- und Kaufschillingsfond zu, von dem sie, um sie nutzbringend zu machen, nach Vorschrift von Verf.-Urk. Tit. III §. 7 der Staatsschuldentilgungs-Casse überlassen werden können.

1) Die Ablösungscasse bildet demnach „eine eigene Abtheilung" der Staatsschuldentilgungs-Anstalt; daher denn auch durch Art. 39 die Staatsschuldentilgungs-Commission mit dem Vollzuge der zur Ablösungskasse ressortirenden Geschäfte beauftragt ist. — Ihr Zweck wird dahin festgestellt, „sie habe das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu besorgen," insoweit sie nämlich als Vermittler in der Ablösung auftritt. Jene Ablösungen, bei denen der Staat selbst schon ursprünglich Partei ist, gehören nicht zur Ablösungscasse.

2) Die zur „Mitaufsicht" der Ablösungscasse bestimmten ständischen Commissäre sind die nämlichen, welche überhaupt nach Verf.-Urk. Tit. VII §. 14 für die Controle der Staatsschuldentilgungs-Anstalt berufen sind. Wenn auch die Wortfassung des Artikels, der ganz unbestimmt von „ständischen Commissären" spricht, einem Zweifel Raum ließe, so ist dieser durch die Natur der Sache (da die Ablösungscasse einen Bestandtheil der Staatsschuldentilgungs-Commission bildet), durch die ausdrücklichen Erklärungen von Seite des Ministeriums und der Kammern (I. K. Prot. B. III S. 331; II. K. Prot. B. VII S. 201 und 202), durch die bisherige Praxis und endlich wohl auch durch das Wort „Mitaufsicht", das man auf die Objekte der Aufsicht bezogen zu haben scheint, als gehoben zu erachten.

3) Es können daher die bei der Ablösungscasse eingehenden oder gesetzlich für sie bestimmten Gelder weder dauernd noch vorübergehend zu einem anderen Zwecke als dem der Ablösung verwendet werden (II. K. Prot. B. IV S. 399 und 400); aber auch die Rechnungsführung über die Fonds und deren Verwendung muß gesondert stattfinden. Da ihr das Gesetz zwei Arten von Fonds zuweist, nämlich jene für die Verzinsung der Ablösungspapiere (Art. 27) und jene für die Tilgung derselben (Art. 33), so zerfällt die Kasse überhaupt wieder in zwei Unterabtheilungen, in die Zins- und Tilgungscasse, und so in gleicher Weise die Rechnung. —

Die Organe, deren sich die Ablösungscasse zur Durchführung und zum

Vollzuge ihrer Aufgabe bedient, sind die **Kreiscassen** und die allgemeinen **Rentämter**. Die letzteren besorgen daher

a) Die Perception, Verrechnung und Ablieferung der **Einnahmen** der Ablösungscasse, insbesondere

$\alpha$) der an die Ablösungscasse überwiesenen Grundrenten von Privaten, Stiftungen und Gemeinden; die gleiche Obliegenheit haben sie

$\beta$) bezüglich der Baar-Kapitalien, welche die Pflichtigen zur Ablösung solcher Renten entrichten, und bezüglich der Handlohns-Aequivalente nach Art. **26**, sowie endlich bezüglich der Ablösungspapiere, die als Zahlung angeboten werden;

$\gamma$) in gleicher Weise behandeln sie die Annuitäten und Restzahlungen nach Art. **37**. — Die etwa nach Deckung der angewiesenen Zahlungen bleibenden Ueberschüsse liefert das Rentamt an die Kreiscasse, diese an die Ablösungscasse ein; s. Min. Instr. v. **28**. Sept. **1848** (**Gerstner** Bd. II, S. **497** ff.).

b) Sie bestreiten die **Ausgaben** derselben, und es können daher die vierprocentigen Zinsen aus den Ablösungsschuldbriefen entweder bei ihnen oder bei der Ablösungscasse selbst erhoben werden; andere Aemter und Kassen haben sich damit nicht zu befassen. Die Ablösungsschuldbriefe selbst, welche den Berechtigten auf den Grund der Art. **7** und **25** zur Vergütung ausgestellt werden, werden durch die Rentämter im Auftrage der Ablösungscasse ausgehändigt; s. Min. Instr. v. **21**. April **1849** §§. **1—8** (**Gerstner**, B. II S. **555** ff.).

## Art. 37.

Die Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. **15** und **30** constituirten Bodenzinse [1]) durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe **34** Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieser Grundabgabe **43** Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungs-Kapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß [2]).

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu **4** % durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals,

so muß die Ablösungscasse ihn sofort durch Befriedigung der Berechtigten befreien.

Die Ablösungscasse ist berechtigt und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungs-Kapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen und auch die 4 procentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden [3]).

---

Auch dieser Artikel ward gleich dem vorhergehenden dem Gesetze erst in der II. Kammer eingeschaltet; er ward vom Abgeordneten Edel beantragt, um die durch die Modifikation des Art. 7 herbeigeführte Ungleichheit in der rechtlichen Stellung der Grundholden von Privaten, Stiftungen und Gemeinden im Verhältniß zu jener der ursprünglichen und der durch Ueberweisung gewordenen Staatsgrundholden auszugleichen, und auch den ersteren die Wohlthat der Annuitäten-Ablösung zu verschaffen (Prot. B. IV S. 98, 160).

1) Die Worte: „und der nach Art. 15 und 30 constituirten Bodenzinse" fügte der Referent der I. Kammer bei; er bemerkte zur Motivirung, daß diese Modification um so nothwendiger erscheine, als nach den allegirten Artikeln ein Theil der Grundlasten in Bodenzinse verwandelt werde, während die Ablösung der Bodenzinse nach Art. 22 von der Ablösungscasse nicht übernommen werden solle, daher in dieser Beziehung ohne die beantragte Modification Differenzen entstehen müßten (I. K. Beil. B. III S. 53). — Bei der Redaktion des Gesammtbeschlusses ward übrigens übersehen, statt des Art. 30 auf den Art. 29 zu verweisen, indem man vergessen hatte, daß der das Jagdrecht betreffende Artikel durch Beschluß der Kammern wegfiel, und daher die späteren Artikel in der Zahlenreihe je um eine zurückrückten. Da der nunmehrige Art. 30 überhaupt nicht von Bodenzinsen und ihrer Constituirung handelt, so muß statt desselben der Art. 29 als citirt gedacht werden. Die Bodenzinse, welche auf Grund des Art. 28 bestehen, fallen unter den Art. 30. Der Pflichtige eines Privaten, einer Stiftung oder Gemeinde, die ihre Renten nicht dem Staate überwiesen haben, kann daher seinem bisherigen Berechtigten nach Art. 29 ein zu 4 Proc. verzinsliches Bodenzins-Kapital bestellen und daneben 28, resp. $^{18}/_{100}$ seiner ursprünglichen fixen Jahresabgabe 34, resp. 43 Jahre lang an die Ablösungscasse entrichten, und wenn er so verfährt, so zahlt er im Ganzen ebensoviel, jedoch an zwei verschiedene Personen, als der Staatsgrundhold, der nach Art. 30 in Annuitäten ablöst, nämlich 72 Proc. an den bisherigen Gutsherrn und 28, resp. 18 Proc. an die Ablösungs-

kasse, d. i. er zahlt entweder seine ganze ursprüngliche Rente oder $^9/_{10}$ derselben. — Bei den nach Art. 15 constituirten Bodenzinsen bestimmt sich, wie schon früher bemerkt, die Annuität nach dem Ablösungs-Kapitale (s. Anm. 2 zu Art. 30).

2) Nach Einzahlung der gesetzlichen Annuitäten „wird der Pflichtige von seiner Last befreit", ohne daß es darauf ankäme, ob und wann der Berechtigte sein Ablösungskapital vom Staate erhalte. An die Stelle des bisherigen Pflichtigen tritt nun die Ablösungskasse, jedoch so, daß sie gehalten ist, dem Berechtigten das Ablösungscapital, d. i. das 18fache der ursprünglichen fixen Abgabe und zwar „baar" hinauszuzahlen, also nicht das Recht hat, den Bodenzins fortzuentrichten. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode den Rest seines Ablösungskapitals baar zahlt (vergl. Art. 31). Die Worte des Gesetzes, „so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien", scheinen den Eintritt der Wirkung hier an die Befriedigung des Berechtigten zu knüpfen; allein sieht man auf den Zusammenhang des dritten Absatzes mit dem zweiten, so ist der Nachdruck auf das Wort „sofort" zu legen, und es scheint eine Aenderung des zweiten Absatzes in Bezug auf den Eintritt der Befreiung des Pflichtigen nicht beabsichtigt. Die Besonderheit besteht nur darin, daß in diesem Falle der Berechtigte „sofort" das Ablösungskapital fordern kann, nicht bis zum Ablaufe der Tilgungsperiode zuzuwarten und einstweilen die 4procentigen Zinsen des Bodenzinscapitals anzunehmen gehalten ist.

3) Der letzte Absatz unsres Artikels räumt der Ablösungskasse gegenüber den bisherigen Berechtigten das Recht ein und legt ihr gegenüber den Pflichtigen die Verbindlichkeit auf, mittelst der bei ihr auf diese Weise eingezahlten Annuitäten, soweit diese mit Zinsen und Zinseszinsen reichen, einzelne Berechtigte schon vor Ablauf der Tilgungsperiode abzufinden, und sich neben der Annuität von den Pflichtigen die vierprocentigen Zinsen des Ablösungskapitals zahlen zu lassen, um mit den dadurch gewonnenen Mitteln in anderen Fällen in gleicher Weise verfahren zu können. Auf das Verhältniß des Pflichtigen hat diese Operation an sich keinen Einfluß, nur zahlt er fortan sowohl die vierprocentigen Zinsen als die Annuitäten an die Ablösungscasse.

Daß auch die auf Grund des Art. 37 zu entrichtenden Annuitäten und Restzahlungen in Ablösungsschuldscheinen berichtigt werden können, haben wir schon oben zu Art. 32 angeführt, indem widrigenfalls die Absicht des Art. 37, die Grundholden der Privaten, Stiftungen und Gemeinden denen des Staates gleichzustellen, nicht erreicht würde.

Das preußische Ablösungsgesetz huldigt im Wesentlichen denselben

Grundsätzen, die unser bayerisches Recht sanctionirt. Es kann nämlich inhaltlich des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken (§. 8) sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete behufs der Ablösung die Ueberweisung der Grundrenten an die Rentenbank verlangen. Dasselbe gilt von dem württembergischen Rechte. Denn nach demselben gehen alle Entschädigungsansprüche der Privatberechtigten an die Ablösungscasse des Staates über, falls nicht die Parteien übereinkommen, auf die Vermittlung der Ablösungscasse zu verzichten. Es steht also in der Macht des Pflichtigen, die Vermittlung der Ablösungskasse zu gebrauchen, oder darauf zu verzichten. Der Unterschied von dem bayerischen Rechte besteht nur darin, daß in Württemberg die Ablösungscasse überall von selbst als Vermittlerin eintritt, wo sie nicht durch Vertrag ausgeschossen ist, während sie in Bayern nur eintritt, wo der Berechtigte oder der Pflichtige es will; vergl. oben S. 245.

## Art. 38.

Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungsurkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

---

Der Artikel lautete im Entwurfe: „die Tilgungsraten der Staatsgrundrenten werden nach Vorschrift des Finanzgesetzes jeder Periode verwendet.“ Die Ausschüsse der II. Kammer änderten das Wort „Tilgungsraten“ in „Ablösungssummen“, um mit einem allgemeinen Ausdrucke die baar eingezahlten Ablösungskapitalien und die Annuitäten zu treffen. Die sonstigen Modificationen des Entwurfs wurden von der I. Kammer vorgeschlagen (Beil. B. III S. 73 u. Prot. B. III S. 340 u. 346). Statt des Wortes „Einhaltung“ findet sich übrigens sowohl in den ursprünglichen Vorschlägen als im Gesammtbeschlusse beider Kammern: „Erhaltung“; es scheint daher das erstere lediglich durch einen Druckfehler ins Gesetz gekommen zu sein. — Eine weitere Ungenauigkeit der Fassung liegt darin, daß schlechthin „von der Verwendung der Ablösungssummen“, welche dem Staate zufließen, gesprochen wird, während man nur an bestimmte Ablösungssummen dachte. Denn der Artikel schließt sich in seinem Inhalte an die Art. 30—33 an und verfügt über die aus der Ablösung der Staatscasse von ursprünglichen Staatsgrundholden zufließenden Kapitalsbeträge,

um die allgemeine Bestimmung der Verf.-Urk. Tit. III §. 7 auf unseren Fall anzuwenden, also den Grundstock des Staatsvermögens soviel möglich ungeschmälert zu erhalten. Wie dieses zu bewerkstelligen sei, soll für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz bestimmt werden. Ueber die Verwendung jener Ablösungssummen, welche von den Grundholden der Privaten, Stiftungen und Gemeinden eingehen, enthält unser Gesetz selbst die maßgebenden Bestimmungen (s. Art. 33 u. 37). Der Schlußsatz: „die in keinem Falle..." ist nicht genau, da überhaupt kein Zweck positiv feststeht, zu welchem die Einnahmen aus den guts-, grund- und zinsherrlichen Gefällen und zu welchem also die fraglichen Ablösungssummen verwendet werden sollen, man also von Verwendung zu „anderen Zwecken" nicht sprechen kann. Sieht man auf die Absicht des Zusatzes, so wollte man nur sagen, daß die eingehenden Ablösungssummen nicht zu Zwecken „des laufenden Dienstes" verwendet, sondern capitalisirt oder sonst nutzbringend angelegt werden sollen.

## Art. 39.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Art. 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

---

Indem das Gesetz die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission mit dem Vollzuge des Art. 25 beauftragt, ist ihr zugleich der Vollzug des Art. 26 und zum Theil auch der des Art. 28, so weit sich derselbe auf abgetretene Privatgrundrenten bezieht, mit übertragen, wie denn auch der Entwurf den Art. 28 (resp. 33) ausdrücklich mit genannt hatte. Die leitende Norm für die Art des Vollzuges gibt der neue Art. 36. — Die den Vollzug genauer regelnden Instruktionen sind vorzugsweise folgende:

1) Das Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1848 (Gerstner, B. II S. 491 ff.);

2) Die Instruktion des Finanz-Ministeriums, insbesondere die Annuitäten, die Ablösungskasse und die Verrechnung betr. v. 28. Sept. 1848 (Gerstner, B. II S. 497 ff.);

3) Die Instruktion des Finanz-Ministeriums für die k. Rentämter und Kreiscassen über ihren Verkehr mit der k. Grundrenten-Ablösungscasse v. 21. April 1849 (Gerstner, B. II S. 555 ff.).

4) Die Bekanntmachung der k. Staatsschulden-Tilgungscommission, die Ablösungscasse betr. v. 7. April 1849 (Gerstner, B. II S. 464 ff.).

### Art. 40.

Die Bestimmung des Art. 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

---

Ueber die französische Gesetzgebung, welche für die guts- und grundherrlichen Verhältnisse der Pfalz maßgebend ist, erwähnen wir zum Verständniß des Art. 40 Folgendes: das Gesetz vom 4. Aug. 1789 hatte im Art. 1 verfügt: „Le régime féodal est entièrement détruit; ceux de droits et devoirs, tant féodaux que censuels, qui tiennent à la mainmorte réelle ou personelle et à la servitude personelle, et ceux qui les représentent sont abolis sans indemnité; *tous les autres sont declarés rachetables.*“ — Zu den für ablöslich erklärten Rechten gehörten denn namentlich die guts- und grundherrlichen Gefälle; sie sollten in Grundzinse (rentes foncières) verwandelt und diese sollten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dez. 1790 abgelöst werden können. Das Gesetz v. 25. Aug. 1792 erhielt aber nur jene grundherrlichen Rechte als rückkäufliche Grundrenten aufrecht, „qui seraient justifiées avoir pour cause une concession primitive de fonds, la quelle cause ne pourrait être établie qu'autant qu'elle se trouverait clairement énoncée dans l'acte primordial d'inféodation, d'acensement ou de bail à cens, qui devait être rapporté“; alle übrigen, für welche dieser Beweis nicht geliefert werden konnte, werden schlechthin aufgehoben. Noch weiter ging endlich das Gesetz vom 17. Juli 1793, dessen erster Artikel lautet: „Toutes redevances ci-devant seigneuriales, droits féodaux, censuels, fixes et casuels, même ceux conservés par le décret du 25 août dernier, sont supprimés sans indemnité.“ Der zweite Artikel nimmt von dieser Bestimmung die „rentes ou préstations purement foncières et non féodales“ aus; sie bestehen auch in Zukunft fort und sind nach den Normen des oben erwähnten Gesetzes vom 18. Dez. 1790 ablösbar, und zwar überläßt dasselbe die Art der Ablösung zunächst der freien Uebereinkunft der Parteien (Tit. III Art. 1). Kommt eine solche nicht zu Stande, so gelten folgende Grundsätze: War schon ursprünglich durch Vertrag ein bestimmtes Capital für die Rente festgesetzt, so kann die Ablösung nur durch Zahlung dieses Kapitals geschehen (Tit. III Art. 3). Ist dieses nicht der Fall, so ist je nach dem Gegenstande der Leistung entweder der 20- oder der 25fache Betrag der Jahresabgabe zum Zwecke der Ablösung an den Berechtigten zu entrichten.

Der 20fache, wenn die Rente in Geld, der 25fache, wenn sie in Früchten, oder sonstigen Naturalreichnissen, oder in Diensten bestehen; vergl. Merlin, répertoire universel, t. XI s. v. „rente foncière“ und „rente seigneuriale.“ — Die letztere Bestimmung des Gesetzes von 1790 ist durch den Art. 40 aufgehoben; fortan sollen auch die nach der französischen Gesetzgebung in der Pfalz noch zu Recht bestehenden Grundrenten ohne Unterschied mit dem Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrages abgelöst werden können. „Die übrigen Normen unseres Gesetzes sollen auf die Pfalz keine Anwendkarkeit haben.“ Es ist daher z. B.

a) dort der Anschlag in Geld nicht nach den Vorschriften des Art. 24, sondern nach jenen des Gesetzes von 1790 (Tit. III Art. 6 ff.) zu ermitteln.

b) Die Ablösung kann nur durch Baarzahlung und ohne die Erleichterung durch Annuitäten geschehen.

c) Die Abtretung der Renten an die Ablösungscasse ist bei den Grundrenten in der Pfalz nicht anwendbar u. s. w.

## Art. 41.

Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungsurkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungsurkunde selbst einverleibt wäre [1]).

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

**Maximilian.**

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Brey. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: Der geheime Secretär des Staatsraths Seb. v. Kobell.

---

1) Die Sanktionsformel an der Spitze des Gesetzes bezeichnet dasselbe überhaupt als Verfassungsgesetz, während dieser Artikel nur jene Theile desselben als Bestandtheile der Verfassungsurkunde anerkennt, durch welche Bestimmungen der letzteren abgeändert werden; die übrigen Theile des Gesetzes sind hiernach blos als einfaches Gesetz zu betrachten. Dahin gehört denn vor Allem der Art. 5 und der Art. 40. Will man die übrigen Ar-

tikel des Gesetzes nach obiger Rücksicht weiter ausscheiden, so fallen zunächst jene weg, welche bloße Vorbehalte in sich enthalten, wie Art. **18**, **20**, oder nur den Vollzug der geänderten Rechtsnorm betreffen, wie Art. **10**, **11**, **12**, **19**, **24**, **26**, **27**, **28**, **29**, **30**, **31**, **32**, **33**, **35** u. **39**, oder endlich blos die rechtlichen Wirkungen der neuen Bestimmungen festsetzen, wie Art. **13**, **14**, **16**. Es bleiben sonach als verfassungsgesetzliche Theile übrig: Art. **1**, **2**, **3**, **4**, **6**, **7**, **8**, **9**, **15**, **17**, **21**, **22**, **23**, **25**, **34**, **36** u. **38**.

---

# Anhang zu den Art. 16, 23, 28 und 29.

## Gesetz, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 betreffend, v. 28. März 1852.

---

### Einleitung.

Die Bestimmungen, welche das Ablösungsgesetz in den Artikeln **16**, **23**, **28** und **29** in Ansehung der künftigen Regelung der Grundsteuer enthält, finden ihre Erklärung in jenen Normen, welche das Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. **1828**, insbesondere in seinen §§. **4** und **117** über die Anlage und Erhebung der Grundsteuer aufstellt. Der angeführte §. **4** verfügt nämlich: „Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und anderen Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei. — Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rusticalsteuer. Der Beitrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten, die Zehentsteuer.“ Die Größe der Dominicalsteuer bestimmt sich nach dem in Korn oder Geld ausgedrückten jährlichen Ertrag der Grundrenten, jener der Zehentsteuer nach dem Betrage der Rusticalsteuer (sie ist nämlich der Zehente oder sonst treffende, z. B. **15**. Theil der letzteren), so daß jedes Achtel Scheffel Korn, oder jeder Kataster-Gulden des Dominical- und Zehentertrags mit Einem Kreuzer als Steuersimplum belegt wird (§. **83** und **84**). Ueber die Art der Erhebung dieser Steuer entscheidet in den Kreisen diesseits des Rheins der §. **117**, also lautend: „Die Besitzer der Dominical-, Zehent-

und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominical- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptionsbehörden". In der Pfalz hat nach §. **4** Abs. **3** der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

Eine nothwendige Folge der in den diesseitigen Kreisen geltenden Normen war es, daß die Dominical- und Zehentrenten zum Behufe der Anlage und der Erhebung der Steuer besonders liquidirt und catastrirt werden mußten (s. darüber das Grundsteuergesetz §§. **6**, **8**, **9**, **47**—**66**, **61** und **67**, **95** und **96**). Geht in dem Bezuge dieser Renten eine Aenderung vor, indem z. B. der Belastete die Realrechte ablöst, so muß das Cataster berichtigt, die Steuer umgeschrieben werden (s. die §§. **71**—**82**). Solche Aenderungen traten denn insbesondere in der neuesten Zeit auf Grund der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes sehr häufig ein. Die Fixirung des Handlohns hat, wie wir gesehen, zur Folge: daß sich das Eigenthum in der Person des Grundholden consolidirt, und daß dieser darum die der bisherigen Dominicalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn zu übernehmen hat. Bei der Baarablösung von Grundgefällen geht die Grundsteuer von der abgelösten Dominicalrente auf den Pflichtigen über, und ein Gleiches gilt bei der Umwandlung und Reduktion der Grundgefälle nach Maßgabe der Art. **28** und **29**. Waren solche Realrechte, welche fixirt, oder abgelöst, oder umgewandelt werden, bereits liquidirt und catastrirt, so muß das Cataster nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse berichtigt werden; war die Liquidirung und Catastrirung zur Zeit der Fixation, Ablösung, resp. Umwandlung noch nicht vollendet, so fällt sie selbstverstanden als unnöthig hinweg. Da übrigens der Pflichtige zur Ablösung und Umwandlung nicht genöthigt werden kann, so sind die Finanzbehörden genöthigt, im Vollzuge der Vorschriften des Grundsteuergesetzes die Liquidirung und Catastrirung der Grundgefälle, soweit sie noch unvollendet ist, fortzusetzen, auf die Gefahr hin, daß unmittelbar nach der Vollendung die Ablösung und Umwandlung erfolge, und der Aufwand an Zeit und Kosten nutzlos gewesen sei. Um diese Uebelstände zu beseitigen, und denselben Zweck wie bisher auf eine einfachere Weise zu erreichen, legte die Staatsregierung dem vor Kurzem geschlossenen Landtage, und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten in ihrer **49**. öffentlichen Sitzung einen vom **15**. Nov. **1850** datirten Gesetzentwurf vor, der die Absicht hat, die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu

modificiren (s. denselben sammt Motiven in den Verh. der II. K., Beil. B. II, S. 664). Der Finanzausschuß der II. Kammer pflog am 8. Jan. l. J. über den vom Abgeordneten Werber desfalls erstatteten Vortrag Berathung, und beschloß, den Entwurf in allen seinen wesentlichen Punkten der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Nur wollte er als neuen Artikel (5) den Vorbehalt beifügen: „Den zur Zeit bestehenden Grundsteuerkatastern soll hierdurch an der nach §. 95 des Gesetzes vom 15. August 1828 ihnen zukommenden Eigenschaft als Saal- und Lagerbuch und deren Beweiskraft*) nichts genommen werden". (Verh. der II. K., Beil. B. III, S. 210—213). Bei der Berathung in der Kammer selbst ward dieser Zusatz jedenfalls als völlig überflüssig bezeichnet, da das vorliegende Gesetz den §. 95 des Grundsteuergesetzes gar nicht berühre, daher auch über die fortdauernde Gültigkeit desselben kein Zweifel sein könne. Die Annahme des Zusatzes könne aber zu der Meinung verleiten, als wolle man dem Cataster eine höhere Beweiskraft beilegen, als ihm bis jetzt von den Gerichten beigelegt wurde, und das wäre der Absicht dieses Gesetzes und der Natur der Sache geradezu entgegen. Aus diesen Gründen lehnte die Kammer den Zusatz ab, trat aber im Uebrigen den Regierungsvorschlägen bei (Verh. der II. K., Sten. Ber. B. III, S. 164—175). Nachdem auch die Kammer der Reichsräthe sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt hatte (Verh. der I. K., Beil. IV, S. 236—244, und Prot. B. IV, S. 251—257), erhielt der über den Entwurf erzielte Gesammtbeschluß am 28. März 1852 die Sanktion des Königs, und es ward in Folge dessen am 3. April 1852 (Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ Nr. 14) nachstehendes Gesetz verkündet:

# Gesetz,

## die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

---

*) Vergl. darüber: „Der §. 95 des bayer. Grundsteuergesetzes v. 15. Aug. 1828 und die Beweiskraft des Catasters, von Eduard Kumpf. Ansbach 1846. 8.

## Art. 1.

**Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben, und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.**

---

Durch die Vorschrift des vorstehenden Artikels ist die durch §. 117 des Grundsteuergesetzes verfügte Entrichtungs-, resp. Erhebungsart der Dominical- und Zehentsteuer aufgehoben, ohne daß die Steuer selbst durch das vorliegende Gesetz an sich eine Aenderung erlitte. Der Grundbesitzer soll künftig die „volle Grundsteuer", welche auf seinem Grund und Boden lastet, sowohl die bisherige Rustical- als die Dominical- und Zehentsteuer nach dem unausgeschiedenen Simplum „unmittelbar an die Erhebungsbehörde entrichten". Wie viele Simpla er jährlich zu entrichten habe, das wird bestimmt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer im engeren Sinne; in dieser Beziehung tritt er nicht an die Stelle des Dominicalisten. Die Dominicalrenten, die Zehenten und die sonstigen Realrechte, welche das Grundsteuergesetz der Steuer unterwirft, bleiben, so lange sie bestehen, nach wie vor „steuerbar", soferne nicht besondere Gründe eintreten, aus welchen sie dies zu sein aufhören, wie z. B. in Folge der Umwandlung und Reduktion nach Art. 28 und 29 des Ablösungsgesetzes. Sie bilden aber fortan nur einen von den Faktoren, auf welche bei der Feststellung des Gesammtertrags von Grund und Boden Rücksicht zu nehmen, und nach denen die Gesammtsteuerschuld in Simplo zu bestimmen ist. Die auf sie treffende Steuer braucht daher nicht mehr besonders berechnet und ausgeschieden zu werden, sondern der Staat erhebt die festgestellte Gesammtsteuer unausgeschieden von dem Grundbesitzer, und überläßt es diesem, falls steuerbare Lasten auf seinem Grundbesitze ruhen, von den betreffenden Berechtigten die Vergütung dieser Auslage zu erholen. Das Gesetz will aber in Bezug auf die Belastung und das Maß derselben nichts ändern. Daher soll denn namentlich die Staatskasse keinen Verlust durch dasselbe erleiden (Verh. der II. K., Sten. Ber. B. III, S. 165).

Was das Verhältniß unseres Gesetzes zum §. 4 des Grundsteuergesetzes anlangt, so wird er in der Ueberschrift als mitgetroffen angeführt, im Texte aber desselben ausdrücklich nicht mehr gedacht; nur der §. 117 wird aufgehoben. Es besteht daher der §. 4 seinem wesentlichen Inhalte nach noch fort, und ist insbesondere der Grundsatz, den der erste Absatz des §. 4 ausspricht, nicht geändert. Es soll auch forthin der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt (s. Art. 3) zur Steuer beitragen; nur

darin modificirt unser Gesetz den §. 4, daß er nicht mehr „zum Steuersimplum" beiträgt, sondern dem Grundbesitzer eine Aversalsumme entrichtet. Dagegen der zweite Absatz desselben, der die Ausscheidung der Gesammtsteuer festsetzt, an den sich dann die Vorschrift des §. 117 bezüglich der Art der Entrichtung anreiht, fällt für die Zukunft hinweg, da er nach Aufhebung des §. 117 keine Bedeutung mehr hat und mit Rücksicht hierauf, sowie deshalb, weil das in §. 4 Abs. 3 enthaltene Princip, welches bis jetzt blos in der Pfalz in gesetzlicher Wirksamkeit war, fortan allgemeine Geltung erhalten soll, hat wohl der Gesetzgeber des §. 4 in der Ueberschrift des Gesetzes mitgedacht; vergl. noch Art. 2 Abs. 2.

### Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von Denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

---

Der erste Absatz des Art. 2 setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Grundbesitzer einen Steuerbeitrag anzusprechen habe, von wem er diesen und wie viel er zu fordern berechtigt sei.

1) Nur derjenige Grundbesitzer kann einen Beitrag in Anspruch nehmen, auf dessen Grund und Boden „steuerbare Reallasten" ruhen. Dahin gehören mit Rücksicht auf Kapitel IV des Grundsteuergesetzes zunächst die Dominicalrenten, die aus dem getheilten Eigenthum fließen, die Zehenten, die mit Rücksicht auf Art. 2 des Ablösungsgesetzes noch bestehenden Frohngelder, die Grundzinsen, die Holzrechte und die Alpenweide. Ob die Besitzer von Realgewerben und sonstigen Gerechtigkeiten, von welchen Dominical-Abgaben zu entrichten sind (§. 55 des Grundsteuergesetzes), „den Grundbesitzern" gleichzustellen seien, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung. Da übrigens das Grundsteuer-Gesetz diese Abgaben „den übrigen Dominical-Abgaben gleich behandelt" wissen will, da ferner die Vorschriften des Ablösungsgesetzes auch auf sie Anwendung finden, und sonach der Grund unseres Gesetzes auch bei ihnen anschlägt, so scheint es nicht zweifelhaft, daß die Besitzer von Realgewerben den Grundbesitzern gleichzuachten seien. — Nur in Ansehung jener Reallasten kann der Grundbesitzer einen Beitrag zur Grundsteuer fordern, welche in den Hän-

den des Berechtigten noch steuerbar sind. Hat der erstere in Folge der Verfügungen des Ablösungs-Gesetzes Art. 16, 28 und 29, wozu wohl auch noch die Art. 30 und 37 zu zählen sind, die treffende Steuer selbst zu „übernehmen", so cessirt der Anspruch und er hat die volle Grundsteuer nicht blos „zu entrichten", sondern auch allein zu tragen. Nach der vollständigen Verwirklichung des Ablösungs-Geschäftes werden als solche steuerbare Lasten, welche den Anspruch auf einen Steuerbeitrag begründen, vorzugsweise noch übrig bleiben:

a) Die Bodenzinse, welche unter den Art. 22 des Ablösungs-Gesetzes fallen;

b) die Forstrechte, sowie die ihnen verwandten Alpenweiderechte.

2) Der Grundbesitzer hat den Beitrag von Demjenigen anzusprechen, „welcher zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt ist." Haften auf den Dominical- oder Zehentrenten selbst wieder Reallasten, die steuerbar sind (s. §§. 53 und 54 des Grundsteuergesetzes), so zahlt zwar der Grundbesitzer nach der klaren Verfügung in Art. 1 gleichfalls die volle Grundsteuer, und nimmt nach Art. 2 den treffenden Beitrag von dem zum Bezug der auf seinem Grund und Boden haftenden Reallasten Berechtigten in Anspruch; dieser darf aber Diejenigen, zu deren Gunsten Lasten auf seinen Grundrenten ruhen, nach Verhältniß ihrer Bezüge zur Theilnahme am Beitrage heranziehen, beziehungsweise ihnen um soviel weniger leisten, als ihr Beitrag beträgt. Denn der §. 53 des Grundsteuergesetzes verfügt ausdrücklich, „sie tragen nach dem Maße ihrer Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehentsteuer.".

3) Der Grundbesitzer kann „für jeden Gulden des steuerbaren Bezugs vier Kreuzer in Anspruch nehmen," oder dem Rentenberechtigten von jedem Gulden der Rente vier Kreuzer in Abzug bringen. Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes jeder Gulden des Ertrags von Grund und Boden oder von Realrechten mit Einem Kreuzer in Simplo besteuert ist, und da nach der Bestimmung der Finanzgesetze der Rentenberechtigte bisher vier Simpla zu entrichten hatte *), so ist die Lage des Dominicalisten durch das Gesetz nicht verschlechtert, sondern vielmehr verbessert. Er ist nämlich ortan ni cht blos frei von der Entrichtung der Grundsteuer, sondern auch von den entsprechenden Kreis,-Distrikts- und Gemeinde-Umlagen; sie falen nun dem Grundbesitzer zur Last. (Verh. der II. K. Beil. B. II S. 664 und B. III S. 212.) Dieser ist übrigens seinerseits im Ganzen durch das Gesetz ebenfalls nicht benachtheiligt. Denn da er als Grundbesitzer nur $2^2/_{10}$ Simpla an Steuer entrichtet, so bleibt ihm von dem Beitrag des Dominicalisten ein Aktivrest von $1^4/_5$ Kreuzer, von dem er

---

*) Vergl. das Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1852 §. 8 (Gesetzbl. S. 232).

die Kreis=, Distrikts= und Gemeinde=Umlagen, so wie eine etwaige Steuer=Erhöhung zu bestreiten vermag.

Wie die Größe des steuerbaren Bezugs des Dominicalisten zu bestimmen sei, welcher die Grundlage für die Ermittlung seines Steuerbeitrags bildet, darüber enthält der folgende Art. 3 die genaueren Bestimmungen.

In der Pfalz soll auch in Zukunft die Verfügung von §. 4 Abs. 3 in Kraft bleiben (s. oben die Einleitung). Der Grundbesitzer darf ein Fünftel der jährlichen Leistung „in Abzug bringen" (retenir). —

Für beide Gesetzgebungen muß übrigens der Grundsatz gelten, daß das Recht des Grundbesitzers, einen Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen, nur so lange dauert, als die steuerbare Last noch besteht. Löst insbesondere der Pflichtige dieselbe ab, so hat er die Grundsteuer fortan auch allein zu tragen, und er ist nicht berechtigt, von der Ablösungssumme irgend einen Abzug wegen der Steuer zu machen, oder die der Ermittlung dieser Summe zu Grunde zu legende Rente, um den Steuerbeitrag zu mindern. Wenn daher z. B. ein Grundbesitzer den fixirten Zehent, im Geldanschlage zu 30 fl. jährlich, noch eine gewisse Zeit fortentrichten würde, so wäre er berechtigt, jährlich 30 mal 4 Kreuzer, d. i. 2 fl. als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. Wollte er dieses fixe Gefäll ablösen, so bestünde die Ablösungssumme in dem 18fachen von 30 (nicht von 28) d. i. in 540 fl., welche er in ihrem vollen Betrag an den Zehentberechtigten zu bezahlen schuldig wäre. Vergl. Annalen der Rechtspflege in der Pfalz von Heintz u. A. Jahrg. 1847 S. 48 ff.

### Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Kapitel IV desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax= und stempelfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

---

Der Betrag des steuerbaren Bezugs soll nach §. 6 und Kap. IV des Grundsteuergesetzes bemessen werden. Der §. 6 erklärt aber bei Dominical= und anderen Renten „den wirklichen oder eingeschätzten Ertrag", bei Zehenten „den steuerbaren Körnerertrag der Grundstücke" als Maßstab der

Besteuerung. Im 4. Kapitel folgen die genaueren Bestimmungen über die Anwendung dieses Grundsatzes. Hiernach ist

a) bei ständigen Geldrenten ihr jährlicher Betrag „der steuerbare Bezug." Der §. 49 des Grundsteuer-Gesetzes fügt hinzu: „nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben." Da in Zukunft der Grundbesitzer, wie wir öfter angeführt haben, die volle Grundsteuer zu entrichten hat, und sohin auch diejenige, welche die Empfänger solcher Gegenreichnisse bis jetzt entrichteten, so darf dieser Abzug bei der Festsetzung des steuerbaren Bezugs nicht mehr gemacht werden. Erst bei der Repartition des Beitrags auf die einzelnen Betheiligten kann, resp. muß hierauf Rücksicht genommen werden. Uebrigens sind nicht alle Gegenreichnisse der Steuer unterworfen; insbesondere sind davon frei, und kommen daher bei der Ermittlung der Beitragspflichtigen nicht in Betracht die auf unbenannte Contrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w. (s. §. 54 des Grundst.-Gesetzes). Die Empfänger solcher Gegenreichnisse haben darum auch zum Steuerbeitrag nicht zu concurriren.

b) Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag in Ansatz. Die ausführlichen Bestimmungen über die Veranschlagung der Handlohnsgefälle werden im Hinblick auf Art. 15 und 16 des Ablösungsgesetzes für die Zukunft als gegenstandslos cessiren.

c) Die Naturalreichnisse werden nach den im Gesetze (§§. 28 und 51) bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Die Normalpreise des Grundsteuergesetzes sind übrigens niedriger und anders bestimmt, als jene der Ablösungs-Gesetze. Es ist nämlich der Scheffel Roggen mit 8 fl. angesetzt, und dieser soll gleich sein $^2/_3$ Scheffel Waizen, oder Kern, $1^1/_3$ Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz); — vergl. oben zu Art. 24 S. 228.

d) Die Holzrechtsbezüge sollen nach dem Maße der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe veranschlagt werden.

Die Festsetzung der Größe des steuerbaren Bezugs ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Erst „auf Verlangen der Betheiligten" tritt amtliche Mitwirkung dabei ein. Die amtliche Mitwirkung anzurufen, steht wohl „jedem" der Betheiligten zu. Die Bestimmungen, welche der Absatz 2 unseres Artikels über die für dieses Geschäft zuständigen Behörden sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren auf-

stellt, schließen sich vollkommen an jene von Artikel 19 des Ablösungs-Gesetzes an. Um es außer Zweifel zu setzen, daß auch hier gegen die Beschlüsse der Kreisregierung eine weitere Berufung nicht stattfinde, fügte der Ausschuß der II. Kammer auf den Antrag seines Berichterstatters die Worte bei: „als letzte Instanz" (Verh. der II. K. Beil. B. III S. 213).

Die amtliche Festsetzung des Betrags des steuerbaren Bezugs kann aber der Natur der Sache nach nur für die Bestimmung des Steuerbeitrags entscheidend sein; es kann den Betheiligten nicht benommen sein, wenn das Recht oder der Umfang desselben bestritten ist, nach Art. 20 den Rechtsweg zu betreten, beziehungsweise den etwa schon betretenen fortzusetzen (s. die Motive zum Entwurfe Abs. 11 und 12).

### Art. 4.

Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster-Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hienach berechtigt sein werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

## Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der Generalsecretär des Staatsraths, Geh. v. Kobell.

---

Der erste Absatz des Art. 4 ist nur die rechtliche Folge der Bestimmung in Artikel 1, der seinerseits, wie die Motive zu entnehmen geben, vorzüglich durch das, was der Art. 4 enthält, veranlaßt worden ist. Der Artikel 4 hebt diejenigen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, welche die Liquidirung und Catastrirung der steuerbaren Reallasten betreffen, für die Zukunft auf. Da sich für den Beginn der Wirksamkeit dieses Satzes keine Verfügung im Gesetze findet, so beginnt dieselbe mit dem Tage der Publikation, d. i. mit dem 3. April 1852. — Die bereits liquidirten und catastrirten Reallasten müssen, wenn dies nicht schon in Folge der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes nothwendig geworden oder bereits geschehen ist, nun vorerst umgeschrieben resp. dem bisherigen Steuerpflichtigen abgeschrieben werden, ehe die Anordnungen in den Artikeln 1 und 2 unseres Gesetzes in

Wirksamkeit treten können. Da sich nicht genau bestimmen ließ, wie viele Zeit die hiernach erforderlichen Umschreibungen in den Catastern und Heberegistern und die Berichtigung derselben in Anspruch nehmen werde, so setzt der Absatz 2 des Art. 4 keinen allgemeinen Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Artikel 1 und 2 fest, sondern überläßt es der Staatsregierung, je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse den Eintritt des Vollzugs für die verschiedenen Bezirke zu bestimmen (Verh. der II. K. Beil. B. II S. 664 a. E.). Dasselbe, was hier von den Artikeln 1 und 2 verfügt ist, gilt der Natur der Sache nach auch für den Artikel 3 des Gesetzes; denn derselbe kann, da er blos den Vollzug des Art. 2 genauer normirt, nicht eher in Wirksamkeit treten, als dieser.

Fasst man die Votheile, welche der Staatskasse aus diesem Gesetze erwachsen, in Kürze zusammen, so sind es hauptsächlich folgende:

1) Die Durchführung des (definitiven) Grundsteuer-Gesetzes wird nun auf eine einfachere Weise, darum auch schleuniger und mit geringerem Kosten-Aufwande möglich.

2) Die Erhebung und Verrechnung der Grundsteuer wird wesentlich erleichtert, indem nun in einer Summe erhoben und verrechnet wird, was bisher in vielen erhoben und verrechnet werden mußte, wozu noch kommt, daß fortan viele Umschreibungen und Berichtigungen im Cataster hinwegfallen.

# Alphabetisches Sachregister.

(Durch nachträgliche Zusätze ist der Umfang des ersten Heftes in der Pagination um **3** Seiten erweitert worden, nachdem bereits der Druck des zweiten begonnen hatte. Aus diesem Grunde bezeichnen wir hier die in diesem Hefte vorkommende Wiederholung der Seitenzahlen **155**, **156**, **157** mit einem *.)

---

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Druck von Junge & Sohn.

Das

# Gesetz,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend,

vom 28. Mai 1852,

erläutert

von

Dr. M. Permaneder.

# A.

# Geschichtliche Einleitung.

## I. Die Grundsätze des gemeinen Rechtes über die kirchliche Baupflicht der Decimatoren.

### a) Aelteres Recht.

### §. 1.

Eine der ergiebigsten und nachhaltigsten Quellen des kirchlichen Einkommens waren von jeher die Zehenten, welche aus dem Judenthume in das Christenthum herübergetragen [1]), anfangs in der Form freiwilliger Oblationen in Anspruch genommen [2]), aber schon im Laufe des VI. und VII. Jahrhunderts durch Concilien und Provincialstatuten rechtsförmlich geboten [3]), und vollends durch Karl den Großen unter Hinweisung auf die canonischen Bestimmungen [4]) auch staatsgesetzlich in der ganzen fränkischen Monarchie eingeführt worden waren [5]).

Aus diesen und anderen durch Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen ꝛc. den Kirchen angefallenen Vermögensmassen wurde zur Bestreitung ihrer Cul-

---

1) Vgl. c. 6, c. XVI. qu. VII (vulg. ex Conc. Mogunt., imo vero caput incert.).

2) Tertull. Apolog. c. 39; S. Cyprian. De unit. eccl. c. 26; Canon. Apost. c. 3. 4; c. 65, c. XVI. qu. I (S. Hieronym. ao. 408); c. 66. eod. (S. Augustin. c. a. 420); cett.

3) e. gr. Conc. Matiscon. II. ao. 585. c. 5; Conc. Namnet. c. a. 650. c. 10; Conc. Ascheim. ao. 763 (Aventin. Annal. Boici L. III. c. 175); Pippini Constit. general. ao. 764 (Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 52); al.

4) Caroli M. Capitul. II. ao. 805. c. 23; Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375; etc.

5) Carol. M. Capit. ao. 779. c. 7; Ejusd. Capit. de part. Saxon. ao. 789. c. 17; Capit. Francofurt. ao. 794. c. 23; Capit. Longobard. ao. 803. c. 19; Capitt. Ludovic. Pii, ao. 819. c. 9; ao. 823. c. 21; ao. 829. c. 7; al.

tusbedürfnisse und Baulichkeiten seit dem V. Jahrhunderte regelmäßig ein bestimmter, meist der vierte Theil der Einkünfte einer jeden Kirche zurückgelegt[6]), der gemäß dieser ausschließlichen Zweckbestimmung die „Kirchenbaukasse" (fabrica ecclesiae) hieß.

§. 2.

An den Dom- und Collegial-Stiftern blieb diese Fürsorge für die bauliche Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Cultgebäude im Wesentlichen dieselbe[7]), und ihr Baubedarf wurde fortwährend bis in die neuere Zeit herab aus den hiefür besonders verfügbaren Fonds[8]) oder nöthigenfalls durch anderweitige diesen Kirchen reichlicher dargebotenen Baumittel[9]) bestritten.

Viel ungünstiger dagegen gestalteten sich die Vermögensverhältnisse der übrigen Kirchen, zumal auf dem Land. Hier waren schon frühzeitig viele kirchliche Grundstücke und Zehenten theils in Laienhände übergegangen und durch willkürliche Wiederveräußerungen ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen[10]), theils seit der schärferen Ausbildung der Pfarreien den Parochien und Priesterconventen selbst als ständiges Beneficial-Einkommen zur eigenen Verwaltung angewiesen worden[11]).

§. 3.

Da aber jene gesetzliche Verwendung eines Theiles der kirchlichen Einkünfte pro fabrica eine auf dem Gesammtvermögen der Kirche ruhende Verpflichtung war, welche sohin auf alle nachfolgenden Besitzer oder Nutznießer solcher Vermögenstheile überging[12]), so mußten, um den Pfarrkirchen und Presbyterien ihre bauliche Erhaltung und Restauration möglichst zu sichern, alle Laien, welche Zehenten oder anderen Grundbesitz von der bauberechtigten

---

6) c. 28 pr., c. XII. qu. II (Simplic. ao. 475); c. 27. eod. (Gelas. c. a. 494); c. 30. eod. (S. Greg. M. ao. 601); al.

7) Thomassin., Vet. et nov. eccl. disciplina etc. T. III. Lib. II. c. 24. nr. 14; J. H. Boehmer, Jus eccl. Protest. T. III. §. 60.

8) c. gr. Conc. Dalmat. ao. 1190. c. 5; Conc. Mogunt. ao. 1549. c. 90.

9) Vgl. z. B. Statuta eccl. Coloniensis (ed. Hartzheim): Stat. ao. 1300. c. 7. 13. 14; Stat. ao. 1310. c. 5; Stat. ao. 1357. c. 4. 13.

10) Conc. Avern. I. ao. 535. c. 5; Conc. Aurel. IV. ao. 541. c. 25; Conc. Paris. III. ao. 557. c. 1. 2; Conc. Turon. II. ao. 567. c. 24. 25; Synod. Belvac. ao. 845. c. 3. 6; Caroli Calvi Capitul. ad Compend. ao. 877.

11) c. 32, c. XII. qu. II (Conc. Agath. ao. 506. c. 22); c. 46, c. XVI. qu. I (Conc. Cabilon. II. ao. 813. c. 19); al.

12) Capit. Francof. ao. 794. c. 26; Capit. IV. Ludov. Pii ao. 819. c. 5; Capit. Caroli Calvi ao. 864. c. 53.

Kirche unter was immer für Rechtstiteln erworben, oder auch ohne nachweisbaren Titel an sich gebracht hatten, nach Verhältniß ihrer Bezüge bauen helfen [13]), jedoch so, daß königliche Vasallen diese Verpflichtung auch mit Geld ablösen konnten [14]). Aber auch die aus dem Kirchenvermögen bepfründeten Geistlichen wurden zur verhältnißmäßigen Beisteuer herangezogen [15]), soweit sie von ihren Amtseinkünften erübrigen konnten [16]).

### b) Die tridentinische Verordnung.

### §. 4.

Auf diese Verhältnisse ist denn auch die Verordnung des tridentinischen Concils gebaut, nach welcher der Bau- oder Reparatur-Bedarf der Pfarrkirchen und Pfarrgebäude zunächst aus den Renten der baubedürftigen Kirche oder Pfründe selbst bestritten, in Ermanglung oder Unergiebigkeit eigener Baumittel aber alle, welche irgendwelche Früchte von derselben Stiftung beziehen, folglich auch die Decimatoren, welche ihr Zehentrecht von der betreffenden Kirche ableiten, in Anspruch genommen, und wenn auch dieses unzureichend ist, die Eingepfarrten zur Beihülfe angehalten werden sollen [17]).

Diese Bestimmungen des Tridentinums über die kirchliche Baulast haben nicht nur in katholischen Landen die Geltung eines gemeinen subsidiären Rechtes, sondern auch das protestantische Kirchenrecht anerkennt dieselben als Hülfsrecht in Ermangelung oder zur Ergänzung positiver Landesgesetze über diesen Gegenstand [18]), da jene Grundsätze, ganz aus der Natur der Sache gegriffen, auf den Prinzipien der höchsten Billigkeit beruhen, und lediglich das damals längst bestehende Herkommen wiederholen [19]).

---

13) Conc. Mogunt. ao. 813. c. 42; c. 1 X. De eccl. aedif. (III. 48).

14) Capit. Wormat. ao. 829. Sect. I. c. 9 (Walter, Corp. j. Germ. antiqu. T. II. p. 381).

15) c. 22, c. XVI. qu. I (Innoc. II. c. a. 1133); c. 4 X De eccl. aedif. (III. 48).

16) „Si (redditus) eis supersint" (c. 4 X cit.), d. i. Deducta prius congrua (Barbosa, Collect. DD. in jus Pontif. univ. T. II. p. 435. col. 1. nr. 3).

17) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 De reform.; Declar. S. Congreg. ad Conc. Trid. l. l. ap. Gallemart. (Antwerp. 1644) p. 257; Benedict. XIV. Institutt. eccl. (Venet. 1750. f.) p. 268.

18) v. Grolman, Grundsätze des kathol. und protest. Kirchenrechts (Frankf. 1832) §. 173. S. 189; v. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evangel. Religionspartei in Deutschl. (Göttingen 1831—33) Bd. II. S. 807; v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast (Stuttgart 1836) S. 81.

19) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl. Bonn 1846) §. 272. nr. VII. S. 564; Richter, Lehrb. des kath. und protest. K.-R. (III. Aufl. Leipzig 1848) §. 303. S. 624.

§. 5.

Eine Hauptschwierigkeit aber in Beurtheilung der in Laienhänden befindlichen Zehentrechte und deren Kirchenbaupflicht lag noch immer in der Lösung der so oftmals streitigen Frage, welche dieser Zehenten ursprünglich und fortwährend weltliche waren, und welche dagegen ihren Ursprung von geistlichen Corporationen, Kirchen, Klöstern ableiteten und erst später verweltlicht worden, aber auch durch diese Abtrennung die rechtliche Natur geistlicher Zehenten nicht verloren hatten. Zwar wurde dem kanonischen Rechte gemäß nach wie vor dem Tridentinum die gesetzliche Präsumtion für den Clericalzehent anerkannt, und demnach der Grundsatz festgehalten, daß der Zehent in der Regel als geistlicher Zehent zu beurtheilen sei, ohne jedoch einen Gegenbeweis auszuschließen; nur müsse dieser Gegenbeweis vollständig erbracht werden, wenn er von der Zehentbaulast befreien sollte. Bei der großen Schwierigkeit einer solchen meist auf Jahrhunderte zurückführenden Beweisauflage aber haben manche Staatsgesetzgebungen neuerer Zeit diese Streitfrage dadurch zu beseitigen und auszugleichen gesucht, daß sie die Unterscheidung zwischen Clerical- und Laical-Zehent nicht mehr auf des Zehents Ursprung, sondern auf die Person des Zehentberechtigten bezogen, folglich die von geistlichen Personen als solchen oder von Stiftern, Klöstern und, wenn diese säcularisirt, von deren unmittelbaren Rechtsnachfolgern ausgeübten Zehentrechte als geistliche, die übrigen in Laienhänden befindlichen Zehenten aber als weltliche betrachteten, und hienach zwar alle Zehentbesitzer innerhalb eines Pfarrbezirkes zur Bauconcurrenz verpflichteten, dem Laicalzehentbesitzer jedoch ein geringeres Maximalmaaß seiner Baupflicht auferlegten. Dies ward auch der leitende Grundsatz der Bayerischen Staatsregierung in Bestimmung der auf dem Zehentrechte ruhenden Kirchenbaulast.

## II. Die Bestimmungen des Bayerischen Rechtes.

### a) Die früheren Verordnungen bis zum J. 1848.

§. 6.

Das kurbayerische (neuere) Landrecht von 1756 verweist noch hinsichtlich der den Zehentbesitzern aufliegenden kirchlichen Baupflicht auf die vorerwähnte Verordnung des tridentinischen Concils (§. 4. Abs. 1), daneben aber auch auf die landesübliche Observanz [20]). Die näheren Weisungen geben die allgemeinen und besonderen kurfürstlichen Landes-Mandate, namenllich

20) Churbayer. Landrecht, Th. II. Cap. X. §. 18. nr. 8.

das die Kirchenbaupflicht der Decimatoren specialisirende Generalmandat vom 4. Oktober 1770.

Hienach steht fest: a) daß die Concurrenz der Zehentbesitzer nur für „nöthige," durch ihre Zweckbestimmung unentbehrliche Kirchen [21]) und deren „Accessoria" d. i. für die dazu gehörigen Pfarrgebäude [22]); b) nur wenn an denselben Hauptreparaturen oder theilweise oder gänzliche Neubauten in Frage stehen [23]), und c) in der Regel nur aushülfsweise (secundär), sohin erst dann geboten ist, wenn die Kirche und resp. die Pfarrpfründe selbst nicht hinreichende Mittel hat, ihre primäre Baupflicht zu erfüllen [24]). Es ist aber, wenn unter diesen Voraussetzungen der Fall einer Concurrenz gegeben ist, d) jeder Besitzer eines im Pfarrbezirke gelegenen sowohl weltlichen als geistlichen Zehents beitragpflichtig [25]).

## §. 7.

Nur bezüglich des Maßes der Leistung unterscheidet die Verordnung zwischen geistlichen oder Clerical- und weltlichen oder Laical-Zehenten. Es soll demnach a) der Besitzer eines Kirchenzehents in je 30, der Laicaldecimator aber in je 50 Jahren den durchschnittlich berechneten Zehentertrag eines Jahres abgeben, oder mit andern Worten: Jener hat von seiner Zehentrente $3\frac{1}{3}$ Procent, dieser aber 2 vom Hundert zu contribuiren; b) diese $3\frac{1}{3}$ und resp. 2 Procente als Jahresraten sind im Falle eintretender Baupflicht so vielmal zu entrichten, als seit der jüngsten Concurrenz Jahre verflossen sind;

---

21) Mandat vom 26. März 1777. nr. 22. (Mayr. Generalien-Samml. v. 1784. Bd. II. Nr. 94. S. 1121).

22) v. Kreittmayr, Anmerk. zum Landrecht, Th. I. Cap. VII. §. XLII. Abs. 7. nr. 9; Verordn. v. 6. März 1805 (Rggs-Bl. 1805. St. XIII. col. 425).

23) General-Mand. v. 4. Octob. 1770. Regel II. pr. (Kreittmayr. Generalien-Samml. 1771. S. 495.

24) Mandat v. 10. Decemb. 1766. (Mayer. Gener.-Samml. 1784. Bd. II. S. 1087); G.-Mand. v. 4. Octb. 1770. Regel III. pr. (Kreittm. Gener.-Samml. 1771, S. 496.

25) Nicht entgegen ist das Mandat v. 27. Febr. 1758 (Mayer. G.-S. 1784. Bd. II. Nr. 52. S. 1087); da im Hinblick auf das kanonische Recht, welches alle auch in Laienhänden befindlichen Zehenten, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung streng erwiesen ist, als geistliche Zehenten anspricht, ein Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehenten nur in Ansehung ihrer Beitragsquoten gemacht wird, die Concurrenzpflicht an sich aber als eine auf dem Zehentrechte überhaupt ruhende Verbindlichkeit durch eine Reihe von Verordnungen erklärt ist; Gen.-Mand. v. 4. Octb. 1770. Regel I (Kreittm. G.-S. 1771. S. 495); Geistl. Raths-Ordnung v. 16. Aug. 1779 (Mayer. G.-S. 1784. Bd. II. Nr. 99. S. 1137); u. a.

und wenn die Zahl dieser Jahre unbekannt oder über hundert Jahre zurückgeht, so sollen höchstens 100 Jahresraten beigetragen; endlich c) wenn der eingetretene Baufall weniger als die mandatmäßig berechnete Concurrenzquote erheischt, so kann der vor der Hand zurückgebliebene Rest derselben bei einem folgenden Baufalle wenn nöthig in Anspruch genommen und zur neuen Beitragsquote hinzugeschlagen, mehr jedoch keinenfalls gefordert werden[26]).

## §. 8.

Dieses General-Mandat vom J. 1770 blieb seither in denjenigen Landestheilen des heutigen Königreiches, in welchen dasselbe nach dem damaligen Gebietsumfange Geltung hatte, fortwährend die maßgebende Norm für die Behandlung der auf dem Zehentrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht, und erstreckte seine Kraft theilweise auch auf mehrere der späterhin erworbenen Provinzen. Da übrigens jenes Mandat seiner Natur nach mehr eine Administrativ-Verordnung, als ein eigentliches Landesgesetz ist, sohin selbst unter der Herrschaft des bayerischen Landrechtes steht, dieses aber in obenberührter Stelle ausdrücklich auf das Tridentinum und die bestehenden Observanzen

---

26) Mand. v. 4. Oktb. 1770. Reg. I—IV. incl. (General.-Samml. 1771. S. 495—497). Zur Erläuterung ein Beispiel: Gesetzt, es trage ein Kirchenzehent eine jährliche Durchschnittsrente von 100 fl., ein Laienzehent gleichfalls 100 fl., so beträgt die jährliche Beitragsrate von jenem 3⅓ fl., von diesem aber 2 fl. Angenommen, der letzte Concurrenzfall für beide Decimatoren habe vor 32 Jahren stattgehabt, so entziffert sich der jetzt zu fordernde Beitrag von dem geistlichen Zehent auf (32 × 3⅓) = 106⅔ fl., vom weltlichen auf (32 × 2) = 64 fl. Wenn aber seit der letzten Concurrenz 100 oder noch mehr Jahre verflossen sind, so kann vom Kirchenzehent in maximo (100 × 3⅓) = 333⅓ fl., vom Laienzehent = 200 fl. beansprucht werden. Nehmen wir weiter an, es würde von den beiden Zehentbesitzern, welche hundert Jahre frei geblieben, für diesmal nur ein Gesammtbeitrag von 400 fl. nöthig, sohin verhältnißmäßig von dem Clericalzehentbesitzer nur 250, von dem Laicalzehentherrn aber nur 150 fl. eingeheischt, so daß jenem 83⅓ fl., diesem 50 fl. von der mandatmäßig einzuzahlenden Beitragsquote übrig blieben, so könnte, wenn etwa nach 45 Jahren ein neuer Hauptbaufall einträte, für welchen nach Erschöpfung der primären Baumittel der Kirche die von den beiden Decimatoren aufzubringende Beitragssumme sich auf 410 fl. berechnete, von ihnen nicht nur die seit den letzten 45 Jahren verfallenen Jahresraten, sondern auch der ihnen von der früheren Concurrenz verbliebene Rest gefordert werden, und würde demnach der Clericaldecimator (45 × 3⅓) + 83⅓ = 233 fl. 20 kr., der Laicalzehentbesitzer aber (45 × 2) + 50 = 140 fl., beide in Summa 373 fl. 20 kr. (mehr in keinem Falle) einbezahlen, sondern die noch abgängigen 36 fl. 40 kr. der Klasse der Nächstpflichtigen zugewiesen werden müssen.

hinweist, so ist erklärlich, wie anderweitige Provinzial- oder Statutarrechte unberührt von jenem Mandate sich rechtlich behaupten konnten und wirklich behauptet haben.

## b) Das Ablösungsgesetz vom J. 1848.

### §. 9.

Eine wesentliche Veränderung der bisherigen Verhältnisse der Zehentbesitzer zur kirchlichen Baulast führte das Gesetz über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten v. 4. Juni 1848 mit sich. Denn da dieses Gesetz sich nicht darauf beschränkte, den Zehent aus einer Naturalabgabe nach wechselnden Größen in einen Grundrentengenuß nach ständigem Maße umzuwandeln[27]), sondern dem Zehentpflichtigen auch die Möglichkeit bot, dieses an die Stelle des Zehents getretene Surrogat mit einemmal und für immer abzulösen[28]), so mußte begreiflich auch das Verhältniß der Zehentbesitzer zu der ihnen aufliegenden kirchlichen Baulast hienach geregelt werden.

Die diesbezügliche Bestimmung des Gesetzes aber lautet: a) Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (also auch die auf dem Zehent ruhende Kirchenbaulast) werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im 20fachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes dieser Lasten in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. b) Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf das Surrogat des früheren Zehents, nämlich auf die baaren Ablösungskapitalien oder die Ablösungsschuldbriefe über. c) Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß die Surrogate insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist.[29]).

### §. 10.

Allein diese gesetzliche Bestimmung läßt noch die wichtige Frage offen: Wie hoch ist der Kapitalwerth der auf einem Zehentrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht anzuschlagen, dessen gerichtliche Deponirung die bauberechtigte Stiftung von demjenigen Decimator verlangen kann, der seine Baulast vor der Hand nicht ablösen, sondern in bisheriger Art fortbestehen lassen will?

---

27) Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848. Art. 8 ff.

28) Ebendas. Art. 21 ff.

29) Ebendas. Art. 34.

Zwar hat eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Oktober 1850 an sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins die Weisung erlassen, daß zur Sicherung der Zehentbaupflicht a) die gerichtliche Hinterlegung von Ablösungsschuldbriefen oder anderen inländischen vierprocentigen Staatspapieren bis zu dem Betrage verlangt werden könne, daß durch die Zinsen das Maximum der möglichen Inanspruchnahme gedeckt sei; b) im Falle aber, daß der Zehentbesitzer, der bis zu einem unmittelbar bevorstehenden Conurrenzbau die Zinsen des gerichtlich deponirten Kapitals bezogen hat, jetzt, wo er in Anspruch genommen werden muß, zahlungsunfähig wäre, die Stiftungsverwaltung berechtigt sein sollte, von nun ab die gerichtliche Verabfolgung des der Concurrenzquote entsprechenden Zinsbetrages unter Mitwirkung der Curatelbehörde für sich zu fordern[30]). Allein abgesehen davon, daß nicht überall ein bestimmtes unüberschreitbares Maximum der Zehentconcurrenz feststeht, so geht der baubedürftigen Kirche oder Pfründe schon dadurch ein bedeutender Nachtheil zu, daß sie durch sofortige Admassirung dieser Zinsraten möglicher Weise erst nach 20, 30 und mehr Jahren zum Vollbezug ihres rechtlichen Anspruchs kommt. Die Deponirung eines größeren Cautionskapitals aber konnte bei den durch obiges Gesetz gezogenen Schranken auf dem bloßen Verordnungswege nicht geboten werden.

## §. 11.

Aber auch die weitere Frage, wie in jedem einzelnen Falle der Ablösung der Kapitalwerth der auf einem Zehente ruhenden kirchlichen Baulast ermittelt werden könne, ist in der allegirten Gesetzesstelle nicht gelöst.

Das Ministerialrescript vom 19. Oktb. 1850 hat zwar auch in dieser Beziehung ausgesprochen, daß in jenen Gebietstheilen, wo nach Particularrechten die Concurrenzpflicht der Decimatoren zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten in ihrem Maximalbetrage auf gewisse Procente des Zehentertrages beschränkt ist, zur Ermittelung der Ablösungssumme a) die gesetzlich feststehenden Procente von der durch die Zehentfixation im Geldwerth berechneten Zehentrente im 20fachen Betrage kapitalisirt, und zu diesem Kapitalanschlage dann noch jene Jahresprocente, welche seit der letzten Bauconcurrenz des Decimators bis zur Zahlung des Baupflichtablösungskapitals verfallen sind, hinzugeschlagen werden sollen. b) Wo aber ein Maximum der Concurrenzleistung gesetzlich nicht feststeht, habe sich die Bestimmung der Ablösungssumme auf vorgängige technische Erhebungen über den Befund des Gebäudes und

---

30) Minist.-Entschl. v. 18. Oktb. 1850. §§. 3. 4.

die zu dessen fortwährender Instandhaltung erforderlichen Kosten zu stützen[31]). Allein nähere instructive Anordnungen hierüber zu geben, sah sich die k. Staatsregierung zur Zeit außer Stande, bis auf gesetzlichem Wege bestimmte maßgebende Normen festgestellt sein würden.

§. 12.

Diese Lücken des Ablösungsgesetzes vom J. 1848 auszufüllen, und einerseits den Zehentbesitzer vor möglicher Ueberbürdung, andererseits die Stiftung vor Gefährdung ihrer rechtlichen Ansprüche zu schützen, ist der Zweck des nachfolgenden unterm 28. Mai 1852 allerhöchst sanctionirten Gesetzes.

---

31) Ebendas. §§. 12. 13.

B.

# Gesetz,

## die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend [1]).

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

---

1) Der Maßstab, nach welchem die Ablösung von Grundlasten, also auch der Zehenten und der auf diesen ruhenden Kirchenbaulast zu bewirken ist, findet sich im Artikel 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzbl. 1848 Nr. 13 col. 114) bereits prinzipiell festgellt (s. oben, Einleit. §. 9. Abs. 2). Gesetzliche Normen aber für die Ausmittelung des Kapitalwerthes einer solchen Baupflicht sind dort nicht gegeben, und sollen also erst durch gegenwärtiges Gesetz geschaffen werden. Da es jedoch in Bayern keine Baulast gibt, welche auf den Titel eines anderen Grundrentengenusses als auf dem des Zehentrechtes ruht, auf dem Zehente als solchem aber keine Baulast für andere Zwecke als für Kirchen- und Pfarrhofbauten haftet; so beschränken sich die folgenden gesetzlichen Bestimmungen auch lediglich auf die im Zehentrechte begründete kirchliche Baulast. Wenn übrigens in einzelnen Gebietstheilen des Königreichs für Gutsbesitzer eine gesetzliche Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung von Cultus- und Schul-Gebäuden auch ohne Bezug auf Zehnten besteht, so bleiben solche Baulasten von dem vorliegenden Gesetze unberührt. Dasselbe will einzig die auf Grund von Zehenten bereits gesetzlich feststehende Baulast auch nach geschehener Zehentablösung wahren, und zu diesem Ende entweder bei längerer Fortdauer des seitherigen Baupflichtverhältnisses die Stiftungen mit ihrem Anspruche an die Besitzer der Zehentablösungskapitalien sicherstellen, oder diesen Anspruch durch Umwandlung der veränderlichen Zehentraten in einen ständigen jährlichen Baucanon fixiren, oder die gänzliche Ablösung der Zehentbaupflicht ermöglichen.

An dem rechtlichen Bestande der Zehentbaupflicht selbst soll (wie es in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe heißt) nichts geändert, und nicht ein neues Recht zwischen den Betheiligten geschaffen werden. Vielmehr soll es in dieser Beziehung bei den jeden Ortes geltenden Rechten und Observanzen sein Bewenden haben, sowie allenfallsige Streitigkeiten über die Verpflichtung eines Zehents zur kirchlichen Baulast überhaupt, über prinzipale und subsidiäre Baupflicht ꝛc. wie bisher so auch künftig der Entscheidung der Civilgerichte überlassen bleiben.

Es erscheint daher die Ueberschrift des Gesetzes dem Inhalte desselben ganz entsprechend, wenn es als „Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf einem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht" bezeichnet wird.

Art. 1.

Die nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprocentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder
b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden [2]).

---

2) Bei Ablösung von Zehentrechten, auf denen die kirchliche Baulast ruht, kann der Zehentbesitzer seine nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehende Kirchenbaupflicht entweder in der alten Weise fortbestehen lassen, oder seine bisherige Leistung umwandeln und eine neue Art der Verpflichtung als Aequivalent an deren Stelle setzen, oder er kann seine Bauverbindlichkeit ganz ablösen. Denn der Artikel 8 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 will zwar alle noch bestehenden unständigen Grundgefälle sofort fixirt wissen, ohne jedoch die Fortdauer der unständigen Abgaben zu verbieten, und der Art. 34 desselben Gesetzes spricht nur die Ermächtigung der Pflichtigen zur Ablösung dauernder Grundlasten, sohin auch der auf einem Zehentrechte ruhenden kirchlichen Baulast aus; nicht aber wird die sofortige Umwandlung der Baupflicht in eine jährliche ständige Abgabe, oder die gänzliche Ablösung derselben nothwendig geboten. Das Gesetz läßt die Lasten, welche auf dem Zehente ruhen, auf die an die Stelle desselben tretenden Grundrenten und Ablösungskapitalien übergehen, so daß Derjenige, der die Grundrenten oder

das Kapital einnimmt, auch für die Last einzustehen hat. Dem Baupflichtigen kann daher die Umwandlung oder Ablösung nicht aufgedrungen werden, wenn er es vorzieht, seiner Baupflicht in der vorigen Weise zu genügen. Nur muß er in diesem Falle, da durch die Ablösung des Zehents die bisherige Sicherung derselben, nämlich das dingliche Recht des Zehentbezuges, weggefallen ist, der bauberechtigten Stiftung jetzt anderweitige Sicherheit für die fortwährende Erfüllung seiner Verbindlichkeit und zwar entweder durch Deponirung von Schuldbriefen oder durch Bestellung einer Hypothek auf Grundbesitz gewähren.

## Art. 2.

**Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1 lit. a und b.), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben [3]).**

**Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherheit ihrer Ansprüche nach Art. 1 lit. a und b verlangen, und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist [4]).**

---

3) Die Zulässigkeit dieser mehrfachen Art und Weise der Wahrung des fraglichen Rechtsverhältnisses entspricht ohne Zweifel den Interessen sowohl der Stiftungen als der Baupflichtigen. Der bauberechtigten Stiftung muß die Möglichkeit, ihre Bauansprüche in mehrfacher Weise gedeckt zu sehen, unstreitig wünschenswerther sein, als wenn sie nur die Ablösung oder nur die Kapitalienvinculirung sich gefallen lassen müßte. Denn wahrscheinlich wird nunmehr seltener zu gänzlicher Ablösung der Baupflicht geschritten werden, welche wegen des damit verbundenen periculum sortis den Stiftungen in der Regel weniger zusagt, während ihnen die Fortdauer des alten Baupflichtverhältnisses als Assecuranz für mögliche Unfälle dient. Aber auch dem Baupflichtigen wird es willkommen sein, unter mehreren Arten, auf welchen er seiner Verpflichtung genügen kann, die freie Wahl zu haben. Er kann also seiner Baupflicht in bisheriger Weise auch fortan nachkommen, nur muß er für die richtige Erfüllung derselben Gewährschaft leisten; sei es dadurch, daß er zu diesem Zwecke Ablösungsschuldbriefe oder andere vierprocentige inländische Staatspapiere bis zu einem dem Forderungsrechte der Stiftung entsprechenden Betrage gerichtlich deponirt (Art. 1. lit. a), oder daß er den Kapitalwerth seiner Verbindlichkeit als Reallast auf Grund und Boden radizirt (lit. b); er kann aber auch seine früher in wechselnden Concurrenzbeiträgen erfüllte Baupflicht jetzt in eine verhältnißmäßige jährliche fixe Geldabgabe, welche sofort, wenn es ihm beliebt, gleichfalls ablösbar ist, unmwandeln

(lit. c); oder endlich seine bisherige Verbindlichkeit ganz und für immer ablösen (lit. d).

4) In der Wahl dieser Modalitäten kann die bauberechtigte Stiftung den baupflichtigen Zehentbesitzer nicht beschränken. Sie kann ihrerseits weder Fixirung noch Ablösung fordern; sondern nur für den Fall der Fortdauer des bisherigen Verhältnisses der Baupflicht Sicherung ihrer Ansprüche in der einen oder anderen der oben bezeichneten zwei Weisen verlangen; und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist. Diese Ausnahme dürfte vielleicht bedenklich erscheinen. Denn wenn die Stiftung weder auf Fixirung noch auf Ablösung, noch auch dem Aerar gegenüber auf Sicherstellung, also auch nicht auf Ermittlung des Kapitalwerthes ihrer Bauansprüche dringen darf, so weiß sie ja nicht einmal, was sie im Falle künftiger Ablösung zu fordern hat. Und wenn der Staat einen Theil seines Zehents ohne Wissen der Stiftung ablöst oder veräußert, woran er nicht gehindert werden kann, wird dadurch nicht die Sicherheit ihrer Bauansprüche gefährdet? Diese Bedenken schwinden jedoch bei näherer Betrachtung des Sachverhaltes. Es sind nämlich die Zehentverhältnisse und die an die Stelle derselben getretenen Grundrenten in den öffentlichen Büchern eingetragen und vorgemerkt, so daß eine Ablösung der Zehentrenten nicht wohl vorkömmt, ohne daß die berechtigte Stiftung davon Kenntniß erhält. Auch beim Aerar ist der Stand des Zehenterträgnisses durch dessen vorausgegangene Fixation für jetzt und für die Zukunft bekannt. Diese Einnahme aus den Zehenten bildet die rechtliche Basis für künftige Zehentbauconcurrenzfälle, welche Basis fortan nicht mehr verrückt werden kann, wenn einzelne an die Stelle des Zehents getretene Grundrenten auch ohne Wissen der Stiftung eingelöst würden. Nach diesem Stande des Zehentertrages muß denn auch das Staatsärar einstehen, mag immerhin in Zukunft das Zehenterträgniß ganz oder theilweise abgelöst worden sein.

## Art. 3.

Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungskapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2 des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden, und zwar vor allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens [5]).

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

---

5) Es mag sich nun um Sicherstellung (Art. 1. lit. a und b) oder um Fixirung oder Ablösung (lit. c und d) der Zehentbaupflicht handeln, so muß

jedenfalls der quantitative Inhalt oder Kapitalbetrag derselben festgestellt werden. Will der Baupflichtige den ganzen Betrag seines Zehentablösungskapitals in Staatsschuldbriefen zur Sicherung seiner Bauverbindlichkeit gerichtlich deponiren, so thut er begreiflich das äußerste, was die bauberechtigte Stiftung je fordern und wünschen kann, da sie in keinem Falle ihren Anspruch weiter als auf den ganzen Inhalt des Zehents oder dessen Surrogats ausdehnen kann. Will aber der Baupflichtige sich eine solche Ausdehnung nicht gefallen lassen, so muß über ein geringeres Maß verhandelt, und ein solches vorerst wenn möglich durch gütliche Vereinbarung der Betheiligten unter Zustimmung der Curatelbehörden erzielt, und das Uebereinkommen sodann nach Artikel 15 (vgl. Anmerk. 27) gerichtlich verlautbart werden.

Können sich aber die Betheiligten darüber nicht vereinigen, so muß der quantitative Inhalt der Baupflicht nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel 4, 5, 6 ausgemittelt und festgestellt werden.

Art. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 (Mayer's Generalien-Sammlung d. a. 1771. S. 493) Geltung hat, sind 3⅓ Procente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerical-, 2 Procente aber von jenem des Laienzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist [6]).

Dieser Kapitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Kapitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist [7]).

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur 1⅔ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical-, und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Kapitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1. lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist [8]).

---

6) Der Artikel 4 mit seinen Consequenzen bildet den eigentlichen Kern unseres Gesetzes. Es handelt sich nämlich hier zuvörderst um einen gesetzlichen

Anhaltspunkt, nach welchem die auf einem Zehentrechte ruhende kirchliche Baulast im jährlichen Durchschnitt, d. i. als Jahresrate, zu bemessen, und diese nach Art. 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage als Kapitalanschlag der Baupflicht zu bestimmen ist. Da es aber, wie bereits bemerkt wurde, nicht in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes liegt, über die Zehentbaupflicht selbst neue Vorschriften zu geben, so soll jener Anhaltspunkt aus den über diesen Gegenstand bereits rechtsverbindlich bestehenden Normen hergeholt werden. Eine solche Norm findet sich in dem Generalmandat vom 4. Oktober 1770 (v. Kreittmayr's Generalien-Sammlung vom J. 1771 S. 493 ff.), dessen wesentliche Bestimmungen wir oben (Einleit. §§. 6. 7) ausgehoben haben, und auf welche hier der Kürze halber verwiesen wird. Dieses Mandat ist um so füglicher als Grundlage für die Ausmittlung des Kapitalwerthes der Zehentbaupflicht angenommen worden, als dasselbe ohnehin beinahe in ganz Oberbayern, Niederbayern, dem größten Theile der Oberpfalz und Regensburg, in Mittelfranken, und zum Theile auch in Schwaben und Neuburg (sohin mehr oder minder beinahe in allen Kreisen diesseits des Rheins) mit Gesetzeskraft bekleidet ist. In denjenigen Landestheilen also, in welchen das erwähnte Mandat vom 4. Oktb. 1770 Geltung hat, sind von der Jahresrente des geistlichen Zehents $3\,{}^1/_3$ Procente, von dem Jahresertrage des Laicalzehents aber 2 als Jahresrate anzunehmen (Einleit. §. 7 lit. a); und diese Jahresrate, nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes im 20fachen Betrage berechnet, gibt den Kapitalanschlag der Zehentbaupflicht.

Beispiel: Zwei zu derselben jetzt baubedürftigen Stiftung concurrenzpflichtige Decimatoren besitzen — der eine von seinem geistlichen, der andere von seinem weltlichen Zehente — jeder eine Rente von 200 fl. Es ist daher die jährliche Baurate des Clericalzehents ($3{}^1/_3 \times 2$) $= 6{}^2/_3$ fl., die des Laienzehents ($2 \times 2$) $= 4$ fl.; sohin, im 20fachen Betrage angenommen, der Kapitalanschlag der Baupflicht des ersteren $=$ 133 fl. 20 kr., der des letzteren $=$ 80 fl.

7) Zu diesem ermittelten Kapitalbetrage müssen nun aber noch die seit der letzten Bauconcurenz verfallenen und von der Stiftung als neue Schuldigkeit rechtlich anzusprechenden Jahresraten hinzugeschlagen werden (s. Einleit. §. 7 lit. b), und erst die hienach sich berechnende Summe bildet den vollen Kapitalwerth, welcher sofort der Sicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen (Artikel 7. d. Gesetzes), oder mittelst Radizirung derselben auf Grundbesitz (Art. 8.), sowie der Umwandlung der bisher unständigen Bauconcurrenzen in einen jährlichen fixen Baucanon (Art. 9), oder endlich der gänzlichen Ablösung der versicherten oder umgewandelten Baupflicht (Art. 10) zu Grunde zu legen ist.

Beispiel: Obige Zehentbaupflichtige haben beide vor 30 Jahren das letztemal concurrirt. Es betragen folglich die inzwischen verfallenen Jahresraten bei dem einen ($6\frac{2}{3} \times 30$) = 200 fl., bei dem anderen ($4 \times 30$) = 120 fl.; welche zu dem obengefundenen Kapitalanschlage hinzugezählt werden müssen, so daß der der Sicherung, oder der Fixirung oder der Ablösung zu Grunde zu legende volle Kapitalwerth der Clericalbaupflicht ($133\frac{1}{3} + 200$) = 333 fl. 20 kr., der Kapitalwerth der Baupflicht des Laicalzehents aber ($80 + 120$) = 200 fl. beträgt.

Diese hier und in den nächstfolgenden Artikeln 5 bis 11 maßgebende Unterscheidung zwischen Kapital-Anschlag und Kapital-Werth der Baupflicht ist durchgehends streng im Auge zu behalten. Den Kapitalanschlag bildet, wie in dem Note 6 angeführten Beispiele ersichtlich, die im 20fachen Betrage berechnete Jahresrate der Baupflicht; der Kapitalwerth der Zehentbaupflicht aber wird, wie das so eben in Note 7 gegebene Beispiel zeigt, dadurch gefunden, daß zu dem Kapitalanschlage auch noch jene Jahresraten, welche seit der jüngsten Bauconcurrenz bis zum Zeitpunkte der rechtlichen Feststellung der Sicherung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht verfallen sind, hinzugeschlagen werden.

Von diesen Bestimmungen (Art. 4 Absatz 1 und 2), wie sie der Ministerial-Entwurf eingebracht, und die zweite Kammer mit unwesentlicher Redactionsänderung angenommen hatte, war die Kammer der Reichsräthe anfangs insoweit abgegangen, daß sie bei beiden Qualitäten des Zehents eine Minderung von $\frac{1}{3}$ Procent vorgeschlagen hatte, sohin vom geistlichen Zehent nur 3, vom weltlichen Zehent nur $1\frac{2}{3}$ Procent als Jahresrate bestimmt wissen wollte. Man hatte nämlich in Erwägung gezogen, daß der Kapitalwerth der Baupflicht in vierprocentigen Papieren abgelöst und beziehentlich deponirt wird, 4 Gulden vom Hundert aber schon in 25 Jahren ohne die Zinseszinsen wieder 100 fl. geben, oder, allgemein ausgedrückt, daß jedes Kapital zu 4 Procent ohne Anschlag eines Interusuriums in 25 Jahren sich bereits verdopple, und daß deshalb eine Abminderung der mandatmäßigen Zinsraten von $3\frac{1}{3}$ auf 3, und von 2 auf $1\frac{2}{3}$ fl. gerechtfertigt sein dürfte. Da jedoch die Kammer der Abgeordneten auf dem Gesetzentwurfe beharren zu sollen glaubte, um an der bisher schon gesetzlichen Basis des mehrerwähnten Mandats von 1770 nichts zu ändern, so trat auch die Kammer der Reichsräthe diesem Beschlusse bei.

8) In den vorgenannten Bestimmungen (Abs. 1 und 2), über welche sich sofort beide Kammern dem Gesetzentwurfe conform vereinigt hatten, war für die Ausmittlung des Kapitalwerthes der Baupflicht noch kein Unterschied angenommen zwischen einer solchen Stiftung, welche bisher im Stande war und wahrscheinlich auch künftig sein wird, die ihr principaliter aufliegende

Baulast selbst zu tragen, und zwischen solchen Stiftungen, welche keine oder wenigstens nicht ausreichende Mittel zur Befriedigung ihrer Baubedürfnisse haben, und daher bei jedem Hauptbaufalle die Concurrenz der Decimatoren in Anspruch nehmen müssen. Der Gesetzentwurf war hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß die Zehentbaupflichtigen alle, jeder nach Verhältniß seines Zehentbezuges oder der dafür eingenommenen Ablösungskapitalien, der bauberechtigten Kirche haftbar seien, und daß der Anspruch der Stiftung auf subsidiäre Zehentbauconcurrenz nicht auf einen innerhalb der nächsten 30 oder 50 Jahre eintretenden Baufall beschränkt, sondern ein auf alle künftig nöthigen Bauten sich erstreckendes ewiges Recht sei, wobei nicht blos die wahrscheinlichen, sondern auch die möglichen Fälle mit in Betracht gezogen werden müßten. Wenn daher auch eine Stiftung schon seit hundert und mehr Jahren ihre Bauten selbst und allein bestritten habe und noch jetzt zureichende Mittel besitze, um wahrscheinlich auch künftige Baufälle ohne Beihülfe der Concurrenzpflichtigen zu wenden, so könne doch der jetzige Vermögensstand der Stiftung durch bedeutende Verluste sich verringern, und durch größere Unfälle, wie durch Brandunglück, Kriegsverheerung ꝛc. leicht die Nothwendigkeit eintreten, die secundäre Baupflicht der Decimatoren aufzurufen. Ob demnach eine Stiftung zur Zeit reich oder arm, ändere an der Baupflicht selbst nichts; sie bleibe immer dieselbe, nämlich die Verbindlichkeit, zum Baue beizutragen, sobald die Stiftung selbst keine oder nicht hinlängliche Mittel mehr besitzt. Es sei daher kein zureichender Grund gegeben, den eventuellen Anspruch einer baufähigen Stiftung herabzusetzen, oder den Kapitalwerth der Zehentbaupflicht gegenüber einer zur Zeit noch vermöglichen Stiftung geringer anzuschlagen, um so weniger, als ja dem Baupflichtigen, wenn er dadurch, daß er seine Baupflicht nach 3 $1/3$ und resp. 2 Procenten fixiren oder ablösen müßte, sich zu sehr belastet glaube, immerhin noch das Auskunftsmittel der blosen Sicherung seiner Concurrenzpflicht freisteht; so daß er sich nur des Besitzes einiger seiner Papiere, von denen er jährlich seine sicheren Zinsen bezieht, zu entäußern, oder seine Baupflicht auf Grundvermögen zu radiziren braucht. Bleiben dann er und seine Nachfolger wirklich 50, 100 und mehr Jahre lang von allen Concurrenzleistungen verschont, wohl ihnen! aber auch der Stiftung sind auf diese Weise, wie recht und billig, für mögliche Eventualitäten ihre Bauansprüche gesichert.

Diese Motivirung fand die Kammer der Abgeordneten insoweit gerechtfertigt, als eine Verarmung der an erster Stelle baupflichtigen Stiftung allerdings denkbar, und daher die Möglichkeit einer Benöthigung der Concurrenz der Zehentbaupflichtigen, auch einer zur Zeit vermöglichen Stiftung gegenüber, nicht ausgeschlossen sei. Dennoch schien es ihr nicht ganz entsprechend, wenn in diesem Falle die Concurrenzpflichtigen eben so stark angezogen

würden, als wenn sie einer mittellosen Kirche gegenüber primär contribuiren müßten. Sie hielt es daher für angemessen, hier gleichwohl eine Milderung des Gesetzentwurfes zu Gunsten der Zehentbaupflichtigen eintreten zu lassen, zumal da bei Anwendung des Entwurfes die Ablösungskapitalien zu dem Bedürfnisse der Kirchen gerade im umgekehrten Verhältnisse stehen würden, so daß bei einer Stiftung, welche reich ist, und bisher selbst der Baumittel genug hatte und wahrscheinlich auch für die nächste Zukunft haben wird, die Versicherungssumme, der Baucanon, das Ablösungskapital der Zehentbaupflicht höher laufen würde, als bei einer armen Stiftung, welche die Beihülfe der Bauconcurrenten vielleicht erst vor wenigen Jahren angesprochen und dieselbe auch künftig in größerem Maße, als jene wohlhabende Stiftung nöthig hat. Jene Milderung des Gesetzentwurfes aber sollte darin bestehen, daß zwar von dem in Geldwerth ermittelten Jahresertrag des Clericalzehents $3\,^1/_3$, von dem des Laicalzehents 2 Procente als Jahresrate der Baupflicht berechnet und im 20fachen Betrage angenommen werden, jedoch dieses Produkt allein, ohne Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten, den Kapitalwerth der Zehentbaupflicht bilden solle.

Allein die Kammer der Reichsräthe ließ es auch dabei nicht bewenden, sondern beantragte überdies, die Procente selbst von $3\,^1/_3$ auf $1\,^1/_2$ und resp. von 2 auf $^5/_6$ herabzusetzen. Allerdings handle es sich hier um eine Pflicht, die, abgesehen davon, ob eine Stiftung reich oder arm ist, besteht. Wenn aber von einer Entschädigung, von einer Ablösung die Rede ist, müsse doch auch unterschieden werden, ob eine solche Verbindlichkeit in allernächster Zeit zu Leistungen verpflichtet, oder, wie in vielen Fällen, gar kein Opfer heischt. Das Hauptmotiv aber, welches eine solche Abminderung der Jahresraten und somit des Kapitalwerthes der Baupflicht gegenüber einer vermöglichen Stiftung stützen sollte, war das Interusurium oder die Erwägung, daß eine Kirche, welche bisher ihre primäre Baupflicht vollständig zu erfüllen im Stande war, und voraussichtlich noch lange hinaus selbst baufähig bleiben wird, auch einen geringen Baucanon, oder ein mäßiges vierprocentiges Ablösungskapital binnen vielen Jahren mittelst Admassirung der Zinsen und Zinseszinsen auf eine namhafte Summe bringen, und damit ihren in ferner Zukunft etwa eintretenden Concurrenzanspruch decken könne. Freilich hat dieses Raisonnement nur den Fall der Fixirung und der Ablösung im Auge, wo die Stiftung den jährlichen Baucanon fruchtbringend anlegen oder das Ablösungskapital durch Admassirung der Zinsen vergrößern kann. Nicht so aber verhält es sich im Falle der Sicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen, da hier die Zinsen in den Händen des Baupflichtigen bis zum Eintritt eines die Concurrenz erfordernden Baufalls bleiben, das

hinterlegte Kapital aber im Augenblick des eingetretenen Bedürfnisses bei möglicher Insolvenz des Pflichtigen den Rechtsanspruch der Stiftung nicht befriedigt.

Allein von der Kürze der Zeit gedrängt, da nur noch wenige Stunden den Kammerverhandlungen offen standen, und um nicht den Bestand des ganzen Gesetzes zu gefährden, setzte hierauf auch die zweite Kammer ihre früheren Ansätze auf die Hälfte zurück, und beschloß, daß, wenn eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande ist, die Baupflicht ganz aus eigenen Mitteln zu erfüllen, vom Jahresertrag des Clericalzehents nur $1\frac{2}{3}$, von dem des Laicalzehents aber nur 1 Procent im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen, und diese Summe ohne Rückgriff auf frühere Jahre als Kapitalwerth der Baupflicht behufs der Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung derselben anzunehmen sei. Bei diesem Beschlusse beruhigte sich denn auch die Kammer der Reichsräthe.

Beispiele: Die jährliche Rente aus den Ablösungskapitalien eines Clericalzehents sei 500 fl., die eines Laicalzehents aber 300 fl. Beide Zehenten sind zu einer Stiftung baupflichtig, die nachweisbar seit mehr als hundert Jahren ihre Baulast ohne Inanspruchnahme einer Zehentbauconcurrenz selbst bestritten und zur Zeit so viele Mittel hat, daß sie wahrscheinlich auch in Zukunft nicht leicht fremder Beihülfe bedarf. Nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes wünscht gleichwohl der Besitzer des geistlichen Zehents seine Baupflicht abzulösen; der Laicaldecimator aber läßt seine Verbindlichkeit in der seitherigen Weise fortbestehen, muß daher für deren richtige Erfüllung Sicherheit leisten, und wählt hiefür den Weg der Deponirung von Schuldbriefen. a) Nach dem Gesetzentwurfe, der zwischen reichen und armen Stiftungen nicht unterschieden hatte, betrüge die Jahresrate der Clericalzehentbaupflicht mandatmäßig $(3\frac{1}{3} \times 5) = 16\frac{2}{3}$ fl.; diese kapitalisirt mit $20 = 333\frac{1}{3}$ fl.; hiezu noch die in minimo bereits verfallenen 100 Jahresraten geschlagen $(16\frac{2}{3} \times 100) = 1666\frac{2}{3}$ fl., so würde sich der Kapitalwerth der Ablösungssumme auf $(333\frac{1}{3} + 1666\frac{2}{3}) = 2000$ fl. entziffern. Nach demselben Verfahren wäre die Jahresrate der Bauflicht des weltlichen Zehents $(2 \times 3) = 6$ fl., im 20fachen Betrage $(6 \times 20) = 120$ fl., und noch die mindestens 100 verfallenen Jahresraten hinzugerechnet $(6 \times 100) = 600$ fl., käme der Kapitalwerth der Baupflicht des Laicalzehents auf $(120 + 600) = 720$ fl., welche Summe, nach Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes doppelt genommen $= 1440$ fl., das Kapital gäbe, welches in vierprocentigen Staatspapieren zur Sicherung künftiger Bauansprüche der Stiftung gerichtlich deponirt werden müßte. b) Nach dem Vorschlage der Abgeordnetenkammer betrüge die Baupflichtablösungssumme des Clericalzehents (weil ohne Rückgriff in die Vergangenheit) nur

obige 333 fl. 20 kr.; und das zu deponirende Versicherungskapital des Laicalzehents nur (120 $\times$ 2) = 240 fl. c) Endlich nach der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung des Art. 4 Absatz 3 beträgt die Jahresrate der Clericalzehentbaupflicht (5 $\times$ 1 $^2/_3$) = 8 $^1/_3$ fl., hienach im zwanzigfachen Betrage angenommen der Kapitalanschlag, hier zugleich Kapitalwerth zur Ablösung der Baupflicht (8 $^1/_3$ $\times$ 20) = 166 fl. 40 kr. Der Laicalzehent aber hat, da dessen Jahresrate = 3 fl. kapitalisirt (3 $\times$ 20) = 60 fl. gibt, weil zur Deponirung das Doppelte erfordert wird (Art. 7), nur 120 fl. zur Sicherung seiner Baupflicht zu hinterlegen. — Wie nun, wenn die bisher bemittelte Stiftung nach Verlauf einiger Jahrzehente, während welcher ihr Vermögen durch bedeutende Verluste herabgekommen, von einem Brandunglück betroffen, nach Erschöpfung ihrer etwa noch vorhandenen Baumittel die secundäre Concurrenzpflicht ihres Laicaldecimators aufzurufen gezwungen ist? Daß hier die Verwerthung eines Theiles oder auch des ganzen Depositums nur ein unzureichender Ersatz seiner Verbindlichkeit wäre, ist außer Zweifel. Allein so lange nicht abgelöst worden ist, bleibt der Anspruch der bauberechtigten Stiftung derselbe, und das frühere Rechtsverhältniß zwischen ihr und dem Baupflichtigen besteht fort. Es ist die Voraussetzung, unter welcher jene geringfügige Sicherstellung für die Erfüllung seiner Baupflicht gefordert worden war, jetzt weggefallen, und die Stiftung in die Reihe der concurrenzbedürftigen eingetreten. Ob also über kurz oder lang ein solches Unglück einbricht, wird eben von dem zahlungsfähigen Pflichtigen die Erfüllung seiner Bauverbindlichkeit im mandatmäßigen Betrage verlangt, und für die Zukunft neue den jetzigen Verhältnissen der Stiftung entsprechende Sicherung derselben angesprochen werden können. Wenn aber inzwischen auch der Zehentbaupflichtige zahlungsunfähig geworden und so verarmt wäre, daß man sich lediglich an die gerichtlich hinterlegte Versicherungssumme halten könnte? In diesem unter allen Eventualitäten äußersten Falle dürfte nach Analogie der Note 12 (zu Art. 7 Abs. 3) das deponirte Kapital auch nur zur Hälfte angegriffen, die übrigen Kosten der Baufallwendung aber den nächstfolgenden Concurrenzklassen überbürdet, sohin durch Beihülfe der Parochianen, durch Rentenüberschüsse anderer Stiftungen, durch Sammlungen gedeckt werden. Von der zurückgebliebenen Hälfte des Depositums wären die sofort der Stiftung anfallenden Zinsen bis zur Ergänzung des neuen Versicherungskapitals zu admassiren.

Uebrigens konnte das Gesetz so wenig jede denkbare Calamität berücksichtigen, als es andererseits den gleichfalls möglichen Fall außer Anschlag ließ, daß, wenn die Stiftung in alle Zukunft selbst baufähig bleibt, der ihr fortwährend geleistete Baucanon, oder das ihr bezahlte Ablösungskapital als rein gewonnen zu betrachten ist.

Art. 5.

In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraums bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Decimators sowie die Kapitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden [9]).

---

9) In jenen Orten, wo andere Normen, z. B. Vertrag, Gesetz, Herkommen ꝛc. das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in anderer Art, als das Mandat vom 4. Oktb. 1770, statuirt haben, sind diese Bestimmungen dem zur Erreichung des durch gegenwärtiges Gesetz beabsichtigten Zweckes nothwendigen Verfahren zu Grunde zu legen.

Beispiel: In einem Bezirke des Königreiches besteht die bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts hinaufreichende, von dem Generalmandate de ao. 1770 unberührt gebliebene Gewohnheit, daß alle Zehenten, ohne Unterschied, ob geistliche oder weltliche, in Ermangelung oder Unergiebigkeit der verfügbaren Renten der baubedürftigen Kirche nach Verhältniß ihrer Zehentbezüge concurriren müssen, und zwar in dem Maße, daß jeder Zehentbesitzer innerhalb je 40 Jahren einen vollen Jahresertrag seines Zehents beizusteuern hat; der etwaige Mehrbedarf aber von der Gemeinde, welche auch die Hand- und Spanndienste unentgeltlich leistet, durch Umlagen gedeckt werden soll. Es sei der durch die neuerliche Zehentfixation im Geldwerth ermittelte Jahresertrag eines Zehents = 400 fl. Da diese nöthigen Falles in 40 Jahren aufzuwenden sind, so trifft auf ein Jahr 10 fl. als die Jahresrente der Baupflicht, welche sofort, nach dem Ablösungsgesetze von 1848 zwanzigfach genommen, = 200 fl. beträgt. Hiezu noch die seit dem letzten Concurrenzfalle (der per hypothesin vor 15 Jahren stattgehabt) bereits verfallenen Jahresraten (10 × 15) = 150 fl. hinzugeschlagen, ist das zur gänzlichen Ablösung der Baupflicht erforderliche Kapital (200 + 150) = 350 fl. (Art. 10). Wünscht derselbe Baupflichtige, anstatt abzulösen, einen jährlichen Baucanon an die Stiftung zu entrichten, so beträgt dieser nach vier Procenten $\frac{(350 \times 4)}{100} = 14$ fl. (Art. 9). Will er seine Bauverbindlichkeit auf Grund und Boden versichern, so läßt er auf seinen Grundbesitz ein Kapital von 350 fl. in das Hypothekenbuch eintragen (Art. 8). Versichert er endlich seine Baupflicht lieber durch Deponirung von Schuldbriefen, so beläuft

sich, den Kapitalwerth nämlich doppelt genommen (Art. 7), das zu hinterlegende Versicherungskapital auf (350 × 2) = 700 fl.

## Art. 6.

Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht [10]).

---

10) Dieser Artikel ist von dem im Gesetzentwurfe festgehaltenen Grundsatze, an dem Bestande und Umfange der Zehentbaupflicht, wie solche jeden Orts durch Gesetz oder Observanz hergebracht sei, nichts zu ändern, theilweise abgewichen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird eine umständlichere Darstellung des Ganges der Verhandlungen hierüber entschuldigen.

Das k. Staatsministerium hatte, an Stelle des jetzigen Artikel 6 des Gesetzes, vier Artikel (Art. 6, 7, 8, 9 des Gesetzentwurfes, vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Band IV. Beil. CC. S. 227 ff.) eingebracht, nämlich:

„Art. 6. Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, so ist vor Allem zu erheben, innerhalb welcher Zeit an dem betreffenden Gebäude nach möglicher Voraussicht ein Neu- oder Erweiterungsbau oder eine Reparatur, wozu der Zehentherr concurrenzpflichtig wäre, eintreten könne; dann, wie sich die Kosten nach Abzug der herkömmlichen Hand- und Spanndienste auf die primären Deckungsmittel und auf die Zehentconcurrenz voraussichtlich vertheilen würden. Aus der hienach den fraglichen Zehentberechtigten treffenden Summe ist durch die Zahl der Jahre zwischen der Zeit der Verhandlung und dem angenommenen Zeitpunkt der nächsten Concurrenzleistung der Durchschnittsbetrag zu ziehen."

„Art. 7. Ferner ist, soweit als aus früheren Akten, Rechnungen und sonstigen Behelfen nachweisbar, zu constatiren, welche Concurrenzbeträge der betreffende Zehentherr oder seine Vorfahrer in dem Zehentrechte für das fragliche Gebäude schon bei früheren Bauten geleistet haben. Aus der Summe dieser Concurrenzleistungen ist durch die Zahl der Jahre, für welche dieselben nachgewiesen werden konnten, ebenfalls ein Durchschnittsbetrag zu ziehen. Ist eine frühere Zehentconcurrenz nicht vorgekommen oder nicht nachweisbar, so soll statt des vorbemerkten Durchschnittsbetrages noch einmal derjenige angesetzt werden, welcher nach Art. 6 gefunden wurde."

„Art. 8. Die beiden nach Art. 6 und 7 erhobenen Durchschnittsbeträge bilden zusammen die Jahresrate der Bauschuldigkeit, welche nach

Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren und mit diesem Kapitalbetrage der Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz oder der Fixirung oder der Ablösung der Baupflicht (Art. 1 lit. b, c und d) zu Grunde zu legen ist."

„Art. 9. Ergibt sich aus den gepflogenen Erhebungen, daß den Zehentbesitzer weder in den nächsten Jahren ein Beitrag treffen würde (Art. 6), noch in der Vergangenheit je einer getroffen hat (Art. 7), so haben die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung zu kommen. Jedoch findet in einem solchen Falle eine Hinzuschlagung weiterer Jahresprocente nicht statt."

Obwohl schon in dem Ausschusse III der Abgeordnetenkammer bei der Berathung über diesen Gegenstand von einem Ausschußmitgliede der Vorschlag angeregt worden war, auch da, wo über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine feste Norm gegeben sei, das Mandat vom 4. Oktb. 1770 zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen, da die Schätzungen, zu welchen der Gesetzentwurf gegriffen habe, nur höchst unverlässige Resultate liefern könnten; so wurden doch die vier Artikel des Ministerialentwurfes hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieser an dem rechtlichen Bestande der Zehentbaupflicht in den einzelnen Landestheilen nichts zu ändern beabsichtige, eine solche Aenderung aber mit jener Ausdehnung des Mandates nothwendig herbeigeführt würde, der Kammer der Abgeordneten durch den Ausschußreferenten zur Annahme empfohlen. Hier aber waren die Ansichten getheilt. Bei mehreren Mitgliedern hatte der im Ausschusse angeregte Vorschlag, auch in dem ebengenannten Falle geradezu die Bestimmungen des Art. 4 anzuwenden, bereits Anklang gefunden. Die Unverlässigkeit der Schätzungen, hieß es, habe sich noch überall, besonders bei den in Folge des Ablösungsgesetzes von 1848 vorgenommenen, zu Genüge gezeigt. Vollends die nach Art. 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Schätzungen seien nachgerade unmöglich. Kein Techniker wäre im Stande, auch nur approximativ zu bestimmen, in wie viel Jahren an einer Kirche oder einem Pfarrhofe ein Neubau oder eine Hauptreparatur nöthig würde; oder zu ermessen, wie hoch sich die bei einem in 30, 40, 50 Jahren eintretenden Hauptgebrechen die Bausumme belaufe; oder zu ermitteln, wie diese Kosten zwischen der primärbaupflichtigen Stiftung und den secundär baupflichtigen Decimatoren zu repartiren sei, da die zur Zeit baufähige Kirche in 40, 50 Jahren leicht einen großen Theil ihres Vermögens eingebüßt haben, ja vielleicht ganz verarmt sein könne. Und doch seien es zunächst die Schätzleute und Techniker, die eigentlich das Gesetz hier machten; denn sie gäben erst die Normen, nach welchen fixirt und abgelöst werden sollte.

Freilich bestehe in einzelnen Landestheilen der vom Mandat gezogene Unterschied zwischen concurrenzpflichtigen Clerical- und Laical-Zehenten nicht, und es möge schwierig sein, diesen Unterschied erst festzustellen; allmählig aber lasse sich dies gleichwohl machen, nachdem einmal die Bestimmung feststehe, daß die Fixation und Ablösung nicht mit Einem Schlage durchgeführt werden müsse. Die Verhältnißzahlen des Mandates von 1770 aber, auf denen der Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes fuße, seien aus vieljähriger Erfahrung geschöpft. Man habe damals nicht auf prekäre Schätzungen, sondern auf eine sehr sorgfältige Beurtheilung der in der Vorzeit vorgekommenen Baufälle diese Verhältnißzahlen gegründet, und so eine dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Ziffer gefunden. Wie man damals, da überall nur das gemeine canonische Recht maßgebend war, um den immer wiederkehrenden Streitigkeiten über die Größe der Concurrenzbaupflicht zu begegnen, für den größten Theil Bayerns die nach allen Seiten hin für recht und billig erachteten Bestimmungen des Mandats habe geben können, so stehe es auch heute in der Macht der Gesetzgebung, dieselben Bestimmungen auch für die übrigen Provinzen gesetzlich in Anwendung zu bringen. Dieser Ansicht gegenüber erklärten sich andere Abgeordnete entschieden gegen die Uebertragung des Mandates in diejenigen Landestheile, wo es zur Zeit keine Geltung habe. Gerade das sei der Hauptvorzug des vorliegenden Gesetzentwurfes, daß derselbe, was das materielle Recht der kirchlichen Zehentbaupflicht betrifft, es überall bei den jeden Ortes geltenden Rechten und Observanzen belasse, und ohne Noth an diesen Gesetzen nichts ändere. Durch die Ausdehnung des Mandates auch auf jene Gebietstheile, wo dasselbe bisher nicht galt, würde offenbar das dort bestehende Recht über Kirchenbaulast alterirt. Denn erstlich gebe es Gegenden, in welchen nicht jeder Laicalzehent beitragpflichtig ist, wie solches das Mandat voraussetzt. Dazu komme, daß in den Ländern, in welchen das Mandat von 1770 Geltung hat, die Bauverbindlichkeit der Decimatoren auf ein bestimmtes Maximum beschränkt sei, mit dessen Entrichtung jede weitere Inanspruchnahme innerhalb eines festgesetzten Zeitraums aufhöre. Nicht so dort, wo das gemeine Kirchenrecht entscheide; dort könne der Zehentherr so oft zur Beisteuer herangezogen werden, als oft ein concurrenzmäßiger Baufall eintritt. Ferner unterscheide das Mandat bezüglich der Beitragsquote zwischen Clerical- und Laicalzehenten; in manchen Gebietstheilen aber sei diese Unterscheidung unbekannt: man müsse folglich erst durch weitwendige Untersuchungen und, wie vorauszusehen, großentheils auf prozessualem Wege die streitige Frage, ob dieser oder jener Zehent ein geistlicher oder weltlicher sei, der endlichen Entscheidung zuführen. Endlich müßten in manchen Gegenden, wo das Mandat nicht zu Recht bestehe, die Zehentbesitzer den Gesammtbedarf der kirchlichen Baulast decken,

während sie nach dem Mandate nur alle 30 resp. 50 Jahre eine Jahresrate ihres Zehents abzulassen, für den Mehrbedarf der Baufallwendung aber die Parochianen einzutreten haben. Es sei demnach bedenklich, einem Antrage stattzugeben, dessen Tragweite man nicht einmal mit Bestimmtheit kenne, und dessen Consequenzen unvermeidlich zu Störungen des bisherigen Rechtes führen würden. Die Hauptursache aber, weshalb man in denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat noch keine Aufnahme gefunden, ein neues Recht einführen wolle, sei zunächst, wenn nicht ausschließlich, die Befürchtung, daß die Schätzungen, weil allzu unverlässig, zum Nachtheile entweder der Stiftungen oder aber der Baupflichtigen ausfallen dürften; eine Befürchtung, die durch die allerdings unerfreuliche Wahrnehmung begründet werde, daß namentlich die seit 1848 in Folge des Ablösungsgesetzes vorgenommenen Schätzungen vielfach nicht befriedigt haben. Allein es gebe ja gleichwohl in der administrativen wie in der civilrechtlichen Praxis noch tausend andere Fälle, in welchen man sich auf Schätzleute und Sachverständige verlassen müsse. Ueberdies habe der Art. 12 des Gesetzentwurfes die Beiziehung der Bauinspection angeordnet, und den Betheiligten nicht nur gestattet, Sachkundige als Beistände und Anwälte zu den Verhandlungen mitzunehmen, sondern ihnen auch eine vierzehntägige Frist zur Abgabe ihrer Erinnerungen anberaumt, damit, wenn die Behörde dieselben für begründet hält, eine nochmalige Schätzung vorgenommen werde. Schließlich wurde bemerkt, wie ja auch in anderen Ländern, in Würtemberg, Baden ꝛc., die hier einschlägigen Fälle den Schätzungen durch Sachverständige anheimgegeben, ja dort sogar die Ermittlung des Kapitalwerthes der Baupflicht von Schätzungen abhängig gemacht sei. Diese Erwägungen siegten zuletzt, und die Artikel 6, 7, 8, 9 des Regierungsentwurfes wurden sofort mit der einzigen Bemerkung, die sich von selbst rechtfertigt, daß im Art. 8 anstatt der Worte: „der Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz“ ꝛc. der kürzere und beide Modalitäten der Sicherung der Baupflicht sowohl mittelst Deponirung von Schuldbriefen als mittelst Hypothekbestellung auf Grundbesitz (Art. 1 lit. a und b) in sich schließende Ausdruck: „Der Sicherstellung“ u. s. w. zu setzen sei, von der Kammer der Abgeordneten in unveränderter Fassung angenmmen.

Anders jedoch gestaltete sich die Sache in der Kammer der Reichsräthe. Schon der Ausschuß dieses hohen Hauses erklärte sich dafür, an die Stelle der vorgenannten 4 Artikel des Gesetzentwurfes nur Einen Artikel zu empfehlen in der Fassung:

> „Art. 6. Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes), so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht;“

welcher Artikel denn auch nach geschlossener Discussion, in welcher dieselben

Gründe für und wider dessen Annahme geltend gemacht worden waren, mit 26 Stimmen gegen 7 angenommen, zugleich aber noch ein Zusatz als neuer Artikel 7 vorgeschlagen wurde, nämlich:

„Art. 7. Bis zum Beweise des Gegentheiles werden jene Zehenten, deren Besitz oder Nutznießung bei dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 geistlichen Personen oder Stiftungen oder deren Rechtsnachfolgern zustand, als Clericalzehenten betrachtet."

Durch diese gesetzliche Präsumtion, neben welcher auch der Gegenweis noch sollte Platz greifen können, glaubte man, wenigstens zum Theile die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Clerical- und Laicalzehenten zu heben, und die Controversen, welche voraussichtlich über diese oftmals streitig werdende Frage entstehen dürften, möglichst abzuschneiden.

Bei der Rückkehr dieser Vorschläge in die Kammer der Abgeordneten entschied sich auch hier die gesetzliche Mehrheit der Stimmen für die Annahme des von der ersten Kammer gefaßten Art. 6; warf jedoch den gleichzeitig proponirten neuen Art. 7 ab, da derselbe seinem wesentlichen Inhalte nach schon gemeinrechtlich anerkannt, sowie in dem mehrerwähnten Mandate von 1770 Regel IV Abs. 5 ausdrücklich wiederholt sei. Nachdem alsdann auch die erste Kammer nicht weiter auf demselben beharren zu wollen sich erklärt hatte, wurde der nunmehrige Artikel 6 durch allerhöchste Genehmigung gesetzlich sanctionirt.

Was nun den **Einfluß** dieses Gesetzartikels auf das in manchen Landestheilen bisher geltende Recht betrifft, so erstreckt sich derselbe nur auf einen kleinen geographischen Umfang. Bei weitem der größte Theil des Königreiches diesseits des Rheines (denn nur für die diesrheinischen Kreise gilt das neue Gesetz) steht ohnehin schon unter der Herrschaft des Mandates von 1770, und erfährt daher durch Art. 4 des Gesetzes keine prinzipielle Neuerung. In anderen Bezirken gelten nach Statutarrecht und Observanz, wenn auch von diesem Artikel verschiedene, doch solche Normen, welche irgend ein Maximum der auf dem Zehentbezuge ruhenden Kirchenbaulast feststellen; auch diese Uebung ist (nach Art 5) in ihrem materiellen Rechtsbestande geschont. Wieder in manchen Landestheilen ist nachweisbar der Laicaldecimator, und in anderen (wie z. B. in denjenigen, in welchen noch das preußische Landrecht gilt) überhaupt der Zehentbesitzer als solcher von der kirchlichen Baupflicht frei. Diese Zehenten behaupten aber auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes ihre bisherige Befreiung; darum wurden im Art. 1 Abs. 1 die im Gesetzentwurfe enthaltenen Worte: „Die . . . Baupflicht, welche auf **dem** Zehentrechte lastet" ꝛc. abgeändert in: „Die Baupflicht, welche auf **einem** Zehentrechte lastet" ꝛc., damit nicht der irrigen Auffassung Raum gegeben würde, als habe das Gesetz angenommen, daß auf jedem Zehentrechte

unbedingt und ausnahmslos diese Baulast ruhe. Also nur in jenen Gegenden, wo zwar durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen die kirchliche Baulast auf einem Zehenten unbestritten liegt, aber über das Maximalmaß dieser Kirchenbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes keine bestimmte Norm gegeben ist, soll behufs der Sicherung, Fixirung oder Ablösung der auf solchen Zehenten ruhenden Bauverbindlichkeit nunmehr der Artikel 4 des gegenwärtigen Gesetzes in gleichmäßige Anwendung gebracht werden. An dem rechtlichen Bestande der Zehentbaupflicht selbst ist überall nichts geändert, sondern nur eine Norm aufgestellt, wie da, wo die Zehentbaupflicht bereits gesetzlich feststeht, die Versicherungs- oder Entschädigungs-Summe dafür auszumitteln sei, wenn nach der bisherigen Praxis ein anderer sicherer Anhaltspunkt für diese Berechnung nicht zu finden ist. Die Schwierigkeiten der Durchführung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung aber und die dabei vielleicht für die Betheiligten entstehenden unliebsamen Folgen dürften wenigstens nicht größer sein, als die Schwierigkeiten und Nachtheile, welche bald den Stiftungen bald den Zehentbaupflichtigen durch die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Schätzungen unvermeidlich zugegangen wären, so umsichtige Maßnahmen auch dagegen getroffen waren. Denn daß Schätzungen, wie gewissenhaft sie auch gepflogen werden, da, wo es sich um Bestimmungen von künftigen durch unberechenbare Ereignisse höchst wandelbaren Zuständen handelt, nur in hohem Grade unverlässige, und nach dem subjektiven Urtheile der Schätzleute und Techniker bedeutend divergirende Resultate liefern müßten, ist nicht in Abrede zu stellen. Allerdings erscheint auch mit der Uebertragung des Art. 4 in jene Gegenden, wo das gemeine Recht galt, der seitherige volle Anspruch der bauberechtigten Stiftung nicht ganz gewahrt, da nach demselben Artikel die Kirchenbaupflicht der Zehentbesitzer auf ein bestimmtes und unüberschreitbares Maß der Leistung beschänkt wird, während die Kirche früher jedesmal die Concurrenz der Decimatoren aufzurufen befugt war, so oft ein ihre eigenen Mittel übersteigender Baufall eintrat. Allein ein Durchgriff war hier schlechterdings geboten, nachdem durch die Ablösung der Zehenten zugleich entweder neue Sicherung der Baupflicht oder deren Fixirung oder Ablösung und zu diesem Behufe die Feststellung des Kapitalwerthes derselben, folglich auch die Ermittlung eines Maximalmaßes der Concurrenzleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden ist. Was endlich die Schwierigkeit der mit der Anwendung des Art. 4 nothwendigen Unterscheidung zwischen Clerical- und Laicalzehenten in solchen Landesgebieten betrifft, wo dieser Unterschied bisher nicht gemacht wurde, so wird die Frage doch in den meisten Fällen zu lösen sein, wenn an der rechtlichen Präsumtion für die Clericalität der Zehenten gehalten wird, welche nicht nur nach dem gemeinen Rechte anerkannt, sondern auch durch das dem gegenwärtigen Gesetze zu

Grunde gelegte Mandat von 1770 in dem Grundsatze ausgesprochen ist: „Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiften und Klöstern gehören (also selbstverständlich auch jene Zehenten, die in dem Besitze der Rechtsnachfolger dieser kirchlichen Institute sich befinden), in Rücksicht auf diesen modum concurrendi, mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist, für Kirchenzehenten geachtet werden" ꝛc.

## Art. 7.

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungs-Summe das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Kapitalwerthes der Baupflicht [11]).

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Execution zur Verwerthung eines Theiles der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übriggebliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungskapital wieder ergänzt ist [12]).

---

11) Die nächstfolgenden Artikel 7 — 11 enthalten nun die näheren Bestimmungen bezüglich der Versicherung, Fixirung und Ablösung der Baupflicht in der nach Art. 1 lit. a — d gegebenen Reihenfolge. Der Art. 7 beginnt demnach mit der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht, behufs der Sicherung derselben durch Deponirung von Schuldbriefen (Art. 1 lit. a). Nachdem durch die in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 stattgehabte oder noch stattfindende Ablösung der Zehenten das Object weggenommen ist, an welches sich die zur Inanspruchnahme der Zehentbesitzer berechtigten Stiftungen bisher halten konnten, so muß der baupflichtige Decimator, wenn er seine Bauverbindlichkeit nicht gleichfalls ablösen, oder umwandeln, sondern in der früheren Weise fortbestehen lassen will, der Stiftung für die jedesmalige Erfüllung dieser seiner Obliegenheit anderweitige Sicherheit gewähren. Wünscht er also diese neue Versicherung seiner fortwährenden Cocurrenzleistung durch gerichtliche Hinterlegung von vierprozentigen inländischen Staatspapieren zu geben, so wird vorausgesetzt, daß diese Deponirung die rechtlichen Bauansprüche der Stiftung für alle Zukunft zu befriedigen im Stande sei. Wäre nun das Kapital der deponirten Schuldbriefe nur so groß, daß damit gerade der nächste Concurrenzbaufall gedeckt wäre, so müßte, wenn der Baupflichtige keine anderweitigen Zahlungsmittel hätte, möglicher Weise das ganze Depositum zur Bestreitung dieses Einen Baufalles verwerthet werden, so daß für die Erfül-

lung seiner Verbindlichkeit bei einem künftigen Concurrenzfalle keine Sicherheit mehr vorhanden wäre. Es leuchtet daher ein, daß das Kapital der gerichtlich zu hinterlegenden Papiere, wenn es die Gewähr einer vollständigen Deckung des rechtlichen Anspruches der Stiftung für sich haben soll, höher angesetzt werden muß. Das Gesetz (Art. 7 Abs. 1) verlangt sohin, daß die Versicherungssumme in dem doppelten Betrage des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 bestimmten Kapitalwerthes der Baupflicht zu bestehen habe.

Als Beispiele mögen die oben in den Anmerkungen zu Art. 4 Abs. 1 und 2 angeführten Fälle gelten. Der Kapitalwerth der Baupflicht eines Clericalzehents beträgt nach Note 8 unter den dort angenommenen Voraussetzungen $333^1/_3$ fl., der eines Laicalzehents 200 fl. Es erhöht sich also das zu deponirende Versicherungskapital des ersteren auf $666^2/_3$ fl., das des letzteren aber auf 400 fl.

12) So lange nun der baupflichtige Besitzer des Zehents resp. der dafür eingenommenen Ablösungskapitalien die ihn treffenden Concurrenzbeträge richtig abführt, bleibt er, wie sich von selbst versteht, im unangefochtenen Bezuge der Zinsen der deponirten Versicherungssumme. Denn die Deponirung hat lediglich den Zweck, die Concurrenzleistung des Baupflichtigen nach abgelöstem Zehentrechte sicherzustellen. Erst wenn und insoweit er seine Beitragsverbindlichkeit nicht mehr erfüllen kann, muß zu deren Befriedigung ein seiner Concurrenzschuldigkeit entsprechender Theil der hinterlegten Papiere auf dem Executionswege verwerthet werden. Bliebe aber der Baupflichtige auch jetzt noch in dem Fortbezuge der Zinsen von dem übriggebliebenen Theile des deponirten Kapitals, so würde dieser Kapitalrest im Falle einer neuen Concurrenz und abermaligen Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen gleichfalls angegriffen und verwerthet, also möglicher Weise die ganze Versicherungssumme absorbirt werden müssen, und für weitere Nothfälle nichts mehr vorhanden sein. Um daher das Versicherungskapital in seiner gesetzlichen Integrität zu erhalten, oder dasselbe, wenn es im Nothfalle durch theilweise Veräußerung der Papiere abgemindert worden ist, wieder auf seinen ursprünglichen Betrag zu erhöhen, tritt von dem Augenblicke an, wo das deponirte Kapital wegen Insolvenz des Baupflichtigen angegriffen werden muß, die bauberechtigte Stiftung und zwar so lange in den Bezug der Zinsen der noch übriggebliebenen Schuldbriefe ein, bis durch Admassirung dieser Zinsen das gesetzliche Versicherungskapital wieder voll sein wird; und erst, wenn dies geschehen, hat der Baupflichtige neuerdings die Zinsen der wiederergänzten Cautionssumme zu beziehen.

Beispiel: Die Rente eines abgelösten zur concurrenzbedürftigen Stiftung N. baupflichtigen Laicalzehents, welcher vor 38 Jahren das letztemal in Anspruch genommen worden war, betrage 400 fl.; so berechnet sich die jährliche

Baupflichtrate da, wo das Mandat von 1770 Geltung hat, nach Art. 4 Abs. 1 und 2 auf 8 fl. Diese, im 20fachen Betrage kapitalisirt, gibt 160 fl., und die seit 38 Jahren bereits verfallenen Jahresarten = 304 fl. hinzugeschlagen, macht 464 fl.; demnach beträgt das zu deponirende Versicherungskapital 928 fl. Gesetzt nun, daß von von da ab nach 32 Jahren ein neuer Baufall eintritt, und der Concurrenzpflichtige zahlungsunfähig ist, so müssen, wenn die ihn treffende Concurrenzquote 352 fl. beträgt, diese durch Veräußerung eines gleichen Betrages seiner hinterlegten Schuldbriefe gedeckt werden. Von dem hienach auf 576 fl. abgeminderten Kapitale bezieht fortan die Stiftung die betreffenden Zinsen, bis durch deren Admassirung die verwertheten 352 fl. wieder gewonnen, und die gesetzliche Versicherungssumme ergänzt ist.

### Art. 8.

Bei Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen [13]).

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des §. 12 Nro. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte [14]).

---

13) Der Art. 8 enthält die näheren Bestimmungen über die Radizirung der Zehentbaupflicht als Reallast auf Grundbesitz (Art. 1 lit. b). Wenn nämlich der baupflichtige Inhaber des den Zehent surrogirenden Ablösungskapitales die Erfüllung seiner Concurrenzverbindlichkeit in bisher gepflogener Weise nicht mittelst Deponirung von Schuldbriefen, sondern lieber dadurch versichern will, daß er der bauberechtigten Stiftung eine dem Kapitalwerthe seiner Baupflicht entsprechende Hypothek auf sein Grundvermögen einräumt, so muß er diese Reallast mit Angabe des nach Artikel 4 oder 5 oder 6 ermittelten Kapitalwerthes derselben in das Hypothekenbuch eintragen lassen. Dieser Eintrag geschieht lediglich in Folge des §. 22 Ziffer 5 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, demgemäß jede auf einer Sache aus irgend einem speziellen Rechtstitel haftende Last durch Vormerkung im Hypothekenbuche (Rubrik I des Foliums) gesichert werden soll. Da aber hier die fortbestehende Baupflicht eine nach der Zeit und Beschaffenheit der eintretenden Baufälle wechselnde Größe ist, und daher nicht, wie §. 135 des erwähnten Gesetzes bestimmt, nach ihrem jährlichen Betrage angegeben und eingetragen werden kann, so ist dafür der Kapitalwerth der auf den Grundbesitz des Baupflichtigen radizirten Reallast in das Hypothekenbuch aufzunehmen.

14) Diesen Absatz (mit Ausschluß der Endklausel) hat die Kammer der Abgeordneten auf Antrag ihres III. Ausschusses und mit Zustimmung der ersten Kammer dem Regierungsentwurfe noch angefügt. Er gründet sich auf §. 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, darin gesetzlich ausgesprochen ist, daß alle von dem Vermögen eines Schuldners zu entrichtenden Reallasten (folglich auch die zur Sicherung der Baupflicht auf Grundbesitz radizirten Lasten) die Rechte der ersten Klasse im Concurse genießen sollen. Hienach war es eigentlich nicht mehr nöthig, der auf Grundbesitz radizirten Kirchenbaulast namentlich zu gedenken. Da jedoch im genannten §. 12 der Prioritätsordnung selbst, ungeachtet seiner allgemeinen Fassung, noch mehrere Reallasten eine specielle Erwähnung fanden, so schien es wenigstens nicht ungerechtfertigt, auch den hier in Rede stehenden Verpflichtungen jene Vorrechte ausdrücklich zu sichern. Der Beisatz aber: „unbeschadet" u. s. w. wurde durch das in der Kammer der Reichsräthe aufgetauchte Bedenken hervorgerufen, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn Jemand seine Baupflicht auf seinen Grundbesitz versichern lassen will, aber bereits schon andere Hypotheken auf denselben bestellt sind. Es wurde daher, um irrigen Deutungen zu begegnen, die Klausel beliebt, daß durch obige Bestimmung diese anderen schon bestehenden Hypothekrechte nicht verdrängt werden sollen.

### Art. 9.

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon hat dessen Betrag dem vierprocentigen Zinse aus dem Kapitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein [15].

Der Baucanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Kapitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist [16].

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten [17].

---

15) Nun folgen die näheren Bestimmungen für die Umwandlung der Zehentbaupflicht in eine jährliche fixe Geldabgabe (Art. 1 lit. c). Will nämlich der Baupflichtige seine Verbindlichkeit nicht mehr in der Weise fortbestehen lassen, daß er wie bisher erst bei eintretendem jedesmaligem Concurrenzbaufalle die ihm nach Jahresraten berechneten bald größeren bald kleineren Beiträge entrichte, sondern zieht er es vor, alljährlich die ihn nach Verhältniß seiner Baupflicht treffende Rate abzuführen, so soll dieser jährliche ständige Baucanon zu einem Betrage angesetzt werden, der den vierprocentigen Zinsen aus dem Kapitalwerthe seiner Baupflicht gleichkommt.

Beispiel: Ein Laienzehent, dessen durchschnittliche Jahresrente 500 fl., hat, wenn zu einer mittellosen Kirche concurrenzpflichtig, nach Art. 4 Abs. 1, 2 des gegenwärtigen Gesetzes 2 Procente, sohin 10 fl. jährlich, zur Bestreitung seiner Baulast zurückzulegen; welche Jahresrate im 20fachen Betrage 200 fl. gibt. Hiezu noch die seit der jüngsten (gesetzt vor 40 Jahren stattgehabten) Concurrenz verfallenen Jahresraten (40 × 10) = 400 fl. addirt, entziffert sich der Kapitalwerth seiner Baupflicht auf 600 fl. Es beträgt daher der jährliche Baucanon 24 fl., d. i. die vierprocentigen Zinsen des Kapitalwerthes seiner Baupflicht. Dagegen trifft denselben Laicalzehent unter der sub Art. 4 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzung, daß die Stiftung, zu der er concurrenzpflichtig ist, selbst die Mittel zur vollständigen Bestreitung ihrer Baubedürfnisse habe, blos 1 Procent, sohin 5 fl. als Jahresrate, welche kapitalisirt (5 × 20) nur 100 fl. als Kapitalwerth seiner Baupflicht geben, da hier ein weiterer Zuschlag von Jahresraten cessirt. Hienach beträgt sein jährlich zu bezahlender Baucanon 4 fl.

16) Wie bei Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz (Art. 8 Abs. 1) diese mit Angabe ihres Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch einzutragen ist, so hat dasselbe bei Umwandlung der Baupflicht in einen jährlichen ständigen Baucanon mit dessen Betrage und dem nach Maßgabe der Artikel 4, 5 oder 6 ermittelten Kapitalwerthe der Zehentbaupflicht zu geschehen, wie solches dem Art. 29 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes vom J. 1848 gemäß ist. War aber das Aerar der bisher Baupflichtige, so haben die Stiftungen, auch bei allenfallsiger Umwandlung seiner bisherigen Baupflicht in einen jährlichen Canon nach der vorausgegangenen Fixation des Aerarialzehents und den sonstigen Verhältnissen des Staatsärars, kein Interesse, ihrerseits die Bestellung einer besonderen Hypothek für dessen Baupflicht zu fordern.

17) Dieser Zusatz findet seine Rechtfertigung in der anlaogen Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. Anmerk. 14).

## Art. 10.

Die nach Artikel 1 lit. a oder b versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baucanon, können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlag des Kapitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden [18]).

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen [19]).

---

18) Der Art. 10 enthält endlich die Bestimmungen über die Ablösung der Baupflicht (Art 1 lit. d) oder des Baucanons. Hienach kann der Baupflichtige, wenn es ihm nicht mehr gefällt, seine durch gerichtliche

Deponirung von Schuldbriefen oder durch Radizirung auf Grundbesitz versicherte Baupflicht noch länger in bisheriger Weise fortzuleisten, oder den dafür substituirten jährlichen Baucanon zu zahlen, sich von dieser Verbindlichkeit durch Ablösung des Kapitalwerthes derselben für immer befreien. Er kann diesen Entschluß zu jeder Zeit ausführen, nur muß er ihn ein halbes Jahr zuvor verlautbaren und seine frühere Verpflichtung aufkünden.

19) Diese Ablösung kann in baarem Gelde oder durch Ablösungsschuldbriefe geschehen; und zwar sind letztere in ihrem Nennwerthe anzunehmen. Denn da nach Art. 25 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Vergütung für Zehentgefälle durch Staatsschuldbriefe nach dem Nennwerthe der letzteren geleistet wird, so ist es billig, daß auch ein Zehentberechtigter, welcher seine Baupflicht ablösen will, hiezu die erhaltenen Zehentablösungsschuldbriefe wieder nach deren Nominalwerth als Zahlungsmittel verwenden könne.

## Art. 11.

Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur insoweit in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt [20]).

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Kapitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren vierprocentiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann [21]).

---

20) Gegenwärtiger Artikel 11 ist eine Zuthat der Kammer der Abgeordneten nach dem Antrage ihres III. Ausschusses. Der Ministerialentwurf nämlich hatte sich nicht auch speciell darüber ausgesprochen, wie es gehalten werden soll, wenn der zeitliche Inhaber einer geistlichen Pfründe als Zehentbesitzer baupflichtig, aber nicht im Stande ist, ohne Schmälerung seiner Congrua seine Baupflicht abzulösen, umzuwandeln oder zu versichern. Nun ist es aber ein anerkannter Grundsatz, daß jedem bepfründeten Geistlichen seine (in Bayern durch Landtagsabschied vom 29. Dezemb. 1831, Gesetzbl. 1831. Nr. 8 col. 99 geregelte) Congrua ungeschmälert bleiben muß. Es erscheint daher nur als eine nothwendige Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung, daß von einer solchen Pfründe auch für die Sicherung, Ablösung oder Fixirung der Baupflicht nicht mehr in Anspruch genommen werde, als ihr an ihrem zur Zeit der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht fassionsmäßigen reinen

Einkommen, zu Kapital angeschlagen, nach Abzug der Congrua übrig bleibt. Dies sollte daher durch gegenwärtigen Artikel noch ausdrücklich erklärt werden. Da derselbe nur festhält, was bereits unbestrittene Geltung hat, so nahm ihn auch die Kammer der Reichsräthe ohne Erinnerung an. Bei der Erhebung des Einkommens einer Pfründe können vorübergehende Belastungen derselben, wie z. B. durch Aussitzfristen ꝛc., nur insofern Berücksichtigung finden, als dieselben schon in den Fassionen berücksichtigt worden sind.

21) Dieser zweite Absatz ist wieder nur eine nothwendige Abfolge des ersteren. Nur der nach Abzug der Congrua verbleibende und vierprocentig kapitalisirte Ueberschuß am reinen Pfründe-Einkommen kann der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht zu Grunde gelegt werden.

Beispiel: Der fassionsmäßige reine Ertrag einer Pfarrpfründe sei 630 fl., worunter eine Zehentrente zu 500 fl. Der über die unangreifbare Congrua (= 600 fl.) verbleibende Ueberschuß des Einkommens beträgt sohin 30 fl., welche einem vierprocentigen Kapitale von 750 fl. entsprechen. Der Besitzer dieser Pfründe will seine der concurrenzberechtigten und bedürftigen Stiftung N. bisher geleistete Zehentbaupflicht mit Curatelgenehmigung ablösen. Da die gesetzliche Jahresrate seiner Baupflicht ($5 \times 3\frac{1}{3}$) $= 16\frac{2}{3}$ fl., hienach der Kapitalbetrag derselben ($\frac{50}{3} \times 20$) $= 333\frac{1}{3}$ fl., der Zuschlag aber der seit der jüngsten (wir nehmen an, vor 18 Jahren stattgehabten) Concurrenz bereits verfallenen Jahresraten ($\frac{50}{3} \times 18$) $= 300$ fl. ist, so berechnet sich das Ablösungskapital der Baupflicht ($333\frac{1}{3} + 300$) auf 633 fl. 20 kr. Zur Ablösung reicht somit der Ueberschuß zu, so daß der Pfründe noch ein Rest des zu Kapital angeschlagenen Ueberschusses von ($750 - 633\frac{1}{3}$) $= 116\frac{2}{3}$ fl. oder eine Ueberschuß-Rente zu 4 fl. 40 kr. bleibt, folglich der Reinertrag der Pfründe nach abgelöster Zehentbaupflicht noch = 604 fl. 40 kr. ist. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn die Zehentbaupflicht in einen jährlichen ständigen Baucanon umgewandelt werden wollte. Denn da der Canon nichts Anderes, als der vierprocentige Zins des Kapitalwerthes der Baupflicht ist, so wäre gegebenen Falles der Baucanon 25 fl. 20 kr. Es bliebe der Pfründe sonach wieder ein Ueberschuß supra congruam von jährlich 4 fl. 40 kr. Angenommen aber, der Pfarrer wolle seine Baupflicht nur durch Deponirung von Zehentablösungsschuldbriefen versichern, so müßte er obigen Kapitalwerth seiner Baupflicht ($633\frac{1}{3}$ fl.) doppelt, folglich Schuldbriefe im Nennwerthe von $1266\frac{2}{3}$ fl. gerichtlich hinterlegen. Er braucht aber in diesem Falle nach Art. 11 nur den Kapitalbetrag seines Congrua-Ueberschusses = 750 fl., deren vierpro-

centige Zinsen eben seine Ueberschuß-Rente bildet, zu deponiren. Denn müßte er mehr hingeben, und es träte bei dem nächsten Concurrenzbaufalle die Nothwendigkeit ein, das Versicherungskapital anzugreifen, so müßten von da an die Zinsen von den noch übrigen deponirten Papieren bis zu dessen Wiederergänzung admassirt werden, und die Pfründe würde durch den Entgang dieser Zinsen an ihrer Congrua verkürzt.

## Art. 12.

**Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Districtspolizeibehörden 22), und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrict erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren District die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist 23).**

---

22) Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die quantitative Feststellung der Zehentbaupflicht (Artikel 7 bis 11), wie sich dieselben in der Anwendung des Art. 1 nach den dort bezeichneten Absätzen ergeben, folgen nun die Bestimmungen über das Verfahren (Artikel 12 ff.), beginnend mit der Bezeichnung der für die quantitative Feststellung der Baupflicht competenten Behörden.

Daß, wenn erst noch entschieden werden muß, ob überhaupt oder inwieweit ein Zehentbesitzer als solcher zur Concurrenz für einen Kirchen- oder Pfarrhof-Bau herangezogen werden könne, sohin noch dessen Baupflicht selbst und deren Umfang in Frage steht, die Sache (wenn nicht durch gütliches Uebereinkommen der Interessenten) als ein reiner Civilrechtsgegenstand auf prozessualem Wege vor den zuständigen Civilgerichten ausgetragen werden müsse, ist bereits erinnert worden. Also lediglich die bei unbestritten feststehender Baupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung nöthige Ermittlung des Capitalwerthes derselben ist (sofern nicht die Betheiligten selbst vorbehaltlich des Curatelconsenses sich darüber vereinbaren) Sache der betreffenden Polizeibehörde, und zwar derjenigen, in deren Districte die zehentpflichtigen Grundstücke gelegen sind.

23) Erstrecken sich aber die zehentpflichtigen Grundstücke über mehrere Polizeidistricte, so geschieht die Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht durch diejenige Behörde, in deren District die Mehrzahl jener Grundstücke liegt. Daß hier nur das Zahlverhältniß der zehentpflichtigen Grundstücke für die Competenz der einen oder anderen Behörde entscheidend, also nicht der möglicher Weise größere Flächenraum oder Ertrag der Minderzahl solcher

Grundstücke zu berücksichtigen ist, kann bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen. Wären aber zufällig gerade gleich viele pflichtige Grundstücke in dem einen wie in dem anderen Polizeidistricte, so dürfte auch in diesem Falle die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde nicht von dem größeren Complexe oder Schätzungswerthe der Grundstücke abhängig gemacht werden, da das Gesetz von dieser Unterscheidung gänzlich absieht; sondern das Forum müßte durch freie Uebereinkunft der Betheiligten gewählt, oder, wenn diese sich darüber nicht vereinigen könnten, die k. Kreisregierung zur Entscheidung der Competenzfrage veranlaßt werden.

## Art. 13.

**Gegen den Beschluß der Districtspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letztern, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt [24]).**

**In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen [25]).**

---

24) Wenn ein Betheiligter bei dem Beschlusse der Districtspolizeibehörde sich nicht beruhigen zu können glaubt, so geht die Berufung an die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern. Die Frist, binnen welcher diese Berufung eingelegt werden muß, ist analog der Bestimmung des Art. 19 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf 30 Tage (vom Tage der bekanntgegebenen erstinstanzlichen Entscheidung an gerechnet) festgesetzt. Anstatt aber den Beschluß der Kreisregierung erst von dem im Ablösungsgesetze allegirten Ortes bestimmten Vorbehalte des k. Staatsministeriums abhängig zu machen, schien es nach dem von beiden Kammern angenommenen Vorschlage des Gesetzentwurfes zweckmäßiger, eine Oberberufung an die höchste Stelle zu gestatten, da der Vorbehalt einer Ministerialgenehmigung mehrfachen Erfahrungen gemäß nur zur Unsicherheit der zweitinstanziellen Entscheidungen führen dürfte. Gegen den Beschluß der Kreisregierung ist daher unter gleicher Frist von 30 Tagen die Berufung an das k. Ministerium des Innern (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) als dritte Instanz zulässig, jedoch, um etwaigem Mißbrauche solcher Oberberufungen zu begegnen, nur dann erlaubt, wenn der Beschluß der Kreisregierung mit dem der Districtsbehörde nicht gleichlautend ist.

Der Gesetzentwurf hatte zur wirksameren Beschränkung von dergleichen formell oder materiell ungerechtfertigten Oberberufungen die weitere Bestimmung folgen lassen:

„Unzulässige oder unbegründete Berufungen an das Staatsministerium unterliegen einer Succumbenztaxe von 10 bis 30 Gulden. (Verhandl. der Kammer d. Abgeordn. Beilagen-Bd. IV Beil. CC S. 228 Art. 13 Abs. 2.)

Dieser Zusatz aber wurde, weil dadurch eine für Berufungen in Kirchenbausachen besondere gesetzliche Bestimmung aufgestellt worden wäre, von beiden Kammern abgelehnt. Es sollte auch hier bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über zulässige oder unzulässige Recurse an das k. Staatsministerium sein Bewenden haben.

25) Die Vernehmung der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, beziehungsweise der protestantischen Consistorien, vor der Beschlußfassung liegt bei den unmittelbaren Beziehungen des Stiftungsvermögens zu den kirchlichen Oberbehörden in der Natur der Sache und ist daher in allen Instanzen als wesentliches Erforderniß der Gültigkeit des Beschlusses zu beachten.

### Art. 14.

**Die Verhandlungen und Entscheidungen der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen[26].**

---

26) Nachdem in dem Ablösungsgesetze von 1848 (Art. 19 und 35) die Verhandlungen über Fixirung und Ablösung der Grundlasten für tax- und stempelfrei erklärt sind, so ist dieselbe Bestimmung in consequenter Weise auch hier gerechtfertigt, und wurde daher auch von beiden Kammern unbeanstandet angenommen. Ebenso wird die Deckung vorkommender Baar-Auslagen den Parteien billigermaßen zu gleichen Theilen aufgetragen. Der im Gesetzentwurfe nach den Worten „Baare Auslagen" noch eingeschaltete Zusatz:

„sowie die Kosten der Augenscheinseinnahme und Schätzung"

fiel nach dem Antrage der Reichsrathskammer hinweg, da die Artikel 6—9 des Entwurfes, auf welche er Bezug nimmt, ausgefallen sind (s. Art. 6 Anmerk. 10).

Noch hatte aber der Gesetzentwurf dem Artikel 14 einen zweiten Absatz angereiht, des Inhalts:

„Wenn ein Betheiligter auf wiederholte Befundaufnahme des Bauwesens anträgt, und diese kein für ihn um wenigstens ein Zehntheil günstigeres Ergebniß als die frühere herbeiführt, hat derselbe sämmtliche amtlichen und außeramtlichen Kosten der zweiten Befundsaufnahme allein zu tragen."

Dieser Absatz wurde jedoch im Einverständnisse beider Kammern aufgegeben, weil er einer irrigen Auffassung Raum zu geben und im Grunde nicht

mehr nöthig schien. Er hätte nämlich vielleicht so gedeutet werden können, als ob jeder Betheiligte, der sich mit irgend einer Befundsaufnahme des Bauwesens nicht zufrieden geben wollte, ohne Weiteres eine wiederholte Befundsaufnahme beantragen könnte, falls er nur die jedesmaligen Kosten zu tragen bereit wäre. Daß dieß nicht der Sinn der angeführten Stelle ist, bedarf wohl nicht der Erinnerung. Es will darin offenbar nur gesagt sein, daß der Betheiligte seinen etwaigen Antrag auf eine neue Befundsaufnahme auch durch irgend einen Umstand, der ein anderes Resultat derselben wahrscheinlich macht, begründen müsse. Diese Gründe sind also jedenfalls der Districtspolizeibehörde zur vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Dieses aber vorausgesetzt, konnte jener Absatz auch füglich hinweggelassen werden. Denn findet die Behörde den Antrag zureichend motivirt, so stellt die sofort verfügte neue Schätzung entweder ein von der früheren Befundsnahme verschiedenes Resultat heraus, oder das Ergebniß bleibt dasselbe. Im ersteren Falle sind die Verhandlungen und die Entscheidung der Behörde der gesetzlichen Bestimmung zufolge tax- und stempelfrei, Baar-Auslagen aber von den Betheiligten gleichheitlich zu tragen: im letzteren Falle dagegen versteht es sich von selbst, daß dem die neue Schätzung veranlassenden Theile allein die erlaufenen Kosten aufzubürden sind.

## Art. 15.

**Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikel 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein[27]).**

**Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei[28]).**

27) Da der Zehentbaupflichtige, wenn er nicht das Aerar ist, nur die Verbindlichkeit hat, der berechtigten Stiftung für die fortdauernde Leistung seiner Baupflicht Sicherheit zu geben, die Fixirung eines Baucanons aber sowie die gänzliche Ablösung der Baupflicht zu jeder Zeit nach freier Wahl einleiten oder auch wieder aufgeben kann, so muß begreiflich ein Zeitpunkt eintreten, von welchem an die Fixirung oder Ablösung als rechtlich festgestellt zu betrachten ist, und der bisherige Rechtsanspruch der Stiftung auf bloße Sicherstellung der Baupflicht sodann in den Anspruch auf Fundirung eines ständigen Baucanons oder auf Zahlung der Ablösungssumme übergeht. Wenn daher die behufs der Sicherung, Fixirung oder Ablösung der Zehentbaupflicht nothwendige Feststellung des Kapitalwerthes derselben durch gütliches

Uebereinkommen der Betheiligten (Art. 3 Abs. 1) erzielt wird, so soll die vereinbarte, und von der Curatelbehörde genehmigte Feststellung mit dem Tage der gerichtlichen Verlautbarung des Vertrages in rechtliche Wirksamkeit treten. Kommt aber eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, sondern wird der Kapitalwerth der Baupflicht nach Maßgabe der Artikel 4, 5 oder 6 durch die Distriktspolizeibehörde ermittelt und festgestellt (Art. 12), so beginnt die rechtliche Wirksamkeit dieser Feststellung, sobald der Beschluß darüber rechtskräftig geworden ist. Diese Rechtskraft aber wird analog den im civilgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätzen beurtheilt, und ist eingetreten, wenn die Betheiligten sich bei der districtspolizeilichen Feststellung des Kapitalwerthes der Bauflicht beruhigen, und kein Theil Berufung ergreift; oder wenn die ergriffene Berufung wegen Versäumniß der dafür gesetzlich bestimmten Frist desert, und ein Restitutionsgesuch nicht eingebracht oder abschlägig beschieden worden ist; oder wenn die Entscheidung der Kreisregierung mit dem Ausspruche der Districtspolizeibehörde völlig gleichlautend (Art. 13); oder bei ungleichlautenden Entscheidungen der Vorinstanzen die oberste Entscheidung des k. Staatsministeriums den Parteien kundgegeben ist.

28) Da im ersterwähnten Falle zur Rechtsbeständigkeit einer gütlichen Vereinbarung der Betheiligten die gerichtliche Verlautbarung des Uebereinkommens erfordert wird, so findet die im Artikel 14 für alle gerichtlichen Verhandlungen ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit auch auf diese Vertragsprotocollirung ihre Anwendung.

### Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben diesrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit [29]).

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt [30]).

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

**Max.**

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Der Generalsecretär des Staatsrathes Seb. von Kobell.

29) Da eine auf Zehentrechten ruhende Kirchenbaulast nur in den Kreisen diesseits des Rheines besteht, so kann das gegenwärtige Gesetz auch nur für die diesrheinischen Landestheile Geltung haben. Der Ministerialentwurf wollte in Anbetracht, daß es vielleicht nothwendig erscheinen dürfte, noch eine vorläufige Instruction bezüglich des bei dem Vollzuge dieses Gesetzes einzuhaltenden Verfahrens zu erlassen, dasselbe erst dreißig Tage nach dessen Verkündung in's Leben treten lassen. Da jedoch dem Gesetze nach Abs. 2 des letzten Artikels eine rückwirkende Kraft eingeräumt ist, so war eine solche Vertagung für überflüssig erachtet, und beantragt, wie beschlossen worden, daß dasselbe mit dem Tage seiner Veröffentlichung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit treten soll.

30) Diesen von keinem der gesetzgebenden Factoren beanstandeten Absatz hat die k. Staatsregierung in dankenswerther Fürsorge für solche Stiftungsverwaltungen eingebracht, welche entweder aus Sorglosigkeit oder Rechtsunkenntniß schon vor der Extradition der Zehentablösungskapitalien oder deren Surrogate an die früheren Decimatoren, ihre eventuellen Rechtsansprüche geltend zu machen versäumt, oder vielleicht wegen der bisher noch nicht gesetzlich normirten Ermittelung des Kapitalwerthes der Baupflicht bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht auf gerichtliche Sicherstellung ihrer Forderung gedrungen haben. Damit nun eine solche Unterlassung nicht als ein stillschweigender den Rechten der Stiftungen präjudicirlicher Verzicht gedeutet werden möchte, so wurde vorstehendem Gesetze insoweit eine rückwirkende Kraft verliehen, daß dasselbe behufs nachträglicher Sicherstellung der Stiftungen für ihre Rechtsansprüche auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung kommen soll, an welche die Zehentablösungsbeträge oder die Schuldbriefe dafür bereits hinausgegeben sind.

## C.

Die auf das vorstehende Gesetz bezügliche

# Ministerial-Entschließung

vom 17. August 1852.

## Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In Nummer 34 des diesjährigen Gesetzblattes ist das obenbezeichnete Gesetz vom 28. Mai h. J. verkündet. Demnach sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1.

Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 16 der durch die Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 — „Die Sicherung und Ablösung der auf Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast betr." — gegebenen instructiven Vorschriften werden durch das erwähnte Gesetz vom 28. Mai d. J. nicht berührt, vielmehr werden dieselben unter Bezug auf die Ministerialerklärung in der 130. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Mai 1852 (stenograph. Bericht Nr. 130 S. 321) von Obercuratelwegen hiedurch als fernerhin und zwar mit der Ausdehnung gültig erklärt, daß die im §. 14 der erwähnten Instruction enthaltenen Anordnungen nicht bloß bezüglich der Ablösungsschillinge, sondern auch bezüglich der Baucanone und sonstiger im Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai h. J. als Surrogat einer Zehentbaupflicht für die berechtigten Stiftungen etwa geschehenden Zahlungen zur Anwendung zu kommen haben[1]).

---

1) In dem Gesetzesentwurfe war (s. Verhandl. d. Kammer d. Abgeord. Beil.-Bd. IV Beil. CC) als Artikel 18 die besondere Bestimmung aufgenommen:

„Es werden eigene über größere Bezirke sich erstreckende Verwaltungen gebildet, an welche von den betreffenden Stiftungen die Ablösungsschillinge, Baucanone und Zinsen abzuliefern sind."

„Diese Verwaltungen haben die eingehenden Beträge fortwährend zu admassiren, sowie auf Rechnung derselben oder gegen sonstige Sicherheit in vorkommenden Fällen Bauvorschüsse an Stiftungen zu leisten, welche von diesen mittelst Annuitäten zu tilgen sind."

Allein die Kammer der Abgeordneten wollte in diesen Propositionen die Reviviscirung jener Stiftungsadministrationen, wie solche vom Jahre **1807** bis **1818** in Bayern bestanden, gefunden haben und glaubte, alle die Uebelstände, welche aus einer solchen Centralisation entstehen könnten, möglichst fernhalten zu sollen. Zwar versuchte der Herr Staatsminister des Cultus diese Besorgnisse zu zerstreuen, indem er erklärte und nachwies, daß die Staatsregierung eine derartige Consolidation der in die eben projectirten Bezirkskassen abgegebenen Beträge, wodurch das Eigenthum der einzelnen Stiftungen verrückt, und die Gelder etwa auch zu anderen Zwecken verwendet werden könnten, durchaus nicht intendire. Man habe durch die vorgeschlagene Verwaltung nur ermöglichen wollen, daß aus den oft nur sehr kleinen Beträgen, welche an Ablösungssummen, Baucanonen, Zinsen 2c. eingingen, namentlich durch Benützung des Interusuriums, größere Kapitalien gebildet, diese verzinslich angelegt, und so auch die kleinsten Zinsbeträge fructificirlich gemacht und den einzelnen Stiftungen zu gut gerechnet würden. Dadurch wären dann auch die Mittel gewonnen, den Stiftungen, welche Kapitalien aufnehmen müßten, solche darzuleihen. Endlich habe man mit jener Einrichtung beabsichtigt, die Verwaltung der Bauschillinge gehörig zu überwachen, und eine Art von Controle zu schaffen, welche in größerem Maßstabe und auf ersprießlichere Weise geübt werden könnte. Ob diese Verwaltungen je über einen ganzen Regierungsbezirk oder über eine Diöcese, ob blos über ein Landgericht oder über ein Decanat 2c. sich ausdehnen sollten, wäre eben erst in weitere Erwägung zu ziehen. Ungeachtet dieser Erklärungen aber lehnte die zweite Kammer den ganzen Artikel ab.

Der Ausschuß der ersten Kammer dagegen war der Ansicht, daß in dem Regierungsvorschlage für die Stiftungen eine große Sicherheit läge, und wollte daher den Artikel in den Gesetzentwurf wieder eingeführt, jedoch in Anbetracht, daß zunächst die geistlichen Oberbehörden das größte Interesse hätten, die Stiftungen in Schutz zu nehmen, und für die gehörige Verwendung dieser Vermögenstheile zu sorgen, dem ersten Absatze desselben folgende Fassung gegeben haben: „Es werden eigene über ganze Bisthümer, beziehungsweise Consistorialbezirke, sich erstreckende Verwaltungen gebildet, welche die Ablösungsschillinge, Baucanone und Zinsen erheben und hieraus die den Deci-

matoren bisher obgelegenen Beiträge zur Baulast der kirchlichen Stiftungen zu bestreiten haben. Diese Verwaltungen werden den Bischöfen und Consistorien im Benehmen mit der betreffenden Staatscuratelstelle untergeordnet."

Gegen dieses Amendement mußte sich aber das k. Staatsministerium selbst erklären, weil dadurch der ganze Standpunkt verrückt, und bestimmt würde, daß aus jenen Bezirkskassen die Beiträge, welche bisher die Decimatoren zu leisten hatten, bestritten, und aus denjenigen Baugeldern, welche Privateigenthum der reicheren Stiftungen wären, den ärmeren durch unverzinsliche Darlehen aufgeholfen werden sollte. Dieser Vorschlag schiene in der That jene befürchtete materielle Consolidation der eingehenden Beträge realisiren zu wollen, und würde dieselben Klagen, welche gegen die bisherige Stiftungsconcurrenz beständen, nur in verstärktem Maße hervorrufen. In Folge dieser Entgegnungen wurde der Regierungsentwurf reproducirt, und der fragliche Artikel von der Kammer der Reichsräthe in nachstehender von dem k. Staatsminister selbst proponirten Modification einstimmig angenommen:

„Es werden eigene über ganze Diöcesen, beziehungsweise Consistorien, sich erstreckende Verwaltungen gebildet, an welche von den betreffenden Stiftungen die Ablösungsschillinge, Baucanone und Zinsen abzuliefern sind."

„Diese Verwaltungen haben die eingehenden Beträge fortwährend zu admassiren, sowie auf Rechnung derselben oder gegen sonstige Sicherheit in vorkommenden Fällen Bauvorschüsse an Stiftungen zu leisten, welche von diesen mittelst Annuitäten zu tilgen sind."

„Die Bestellung dieser Verwaltungen sowie die Aufsicht über dieselben geschieht durch die bischöflichen Ordinariate und Consistorien im Benehmen mit den betreffenden Staatscuratelstellen."

Allein auch in dieser modificirten Redaction fand der Artikel bei seiner Rückkehr in das Haus der Abgeordneten keine günstigere Aufnahme. Niemand, hieß es, sei im Stande, zu sagen, ob und welche Territorialeintheilung im Verlaufe der Zeit eintreten könne. In dem Augenblicke, wo die den einzelnen Stiftungen gehörigen Gelder an eine allgemeine Stiftungskasse, heiße sie eine königliche oder bischöfliche, abgegeben würden, seien diese Beträge den einzelnen Stiftungen als freies Eigenthum für immer entzogen. Schon gar manche Stiftungen seien durch Territorialveränderung an andere Staaten gekommen und dadurch den an diesen Stiftungen betheiligten die ihnen von Gott und Rechtswegen zustehenden Ansprüche verloren gegangen; dasselbe Schicksal könne die jetzt proponirten Centralstiftungskassen treffen. Größeres Interesse an einer gewissenhaften Verwaltung und Verwendung der eingehenden Zinse, Baucanone und Ablösungskapitalien könne doch wohl niemand haben, als der betreffende Pfarrer und die Gemeinde. Hier wache jede einzelne Stiftung über der Erhaltung und Mehrung ihres Eigenthums, während bei centralisirter Ab-

ministration das Eigenthum Vieler der Obsorge einer einzigen überlassen sei. — Und so wurde zuletzt der Art. 18 wiederholt abgelehnt. Aber auch die Versammlung der Reichsräthe bestand bei so entschiedenen Antipathieen der zweiten Kammer nicht weiter auf ihrem Antrage.

Da sonach der Artikel 18 durch Gesammtsbeschluß beider Kammern ausgefallen war, erübrigte dem k. Staatsministerium nur nur noch, gemäß seines schon in der Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Vorbehaltes wenigstens von Obercuratelwegen dasjenige, was aus Anlaß mehrfacher Erfahrungen zur Sicherheit des Rechtes der Einzelstiftungen vorzusehen nöthig schien, in Erinnerung zu bringen, und deshalb durch Absatz 1 der gegenwärtigen Entschließung vom 17. August 1852 auf seine bereits unterm 19. October 1850 an alle diesrheinischen Kreisregierungen und geistlichen Oberbehörden erlassene Instruction hinzuweisen mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß die in den §§. 14, 15, 16 der genannten Instruction vorgekehrten Anordnungen, durch das neue Gesetz vom 28. Mai 1852 nicht berührt, in ihrer fortwährenden Gültigkeit bestehen, vielmehr was dort blos bezüglich der eingehenden Ablösungskapitalien verordnet ist, auch auf die eingehenden Baucanone und sonstige als Surrogat einer Zehentbaupflicht etwa geschehenden Zahlungen ausgedehnt werden soll. Diese Bestimmungen, auf welche das k. Staatsministerium hier verweist, lauten:

§. 14. „Eingehende Ablösungskapitalien (und Baucanone rc.) „sind von Seite der betreffenden Stiftungsverwaltung in Verwahrung zu nehmen, jedoch unvermischt „mit dem übrigen Stiftungsvermögen zu verrechnen. — Wo nicht bereits ein eigener Baufond besteht, ist mit den Ablösungskapitalien (und Baucanonen rc.) ein solcher zu begründen und derselbe außerdem aus den Rentenüberschüssen der Stiftung, wenn „sie solche grundetatmäßig besitzt, zu dotiren. Als „solch' jährlicher Dotationszuschuß ist in der Regel „ein Dritttheil der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse der Stiftung zu bestimmen."

§. 15. „Verausgabungen aus dem Baufonde dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Decimatoren-Concurrenz eignen würden. Bis derlei Fälle „eintreten, sind die Kapitalszinsen und Dotationszuflüsse immer baldmöglichst wieder verzinslich anzulegen."

§. 16. „Für die Verwaltung der Baufonde von Kirchen-

„stiftungen dürfen nicht mehr als 5% der Zinsrente „der angelegten Kapitalien verrechnet werden."

2.

Die längst, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811 (Reggsbl. S. 873) und durch das Ministerialausschreiben vom 5. Nov. 1838 Nr. 23,260 bestehenden Vorschriften über rechtzeitige Wendung der Baufälle, namentlich der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Reparatur an Stiftungsgebäuden, damit nicht ihre Ueberhandnahme große und kostspieligere Baugebrechen herbeiführe, sind fernerhin genauest zu handhaben. Dies liegt insbesondere in dem eigenen Interesse derjenigen Pfründen und sonstigen Stiftungen, an welche die bisherige Zehentbaupflicht eines Dritten durch ihre Umwandlung in einem ständigen jährlichen Baucanon oder in Folge gänzlicher Ablösung nach Art. 1 lit. c und d, dann Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes übergehen wird. Die bezeichneten Interessenten sind hierauf besonders aufmerksam zu machen [2]).

---

2) Daß die Eingangs dieses Absatzes allegirten Verordnungen, nämlich die allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811 (Reggsbl. 1811 St. XLV col. 873 ff.), dann das Ministerialrescript vom 5. November 1838 (ausgeschrieben durch die Kreisregierungen, z. B. für Ober-Bayern unterm 22. Febr. 1839 Nr. 8), betreffend die rechtzeitige Wendung der Baufälle an Stiftungsgebäuden, fortan von den Kirchenverwaltungen und Pfründebesitzern sorgfältigst beachtet werden sollen, kann den Stiftungen nicht dringend genug in ihrem eigenen Interesse wiederholt werden, da jetzt in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die kirchliche Baulast, welche bisher der Zehentherr oder Besitzer der Zehentablösungskapitalien zu tragen hatte, bei etwaiger Umwandlung dieser Baupflicht in einen jährlichen Canon oder bei deren gänzlicher Ablösung auf die betreffende Kirchenstiftung oder Pfründe übergeht, und diese fortan nach Verhältniß ihrer übernommenn Verpflichtung selbst in den Schaden einzustehen hat, wenn durch anfängliche Vernachlässigung kleiner Reparaturen große und kostspielige Baufälle herbeigeführt werden.

3.

Wie schon durch §. 13 der Instruction vom 19. October 1850 auf das Erforderniß der Curatelgenehmigung zu Ablösungs-Verträgen aufmerksam gemacht worden war, so gilt nach allgemei-

nen Curatelbestimmungen dasselbe Erforderniß auch für das Zustandekommen der nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai h. J. einzuleitenden gütlichen Uebereinkommen über die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflichtigkeit und zwar vorgängig der im Art. 15 bestimmten gerichtlichen Verlautbarung, was auch in den Motiven zu dem Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes (zu Art. 3) bereits bemerkt worden ist [3]).

3) Daß die Einholung der Curatelgenehmigung nicht blos da, wo durch vertragsmäßige Uebereinkunft der Betheiligten die Zehentbaupflicht wirklich abgelöst werden will, unerläßlich sei, sondern auch da, wo die Betheiligten auf dem Wege gütlicher Vereinbarung behufs der Sicherung oder Fixirung der Baupflicht den Kapitalwerth der letzteren feststellen wollen, und zwar vor der gerichtlichen Verlautbarung des Uebereinkommens, erfordert werde, ist bereits Anmerk. 5 sub fin. zu Art. 3, und Anmerk. 27 med. Art. 15 Abs. 1 erinnert worden.

4.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes wird insbesondere auf den Unterschied zwischen Capital-Betrag und Capital-Werth, welche bei Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung einer Zehentbaupflicht anzunehmen und zu Grunde zu legen sind, hingewiesen, wie diese beiden Factoren durch Art. 4 des Gesetzes näher bestimmt werden. Nicht blos aus diesem Gesetzesartikel, sondern auch aus den folgenden bis einschlüssig Art. 11 ergibt sich die Wichtigkeit der genauen Festhaltung dieser Unterscheidung für alle weiteren Fragen der Sicherung, Umwandlung und Ablösung einer Zehentbaupflicht, sowie die durch eine Verwechslung entstehende Beeinträchtigung der betreffenden Rechtsansprüche; weshalb hierauf besonders aufmerksam gemacht wird [4]).

4) Auch auf diese wesentliche Unterscheidung des Gesetzes zwischen Kapital-Anschlag (oder Kapital-Betrag) und Kapital-Werth, welche bei Sicherstellung, Umwandlung oder Ablösung einer Zehentbaupflicht zu Grunde zu legen sind, wurde bereits oben Anmerk. 7 med. zum Gesetzesartikel 4 Abs. 2 ein für alle Male aufmerksam gemacht. Die Rechtsverletzungen, welche die Außerachtlassung oder Verwechslung dieses Unterschiedes nach sich zöge, sind augenfällig. Denn würde z. B. dem zu einer concurrenzbedürftigen Stiftung baupflichtigen Zehentbesitzer behufs der Fixirung

oder Ablösung seiner Baupflicht der Kapitalbetrag [d. i. die ihm nach der Qualität seines Zehents (ob derselbe Clerical- oder Laicalzehent) und nach der Quantität seiner Zehentrente berechnete Jahresrate der Baupflicht im zwanzigfachen Betrage angenommen], anstatt des Kapitalwerthes abverlangt, also nicht zu dem ermittelten Kapitalanschlage auch noch diejenigen Jahresraten, welche er der Stiftung von seiner letzten Concurrenz an bis zum Tage der Fixirung oder Ablösung bereits schuldig geworden ist, hinzugeschlagen, so würde jeder Baupflichtige bei diesem Kalkul seinen Vortheil darin finden, vor der Hand für seine Baupflicht nur Sicherheit zu leisten, dann aber, wenn nach Jahren wieder ein Hauptbaufall in Aussicht stünde, schnell zur Fixirung oder Ablösung zu schreiten, um so noch zeitig der neuen Concurrenz sich zu entziehen. Wie hiedurch der Rechtsanspruch der Stiftung offenbar beinträchtigt wäre, so würde umgekehrt der Decimator auf Fixirung oder Ablösung seiner Baupflicht geradezu verzichten müssen, wenn ihm gegenüber einer Stiftung, die seit hundert Jahren keiner Zehentbauconcurrenz bedurfte und voraussichtlich auch in die fernste Zukunft fremder Hülfe nicht benöthigt ist, der Ablösungsschilling oder der Baucanon nicht nach dem bloßen Kapitalbetrage, sondern unter gleichmäßiger Einrechnung der seit den hundert Jahren verfallenen Zinsraten festgestellt werden wollte.

Dasselbe gilt

5.

hinsichtlich der zur Anwendung des Absatzes 3 Art. 4 des Gesetzes erforderlichen Voraussetzung, daß eine an erster Stelle baupflichtige Stiftung im Stande sei, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen. Das Gesetz hat hiebei nur solche Stiftungen im Auge, welche vollkommen im Stande sind, ihrer Baupflicht aus eigenen Mitteln zu genügen, nicht aber auch jene Stiftungen, welche nur hiezu nicht ausreichende Mittel besitzen. Dieß ergibt sich klar aus den veröffentlichten Landtags-Verhandlungen, insbesondere dem stenographischen Berichte über die 133. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. Mai h. J., wenn es nicht aus der unbeschränkten Fassung des Gesetzes: „Ist jedoch eine Stiftung 2c. im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen" selbst schon mit Entschiedenheit folgen würde [5]).

---

5) Der Fall einer dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes (Art. 4 Abs. 3) entsprechende Selbstbaufähigkeit einer Stiftung ist also nicht gegeben, wenn eine Stiftung zwar bisher ihre Baubedürfnisse selbst zu befriedigen im Stande war, aber voraussichtlich schon in naher Zukunft von

einem Hauptbaufalle bedroht ist, der nachweisbar ihre Kräfte übersteigt; wenn auch nicht gerade schon zur Zeit der Feststellung der Baupflicht der Neubau oder die Wendung des Baufalls selbst in Angriff genommen werden muß.

Ebenso ist die Anwendung der herabgesetzten Bauzinsen und die Außeransatzlassung der seit der letzten Concurrenz verfallenen Jahresraten nicht gerechtfertigt, wenn eine Stiftung bisher bei eingetretenen Baufällen die Concurrenz der Secundärbaupflichtigen aufzurufen gezwungen war, in jüngster Zeit aber ein nicht unbedeutendes Kapital geschenkt oder legirt erhalten hat, welches jedoch mit Curatelgenehmigung ganz oder größtentheils zu einem anderen nachweisbar dringend nothwendigen Zwecke verwendet werden muß, so daß zur Zeit der geforderten Werthsermittlung der Zehentbaupflicht die verfügbaren Baumittel der Stiftung für die Zukunft noch immerhin unzureichend sind. Dagegen ist aber auch das „(Vollkommen) im Stande sein einer Stiftung, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen," nicht so zu verstehen, daß die Stiftung ihren Baubedarf wie vielleicht bisher so auch in Zukunft blos aus den hiefür disponiblen Renten ihres Vermögens müßte befriedigen können, um die Feststellung der Concurrenzbaupflicht der Decimatoren nach den im Art 4 Abs. 3 bestimmten Normen zu rechtfertigen. Wenn auch die Stiftung kurz vor der behufs der Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht vorzunehmenden Werthsermittlung derselben ein Kapital künden oder Papiere bis zu dem Betrage verwerthen muß, daß dadurch die Kosten eines wieder bevorstehenden Baufalles oder Neubaues gedeckt sind, so ist sie gleichwohl als im Sinne des Gesetzes „selbstbaufähige" Stiftung zu beurtheilen, wenn nicht nur die durch den Angriff eines Theils des Kapitalvermögens zeitlich abgeminderten Renten zur Bestreitung der etatmäßigen Bedürfnisse vollkommen ausreichen, sondern auch aus deren Ueberschüssen und neuen Zuflüssen die Wiederergänzung des Baufonds in Bälde sich erwarten läßt.

### 6.

Das mehrerwähnte Gesetz hat nach seinem ausdrücklichen Inhalte ausschließend die kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet und nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungs-Kapitalien übergegangen ist, zum Gegenstande, nicht aber andere dauernde Lasten, welche zu Gunsten einer Stiftung auch auf einem Zehentrechte ruhen. Auf die letzteren könnte daher das gegenwärtige Gesetz lediglich im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten, wozu hinsichtlich der Stiftungen die Curatelgenehmigung erforderlich wäre, eine analoge Anwendung erhalten, während sich zur Zeit die unver-

änderte Giltigkeit der Bestimmungen des Art. 34 des Ablösungsgesetzes von 1848 hinsichtlich solcher, durch das Gesetz vom 28. Mai h. J. nicht berührter Berechtigungen und Verpflichtungen von selbst versteht [6]).

Die Regierungen sind beauftragt, in dieser Beziehung nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Ordinariaten und protestantischen Consistorien sich gutachtlich zu äußern, welche weitere Anordnungen zur Wahrung der fraglichen Rechte der geistlichen Pfründen und der sonstigen Stiftungen erforderlich erachtet werden.

München, den 17. August 1852.

---

6) Bezüglich der Sicherung, Umwandlung und Ablösung solcher dauernder Lasten, welche zwar auch auf einem Zehentrechte ruhen oder bereits auf die Zehentablösungskapitalien übergegangen sind, jedoch nicht die kirchliche Baupficht, sondern Verbindlichkeiten anderer Art, z. B. die bauliche Unterhaltung von Schulgebäuden ꝛc. betreffen, können gesetzlich nur die dießbezüglichen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom J. 1848 zur Anwendung gebracht werden. Indeß ist eine analoge Application auch des hier in Rede stehenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf dergleichen Lasten nicht schlechthin ausgeschlossen. Nur könnten die hier gegebenen Normen, weil sie eben gesetzlich nur für die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf Zehenten lastenden „kirchlichen Baupflicht" erlassen sind, lediglich durch freiwilliges Uebereinkommen der Zehent- oder Ablösungskapitalien-Besitzer mit der betreffenden durch Curatelbewilligung hiezu ermächtigten Stiftung adoptirt und sodann durch gerichtliche Verlautbarung des hierüber geschlossenen Vertrages festgestellt werden.

# Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Das

# Gesetz,

## die Ablösung des Lehenverbandes betreffend,

## vom 4. Juni 1848,

erläutert

von

**Dr. J. Pözl.**

## A.

# Geschichtliche Einleitung.

## I. Die ältere bayerische Gesetzgebung über Aufhebung des Lehenverbandes bis 1807.

### §. 1.

Die ältere bayerische Gesetzgebung enthält zwar Bestimmungen über die Aufhebung des Lehenverbandes, jedoch nur für gewisse einzelne Fälle, wo besondere Gründe für die Lösung desselben vorliegen.

Vergl. das Landrecht von 1616 Tit. XII Art. 6 und das Landrecht von 1756 Th. V c. 18 §§. 51—56.

Unter den Gründen dieser Art wird denn namentlich der Fall erwähnt, wenn der Lehenherr sich seines dominium directum gegenüber dem Vasallen begibt, und dieser dasselbe mit seinem Nutzeigenthum consolidirt [1]). Die Wirksamkeit dieser Endigung des Lehennexus ist durch die Uebereinstimmung des Lehenherrn und des Vasallen, und, soll eine völlige Eignung — Appropriation — eintreten, durch die Einwilligung der Agnaten, Mitbelehnten und der sonstigen Interessenten bedingt. Fehlt es an dieser, so erlischt zwar das Obereigenthum; allein dieses präjudicirt den rechtmäßigen Lehenfolgern an ihren Successionsrechten nicht.

Anmerk. zum Landrecht Th. V. c. 18 §§. 51—56 Nr. 6 lit. f.

Die Gesetzgebung ging dabei nicht von dem Gedanken aus, den Lehenverband überhaupt beseitigen und alle Lehen in Alodien verwandeln zu wollen. Dafür waren die Zeitverhältnisse nicht reif, wenn auch das Lehenwesen bereits seine hauptsächlichste Bedeutung verloren hatte, und daher

---

1) Baron von Kreittmayr bemerkt in den Annotationen zu Th. V c. 18 §§. 51—56 Nr. 6 über diesen Aufhebungsgrund: „Daß man denselben, wie Manche behaupten, ad graecas Calendas verweisen und pro non dabili ansehen solle, widerspreche der kundigen Erfahrung sowohl hier (in Bayern), als anderwärts.“ Er beruft sich namentlich auf ein preußisches Edikt v. 1717, durch welches die Lehen gegen eine gewisse jährliche Recognition für alodial erklärt werden.

die Vasallen ebenso geneigt waren, den Lehenverband zu lösen, als früher die freien Eigenthümer, in denselben einzutreten [2]). — Erst eine churfürstliche Entschließung vom 5. Juli 1802 (Reg.-Bl. v. 1802 S. 541) bezeichnet den Uebergang zu einer anderen Auffassung des Lehenwesens von Seite der öffentlichen Gewalt; sie lautet: „Das in der Lehenseigenschaft liegende Hinderniß der Kultur und der Industrie und das Bestreben, das jede nach reinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen handelnde Regierung beseelen sollte, jedes dem Aufschwunge der Nationalindustrie im Wege liegende Hinderniß hinweg zu räumen, haben in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Entschluß reif gemacht, nach vorher erholtem agnatischen Consense, alle in sämmtlichen heroberen Erbstaaten befindliche Beutellehen zu eignen, und den lästigen Feudalnexus, so ferne es die fideicommissarischen Verhältnisse gestatten, aufzuheben.

„Der Vortheil, welcher durch die Consolidirung des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthum jedem Lehenbesitzer zugeht, indem es ihm volle Freiheit gestattet, mit dem Seinigen nach Willkür zu schalten, ist zu offenbar, als daß nicht jeder gerne diese Freiheit in der Benützung, sich um eine in Vergleich mit dem zuwachsenden Vortheile nicht bedeutende Auslage der Allodialisations-Summe verschaffen würde.

Es werden zwar zum schnelleren Betriebe dieses für das Nationalwohl so wichtigen Geschäftes und zur Erleichterung der Eigenmachungen für die Vasallen eigens hiezu benannte Kommissarien nach Distrikten das Land bereisen; allein da dieser Absendung noch einige Vorbereitungen vorausgehen müssen, so hat man es dem Zwecke des Ganzen entsprechend gefunden, die Grundsätze der Regierung vor Allem bekannt zu machen, damit jene Lehenbesitzer, welche früher schon das Eigenthum ihrer Lehen zu erhalten wün-

2) Eine Aeußerung von Baron Schmid in seinem Comment. ad Stat. bav. Tit. XXII Art. 1 Nr. 6 gibt hievon Zeugniß. Er gibt als ratio dieses Strebens der Vasallen an: „Quod antiquitus maximus honor fuit, principis alicujus potentis vasallum esse, quae tamen opinio in tantum dispretium abiit, ut intra semisaeculum ultra centum fere satis notabilia feuda numerare vellem, quae ab onere vasallagii et fidelitatis liberata fuerunt.“ — Um das fernere Fortschreiten dieses Uebels zu verhindern, hält er es für zweckmäßig, strenger auf die Beobachtung eines landesherrlichen Dekrets zu halten, durch welches allen landesherrlichen Räthen zur Pflicht gemacht ist, „ne Principem ad liberationem feudorum sub quocunque praetextu inducerent“. Dem gegenüber ruft ein bayer. Schriftsteller im Jahre 1814 (Reingruber, Wirkungskreis eines Landgerichts B. I. S. 155) aus: „Heil dem biedern Staatsbeamten, welcher das Feudal-System, diesen größten Feind der vaterländischen Kultur mit Energie zu bekämpfen sich bemüht“.

schen, hievon in Kenntniß und in den Stand gesetzt werden, die Erlangung des vollen Eigenthums bei der provisorisch aufgestellten Lehen-Kommission nachzusuchen, zu welchem Ende sie ihre Gesuche, der Bekanntmachung vom 30. April zufolge, zur churfürstlichen General-Landesdirektion mit dem Beisatze: „Lehensachen", zu dirigiren haben."

Die Bedingungen, unter welchen die Allodification erfolgen konnte, waren durch eine Instruktion der Landesdirektion vorgeschrieben (s. Bekanntm. v. 3. Aug. 1804 im Reg.-Bl. S. 743); sie scheinen übrigens den Vasallen nicht Vortheile genug geboten zu haben, als daß viele davon Gebrauch zu machen sich veranlaßt sahen.

## II. Die neuere Gesetzgebung über die Allodifikation bis zum Jahre 1848.

### 1) Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Lehen-Edikts von 1808.

§. 2.

Die Veränderungen, welche die Auflösung des Reichs und die daran sich knüpfende Umgestaltung des inneren Staatsrechts hervorrief, erstreckten ihren Einfluß auch auf das Lehenwesen. So wurden insbesondere durch k. Erklärung vom 17. April 1807 (Reg.-Bl. v. 1807 S. 1346) alle Passivlehen des Landesherrn als alodialisirt erklärt, welche etwa durch die säcularisirten Klöster oder andere Besitzungen an ihn gekommen wären. „Denn es habe zwar nach der vormaligen deutschen Reichsverfassung ein Landesfürst Vasall seiner Unterthanen sein können; dieses Verhältniß sei aber nunmehr mit der eingeführten Souveränetät unvereinbarlich." Dabei ward aber zugleich der Wille ausgesprochen, daß Diejenigen, welche hiedurch an wirklichen Einkünften verlieren, nach einem billigen Maßstabe entschädigt werden sollten. Die Verordnung v. 18. August 1815 (Rg.-Bl. v. 1815 S. 753) setzte diese Entschädigung dahin fest, daß den ehemaligen Lehenherren bei den einschlagenden Rentämtern eine jährliche Geldrente angewiesen werden soll, die dem auf ein Jahr treffenden Betrage ihrer vormaligen lehenherrlichen Einkünfte, nach einem 20jährigen Durchschnitte berechnet, gleichkomme [3]).

---

3) Den Uebergang der bisherigen Reichslehen in Allodien, der eine Folge der Auflösung des Reichs gewesen wäre, erkannte man dagegen nicht an; man erklärte vielmehr den Landesherrn als Nachfolger in die lehenherrlichen Rechte von Kaiser und Reich, die Mediatisirten daher als königliche Vasallen. Auch die feuda extra curtem hielt man „nicht wohl für vereinbar mit einer

Eine völlig neue gesetzliche Regelung erhielt das Lehenwesen durch das Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 (Reg.-Bl. v. 1808 S. 1893 ff.), das namentlich für den künftigen Umfang der Lehenverhältnisse von wesentlichem Einflusse war. Hiernach sollen künftig keine anderen Lehen bestehen, als Mannlehen der Krone; außer dem König kann Niemand Lehenherr sein (§§. 1 u. 22); Privat- und Afterlehen sind daher unzulässig, und die bestehenden haben aufzuhören. Sie müssen zu diesem Behufe entweder alodificirt oder in andere Grundverträge umgewandelt werden. Kommt eine gütliche Ausgleichung hierüber nicht zu Stande, so sollen dieselben in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. Die Größe des jährlich zu entrichtenden Bodenzinses soll aus einem 20jährigen Durchschnitte der Leheneinkünfte ermittelt und auf dem betreffenden Gute versichert werden; durch Erlegung des 25fachen Betrages kann sich der Pflichtige davon frei machen (§§. 25—33).

Die königlichen Lehen theilt das Edikt in Thron- [4]) und Kanzlei-Lehen (§. 2). In ein dieser beiden Lehengattungen sollten alle vorhandenen Lehen eingereiht werden.

Die zur Einreihung nicht geeigneten (die Beutel-, gemeinen, Zins-) Lehen verlieren die Leheneigenschaft und sind in andere Grundverträge umzuändern oder zu alodificiren. Kommt eine gütliche Ausgleichung darüber nicht zu Stande, so sind sie in bodenzinsiges Eigenthum umzuwandeln. Zu diesem Behufe ist regelmäßig der vierte, ausnahmsweise, wenn z. B. der nahe Heimfall wahrscheinlich ist, der dritte Theil des Gutswerthes als Bodenzinskapital zu übernehmen, und solches nach dem Edikte mit drei, nach der späteren Verordnung vom 6. Juni 1815 (Reg.-Bl. v. 1815 S. 481 ff.) mit vier vom Hundert zu verzinsen. Dem Pflichtigen war das Recht eingeräumt, den Bodenzins durch vollständige oder theilweise Heimzahlung des entsprechenden Kapitals ganz oder zum Theil abzulösen (Verord. v. 6. Juni 1815 §§. 18—23.)

In Ansehung der noch fortbestehenden Lehen ließ das Edikt die Allodifikation nur mit großen Beschränkungen zu. Ausgenommen von der Allodifikation waren nämlich:

a) die Thronlehen und die mit Gerichtsbarkeit versehenen Kanzleilehen,
b) Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle stehen.

---

vollkommenen Souveränetät"; hiernach ward verordnet, daß alle in Bayern gelegenen Lehengüter, welche bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, in Zukunft vom Könige zu Lehen gehen; vergl. H. A. Zachariä, d. Staats- u. Bundesrecht, II. Aufl. B. I S. 150 u 158.

4) Die Objekte der Thronlehen sind entweder Würden (die Kronämter), oder Güter (Herrschaften, deren Besitzer die fürstliche oder gräfliche Würde hat).

Die übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebenden Lehenfolger ihre Zustimmung geben. Dem Lehenherrn ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse der dritte oder vierte Theil des Lehenwerthes zu entrichten, oder eine diesem Betrage entsprechende jährliche Grundrente zu bestellen (§§. 200—205).

## Die späteren Modifikationen des Edikts.

### §. 3.

Die Bestimmungen des Edikts über die Umwandlung oder Ablösung der Privat- und Afterlehen wurden auf erhobene Reklamationen mehrerer Privatlehenherren durch die Verordnung vom 16. August 1810 (Reg.-Bl. v. 1810 S. 657 ff.), an welche sich mehrere Erläuterungs-Verordnungen, insbesondere die vom 7. August 1815 (Reg.-Bl. v. 1815 S. 721 ff.) anschlossen, wieder abgeändert. Hiernach sollten die Privat- und Afterlehen, wenn sich die Betheiligten über ihre Auflösung nicht einigen könnten, in Erbrecht umgewandelt werden, so daß bei künftigen Besitzänderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7^1/_2$ Prozent des wahren Gutswerthes nach unparteiischer Schätzung erhoben werde, ein jährlicher Kanon aber nicht stattfinde, jährliche Abgaben jedoch, welche vom Lehen bisher zu entrichten waren, unter dem Namen einer Grundstift verbleiben. Die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts kann nur auf die Weise, wie bei anderen Grundgerechtigkeiten, nach freier Uebereinkunft stattfinden.

Die Bedingungen, unter welchen das Gesetz die Allodifikation gewisser Lehen gebot, erschienen der Mehrzahl der Vasallen zu hart, als daß man sich nicht der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften auf jegliche Weise zu entziehen gesucht hätte. Beim Landtage von 1828 brachte die Regierung in Erwägung dessen einen Gesetzentwurf in Vorlage, der dazu bestimmt war, mehrere besonders angefochtene Bestimmungen des Lehen-Edikts, und darunter insbesondere auch jene über die Allodifikation, zu ändern oder vielmehr zu mildern. Das Gesetz, die Revision des Lehen-Edikts betr., vom 15. August 1828 (Ges.-Bl. v. 1828 S. 333 ff.) sistirt vor Allem die gezwungene Lehen-Allodifikation. Thron- und Kanzleilehen, sowie auch Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, dürfen nur mit dem Consense des Königs allodifizirt werden; die auf Grund des Lehen-Edikts bereits eingeleiteten Allodifikationsverhandlungen sollen übrigens dessen ungeachtet ihren ungehinderten Fortgang nehmen. Für die Umwandlung der Staatsaktivlehen endlich sollen in Zukunft die §§. 28, 29, 30, 31, 32 und 33 des Lehenedikts, welche, wie wir eben anführten, in Bezug auf ihren ursprünglichen Gegen-

stand durch die Verordnung von 1810 wesentlich verändert worden waren, maßgebend sein, wenn dem Lehenherrn kein Heimfallsrecht zustand; in Hinsicht der heimfälligen Lehen, also derjenigen, welche die Regel bilden, dagegen hielt es den bisherigen Allodikationsmaßstab (§§. 203, 204 und 205 des Lehenedikts) aufrecht. Daher ist bezüglich der Allodifikation von Lehen, die auf dem nahen Heimfalle stehen, an den Bestimmungen des Edikts nichts geändert. Auch in dieser revidirten Fassung bot übrigens das Gesetz den Vasallen, welche alodifiziren wollten, so geringe Vortheile und in mancher Beziehung so große Nachtheile, daß bis zum Jahre 1848 verhältnißmäßig nur wenige Lehen geeignet wurden.

## III. Entstehung des Lehen-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848.

### §. 4.

Dem außerordentlichen Landtage von 1848 legte die Staatsregierung gleichzeitig mit dem Entwurfe des Grundlasten-Ablösungsgesetzes, d. i. am 19. April 1848, einen Gesetzentwurf, die Ablösung des Lehenverbandes betr., vor, theils weil die Konsequenz forderte, die Befreiung des Grundes und Bodens von Feudallasten allen Unterthanen zu Gute kommen zu lassen, theils um den Lehenbesitzern, welche durch die Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes in mannigfache Nachtheile versetzt wurden, durch die Erleichterung der Leheneignung einigen Ersatz zu gewähren (s. den Entw. mit Motiven in den Beilagen zu den Verhandlungen der II. Kammer B. I. S. 296 ff.). Der Entwurf ward zur Vorberathung dem II. und III. Ausschusse der II. Kammer zugewiesen, und die Erstattung des Vortrags (s. denselben in den Beil. B. II S. 332 ff.) im Namen der Ausschüsse, welche darüber am 18. Mai berathen und beschlossen hatten (Beil. B. II S. 345 ff.), dem Abgeordneten Grafen von Hegnenberg-Dux übertragen. Die Kammer der Abgeordneten trat in ihrer 40. Sitzung vom 20. Mai 1848 in die Berathung und Beschlußfassung des Gesetzentwurfes ein und führte diese — nach einer längeren Unterbrechung — in ihrer 44. Sitzung am 24. Mai zu Ende (Prot. der II. Kammer B. VI S. 4—72 und S. 210—295). — Die Aenderung, welche der Gesetzentwurf bei dieser ersten Behandlung in der II. Kammer erlitt, bezog sich vorzugsweise auf die Art der Entschädigung, die nach dem Antrage der Ausschüsse und dem Beschlusse der Kammer einerseits ein Aequivalent für die hinwegfallenden Lehengebühren, anderseits für das aufhörende Heimfallsrecht sein sollte, während der Entwurf sie nur vom ersteren Standpunkte aus bemessen hatte und auf die genauere Festsetzung der Wirkungen der Alodifikation (Abs. 2 u. 3 des Artikels des Gesetzes). — Von Seite der Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe ward

dem Reichsrathe Freiherrn von Aretin die Berichterstattung anvertraut (s. den Bericht in dem Beil.-Bd. IV S. 149 ff.). Seinem Gutachten ist ein Votum des Freiherrn von Aufseß, insbesondere das Entschädigungs-Prinzip betr. (Beil.-Bd. IV. S. 170—180), dann eine Verwahrung des Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein gegen die Subsumtion der standesherrlichen Aktivlehen unter das Gesetz (Beil.-Bd. IV S. 181—188), ein verwahrende Erläuterung des Fürsten von Thurn und Taxis über das Verhältniß seiner thronlehnbaren Herrschaften zu dem in seiner Familie erblichen Kronamte (Beil.-Bd. IV S. 189—197) und endlich ein mit R. unterzeichnetes Votum über die Natur der feuda emtitia (Beil.-Bd. IV S. 204 ff.) beigefügt. Das Resultat der Ausschußberathung (Beil.-Bd. IV S. 198 ff), sowie der Berathung in der Kammer selbst (Prot. Bd. V S. 179 ff.), wich von dem der II. Kammer hauptsächlich darin ab, daß die I. Kammer die Entschädigung nur als Aequivalent für das Heimfallsrecht behandelte, daher den Artikel 1 des Entwurfes ganz beseitigte, und daß sie im Artikel 3 die feuda emtitia den feudis oblatis gleichstellte. Diesem Ergebniß trat dann auch die Kammer der Abgeordneten in ihrer 52. Sitzung am 30. Mai nach kurzer Diskussion bei (Prot. Bd. VII S. 146), und es war sonach nun Gesammtbeschluß beider Kammern vorhanden, der am 4. Juni 1848 die königliche Sanktion erhielt und am 13. Juni 1848 im Gesetzblatt Nr. 14 publizirt wurde [5]).

Da insbesondere der Artikel 4 des Gesetzes in der Anwendung zu mehreren Zweifeln Anlaß gegeben hatte, deren Lösung auf dem Wege der Doktrin bei der Spärlichkeit des Materials über die Entstehung desselben sehr schwierig ist, so legte die Staatsregierung dem Landtage von $18^{49}/_{50}$ einen Gesetz-Entwurf vor, der eine authentische Auslegung des Artikels 4 beabsichtigte (s. Verhandlungen der I. Kammer, Beil.-Band V S. 91 ff.). Nachdem der Entwurf die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe erhalten hatte, ward er der II. Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt. Diese ging von dem Grundsatze aus, daß der Entwurf, weil er die Abänderung, resp. authentische Auslegung eines Verfassungs-Gesetzes bezwecke, nach Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde zu behandeln sei. Da nun bei der Endabstimmung sich nicht zwei Dritt-

5) Eines der großartigsten und verbreitetsten Institute, das die Grundlage aller bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse bildete, ist in den wenigen kurzen Artikeln des Gesetzes als aufgelöst erklärt! Die 229 Paragraphen des Lehen-Edikts mit allen ihren Konsequenzen sind durch 6 Sätze der Geschichte anheimgefallen!

theile der Stimmen für den Entwurf erklärten (71 dafür, 45 dagegen), so war sein Zustandekommen vereitelt [6]).

Es bleibt sohin die Auslegung des Gesetzes in allen seinen Bestimmungen der Doktrin und Praxis überlassen, und ihre Aufgabe ist es, die fragmentarischen Normen mit Benützung der spärlichen Materialien, welche über die Entstehung des Gesetzes vorliegen, dann unter Berücksichtigung der Natur der Sache zu erläutern und zu entwickeln [7]).

---

6) S. den Ausschußbericht der Kammer der R. R. in den Beil. zu ihren Verhandlungen B. V S. 479 ff., dann die Berathung in der Kammer selbst in den Prot. B. IV S. 551—576; den Ausschußbericht der Kammer der Abgeordneten in den Beil. Bd. III S. 711 ff und die Debatte in der Kammer in den stenogr. Berichten B. V S. 510 ff.

7) Vergl. Ed. Kumpf, Kritik und Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehen-Verbandes betr., Ansbach 1849, — ein Werkchen, das sich hauptsächlich auf die Kritik und Anwendung des Art. 3 des Gesetzes bezieht.

B.

# Gesetz,

## die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

---

Zur Motivirung des Gesetzes im Allgemeinen bemerkte die Staatsregierung im Jahre 1848 Folgendes: „Das mit der Geschichte und der inneren Entwicklung Deutschlands im Mittelalter so enge verbundene Lehenwesen, schon längst ohne innere Lebenskraft und Bedeutung, hatte in Bayern schon durch das Edikt vom 7. Juli 1808 einen so empfindlichen Stoß erhalten, daß im Vergleiche zu früherer Ausdehnung nur noch Ueberreste vorhanden sind, welche nur noch eine der vielen Lasten bilden, die die freie Bewegung des Grundeigenthums hemmen. Nachdem nun durch das Gesetz über die (Grundlasten-) Ablösung alle anderen Hemmnisse dieser Art beseitigt werden sollen, müssen auch diese abgeschafft werden.“ —

Ein Grund dafür, weshalb in der Eingangsformel auf Tit. X §. 7 Bezug genommen wurde, findet sich weder in den Motiven, noch bei den Verhandlungen in den Kammern ausgesprochen. Erst bei Gelegenheit der Berathung des in der Einleitung erwähnten Gesetzentwurfes im Jahre 1850 ward vom Ausschußreferenten der Kammer der Abgeordneten als Motiv hiefür angeführt, „weil das Gesetz über das Staatsgut verfüge.“ Man hatte dabei offenbar das verfassungsmäßige Verbot der Veräußerung von Staatsgütern, hier des Obereigenthums im Auge (Verf.-Urk. Tit. III §§. 3 und 4), das dem vorliegenden Gesetze entgegenstand, und das man durch die Bezugnahme auf Tit. X §. 7 zu modifiziren beabsichtigte.

Art. 1.

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden, und zwar:

1) Sohn= und Töchterlehen durch Erlage von ein Prozent,
2) Männerlehen durch Erlage von drei Prozent,
3) Heimfällige Lehen durch Erlage von zehn Prozent des Lehen=fassionswerthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs=Kapital baar oder in Ablösungsschuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins=Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

---

Der Art. 1 ist der wichtigste des Gesetzes [8]); er spricht den Grundsatz aus, auf welchem das ganze Gesetz beruht; er bezeichnet nämlich

1) die Objekte, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen: „sämmtliche Lehen können befreit werden." Was als Lehen anzusehen und zu behandeln sei, ist nach Maßgabe der Verfügungen des Lehen=Edikts von 1808 und der sonstigen etwa einschlagenden besonderen Normen zu bestimmen. Welches im einzelnen Falle etwa die rechtlichen Eigenschaften des Lehens seien, ob es ein eigentliches, regelmäßiges oder unregelmäßiges, ob es ferner Ritter= oder gemeines Lehen sei, ist für die Zulässigkeit der Eignung unerheblich. Gemeine oder Beutellehen sollten zwar schon nach §. 11 des Lehen=Edikts von 1808 die Lehen=Eigenschaft verlieren, indem sie entweder in andere Grundverträge umgewandelt oder alodifizirt würden. Lehen der Art, mit welchen weder die eine noch die andere Veränderung vorgenommen wurde, behielten daher die lehenbare Eigenschaft bei, und seit dem Gesetze vom 15. August 1828 war auch das gesetzliche Gebot, sie zu alodifiziren, aufgehoben. Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, in der That aber zu den Erb= oder Zinsgütern gehören, und daher schon ursprünglich nicht nach Lehenrecht beurtheilt und behandelt wurden, fallen nicht unter das Lehen=, sondern unter das Grundlasten=Ablösungs=Gesetz. Vergl. Dr. Ph. J. Mayr, Handb. d. Lehenr. S. 102. Note 12. Wem bisher die Lehenherrlichkeit in Ansehung eines Lehens zu=

---

8) Er entspricht den Artikeln 1 und 4 des Entwurfes.

stand, ob wie gewöhnlich dem Könige, oder ausnahmsweise einem Standesherrn, ist ebenfalls gleichgültig. Warum die standesherrlichen Aktiv-Lehen nicht unter das Gesetz zu subsumiren seien, dafür liegt bei der Allgemeinheit der Wortfassung und der Gleichheit des Grundes des Gesetzes kein irgend ausreichender Grund vor. Die Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe hatten zwar in Veranlassung einer Verwahrung des Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein (s. oben Einleitung §. 4) einen besonderen Zusatz-Artikel beantragt, des Inhalts: „Die nach §. 57 der IV. Verfassungs-Beilage den Standesherren verbliebenen Aktivlehen unterliegen auf Verlangen der Vasallen der Ablösung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes (Beil. Bd. IV S. 202).“ Allein die Kammer der Reichsräthe sprach sich mit überwiegender Stimmen-Mehrheit gegen jede Aufnahme einer besonderen Bestimmung bezüglich der standesherrlichen Aktivlehen aus, und aus diesem Grunde ward der beantragte Zusatz-Artikel abgelehnt (Prot. B. V S. 242 und 243). Es spricht demnach auch die Geschichte der Entstehung des Gesetzes gegen die Statthaftigkeit einer Ausnahme.

2) Die Lehen können geeignet werden. Die Eignung ist nicht geboten; sie ist, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Art. 2 und 3, blos gestattet, und zwar kommt die Befugniß zu eignen zunächst dem besitzenden Vasallen zu, der bezüglich der Ausübung derselben vollkommen selbstständig und unabhängig ist. Es bedarf dazu nicht blos der Einwilligung des Lehenherrn nicht, sondern auch der „Konsens der Agnaten, Mitbelehnten oder Anwärter oder sonst irgend eines Dritten, der Rechte am Lehen hat, wie z. B. der Lehengläubiger, ist zur Allodifikation nicht nothwendig“ (Art. 4 Abs. 3).

Vergl. Blätter f. RA. Bd. XVI S. 354.

Vorbedingung der gültigen Eignung ist in dieser Beziehung nur, daß der Vasall überhaupt nach Maßgabe des gemeinen Rechtes rechtswirksame Handlungen vornehmen könne, und daß, wo etwa ein Hinderniß obwaltet, die desfalls geltenden ergänzenden Formen beobachtet worden seien. Es versteht sich daher z. B. von selbst, daß für den unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Vasallen die allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes über gültigen Erwerb von Rechten bezüglich der wirksamen Vornahme der Lehen-Eignung entscheiden [9]).

Befinden sich mehrere Vasallen im ungetheilten Besitze eines und desselben Lehens, dann ist, wenn die Allodifikation stattfinden soll, die Ueber-

---

9) Das Lehen-Edikt verfügt in §. 143: „Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der alodialen Güter bestimmt.“

einstimmung aller Besitzer nöthig, da eine theilweise Allodifikation den Worten und dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Will einer der Besitzer die Ablösungssumme allein bestreiten, so kann er daran mit Hinblick auf die oben angeführte Bestimmung in Art. 4 Abs. 3 nicht gehindert werden.

Wenn wir das Recht der Ablösung zunächst dem Lehenbesitzer beilegen, so wollen wir damit die Anwärter von der Befugniß zu alodifiziren nicht ausschließen; sie kommt vielmehr Jedem zu, der an der Eignung ein rechtliches Interesse hat, also insbesondere allen Lehen-Erbfolgeberechtigten.

In so lange der Vasall von der ihm durch das Gesetz eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch macht, besteht der Lehenverband mit allen seinen Wirkungen fort; es sind daher z. B. bei etwa eintretenden Lehenfällen die Lehengebühren wie bisher zu entrichten. Vergl. noch unten die Erläuterungen zu Artikel 2 a. E. und zu Artikel 5.

3) Was die Leistungen anlangt, die das Gesetz dem Vasallen auferlegt, der alodifiziren will, so weichen dieselben mehrfach von den Vorschlägen des Gesetzentwurfes ab.

Diesem zufolge sollte die Eignung bedingt sein „durch die Uebernahme einer der gesetzlichen Lehenreichniß entsprechenden jährlichen Abgabe," die nach Artikel 4 im zehnten Theile der einfachen Lehentaxe [10]) bestehen und die Eigenschaft eines Bodenzinses annehmen sollte, der nach den Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes ablösbar wäre. Die Kammer der Abgeordneten trat diesem Vorschlage im Ganzen bei, betrachtete aber damit nur das Recht des Lehenherren auf die Lehengebühren als vergolten; sein Recht auf den Heimfall wollte sie eigens abgelöst wissen, und sie schlug darum einen neuen Artikel (als zweiten) vor, der im Ganzen dem Inhalte des jetzigen ersten Artikels des Gesetzes ent-

---

10) Die Abgaben, welche der Vasall auf Grund des Lehen-Edikts an den Lehenherrn zu entrichten hatte, waren:

a) die jährlich zu entrichtenden Lehenpferdegelder, zwei Prozent der reinen Leheneinkünfte betragend (§§. 82 und 83), die aber bereits durch Gesetz vom 15. August 1828 aufgehoben worden waren.

b) Die bei der Lehenserneuerung zu entrichtenden Gebühren, von welchen seit dem Gesetze vom 15. August 1828 nur noch die Lehentaxe und der Grabations-Stempel übrig geblieben war. — Zur Bestimmung der Größe der Lehentaxe theilt das Edikt die Lehen in sechs Klassen ab; die erste Klasse, zu welcher alle Thronlehen und Kanzleilehen von ¹⁵⁰/m fl. und mehr Werth gehörten, zahlte jedesmal eine Taxe von 1000 fl. u. s. w.; vergl. Lehen-Edikt §§. 49 und 50, dann Verordn. v. 27. Febr. 1810, ferner Mayr, Handb. S 262 ff. Diese Lehentaxe wollte der Entwurf für die Ermittelung des Aequivalents zu Grunde gelegt wissen.

spricht. Die Ausschüsse der ersten Kammer, welchen diese selbst beitrat, gingen dagegen von der Erwägung aus, daß der Lehenherr nur für das ihm durch die Eignung entgehende Heimfallsrecht Entschädigung fordern könne, und daß damit sein Recht auf die Lehengebühren ebenso von selbst hinwegfallen müsse, wie dieses analog bei der Auflösung des Grundbarkeitsverhältnisses bereits anerkannt sei. Sie beantragten daher, den Artikel 1 und 4 des Entwurfes gänzlich zu streichen, und dagegen den Antrag der II. Kammer als I. Artikel ins Gesetz aufzunehmen (Verh. der I. K. Beil.-Bd. IV S. 199), und da diese Anträge später auch die Zustimmung der Abgeordneten erlangten, so wurden sie in dieser Fassung zum Gesetze erhoben. Inhaltlich desselben hat nun der Vasall gewisse Prozente des Lehenfassionswerthes an den Lehenherrn zu entrichten, die höher oder niedriger gegriffen sind, je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines baldigen Heimfalles des Lehens. — Die Grundlage für die Ermittelung des Aequivalents bildet der Lehenfassionswerth [11]), nicht der erst durch Sachverständige zu ermittelnde Schätzungswerth [12]). Ob zur Zeit alle die einzelnen nutzbaren Rechte, welche früher zum Lehen gehörten, überhaupt noch in dem früheren Umfange bestehen, ist daher ohne Einfluß; es darf darum, weil sie z. B. durch das Grundlasten-Ablösungs-Gesetz aufgehoben oder gemindert wurden, der Werthanschlag nicht vermindert werden.

Die an den Lehenherrn zu entrichtende Entschädigung beträgt aber

a) bei den Sohn- und Töchterlehen Ein Prozent des Fassionswerthes. Als Sohn- und Töchterlehen sind aber anzusehen alle jene Lehen, in welche nicht blos der Mannsstamm, sondern auch Weiber und ihre Nachkömmlinge succediren können, also die Weiberlehen, und zwar sowohl die feuda simpliciter feminina und conditionaliter feminina, dann die Erblehen; vergl. Mayr, Handb. §§. 83 und 85.

b) Bei Mannlehen drei Prozent (statt der ursprünglichen zwei Prozent (s. Prot. der I. K. B. V S. 216). Das unterscheidende Merkmal zwischen den beiden Fällen liegt sonach in der Ausdehnung des Erbfolgerechtes. Lehen, bei welchen die allgemeine Regel gilt, daß

11) Vergl. über die Ermittelung desselben die Bekanntmachung vom 14. Januar 1819, Reg.-Bl. v. 1819, S. 152 ff.

12) Der von einem Abgeordneten ausgegangene Verbesserungs-Antrag, statt dessen zu setzen: „Der durch beeidigte Experten zu ermittelnde Lehenwerth" ward zwar anfangs von der II. Kammer gut geheißen, aber als ihm die I. Kammer nicht beitrat, abgelehnt (Prot. d. II. K. B. VI S. 249 und 281 und B. VII S. 169).

nur Männer und ihre männlichen Abkömmlinge dieselben zu erwerben vermögen, zahlen drei Prozent, ohne daß es auf ihre sonstigen rechtlichen Qualitäten (abgesehen von Art. 1, Nr. 3, Art. 2 und 3) irgend ankäme.

Es ist daher z. B. auch das veräußerliche Lehen entweder mit Einem oder drei Prozenten abzulösen, je nachdem es ein Sohn- und Töchter- oder Mannlehen ist. Eine Ausnahme hievon tritt ein:

c) bei den „heimfälligen Lehen"[13]), d. h. genauer gesagt, bei jenen Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle stehen, oder, wie es das Gesetz noch bestimmter erläutert, bei jenen Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben[14]). Ein Lehen ist daher nicht als heimfällig anzusehen

α) wenn außer dem Besitzer noch mehr als Ein Anwärter vorhanden ist, gleichviel in welchem Alter die verschiedenen Personen stehen;

β) wenn zwar außer dem Besitzer nur Ein Anwärter vorhanden ist, aber jeder oder auch Einer derselben das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hat;

γ) wenn nur der Besitzer noch übrig ist, aber dieser das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Sowohl der Wortlaut als die ratio legis rechtfertigt den letzteren Satz; denn das entscheidende Moment liegt nicht so sehr in den vier Augen, als in dem Alter der noch vorhandenen Personen;

δ) wenn zwar die gesetzlichen Voraussetzungen in Ansehung der Zahl und des Alters der Lehenfolger gegeben sind, aber bezüglich des einzelnen Lehens dem Lehenherrn überhaupt kein Heimfallsrecht zukommt (s. Einleitung §. 3 a. E.).

Ob das einzelne Lehen, falls es nur ein heimfälliges im Sinne des Gesetzes ist, ein Sohn- und Töchter- oder ein Mannlehen sei, ist ohne Einfluß; bei dem einen, wie bei dem anderen beträgt das Ablösungskapital 10 Prozent, wenn das Lehen nicht etwa ein aufgetragenes oder ein vom Lehenherrn erkauftes ist (s. Art. 3)[15]).

---

13) Die frühere Gesetzgebung gebrauchte den Ausdruck: „heimfällige Lehen" in seiner weiteren und eigentlichen Bedeutung; dort stehen ihm die überhaupt nicht heimfälligen Lehen gegenüber (s. das Gesetz v. 1828 Art. 6).

14) Das 50. Lebensjahr hat erreicht, wer das 49. vollendet und das 50. angetreten hat.

15) Der Gesetzentwurf hatte die heimfälligen Lehen von aller Allodifikation ausgenommen (Beil. zu den Verhh. d. II. K. B. I S. 296); die Fassung des Gesetzes ward zuerst von den Ausschüssen der II. Kammer vorgeschlagen (ebendas. Bd. II S. 347).

Der letzte Absatz des Art. 1 regelt die Art und Weise, in welcher das Ablösungskapital gezahlt, resp. sicher gestellt werden kann. Dasselbe kann hiernach entweder

a) sofort baar oder in Ablösungsschuldbriefen nach deren Nennwerthe entrichtet, oder

b) als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen übernommen werden. — Da das Gesetz für den ersteren Fall von der Befugniß einer theilweisen Zahlung nichts enthält, so ist der Lehenherr wohl nicht schuldig, eine solche anzunehmen. — Das statt der Baarzahlung übernommene Bodenzinskapital und der davon zu entrichtende Bodenzins ist wohl in gleicher Weise zu beurtheilen und zu behandeln, wie die bei Ablösung der Grundlasten konstituirten Bodenzinskapitalien und die davon schuldigen Zinsen (s. insbesondere Art. 29 des Grundlastenablösungsgesetzes). Der Gesetzentwurf hatte dieses in Art. 4 ausdrücklich bestimmt; man ließ den betreffenden Satz bei der neuen Redaktion, welche das Gesetz in den Kammern erhielt, wohl nur darum weg, weil man ihn als sich von selbst verstehend ansah.

Die Frage, wann die Alodifikation nach Artikel 1 als vollendet zu erachten, oder von welchem Momente an die Wirkung derselben zu datiren sei, findet im Gesetze keine ausdrückliche Beantwortung. Ein desfalls in der Kammer der Abgeordneten gestellter Antrag des Inhalts, „daß durch die Erklärung eines Vasallen, von den gesetzlichen Alodifikationsbedingungen Gebrauch machen zu wollen, der Alodifikationsvertrag sofort als rechtswirksam zu Stande gekommen zu betrachten sei, während dagegen die freie Verfügung über das Lehenobjekt für den Vasallen erst von da an beginnen soll, wo das Ablösungskapital für den Lehenhof vollkommen sicher gestellt oder abgetragen sei", war so unzweckmäßig und sich selbst widersprechend, daß er allseitigen Widerstand fand und daher von seinem Urheber selbst wieder zurückgezogen wurde (Prot. der II. K. B. VII S. 173)[16]. Es bleibt so-

16) Ein anderer Antrag zu ähnlichem Zwecke ward von den Ausschüssen der I. Kammer vorgeschlagen, also lautend: „Die Leheneigenschaft aller Lehen, welche alodifizirt werden sollen, hört mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes auf, von welchem Tage an die Verzinsung der Ablösungssumme zu beginnen hat" (s. Beil. Bd. IV S. 166 und 202). Dagegen ward aber von Seite der Regierungskommissäre die Erinnerung erhoben, daß die Bestimmung für die Staatskasse bedenklich sei; erst wenn der Staat sein Aequivalent erhalten, könne er auf sein bisheriges Recht verzichten, und der Antrag ward abgelehnt (Prot. Bd. V S. 243). Vgl. übrigens noch den Art. 16 des Grundlastenablösungsgesetzes, der auf einem ähnlichen Prinzipe beruht.

nach nur übrig, die Antwort auf dem Wege der doktrinellen Auslegung zu suchen, und es ist bei unbefangener Prüfung nicht schwierig, sie zu finden. Die Alodifikation ist nämlich vollendet, wenn der Besitzer die Ablösungssumme entweder wirklich baar oder in Papieren erlegt, oder, was diesem gleich steht, durch Eintrag im Hypothekenbuche sicher gestellt hat. Dafür spricht einerseits die Wortfassung: „sie werden frei durch Erlag", und anderseits die Natur der Sache. Die Alodifikation besteht in einer Ablösung der lehenherrlichen Rechte durch Hingabe eines Aequivalents; so lange diese nicht erfolgt ist, kann auch die Ablösung nicht vollendet sein. Die Gründe, welche man für die dem ersten Theile des eben erwähnten Antrages zu Grunde liegende Ansicht angeführt hat, wornach die Alodifikation mit der Erklärung des Vasallen, alodifiziren zu wollen, perfekt wäre, habe ich bereits an einem anderen Orte bekämpft, worauf ich hier lediglich verweise; s. Blätter f. RA. B. XVI Erg.-Bl. S. 68. Vergl. auch Blätter für adm. Praxis B. I S. 331. Wenn Andere die Alodifikation erst von dem Momente an, wo der Lehenherr die Alodifikations-Urkunde ausgefertigt und dem Vasallen zugestellt hat, in Wirksamkeit treten lassen wollen, so können diese noch viel weniger irgend beweisende Gründe für ihre Meinung beibringen, die, konsequent fortgeführt, zu dem Satze führte, die Zahlung wirkt erst von da als solche, wo der Gläubiger quittirt hat!

## Art. 2.

Ausgenommen von aller Alodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden;

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, so ferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

---

1) Zu den thronlehenbaren Würden gehören nur die Kronämter, s. das Reglement, die Kronämter des Reichs betr., vom 28. Juli 1808 (Handbibl. B. I S. 6); die Inhaber dieser Würden sind Großbeamte der Krone. Ueber die rechtliche Natur dieser Würden und die damit verknüpften Rechte s. Verf.-Urk. Tit. V §. 1, dann Tit. II §. 13. Zur Zeit ist übrigens nur eines dieser Aemter, das des Kronoberstpostmeisters (Fürst von Thurn und Taxis) besetzt. — Die Würden sind selbständige Lehen; sie haften nicht an einem bestimmten Gute. Hat daher der Inhaber außer der Würde auch noch Lehengüter im Besitze, so kommen diese als besondere Objekte bei der Alodifikation in Betracht, und sie sind, wenn sie nicht aus einem anderen Grunde unter die Ausnahmen des Artikels 2 fallen, nach Artikel 1 zu behandeln. Dieses gilt denn namentlich

von den Lehen, welche der Fürst von Thurn und Taxis vom Könige von Bayern zu Lehen trägt (Erklärung des Fürsten in den Beilagen zu den Verh. der I. K. B. IV S. 189 ff.).

2) Der zweite Absatz von Artikel 2 begreift wieder zwei Arten von Lehen, welche von der Allodifikation ausgenommen sein sollen, nämlich

a) die Lehen, welche auf königlicher Dotation beruhen, d. h. mit welchen der zeitliche Besitzer oder sein Vorgänger vom Könige von Bayern neu belehnt worden ist. Ob die Verleihung vor der Verfassungsurkunde von 1818, wenn nur vor Jänner 1806, oder nach derselben stattgefunden habe, ferner ob das zu Lehen gegebene Objekt schon bisher im Lehenverbande gestanden und, weil heimgefallen, wieder verliehen wurde, oder ob dasselbe vordem Allod war und nun zum ersten Male als Lehen verliehen wurde (Verf.-Urk. Tit. III §. 5 Abs. 3), ist für den Begriff eines Dotationslehens ohne Einfluß. Nicht unter unseren Begriff fallen daher jene Lehen, welche im ordentlichen Erbgange geblieben und dem Nachfolger nur erneuert worden sind. — Als Grund, weshalb man diese Lehen von der Allodifikation ausnahm, führen die Motive zum Entwurfe an: „weil sie, aus königlicher Dotation herstammend, durch ihren dereinstigen Rückfall dem Staate die Mittel zur Belohnung außerordentlicher Verdienste ohne Belastung der Staatskasse bieten sollen" (vergl. noch Blätter für RA. B. XV S. 257 ff.).

In der zuletzt genannten Zeitschrift wird auszuführen gesucht, es gehöre zu dem Begriffe eines Dotationslehens, daß die Verleihung zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste geschehen sei. Allein wir können die Gründe, welche dafür beigebracht wurden, nicht als zureichend anerkennen. Die Worte „auf königlicher Dotation beruhend" sollten, wie uns scheint, nichts anderes ausdrücken, als „auf königlicher Gnade, auf königlicher Freigebigkeit beruhend, i. e. als Geschenk gegeben", gleichviel, ob zur Belohnung von Verdiensten oder aus sonstigen Motiven. Die Rücksicht auf die Motive ist im Hinblick auf Tit. III §. 5 Abs. 1—3 der Verf.-Urk. erheblich für die Verleihungsbefugniß des Königs; allein daß die Verleihung, wenn sie nach Absatz 3 geschehen, geringere Wirkungen äußern solle, dafür liegt kein Grund vor. Eine dahin gehende Auslegung würde zu der Anomalie führen, daß Derjenige, der wegen vorzüglicher Dienste vom Könige mit einem Lehen belohnt wurde, in eine nachtheiligere Lage versetzt würde, als Derjenige, der ein solches ohne einen Grund dieser Art erhielt. Die Natur der Sache würde fordern, daß vor Allem das Lehen des Letzteren aufrecht erhalten werde, damit es einst dem Staate wieder heimfallen könne; daß das Gesetz bei den zur Belohnung gegebenen Lehen die Allodifikation habe ausschließen, bei den ohne besonderen

Grund verliehenen sie habe zulassen wollen, dürfte wohl nur dann angenommen werden, wenn dieses mit direkten und bestimmten Worten verfügt wäre. Dieses ist aber nicht der Fall; denn die vom Gesetze gebrauchten Worte lassen sich auch in der von uns angenommenen Bedeutung nehmen, bei welcher jener Widerspruch vermieden wird.

b) Außerdem nimmt das Gesetz von der Allodifikation aus „jene Lehen, welche auf Staatsverträgen beruhen," d. h. wohl solche Lehen, welche auf den Grund von Staatsverträgen entstanden sind. Welche Lehen man dabei im Auge gehabt habe, ist weder aus den Motiven zum Gesetz-Entwurfe, noch aus den Verhandlungen in den Kammern zu ersehen. Die Worte lassen den Ausleger gleichfalls im Unklaren. Denn Lehen, welche auf eigentlichen Staatsverträgen, d. i. auf Verträgen Bayerns mit fremden Staaten beruhen, durch solche begründet worden sind, sind uns überhaupt nicht bekannt. Versteht man unter dem Worte Staatsverträge auch solche Verträge, welche die bayerische Regierung mit einer Privatperson abgeschlossen hat, so könnte man das dem Fürsten von Thurn und Taxis an Entschädigungsstatt gegebene Lehen hieher zählen; allein da gerade dieses in Folge des beschränkenden Schlußsatzes nicht unter die Ausnahme fällt, so bleibt nicht abzusehen, weshalb man diese Kategorie ganz allgemein genannt habe.

In Bezug auf die unter dem Artikel 2 begriffenen Lehen bleiben die Bestimmungen des Lehenediktes im Allgemeinen in vollkommener Wirksamkeit [17]). Nur die Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes finden auch auf sie Anwendung [18]); die auf dem Lehengute haftenden Grundgefälle abzulösen, können daher auch die Besitzer solcher Lehen nicht gehindert werden (s. Art. 5), sowie es anderseits keinem Zweifel unterliegt, daß die solchen Lehen aktiv zustehenden Realrechte der Fixirung und der Ablösung unterworfen sind. Die erstere bedarf jedoch, wenn sie in der Form des Vertrages zu Stande kommen soll, zu ihrer Gültigkeit der lehenherrlichen Genehmigung; tritt amtliche Behandlung ein, so ist das amtlich festgestellte Fixum auch für den Lehenherrn bindend. Werden die zum

---

17) Das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 hebt dieses in Artikel 12 namentlich rücksichtlich der zum Lehen etwa gehörigen Waldungen hervor; auf sie finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften auch die Bestimmungen des Lehenediktes vom 7. Juli 1808 Anwendung. Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber den Forstpolizeistellen den Nachweis zu liefern.

18) In Folge hievon erleidet allerdings das Lehenedikt manche Veränderungen, insbesondere gehören die §§ 87, 91 ff., 183 c, 207 hieher.

Lehen gehörigen Gefälle abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt, so werden die Aequivalente an der Stelle der bisherigen Rechte Bestandtheile des Lehens. Das Gleiche gilt in Ansehung der Ablösungsschuldbriefe, wenn die lehenbaren Renten an die Ablösungskasse abgetreten wurden. Die Verfügung über diese Aequivalente ist durch den lehenherrlichen Konsens bedingt.

Vgl. Min.-Entschl. v. 9. März 1850 [19]) (Gerstner, systemat. Entwickelung des Gesetzes v. 4. Juni 1848 rc. Bd. II S. 547).

## Art. 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

---

Während der Artikel 2 die Regel des Artikels 1 beschränkt, erweitert sie der Artikel 3, indem er gewisse Kategorien von Lehen „ohne Entgelt" in volles Eigenthum übergehen läßt.

Der Gedanke, von welchem der Gesetzgeber bei der Erlassung der im Artikel 3 enthaltenen Bestimmungen ausging, kann kein anderer sein, als folgender: „Der Lehenverband soll in allen jenen Fällen, aber auch nur in jenen unentgeltlich aufgehoben werden, in welchen der Lehenherr mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter denen das Lehen entstand, durch die jetzige Aufhebung keinen materiellen Schaden an seinem Vermögen erleidet, weil das Nutzeigenthum aus den eigenen Mitteln des Vasallen erworben war, der Lehenherr daher auf den Heimfall des Lehens billiger Weise keinen Anspruch machen kann. — Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Vorbemerkung zur Erläuterung des Einzelnen und zwar zuvörderst

---

19) Inhaltlich dieses Reskriptes sollen die lehenherrlichen Rechte bei der Grundlastenablösung in folgender Weise gesichert werden:

a) Wenn die Grundrenten an die Ablösungskasse abgetreten werden, so sollen die Ablösungsschuldbriefe entweder auf den Namen des Lehens ausgefertigt, oder nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes so lange in Verwahrung gebracht werden, bis mit lehenherrlichem Konsense ein Surrogat gestellt ist.

b) Von den Ablösungen, die durch Baarzahlung geschehen, sollen die Rentämter, die bei Gelegenheit der Steuerumschreibung davon Kenntniß erhalten, den Kreisregierungen Anzeige machen, und die Regierungsfinanzkammern haben für die nutzbringende Anlegung, sowie für bald möglichste Surrogirung geeignete Sorge zu tragen.

zur genaueren Bestimmung der Objekte, auf welche sich die Ausnahme des Artikels 3 bezieht. Ohne Entgelt sollen aber alod werden:

1) Die aufgetragenen Lehen (feuda oblata). Man begreift darunter, wie bekannt, solche Lehengüter, welche vordem freies Eigen in den Händen des jetzigen Vasallen waren, die dieser aber einem Dritten mit der Bedingung darbot, sie als Lehen wieder zurückzuerhalten [20]). Der Lehenherr erlangte dadurch das Obereigenthum an fremden Gütern, und dieses ist denn auch der Grund, weshalb ihm das Gesetz für das Aufhören desselben keine Entschädigung zuwendet [21]). Ob die Erwerbung von Seite des Lehenherrn eine unentgeltliche war, oder ob er dafür, daß er Lehenherr wurde, eine Vergütung leistete, d. i. das Lehen ein feudum oblatum purum oder mercenarium sei, ist für Anwendung des Artikels 3 ohne Einfluß; es genügt, wenn das Lehen überhaupt ein aufgetragenes ist und daher aus dem Vermögen des Vasallen herrührt. Dafür spricht die Allgemeinheit des Ausdruckes „aufgetragene Lehen," die dem Ausleger eine Beschränkung nur in so ferne gestattet, als zur Evidenz nachgewiesen werden könnte, der Gesetzgeber habe sich von seinem Standpunkte aus unrichtig ausgedrückt, und er wolle das gebrauchte Wort im beschränkteren Sinne genommen wissen. Eine solche Gewißheit läßt sich aber in unserem Falle nicht nur nicht herstellen, sondern es liegen vielmehr mehrere Momente vor, welche zu erkennen geben, daß das fragliche Wort in seiner grammatischen Allgemeinheit anzuwenden sei. Das wichtigste derselben ist die Gleichstellung der feuda emtitia mit den feudis oblatis. Dadurch ist das Motiv, welches der Gesetzgeber für die unentgeltliche Aufhebung der aufgetragenen Lehen anführte (Verh. der II. K. Beil.-Bd. I S. 299), und das nur auf die reinen Oblationen paßte, in der Weise erweitert worden, wie wir es oben schon angegeben haben. In dieser erweiterten Fassung paßt es aber eben so wohl auf die eine, wie auf die andere Art von aufgetragenen Lehen [22]).

Vergl. Ed. Kumpf, Kritik und Anwendung ꝛc. S. 40 ff., und Blätter für adm. Praxis B. I S. 327. Der oberste Gerichts-

---

20) Ueber die Gründe, welche den freien Eigenthümer bestimmen konnten, auf diese Weise sein Allod in Lehen zu verwandeln, s. Anmerk. zum bayer. Landr. Th. V c. 18 §. 19 Nr. 1 und Dr. G. M. Weber, Handb. des Lehenrechts, Bd. I S. 130 ff.

21) Man muß, um diesen Grund als anwendbar zu erkennen, sich erinnern, daß der Lehenherr für das ihm entgehende Recht des Heimfalles entschädigt werden soll.

22) Hiernach ist die Bemerkung in Note 12 zu §. 67 meines Lehrbuches zu berichtigen, ich hatte dort blos die Motive des Gesetzentwurfes, wie sie angegeben wurden, im Auge.

hof hat diese Auslegung in Sachen der fürstlichen Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein gegen den Fiskus seinem Erkenntnisse vom 14. März 1852 zu Grunde gelegt.

In Folge hievon fallen jene Lehen nicht unter den Artikel 3, deren Objekte aus irgend einem Grunde aus den Händen des Vasallen unbedingt in's volle Eigenthum des Lehenherrn übergegangen waren, und die dem Vasallen später als Lehen gegeben wurden, indem hier das Obereigenthum nicht durch Auftrag an den Lehenherrn kam, und der Vasall nicht sein Eigenthum zu Lehen erhielt. Ob die sogenannten gemischten Lehen hieher gerechnet werden können, hängt von der Bedeutung ab, welche man mit dieser Bezeichnung verbindet. Man kann nun aber entweder

a) solche Lehen darunter verstehen, deren Bestandtheile zum Theile gegeben, zum Theile aufgetragen sind, wie dieses namentlich bei der Inkorporation der Allodien in's Lehen vorkam; cf. Anmerk. zum bayer. Landr. Th. V c. 18 §. 62 Nr. 8. Derartige Lehen sind bezüglich ihrer Allodifikation in ihre Bestandtheile aufzulösen und hiernach unter Art. 1 und 3 zu subsumiren.

b) In einem anderen Sinne begriff man darunter die Lehen, welche dadurch entstanden, daß der Lehenherr Jemandem ein Kapital unter der Bedingung gab, daß er dafür ein dem Kapitalwerthe gleiches Gut erwerbe und solches von dem Lehenherrn als Lehen anerkenne.

Vergl. Weber, Handb. des Lehenrechts Bd. I S. 137.

Da der Vasall in solchem Falle im Auftrage des Lehenherrn das Eigenthum erwarb und es dann von diesem zu Lehen empfing, so sind derartige Lehen wohl als feuda data zu behandeln und unter den Artikel 1 zu subsumiren.

Welches das Motiv der Oblation war, ist für die jetzige Behandlung der Lehen gleichgültig, da das Gesetz nur auf die Thatsache der Oblation Gewicht legt. Es gehen daher namentlich auch die feuda poenae, d. i. solche alodiale Güter, welche Jemand als Lehen zur Strafe anerkennen mußte, unentgeltlich in volles Eigenthum über [23]).

Vergl. Dr. Ph. Jos. Mayr, Handb. des Lehenrechts S. 37. Note 6.

2) Weiter sollen unentgeltlich vom Lehenverbande befreit werden: „Die durch den Vasallen vom Lehenherrn erkauften Lehen."

---

23) Werden bisher grundbare oder handlohnpflichtige Güter auf Antrag des Besitzers in förmliche Lehen umgewandelt, so begründet dieses, wie Kumpf a. a. O. S. 66 mit Recht bemerkt, kein feudum oblatum, sondern ein solches Lehen ist als feudum datum zu behandeln.

Als Grund der unentgeltlichen Aufhebung des Lehenverbandes bei derartigen Lehen ward angeführt, daß dem Lehenherrn der Werth des Lehens schon bei der Uebertragung bezahlt worden sei, er daher billiger Weise keinen Anspruch auf Heimfall desselben habe, weshalb es gerechtfertigt erscheine, daß sich solche Lehen ohne Entgelt in volles Eigenthum verwandeln. Bedingung der Anwendbarkeit der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung ist sonach, daß der Vasall das Lehenobjekt vom Lehenherrn erkauft habe. Die auf diese Weise entstandenen Lehen sind daher an sich feuda data; die Besonderheit besteht nur darin, daß der Vasall, dem das Lehen gegeben wird, nicht blos die Erfüllung der gewöhnlichen Lehenpflichten übernimmt, sondern für das Lehen selbst und die Verleihung einen Preis bezahlt. — Darum ist unsere Bestimmung auf feuda emta, die der Vasall von dem früheren Vasallen mit Einwilligung des Lehenherrn erkauft hat, nicht anwendbar. Bezüglich ihrer kommt es vielmehr darauf an, ob sie im Verhältniß zum Lehenherrn feuda data oder oblata seien, um zu sagen, ob sie mit oder ohne Entgelt freies Eigenthum werden. —

Was von den dem Lehenherrn abgekauften Lehen gilt, muß wohl auch von jenen gelten, für welche der Vasall dem Lehenherrn andere lehenbare oder freie Güter in Tausch gab; denn auch hier hat der Lehenherr den Werth des Lehens schon bei der Uebertragung erhalten, und zwar in einer Form, welche vortheilhafter für ihn ist, als wenn ein Preis bezahlt worden wäre. Darum hat der Besitzer eines solchen Lehens denselben Anspruch auf unentgeltliche Allodifikation, wie der eines feudi emtitii. Die letzteren Worte können als solche bei der Klarheit der ratio legis hiegegen nicht angeführt werden, insbesondere wenn man sich erinnert, daß ja auch sonst der Tausch dem Kaufe, namentlich in seinen Wirkungen, gleichsteht. Ist das Lehen als ein aufgetragenes oder in dem eben besprochenen Sinne erkauftes nachgewiesen, so erscheint es als gleichgültig, welches seine sonstigen rechtlichen Eigenschaften seien, ob es z. B. Mann- oder Erblehen, ferner ob es auf dem nahen Heimfalle stehe oder nicht; denn das Gesetz macht die unentgeltliche Allodifikation nur von dem Nachweise abhängig, daß es in einer der beiden Weisen entstanden sei. Der zufällige Umstand, ob der Vasall letzter Besitzer ist, oder viele oder wenige Successoren hat, kann unter dieser Voraussetzung keinen Einfluß äußern.

Vergl. Blätter für RA. Bd. XVI S. 71 der Ergänzungsblätter.

3) Die Lehenbesitzer, welche die Wohlthat des Artikel 3 genießen wollen, müssen nachweisen, und zwar urkundlich nachweisen, daß das Lehen oblatum oder emtitium sei. Bis zum Beweise des Gegentheiles streitet daher die Vermuthung dafür, daß das Lehen als feudum datum anzusehen sei. Um nun diesen Beweis zu liefern, ist der Lehenauftrag, resp. der Lehenkauf,

durch Urkunden in Gewißheit zu setzen, wobei überall nicht blos auf die Worte, sondern auf die Absicht der Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Baron von Kreittmayr bemerkt ausdrücklich, daß der Lehenauftrag auch stillschweigend geschehen könne, wenn nur die Absicht der Oblation aus den Umständen genügend erhelle. Anmerk zum bayer. Landr. Th. V c. 18 §. 19 Nr. 5. — In Ansehung der zur Herstellung des Beweises erforderlichen, resp. tauglichen Urkunden entscheiden die allgemeinen civilprozessualischen Grundsätze.

Vgl. Cod. jud. cap. XI §§. 1—12; und Kumpf, a. a. O. S. 68 ff.

Die königl. Archive sind durch den Landtagsabschied von 1848 Abschnitt I §. 12 für ermächtigt erklärt, auf Ansuchen der k. Vasallen die zum Nachweise des Lehenvertrages (und wohl auch des Lehenkaufes) nöthigen Urkunden ohne besondere Anfrage schriftlich mitzutheilen.

Ist erwiesen, daß das Lehen durch Auftragung oder Kauf entstanden sei, so ist es Sache des Lehenherrn, eine etwa behauptete spätere Aenderung des Verhältnisses zu verweisen. Ist nur eine Aenderung der Lehen-Objekte eingetreten, also das ursprüngliche Lehen surrogirt worden, so gehen im Zweifel alle rechtlichen Verhältnisse des ursprünglichen Lehens auf das Surrogat über, und es kommt daher rücksichtlich der Anwendbarkeit des Artikel 3 auf den ursprünglichen Lehenvertrag an. Sind die für ein Lehen eingesetzten Güter bisher Allod gewesen, so hat die Surrogirung Aehnlichkeit mit dem Lehenauftrag; sie unterscheidet sich aber von diesem dadurch, daß die Parteien dabei nicht ein neues Lehenverhältniß begründen, sondern nur ein bereits bestehendes fortsetzen wollen. Um diesen Zweck zu erreichen, können bisher alodiale Besitzungen in den Händen des Besitzers in lehenbare verwandelt werden, wobei die Rechte des Lehenherrn nur ein anderes Objekt erhalten als bisher, nicht wie bei der Oblation überhaupt erst begründet werden.

4) Von welchem Momente an die Wirksamkeit der nach Maßgabe des Artikel 3 erfolgenden unentgeltlichen Eignung zu datiren sei, darüber enthält unser Gesetz keine besondere Verfügung. Es ist daher Sache der Auslegung, den entscheidenden Grundsatz festzustellen. Wir legen dabei, wie billig, zunächst die Wortfassung zu Grunde, die da lautet: „Lehen, welche urkundlich als . . . . nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum.“ Die Verschiedenheit dieser Fassung von der des Artikel 1 springt in die Augen. Dort (in Art. 1) können die Lehen befreit werden durch Erlegung gewisser Prozente; hier sollen sie sich in volles Eigenthum verwandeln, und zwar muß als Zeitpunkt dieser Verwandlung des Lehens (nicht ohne Bedeutung sind die Lehen als sich verwandelnde genannt) der Tag der Publikation des Gesetzes ange-

sehen werden. Freilich hat das Gesetz die Umwandlung an eine Bedingung geknüpft, daran nämlich, daß eine von den Entstehungsarten, die das Gesetz erwähnt, urkundlich nachgewiesen sei, und die Erfüllung dieser Bedingung ist dem freien Willen des Besitzers anheimgestellt. In so lange er sie nicht erfüllt, besteht der Lehenverband einstweilen fort. Wenn er sie aber in Bezug auf ein Lehen erfüllt, so muß dasselbe seit dem Tage der Publikation des Gesetzes als Alod behandelt werden. Dafür spricht

a) der allgemeine Grundsatz, daß die Wirksamkeit eines jeden Gesetzes im Zweifel mit dem Tage seiner Bekanntmachung beginne. Da nun unser Gesetz einen andern Zeitpunkt des Anfangs seiner Wirksamkeit nicht bestimmt, so muß dieser Grundsatz auch hier seine Anwendung finden. — Um die Richtigkeit dieser unserer Behauptung zu stärken, verweisen wir auf eine ganz analoge Bestimmung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes. Der Artikel 6 desselben verfügt, daß alle persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben ohne Entschädigung erlöschen, ohne daß über den Zeitpunkt der Erlöschung irgend etwas ausdrücklich bestimmt wäre. So wie nun hier Niemand zweifelt, daß als der Moment der Erlöschung der persönlichen Abgaben — vorausgesetzt, daß diese Eigenschaft bewiesen wird — der Tag der Publikation des Ablösungs-Gesetzes anzusehen sei, so wird auch bei unserem Falle kein Zweifel bestehen, daß derselbe Grundsatz entscheide.

b) Die Natur der Sache führt zu demselben Resultate. Wenn der Gesetzgeber die aufgetragenen und erkauften Lehen schlechthin für alod erklärt, so kann er nicht gewillt sein, dieselben noch ferner als lehenbar behandeln zu lassen. Es kann sich nur darum handeln, ob das Lehen, urkundlich nachweisbar, zur einen oder anderen Gattung gehöre. Bei einer anderen Auffassung würde man konsequent zu dem Prinzipe sich bekennen müssen, jedes Recht sei erst von dem Momente an Recht, wo es erwiesen, und der Beweis des Rechtes würde nicht mehr blos als eine Bedingung der Realisirung des Rechts, sondern als das Fundament desselben erscheinen.

Wenn behauptet worden ist (Blätter f. adm. Praxis Bd. I S. 337), das der unentgeltlichen Eignung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft könne nur als eine Schenkung oder als ein Verzicht angesehen werden, und im einen wie im andern Falle sei die Eignung erst vollendet, wenn der Lehenherr die Schenkung ausgesprochen, resp. den Verzicht erklärt habe, so müssen wir dagegen erinnern, daß die hier fragliche Aufhebung des Lehenverbandes überhaupt nicht durch ein Rechtsgeschäft, das unter betheiligten Parteien erst abzuschließen wäre, sondern von Rechtswegen erfolge, daß daher die von einzelnen Rechtsgeschäften hergenommenen Analogien nicht passen.

Art. 4.

Die fideikommissarischen Verhältnisse der Lehen, sowie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Konsens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht statt, so steht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106 Tit. VII der siebenten Verfassungsbeilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präklusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation des Gesetzes anfangend, statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

---

Der Artikel 4 beabsichtigt im Allgemeinen die rechtlichen Wirkungen der Allodifikation genauer festzustellen; er sucht dieses insbesondere dadurch zu erreichen, daß er das festsetzt, was aus der Eignung nicht folgt. Die unmittelbare positive Wirkung hat der Artikel schon ausgesprochen, indem er verfügt: „Die Lehen können vom Lehen-Verbande befreit werden.“ —

Ueber mehrere einzelne Bestimmungen dieses Artikels ergaben sich bei der Durchführung des Gesetzes Zweifel und Anstände, zu deren Lösung die Staatsregierung den oben in der Einleitung (§. 4) erwähnten Gesetzentwurf dem Landtage von $18^{49}/_{50}$ vorlegte. Obwohl derselbe keine gesetzliche Gültigkeit erhielt, so ist er in doktrineller Beziehung nicht ohne Bedeutung. Denn er gibt nicht nur von der Ueberzeugung der Regierung hinsichtlich der streitigen Punkte Zeugniß, sondern er drückt zugleich die Ansicht der absoluten Mehrheit der beiden Kammern aus; denn in beiden Kammern hatte sich mehr als die Hälfte der Mitglieder für den Entwurf

erklärt. Wir werden daher auch bei der Auslegung des Artikels mehrfach auf diesen Entwurf zurückkommen [24]).

Die Wirkung der Allodifikation besteht darin, daß die Lehen vom Lehenverbande befreit werden, d. i. daß das Verhältniß des Vasallen zum Lehenherrn fortan aufhört. Das bisher durch die Rechte des Lehenherrn beschränkte Eigenthum des Vasallen wird von diesen Beschränkungen frei; es wird aus dem blosen Nutzeigenthum (Lehenedikt §. 85) zum vollen oder freien Eigenthum erweitert. Um dieses bestimmt hervorzu-

---

24) Um Wiederholungen zu vermeiden und zugleich den Zusammenhang ersichtlich zu machen, theilen wir den Entwurf seinem Wortlaute nach hier sogleich mit:

Artikel 1. „Der Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2. Die fideikommissarischen Verhältnisse der Lehen, sowie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden durch die Allodifikation nicht verändert.

Nach dem Aussterben der zur Lehenerbfolge Berechtigten geht das allodifizirte Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Artikel 3. Ein Konsens der Lehenerbfolgeberechtigten ist zur Allodifikation nicht erforderlich.

Artikel 4. Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen, unbeschadet jedoch der bei fideikommissarischen Verhältnissen bestehenden Dispositionsbeschränkungen.

Findet ein solches Uebereinkommen nicht statt, so sind die Ansprüche der Erbfolgeberechtigten, gleichviel, ob dieselben bereits außer Zweifel gestellt sind oder nicht, bei den Hypothekenämtern anzumelden, in deren Bezirk das betreffende Objekt gelegen ist.

Für diese Anmeldung läuft, vom Tage der bekannt gemachten Lehenseignung anfangend, eine Frist von zwei Jahren, nach deren fruchtlosem Ablaufe die erwähnten Ansprüche als durch Verzicht erloschen betrachtet werden.

Bei fideikommissarischen Verhältnissen erstreckt sich jedoch die Annahme des Verzichtes nicht weiter, als ein solcher nach Maßgabe der bezüglichen Dispositionsbefugnisse durch ausdrückliche Erklärung stattfinden kann.

Artikel 5. Zum Behufe der im Artikel 4 bezeichneten Anmeldungen ist jede Lehenseignung sogleich nach ihrem Vollzuge im Intelligenzblatte des betreffenden Kreises amtlich bekannt zu machen.

Artikel 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Die Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt."

heben, änderten die Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe die Worte des Entwurfs: „die Lehen gehen in das volle Eigenthum des Vasallen über" in die Fassung um, wie wir sie nun in Artikel 1 des Gesetzes finden (Beil. B. IV S. 200 und Prot. B. V S. 213) [25]). Die Wirkungen der Befreiung vom Lehenverbande sind demnach:

1) der Lehenherr verliert das Recht des Heimfalls beim Abgange successionsfähiger Lehenfolger; das bis dahin lehenbare Objekt geht in diesem Falle an die durch Civilgesetz berufenen Allodialerben des letzten Besitzers über (s. Art. 4 Abs. 2), insoferne er nicht letztwillig darüber verfügt hat.

2) Es hören alle jene Rechte des Lehenherrn auf, welche er als solcher während des bestehenden Lehenverbandes an den Vasallen oder am Lehen hatte, also insbesondere das Recht auf die Lehentreue, den Leheneid und die Lehendienste (Lehenedikt §. 80) und das Recht auf alle diejenigen Gebühren (Lehentaxe, Lehenwaare, Kanzleigebühr, Stempelgebühr u. s. w.), welche er bei Besitzänderungsfällen zu erheben befugt war. —

Durch die Erfüllung der in Artikel 1 festgestellten Bedingungen, d. i. durch Erlag der daselbst normirten Prozente, werden beide Arten von Rechten des Lehenherrn für die Zukunft aufgehoben. Denn der Vorschlag für jede Gattung von Rechten eine besondere Entschädigung zu gewähren, wurde, wie wir oben zu Artikel 1 Nr. 3 bereits ausgeführt haben, von der ersten Kammer abgelehnt. Denn wenn das Lehen als solches aufgehoben werden sollte, wie es die Absicht des Gesetzentwurfes war, so konnte man nur von einer Ablösung der Leheneigenschaft sprechen, mit deren Wegfalle das Recht des Heimfalles und das Recht auf Lehengebühren von selbst aufhören müßte (Prot. der I. K. B. V S. 197 und Beil. B. IV S. 158.).

Auf die vor erfolgter Allodifikation bereits erworbenen Rechte des Lehenherrn hat diese keinen Einfluß. Daher sind insbesondere die Lehengebühren, welche bei Besitzänderungen zu entrichten sind, überall da auch nach der Erlassung des vorliegenden Gesetzes noch zu entrichten, wo die Besitzänderung noch vor dem Tage seiner Publikation eingetreten ist, also insbesondere auch die Gebühren in Veranlassung des im März 1848 eingetretenen Hauptfalles. Den entscheidenden Grund für diese unsere Behauptung finden wir darin, daß nach unserem Dafürhalten die Pflicht der Zahlung von Lehengebühren im Momente der eingetretenen Besitzänderung begründet

25) In Art. 3 blieb übrigens die ursprüngliche Fassung stehen. Da man über die Ausdehnung der Folgen der Allodifikation einig war, so ist es ohne besondere Erheblichkeit, ob man die eine oder andere Wortfassung wählte. Das volle Eigenthum des Art. 3 ist eben so wenig ein völlig unbeschränktes, wie das freie, von dem der Artikel 1 spricht.

ist. Das, was das Gesetz über die Zeit der Muthung und beziehungsweise der Lehenerneuerung bestimmt, schiebt die Erfüllung der Verbindlichkeit auf, ist aber nicht so zu verstehen, als ob dadurch diese erst erzeugt würde. Bei dieser Auffassung ist dann gleichgültig, ob der Vasall noch vor Ablauf der Muthungsfrist die Absicht, alodifiziren zu wollen, erklärt hat oder nicht; es würde selbst unerheblich sein, wenn etwa das Ablösungskapital vor Ablauf besagter Frist schon erlegt wäre. Man hat für die Fälle der letzteren Art die Befreiung des Vasallen von Lehengebühren durch die Berufung auf §. 48 des Lehenedikts zu rechtfertigen gesucht. Hiernach seien die Lehengebühren „für die Belehnung" zu entrichten, eine solche könne hier nicht mehr vorkommen, also sei man auch keine Lehengebühren schuldig. Allein dabei ist übersehen, daß der §. 48 von der Lehens-Errichtung spricht, und hier wird als Grund der Verpflichtung des Vasallen zur Zahlung angegeben „für die Belehnung", d. i. für die Verleihung des Nutzeigenthums. Daran schließt sich dann auch der §. 64 des Lehenedikts an, lautend: „die Lehenserneuerung geschieht durch die Muthung, Ablegung der Lehenpflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes." Die Erneuerung muß aber nach §. 62 geschehen, so oft ein Fall sich ergibt. Der §. 64 erklärt es allgemein als eine Pflicht des Vasallen, bei der Erneuerung Gebühren zu bezahlen; sie folgt aus der ersten Belehnung, nicht etwa aus der jüngsten Ausfertigung des Lehenbriefes.

Nur das Verhältniß zum Lehenherrn hört in Folge der Alodifikation [26]) auf, dagegen werden die sonstigen rechtlichen Verhältnisse, in welchen die Lehen zur Zeit, sei es gegenüber dem Lehenherrn (Artikel 5), oder gegenüber dritten Personen, sich befinden, durch die Alodifikation nicht geändert. Insbesondere gilt dieses

a) von den fideikommissarischen Verhältnissen, in welchen die Lehengüter oder die Rechte dritter an solchen bisher standen. Waren sie daher vor der Eignung Bestandtheile eines Fideikommisses, so verbleiben sie dieses auch in ihrer nunmehrigen alodialen Eigenschaft, und die Erbfolge in dieselben richtet sich nach den nämlichen Grundsätzen wie bisher [27]). War das Obereigenthum bisher mit dem Fideikommißverbande belegt, wie dieses bei den standesherrlichen Aktivlehen vorkommen kann, so wird auch das nach Art. 1 zu entrichtende Aequivalent von selbst dem Fideikommisse einverleibt. — Damit fällt die Bestimmung des Edikts über Familienfidei-

---

26) S. den vorletzten Satz der Motive zum Entwurfe in Beil. B. II S. 300.

27) Die sogenannten umgehenden Aktivlehen, welche in der That nichts als Fideikommisse in feudaler Form bildeten, bleiben daher schon aus diesem Grunde in ihren bisherigen Verhältnissen.

kommisse §. 92 Nr. 4 in ihrer Anwendung auf alodifizirte Güter für die Zukunft in so weit hinweg, als sie die Sonderung des Lehens vom Fideikommisse beim Aussterben der zur Lehenfolge berechtigten Nachkommenschaft gebietet. Dagegen ist die Sonderung im 2. Falle auch nach der Alodifikation mit Rücksicht auf lit. b noch immer nothwendig.

b) Ebenso wird durch die Alodifikation die Berechtigung zur Erbfolge in das früher lehenbare Objekt nicht verändert. Die Erbfolgeberechtigten können die Alodifikation nicht hindern und haben auch kein Interesse, sie zu hindern, da ihre Rechte in ungeschmälerter Weise fortdauern. Die Bedingungen des Erbfolgerechts und die Grundsätze über die Erbfolge-Ordnung in die nun alodialen Güter bleiben dieselben, wie sie bisher für die Lehenfolge bestanden hatten.

Vergl. das Lehenedikt §§. 55—61 [28]).

Wer daher vorher aus irgend einem gültigen Titel, sei es als Agnat, oder Mitbelehnter oder Anwärter, oder als Kognat, ein erworbenes Erbfolgerecht in Bezug auf ein Lehen hatte, dem bleibt dasselbe auch in Zukunft gewahrt. Daher ist namentlich jede letztwillige Verfügung des Besitzers eines alodifizirten Lehens, insoweit sie den bestehenden Erbfolgerechten Eintrag thun würde, von Rechtswegen ungültig. Erst wenn Niemand mehr vorhanden ist, der zur Lehen-Erbfolge berechtigt wäre, kann der Besitzer über das bisher lehenbare Objekt vollkommen frei verfügen. Der Abs. 2 des Artikel 4 läßt zwar diese Wirkung nach seinem Wortlaute nur im Falle „des Aussterbens" der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten eintreten; allein er schließt darum das Eintreten derselben Wirkung aus anderen Gründen nicht aus. Ein solcher Grund kann dann insbesondere in der Nichtanmeldung der Erbfolgeansprüche liegen, von der wir weiter unten des Näheren sprechen wollen.

Der Vorbehalt der Erbfolgerechte in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umfange schließt übrigens, wie die Natur der Sache mit sich bringt, und wie es vom Gesetze im 2. Satze des Abs. 3 ausdrücklich anerkannt ist, das freie Uebereinkommen der Betheiligten über ihre gegenseitigen Berechtigungen nicht aus und hindert sie namentlich nicht, auf dieselben zu verzichten, vorausgesetzt, daß kein sonstiges Hinderniß, als der frühere Lehenverband, ihre Dispositions-Befugnisse beschränkt. Stehen die bisherigen Lehen, welche Gegenstand der Erbfolgerechte sind, oder diese Rechte selbst im Fideikommißverbande, so soll hieran, wie unter lit. a ausgeführt

28) In der Regel ist demzufolge nach wie vor blos der Mannsstamm successionsfähig, so daß innerhalb desselben die agnatisch linealische Folge mit dem Rechte der Erstgeburt entscheidet.

wurde, durch die Allodifikation nichts verändert werden. Es bleiben daher alle aus dem Fideikommißverbande entspringenden Beschränkungen der Erbfolgerechte, beziehungsweise der Verfügung über dieselben, in voller Wirksamkeit, und es sind daher Dispositionen der Betheiligten nur in so ferne gültig, als sie „unbeschadet der fideikommissarischen Verhältnisse" und in der Form, in welcher über Fideikommisse zu disponiren geboten ist, vorgenommen worden sind, wie dieses der Entwurf von 1850 ausdrücklich festsetzen wollte.

Der 3. und 4. Satz des Absatzes 3 knüpfen die Fortdauer der Erbfolgerechte, über welche ein freies Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu Stande kam, noch an eine sehr wichtige formelle Bedingung. Um sie für die Zukunft zu sichern, müssen sie innerhalb einer präklusiven Frist von zwei Jahren bei den im Texte genannten Behörden angemeldet werden, widrigenfalls ein unbedingter Verzicht sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber angenommen wird. Der Zweck, welcher durch das Gebot der Anmeldung und Vormerkung erreicht werden wollte, ist nach der Aeußerung des Ausschußreferenten der II. Kammer, von dem der Vorschlag dazu ausging, ein doppelter. Es soll dadurch einerseits den Berechtigten ein Mittel geboten sein, ihre Rechte vor künftiger Anfechtung sicher zu stellen, und es sollen anderseits Diejenigen, gegen welche die fraglichen Ansprüche gerichtet sein können, — der Lehenherr und der besitzende Vasall — in die Lage gesetzt werden, die sämmtlichen auf das Lehen bezüglichen Rechte zu kennen [29]). Um diesen Zweck aber zu errichen, sollen nur die angemeldeten und vorgemeldeten Rechte fortan noch von Wirksamkeit sein. —

Die Berücksichtigung dieses Zweckes und die Natur der Sache darf bei der genaueren Erörterung der beiden letzten Sätze des Art. 4 nicht außer Acht gelassen werden. Fragt man zuvörderst

$\alpha$) welche Ansprüche bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils angemeldet werden müssen, so wird die Antwort dahin zu geben sein: Alle Ansprüche der Lehenerbfolgeberechtigten als solcher in Bezug auf solche Lehen, welche überhaupt alodifizirbar sind, wenn über diese Ansprüche ein freies Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt. Frei von der Pflicht der Anmeldung sind daher

---

29) Es ist damit das Provokationsprinzip auf die Lehen in ähnlicher Weise angewendet, wie es in dem Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 Art. III, dann in dem Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828 § 95 und in dem Finanzgesetze v. 28. Dezember 1831 §§. 30—33 bereits in Anwendung gebracht war; vergl. auch die Beil. VII zur Verf.-Urk. §. 41.

αα) jene Ansprüche, über welche sich die Betheiligten verständigt haben. Denn bei ihnen ist der eine Zweck der Anmeldung, die Ansprüche zur Kenntniß des Lehenherrn und des Besitzers zu bringen, durch den Vertrag erreicht, und es wäre absurd, Rechte zu präcludiren, die eben freiwillig anerkannt wurden. Dazu kommt, daß auch die Wortfassung des Gesetzes für diese Annahme spricht; nur „wenn ein Einverständniß nicht stattfindet," gebietet es die Anmeldung. Daß übrigens damit den Betheiligten das Recht nicht benommen sei, ihre Ansprüche durch Eintragung sicher zu stellen, versteht sich von selbst.

Vergl. Blätter für RA. Bd. XVI S. 358 a.

ββ) Erbfolgerechte in Bezug auf solche Lehen, welche unter den Artikel 2 unseres Gesetzes zu subsumiren sind; sie sind auch in Zukunft nur nach den Normen des Lehenrechts, nicht nach dem vorliegenden Gesetze zu behandeln. Der Artikel 4 will seinen Worten und seinem Zwecke nach nur die Wirkungen der Allodifikation genauer bestimmen; er kann sich daher nicht auf Lehen erstrecken, welche von derselben ausgenommen sind.

γγ) Ansprüche dritter Personen, sowie solche Ansprüche der Lehenfolger, welche aus anderen Gründen, als ihrem Erbrechte entspringen, weil auch auf sie weder der Wortlaut, noch die ratio legis anwendbar ist.

Alle sonstigen Ansprüche, mögen sie liquid oder illiquid sein, mögen sie im Fideikommiß-Verbande stehen oder nicht, unterliegen gleichmäßig der Anmeldung, resp. der Vormerkung, wenn sie in Zukunft bei Kraft bleiben sollen.

Vergl. Blätter für RA. Bd. VI S. 359 b.

Ob das Lehen bereits alodifizirt sei, oder erst in Zukunft seit dem Tage der Publikation unseres Gesetzes, seit dem 13. Juni 1848, alodifizirt werde, ist bezüglich der Anmeldungspflicht ohne Erheblichkeit, wenn es nur ein Lehen ist, das alodifizirt werden kann, mag es übrigens nach Artikel 1 oder 3 Eigen werden. — Gerade diese Folge des Gesetzes war es, welche vorzugsweise den Entwurf von 1850 veranlaßte. Inhaltlich desselben sollte die Pflicht der Anmeldung erst dann bestehen, wenn das Lehen wirklich alodifizirt und als solches öffentlich bekannt gemacht wäre. Da aber der Entwurf die Gesetzeskraft nicht erlangte, und da die Bestimmung unseres Gesetzes, wenn auch hart und unbillig, vollkommen klar ist, so muß dieselbe auch bei der Anwendung aufrecht erhalten werden.

Nicht geeignet zur Anmeldung und Vormerkung sind solche Ansprüche, die nicht gegen das Lehen, sondern nur persönlich gegen den Lehen-

herrn oder den Vasallen gerichtet sind. Daher können namentlich die auf einer einfachen Anwartschaft beruhenden Rechte, welche durch die Allodifikation ihren Gegenstand verloren haben[30]), nicht vorgemerkt werden; denn sie waren vorher keine Lehenerbfolgerechte und sind dieses auch durch unser Gesetz nicht geworden, das nur bereits bestehende Rechte der Art sicher stellen und erhalten, nicht aber neue schaffen wollte.

Vgl. Kreittmayr, Anmerk. zum Landr. Th. V c. 18 §. 18 Nr. 3, und Blätter für RA. Bd. XVII S. 409.

β) Die Anmeldung soll geschehen, um die Vormerkung der Ansprüche dadurch zu erwirken, und zwar kann diese Vormerkung stattfinden bei den Hypotheken-Aemtern und in einer bei den Appellations-Gerichten zu eröffnenden Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106 Beil. VII zur Verf.-Urk. Damit aber die Vormerkung zugestanden werden könne, muß auf bestehende Dispositionen und Familienverträge Rücksicht genommen werden.

Die „Vormerkung," von welcher unser Gesetz spricht, kann keine andere sein, als die durch das Hypotheken-Gesetz §§. 27—30, dann §§. 108—115 genauer normirte hypothekenamtliche Handlung. Sie ist aber die Aufnahme einer Verwahrung in's Hypothekenbuch, um irgend ein Recht vorläufig gegen alle demselben nachtheiligen Handlungen oder Veränderungen sicher zu stellen, weil es zur Zeit noch an irgend einem Erfordernisse der förmlichen definitiven Eintragung des Rechts fehlt.

Die Behandlung der angemeldeten Ansprüche von Seite des Hypothekenamts wird sich je nach der Verschiedenheit der rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Falles verschieden gestalten. Sind nämlich

αα) die angemeldeten Ansprüche bereits im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt, so wird dem Imploranten eine amtliche Bescheinigung über die geschehene Anmeldung auszustellen, und dem Besitzer des betreffenden Guts davon Nachricht zu geben sein.

ββ) Ist die Anmeldung in solcher Weise belegt, daß sofortige Eintragung erfolgen kann, so ist diese vorzunehmen, und dem Besitzer Kenntniß zu geben.

γγ) Fehlt es an den Bedingungen einer förmlichen Eintragung, ist jedoch eine zur Vormerkung hinreichende Bescheinigung beigebracht,

---

30) Eine andere Frage wäre, ob der aus einer Anwartschaft Berechtigte nicht vom Lehenherrn Entschädigung fordern könne; allein auch diese Frage muß verneint werden.

so ist diese zu verwirklichen, und der Besitzer hievon zu benachrichtigen.

δδ) Ist zur Zeit weder die Eintragung noch die Vormerkung ausführbar, weil für das in Frage stehende Objekt noch kein Folium angelegt ist, so muß die Anmeldung vorläufig protokollirt und registrirt werden, um bei späterer Anlegung eines Foliums eingetragen oder vorgemerkt werden zu können. Daß auch hievon dem Besitzer Nachricht zu geben sei, versteht sich im Hinblick auf den Zweck des Gebotes der Anmeldung von selbst.

Neben der Vormerkung bei den Hypotheken-Aemtern erwähnt das Gesetz noch die Vormerkung in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel und verweist auf die Analogie des §. 106 der Beil. VII. — Der §. 106 verfügt aber, „daß die im Jahre 1818 noch bestehenden Fideikommisse der adeligen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideikommissen nichts geändert wurde, auch forthin gültig bleiben; nur müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten (und zwar nach §. 108 innerhalb 2 Jahren) vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.“ Sowie damals die auf ein Fideikommiß sich beziehenden Rechte, wenn sie aufrecht erhalten werden wollten, den Appellationsgerichten zum Behufe der Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel (§. 30) vorgelegt werden mußten, so gebietet unser Gesetz etwas Aehnliches bezüglich der Lehenerbfolgerechte. Die neue Matrikel hat alle alodifizirbaren Lehen des Kreises, in Bezug auf welche Lehenerbfolgerechte angemeldet werden, zu umfassen; sie wird zur Sicherung dieser Rechte, „um die Alienirung lehenbarer Objekte zu verhindern“ (Worte des Antragstellers), also zu einem analogen Zwecke wie die Fideikommiß-Matrikel, geführt. —

Die in Folge der Allodifikation etwa nöthig werdenden Ergänzungen und Berichtigungen der Fideikommiß-Matrikel sind nach den Bestimmungen des Fideikommiß-Edikts zu behandeln.

Das Gesetz spricht von einer Anmeldung, resp. Vormerkung bei den Hypotheken-Aemtern **und** bei den Appellationsgerichten, und es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Erbfolgeberechtigten bei **beiden** Behörden anzumelden verpflichtet seien, oder ob es genüge, wenn sie bei einer **oder** der anderen angemeldet worden sind? Wir halten es für das Richtigere, die letztere Frage zu bejahen, und das Bindewort „und“ beabsichtigt keine Kumulation zweier Handlungen, die ja denselben Zweck hätten, sondern es eröffnet den Betheiligten die Wahl zwischen zwei Wegen, die sie zur

Sicherung ihrer Rechte einschlagen könnten, die Vormerkung bei der einen oder bei der andern Gattung von Behörden.

Vergl. Kumpf, a. a. O. S. 83.

γ) Was die Zeit der Anmeldung betrifft, so statuirt das Gesetz eine präklusive Frist von zwei Jahren, laufend vom Tage der Publikation des Gesetzes, also vom 13. Juni 1848. Die Frist war somit mit dem 13. Juni 1850 abgelaufen, und eine spätere Anmeldung hat keine Wirkung mehr. Da das Gesetz in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist nichts verfügt, so muß dieselbe unter den sonstigen allgemeinen Bedingungen als zulässig erachtet werden. — Der Entwurf von 1850 behielt die zweijährige präklusive Frist bei; dieselbe sollte aber erst vom Tage der bekannt gemachten Leheneignung zu laufen anfangen.

δ) Die Wirkung der Anmeldung und Vormerkung besteht zunächst nur darin, daß das Recht vor dem Nachtheile der Erlöschung jeder einseitigen Aenderung seines Objekts vorläufig gewahrt ist, falls es überhaupt gesetzlich begründet ist; denn die Vormerkung soll nur erworbene Rechte sicher stellen, nicht neue begründen. Entsteht Streit über die Wirklichkeit oder den Umfang des vorgemerkten Rechts oder dessen Geeignetheit zur Vormerkung auf das Lehen, so haben darüber, wenn ein gütliches Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, die zuständigen Gerichte zu entscheiden [31]), und je nach dem Inhalte des richterlichen Urtheils geht entweder die Vormerkung in einen förmlichen definitiven Eintrag über, oder sie ist zu löschen.

Vergl. Gönner, Kommentar zum Hyp.-Gesetz B. I S. 319.

ε) Die Wirkung der Nichtanmeldung, resp. Nichtvormerkung innerhalb der gesetzlichen Frist bestimmt das Gesetz; lassen die Betheiligten dieselbe unbenützt vorübergehen, so wird angenommen, sie leisten auf ihre Rechte am Lehen unbedingt Verzicht. Wie weit diese Wirkung im einzelnen Falle sich erstrecken könne, hängt von der rechtlichen Beschaffenheit der Ansprüche und ihres Gegenstandes, oder mit anderen Worten davon ab, wieweit sich der ausdrücklich erklärte Verzicht erstrecken könnte. Sind daher die in Frage stehen-

---

31) Daß die Vormerkung als Berühmung eines Rechts denjenigen, gegen den sie gerichtet ist, zur provocatio ex lege diff. berechtige, versteht sich von selbst; vergl. Gönner, a. a. O. S. 101.

den Rechte im Fideikommißnexus, so kann der gesetzlich angenommene Verzicht nur so weit wirken, als der ausdrückliche, d. i. regelmäßig nur für Denjenigen, der verzichtet hat. Sind die Ansprüche frei vom Fideikommißverbande, so sind sie mit dem Ablauf der präklusiven Frist vollkommen erloschen. Daher schlug auch der Gesetzentwurf von 1849 zur authentischen Erläuterung dieser Stelle in Art. 4 Abs. 4 die Bestimmung vor: „Bei fideikommissarischen Verhältnissen erstreckt sich jedoch die Annahme des Verzichts nicht weiter, als ein solcher nach Maßgabe der bezüglichen Dispositionsbefugnisse durch ausdrückliche Erklärung stattfinden kann." Daß übrigens der Verzicht nicht blos dem landesherrlichen Lehenfiskus, sondern auch den Standesherren gegenüber wirksam sei, folgt aus der völligen Gleichstellung der Allodifikation ihrer Lehen mit jenen der königlichen.

Blätter für RA. B. XVI S. 36.

Daß der Verzicht ferner nicht blos dem zur Zeit besitzenden Vasallen, sondern auch den entfernteren Erbfolgeberechtigten, die angemeldet haben, gegenüber den näheren zu statten komme, welche die Anmeldung versäumt haben, folgt aus der Natur der Sache.

c) Die sonstigen dinglichen Rechte, die etwa auf den Lehen lasten, erleiden durch die Allodifikation ebenfalls keine Veränderung. Es werden daher namentlich die Rechte der Lehengläubiger von der Leheneignung nicht berührt; für die in rechtsgültiger Weise kontrahirten Lehenschulden I. Klasse haften nach wie vor zunächst die Lehenfrüchte und die Substanz des Lehens, erst aushilfsweise das Allod des Besitzers u. s. w., s. das Lehen-Edikt §§. 144—162. —

Bei den nach der Ablösung des Lehenverbandes durch freie Willensakte zu kontrahirenden Schulden, für welche das frühere Lehengut haften soll, ist bei den bisherigen Lehenschulden II. Klasse jedenfalls die Einwilligung der Lehenfolger nöthig, nur die des Lehenherrn fällt hinweg. Wegen sonstiger Reallasten s. Artikel 5.

## Art. 5.

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Kanon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

---

Die Fixirung und Ablösung der auf einem Lehengute haftenden Grundlasten hat hiernach nichts Besonderes. Der Vasall ist daher für sich befugt, in einer der Weisen, die das Grundlasten-Ablösungs-Gesetz dem Pflichtigen offen läßt (s. Art. 23, 28, 29 und 30 verb. mit 37), sein Gut davon frei zu machen, gleichviel, ob der Berechtigte der Lehenherr oder ein Dritter ist. Hat der Besitzer die Ablösungs-Summe baar bezahlt, so erscheint die dafür aufgewendete Summe, soferne sie ex propriis bestritten wurde, als eine Melioration, für welche der Lehenfolger Ersatz zu leisten hat, beziehungsweise als ein Titel zu einer Lehenschuld I. Klasse; vergl. Mayr, a. a. O. S. 348 (§. 150 lit. d). Hierin kann unseres Bedünkens auch die Alodifikation des Lehens nichts ändern; denn die Rechte der Lehenerbfolgeberechtigten sollten in dem bisherigen Umfange erhalten, aber nicht erweitert werden.

Gehören solche Gefälle, welche unter das Grundlasten-Ablösungsgesetz fallen, aktiv zum Lehen, so kann der Besitzer die Fixirung, Umwandlung und Ablösung durch die Pflichtigen in Gemäßheit des genannten Gesetzes nicht hindern; insolange jedoch der Lehenverband besteht, bedarf die Fixirung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Betheiligten, und wenn die Gefälle abgelöst werden, so geht die Leheneigenschaft auf die an die Stelle der ursprünglichen Abgaben tretenden Aequivalente — Bodenzinskapitalien und Ablösungssummen — über, und jede Verfügung darüber setzt daher zu ihrer Gültigkeit den Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger voraus. Tritt der Vasall die zum Lehen gehörigen Gefälle an die Ablösungskasse ab, so gilt dasselbe von den als Abtretungspreis empfangenen Schuldbriefen; sie werden, insolange der Lehenverband besteht, Bestandtheile des Lehens. Wird das Lehen alodifizirt, so hört zwar die Befugniß des Lehenherrn, die Disposition über diese Aequivalente zu beschränken, auf, nicht aber die der Erbfolgeberechtigten; sie sind nach wie vor berechtigt, alles vorzukehren, was zur Sicherung des Bestandes des Lehens dienen kann, also z. B. Vinculirung der Ablösungsschuldbriefe zu fordern, — vorausgesetzt, daß sie ihre Ansprüche rechtzeitig angemeldet und vorgemerkt haben.

### Art. 6.

Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzuge kommt, in Wirksamkeit.

---

Dieser Artikel ward dem Gesetze in Veranlassung eines aus der Kammer der Abgeordneten hervorgegangenen Antrags einverleibt, um zu ver-

hüten, daß das Lehenablösungs-Gesetz für sich zu Stande komme, ohne daß gleichzeitig das Grundlasten-Ablösungs-Gesetz in Wirksamkeit trete. Da beide Gesetze gleichzeitig sanktionirt und publizirt wurden, also mit einander zum Vollzuge kamen, so hat derselbe keine weitere praktische Bedeutung.

Vergl. Blätter f. RA. Bd. XVI Ergänzungsblätter S. 65.

Art. 7.

Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

**Max.**

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

# Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

# Gesetz

über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden,

erläutert

von

**Dr. J. Pözl.**

---

# Einleitung.

## I. Die ältere bayerische Gesetzgebung über das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden.

### §. 1.

### 1) Das Landrecht von 1756 *).

Das Weiderecht oder das dingliche Recht, Vieh auf fremdem Grund und Boden weiden zu lassen **), wird im Landrecht von 1756, übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte ***), als eine Art von Grund-Dienst-

*) Die geschichtliche Einleitung zu dem Gesetze, das den Gegenstand der Erläuterung bildet, geht in Hinblick auf den vorzugsweise praktischen Zweck, den unsere Sammlung verfolgt, von dem Landrechte von 1756 aus, obwohl es in mehrfacher Beziehung von Interesse wäre, auch die älteren Gesetze, namentlich das Landrecht von 1616 mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

**) Das Eigenthum an Grundstücken enthält im Zweifel auch das Recht, die Weide darauf auszuüben; dieses Weiderecht gehört nicht hieher und ist insbesondere auch kein Gegenstand des Gesetzes von 1852.

***) Das römische Recht enthält, wie bekannt, nur höchst spärliche Bestimmungen über das Weiderecht; dasselbe ward erst in Anwendung auf die deutschen Verhältnisse durch Theorie und Gewohnheitsrecht genauer entwickelt und ausgebildet. Außer den Systemen des römischen Rechts (vgl. z. B. Seuffert, Prakt. Pand. R. III. Aufl. Bd. I S. 231) beschäftigen sich darum vorzugsweise die Werke über deutsches Privatrecht mit der Darstellung der Lehre (vergl. z. B. Bluntschli, Bd. I S. 432). Als Monographie über das Weiderecht wird gewöhnlich genannt: C. E. Münter, das Weiderecht, Hannover, 1804. 8, ein Werk, in welchem der Leser von allen möglichen Dingen etwas, vom Weiderecht nur sehr wenig findet. So handelt der Verfasser z. B. davon, wem die adespota gebühren (S. 18 ff.), wann Darlehen auf Wiesen als Wucher erscheinen (S. 63 ff.), über die öffentlichen und Privatgewässer (S. 70), von der Unveräußerlichkeit gewisser Güter (S. 78), von der Viehzucht (S. 194 ff.) u. s. w. u. s. w.

barkeit betrachtet und zu der Unterabtheilung der Felddienstbarkeiten gerechnet. Es finden daher zunächst die allgemeinen Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch in Th. II Kap. 7 über die Erwerbung *), Aufhebung und die Wirkungen der Dienstbarkeiten überhaupt getroffen hat, auch auf das Weiderecht Anwendung. Ueber den Inhalt und Umfang desselben finden sich dann im folgenden 8. Kapitel und zwar in den §§. 13 und 14 besondere genauere Normen. Der Gesichtspunkt, der den Gesetzgeber hiebei leitete, und nach welchem er die Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und Servitutberechtigten regelte, ist der rein privatrechtliche. Daher darf der Erstere den dienstbaren Grund im Zweifel nicht anbauen, noch sich der Mitweideschaft bedienen, wenn dadurch die Dienstbarkeit geschmälert oder beeinträchtigt wird. Der wirthschaftspolizeilichen Rücksicht, welche später Veranlassung gibt, das Weiderecht aus Gründen des allgemeinen Besten gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, wird noch kein Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet.

Wenn zwei oder mehrere zugleich auf dem nämlichen Grund zu weiden die Befugniß haben, so ist dieses, wie die Anmerkungen zu §. 14 sagen, eine Mit-, Koppel- oder Gemeinweide (Compascuum), welche aus fünf Gründen (ex dominio, ex communione, familiaritate, mutua servitute und ex universitate) entstehen könne. In wie weit dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes das Recht der Mithut (jus compascendi) zukomme, ward vorhin schon angeführt. Die communio begründet die Witweide sowohl dann, wenn mehrere Miteigenthümer die Weide auf ihren eigenen Grundstücken üben, als auch dann, wenn mehrere eine gemeinschaftliche Dienstbarkeit auf fremden Gründen haben. Im einen wie im anderen Falle werden die Verhältnisse der Mitberechtigten zu einander nach den allgemeinen Regeln über Miteigenthum und communio bestimmt, und es verweist daher der Kommentator des Landrechts auf Th. II Kap. 2 §. 16 (der vom Miteigenthum handelt) und auf Th. IV Kap. 13 §. 3 (der die Normen über die communio enthält). Der dritte Fall einer Mitweide ist als Precarium zu beurtheilen; dieselbe ist daher zu jeder Zeit widerruflich. Dagegen ist der einseitige Widerruf ausgeschlossen, wenn man durch ordentlichen Vergleich oder sonst in rechtsgiltiger und verbindlicher Weise ein

*) Daß das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden im Zweifel nicht vermuthet werde, sondern zu beweisen sei, versteht sich bei der Auffassung, wie sie dem Landrechte zu Grunde liegt, von selbst. Das Generale vom 30. Juli 1723 (gewöhnlich das erste Kulturmandat genannt) hat diesen Satz zuerst auch auf die landesherrlichen und fiskalischen Grundstücke anzuwenden geboten.

gegenseitiges Weiderecht begründet hat *). — Diejenige Gemeinweide endlich, welche einer ganzen Stadt, oder einem Markte oder einer Dorfschaft, oder einer anderen Kommunität auf Gemeindegründen zusteht, wird zwar, wie das Landrecht in Th. II Kap. 8 §. 14 sagt, nicht jure servitutis, sondern communitatis et condominii exercirt **). Nichts destoweniger soll es bei den sich hierüber ergebenden Streitigkeiten mit der Ausführung und dem Beweise dieses Rechtes auf die nämliche Art, wie es von den Dienstbarkeiten überhaupt verordnet ist, gehalten werden. Theil an diesem Weiderechte hat im Zweifel jeder Gemeindeangehörige, der die Gemeindelasten mitträgt, und zwar darf jeder so viel Vieh auf die Gemeindeweide treiben, als er mit der Fütterei von seinem Gute überwintern kann. Im Uebrigen soll es der Schafe und der Schäfereien halber bei der Polizei-Ordnung, und so viel den Besuch der Gemeindehölzer betrifft, bei der Forstordnung verbleiben. In Bezug auf Schafe und Schäfereien verfügte aber die Polizei-Ordnung (v. 1616), daß ein Jeder bei seinem alten Herkommen und Gebrauch, wie er es in Gewehr hergebracht hat, belassen werde; doch soll Niemand die Umsassen wider die Billigkeit übertreiben, oder in ander Weg mit dem Ueberschlag beschweren oder beschädigen. Die neuen Schäfereien, die auf anderer Leute Gründe treiben müssen, soweit sie erst in den letzten 20 Jahren aufgekommen sind, sollen abgestellt, oder in Zukunft neue nicht aufgebracht werden. — Dem Bauer soll das Recht, Schafe auf seinen eigenen Gründen zu halten, nur dann zukommen, wenn er es von Alters hergebracht hatte, und zwar auch dann nur bis zu einem gewissen Maaße, so daß der ganze Hof 24, eine Hub 12, ein Lehner oder Söldner, der zu bauen hat, 8, der nicht zu bauen hat, 4 Schafe zu haben befugt sein soll ***).

## 2) Die Kultur-Mandate.

### §. 2.

### a) Die älteren Mandate von 1762—1773.

Bald nach Erlassung des Landrechts fing die Gesetzgebung an, das

*) Die gemeinrechtliche Theorie spricht gewöhnlich nur in diesem Falle von einer Koppelhut; vergl. Hagemann, Landwirthschaftsrecht, S. 568.

**) Das Landrecht von 1616 verfügte in Tit. XXVI Art. 9 etwas Aehnliches, begriff aber auch den Fall darunter, wo die Gründe als Felder, Wiesmaden, Hölzer unter einer Gemeinde und Nachbarschaft getheilt sind, während das Landrecht von 1756 in diesem Falle ein (gegenseitiges) Weiderecht auf fremden Grundstücken erblickt.

***) Polizei-Ord. Bd. IV Tit. 14 Art. 3 u. 4. Was einer mehr hat, soll ihm durch seine Gerichtsobrigkeit unnachläßlich genommen werden. Damit stimmt auch die Forstordnung v. 1616 Art. 34, 35 u. 36 überein.

Weiderecht als ein Hinderniß der Landeskultur zu betrachten, und von diesem Standpunkte aus darüber Verfügungen zu treffen. Das Mandat vom 4. März 1762, nach eingeholtem Rathe der Landschaft erlassen, mit den Erläuterungs- und Ausführungs-Mandaten vom 3. Juni und 12. November 1762 *), ist das erste umfassendere Gesetz dieser Richtung. Seine wesentlichen Bestimmungen sind aber:

1) Die Weide auf Aeckern findet nur Statt, wenn das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag. Auch soll dem Grundeigenthümer nicht verwehrt sein, seinen Grund ackermäßig zu machen oder in seine eigene Brache zu bauen, und Alles, was dem entgegen mißbräuchlich sich eingeschlichen hat, soll cassirt und aufgehoben sein **).

2) Die neu umgerissenen und zu Wiesen gemachten Gründe sollen regelmäßig nur zur offenen Zeit — von Michaeli bis Georgi — mit dem Vieh betrieben werden, ohne daß man sich dagegen auf bisheriges Herkommen berufen könnte. Eine bisher einmädige Wiese zu einer zweimädigen zu machen, ist in Gemäßheit des vom Gesetzgeber eingenommenen Standpunktes jedem Eigenthümer freigestellt, und bleibt die Wiese dann dem Blumbesuch bis zur Abräumung verschlossen ***).

3) Der Viehtrieb auf Holzschläge sei zwar bereits durch ältere Landesstatuten 3 Jahre lang bei Strafe verboten. Da aber hierin eine gewisse Zeit nicht wohl bestimmt werden könne, sondern je nach dem Unterschiede des Bodens und Gehölzes bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich sei, so sollen fortan sowohl die Holzschläge, als jene Stellen, wo junges Holz anfliegt, oder wo von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob dort schon vordem Holz gestanden ist oder nicht, mit dem Viehtriebe so lange verschont bleiben, bis der Gipfel des jungen Anfluges dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Triebe kein Schaden mehr zu besorgen ist.

4) Die ödliegenden, nur zur Gemeinweid benützten Gemeindegründe sollen, da ihre Vertheilung unter die Gemeindeglieder nicht thunlich erscheint, allmählich zu besserer Kultur gebracht werden, indem alljährlich ein

---

*) S. die Kreittmayr'sche Generalien-Sammlung S. 453—464. Das Mandat vom 30. Juli 1723 (ebend. S. 449) ist für unseren Gegenstand ohne Erheblichkeit.

**) Das Mandat vom 12. Nov. 1762 erläutert dieses genauer dahin, daß jeder einzelne Grundbesitzer seine Brache anzubauen befugt sei. Wird der größere Theil wirklich angebaut, so darf auch der mindere unangebaute nicht beweidet werden.

***) Generale v. 2. Juni 1773 (Mair, Bd. I S. 79).

gewisser Theil in Wiesen oder Waldung umgewandelt wird *). In keinem Falle (außer auf den Almen im Gebirge) soll die Weide bei nächtlicher Weile und auch bei Tag an offenen und solchen Orten, wo das Vieh leicht Schaden thun kann, nur unter der Hut gestattet sein. Den althergebrachten Schäfereien, deren Konservation das Land interessire, sollen diese Anordnungen an ihren Gerechtsamen nichts entziehen. Der Inhaber der Schäferei kann daher namentlich den Anbau der Brache verbieten.

Eben so folgenreich, als die das materielle Recht betreffenden Aenderungen, welche durch die Kulturmandate herbeigeführt wurden, waren jene Bestimmungen, welche den Vollzug der neuen Verordnungen und das dabei zu beobachtende Verfahren zum Gegenstande haben. „Wir befehlen hiemit", sagt das Mandat vom 3. Juni 1762, unseren sämmtlichen Justizdikasterien, über die in die Kultur-Mandate einschlagenden Punkte Niemand einen Prozeß zu gestatten, sondern die Partei auf Anmelden direkt an unseren geheimen Rath und die hierin eigens angeordnete Deputation (oder wie sie in dem Mandate vom 24. März 1762 heißt: „Commission") anzuweisen, mithin sich denselben weiter nicht, als wir es ihnen etwa spezialiter kommittiren würden, zu unterziehen oder die Hand einzuschlagen". — Die Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Fälle, in welchen es sich um Anwendung und Vollzug der Kulturmandate handelte, ward übrigens durch Generalien vom 5. Juni 1772 und 2. Juni 1773 **) den ordentlichen Obrigkeiten und Justizdikasterien für die Zukunft wieder übertragen. Nur jene Sachen sollten an die beim geheimen Rathe niedergesetzte Landes-Oekonomie-Kommission gebracht werden, in welchen es sich um allgemeine Einrichtungen und Anstalten („um ein regulativum generale") handelt. Das von den Gerichten zu beobachtende Verfahren soll das summarische mit abgekürzten Fristen und Fatalien sein, und es soll in Kultursachen nur 2 Instanzen geben ***).

## §. 3.

## b) Die späteren Mandate bis 1807.

In materieller Beziehung haben die nun in großer Anzahl einfließenden Kultur-Mandate, welche ein Generale von 1790 ****) in Ein Ganzes

*) Damit stehen Bestimmungen in Verbindung, welche zur Förderung und Verbreitung der Stallfütterung und damit zur thatsächlichen Einschränkung der Weide führen sollen.

**) S. Mair, Gen. Samml. Bd. I S. 79 u. Bd. IV S. 699.

***) Vergl. v. Wendt, Handb. Bd. II S. 137 u. Bd. III S. 199.

****) Mair, Gen. Samml. Bd. VI S. 204 ff. Bei Closen kritische Zusammenstellung werden aus dieser Periode c. 200 Kultur-Verordnungen aufgezählt.

zusammenfaßte, nichts Wesentliches verändert; nur die Strafbestimmungen gegen Uebertreter derselben, ohnehin schon äußerst strenge *), werden noch geschärft. Neu war nur die Verordnung vom 22. Jänner 1805, welche die Forstservituten und namentlich deren Ablösung zu regeln beabsichtigte. „Weidenschaften in den Wäldern sollen hiernach den Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benützung nicht hindern und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch begründen, wenn sie auf ausdrücklicher spezieller Konzession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen". Die meisten übrigen Mandate bezogen sich vorzugsweise auf die Kultur von Oedungen und auf die Vertheilung und Kultur der Gemeindegründe **), wobei das Weiderecht allerdings auch mittelbar in Betracht zu nehmen war. Bedeutender dagegen waren die Neuerungen dieser Gesetze in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren in Kultursachen. Das Mandat vom 24. Oktober 1787 verfügte nämlich, mit der Bemerkung, daß zwar der Vorschlag, die Verhandlung der Kulturstreitigkeiten dem Fiskalats-Departement zu übertragen, bei näherer Ueberlegung der Sache nicht ausführbar sei, daß jedoch dieselben gemeiniglich so beschaffen seien, daß sie eine größere Beschleunigung erfordern, in dieser Beziehung Folgendes:

1) In Fällen, wo die vorhabende ***) Kultur in Widerspruch gezogen wird, soll der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo der zu kultivirende Grund liegt, die erste Kognition zustehen, sohin die Sache von derselben entweder gütlich beigelegt, oder in Entstehung der Güte nach summarischer, doch genügender Vernehmung der Theile den Generalmandaten gemäß entschieden werden.

2) Die Berufung gegen diesen Bescheid geht in Zukunft nicht mehr an die Justizdikasterien, sondern an die obere Landesregierung ****). Das Fatale hiefür, laufend vom Tage der Bescheidspublikation wird auf 14 Tage festgesetzt. Diese soll die Sache nach Abforderung des Berichtes und der Akten baldmöglichst zur Hand nehmen, und so ferne das landesherrliche Interesse mit einschlägt, zwei Hofkammer- oder Fiskalats-Räthe zur Re-

---

*) Die Strafe konnte im Wiederholungsfalle bis zur Todesstrafe sich steigern.

**) So insbesonders die Verordnung v. 25. Febr. 1803 (R. Bl. S. 146 ff.), die eine ausführliche Instruktion über das bei der Gemeindegründe-Vertheilung zu beobachtende Verfahren enthält.

***) In der Mair'schen Sammlung steht „vorhandene" Kultur.

****) An ihre Stelle trat im Jahre 1799 die fünfte Deputation der Generallandesdirektion (Mair, Gen. Samml. Bd. VIII S. 211).

lation beiziehen, und sollen ihre Vota, die sie gleich mündlich abzugeben haben, gebührend berücksichtigt werden *).

3) Gegen die Entscheidung der Landesregierung soll keine Appellation oder Revision mehr stattfinden.

Diese Kompetenzbestimmung, welche den ersten Anlaß zur Entstehung der sogenannten administrativ-kontentiösen Sachen in Bayern bildete, sollte übrigens nur dann entscheiden, wenn der Streit allein aus den im Landkulturwesen ergangenen General-Mandaten entschieden werden könne. Wäre dieses nicht der Fall, bildeten andere Rechtsgrundsätze die Entscheidungsquelle, „so wären dergleichen streitige Puncta juris von der Landesregierung sofort ab- und an die gehörigen Justizstellen zur Verhandlung hinzuweisen, oder in Zweifelsfällen wäre höchsten Ortes anzufragen und Resolution zu erholen."

Die bisher ergangenen Kulturverordnungen wurden auch für jene Besitzungen in Schwaben für giltig erklärt, welche Bayern durch den Preßburger Frieden daselbst erworben hatte **).

In den übrigen, seit dem Jahre 1806 mit Bayern vereinigten Provinzen blieben die vorher bestandenen positiven Normen über das Weiderecht in Kraft, so namentlich in Bayreuth und Ansbach die Bestimmungen des preußischen Landrechts Thl. I Tit. XXII §§. 80 ff.

## §. 4.

### c) Die Gesetze und Verordnungen von 1808 — 1848.

Auch die neueren Verordnungen in Beziehung auf die Landeskultur beließen es im Ganzen bei den früheren Grundsätzen und trafen nur in einzelnen Punkten abändernde oder ergänzende Bestimmungen. Zu den bezüglich unseres Gegenstandes wichtigsten Erlassen gehören insbesondere die Verordnungen vom 26. Februar und vom 15. März 1808 ***), von denen die erstere die Weide in Staatswaldungen, die zweite vorzüglich die Weide auf Aeckern und Wiesen zum Gegenstande hat. Die erstere wiederholt im Wesentlichen nur die Bestimmungen des Landrechts von 1616

*) Etwa erforderliche Augenscheinskommissionen sollen den nächstgelegenen Lokalobrigkeiten übertragen, und dabei die Bestimmungen des Cod. jud. cap. 12 §. 3 fleißig beobachtet werden.

**) Verordn. v. 20. März 1806 u. v. 2. Juli 1807 (R.Bl. S. 122 u. 1141). Die Verordnung, welche Wunder, Handb. für Polizeibehörden S. 424 Note 1, anführt, enthält etwas ganz Anderes, als was W. darin gefunden.

***) Reg.-Bl. v. 1808 S. 602 ff. und 679 ff.

(s. oben §. 1) und des Mandats von 1723, und es ist aus diesem Grunde, und weil die genauere Erörterung des Weiderechts in Waldungen der Erläuterung des Forstgesetzes vorbehalten bleiben muß, von einer eingehenderen Ausführung ihres Inhaltes hier Umgang genommen worden.

Die zweite Verordnung nimmt das Mandat von 1762 zur Grundlage und verfügt:

1) Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit soll ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als gesetzlich erklärter Mißbrauch ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings Statt. — Die offene Zeit bei Wiesen soll mit dem 1. Oktober beginnen und mit dem 1. April *) enden.

Auch in Privatwaldungen müssen schädliche Weiden ohne Unterschied des Titels, jedoch mit dem nämlichen Vorbehalte hinsichtlich des Erwerbspreises und der Gegenleistungen, ohne Entschädigung weichen.

2) Der Grundeigenthümer kann übrigens die Weide auch von den leeren Feldern und von den Wiesen zur offenen Zeit (so wie die unschädliche Weide in Waldungen) entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf die Dienstbarkeit sich gründet, nach Billigkeit und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden.

In Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren weichen die neueren Verordnungen von den Bestimmungen der Mandate in so ferne ab, als die Instruktion für die General-Kreiskommissariate vom 17. Juli 1808, falls die Entscheidungen der I. und II. Instanz einander widersprechen, die Instruktion des geheimen Rathes vom Jahre 1810 dagegen auch bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen den Rekurs an den geheimen Rath eröffnet **).

---

*) Zur Rechtfertigung dieses Endtermines (statt Georgi) wird bemerkt: „Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras, in nassen Gegenden selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre."

**) Von Erheblichkeit ist außerdem noch die Verordnung vom 30. Januar 1810

Der geographische Umfang der Wirksamkeit dieser Bestimmungen erstreckte sich so weit, als damals (1808) die bayerische Herrschaft reichte.

## §. 5.

### d) Das Grundlastenablösungsgesetz von 1848.

Der dem außerordentlichen Landtage von 1848 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit . . . hatte in Bezug auf das Weiderecht keine Bestimmung enthalten. Auf Anregung des Referenten der kombinirten Ausschüsse der Kammer der Abgeordneten ward aber beschlossen, dem Gesetze einen besonderen Artikel über die Weide einzuschalten, der lediglich Das wiederholt und bestärkt, was bereits die Verordnung vom 15. März 1808 verfügt hatte, und dieses nun für das ganze Königreich sanktionirt. Eine etwas veränderte Fassung erhielt nur die Bestimmung, welche sich auf die Entfernung der gesetzlich zulässigen Weide bezieht. Der Referent hatte folgende zwei Sätze zu diesem Behufe vorgeschlagen: „Die servitutpflichtigen Gemeinden und Grundeigenthümer sind befugt, zu jeder Zeit auf Ablösung der Weiderechte zu dringen. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Kulturbehörden ermittelt und festgesetzt." Die Ausschüsse änderten den ersten Satz in der Weise ab, wie er später als Gesetz verkündet wurde, ohne daß die Protokolle oder die Debatten in den Kammern hinreichenden Aufschluß über die Gründe dieser Aenderung bieten. — Daher entstanden denn auch bei der Anwendung des Gesetzes bald Zweifel und Streitigkeiten über den Inhalt und Umfang dieses Satzes *), welche auf dem Wege der doktrinellen Auslegung zu heben, bei dem Stande des vorhandenen Materials, nicht wohl möglich war. Nicht mindere Schwierigkeiten veranlaßte die Anwendung der Vorschriften des Art. 11 Ziffer 4 auf das Weiderecht, indem das Gesetz keine leitenden Grundsätze für die Schätzung gab und daher Alles dem subjektiven Ermessen und der individuellen Gewissenhaftigkeit der einzelnen Schätzer überließ und darum zu großer Ungleichheit in der Behandlung führte. Die Erwägung dieser Uebelstände hatte die Kammern bei ihrer Versammlung

---

(R. Bl. S. 209), der zufolge die Kulturverhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Bezirke den in den Städten oder deren Nähe bestehenden Landgerichten zugewiesen werden, „in der Erwägung, daß bei der Vereinigung von rechtlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen, welche diese Art von Verhandlungen erfordert, weder die Stadtgerichte, noch die Stadtkommissariate sich zur Verhandlung eignen."

*) Vergl. meine Erläuterung des Ablösungsgesetzes oben S. 190 ff.

von $18^{49}/_{50}$ veranlaßt, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, „daß zur Sicherung und Erleichterung des Vollzuges des Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge," und die Regierung hatte im Landtagsabschied (Abschnitt III §. 38 Nr. 1) diesem Antrage die sorgfältigste Würdigung und Berücksichtigung zugesichert.

## §. 6.

## 4) Das Gesetz vom 28. Mai 1852.

In Vollzug der dem Landtage von 1850 gegebenen Zusicherung legte die Staatsregierung dem Landtage von $18^{51}/_{52}$, und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf über den Vollzug des Art. 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vor (s. denselben in den Beil. zu den Verhandl. der K. der Abg. Bd. IV S. 8 ff.; die Motive dazu ebend. S. 13 ff.). Zur Vorberathung desselben ward ein besonderer Ausschuß gewählt, der dem Abgeordneten von Koch die Berichterstattung übertrug (s. den Vortrag in den Beil. a. a. O. S. 178 ff. und die Protokolle über die Berathung im Ausschusse ebend. S. 189 ff.). Das Ergebniß der Ausschußberathung war, daß der Entwurf in allen seinen wesentlichen Punkten *) zur Annahme empfohlen wurde, und die zweite Kammer selbst trat in den meisten Beziehungen den Ausschußanträgen bei (s. die Sten. Ber. Bd. V S. 63 ff. und den Beschluß ebend. S. 87 ff.). — In der Kammer der Reichsräthe ward der Gesetzentwurf vom III. Ausschuß vorberathen (s. Beilagen Bd. V S. 134 ff. und 149). Dem Antrage desselben, den Entwurf mit fast allen von der II. Kammer vorgeschlagenen Modifikationen **) anzunehmen, schloß sich die Kammer selbst nach gepflogener Debatte an (Protok. der Kammer der R. R. Bd. V S. 135 ff.), und nachdem über die noch übrig gebliebenen unerheblichen Differenzpunkte in der Kammer der Abgeordneten wiederholte Diskussion stattgefunden hatte (Sten. Ber. Bd. V S. 219), ward ein Gesammtbeschluß der beiden Kammern erzielt (Sten. Ber. Bd. V S. 247), der im Landtagsabschiede vom 28. Mai 1852 Abschn. I §. 11 die königliche Sanktion erhielt und am 16. Juli 1852 im Gesetzblatte (S. 601 ff.) verkündet wurde.

Was den Inhalt und Zweck des in Frage stehenden Gesetzvorschlages anlangt, so schließt er sich in Ansehung der leitenden Prinzipien an den

*) Auf einige Zusätze und Abänderungen in einigen Nebenpunkten wird bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzartikel aufmerksam gemacht werden.

**) Eine einzige erhebliche Ausnahme hiervon machte man bei Art. 7 Nr. 1, wovon unten.

Artikel 5 des Ablösungsgesetzes an, und er beabsichtigt vorzugsweise, „die daraus folgenden Konsequenzen zu ermitteln und zweifellos festzustellen. Dies sollte aber den Gesetzgeber nicht hindern, die bei dem Vollzuge des Art. 5 gemachten Erfahrungen zu benützen, und mit Abänderung einzelner bisheriger Bestimmungen Dasjenige zu beseitigen und ferne zu halten, was mit den feststehenden leitenden Prinzipien im Widerstreite zu stehen schien" (s. die Einleitung zu den Motiven). Um diesen Grundgedanken des Gesetzes klar zu bezeichnen, ward der Entwurf als ein bloses Vollzugsgesetz zum Artikel 5 überschrieben. Die Kammern änderten zwar die Ueberschrift dahin ab, daß das Gesetz nun „über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden" Vorschriften zu geben verspricht, — ein Versprechen, das der Inhalt des Gesetzes selbst, wie wir bei der Erläuterung desselben sehen werden, nur theilweise erfüllt. Auch nach der Absicht der Kammern sollte das vorliegende Gesetz nur dazu bestimmt sein, die Bestimmungen des Art. 5 des Ablösungsgesetzes genauer festzustellen und weiter zu entwickeln, und darum stellten sie den wesentlichen Inhalt des Artikel 5 als ersten Artikel an die Spitze unseres Gesetzes.

Das Material zur Bearbeitung des Entwurfes ward einestheils den älteren bayerischen Kulturverordnungen, anderntheils den Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten entnommen, die unseren Gegenstand behandeln, und die in den Motiven zum Entwurfe einzeln angeführt werden *). Allgemeine, den Vollzug des Gesetzes regelnde Verordnungen sind bisher, so viel mir bekannt, nicht erlassen worden. Die über einzelne Artikel ergangenen Entschließungen werden wir bei der Erläuterung derselben zu berücksichtigen nicht versäumen.

---

*) Namentlich sind benützt: das badische Gesetz, über Ablösung der Weiderechte vom 3. Juli 1848, das großherzogl. hessische vom 7. Mai 1849 über denselben Gegenstand u. a

# Gesetz

## über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

---

### I. Abschnitt.

Von der Fruktifikations- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

---

Die Ueberschrift des Gesetzes sollte nach dem Entwurfe lauten: „Ueber den Vollzug des Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.“ Auf Antrag des Ausschußreferenten der II. Kammer sollte das Gesetz einen Doppeltitel erhalten, indem er vorschlug, zu setzen: über die Ausübung der Weide auf fremdem Grund und Boden, beziehungsweise über den Vollzug des Art. 5 2c. 2c.“, um dadurch auch den Inhalt des Gesetzes anzudeuten. Dieser Antrag fand zwar den Beifall der Kammer der Abgeordneten; allein dem Referenten in der Kammer der Reichsräthe schien dieses Rubrum „unangenehm für Jene, welche in Verträgen, Erkenntnissen u. s. w. auf dieses Gesetz Bezug nehmen und den Titel desselben vollständig anführen müssen“. Er

schlug daher vor, das Gesetz zu rubriziren, wie es nun rubrizirt ist (s. die Einl. §. 6).

Der erste Artikel, gleichen Inhaltes mit Art. 5 Abs. 1 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, ward auf Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten an die Spitze des Gesetzes gestellt, um dadurch jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß das vorliegende Gesetz, den Grundsatz der Freiheit des Bodens von jeder schädlichen Weide anerkennend, nur den genaueren Vollzug dieses Grundsatzes zum Zwecke habe; vergl. oben S. 191.

## Art. 2.

Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu-, beziehungsweise letzten Grummeternte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, so wie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggartenwiesen nicht begriffen.

---

Die Artikel 2—5 haben den Zweck, genauer zu bestimmen, was unter der Fruktifikations-, Hegezeit oder der geschlossenen Zeit zu verstehen. Sie betreffen alle nur die Weide auf Grundstücken, die zur Kultur verwendet, als Felder oder Wiesen (Gärten) benützt werden. Die Weide in Waldungen richtet sich, was ihre Ausübung betrifft, nach den Normen des Forstgesetzes, namentlich nach Art. 43 und 44 desselben. Darnach sind Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben von Weidevieh in so lange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schande für den Nachwuchs geschehen kann. — Bezüglich des Weiderechts auf Oedungen

gibt es keine geschlossene Zeit; sie können daher, falls Jemandem überhaupt das Hutrecht auf ihnen zusteht, im Zweifel zu jeder Zeit betrieben werden; vergl. Bl. f. Rechtsanw. Bd. I S. 318 *).

Die offene Zeit beginnt im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes über die geschlossene Zeit

1) bei Aeckern mit dem Zeitpunkte, wo dieselben vollkommen abgeräumt sind (also nicht schon mit dem Schnittte oder mit der Ansammlung der Früchte in Haufen), und dauert so lange, bis dieselben wieder, sei es noch im nämlichen, oder im folgenden Jahre, mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen irgend einer Art bestellt werden. Die Vorbereitungen zum Anbau, in deren Vornahme der Pflichtige in keiner Weise gehindert werden kann (s. Art. 5), schließen jedoch die Weide noch nicht aus.

Dem Inhalte des Abs. 1 zufolge sind jene Aecker, welche mit perennirenden Futterkräutern bebaut sind, nicht als abgeräumt zu erachten; sie sind daher auch, in so lange sie vom Eigenthümer zu dieser Art von Fruchtgewinnung benützt werden, weidefrei.

2) In Bezug auf Wiesen bestimmt das Gesetz als Anfangspunkt der offenen Zeit nicht, wie der Entwurf im Anschlusse an die Verordnung vom 15. März 1808 vorgeschlagen hatte, einen bestimmten Kalendertag, sondern einen nach der Verschiedenheit der Boden- und Witterungsverhältnisse bald früher, bald später eintretenden Zeitpunkt, — die Abräumung der Heu-, beziehungsweise letzten Grummeternte. Bei einmädigen Wiesen beginnt sohin die Weide schon im Sommer, bei dreimädigen vielleicht erst nach dem 1. Oktober. Das Recht des Grundeigenthümers, eine bisher einmädige Wiese zweimädig zu machen, schon durch die älteren Kulturmandate anerkannt **), ist dadurch nicht ausgeschlossen (s. Art. 5). Um etwaigen Chikanen des Pflichtigen zu begegnen, ward der dritte Absatz hinzugefügt (s. Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. IV S. 189). — Als Endpunkt der offenen Zeit behält das Gesetz den seit der erwähnten Verordnung von 1808 für die älteren Provinzen bereits geltenden Termin als allgemeine Regel bei, in so ferne nicht in einzelnen Fällen in Gemäßheit des Artikels ein früherer Endtermin besteht. Erweitert ist die Hegezeit vorübergehend bei den in Abs. 4 genannten Wiesen, sie bleiben in so lange, bis deren neue Grasnarbe die erforderliche Festigkeit gewonnen hat, von der Weide ver-

---

*) In dieser Richtung verspricht sonach die Ueberschrift des Gesetzes mehr, als dieses enthält, indem es über die Weide in fremden Waldungen *rc.* keine Vorschriften gibt.

**) Vergl. die Generalien v. 14. Mai 1783 und v. 8. Mai 1788 (Mair, G. S. Bd. IV S. 665 und 1070).

der Artikel die an die Stelle der Weide tretenden Renten an die Ablösungskasse zu überweisen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits in Bodenzinskapitalien umgewandelt sind oder nicht. Ueber den Beginn des Zinsenlaufes enthält das Gesetz keine Bestimmung; es muß daher angenommen werden, daß in dieser Beziehung der Art. 25 Abs. 3 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes maaßgebend sei, da das vorliegende Gesetz, wie die Motive ausdrücklich anführen, die Abtretung der Weidegefälle nach Analogie der Grundgefälle behandelt wissen will (vergl. oben S. 232 ff.). Die Instruktion zu unserem Gesetze bestimmt als regelmäßigen Termin zur Ueberweisung, beziehungsweise für den Beginn des Zinsenlaufes den 1. Januar, und bezieht sich deßhalb auf die Verfügung des Artikels 25 über den Verfalltermin der Weideabgaben. Es soll sonach jede Ratenberechnung vermieden werden. Wo demnach ein anderer Verfalltag vertragsmäßig festgesetzt wäre, da müßte die Ueberweisung so stattfinden, daß die Ablösungskasse von diesem Tage in den Bezug des Gefälls träte, wenn man nicht einen größeren Werth auf die Gleichmäßigkeit der Verfallzeit legt und sonach für diese Fälle bei der Uebernahme doch eine Ratenberechnung vornimmt.

Art. 20.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinskapitals an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

---

Durch die Abtretung der die Weide surrogirenden Abgaben an die Ablösungskasse wird die Befugniß des Pflichtigen, abzulösen, resp. das Bodenzinskapital jederzeit heimzuzahlen, nicht berührt; es geht ihm vielmehr dadurch ein Vortheil zu, indem er nach Inhalt des Art. 20 die Wahl zwischen Zahlung in Baarem und in Ablösungsschuldbriefen hat. Zahlung in anderen Staatspapieren ist daher die Ablösungskasse anzunehmen nicht verbunden. Wegen Zahlung in Fristen oder Annuitäten s. die Anm. zu Art. 18.

Art. 21.

Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Artikel 17—20 enthaltenen Bestimmungen.

---

Die Bestimmungen über die rechtliche Natur (Art. 17), die Ablösung, resp. Abtretung der Weidegefälle (Art. 18—20), finden auch auf jene

Abgaben Anwendung, welche durch Vertrag zwischen Berechtigten und Pflichtigen anstatt der Weide stipulirt sind, soferne nicht der Vertrag auch bezüglich dieser Punkte Vorsorge getroffen hat. Es steht aber den Betheiligten frei, mehr oder weniger als das 20fache des Reinertrages als Ablösungskapital festzusetzen, eine geringere oder höhere Verzinsung als 4%, einen beliebigen Kündigungstermin u. s. w. zu bedingen.

Art. 22.

Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maaßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Klassen zu scheiden, jeder Klasse den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen, und sodann nach Maaßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Klasse befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

---

Die Ermittelung des Reinertrages des Weiderechtes für den Berechtigten geschieht, wie schon früher bemerkt, flurenweise. Es ist daher zum Zwecke der Ausmittelung des Betrages der den einzelnen Pflichtigen treffenden Jahresabgabe eine ähnliche Subrepartition erforderlich, wie sie der Art. 11 Abs. 1 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes für das Zehentfixum anordnet. Dieselbe ist entsprechend der Natur der Sache zunächst dem freien Uebereinkommen „der sämmtlichen Eigenthümer" überlassen. Kommt ein solches nicht zu Stande, so hat die Behörde die Vertheilung vorzunehmen und dabei als Maaßstab der Vertheilung nicht blos den Flächeninhalt, sondern zugleich die Bonität der Grundstücke zu Grunde zu legen, indem hiefür das Gesetz, nach der Aeußerung der Motive, von der Annahme ausgeht, daß die blose Tagwerkszahl zwar die Größe des landwirthschaftlichen Interesses des einzelnen Pflichtigen, die Ablösung eines Weiderechtes zu erlangen, in der Regel darzustellen vermöge, dieselbe aber nicht hinreiche, um den Grad der Last, welcher in dem Weiderechte auf dem Grundbesitze des einzelnen Pflichtigen ruhe und mit dem Aufhören desselben hinwegfalle, richtig bemessen zu können. Die Bonität bestimmt sich nun da, wo das Grundsteuerkataster bereits besteht, nur nach diesem, so daß die Vertheilung auf die einzelnen pflichtigen Grundstücke hier lediglich auf Grund der im Kataster vorgetragenen Ver-

hältnißzahl*) erfolgt. Wo das Grundsteuerkataster noch nicht eingeführt ist, da hat eventuell die Repartition durch vorherige Klassifikation der Grundstücke „nach ihrer Betheiligung", d. i. ihrer Bonität, zu geschehen. Das Gesetz hat hiebei wohl vorausgesetzt, daß der Flächeninhalt der zu jeder Klasse gehörigen Grundstücke mindestens annähernd gleich, und nur die Bonität verschieden sei. Denn nur unter dieser Annahme ist die Schlußbestimmung von Absatz 2 erklärlich, wornach jeder Klasse der entsprechende Antheil an der Jahresabgabe zuzumessen und sodann dieser Antheil nach Maaßgabe der Tagwerkszahl auf die einzelnen belasteten Grundstücke auszuschlagen ist. — Eine ähnliche Bestimmung enthält der Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen; er verordnet nämlich, daß die Vertheilung der Kosten einer Anlage unter die partizipirenden Grundstücke auf Grund einer Klassifikation derselben nach Maaßgabe der aus der Anlage entspringenden Vortheile vorzunehmen sei.

## Art. 23.

Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereingekommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Art. 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

---

Der Art. 23 will den Zeitpunkt des Erlöschens des der Ablösung unterliegenden Weiderechtes genauer bestimmen. Der Natur der Sache entsprechend kann dasselbe nicht eher erlöschen, als bis dem Berechtigten die wirkliche Erlangung des an die Stelle der Weide tretenden Surrogates verbürgt ist. Dieses ist aber erst dann der Fall, wenn die Vertheilung der ausgemittelten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist, sei diese eine Jahresabgabe, oder eine auf Einmal zu leistende Entschädigung. Da jedoch die Vertheilung nicht sofort oder doch nicht gleichzeitig allen Betheiligten bekannt gegeben werden kann, und da anderseits die Aufhebung des Weiderechtes für den Berechtigten die Nothwendigkeit zu Aenderungen im Wirthschaftsbetriebe, welche Zeit und Geld erheischen, mit sich führt, so tritt die Wirkung der Ablösung nach Inhalt unseres

---

*) Die Verhältnißzahl ist nämlich „das Produkt aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und ihrer Bonitätsklasse" (s. §. 83 des Grundsteuergesetzes von 1828.).

Artikels erst mit dem Schlusse desjenigen (Kalender-) Jahres (s. Art. 25) ein, in welchem die Vertheilung erfolgt ist, wonach es sich von selbst versteht, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der Jahresabgabe erst von dem auf das Vertheilungsjahr folgenden Jahre anhebt *).

## Art. 24.

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Artikel 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wären, und die Genannten die fragliche Terminsverlängerung beantragen.

Die im Art. 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

---

Die Motive zum Entwurfe führen zur Rechtfertigung der Ausnahme, welche der Art. 24 von der Regel des Art. 23 in Betreff des Aufhörens des Weiderechtes macht, wörtlich an, was folgt: „Bei manchen Weideberechtigungen, insbesondere bei den national-ökonomisch wichtigen Schäfereien ist der im Art. 23 bestimmte Termin zu kurz, um dem Weideberechtigten die Abwendung der Nachtheile, welche für ihn durch das Aufhören der Weideausübung entstehen, auch nur einigermaßen möglich zu machen.“ Mißbräuche zum Nachtheile der Weidepflichtigen kann der Artikel nicht wohl zur Folge haben, da er einen äußersten Termin setzt, bis zu welchem das Weiderecht jedenfalls aufhört, und die Bedingung, wovon die Ausnahme abhängt — ein besonderer Nachtheil für den Weideberechtigten oder den Weidepächter — im einzelnen Falle erwiesen werden muß, und da schließlich die Behörde nie berechtigt ist, von Amtswegen die Verlängerung auszusprechen, sondern ein darauf gerichteter Antrag des Weideberechtigten

*) Ist die Entschädigung durch Vertrag bestimmt, so ist die Frage, wann Entschädigung zu zahlen sei, zunächst nach dem Inhalte des Vertrages zu beantworten, und damit ist dann von selbst auch der Zeitpunkt des Erlöschens der Weide bestimmt.

oder des Pächters vorliegen muß, der im Hinblicke auf Art. 23 jedenfalls **vor** der endgiltigen Vertheilung zu stellen ist *).

Die Bestimmung des Art. 21 ist übrigens unbedenklich auch auf diesen Punkt zu beziehen. Es steht daher den Betheiligten frei, auch einen späteren Termin in Berücksichtigung etwa obwaltender besonderer Verhältnisse vertragsmäßig zu bedingen, soferne nur dabei nicht in fraudem legis gehandelt wird, um die Wirksamkeit des Art. 35 auszuschließen **).

### Art. 25.

Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt würde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

---

Der Verfalltag der Weideabgabe richtet sich zuvörderst nach dem desfallsigen freiwilligen Uebereinkommen unter den Betheiligten; wo ein solches nicht vorliegt, ist die Abgabe an demselben Tage, wie die Zehentfixa (s. Art. 14 Abs. 2 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes oben S. 207) fällig.

### Art. 26.

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur insoweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

---

Durch die Ablösung des Weiderechtes werden auch die dem Berechtigten auf der weidedienstbaren Fläche für Ausübung seiner Weide zukommenden Durchtriebsrechte von selbst aufgehoben, soweit sie Ausfluß und Bestandtheil des abgelösten Rechtes sind. Die davon unabhängigen Triftrechte werden durch die Ablösung nicht berührt. — Der Artikel nennt

---

*) Ist diese einmal erfolgt, so treten die Wirkungen des Art. 23 von selbst mit Ende des laufenden Jahres ein.

**) Das preuß. Landr. Th. I Tit. XXII §. 141 läßt die Ablösung der Weide nur dann zu, wenn der Hutberechtigte im Stande bleibt, seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der anzuweisenden Vergütung auch ferner zu unterhalten; s. unten Art. 65.

nur jene Triebwege, welche dem Berechtigten auf den „weidedienstbaren Grundstücken" zustehen, erwähnt aber derjenigen nicht, welche etwa auf weidefreien einzelnen Gründen (vergl. oben Art. 3) oder Grundkomplexen ruhen. Es kann daher die Frage entstehen, ob der Berechtigte nicht wenigstens für diese Entschädigung fordern könne? Da der Gesetzgeber davon ausgeht, daß der Triebweg blos ein Accessorium des Weiderechtes sei, so ist, wenn dieses durch Ablösung erlischt, auch der Triebweg in jedem Falle mit erloschen, ohne daß der Berechtigte, für den ja der Trieb nun keinen Werth mehr hat, auch wenn Dritte als Belastete erscheinen, Entschädigung beanspruchen könnte.

## Art. 27.

Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideikommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Konsense der Lehensherrn, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideikommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe, unverändert.

Die desfalls unter den am Lehen- oder Fideikommisse Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

---

Die Befugniß der Pflichtigen, die bestehenden Weiderechte abzulösen, erleidet keinen Eintrag, wenn etwa das herrschende Gut im Lehen- oder Fideikommißverbande sich befindet. Die Feststellung und Ablösung geht ohne Rücksicht hierauf vor sich, analog dem Verfahren bei Fixirung und Ablösung der Grundlasten, und die Rechte der am Lehen oder Fideicommisse Betheiligten werden dadurch gewahrt, daß sie auf das Surrogat der Weide — die baare Ablösungssumme oder die Jahresabgabe — übergehen. Entstehen Streitigkeiten über die Existenz oder den Umfang dieser Rechte, so haben darüber die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. —

Wenn übrigens auch die außer dem Besitzer am Lehen oder Fideikommisse Betheiligten keine entscheidende Stimme in Bezug auf die Ablösung des Weiderechtes zu führen berechtigt sind, so muß ihnen doch von der Ablösungsverhandlung Nachricht gegeben werden, damit sie im Stande seien, ihre Rechte in Bezug auf das Weidesurrogat geltend zu machen. —

Die gerichtliche Verwahrung der Ablösungssumme, sowie die Eintragung der Dispositionsbeschränkung in's Hypothekenbuch, wenn das Weiderecht in eine Jahresabgabe umgewandelt wurde, muß von den Interessenten rechtzeitig beantragt werden, wenn sie den beabsichtigten Erfolg — Bewahrung der status quo — erreichen soll (vgl. oben S. 252).

Darüber, ob der Lehen-, resp. Fideikommißbesitzer befugt sei, mit den Pflichtigen Verträge über Ablösung des Weiderechtes ohne Konsens der im Artikel genannten Betheiligten abzuschließen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung.

Nach der Fassung des Art. 27 scheint die Frage verneint werden zu müssen, indem es nur bezüglich „der Ablösungsverhandlungen" d. i. den bei Amte gepflogenen, als hinreichend bezeichnet wird, den jeweiligen Besitzer beizuziehen. Die Pflichtigen werden daher im Interesse der Rechtssicherheit sich mit Lehen- und Fideikommißbesitzern nicht auf Privatverträge einlassen können, sondern auf amtliche Behandlung dringen.

Ist ein zum Lehen- oder Fideikommiß gehöriges Gut oder Grundstück weidedienstbar, so ist der Besitzer für sich eben so wie in Bezug auf Grundlasten berechtigt (vgl. oben S. 372).

## Art. 28.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungsverhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

---

Sind die zur Ablösung kommenden Weiderechte mit Hypotheken belastet, so können die Gläubiger die Ablösung ebenfalls nicht hindern; ihre Rechte gehen auf das Surrogat über. Dieses wollte ohne Zweifel im Art. 28 durch den Vorbehalt „unbeschadet ihrer Hypothekrechte" ausgedrückt werden, der, wörtlich genommen, ungenau ist; denn die Hypothekrechte als solche hören auf, wenn z. B. das Weiderecht baar abgelöst oder an die Ablösungskasse abgetreten wird, da Baarsummen und Schuldbriefe nicht Gegenstand einer Hypothek sein können.

Die beiden letzten Artikel (27 und 28) haben nur den Fall im Auge, wo der Pflichtige ablöst; sie enthalten nichts darüber, ob der Berechtigte für sich — ohne Konsens der Lehen- und Fideikommiß-Betheiligten, resp. der Hypothekgläubiger — zur Abtretung der Weidegefälle an die Ablösungskasse befugt sei. Es ist jedoch in Berücksichtigung des Geistes unseres Gesetzes und der Analogie mit dem Ablösungsgesetze keinem Zweifel unterworfen, daß diese Frage zu bejahen sei. Nur versteht es sich von selbst,

daß die Ablösungsschuldbriefe als Surrogat des Weiderechtes eben so zu behandeln seien, wie die Baarsummen, resp. die Jahresabgaben (vgl. noch oben S. 252 Nr. 4).

Art. 29.

Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben, und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Art. 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30.

Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Art. 7), so steht sowohl dem Verpächter frei, binnen 3 Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4 % Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungskapitals beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dies mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

---

Die Art. 29, 30 und 31 beabsichtigen, das Verhältniß zwischen Ver-

pächter und Pächter für den Fall der Ablösung des Weiderechtes zu regeln, da die geltenden Zivilgesetze über diesen Punkt einerseits nicht gleichförmig, nicht vollständig und nicht genau genug sind und anderseits Bestimmungen enthalten, welche man unter den jetzt obwaltenden Umständen als zu hart und unbillig erachten mußte. Die Art. 29 und 30 betreffen den Fall, wo das Weiderecht verpachtet ist, während der Art. 31 das dienende Grundstück als Gegenstand des Pachtes voraussetzt. Der Art. 29 stellt zuvörderst den übrigens selbstverständlichen Satz an die Spitze, daß der Pächter des Weiderechtes die Ablösung nicht hindern könne; er kann äußersten Falls das Aufhören des Weiderechtes auf einige Zeit verzögern (s. Art. 24). Damit der Pächter dieses sein Recht zur rechten Zeit auszuüben im Stande sei, verpflichtet Abs. 2 des Art. 29 den Verpächter zur Anzeige der angeregten Ablösung. Die Wirkung der Ablösung des Weiderechtes für das Pachtverhältniß ist verschieden normirt, je nachdem das Recht für sich allein oder zugleich mit einem Oekonomiegute als Zugehör verpachtet ist, und je nachdem im ersten Falle das Weiderecht vollständig oder nur theilweise abgelöst wird.

a) Ist das Weiderecht für sich Gegenstand der Verpachtung, und wird dasselbe vollständig, soweit es verpachtet ist, abgelöst, so löst sich der Pachtvertrag auf, ohne daß der Pächter deshalb nur Entschädigung verlangen kann. Denn das Weiderecht hört nicht mit dem Wollen des Verpächters, sondern in Folge einer Art von vis major auf, für welche derselbe nicht haftbar gemacht werden kann, falls er nur dem Pächter zur rechten Zeit (Art. 29 Abs. 2) von der bevorstehenden Ablösung Anzeige gemacht hat.

b) Wird das Weiderecht nur theilweise abgelöst, oder ist das abgelöste Weiderecht Zugehör eines verpachteten Gutes, so hört zwar der Pachtvertrag nicht von Rechtswegen auf, aber es steht jedem Betheiligten das Kündigungsrecht zu. Zwar wurde vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen, blos dem Pächter das Kündigungsrecht einzuräumen, indem man von der Annahme ausging, daß den Verpächter in Folge der Ablösung kein Schaden treffen könne, der ihn berechtigte, zu künden. Allein bei Gelegenheit der Berathung ward nachgewiesen, daß auch der Verpächter durch die Ablösung benachtheiligt werden könne (Sten. Ber. Bd. V S. 77 und 78), und in Folge dessen ward der Regierungsentwurf, der das Kündigungsrecht beiden Kontrahenten einräumt, angenommen. Die Kündigung muß binnen 3 Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes stattfinden, also im Rückblicke auf den Inhalte des Artikel 23 binnen der ersten 3 Monate des Jahres, von welchem an das Weiderecht nach erfolgter Repartition der Weideabgabe als erloschen zu

behandeln ist, wenn nicht die Ausnahme des Artikel 24 gegeben ist; denn dann würde die Kündigungsfrist erst nach dem Ablaufe des verlängerten Termines zu laufen beginnen.

Die Folge der Kündigung ist, wie der Schluß von Art. 30 Abs. 1 sagt, „daß der Pacht sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht". Im Entwurfe hatte dieser Satz gelautet: „welcher (Pacht) sodann mit dem Schlusse des nach diesem Tage (d. i. dem Tage der Erlöschung der Weide) beginnenden Pachtjahres zu Ende geht". Die gegenwärtige Fassung erhielt das Gesetz auf Vorschlag des Ausschußreferenten der II. Kammer, der dadurch den Nachtheilen und Zweifeln vorbeugen wollte, welche er besorgte, wenn die Frist, für welche der Pacht noch besteht, vom Kündigungstage laufe. Er erklärt sich damit einverstanden, daß der Vertrag noch ein weiteres Jahr zu dauern habe; allein es soll nach seinem Dafürhalten der Lauf des Termines von einem Jahre nicht vom Kündigungstage, sondern vom letzten Tage des Pachtjahres beginnen. Das, was der Referent am Regierungsentwurfe bedenklich fand, wurde diesem offenbar irrthümlich oder aus Uebersehen zur Last gelegt; denn er läßt das Jahr nach dem Tage der Erlöschung des Weiderechtes zu laufen anfangen, nicht vom Kündigungstage. Wenn dann der kgl. Kommissär bei der öffentlichen Diskussion bemerkte, es habe sich bei der Ausschußberathung herausgestellt, daß sowohl im Regierungsentwurfe, als im Ausschußgutachten dasselbe gesagt werden wolle, und es frage sich nur, welche Fassung man für deutlicher halte, so beruht diese Aeußerung ebenfalls, wie sich zeigen wird, auf einem Mißverständnisse. Denn der Entwurf und der Vorschlag des Ausschusses sind, wie aus der oben mitgetheilten Aeußerung des Referenten erhellt, nur darin einig, daß der Kündungstag nicht als Anfangspunkt zu betrachten sei. Darüber aber, welcher andere Zeitpunkt als solcher zu bestimmen sei, besteht an sich keine Uebereinstimmung, indem das Kalenderjahr, welches dem Entwurfe zu Grunde liegt, nicht nothwendig mit dem Pachtjahre zusammenfällt. Die Differenz wird sich am besten in einem Beispiele zeigen lassen. Die zum Gute N. gehörige Weide ist im Jahre 1853 zur Ablösung gebracht, und die Abgabe im Oktober 1853 auf die einzelnen Pflichtigen repartirt worden. In Folge hievon ist das Weiderecht seit dem 1. Jänner 1854 erloschen. Dieses Gut sammt Weide ist seit Georgi 1850 auf 12 Jahre verpachtet. Haben nun die Kontrahenten oder einer derselben von ihrem Kündigungsrechte in den ersten 3 Monaten des Jahres 1854 Gebrauch gemacht, so erlischt der Pacht nach der Fassung des Entwurfes am 31. Dez. 1854, nach dem Ausschußgutachten zu Georgi 1855. Denn diesem gemäß ist nach geschehener Kündigung vorerst das laufende Pachtjahr zu vollenden, und dieses dann um

ein weiteres Jahr zu verlängern. — Da die Fassung des Ausschußgutachtens von beiden Kammern angenommen und von der Krone sanktionirt wurde, so kann auch sie allein für den Endtermin des Pachtes maaßgebend sein. —

Mit der Einräumung des Kündigungsrechtes ist aber der Pächter nicht hinlänglich geschützt; denn er ist bis zur Auflösung des Vertrages einen Theil des Pachtobjekts zu benützen verhindert und kann daher mit Grund inzwischen einen entsprechenden Nachlaß am Pachtschillinge verlangen. Ist der auf das Weiderecht treffende Theil des Pachtschillings im Vertrage bestimmt, so mindert sich der Gesammtpachtschilling um diese Summe. Außerdem bemißt sich die Minderung des Pachtschillings nach dem Werthe, zu welchem das Weiderecht bei der Ablösung angeschlagen wird, und sie beträgt eben so viel, als die an die Stelle des Weiderechtes tretende Jahresabgabe, beziehungsweise so viel als der 4% Zins des Ablösungskapitals, wenn der Pflichtige das Weiderecht durch Baarzahlung abgelöst hat. Ob sich in der Folge die jährliche Einnahme des Verpächters durch Umwandlung der Jahresabgabe in ein Bodenzinskapital oder durch Abtretung an die Ablösungskasse vermindert, hat hierauf keinen Einfluß; diese Minderung hat der Berechtigte zu tragen. —

Dieselbe Herabsetzung des Pachtschillings tritt auch in den Fällen ein, wo die Parteien vom Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen wollen, oder wegen ohnedem früheren Ablaufes der Pachtzeit keinen Gebrauch machen können.

## Art. 31.

Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder die 4% Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzinskapitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Artikel 30 Absatz 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Absatze 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Der Artikel 31 regelt die Pachtverhältnisse für den Fall, daß der Grundbesitz des Weidepflichtigen zur Zeit der Ablösung verpachtet ist*). Seine Bestimmungen gelten, wie die der Artikel 29 und 30, nur subsidiär, wenn der Pachtvertrag dafür nicht bereits Vorsorge getroffen hat, was im Falle der Ablösung des Weiderechtes unter den Kontrahenten Rechtens sei, und namentlich wer die an die Stelle des Weiderechtes tretenden Lasten, die Jahresabgabe oder die Zinsen des Ablösungs-, resp. Bodenzins-Kapitals zu übernehmen habe. — Der Inhalt des Artikels bedarf im Uebrigen keiner weiteren Erläuterung. Der Absatz 3 desselben wurde dem Gesetze vom Ausschusse der II. Kammer beigefügt, indem sich der Pächter nicht über Beschwerung beklagen und Auflösung des Pachtes verlangen könne, wenn der Verpächter die aus der Ablösung des Weiderechtes entspringenden Verbindlichkeiten übernimmt.

## Art. 32.

Die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben, oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen. —

---

Wir haben schon bei Artikel 31 darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Art. 29—31 blos subsidiäre seien; sie bleiben daher in so weit außer Anwendung, als entweder die Parteien schon ursprünglich bei Eingehung des Pachtvertrages sich darüber verständigt haben, welche Wirkungen die Ablösung des Weiderechtes äußern solle, oder als sie sich jetzt bei Gelegenheit der Ablösung darüber in allen oder doch in gewissen Beziehungen einigen. Eine Beschränkung der vertragsmäßigen Verfügung s. in Art. 35. Die Differenzen, von welchen der Abs. 2 handelt, sind dem Zusammenhange nach nur solche, welche das Verhältniß zwischen Pächter und Ver-

*) Der Satz, daß der Pächter des weidepflichtigen Gutes die Ablösung des Weiderechtes von Seite des Eigenthümers nicht hindern könne, muß selbstverständlich auch auf den Fall des Artikel 31 bezogen werden.

pächter betreffen, und da dieselben rein privatrechtliche Streitigkeiten bilden, so sind sie von den Gerichten zu entscheiden.

Der Absatz 3 hebt noch hervor, daß die Verfügungen der Art. 29—31 für die Erbpachtverhältnisse nicht gelten, sondern daß hiefür die bereits bestehenden Vorschriften der Zivilgesetze in Wirksamkeit bleiben. Die praktische Bedeutung dieses Vorbehaltes ist übrigens wohl nur eine geringe, da die Erbpachtverhältnisse seit dem Jahre 1848 nur noch von vorübergehendem Bestande sein können *).

### Art. 33.

Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Kuratelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

---

Wie die Motive bemerken, ist der Artikel 33 dem Grundsatze nachgebildet, welchen der Art. 7 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes bereits ausgesprochen hatte, und es sollen durch die Anerkennung desselben insbesondere die Verhandlungen beschleunigt werden. Der Artikel 33 geht übrigens in der Supplirung des Kuratelkonsenses viel weiter als der angeführte Art. 7; denn dieser räumt den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nur das Recht ein, über die Frage, ob die Grundgefälle an die Ablösungskasse abgetreten werden sollen, ohne Mitwirkung der Kuratelbehörden zu entscheiden (s. oben S. 197). Der Artikel 33 dagegen ermächtigt die Verwaltungen, bei der Ablösung des Weiderechtes überhaupt, mag die Gemeinde oder Stiftung berechtigtes oder verpflichtetes Subjekt sein, sowohl bezüglich der Ablösung, als wegen der Abtretung der etwa festgesetzten Jahresabgabe an die Ablösungskasse unabhängig von der Kuratel zu verfügen. Die selbständige Dispositionsbefugniß der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ist indessen, analog wie bei Art. 27, auf den Fall der amtlichen Behandlung des Ablösungsgeschäftes zu beschränken; außeramtliche Verträge bedürfen nach unserem Dafürhalten des Kuratelkonsenses, indem der Artikel 33 dem Zusammenhange nach die mit Art. 12 anhebenden Bestimmungen über die Art und Weise der amtlichen Behandlung der Ablösung fortsetzt, resp. schließt.

---

*) Der Absatz 3 war im Entwurfe, und zwar im richtigen Gefühle, als sich von selbst verstehend nicht aufgenommen. Er tauchte ohne alle Motivirung bei den Berathungen im Ausschusse der II. Kammer auf und ward hier sowohl als in den beiden Kammern ohne alle weitere Diskussion angenommen.

### Art. 34.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

---

Das ganze vorliegende Gesetz beruht auf der Annahme, daß das Bestehen von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden für die landwirthschaftlichen Interessen hindernd und störend und daher gemeinschädlich sei. In Folge hievon wurden gewisse bisher bestandene Weiderechte ganz aufgehoben, bei den noch verbleibenden aber ward die Ablösung ermöglicht; daran reiht sich nun der Artikel 34 an, welcher das Entstehen neuer Rechte der Art für die Zukunft hindern will. Zwar ist ausdrücklich nur die Begründung durch Vertrag ausgeschlossen; allein bei der klaren Absicht des Gesetzes ist auch jede andere Art der Begründung von Weidedienstbarkeiten, also insbesondere z. B. die Verjährung als unzulässig zu betrachten. — Der Art. 34 hindert aber anderseits den Grundeigenthümer nicht, die Weide auf seinen Gründen in Zeitpacht zu geben, oder die Weide als ein Precarium zu gestatten, sondern er schließt lediglich die Bestellung einer auch auf künftige Gutssuccessoren übergehenden eigentlichen Dienstbarkeit aus, um zu verhüten, daß Mangel an Umsicht und an ökonomischem Verbesserungstriebe auf Seite einzelner Grundeigenthümer künftigen Generationen zum Nachtheile gereiche. Vergl. die analoge Bestimmung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes Art. 17 (oben S. 213).

### Art. 35.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden. —

---

Aus der Auffassung des Weiderechtes, wie sie zu Artikel 34 berührt wurde, fließt auch der Artikel 35, der zugleich eine genauere Begrenzung der den Betheiligten in Bezug auf das Weiderecht zustehenden vertragsmäßigen Verfügungsbefugnisse (s. Art. 11, 22 u. 32) enthält. Sie können Zeit, Art und Wirkungen der Ablösung durch Vertrag regeln, aber nicht das Recht abzulösen aufheben. Wenn der Schluß des Artikels bereits vor unserem Gesetze erfolgter rechtskräftiger Entscheidungen erwähnt, welche dem Rechte auf Ablösung nicht entgegengestellt werden können, so

kann daraus natürlich nicht gefolgert werden, das Gesetz erkenne spätere rechtskräftige Entscheidungen als Hindernisse an. Denn solche sind über die Frage, ob die Ablösung statthaft sei, im Hinblick auf die Art. 47 fortan nicht mehr möglich *).

Art. 36.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

---

Ausgenommen von der Ablösung ist das sogenannte „Schneefluchtrecht", wie es in den Alpen, und nach den Motiven besonders im Allgäu, vorkommt. Es gewährt nämlich den Besitzern hochgelegener Alpen die Befugniß, im Falle sie bei ungünstigem Sommer durch Schneefall zum Verlassen ihrer Alpen genöthigt werden, auf Zeit in den tiefer gelegenen Gründen zu verweilen bis der Schnee auf ihren Alpen wieder geschmolzen ist. Es ist hiernach nicht eigentlich ein Weiderecht, sondern eine Nothservitut, die für die Alpenwirthschaft unentbehrlich ist, und die daher auch vor Ablösung bewahrt bleiben muß.

## III. Abschnitt.

### Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Was der Gesetzgeber unter „gegenseitigen Weidedienstbarkeiten" verstanden habe, wurde bereits oben in den Vorbemerkungen zu Abschnitt II auseinandergesetzt. Der Art. 5 des Ablösungsgesetzes von 1848 hatte es zweifelhaft gelassen, ob sein Inhalt sich auch auf derartige Weiderechte beziehe. Von der durch landwirthschaftliche Erfahrungen unterstützten Erwägung geleitet, daß solche gegenseitige Weidedienstbarkeiten in gleichem Maaße, wie die einseitigen, hemmende Schranken für den mit rationeller Selbstständigkeit wirthschaftenden Landwirth bilden und daher deren Entfernung eben so wünschenswerth ist, und überdies, da sie größtentheils mit Rindvieh betrieben werden, meistens ohne Schaden durch Einführung der Stallfütterung ersetzt werden können, hat das Gesetz es für das Beste ge-

*) Die Artikel 34 und 35 sind, obwohl dem Abschnitt II einverleibt, allgemeiner Natur und beziehen sich auf alle Arten von Weidedienstbarkeiten, nicht blos auf die einseitigen (vergl. noch Art. 45).

halten, auch die Ablösung aller gegenseitigen Weiderechte möglich zu machen.

Das Gesetz unterscheidet übrigens weiter zwei Arten von gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, nämlich

a) solche, bei welchen die Theilnahmsrechte aller Genossen verhältnißmäßig gleich (Art. 37 und 38),

b) solche, bei welchen diese Rechte verhältnißmäßig ungleich sind (Art. 39 bis 44).

Im ersteren Falle treibt jeder Theilnehmer so viel Vieh aus, als er nach Verhältniß seines Grundbesitzes zu halten, beziehungsweise zu überwintern vermag; im zweiten Falle steht die Zahl des zur Weide kommenden Viehes entweder bei allen oder bei einzelnen Genossen der Gemeinschaft nicht im Verhältnisse zur Beschaffenheit und Größe des Grundbesitzes, sondern ist entweder geringer oder größer, so daß der Einzelne nicht alles Vieh austreiben darf, was er nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes halten kann oder mehr als dieses. Der erstere Fall bildet die Regel, ist daher im Zweifel überall anzunehmen, wo nicht ausdrücklich ein anderes Verhältniß erwiesen wird *).

## Art. 37.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letzteren von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

## Art. 38.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme

---

*) Vergl. das bayer. Landrecht Thl. II Kap. 8 §. 14 Nr. 2; das preuß. Landr. Thl. I. Tit. XXII. §. 90.

von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

---

Sind die Theilnahmsrechte der sämmtlichen Weidegenossen verhältnißmäßig gleiche, so steht jedem einzelnen Theilnehmer für sich, unabhängig von den übrigen der Austritt aus der Weidegemeinschaft zu jeder Zeit und ohne Entschädigungsverbindlichkeit offen. Die Wirkung des Austrittes, der natürlich ausdrücklich erklärt werden muß, besteht darin, daß sein sämmtlicher Grundbesitz, also z. B. auch die Brache, die Oedungen u. s. w. vollständig weidefrei wird, daß sonach die Aecker und Wiesen auch zur offenen Zeit nicht mehr beweidet werden dürfen. Die Gründe, welche den Gesetzgeber zu dieser Verfügung veranlaßten, sind in der Hauptsache folgende: In dem vorausgesetzten Falle besteht bei jedem einzelnen Theilnehmer Uebereinstimmung zwischen seinem Theilnahmsrechte und der auf seinem Grundbesitze ruhenden Weidelast, beziehungsweise dem Weideertrage seines Grundbesitzes. Je größer dieser, desto umfangreicher ist sein Weiderecht, aber desto größer auch die Last der den übrigen zukommenden Weidebefugniß. Daher hielt man es für billig, ihm den Austritt frei zu geben, da derselbe im Allgemeinen das Interesse der übrigen Theilnehmer nicht berührt; so viel sie dadurch an Recht verlieren, um eben so viel mindert sich auch ihre Last. —

Der Austritt eines Einzelnen soll aber die Fortsetzung der Gemeinschaft durch die übrigen Theilnehmer nicht unmöglich machen. Diesem sucht der Abs. 2 des Art. 37 vorzusorgen, indem er den Austretenden, wenn die Bedingungen des Art. 3 gegeben sind, zur Gestattung des Durchtriebs verpflichtet.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen des Austrittes (also namentlich darüber, ob das fragliche Weiderecht, das als gegenseitiges anerkannt ist, nicht blos von Seite desjenigen, der austreten will, sondern auch in Bezug auf die übrigen Genossen ein verhältnißmäßig gleiches ist) oder über den Triebweg Differenzen, so bleibt der Austritt in so lange in suspenso, bis über die obwaltenden Differenzen amtlich entschieden ist. Wäre darüber Streit, ob das Weiderecht ein einseitiges oder gegenseitiges sei, dann müßte erst ein rechtskräftiges richterliches Urtheil über diese Vorfrage vorliegen (Art. 48, 4), ehe die Verwaltungsbehörde die Differenz über den Austritt entscheiden könnte.

Eine Verlängerung der Weidegemeinschaft nach Art. 24 des Gesetzes findet in dem Falle des Art. 37 nicht statt. Die Weideausübung ist vielmehr hier in jedem Falle sofort einzustellen, und Einwendungen, welche

blos die Nachtheile des Aufhörens der Weide zum Grunde haben, können sonach hier nie berücksichtigt werden*).

## Art. 39.

Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Artikel 6) und

b) von der nach Artikel 8 oder Artikel 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlüssen übrigens die im Artikel 9 erwähnte Wirkung zukommt,

verlangt wird. Die Ausnahmen des Artikel 7 finden jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

---

Gegenseitige Weiderechte mit verhältnißmäßig ungleichen Theilnahmsrechten sind in Bezug auf ihre Wirkungen den einseitigen in so weit gleich zu achten, als sie ungleich sind. Daher hielt es der Gesetzgeber für angemessen, die Vorschriften des II. Abschnittes über die Ablösung der einseitigen Weiderechte im Ganzen auch für diese Art von gegenseitigen Rechten als maßgebend zu bezeichnen, mit einigen Modifikationen, namentlich in den Art. 41, 43 und 44, welche durch die Eigenthümlichkeit der thatsächlichen Verhältnisse gefordert erschienen. An der Spitze steht daher vor Allem der Satz: Diese Weiderechte hören nur gegen Entschädigung, nicht von selbst auf. Wenn es zur Ablösung der Weiderechte kommen soll, so muß dieselbe für den ganzen Umfang der Gemeinschaft und von der Mehrheit der Verpflichteten verlangt werden. Den Wiesenbesitzern steht, falls einer der Fälle des Art. 7 gegeben ist, die theilweise Aufhebung der Weidegemeinschaft bei gegenseitigen Weiderechten eben so wie bei einseitigen zu.

## Art. 40.

Bezüglich der Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung.

---

*) Eine ähnliche Verfügung, wie die des Art. 37, enthielt das ältere Recht (s. Reskr. v. 18 März 1805 im R. Bl. S. 487) bereits, indem bestimmt wurde, daß derjenige, welcher seinen Grundbesitz arrondirt, dadurch aus der Weidegemeinschaft austrete und zur Erfüllung der daraus fließenden Verbindlichkeiten nicht mehr angehalten werden könne.

Art. 41.

Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Artikel 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, so weit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

---

Die Artikel 40 und 41 regeln die Frage, wie die Enschädigung bei der Ablösung gegenseitiger Weiderechte auszumitteln sei. Zuvörderst entscheidet auch hier wie bei den einseitigen Weidedienstbarkeiten das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten; in Ermangelung eines solchen tritt Schätzung und amtliche Feststellung der Entschädigung nach Maaßgabe der Art. 12—16 ein. Der Art. 41 Abs. 2 fügt aber dem Inhalte dieser Artikel noch etwas bei, was durch die eigenthümliche Natur der hier in Frage stehenden Weiderechte geboten erschien. Da sich nämlich hier Recht und Pflicht nicht in verschiedenen Personen gegenüber stehen, sondern in jedem einzelnen Theilnehmer neben einander vorhanden sind, so genügt es nicht, den Umfang von Recht und Pflicht in der Gesammtheit festzustellen, wie bei den einseitigen Weidedienstbarkeiten, sondern es muß das Verhältniß zwischen Recht und Pflicht in Bezug auf jeden einzelnen Theilnehmer erhoben und abgeglichen werden. Ist Recht und Pflicht bei dem Einzelnen gleich, so heben sie sich gegenseitig auf, und eine Entschädigung greift überhaupt nicht Platz. Lediglich ein etwaiger Ueberschuß von Recht (oder mit a. W. wenn das Theilnahmsrecht des Einzelnen größer ist als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast) berechtigt zur Entschädigungsforderung, der jene zu genügen haben, deren Theilnahmsrechte geringer sind als die auf ihrem Grundbesitze ruhende Weidelast; sie allein sind in der Lage, eine Last abzulösen.

Art. 42.

Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Art. 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43.

Die Vertheilung der auf solche Art konstituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in

Ermangelung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

---

Ist die Frage, ob überhaupt Entschädigung zu leisten sei, entschieden, so steht auch der Betrag derselben, sowie die Frage fest, wer das Recht solche zu fordern, resp. die Pflicht solche zu leisten habe, und was hievon auf jeden Einzelnen treffe. Ueber die Vertheilung der Entschädigung unter mehrere Pflichtige können daher hier besondere Differenzen nicht mehr entstehen, und die Bestimmung des Art. 22 ist daher auf gegenseitige Rechte nicht anwendbar. Um so leichter können sich aber Zweifel über die Frage ergeben, welche Pflichtigen dem einzelnen Berechtigten als Schuldner zu überweisen seien, oder, wie der Art. 43 sagt, „über die Vertheilung der Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten.“ Es bleibt, wenn eine gütliche Uebereinkunft darüber nicht zu Stande kommt, dem vernünftigen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, die Vertheilung festzustellen. Ob sie über den Vertheilungsmodus Sachverständige hören wolle oder nicht, ist wohl ihrem Ermessen überlassen (s. Art. 50).

## Art. 44.

Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Art. 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien von Seite der Ablösungskasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungskasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

---

Der Abs. 1 des Art. 44 gestattet den Pflichtigen, solche Jahresabgaben ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres 20fachen Betrages abzulösen, oder für diesen ein 4%iges Bodenzinskapital zu bestellen (s. Art. 18). Den Entschädigungsberechtigten, wird eben so wie bei den einseitigen Weiderechten, zugestanden, ihre Weidegefälle an die Ablösungskasse abzutreten, jedoch mit der Modifikation, welche der Art. 44 Abs. 2 näher bezeichnet. Zur Rechtfertigung dieser Modifikation führen die Motive an: „Es sei vorauszusetzen, daß in der Regel die Entschädigungen, welche der einzelne Entschädigungsberechtigte erhält, in sehr kleinen Beträgen bestehen. Die Geschäfte der Ablösungskasse würden bei diesem Umstande maßlos erweitert und erschwert, wollte man hier dem einzelnen Berechtigten die Be-

fugniß der Abtretung seiner Gefälle an die gedachte Kasse einräumen. Daher die Bestimmung des Art. 44, der zufolge die Ablösungskasse nur mit der Gesammtheit in Verhandlung tritt und dann so handelt, als wenn nur Ein Berechtigter ihr gegenüber stünde. Hiernach bleibt es dann auch den mehreren Betheiligten überlassen, sich über die Vertheilung der von der Ablösungskasse empfangenen Schuldbriefe zu verständigen.

Art. 45.

Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Art. 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maaßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Art. 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen, am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Art. 43) oder, wenn eine solche Theilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

---

Der Art. 45 zählt jene Vorschriften des II. Abschnittes auf, welche das Gesetz auch auf die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten angewendet wissen will. Darunter befindet sich denn namentlich auch der Art. 34, und es ist sohin für die Zukunft auch die Begründung einer gegenseitigen Weidedienstbarkeit als eines förmlichen bindenden Rechtsverhältnisses unzulässig. Auch hier ist es aber den Eigenthümern nicht verwehrt, sich mit Anderen zu vereinigen und die Weide in widerruflicher Weise gemeinsam auszuüben. — Was den Zeitpunkt der Erlöschung des Weiderechtes anlangt, so wählt der Art. 45 dafür einen anderen Anhaltspunkt als der Art. 23. Der letztere knüpft die Erlöschung an die Repartition der Jahresabgabe unter die Pflichtigen. Da aber eine solche, wie oben zu Art. 43 gezeigt ist, hier nicht vorkommen kann, so setzt der Art. 45 an die Stelle dieses Anhaltspunktes die Vertheilung der Entschädigung unter die mehreren Berechtigten oder, wo eine solche nicht veranlaßt ist, weil z. B. nur ein Entschädigungsberechtigter vorhanden ist, die Festsetzung der Entschädigung. Unerwähnt sind die Art. 29 bis 32 geblieben, da bei Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten die auf den Einzelnen treffenden Entschädigungsbeträge im Ganzen zu gering seien, um auf bestehende Pachtverhältnisse einen besonderen Einfluß auszuüben. Es kann sonach die Ablösung solcher Rechte weder zu einer Auflösung des Pachtes, noch zu einer Minderung des Pachtschillings Anlaß geben.

Art. 46.

Die in Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Art. 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

---

Die ausnahmsweise Verlängerung der Weidefrist nach Art. 24 ist auch bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit ungleichen Theilnahmsrechten anwendbar. Die Bestimmung des Art. 46 in Bezug auf die Beantragung einer solchen Verlängerung beruht auf der Erwägung, daß derjenige, welcher für die Aufhebung der Weidegemeinschaft stimmt, hiedurch auf die Befugniß verzichtet, später auf eine ausnahmsweise längere Dauer derselben anzutragen.

## IV. Abschnitt.

### Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Der Art. 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes hatte in Abs. 3 die Kompetenz in Bezug auf Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung bei der Ablösung von Weiderechten den Kulturbehörden übertragen. Welche Behörden das Gesetz dabei gemeint habe, wurde nicht näher angegeben und daher auch bei der Anwendung des Gesetzes alsbald streitig. Vorerst entstand Zweifel darüber, ob unter den „Kulturbehörden" nothwendig überall und namentlich auch in jenen Provinzen, in welchen die älteren bayerischen Kulturmandate bis dahin nicht publizirt waren, Administrativbehörden zu verstehen seien? Wenn man auch in den älteren Provinzen kein Bedenken haben konnte, daß der Gesetzgeber die Verwaltungsbehörden unter dem Ausdrucke „Kulturbehörden" begriffen habe, so war es doch sehr ungewiß, ob durch diesen Ausdruck in den neueren Provinzen eine Aenderung der bisherigen Kompetenzverhältnisse begründet worden sei. Ein hierüber entstandener negativer Kompetenzkonflikt ward von dem Senate des obersten Gerichtshofes dahin entschieden, daß das Gesetz unter den Kulturbehörden die Verwaltungsorgane verstanden habe (Reg. Bl. v. 1851 S. 1007 ff.). Aber auch nachdem dieses Bedenken beseitigt war, blieben noch erhebliche Zweifel über die Auslegung des Gesetzes übrig. Es

fragte sich nämlich weiter, ob man im Abs. 3 des Art. 5 jene Verwaltungsbehörden im Auge gehabt habe, welchen die Fixation der Grundgefälle nach Art. 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 obliegt (also die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Rentämtern in I., die Kreisregierungen in II. und letzter Instanz), oder jene, welche sonst in den administrativ-kontentiösen Sachen zur Verhandlung und Entscheidung berufen sind (Untere [Polizei- oder Finanz-] Behörde, Kreisregierung in II., Staatsraths-Ausschuß in III. Instanz). Da sich der Art. 5 seinem Wortlaute und seiner Tendenz nach an das ältere bayerische Recht anschloß, so war wohl die letztere Auslegung die richtigere. Das vorliegende Gesetz entscheidet aber die Kontroverse im Sinne der ersteren Auffassung, weil ihm Gründe der Zweckmäßigkeit, namentlich die Rücksicht auf möglichste Abkürzung des Verfahrens und die Analogie des Gesetzes von 1848 hiefür zu sprechen schienen.

### Art. 47.

Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde in erster und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund kollegialer Berathung zu erfolgen.

### Art. 48.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Art. 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt, und
6) ob und in welchem Maaße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo

solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49.

Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke der größte Theil des Weidekomplexes gelegen ist, und die derselben vorgelegte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50.

Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt, und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Funktionen einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde zu übertragen.

---

Die Art. 47—50 regeln die Kompetenz und bestimmen dadurch mittelbar zugleich die Art des Verfahrens, in so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln besondere Normen über einzelne Punkte sich finden.

Der Art. 47 in Verbindung mit Art. 49 und 50 stellt als Grundsatz an die Spitze:

Sowohl der Vollzug des Gesetzes, in so lange er nicht streitig ist, als die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten kommt zunächst jener Distriktspolizeibehörde zu, in deren Bezirk die weidedienstbare Flur gelegen ist. Eine Mitwirkung der Rentämter findet dabei nicht statt. Sollte sich die Weideflur über mehrere Verwaltungsbezirke ausdehnen, so ist jene Polizeibehörde zuständig, in deren Bezirk sich der größte Theil — d. i. wohl der relativ größere Theil — des Weidekomplexes befindet. Als Distriktspolizeibehörden bestehen aber zur Zeit die k. Landgerichte und die Magistrate in den unmittelbaren Städten. Da die Städte selbst in der Eigenschaft von Parteien bei der Aufhebung oder Ablösung betheiligt sein können, so könnte es sich hiernach fügen, daß der Magistrat in Sachen seiner eigenen Gemeinde Richterfunktionen zu üben beanspruchte. Um dieses zu verhüten und der entscheidenden Behörde die nöthige Unparteilichkeit ihrer Stellung zu sichern, überträgt der Art. 50 der Kreisregierung das Recht, eine andere Distriktspolizeibehörde für diese Fälle zu kommittiren. Die Wahl

ist der kommittirenden Stelle vollkommen freigelassen; es ist nicht, wie in der für ein analoges Bedürfniß Vorsorge treffenden Verordnung vom 17. Februar 1821, ein für allemal das „nächstgelegene Landgericht" kommittirt. Der Grund, aus welchem nach Inhalt dieser Verordnung auch die k. Landgerichte in administrativen Rechtsstreitigkeiten als verdächtig erscheinen können, — weil sie zur Führung des Prozesses den Konsens ertheilt haben, — kann in Bezug auf streitige Weide-Angelegenheiten, in so weit sie nicht unter Art. 48 fallen, im Hinblick auf Art. 33 unseres Gesetzes nicht vorkommen.

Gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörden ist den Betheiligten die Berufung an die der I. Instanz vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, eröffnet, welche in den hier einschlägigen Fragen in zweiter und letzter Instanz entscheidet *), und ihr Erkenntniß auf Grund kollegialer Berathung zu fällen verpflichtet ist. Der Gesetzgeber betrachtet sonach die hieher gehörigen Streitigkeiten nicht als administrativ-kontentiöse Sachen in der engeren Bedeutung des Wortes, sondern er behandelt sie als gewöhnliche streitige Verwaltungsangelegenheiten. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf Art. 33 unseres Gesetzes ist daher auch kein Anlaß zur Anwendung der Art. 3 und 4 der Verordnung vom 17. Februar 1821, durch welche die Kreisregierungen für Fälle, in welchen sie bei administrativ-kontentiösen Rechtssachen den Streitkonsens für Gemeinden und Stiftungen zu ertheilen haben, einander substituirt sind.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist aber nur in so ferne begründet, als es sich lediglich um die Art und Weise des Vollzugs und um die darüber sich ergebenden Streitigkeiten handelt. Ist die Existenz oder der Umfang des Weiderechtes bestritten, so sind zur Entscheidung des Streites die Gerichte kompetent. Der Art. 48 begnügt sich nun nicht, wie der Art. 20 des Grundlastenablösungs-Gesetzes, blos diesen Grundsatz auszusprechen, sondern um allen Kompetenzstreitigkeiten vorzubeugen, zählt er die den Gerichten vorbehaltenen Fragen erschöpfend auf. Dahin gehören vor Allem

1) Streitigkeiten, welche die Wirkung der Ablösung des Weiderechtes auf die bereits vorher begündeten Privatrechtsverhältnisse, wie namentlich auf Lehen- und fideikommissarische Verhältnisse, sodann auf bestehende Pachtverträge betreffen (Art. 27 und 32); sodann

2) Streitigkeiten über die in Art. 48 Nr. 1—6 genannten Fragen,

*) Daß schon das ältere Recht in der Regel bei Kulturstreitigkeiten nur zwei Instanzen kannte, s. in der Einl. §. 2 a. E. und §. 3 Nr. 3; erst später (s. §. 4 a. E.) wurden drei Instanzen üblich.

welche sämmtlich die Existenz oder den Umfang der abzulösenden Weiderechte zum Gegenstande haben.

In beiden Beziehungen ist aber, um die Grenzlinien der Kompetenz genau zu ziehen, noch Folgendes zu bemerken. In Bezug auf Streitigkeiten der ersteren Art eignen sich nicht zur richterlichen Kompetenz diejenigen, welche sich auf die Vertheilung der in irgend einer der vom Gesetze zugelassenen Weisen ermittelten Entschädigung unter mehrere auf derselben Flur Berechtigte beziehen, wenn die Existenz und der Umfang der betheiligten Weiderechte, sei es durch Anerkenntniß der Parteien, oder auf Grund eines richterlichen Urtheils, außer Zweifel gestellt ist. Die Ablösung des Rechtes, d. i. die völlige Beseitigung desselben und die völlige Bereinigung der Verhältnisse der Betheiligten, ohne welche ja die Ablösung nicht vollendet wäre, ist Sache der Administrativbehörden. Sie haben mit Zuhilfenahme der Sachverständigen zu ermessen, zu welchem Preise das feststehende Weiderecht im Ganzen anzuschlagen sei, und nach welchem Verhältnisse an dieser im Ganzen ermittelten Entschädigung jeder der mehreren Berechtigten Theil zu nehmen habe (s. Art. 47), eben so wie sie den von einer Gesammtheit von Pflichtigen zu leistenden Ersatz auf die einzelnen Pflichtigen repartiren (s. Art. 22). — Streitigkeiten, welche die Ausübung des Weiderechtes nach Maaßgabe der Vorschriften des I. Abschnittes, also namentlich die Dauer der offenen, resp. geschlossenen Zeit betreffen, sind im Art. 48 nicht genannt, sind daher auch, wenn sie vorkommen, nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsorganen zu verhandeln und zu entscheiden. Uebrigens sprechen auch innere Gründe für diese Kompetenz. Zwar ist bei Streitigkeiten dieser Art der Umfang des Weiderechtes in Frage, der nach Maaßgabe giltiger Privatrechtstitel ein größerer sein kann, als ihn die Normen des I. Abschnittes anerkennen. Allein da die neuere Gesetzgebung (und zwar schon die Verordnung von 1808) dem Weiderechte im öffentlichen Interesse gewisse Schranken gesetzt und alle dagegen laufenden Verfügungen unwirksam gemacht hat, so liegt hier in der That kein Streit über Privatrechtsverhältnisse vor, der zur Zuständigkeit der Gerichte gehörte, sondern es handelt sich lediglich um den Vollzug und die Aufrechthaltung eines zur Förderung der Landwirthschaft erlassenen Gesetzes, und ist sohin die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auch materiell begründet.

Nach dem letzten Absatz des Art. 48 muß die Existenz und der Umfang des Weiderechtes vorher festgestellt sein, ehe die Polizeibehörde befugt ist, mit dem Ablösungsverfahren vorzuschreiten, und die Ablösung „durchzuführen." Die erste Einleitung des Ablösungsverfahrens ist sowohl den Worten, als der Natur der Sache nach nicht an diese Bedingung ge-

knüpft. Dieselbe ist vielmehr überall da zulässig, resp. geboten, wo die zur Ablösung Berechtigten (s. Art. 6 und 7, dann Art. 39) dieselbe ausdrücklich bei Amt beantragen. Entspricht der Antrag seinem Inhalte nach den positiven Vorschriften, geht er also z. B. von der Mehrheit der Pflichtigen aus, und wird die Ablösung für den gesammten Umfang des Weidebezirkes verlangt, so ist darüber weitere summarische Verhandlung einzuleiten, und erst dann, wenn im Laufe des Verfahrens die eine oder die andere der im Art. 48 aufgeführten Fragen streitig würde, und es der Behörde nicht gelänge, die Betheiligten zu einem gütlichen Uebereinkommen in Betreff des streitigen Punktes zu bestimmen, müßte mit dem Ablösungsverfahren innegehalten werden, und die Parteien wären zur vorherigen Erledigung ihres Streites auf den Rechtsweg zu verweisen. — Das Gesetz eröffnet übrigens den Pflichtigen einen Weg, durch dessen Betretung es ihnen möglich wird, eine solche ihren Interessen widerstreitende Verzögerung abzuwenden, dadurch nämlich, daß sie die Werthsumme des streitigen Gegenstandes, d. i. wohl des streitigen Weiderechtes, bei der Ablösungsbehörde deponiren. Die Bestimmung dieser Werthsumme kann, wenn ein Einverständniß unter den Betheiligten darüber nicht zu Stande kommt, wohl nur auf dem Wege der amtlichen Schätzung, also durch Antizipation des Ablösungsverfahrens wenigstens bis zu diesem Punkte, bewirkt werden.

### Art. 51.

In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist *), oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörden nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist. —

---

Der Art. 5 des Grundlastenablösungsgesetzes verweist, was die Art

*) Diese ist, abgesehen von dem Hauptfalle — Schätzung des Reinertrages des Weiderechtes — speziell vorgeschrieben: a) Bei Bestimmung des Triebweges nach Art. 3 und 7 Nr. 2; b) bei der Klassifikation der Grundstücke zum Zwecke der Repartition der Jahresabgaben (Art. 22); c) bei der ausnahmsweisen Verlängerung der Weideausübung über den gesetzlichen Erlöschungstermin (Art. 24); d) bei Zweifeln über das Dasein der Vorbedingungen zum einseitigen Austritt aus der Weidegemeinschaft (Art. 38).

der Vornahme der Schätzung betrifft, in Abs. 3 auf Art. 11 Nr. 4. Die Normen, welche am letzteren Orte über die amtlichen Schätzungen überhaupt getroffen sind, sollten auch bei Schätzungen des Weiderechtes Anwendung finden. Es mußten aber diese Normen bei unbefangener Würdigung als unzweckmäßig und ungenügend erscheinen; bei der Anwendung hat sich diese Wahrnehmung allenthalben zur thatsächlichen Gewißheit erhoben, und in Folge dessen sah sich die Staatsregierung veranlaßt, über diesen Punkt im vorliegenden Gesetze andere Bestimmungen um so mehr vorzuschlagen, als gerade in der möglichst zweckmäßigen Bildung und Zusammensetzung des Schätzergremiums die sicherste Bürgschaft für die Erzielung eines den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden Resultates gelegen ist. Der Art. 51 beginnt die auf die Schätzung bezüglichen Verfügungen zunächst damit, daß er anordnet, es sei die Zusammensetzung des Schätzergremiums zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheim zu geben, so daß sie die Zahl und die Personen bestimmen, welche die Schätzung vornehmen. Die auf solche Weise bestellten Sachverständigen bieten nach der Meinung des Gesetzgebers eine bessere Gewähr für ein gerechtes und unparteiisches Urtheil, als die nach den Direktiven des Ablösungsgesetzes von 1848 Art. 11 Nr. 4 ernannten, indem diese durch die Art ihrer Ernennung von Anfang an mit der nöthigen Unparteilichkeit ihrer Funktionen nicht wohl vereinbarliche Parteistellung erhielten, deren Vermittelung und Ausgleichung der von der Behörde bestellte Obmann nicht immer zu bewirken vermochte *). „Nach dem Systeme unseres Gesetzes soll die Schätzung so viel möglich den Charakter eines Kompromisses haben (Motive zu Art. 51)."

Die Bestimmung der Dauer der Frist überläßt das Gesetz dem Ermessen der Behörde; sie wird je nach den gegebenen Verhältnissen — Zahl der Betheiligten, Entfernung derselben u. s. w. — bald länger bald kürzer anzuberaumen sein, damit sie eine „angemessene" sei. Nur muß in jedem Falle der Rechtsnachtheil, den die Fristversäumniß nach sich zieht, — Verlust des Ernennungsrechtes der Schätzer, — in dem betreffenden Dekret sofort angedroht werden. — Verlängerungen dieser Frist können auf Ansuchen der Betheiligten unbedenklich gewährt werden, wenn die Behörde solche angemessen findet und keinen Grund zu dem Verdachte hat, daß sie blos der Verzögerung wegen gesucht werden.

---

*) In Fällen, wo mehr als zwei Parteien mit verschiedenen Interessen sich gegenüberstehen, wären zudem die Vorschriften des Gesetzes von 1848 nicht ausreichend.

Art. 52.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl der Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

---

Können sich die Betheiligten über die Zahl und Personen der Schätzer innerhalb der ihnen vorgesteckten peremtorischen Frist nicht verständigen, so hat die verhandelnde Behörde für sich die Sachverständigen zu ernennen, und die Parteien sind sonach dann zu keinerlei Art von Mitwirkung berechtigt. Damit jedoch den Parteien die Möglichkeit gegeben sei, ihre Einwendungen gegen die Personen der amtlich ernannten Schätzer gleich jetzt vorzubringen, hat ihnen die Behörde die getroffene Wahl bekannt zu geben und ihnen zur Anbringung der Einreden eine peremtorische Frist von 14 Tagen (der Entwurf hatte die Dauer unbestimmt gelassen und nur eine „kurze" Frist zu geben geboten) vorzusetzen (vergl. die analoge Frist im Art. 54). Ueber diese Einreden ist vor Allem förmlicher Beschluß zu fassen, gegen welchen Berufung an die zweite (und letzte) Instanz zugelassen ist. Der Entwurf hatte die Berufung gegen diesen Beschluß ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschußreferent der II. Kammer wies aber darauf hin, daß die Bildung des Schätzergremiums der wesentlichste Punkt im ganzen Ablösungsverfahren sei, — wie dieses auch die Motive zum Entwurfe ausdrücklich anerkennen, — indem der Beschluß der Behörde auf sein Gutachten gebaut werde.

Es erscheine daher inkonsequent, den Beschluß der I. Instanz über die Einreden gegen die Schätzer als inappellabel zu erklären, und zwar um so mehr, als man in dem vorwürfigen Verfahren nicht, wie in einem gewöhnlichen Zivilprozesse, die Wahl zwischen mehreren Beweismitteln habe; man sei einzig und allein auf die Aussagen der Sachverständigen beschränkt, und es müsse daher dem Gesetzgeber Alles daran gelegen sein, vollkommen exzeptionsfreie Experten zu haben. Diese Erwägungen bestimmten denn auch die Kammern, den Absatz 3 so zu fassen, wie er nun im Gesetze lautet.

Art. 53.

Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu

erinnern und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Akten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

### Art. 54.

Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

### Art. 55.

Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

### Art. 56.

Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleichgroßen Anzahl neuzugezogener Sachverständigen vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

### Art. 57.

Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

### Art. 58.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der

bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

---

Die Artikel 53—58 geben die erforderlichen besonderen Vorschriften über die amtliche Leitung der Thätigkeit der Schätzer, über die Art der Abgabe des Gutachtens und über die weitere Behandlung desselben, namentlich zum Zwecke der definitiven Feststellung der Entschädigung des Berechtigten.

Sind die Sachverständigen rechtsgiltig ernannt (Art. 42), so werden dieselben vor Allem für den besonderen Fall eidlich verpflichtet, oder an den bereits geleisteten Diensteid erinnert, falls sie etwa, wie die Gerichtsordnung, deren Bestimmungen man offenbar bei der Abfassung des Gesetzes analog nachzubilden suchte, in Kap. XII §. 3 bemerkt, schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet sind. Daß die Beeidigung in Gegenwart der Parteien zu geschehen habe, darüber enthält das Gesetz keine Verfügung; es erscheint dieses daher auch nicht nöthig. Nach geschehener Beeidigung sind die Experten über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und über die Lage der Akten genau zu instruiren. Es sind ihnen daher insbesondere da, wo es auf eine Schätzung ankommt, alle bei den Akten befindlichen Behelfe, beruhen sie auf amtlichen Erhebungen (s. Art. 14), oder seien sie von den Betheiligten zu den Akten gebracht worden, welche über den Werth oder den bisherigen Ertrag des zu schätzenden Objektes Aufschluß zu geben vermögen, zur Einsicht zu stellen.

Ueber die Art der Abgabe des Gutachtens enthält das Gesetz nur den Absatz 2 des Art. 53: „sie haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.“ Die Motive bemerken dabei, es stimme dieser Satz mit Art. 4 Ziff. 3 (soll ohne Zweifel heißen Art. 11 Ziff. 4 Abs. 2) des Gesetzes von 1848 überein. Hiernach geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht bei Amt zu Protokoll, sondern sie treten ohne Mitwirkung der Behörde zusammen, pflegen gemeinsame Berathung und nehmen über das Ergebniß derselben ein Protokoll auf, das sie dem Gerichte überreichen (s. darüber oben S. 204). Die Festsetzung der Frist, binnen welcher das Gutachten abzugeben ist, bleibt bei dem Schweigen des Gesetzes über diesen Punkt dem Ermessen der Behörde überlassen. —

Mit dem Abs. 2 des Art. 53 steht der Art. 57 im genauen Zusammenhange. Er trifft nämlich Vorsorge für den Fall, daß die Sachverständigen in ihren Ansichten getheilt wären, und zwar unterscheidet derselbe S c h ä t z u n g e n, bei welchen das Ergebniß sich in Ziffern ausdrücken läßt, und s o n s t i g e G u t a c h t e n, z. B. über die Richtung und Breite eines Triebweges. Bei den ersteren soll aus den sämmtlichen vorliegenden Ein-

zelgutachten die Durchschnittssumme gezogen, und diese als das Gesammtgutachten betrachtet werden; in Fragen der zweiten Art entscheidet die Stimmenmehrheit der Sachverständigen, eventuell bei Stimmengleichheit derselben das Ermessen der Behörde.

Die Vorschrift des Art. 57 bringt es mit sich, daß die Sachverständigen in jenen Fällen, wo sie in ihren Meinungen getheilt sind, ihre Sondergutachten in dem über ihre Thätigkeit abgefaßten Schriftstücke einzeln einzuführen haben, damit die Behörde sowohl, als die Parteien die Gewähr dafür haben, daß die Normen des Art. 57 zur Geltung gekommen.

„Ist das Gutachten bei Amt eingekommen (Art. 54), so hat die Behörde vorerst die Vollständigkeit desselben von Amtswegen zu prüfen und, wenn es nöthig erscheint, sogleich die weitere Vernehmung der Sachverständigen zu pflegen", — also nicht das Gutachten zur Vervollständigung zurückzugeben — und dann dasselbe bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen, und diesem hievon Nachricht zu geben. Vom Tage dieser Benachrichtigung läuft die 14tägige ausschließliche Frist, welche das Gesetz den Parteien zur Abgabe etwaiger Erinnerungen gegen das Gutachten *) in formeller oder materieller Beziehung eröffnet.

Sind Erinnerungen von Seite der Betheiligten rechtzeitig übergeben worden, so sind dieselben vor Allem zu bescheiden, ehe in der Sache selbst Beschluß gefaßt wird, um dadurch für diesen Beschluß vorher eine sichere Grundlage zu haben. Die Einwendungen können nun aber entweder

a) in dem desfallsigen Bescheide für begründet erkannt und erklärt werden, oder

b) als unbegründet verworfen werden.

Im ersten Falle hängt es von dem Inhalte der eingekommenen Erinnerungen ab, welche Verfügung zum Zwecke der Hebung derselben zu erlassen sei. Sind dieselben von größerer Erheblichkeit, so ordnet die Behörde eine nochmalige Schätzung an; bei minder relevanten Punkten wird eine wiederholte Vernehmung der ursprünglichen Sachverständigen genügen. Jedenfalls bleibt der Beschluß in der Hauptsache in so lange suspendirt, bis die Einwendungen rechtskräftig beseitigt sind. Im Falle der Verwerfung der Einreden erkennt aber die Behörde zugleich in der Hauptsache."

Nach dem Schlußsatze des Art. 55**) findet gegen diesen Beschluß

---

*) Einreden, welche die persönliche Glaubwürdigkeit der Sachverständigen betreffen, sind in diesem Stadium der Verhandlung nicht mehr zulässig (s. Art. 52).

**) Derselbe hatte im Entwurfe seinen Gegensatz in Artikel 52 Abs. 3. Nachdem nun aber dieser ebenfalls affirmativ gefaßt wurde, hätte der Abs. 2 von Art. 55 in anderer Weise redigirt werden müssen, etwa: „Auch gegen diesen Beschluß findet Berufung statt."

Berufung statt, und zwar sowohl dann, wenn die Erinnerungen als begründet erkannt, als dann, wenn sie verworfen werden. „In beiden Fällen kann die Entscheidung der oberen Instanz herbeigeführt werden (Motive zu Art. 55).“

Da die zweite Schätzung lediglich den Zweck haben kann, Das, was in der ersten etwa unnöthig oder unvollständig ist, als solches zu konstatiren und zu beseitigen, also die erste zu revidiren, so läßt das Gesetz (Art. 56), wenn eine zweite Schätzung als nothwendig erklärt ist, lediglich die Zahl der Sachverständigen verdoppeln, — und zwar ist die Vermehrung, eben so wie die erste Ernennung, zuvörderst der Privatübereinkunft anheim gegeben, eventuell von der Behörde zu verfügen. Dadurch ist den Sachverständigen, welche an der ersten Schätzung Theil genommen haben, Gelegenheit gegeben, die Prämissen, von denen sie ausgegangen sind, zu erläutern und die dagegen erhobenen Einwendungen neuerlich im Zusammenwirken mit den hinzugetretenen Experten zu prüfen und ein vollkommen gründliches und gerechtes Gutachten zu erzielen.

Ist auch die Revision der Schätzung unter Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen und Bedingungen vollendet, so ist das Gutachten unabänderlich; die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig. Selbst wenn sich gegründete formelle Bedenken gegen die zweite Schätzung ergeben, so ist darum diese nicht aufzuheben und zu erneuern, sondern es sind vielmehr lediglich die bei der betreffenden Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen wiederholt zu vernehmen, und jene Bedenken zu beseitigen (Art. 58).

### Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, so wie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

### Art. 60.

Schätzungskosten, sowie Baarauslagen werden von beiden Parteien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

## Art. 61.

Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maaßstab zu Grunde zu legen sind.

---

Die Art. 59—61 treffen die nöthigen Bestimmungen über die bei der Durchführung des Gesetzes erlaufenden Kosten. Der Artikel 59 bezeichnet in seinem ersten Absatze die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, so wie die auszustellenden Ablösungsurkunden als tax- und stempelfrei, ist sonach den Artikeln 19 und 35 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes analog*). Frei von Taxe und Stempel sind:

a) die „aus Anlaß der Ablösung des Weiderechtes sich ergebenden Verhandlungen"; nicht frei sind sonach jene Verhandlungen, welche die Ausübung der bestehenden Weiderechte, den Umfang und die Art dieser Ausübung nach Maaßgabe der Vorschriften des I. Abschnittes unseres Gesetzes zum Gegenstande haben. Ob übrigens die Verhandlungen unmittelbar bei Amt vorgehen, oder außeramtlich stattfinden, ob sie die Vorbereitung der Ablösung bezwecken, oder die zur Vollendung derselben erforderliche Repartition der Jahresabgaben unter die mehreren Pflichtigen, resp. Berechtigten, zum Objekte haben, ist für die gewährte Abgabenfreiheit unerheblich. —

Die Verhandlungen, welche wegen des Austrittes aus der Weidegemeinschaft nach Art. 37 und 38 nöthig werden können, fallen zwar nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Sinne des Gesetzes nach unter den Art. 59 Abs. 1, um so mehr, da der Grund der Gebührenfreiheit hier in gleichem Maaße vorliegt, wie in den übrigen Fällen. — Frei sind ferner

b) nur die aus obigem Anlasse sich ergebenden administrativen Verhandlungen, d. i. die Verhandlungen bei der und durch die Verwaltungsbehörde. Ist zur Durchführung der Ablösung die vorgängige rich-

---

*) Die Tax- und Stempelfreiheit ist dort wie hier darum gewährt, weil die Fixirung, resp. Ablösung, als eine im öffentlichen Interesse gebotene Angelegenheit betrachtet wird.

terliche Entscheidung der in Art. 48 genannten Streitigkeiten nöthig, so fallen die desfallsigen richterlichen Verhandlungen nicht unter den Art. 59 Abs. 1. — In Betreff der Ladungs- und Zugestellgebühren, dann der Postporto's s. oben S. 254.

Schätzungskosten, insbesondere die den Schätzern gesetzlich zukommenden Gebühren, so wie sonstige Baarauslagen haben dagegen die Parteien zu tragen; denn das Gesetz hat nur solche Einnahmen, welche sonst in die Staatskasse fließen würden, erlassen, keineswegs aber diese auch zur Bestreitung von Ausgaben verpflichtet. Regelmäßig sollen diese Kosten „von beiden Parteien gleichheitlich" getragen werden, d. h. sie fallen zur Hälfte dem oder den Berechtigten, zur anderen Hälfte dem oder den Verpflichteten zur Last. Sind der Betheiligten bei der einen oder anderen Partei mehrere, so konkurriren diese zur Bestreitung der Kosten in dem Maaße, als sie bei der Ablösung betheiligt sind (Art. 61). — Der Artikel gestattet übrigens, von dieser Regel Ausnahmen zu machen und die Kosten Einer Partei oder einem Einzelnen zu überbürden, wenn selbe im ausschließlichen Interesse einer Partei oder eines Einzelnen oder durch Verschulden erwachsen sind. Daher sind z. B. die Kosten, welche aus Anlaß der durch Art. 24 gewährten Verlängerung des Weiderechtes nothwendig werden, wohl von den Berechtigten zu tragen. Etwaige Differenzen über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte — wohl auch über die Verbindlichkeit zur Tragung derselben — sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden (Art. 61).

Art. 62.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch = mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Art. 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63.

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Art. 64.

Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruktion vorbehalten. —

---

Der Art. 62, der das bei der Durchführung des Gesetzes zu beob-

achtende Verfahren bestimmt, ist, wie die Motive ausdrücklich anführen, dem Gesetze über Zwangsabtretung, vom 17. Nov. 1837, und zwar insbesondere dem Art. XIII. desselben entnommen. Da die Verhältnisse, deren Behandlung in beiden Fällen in Frage ist, in der That analog sind, so ist diese Nachbildung gewiß gerechtfertigt. Eine Ausnahme von dem Gebote des protokollarisch-mündlichen Verfahrens enthält der Art. 53 Abs. 2, wornach das Gutachten von den Sachverständigen schriftlich abgegeben und bei Amt überreicht wird. Die weitere Verhandlung über dasselbe müßte in Gemäßheit des Artikel 62 protokollarisch-mündlich vor sich gehen. Damit stimmt jedoch die Fassung des Art. 54 nicht überein. Denn er läßt den Betheiligten eine Frist von 14 Tagen zur „Einreichung" ihrer Erinnerungen, hat also eine schriftliche Abgabe derselben im Auge. Da der Art. 62 nur den „Schriftenwechsel" förmlich ausschließt, so ist auch diese Art der Behandlung mit unserem Artikel wohl vereinbar. Die Zulassung von Anwälten hat der Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochen, um eine bei der Anwendung des Art. 5 des Gesetzes von 1848 desfalls entstandene Streitfrage dadurch zu heben. — Daß die Parteien dem gesetzlichen Verbote des Schriftenwechsels nicht durch Privatübereinkünfte derogiren können, versteht sich von selbst. —

Das Gebot, den appellablen Bescheiden Entscheidungsgründe beizufügen, erstreckt sich auf beide Instanzen. Ueber die Art der Vorbereitung des Beschlusses s. Art. 47 a. E. Da die kollegiale Berathung ausdrücklich nur bei den Entscheidungen der II. Instanz angeordnet ist, so erscheint sie bei den Bescheiden der Unterbehörden nicht als wesentlich. — Ueber die Art der Bekanntmachung der Bescheide enthält das Gesetz keine ausdrückliche Verfügung, daher ist auch der Anfang des Laufes der im Art. 63 erwähnten Nothfrist direkt nicht bestimmt. Da jedoch das Gesetz von dem Prinzipe ausgeht, daß das Verfahren vorzugsweise ein mündliches und zugleich möglichst beschleunigtes sein soll, so ist die Publikation der Bescheide an die Parteien oder deren Stellvertreter an einem für alle Betheiligten anberaumten Termine die entsprechende Art der Mittheilung, und zwar um so mehr, als auch das ältere Recht, das in diesem Punkte nirgends aufgehoben ist, dasselbe verfügt (s. Einl. §. 3 Nr. 2).

Durch die Bestimmung des Art. 63 ist die im älteren Rechte desfalls bestandene Ungleichheit in der Berufungsfrist, wornach sie bald 14, bald 30 Tage betrug, fortan beseitigt.

Von dem Rechte, zur genaueren Regelung des Verfahrens eine Instruktion zu erlassen, hat die Staatsregierung, so viel uns bekannt, bis heute keinen Gebrauch gemacht, oder doch wenigstens eine solche nicht veröffentlicht.

Schlußbestimmung.

Art. 65.

Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar, so weit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, so weit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten, und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Art. 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

**Max.**

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Der General-Sekretär des Staatsrathes, Seb. v. Kobell.

---

Auf die zur Zeit des Beginns der Wirksamkeit des Gesetzes*) bereits anhängigen Verhandlungen über Ablösung von Weiderechten findet nach Abs. 1 des Art. 65 vorliegendes Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie an dem bemerkten Zeitpunkte noch nicht in erster Instanz entschieden sind. Als in erster Instanz entschiedene Fälle können aber nur jene betrachtet werden, in welchen die Unterbehörde bereits den Endbescheid, d. i. den Bescheid über die dem Berechtigten gebührende Entschädigung, gefällt hat. Wäre blos auf Schätzung erkannt, oder diese noch im Gange, oder zwar bereits vollendet, aber noch nicht amtlich gewürdigt und beschieden, so müßte das neuere Gesetz dabei Anwendung finden. — Zur Rechtfertigung dafür, daß das Gesetz nicht auf alle schwebenden Weideablösungsverhandlungen anwendbar erklärt wurde, führen die Motive an: dem sei die Schwierigkeit entgegengetreten, daß bisher in der Praxis bei den fraglichen Angelegenheiten drei Instanzen gegeben gewesen, während der Entwurf nur zwei gelten lasse. Es könne daher eine Sache nach dem alten Verfahren in zweiter Instanz erledigt sein, ohne darum rechtskräftig entschieden zu sein

---

*) Das Gesetz ward publizirt unter dem 16. Juli 1852, trat also vom 17. September 1852 an in Wirksamkeit.

und ohne doch anderseits in dem neuen Verfahren eine weitere Instanz zu finden.

Der Schlußsatz hebt die sämmtlichen älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, so weit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten, und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Art. 4 vorbehalten ist, ausdrücklich auf, spricht also etwas aus, was sich als Auslegungsgrundsatz bei jedem Gesetze von selbst versteht. Besser wäre es für die Gleichförmigkeit und Sicherheit der Anwendung des Gesetzes gewesen, wenn die älteren Gesetze und Verordnungen, welche der Gesetzgeber aufgehoben wissen will, speziell aufgezählt worden wären. Da dieses nicht geschehen ist, so bleibt es Sache der Doktrin, in jedem einzelnen Falle die Frage zu beantworten, ob eine Bestimmung des älteren Rechtes als aufgehoben zu erachten sei oder nicht.

Als aufgehoben können aber nur betrachtet werden:

a) solche ältere Gesetze, Verordnungen ꝛc., welche sich auf denselben Gegenstand beziehen, wie das vorliegende Gesetz, die also das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden, und zwar insbesondere die Ausübung und die Ablösung betreffen, und

b) auch von diesen nur jene, welche „entgegenstehende Bestimmungen enthalten,“ d. i. solche, welche die Ausübung des Weiderechtes in einem größeren Umfange *) oder die Ablösung unter anderen Bedingungen **) zulassen, als es in unserem Gesetze der Fall ist.

Nicht aufgehoben sind daher:

α) jene älteren Rechtsnormen, welche das Weiderecht auf eigenem Grund und Boden, und so namentlich auch jene, welche die Gemeinweide im engeren Sinne (s. Einl. §. 1 a. E.) regeln ***).

*) Solche ältere Rechtsnormen, welche dem Weiderechte noch engere Grenzen setzen als unser Gesetz, sind durch Art. 4 ausdrücklich aufrecht erhalten; vgl. z. B. das preußische Landr. Th. I Tit. XXII §. 113: „Feldwiesen muß der Hutberechtigte so lange schonen, als die Aecker, zwischen denen sie liegen, nicht betreten werden dürfen.“

**) Es ist daher z. B. die Bestimmung des preußischen Landr. Th. I Tit. XXIII §. 159 aufgehoben, gemäß welcher dem Schäfereiberechtigten eine solche Entschädigung angewiesen werden sollte, daß er im Stande blieb, den seit den letzten 3 Jahren wirklich vorgetriebenen, oder den mit eigenem Futter durchzuwinternden Schafstand ferner zu unterhalten; s. oben Art. 12 ff.

***) Auch die Inwohner gefreiten Standes sollen davon nicht ausgeschlossen sein, — daher, wie Bar. v. Kreittmayr in den Anm. zu Th. II K. 8 § 14 Nr. 3 bemerkt, z. B. auch die Professoren zu Ingolstadt das Recht zur Theilnahme mit der Aeußerung behauptet haben, „daß, wenn die Bürgerschaft ihr Vieh nicht zur Gemeinweide admittiren würde, sie Professores auch die bürgerlichen Esel von der Universität exkludiren wollten.“

β) Solche Vorschriften des älteren Rechtes, welche nur die Art und Weise der Ausübung des Weiderechtes, so weit es gesetzlich begründet ist, zum Gegenstande haben, also z. B. die Verordnungen, wornach die Weide zur Nachtzeit und das Einzelhüten verboten ist, wodurch ferner untersagt ist, krankes Vieh *), oder das Vieh ohne tüchtigen Hirten oder an gebotenen Feiertagen während des Gottesdienstes zur Weide zu schicken, dann das Gebot, die Viehweiden zu verzäunen, können daher nicht als aufgehoben angesehen werden, da sie keine unserem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, brachten die Kammern im Zusammenhange mit dem Gesetze den Wunsch an die Staatsregierung,

„es wolle im Verordnungswege die Befolgung jener Vorschriften, welche bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Waldweide **), des Verzäunens der Viehweiden bestehen, nachdrücklichst den Verwaltungsbehörden eingeschärft werden."

Zu den vom Gesetze nicht berührten älteren Vorschriften gehören ferner

γ) jene, welche die Art und Zahl des Viehes bestimmen, welches zur Weide getrieben werden darf. Nach dem Codex Maximilianeus Th. II Kap. 8 §. 13) erstreckt sich das Weiderecht in der Regel sowohl auf Horn-, als alles andere Vieh. Das preußische Landrecht (Th. I Tit. XXII §§. 99 und 100) läßt im Zweifel nur Zug-, Rind- und Schafvieh zu und schließt alle anderen Arten, also z. B. Schweine, Ziegen u. s. w., aus.

Eben so wenig haben jene älteren Bestimmungen, welche die Hutfrevel, insbesondere die Art und Weise ihrer Bestrafung und die Kompetenz dazu regeln, im Allgemeinen irgend eine Aenderung erfahren; vergl. z. B. das Gem. Ed. §. 117. Die Frage, ob im gegebenen Falle ein Hutfrevel vorliege, ist aber jetzt vorzugsweise nach dem Inhalte des I. Abschnittes unseres Gesetzes zu bemessen.

In welchem geographischen Umfange die älteren Normen Wirksamkeit hatten, ist für die Aufhebung derselben nicht erheblich. Es sind daher namentlich auch Lokalstatuten und Observanzen, so weit sie dem neuesten Gesetze widersprechen, fortan außer Giltigkeit gesetzt.

---

*) S. Gen. v. 19. Mai 1784 (Mair, G.-S. Bd. II S. 1477).

**) Die Gründe, weshalb die Vorschriften über die Waldweide durch unser Gesetz nicht berührt werden, s. oben S. 396.

# Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Das

# Gesetz,

die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend,

vom 29. Juni 1851,

erläutert

von

**Rudolph Metz,**
k. Oberappellationsgerichtsrath.

# Einleitung.

Nachdem seit dem Edikte vom 10. Juni 1813 (§. 30) die Stellung der Israeliten in Bayern hinsichtlich der „bürgerlichen Rechte" (d. h. bezüglich des Civilrechtes und Civilprozesses) nur kleine Abänderungen im Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 53 und im Gesetze vom 11. September 1825 (Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes betr., Ges.Bl. S. 79) erlitten hatte, blieb es der neuesten Zeit vorbehalten, den bis dahin vielfach zu Tage getretenen Wünschen der Reform durch eine radikale Umgestaltung der Gesetzgebung gerecht zu werden. — Als sich der Landesvertretung gegenüber eine gänzliche Gleichstellung der Israeliten, nämlich auch hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte, auf dem Landtage von 1850 nicht erreichbar darstellte, obgleich im Jahre 1848 ergangene Gesetze auf dem Prinzipe der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Israeliten bereits beruhten (z. B. Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 8), brachte die Staatsregierung bei dem folgenden Landtage, am 20. März 1851 *) den Entwurf zu dem Gesetze vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., zur Vorlage, welcher Entwurf in völlig unveränderter Fassung, in nur 3 Artikeln bestehend, zum Gesetze erhoben wurde. Schon vorher, nämlich durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 **), die allgemeine deutsche Wechselordnung betr., hatte eine Beseitigung aller in Bayern gegen die Israeliten bestehenden Ausnahmsbestimmungen und Beschränkungen hinsichtlich der Wechselgeschäfte stattgefunden, wodurch, bei der im Art. 1 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Ausdehnung der Wechselfähigkeit ***) und der unbehinderten Umkleidung jedes Vertrages in die Wechselform, schon ein durchgreifendes Prinzip für Beseitigung jener Aus-

*) Verhandlung der Kammer d. R.R., Prot. Bd. I S. 306.

**) Art. 9. „Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben."

***) Art. 1. „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann."

nahmsbestimmungen, auch bei anderen Vertragsformen, mit gesetzgeberischer Nothwendigkeit ausgesprochen war. —

Dem geringen äußeren Umfange des Gesetzes vom 29. Juni 1851 gegenüber hat sich bei gleichwohl verhältnißmäßig bedeutendem materiellen Inhalte ein Kommentar auf einen mäßigen Umfang zu beschränken, indem sonst das Gesetz der Vorwurf zu großer Allgemeinheit treffen müßte. Daß aber dieser Vorwurf unbegründet wäre, wird die Gesetzes-Erörterung selbst zeigen. —

Es hat dieses Gesetz bereits im Jahre 1852 einen sehr gründlichen Kommentar durch die Schrift Jakob Gotthelf's, „die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern auf Grundlage der neuesten bayerischen Gesetze. München, Franz", erhalten, auf welche Schrift, so wie auf Brater's Abhandlung über einzelne Punkte des Gesetzes in dessen „Blättern für administrative Praxis" Bd. I S. 223 ff. wir oft zu verweisen, Gelegenheit haben werden. —

Wir lassen vorerst das Gesetz, welches im Gesetzblatte vom 8. Juli 1851 (S. 33) und im Amtsblatte für die Pfalz vom 16. Juli 1851 (S. 398) abgedruckt ist, sammt dem darauf bezüglichen §. 3 des Landtags-Abschiedes vom 28. Mai 1852 (Ges. Bl. S. 193, 194) hier wörtlich folgen.

# Gesetz,

## die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, so wie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Cap. 10, §. 11, Nr. 5 über die Exzeptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glau-

bensgenossen unter sich von allen Spezialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen), in so weit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, so wie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

**Max.**

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Der Geheimesekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

---

## Landtags-Abschied.

### §. 3.

### Die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unter'm 29. Juni v. Jrs. zum Gesetze erhoben und letzteres im Gesetzblatte vom 8. Juli desselben Jahres Stück 6 verkünden lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwidern Wir:

1) die Feststellung einer entsprechenden Eidesform für Israeliten wird mit der von Uns beabsichtigten Erlassung einer neuen Civilprozeß-Ordnung erfolgen.

2) Aus Anlaß des Wunsches wegen Beseitigung der in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen, unbeschadet des Fortbestehens der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der politischen Rechte, so wie über die Ansässigmachung — beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Innern, Uns hierüber umfassendes Gutachten zu erstatten, und behalten Uns weitere Entschließung darauf bevor.

**Max.**

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

# Kap. 1. Civilrecht.

## §. 1.

Gegenstand des Gesetzes ist lediglich das Gebiet des Civilrechtes und des Civilprozesses *); die politischen und polizeilichen Verhältnisse der Israeliten sollten durch dasselbe nicht berührt werden **).

Hinsichtlich des Civilrechtes bezieht sich der Abs. 1 des Art. I auf die Ausnahmsbestimmungen, welche bezüglich der Verhältnisse der Israeliten zu den Christen bestehen; der 3. Abs. des Artikels dagegen hat die unter Israeliten bestandenen Sondernormen (die s. g. Ritualgesetze ***)), unter der im Abs. 2 bezeichneten Beschränkung, zum Gegenstande. An die Stelle dieser aufgehobenen Ausnahmsbestimmungen und der israelitischen Sondernormen treten nach Abs. 3 des Art. I die für Christen geltenden Civilgesetze. Gleiches ist der Fall bezüglich der im Civilprozesse gegen Israeliten bestehenden (im Gesetze bestimmt bezeichneten) †) Ausnahmsbestimmung.

## §. 2.

Weil das Gesetz eine Aufzählung der civilrechtlichen Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Verhältnisse der Israeliten zu den Christen nicht enthält und nach dem Stande der bestehenden verschiedenen Provinzialgesetzgebung Bayerns ohne die Gefahr einer unermeßlichen und deshalb voraussichtlich unzureichenden Kasuistik nicht geben konnte ††), weil ferner civilrechtliche Normen vielfach in Gesetzen polizeilicher und staatsbürgerlicher Tendenz eingeflochten †††) und mit Verfügungen auf diesen Gebieten mehr oder minder enge verknüpft sind, weil endlich

---

*) Aeußerung des Minister-Präsidenten Frhrn. v. d. Pfordten, Verh. d. Kammer der R.R. Bd. I S. 306.

**) Motive, Beil. z. d. Verh. d. K. d. Abg. Bd. I S. 372.

***) Motive S. 375. II.

†) Motive S. 374.

††) Erklärung des Staats-Ministers der Justiz, Beil. Bd. 2 S. 392; Verhandl. Bd. II S. 475—76.

†††) So im Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr.

manche formell im Civilrechte zu Tag tretende Bestimmungen doch im öffentlichen, im Staatsrechte, wurzeln, so ist es bei dem gegenwärtigen Gesetze Aufgabe der Gesetzesauslegung, die Tragweite der getroffenen neuen Bestimmungen überall zu bemessen.

Diese Interpretation hat sich aus gleichem Grunde, wie das Gesetz selbst, von einer unersprießlichen Kasuistik ferne zu halten und muß sich, um der Vollständigkeit bezüglich des großen Materials möglichst nahe zu kommen, auf die Aufstellung allgemeiner Regeln beschränken, denen eine Hinweisung auf die vorzüglichsten Ausnahmsbestimmungen an die Seite gestellt werden kann.

## §. 3.

Die Gründe aller civilrechtlichen Ausnahmsbestimmungen gegen Israeliten lassen sich auf folgende zwei zurückführen:

I. Auf die Stellung der Israeliten, welche sie vermöge ihrer Religion in dem christlichen Staate einnehmen, wobei die feindliche, verneinende Richtung der Religionen gegen einander Grund zu der prinzipiellen Annahme der Feindlichkeit auch der Bekenner derselben gegen einander gab, welche Auffassung sich auf Seite der christlichen Staatsgewalt durch Zurücksetzung der Israeliten im Verhältnisse zu den Christen in der gesammten Rechtssphäre aussprach.

Dieser Grund, welcher sich in seiner Allgemeinheit auch auf das staatsrechtliche, polizeiliche und civilprozessualische Gebiet erstreckt (gemeinhin als odium haereticorum bezeichnet), spricht sich bezüglich des Civilrechtes vielfach in den Gesetzen nicht ausschließend nur gegen die Israeliten aus, sondern auch allgemein gegen alle Nichtchristen („Ungläubige"). Allein thatsächlich lag der älteren Gesetzgebung lediglich der Verkehr mit Israeliten, die Stellung der Israeliten zu den Christen, nicht aber die der Letzteren zu anderen Nichtchristen nahe; es muß daher schon aus diesem Grunde *) in der Regel in solchen, gleichwohl allgemeinen Ausnahmsbestimmungen gegen Nichtchristen zunächst und vorzugsweise eine solche gegen die Israeliten erblickt werden. — Ausnahmen von dieser Regel bilden aber jene gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Unverträglichkeit gewisser Rechte mit dem religiösen Standpunkte der Nichtchristen im Allgemeinen nur thatsächlich eine Beschränkung enthalten **).

---

*) Den Grund der Beseitigung solcher Bestimmungen durch das Gesetz v. J. 1851 siehe unten §. 12 in den Noten.

**) Eine solche Bestimmung z. B. ist die Unanwendbarkeit der Bestimmung der

## §. 4.

II. Die zum Theile gezwungene Stellung der Israeliten im christlichen Staate führte eine eigenthümliche Thätigkeit derselben im bürgerlichen Verkehre mit Christen herbei, welche der christlichen Staatsgewalt den besonderen Schutz der Christen gegen Uebervortheilung und Wucher aus dem Standpunkte der Anschauung der Verhältnisse und der Richtung der Gesetzgebung jener Zeit fast überall zur Pflicht *) machte.

Die Gesetzgebung in dieser Richtung bewegt sich formell meist unausgeschieden auf dem Felde des reinen Civilrechtes, der Polizei, insbesondere der Strafpolizei und namentlich der Reglung der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse. — Hier ist insbesondere die Begrenzung des gegenwärtigen Gesetzes auf rein civilrechtliche Bestimmungen und die Ausscheidung der hievon unabhängigen, durch erstere nicht bedingten, polizeilichen Verwaltungs-Normen selbstverständlich mancher Schwierigkeit in der Praxis unterworfen.

Beide Gründe der gegen die Israeliten bestehenden Ausnahmsbestimmungen erklärt das Gesetz von 1848 als nicht mehr statthaft, und zwar zum Theile aus der veränderten Auffassung der Zeit, zum Theile aus dem Standpunkte der Erfahrung **).

---

GO. Kap. 13 §. 2 Nr. 7 (Der christliche Tod des Eidesakzeptanten ersetzt die wirkliche Eidesleistung) auf Nichtchristen. — Aeußerungen des St.Ministers der Justiz, Kammer der R.R. Beil. Bd. II S. 295 und Verhandlungen Bd. II S. 480. — Ueber den Fortbestand dieser Bestimmung im Sinne des oberstrichterl. Plenarbeschlusses vom 14. Januar 1841 (Reg.Bl. S. 111) kann kein Zweifel bestehen. Vgl. Motive a. a. O. S. 374 und obige Aeußerungen des St.Ministers der Justiz. — Vgl. jedoch auch die Blätter f. RAnw. Bd. XX Nr. 5.

*) Das Gegebensein einer Pflicht des Staates zu einer solchen Gesetzgebung muß überall nach der Anschauungsweise der Zeit über den Ursprung wirklich zu Tage getretener Mißstände und über die Mittel zu ihrer Beseitigung beurtheilt werden. Gerade die veränderte Anschauung und Ueberzeugung der Neuzeit in beiden Richtungen machte ihr die Beseitigung dieser Gesetze gleichfalls zur Pflicht.

**) Die Motive (Verh. der Kam. der R.R., Beil. Bd. I S. 372) sagen: „Das Religionsbekenntniß der Israeliten bietet in seiner richtigen Auffassung keinen Grund dar, in civilrechtlichen Beziehungen Ausnahmsgesetze oder Verordnungen gegen sie ferner bestehen zu lassen, welche einerseits eine drückende Ungleichheit im bürgerlichen Leben dieses Theils der Staatsbürger den Christen gegenüber enthalten, und andrerseits den Zweck, die Christen gegen Uebervortheilung, Wucher u. dgl. zu schützen, größtentheils nicht nur nicht

## §. 5.

Der Grundgedanke des Gesetzes in Absicht auf die civilrechtliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen, wie derselbe in den Absätzen 1 und 2 des Art. I mit Rücksicht auf die Ausnahme des Art. 2 ausgeprägt ist, läßt sich doktrinell in dem Satze zusammenfassen:

Erwerb, Fortbestand und Verlust von Rechten, die sich auf Sachen, Forderungen, Familienverhältnisse (mit Ausnahme der Ehe) und Beerbung beziehen, sind bezüglich der Israeliten an keine anderen Bedingungen, sowohl in der Wesenheit, als in der Form, geknüpft, als welche für Christen in den Civilgesetzen gegeben sind.

Aus diesem, die Rechtsanwendung kaum erheblich fördernden, allgemeinen Satze ergeben sich aber folgende besondere Folgerungen, die ihre praktische Bedeutung in sich tragen.

## §. 6.

Die Aufhebung der civilrechtlichen Ausnahmsbestimmungen ist nicht auf den Rechtsverkehr mit Christen beschränkt, sondern jede civilrechtliche Bestimmung, welche gegenüber den bei demselben Rechtsverhältnisse für Christen geltenden Gesetzen als eine Beschränkung erscheint, ist gefallen, wenn auch ein Christ als Kontrahent oder Streitsgegner überhaupt gar nicht gegeben ist, z. B. bei dem Erwerbe von Immobilien, bei dem Abschlusse von Verpachtungs-Verträgen ꝛc. (Art. 16 u. 17 des Ediktes von 1813.)

---

1) Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes“ könnte hier Zweifel erregen. Allein die Worte der Motive (V. d. K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 372): „indem hiedurch die Gleich-

---

erreichen, sondern vielmehr geradezu verfehlen, indem wegen ihrer Härte häufig Maaßregeln zur Umgehung dieser Gesetze ergriffen werden, wodurch die Lage des Schuldners nur noch mehr verschlimmert wird.“ — Von den Ausnahmsgesetzen, welche auf dem ersten dieser beiden Gründe beruhen, findet sich in den Motiven kein Beispiel, wie denn überhaupt in den ständischen Verhandlungen diese Kategorie wenig berührt wurde. (Vgl. einige Fälle in des Frhrn. v. Freyberg Vortrag, V. d. K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 220 §. 18). Von den Gesetzen, welche auf dem oben bezeichneten zweiten Grunde (§. 4) beruhen, führen die Motive (a. a. O. S. 373) lediglich die Protokollirung der Darlehnskontrakte der Juden mit Christen auf.

stellung der Israeliten mit den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes erreicht werden soll", und die Aeußerung des Ministerial-Kommissärs (Stenogr. Bericht der S. d. K. d. Abg. Bd. I S. 611) heben jedes Bedenken. In der Regel tritt die Ausnahmsbestimmung, die Beschränkung in den Rechtsverhältnissen der Israeliten zu Christen zu Tage, allein bei jenen Bestimmungen, welche den Erwerb gewisser Rechte auf Seite der Israeliten verbieten, ihre Unfähigkeit zur Eingehung gewisser Rechtsgeschäfte aussprechen, kommt ein gegenseitiges Verhältniß zu Christen oft gar nicht in Frage. Vgl. Gotthelf, S. 24 Nr. 6; Brater, Bl. f. adm. Praxis Bd. I S. 372.

2) Daß den Israeliten auch die Erwerbung des Obereigenthums (wenn diese Materie nach dem Ablösungs-Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 15, 16 und 17 noch praktisch wäre), unter den Bestimmungen der §§. 4—20 der 6. Verf.Beil., jedoch mit Ausschluß der in den §§. 21—24 und in den folgenden Abschnitten bezeichneten besonderen gutsherrlichen Rechte (Gerichtsherrlichkeit ꝛc.), welche auf staatsbürgerlichen Institutionen beruhen, nach dem Gesetze von 1851, unter theilweiser Aufhebung des §. 16 des Ediktes v. 1813, gestattet sei, ist nicht zu bezweifeln, weil dieses Verhältniß an sich lediglich in das Civilrecht gehört.

3) Ueberall geht das Gesetz von der Voraussetzung aus, daß die civilrechtliche Sphäre der Israeliten gegen jene der Christen eine gesetzlich beschränkte, eine geringere sei, indem sich Rechtsbevorzugungen der Israeliten im Verhältnisse zu den Christen wohl nirgends mehr finden. Auch die von Gotthelf S. 15 Note 2 und S. 44 als gegentheiliges Beispiel aufgeführte Bestimmung der Oettingen-Spielberg'schen Judenordnung von 1785 (Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrechte, Bd. II S. 517 lit. f.) dürfte wohl nur dahin aufzufassen sein, daß der Eigenthumsvorbehalt der Israeliten eben so, wie jener der Christen, wirksam sei. Die Frage, ob auch civilrechtliche Begünstigungen der Israeliten im Verhältnisse zu den für Christen geltenden Rechten Gegenstand der gesetzlichen Aufhebung im Art. I Abs. I des Gesetzes gewesen sei, ist daher wohl jetzt, nach dem Ges. v. 11. Sept. 1825 Rg. Bl. S. 79—82 bezüglich des höheren Zinsfußes, ohne praktische Bedeutung.

## §. 7.

Die Ausnahmsbestimmung, die Beschränkung muß die Israeliten, nicht aber zugleich die Christen betreffen, und bei einer Richtung gegen Beide ist das gegen die Israeliten bestehende größere Maaß der Beschränkung, die allenfalls gegen Israeliten angeordnete Bestrafung aufgehoben.

1) Manche Geschäfte, wie z. B. Kauf der Früchte auf dem Halme, Kontrakte mit Minderjährigen zc. unterliegen in vielen Gesetzgebungen der allgemeinen Reprobation. Bei deren unbestrittenem Fortbestande sind nur jene Bestimmungen hier von Interesse, welche bei Israeliten, wenn sie sich mit solchen Geschäften befassen, besondere Repressiven enthalten, wie gänzlicher Verlust des Baarhergegebenen auf Seite des Israeliten neben der Vertragsnichtigkeit (Ausschluß der sonst zulässigen condictio sine causa), Bestrafungen der Israeliten wegen dieser reprobirten Geschäfte, neben den civilrechtlichen Folgen. — In diesen speziellen Repressiven liegt hier die Beschränkung der Israeliten der Rechtssphäre der Christen gegenüber, und gerade diese sind in Folge des Gesetzes aufgehoben.

2) Im Geiste des Gesetzes liegt der Satz: daß die Reprobation dieser Geschäfte gegen Israeliten und Christen gleich stark sein solle; folglich ist die Wirkung einer ungleichen, stärkeren Reprobation gegenüber den Israeliten: die polizeiliche Bestrafung, beseitigt, indem dieselbe mit der aufgehobenen Ungleichheit der Repressivmaaßregel im innigsten Zusammenhange steht.

## §. 8.

Ueberall folglich, wo neben dem Verbote der Eingehung einer civilrechtlichen Handlung durch Israeliten, wo mit der Nichtigkeit solcher Handlung eine Bestrafung der Israeliten in der Gesetzgebung ausgesprochen wird, ist mit der Aufhebung des civilrechtlichen Verbotes, in Folge welcher die Handlung innerhalb des Gebietes des den Christen Erlaubten fällt, auch die polizeiliche Bestrafung weggefallen. —

---

1) Darüber, daß die polizeiliche Bestrafung der Israeliten (meist arbiträr) wegen deren Betheiligung an civilrechtlichen Akten, die jetzt für dieselben eben so erlaubt, eben so unbeschränkt, oder doch nicht stärker reprobirt, als bei Betheiligung von Christen sind, gleichfalls weggefallen sei, und zwar wegen des unlösbaren inneren Zusammenhanges der Strafandrohung mit dem civilrechtlichen Verbote, bieten die Kammerverhandlungen mehrfache, vollbeweisende Anhaltspunkte dar. — Vgl. Verh. d. K. d. R. R. Beil. Bd. II. S. 262 Frhr. v. Freyberg's Vortrag S. 300 — 301 ib. u. §. 5 ebendas.; Verhandlungen Prot. Bd. 2 S. 506 — 507; Aeußerung des Grafen Armansperg S. 308 ebendas.; v. Maurer S. 516; Graf Armansperg S. 517—518. Verhandlungen der K. d. Abg. Beil. Bd. II Beil. 66; S. 72 Vortrag des Ref. Kirchgeßner S. 610 ib.; Aeußerung des Ministerial-Kommissärs

v. Molitor, S. 612 ebendas.; Aeußerung des Minister=Präsidenten Frhrn. v. d. Pfordten in den Verhandlungen über das Gesetz, die gewerbsmäßigen Güterzertrümmerungen betr., aus Anlaß der Aeußerung des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld Stenogr. Ber. Bd. 5, S. 360—362; Aeußerung des Staatsministers v. Zwehl ebendas. S. 404.

2) Dagegen ist die fortwährende Zulässigkeit polizeilicher Strafverfolgung in Fällen zu behaupten, wo neben Bestimmungen über civilrechtliche Verträge auch Strafverbote aus dem Gebiete der Gewerbspolizei 2c., der Marktordnungen 2c. gegen Israeliten bestehen, in welchen Fällen nicht der einzelne Vertrag — Kauf, — Verkauf 2c. — als Objekt der Civilgesetzgebung, sondern die Handelsthätigkeit als eine äußere Gesammterscheinung und als Objekt der Polizeigesetzgebung in Betracht kommt. Eine Exemplifikation dieser Grundsätze ist (abgesehen von vielfachen durch das Edikt von 1813 bewirkten Aufhebungen) selbst der Menge der noch geltenden Provinzial-Gesetze gegenüber, wovon viele in authentischer Form nicht allgemein zugänglich sind, kaum mit Erfolg zu unternehmen, vielmehr muß Fassung, ursprünglicher Zweck und nachgefolgte Uebung solcher Verordnungen die Lösung der bezeichneten Frage immerhin speziell vermitteln.

3) Bedenklich erscheint es, mit Brater (Blätt. für administr. Praxis Bd. I S. 234) und Gotthelf a. a. O. (S. 39 bb) das im §. 17 des Ediktes von 1813 enthaltene Verbot, ausländische Juden zur Bebauung der Feldgründe der bayerischen Israeliten in der Eigenschaft als Dienstboten zu verwenden, — als eine, lediglich den civilrechtlichen Vertrag der Dienstmiethe beschränkende Ausnahmsbestimmung und als aufgehoben zu betrachten. Wenn gleich dieses Verbot im §. 17 und im vorhergehenden §. 16 neben reinen civilrechtlichen Beschränkungen aufgeführt ist, so scheint es doch eine staatspolizeiliche Verfügung gegen Ausländer jüdischer Religion, und speziell gegen deren Aufenthalt in Bayern als Dienstboten zu sein und wäre bei dieser Auffassung durch das Gesetz vom J. 1851 nicht aufgehoben.

## §. 9.

Abgesehen von der im Abs. 2 des Art. IX des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr., ausdrücklich ausgesprochenen Aufhebung aller älteren Gesetze bezüglich der Gutszertrümmerungen durch Israeliten und deren Einmischung in dieselben, sind durch das Gesetz von 1851 auch eben diese älteren Verordnungen beseitigt, in so ferne sie auch blos den Handel (Kauf, Verkauf, Tausch) der Israeliten mit Immobilien und deren Einmischung in diese Geschäfte, ohne den Zweck der Zertrümmerung, betreffen.

1) Ueberschaut man die betreffende ältere Gesetzgebung in dieser Frage (Döllinger VS. Bd. 6 S. 111—134) und das Edikt von 1813 §. 16), so ergibt sich, daß die Verbote hauptsächlich durch die Thätigkeit der Israeliten bei Zertrümmerungen ihre Rechtfertigung und allgemeine Ausdehnung erlangten (vgl. Landesdirektions-Entschließung vom 6. April 1803, Döllinger a. a. O. S. 119, und Entschließung vom 4. August 1807, S. 121). Indessen blieb doch immer die Grundlage der ganzen Prohibitivgesetzgebung: die Landesdirektions-Entschließung vom 10. Juni 1799 (a. a. O. S. 117—118) in Kraft (vgl. Ministerial-Entschließung vom 19. Nov. 1819 a. a. O. S. 123), auch nach dem Edikte vom 18. Juni 1813, und sie umfaßte schlechthin jede Betheiligung bei allen Verträgen (Kauf und Tausch) über liegende Güter und denselben gleichstehende Realrechte. — Die Verhandlungen beider Kammern über das Gesetz von 1851 bieten die Ueberzeugung dar, daß hinsichtlich der prohibirten direkten oder indirekten Betheiligung der Israeliten bei Verträgen dieser Art, insbesondere bezüglich des Erwerbes von Immobilien, ob zum Zwecke des Wiederverkaufes oder nicht, so wie auch bezüglich des Erwerbes von Häusern zu München, keine andere Anschauung obwaltete, als daß alle diese Beschränkungen, als rein civilrechtlicher Natur, beseitigt werden sollten. Denn nur bezüglich der mit diesen civilrechtlichen Prohibitionen gesetzlich verbundenen polizeilichen Bestrafung wollte ein, diese ausdrücklich mitbeseitigender Zusatz gemacht werden (vgl. Vergl. d. Kammer der R.R. Beil. Bd. II, Modifikationsantrag des Grafen Giech, S. 263 Nr. 4 und 5, Vortrag des Ref. Frhrn. v. Freyberg ebend. S. 301 §. 5. — Prot. Bd. 2 S. 508, Antrag des Grafen Armansperg S. 515). Allein man hielt diesen Zusatz nicht für nöthig und brachte dann den im Landtagsabschiede v. 28. Mai 1852 §. 3 Nr. 2 (S. 194 d. Ges.-Bl.) enthaltenen Wunsch auf Beseitigung der polizeilichen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhältnisse der Israeliten durch gemeinsamen Kammerbeschluß an die Krone.

2) Einiges Bedenken gegen die unbedingte Beseitigung aller dieser civilrechtlichen Beschränkungen sammt den damit in engster Verbindung stehenden polizeilichen Bestrafungen könnte scheinbar aus der Opposition der k. Staatsregierung gegen die von den Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld und Kirchgeßner bei dem Güterzertrümmerungsgesetze Art. 9 beantragten allgemeinen Zusätze (Sten. Ber. Bd. 5 S. 348 und S. 362), dahin gehend:

1) „die besonderen polizeilichen Ausnahmsbestimmungen gegen den Ankauf und Verkauf von Grundeigenthum, insbesondere

von Seite der Juden und deren sogenannte Einmischung in den Güterhandel sind aufgehoben." (Lerchenfeld)

2) „Mit diesem Tage treten die bezüglich des Güterhandels der Israeliten, deren Einmischung und Betheiligung an Gutskäufen bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft" (Kirchgeßner)

und aus der nachher im Gesetze erfolgten Beschränkung dieses Zusatzes auf Gutszertrümmerungen allein, entnommen werden. Allein die Verhandlungen bewähren, daß man von Seite der Regierung diesen allgemeinen Zusatz als nach dem Gesetze von 1851 an sich überflüssig nur formell in dem lediglich mit Gutszertrümmerungen sich befaßenden Gesetze unzulässig erachtete. (vgl. Sten. Ber. Bd. 5 Aeußerungen des Minist.-Präs. Frhrn. v. d. Pfordten S. 361, 362. Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. 5 S. 326, Antrag des Ref. Fürsten Oettingen-Spielberg in der jetzt im Gesetze befindlichen (Art. 9 Abs. 2) Wortfassung. Prot. Bd. 5 S. 493, Aeußerung des Min.-Präs. Frhr. v. d. Pfordten. Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. 5 S. 403, Aeußerung des Abg. Fink und des Staatsministers v. Zwehl, und S. 404 des Min.-Präs. Frhr. v. d. Pfordten.) Vgl. hiezu Gotthelf a. a. O. Kap. 3 §. 19—20. Darüber, daß die im §. 16 letzter Absatz des Ediktes von 1813 gebotene Einholung der Genehmigung von der allerhöchsten Stelle für Israeliten zum Ankaufe eines Hauses in München, wie oben erwähnt, nicht mehr erforderlich sei, s. die in Brater's Bl. für adm. Praxis Bd. II abgedruckte gerichtliche Entscheidung. — Als Beleg der Anwendung obigen Satzes s. auch Minist.-Entschl. vom 19. August 1851. (Verord. Samml. des Staatsr. v. Strauß Bd. II S. 414).

## §. 10.

Wenn auch der Grund der civilrechtlichen Beschränkung oder Ausnahmsbestimmung gegen Israeliten auf polizeilichen Erwägungen beruht, so ist hiedurch die gesetzliche Aufhebung derselben nicht ausgeschlossen, wogegen aber gleichwohl in das Civilrecht aufgenommene und mit civilrechtlichen Instituten im Zusammenhange stehende Bestimmungen des öffentlichen (Staats-) Rechtes nicht aufgehoben erscheinen. —

---

1) Es bedarf keiner Ausführung, wie eine Menge civilrechtlicher Vorschriften (meist Ausnahmen der Regel) nicht auf Folgerungen aus allgemeinen Rechtsbegriffen oder auf Sätzen des Vernunftrechtes, sondern auf Rücksichten beruhen, welche die Gesetzgebung der Geltung des Rechtes gegen Schädigungen aus unerlaubten Bestrebungen zuwenden muß.

Auf diesen Rücksichten, welche im weiteren Sinne dem Gebiete der Polizei angehören, beruht der größte Theil der Ausnahmsgesetze gegen Juden in Absicht auf Eingehung von Verträgen und auf die bei denselben gebotenen Förmlichkeiten. — Der Grundsatz, daß die Beweggründe einer gesetzlichen Bestimmung an deren Charakter nichts ändern, daß daher eine wirkliche civilrechtliche Beschränkung als solche immerhin, abgesehen von ihren Gründen, beachtet werden müsse, läßt an der Richtigkeit des obigen Prinzipes nicht zweifeln. Vgl. Verh. d. K. d. R. R. Bd. 3 S. 198—199 und 201, Aeußerung des Minist.-Präs. Frhr. v. d. Pfordten vom 15. Dez. 1853 gelegentlich des Erbgütergesetzes gegenüber der Aeußerung des Grafen Seinsheim. Wir setzen diese Aeußerung wörtlich hier bei, weil sie über die Auffassung des Gesetzes von 1851 von Seite der Staatsregierung in diesem Punkte sich am Entschiedensten ausspricht:

„Das Recht, Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen, ist jedenfalls kein politisches, sondern ein Privatrecht. Wer die volle privatliche Freiheit erlangt hat, wird auch Grundstücke kaufen und verkaufen können, und er wird dieses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des fraglichen Landes thun. Wenn Beschränkungen in dieser Weise aus politischen Motiven bestanden, so kann das nicht den Charakter des Rechtes, um das es sich handelt, ändern; das beschränkte oder entzogene Recht bleibt immer privatrechtlich, wenn auch die Beschränkung aus politischen Motiven hervorging. Wird daher im Allgemeinen gesagt, der Jude soll die nämlichen Privatrechte haben, wie der Christ, so kann in dieser Beziehung nicht entscheiden, ob die frühere Beschränkung aus politischen oder privatrechtlichen Motiven hervorging.

Durch das mehr erwähnte Gesetz ist den Juden der ganze Umfang aller Privatrechte eingeräumt worden. — Uebrigens glaube ich nicht, daß bei Auslegung des Gesetzes die letzte Entscheidung in dieser Frage von der Regierung ausgehen kann, sondern es handelt sich um ein die Privatrechte normirendes Gesetz, welches die Gerichte handhaben.

Alle jene Beschränkungen ruhen auf politischen Erwägungen; alle Zurücksetzungen in Privatrechten gingen nicht aus privatrechtlichen, sondern aus politischen und religiösen Motiven hervor. Könnte man bei Auslegung des erlassenen Gesetzes darauf eingehen, ob die Beschränkungen auf politischen Motiven beruhen, und dann diese von dem Gesetze ausnehmen, so würde das ganze Gesetz inhaltslos und keine Beschränkung beseitigt sein."

2. Gefallen sind demnach, abgesehen von der selbstverständlich beseitigten großen Gruppe aller jener Bestimmungen, die sich auf Form (Protokollirung), Anfechtung, obrigkeit-

liche Untersuchung der Darlehens- und anderer Verträge (insbesondere Zessionen) zwischen Juden und Christen beziehen, auch alle jene Gesetze, welche Geschäfte der Israeliten über gewisse Gegenstände des Verkehrs, meist die ersten Lebensbedürfnisse, und bei gewissen sogenannten gewagten Geschäften beschränken. Beispiele: Fulda'sches Recht in Weber's Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des KR. Bayern, Bd. III S. 1117, 1124 §. 401 Nr. 1, 1029; Nürnberger Recht, Arnold a. a. O. Bd. II. 763; G. Erbach'sches Recht bei Weber a. a. O. Bd. V S. 369 Nr. 7, S. 370 §. 130 Nr. 4; Würzburger Recht, Landmandatensamml. Bd. II S. 583 11⁰; Mainzer Recht bei Weber a. a. O. Bd. III S. 865 (§. 15).

3) Allein auch hier müssen (wie schon oben erwähnt) jene Bestimmungen als Ausnahme der Regel festgehalten werden, welche Dispositionen der Gewerb- oder Handelsgesetzgebung, der Lebensmittelpolizei sind, wie — um den Satz nur in einem Beispiele zu erläutern — die Fulda'sche Verord. von 1751 §. 47 (nach Weber's Darstellung rc. Bd. III S. 1124 §. 401) dreierlei Bestimmungen enthält, von welchen wir zwei als bestehend und nur eine als aufgehoben betrachten. Das Verbot (Nr. 1), daß die Israeliten beim Einkaufe der Viktualien auf dem Markte den Christen nicht vorgreifen dürfen, ist gefallen. Dagegen das Verbot des Einkaufens der Viktualien vor und unter den Thoren (Nr. 2), welches nach allen Umständen vermöge der Marktordnungen auch allgemein gilt, und das Verbot des „Commerztreibens" der Juden mit Viktualien (Nr. 3) würden wir durch das Gesetz von 1851 nicht beseitigt erachten, wenn nicht vermöge allgemeiner Administrativverordnungen der Handel mit Landesprodukten (hierunter auch namentlich der Viehhandel, Handel mit Rohhäuten rc.) als eine freie, auch den Israeliten zugängige Erwerbsart anerkannt wäre. (Vgl. Minist.-Entschl. vom 5. Dez. 1851, 20. Jan. 1842, s. Staatsrath v. Strauß Samml. Bd. II S. 420, 417, 419.) — Ueber nicht aufgehobene im Civilrechte vorkommende staatsrechtliche Bestimmungen sieh' unten §. 13 u. 14.

## §. 11.

In so ferne naturgemäß der Handels- und Gewerbsbetrieb in der Eingehung civilrechtlicher Verträge aller Art besteht, kann die Aufhebung der civilrechtlichen Beschränkungen der Israeliten in dieser Richtung nicht wirksam werden zu dem Zwecke, um die noch bestehenden polizeilichen Beschränkungen der Israeliten bezüglich dieses Handels- und Gewerbsbetriebes thatsächlich zu beseitigen.

1) Schon oben ist, gegenüber den einzelnen civilrechtlichen Handlungen, welche im Betriebe des Handels rc. vorkommen und Gegenstand der Civilgesetzgebung sind, die aus denselben zu Tage tretende Handels- und Gewerbsthätigkeit als ein Gegenstand der Verwaltungsgesetzgebung bezeichnet worden. Es kann daher aus dem Gesetze von 1851 eine Beschränkung der Polizei- und Administrativgesetzgebung in dieser Beziehung in keiner Weise gefolgert werden.

2) Das Verbot des Betriebes von Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften (§. 18 des Ediktes von 1813) besteht uneingeschränkt noch. Zwar kann der Erwerb eines mit diesen Gerechtsamen verbundenen Immobile, so wie der Erwerb eines Realrechtes auf Seite des Israeliten civilrechtlich jetzt nicht mehr beanstandet werden, da (wie oben erörtert) die generalisirte Entschließung vom 10. Juni 1799 (Döllinger, V. S. II S. 117, 118) außer Wirksamkeit getreten ist; allein der Betrieb in eigener Person oder durch Stellvertreter (Werkführer) bleibt dem Israeliten nach wie vor verboten. (Ministerialentschließung vom 14. Febr. 1852 in Staatsrath v. Strauß V. S. Bd. II S. 405, 406.) Selbst ob eine Verpachtung mit dem Erfolge des Betriebes durch einen befähigten Pächter gewerbspolizeilich zulässig sei, muß bezweifelt werden, weil dem Israeliten als Eigenthümer der Realgerechtsame die Fähigkeit des Betriebes schlechthin fehlt, daher nicht wohl von einer Uebertragung auf den Pächter die Rede sein kann (fr. 54 D. de R. J. 50, 17). Es könnte daher die, auch dem sonst befähigten Pächter (Art. 2 des Gewerbsgesetzes von 1825) noch außerdem nöthige Konzession (Art. 1 des Gewerbsgesetzes; vgl. §. 70 Abs. III verglichen mit §. 85 Abs. IV der Instruktion vom 17. Dezemb. 1853. Reg. Bl. S. 1910 u. 1922, und Brater, Bl. für adm. Praxis Bd. II S. 76 u. 89) verweigert werden. Die Zulassung eines solchen Pachtvertrages, welchem sich wohl auch wieder ein Mandatvertrag zwischen dem Pächter und dem israelitischen Verpächter, gerichtet auf Besorgung der Geschäfte der Brauerei rc. durch Letzteren, anschließen könnte, würde (abgesehen von der muthmaßlichen Fiktion solcher Verträge) zu der oben (§. 11) mißbilligten thatsächlichen Beseitigung polizeilicher Ausnahmsbestimmungen führen. A. M. Gotthelf, S. 142—143. — Diese Anschauung führt gleichwohl auf den schroffen Satz, daß nach dem Gesetze von 1851 den Israeliten der Erwerb von Realrechten der bezeichneten Art rechtlich gestattet, dagegen deren Genuß gewerbspolizeilich verboten sei; allein hieraus kann nur die Dringlichkeit einer gesetzlichen Vorlage im Sinne des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1852 §. 3 Nr. 2 (Ges. Bl. S. 194) entnommen werden.

3) Den Israeliten bleibt ferner gemäß §. 20 des Ediktes der Hausir-,

Noth- und Schacherhandel unbedingt verboten. Die Beurtheilung über das Gegebensein dieser drei sehr dehnbaren — man darf sagen vagen — Charaktere einer Handelsthätigkeit, namentlich bei den s. g. freien Erwerbsarten, im Gegensatze zu ordentlichen konzessionirten Handelsgewerben, bleibt selbstverständlich den Administrativbehörden überlassen, und an dieser Kompetenz wurde durch das Gesetz von 1851, wodurch gleichwohl alle civilrechtlichen Beschränkungen bei Verträgen gefallen sind, dem obigen Grundsatze gemäß, nichts geändert.

## §. 12.

Auch jene Ausnahmsbestimmungen, welche alle Nichtchristen gemeinhin, oder neben den Juden auch andere Nichtchristen betreffen, sind bezüglich der Juden aufgehoben, soferne nicht der Grund der gleichmäßigen Ausnahmsbestimmung auf der Unverträglichkeit des Rechtserwerbes oder der Rechtsausübung durch Nichtchristen nach besonderen christlichen Religionsbegriffen, oder auf Sätzen des Kirchen- oder Staatsrechtes beruht.

---

1) Gesetzgebungen, welche die christkatholische Religion als Staatsreligion voraussetzen (wie z. B. das bayer. Landrecht v. J. 1756 seinem Texte nach), stellen in der Regel Ketzer (akatholische getaufte Christen, vgl. Kreittmayr, Anm. z. Cod. Civ. Thl. V. Kap. 20 §. 4 a) und Ungläubige (Nichtchristen, z. B. Heiden, Mohamedaner, Juden) bei ihren Ausnahmsbestimmungen neben einander, z. B. bayer. Landrecht Thl. I Kap. 7 §. 3 Nr. 4 (Unfähigkeit zur Vormundschaft über katholische Christen); Thl. III Kap. 1 §. 3 und Kap. 3 §. 12 (Beerbungsunfähigkeit eines katholischen Christen) und Thl. III Kap. 3 §. 17 u. 18 u. in den Anm. Nr. 10 (hieraus folgende Enterbungsnothwendigkeit); Thl. III Kap. 3 §. 15 Nr. 8 (Verpflichtung zur Herausgabe der Legitima an das konvertirende Kind); vgl. auch Hohenlohe'sches Recht Thl. 4 Tit. 4 §. 4, bei Arnold a. a. O. Bd. I, S. 424—25. — Solche Ausnahmsbestimmungen waren hinsichtlich der Nichtkatholiken schon den Reichsgesetzen zuwider, wie Frhr. v. Kreittmayr Thl. V Kap. 20 §. 7 lit. i selbst erklärt, und sie sind jedenfalls durch die Verf. Urk. Tit. IV §. 9 beseitigt; allein ob dieselben auch allen Nichtchristen gegenüber in den Staaten der Jetztzeit überhaupt noch anwendbar seien, muß schon an sich bei dem Wegfallen einer Staatsreligion im älteren Sinne d. W. bezweifelt werden. Vgl. Savigny, Syst. des röm. Rechts Bd. II, S. 233. Puchta's Pandekten §. 492 Nr. 14. — Zweifellos aber sind diese Bestimmungen (in so ferne sie civilrechtlicher Natur allein sind) bezüglich der Juden durch das Gesetz von 1851 beseitigt, denn es ist in den Motiven „das Religionsbekennt-

niß der Israeliten in seiner richtigen Auffassung" nicht mehr als Grund civilrechtlicher Beschränkungen und Ausnahmsbestimmungen erklärt, und eine „Gleichstellung mit den Christen" als Gesetzeszweck hingestellt. Hiedurch ist einerseits der Grund jener Ausnahmsbestimmungen. das Glaubensbekenntniß der Israeliten (vgl. oben §. 4), reprobirt, andrerseits jenen Ausnahmsbestimmungen, jedenfalls in so weit sie die Israeliten mitbetreffen, das für Christen geltende Recht substituirt. Es beruhen ferner diese Bestimmungen nicht auf einer Unverträglichkeit eines auf christlichen Religionsbegriffen fußenden Rechtsinstitutes mit dem Rechtserwerbe oder der Rechtsausübung durch Nichtchristen, sondern auf der Zurücksetzung der Bekenner der das Christenthum verneinenden Religionen in der gesammten Rechtssphäre durch die christliche Staatsgewalt. Vgl. Gotthelf, S. 21—22 u. 113. — Ob die oben allegirte Bestimmung des bayr. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 3 Nr. 4: „Als Vormünder können nicht bestellt werden 2c. 4° Ketzer und Ungläubige über christkatholische Pupillen" eine rein civilrechtliche, daher durch das Gesetz von 1851 auch auf Israeliten nicht mehr anwendbare Bestimmung sei, unterliegt Bedenken. Sieh' hierüber unten §. 14.

2) Gegen diese ganze Auffassung könnte aus der Aeußerung des k. Justizministers in der Kammer der R. R. (Prot. B. 2, S. 480, 481) ein Argument abgeleitet werden. Es wurde dort auch die Beseitigung der Bestimmung der GO. Kap. 13 §. 2 Nr. 7 über Surrogation der wirklichen Eidesleistung durch den christlichen Tod des Acceptanten beantragt. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der k. Justizminister v. Kleinschrod dahin aus: „Dies ist allerdings eine Ausnahmsbestimmung, welche zunächst in den meisten Fällen ihre Anwendung auf die Juden findet; allein sie trifft die Letztern nicht allein, sondern auch alle andern Nichtchristen, Mohamedaner, Heiden u. s. w., welche in den Fall kommen könnten, in Bayern einen Prozeß zu führen. Aus diesem Grunde konnte eine sich auf alle Nichtchristen beziehende Bestimmung nicht in einem Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt werden, welches blos für die Ausnahmsbestimmungen der Juden entworfen ist." — Es läßt jedoch diese Erklärung nicht die Annahme zu, daß hinsichtlich der Beseitigung civilrechtlicher Ausnahmsbestimmungen es gleichfalls Prinzip der Staatsregierung gewesen sei, nur die speziellen Ausnahmsbestimmungen gegen Juden, nicht aber auch jene (wenigstens bezüglich der Juden) zu beseitigen, welche sie neben andern Nichtchristen mitbetreffen. — Den schon oben angeführten Motiven ist dieses Prinzip fremd. Es handelte sich hier um keine Ausnahmsbestimmung gegen Nichtchristen im Sinne jener Civilgesetze, sondern um eine Folgerung, welche aus

der speziellen Religionsansicht der Christen über den s. g. christlichen Tod auf den Civilprozeß gezogen wurde. (Siehe oben §. 3.)

Daß diese Folge unerstreckbar auf Nichtchristen sei, ist klar; gerade diese Erstreckung auf Juden wäre aber in einer Bezugnahme dieser Bestimmung in dem Aufhebungsgesetze der Beschränkungen gegen Israeliten von 1851 gelegen. Es konnte sich daher nur um eine Aufhebung der ganzen fraglichen Bestimmung im Allgemeinen (wie solche Reichsrath v. Arnold, Verh. d. K. der R. R. Beil. Bd. II S. 295 beantragt hatte), oder um eine Aenderung (wie dies Ref. Frhr. v. Freyberg S. 230, 240 u. 241 l. c. gewünscht hatte) handeln. Beides aber konnte nicht in dem vorliegenden Gesetze, ohne den Vorwurf eines ungerechtfertigten, unpassenden fragmentarischen Gesetzänderungsstrebens geschehen. Dies ist der Gedanke, welchen der Justizminister v. Kleinschrod in der Ausschußsitzung der Kammer der R. R. Beil. Bd. II S. 295 dahin ausdrückte: „Dem Antrage des R. R. v. Arnold gegenüber haben Sie zu bedenken, daß die Bestimmungen des Kap. 13 §. 2 Nr. 7 nicht allein der Juden wegen gegeben sei, sondern auch andern Nichtchristen gegenüber Geltung habe, daß es daher nicht geeignet sei, die Aufhebung dieser Gesetzesstelle in das gegenwärtige, lediglich von den Juden handelnde, Gesetz aufzunehmen." — In diesem Sinne der Gesetzgebungssystematik und beschränkt auf den speziellen Anlaß (die Bestimmung der GO. Kap. 13 §. 2 Nr. 7) muß daher auch obige Aeußerung des Justizministers bei der öffentlichen Debatte der Kammer der R. R. aufgefaßt werden.

## §. 13.

In Folge dieser Ausnahme (§. 12) sind Israeliten insbesondere zur Ausübung des Patronatrechtes unfähig. — Bezüglich des Patronatrechtes, nämlich bei dem Erwerbe von damit verbundenen Gütern durch Israeliten *), ist theils in Folge besonderer Gesetzgebung **), theils beim Mangel einer solchen in Folge von Entscheidungen der Behörden ***) die

---

*) Walter Kirchenrecht §. 242, V a. E.

**) Wie in Preußen (Verord. vom 30. August 1816), Kurhessen (Ges. vom 29. Oktober 1833, vgl. Permaneder, Kirchenrecht §. 409), und in Bayern, in so weit hier das preuß. Landrecht von 1794 Geltung hat (Thl. II Tit. 11 §. 582 u. §. 583, welches überhaupt Nichtchristen ausschließt.)

***) Entscheidung des Ordinariats München — Freising vom 17. Juni 1831; des Ordinariats Würzburg vom 26. August 1850; Minist. Entschl. vom 24. August 1831, 29. August 1849 u. 14. Februar 1851. (Staatsr. v. Strauß rc. Bd. II S. 396—397). Vgl. auch die Aeußerung des Staatsministers Dr. v. Ringelmann, Bd. I der sten. Ber. der K. d. Abg. von 1851 S. 613.

Unfähigkeit der Israeliten zu dessen Ausübung allseitig anerkannt. Hieran hat in Bayern das Gesetz von 1851 eine Aenderung nicht bewirkt. Es beruht nämlich der Grund der Unfähigkeit zur Ausübung dieses Rechtes durch einen Israeliten, mag diese Unfähigkeit in einem besonderen Gesetze ausgesprochen sein, oder aus den allgemeinen Gesetzen*) abgeleitet werden, jedenfalls nicht auf dem bürgerlichen Rechte (Civilrechte), sondern auf dem öffentlichen, dem Kirchen-Staatsrechte. Es war daher diese Unfähigkeit gar kein Gegenstand der Disposition des Art. I des Gesetzes.**) Allein auch die auf dem Boden der allgemeinen Normen in Bayern früher erfolgten Entscheidungen haben (abgesehen von den Lehren der Schriftsteller des Kirchenrechtes***) ihren guten Grund in den kanonischen Satzungen Denn die im westphälischen Frieden†) speziell erfolgte Gleichstellung der christlichen Konfessionen konnte an den allgemeinen Voraussetzungen des kanonischen Rechtes beim Patronat vor der Reformation nichts ändern, dieses setzt aber, immerhin insbesondere in C. 30 C. XVI quaest. 7 (D. G. II), bei einem wesentlichen Rechte††) des Patrons: im Falle der Verarmung Unterstützung aus dem Kirchenvermögen zu fordern,†††) einen Christen als Patron voraus, weil dort dieser Anspruch gestützt ist auf die, aus Verehrung für die christliche Religion der Kirche gemachten Zuwendungen („quicunque fidelium devotione propria — aliquid contulerint“).

Daß aber auch das weitere wesentliche Recht des Patrons, die Präsentation zur Pfründe, auf derselben Voraussetzung, auf demselben Motive beruhe, kann nicht bezweifelt werden ††††).

## §. 14.

Die Fähigkeit der Israeliten zur Bestellung als Vormünder von Christen kann, auch außerhalb der Geltung jener Gesetzgebungen, die

---

*) Kanonische Satzungen, Westphälischer Friede, Konkordate rc.

**) Vgl. die Aeußerung des Staatsministers v. Ringelmann, a. a. O. S. 613.

***) Kreittmayr, Anm. zu Thl. V des bayr. Landr. Kap. 19 §. 21 Nr. 4; Permaneder, §. 409; Walter §. 242; Bruno Schilling, d. kirchl. Patronat §. 6. Aelt. Ldr.; Richter, Kirchenrecht; (IV. ed. 1853) §. 124 Note 18.

†) J. P. O. Art. V §. 31.

††) Vom Genuß der Ehrenrechte durch Israeliten kann selbstverständlich keine Rede sein.

†††) Walter, §. 242, Nr. IV. 2. — Kreittmayr, Anm. z. d. L. R. Thl. II Kap. I §. 2 Nr. 5 lit. a.

††††) A. M. Gotthelf, §. 21, S. 127 ff.

auf der gegenseitigen Unzulässigkeit der Vormundsbestellung verschiedener Religionsangehörigen *), oder auf einer Beschränkung auf des Mündels Religionsverwandte **) allgemein beruhen, daher durch das Gesetz von 1851 nicht berührt sind, somit auf dem Boden des gemeinen und des bayerischen Landrechtes ***) gleichwohl noch bezweifelt werden. — Wenn gleich die Vormundschaft (abweichend vom römischen Rechte) nach deutschem Rechte als ein öffentliches Ehrenamt †) aufgefaßt ist, und dieses Institut selbst nicht in das öffentliche, sondern in das Civilrecht und zunächst in das Familienrecht gehört, so wurzelt doch die Ausschließung der Juden immerhin auch in dem Staatsrechte, in so ferne dieses den Schutz des Glaubensbekenntnisses zum Gegenstande hat. Nach dem Grundsatze, daß die Vormundschaftsbestellung nach der Person des Mündels hinsichtlich ihrer Giltigkeit, nicht aber nach dem Vermögensverwaltungsgeschäfte bemessen werden soll, ††) muß das Hauptgewicht auf die, als noch giltiger Ausschließungsgrund angeführte Gefahr für des Mündels religiöse Erziehung gelegt werden. †††) Daß dieser Grund dem öffentlichen Rechte angehöre *) und bei den verschiedenen christlichen Konfessionen in der Wesenheit wegfalle, bedarf wohl keiner Ausführung. Selbstverständlich ist diese Annahme bei Kuratelen, bei welchen religiöse Erziehung nicht in Betracht kommt, ausgeschlossen **).

*) Preuß. Landrecht Thl. II Tit. 18 §. 137 — („Christen können für Personen, die keiner der christlichen Religionsparteien zugethan sind, und diese für jene zu Vormündern nicht bestellt werden." — §. 138. „Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedenen Glaubensgenossen zu Kuratoren in einzelnen blos das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zulässig".)

**) Augsburger Pflegeordnung von 1779 §. 9. („Zu Vormünder sollen genommen werden ꝛc. 2) von der Religion des Pflegebefohlenen".)

***) Bayer. L. R. Thl. I, Kap. 7 §. 3 Nr. 4; Annotat. hiezu ad Nr. 4 u. 5. C. 19. Cod. de Jud. (1. 9); Kap. 18 X de Ind. (5. 6). S. Stryck usus mod. Pand. ad lib. 26 Dig. de tutelis §. 20. (eo magis excludere voluisse videtur, qui saluti aeternae — insidiari creduntur).

†) Puchta, Pand. §. 331, v. Kreittmayrs Annot. l. c.

Von einer Unfähigkeit der Juden im Allgemeinen hiezu kann jetzt keine Rede mehr sein, weshalb auch der eine aus dem kanonischen Rechte (C. 18 X. (5. 6) „ex indignitate" abgeleitete Grund nicht entscheidet.

††) Cf. §. 4 Inst. q. test. tut. (1. 14) „Certae autem rei vel causae tutor dari non potest, quia personae, non causae vel rei datur".

†††) Sieh' oben Note 3 Stryck l. c. — P. Montanus de jur tutel. 1656 Cap. 4 Nr. 37: „ne periclitetur anima pupilli, quae cunctis rebus praeferenda".

*) Vgl. §. 23 des Religionsediktes, Beil. II zu Tit. IV §. 9 der V. U. vom J. 1818.

**) Ueber diese Frage ist meist A. M. Gotthelf a. a. O. S. 107, 108.

§. 15.

Nicht aufgehoben erscheinen jene, wenn auch nutzbare Rechte betreffenden Beschränkungen der Israeliten, welche auf der Aufnahme derselben in den Gemeindeverband, somit auf ihrer im öffentlichen Rechte begründeten Stellung zur Gemeinde beruhen *).

§. 16.

Nicht aufgehoben sind ferner jene Bestimmungen, welche die Eingehung eines gewissen Rechtsgeschäftes den Christen wie den Juden gegenseitig verbieten, weil hierin keine die Israeliten im Gegensatze zu dem Rechte der Christen beschränkende Ausnahme liegt, vielmehr durch das gegen Christen wie gegen Juden gleich wirkende und gleich gerichtete Verbot hier eine völlige Gleichheit der Rechtssphäre besteht.

---

1) S. 371—72 der Verh. d. K. d. R. R. Beil. Bd. I. Die Motive sagen:

„Dagegen wurde die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der gegen die Juden vielfach bestehenden Ausnahmsbestimmungen im Gebiete des Civilrechtes ꝛc. ꝛc. anerkannt. Die Beseitigung dieser die bürgerlichen Rechte der Israeliten den Christen gegenüber beschränkenden Bestimmungen ꝛc. und der Spezialgesetze in Rechtsverhältnissen der Israeliten unter sich ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes, indem hiedurch die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in Ansehung der bürgerlichen Rechte erreicht werden soll."

Unter vorstehende Regel (§. 16) fällt die in der Pfalz geltende Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrationskommission vom 22. August 1814, dahin lautend:

„Da die Ehebündnisse zwischen Christen und Juden, obgleich durch

---

*) Der §. 22 des Ediktes von 1813, welcher den „Nothhandel" treibenden Juden an den Gemeindegründen weder Nutzung noch Antheil zugesteht, hat zwar eine privatrechtliche Wirkung, indem er die Nutzungs- und Eigenthumsrechte der Gemeindeglieder dieser Kategorie gegen die Regel der Gleichberechtigung (§. 19 Nr. 3 des Gemeindeediktes) beschränkt. Allein diese Beschränkung beruht auf einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes, welches diese Kategorie von Gemeindegliedern, offenbar aus Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit ihres Aufnahms- und Ansässigkeitstitels, in ihrer Stellung zur Gemeinde überhaupt und nur folgeweise mit einer civilrechtlichen Wirkung, nämlich einem Nutzungsentgange, beschränkt. Vgl. Seufferts Kommentar zur GO. n. Ausgabe, Bd. I, S. 172 Note 88. — A. M. Brater, Blätter für adm. Praxis, Bd. I, S. 235, u. Gotthelf S. 48 u. 22.

die provisorisch noch bestehenden französischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten, doch mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religionsgrundsätze sich nicht vertragen, auch den älteren deutschen Gesetzen zuwiderlaufen, so wird hiemit allen Beamten des Civilstandes untersagt, irgend einen Heirathsakt zwischen Christen und Juden in Zukunft aufzunehmen."

(Vgl. deutsche Ausgabe der 5 franz. Gesetzbücher, Zweibrücken 1827 zu Art 161—64 des C. c.)

2)* Wenn auch diese Verordnung an dem Grundsatze des Cod. civ., daß der Gesetzgeber die Ehe nur in rechtlicher und politischer Hinsicht zu betrachten habe, nichts geändert hat, und daher hierin ein kirchenrechtliches Verbot, in Folge einer veränderten Auffassung der Ehe als eines kirchlichen Institutes in der äußern Gesetzgebung nicht erblickt werden kann, weil blos die Motive auf religiöse Erwägungen hinweisen, allein die gesetzliche Disposition lediglich in Aufstellung eines Ehehindernisses für den bürgerlichen Vertrag zu Tage tritt, so ist doch unzweifelhaft durch die Gegenseitigkeit des Verbotes eine Gleichheit des Rechtszustandes der Christen und Israeliten bezüglich der Eingehung der Ehe gegeben, und es kann, im Geiste des Gesetzes, von einer die Juden, gegenüber der Rechtssphäre der Christen, in dieser Beziehung beschränkenden Ausnahme keine Rede sein. Jedenfalls kann aus einem Gesetze, welches nur Ausnahmsbestimmungen, Verbote gegen Juden beseitigen will, nicht auch die Beseitigung eines auch gegen Christen gerichteten Verbotes gefolgert werden; ohne diese unzulässige Folgerung ist es aber nicht denkbar, einen Erfolg zu Gunsten der Israeliten aus dem Gesetze von 1851 abzuleiten.

3) Die Aeußerung des Abgeordneten Römich hierüber, Verh. d. K. d. Abg. St. B. Bd. I S. 599: „Das Gesetz beseitigt ferner das Eheverbot, welches in der Pfalz zwischen Juden und Christen besteht und durch die gemeinschaftliche Landesadministration eingeführt worden ist. Die Ehe ist in der Pfalz ein civilrechtlicher Vertrag, und dem religiösen Gewissen eines Jeden ist es überlassen, ob er sich von dem Pfarrer trauen will lassen oder nicht. Wenn das Gesetz nun die civilrechtlichen Ausnahmsbestimmungen aufhebt, so entfernt es folgerecht auch jedes Ehehinderniß, das zwischen Nichtchristen und Christen besteht, von selbst" — wurde zwar bei der Debatte von keiner Seite bestritten, auch nicht von Seite der Staatsregierung. Allein, richtigen Interpretationsregeln gemäß, kann über Gesetze, welche unter Mitwirkung von Kammern zu Stande kommen, aus der Nichtwiderlegung einer Interpretationsweise des Gesetzentwurfes durch Kammermitglieder von Seite der bei der Debatte gleichwohl vertretenen Staatsregierung allein, d. h. ohne weitere bestimmte Anhaltspunkte in den Motiven ꝛc. ꝛc., nichts dafür gefolgert werden, daß auch die Staatsregierung dem Gesetze

jenen Sinn, jene Ausdehnung unterlegt habe. — Nach der Gesetzesfassung, nach den Motiven ist es aber nicht zu bezweifeln, daß die Staatsregierung jene in der Pfalz bestehende Verordnung vom 22. August 1814 gar nicht vor Augen gehabt habe, es bleibt daher in dieser Frage der doktrinellen Interpretation freies Feld. - A. M. Gotthelf, S. 77—84. — Die von Napoleon I. im Februar 1807 dem Sanhedrin vorgelegte dritte Frage bezog sich bekanntlich auf die Ehe zwischen Juden und Christen.

## §. 17.

Gefallen sind diejenigen partikularrechtlichen Ausnahmsbestimmungen, welche die Ansprüche der jüdischen Ehefrauen, im Verhältnisse zu dem Rechte der christlichen, bei Konkurrenz mit Gläubigern des Ehemannes bezüglich des Eheeinbringens 2c. 2c. beschränkten.

---

Nachdem der §. 30 der Prior. Ordnung vom 1. Juni 1822 die partikularrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Beweises der Einbringung der dos, der beschränkten oder unbeschränkten Mithaftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes, endlich hinsichtlich des Zurückstehens der Ehefrau mit ihren Ansprüchen gegenüber den Gläubigern des Ehemannes konservirt hat, wogegen im §. 12 des Hyp. Ges. eine Beschränkung des gesetzlichen Hypothekrechtes der Ehefrau für ihre dort bezeichneten Ansprüche gegen den Ehemann nicht enthalten ist, muß selbstverständlich bei den bezeichneten partikularrechtlichen Bestimmungen die Stellung der christlichen Ehefrau zu jener der israelitischen jederzeit in Betracht gezogen werden, um zu ermitteln, ob eine gerade die Rechte der Israeliten wirklich beschränkende, eine Rechtsungleichheit gegenüber der christlichen Ehefrau, bei demselben ehelichen Güterstande, involvirende Ausnahmsbestimmung gegeben sei. — Beispiele solcher partikularrechtlichen Bestimmungen sind: Bamb. Landrecht bei Weber a. a. O. S. 805—808 Thl. II. B. 5, Ziff. 3 §. 5, 8, 10. Deutschorden'sches Recht bei Arnold a. a. O. Bd. I, S. 762 ff. 767, 788 2c. Würzburger Recht, L. M. S. B. 1. 671. Fulda'sches Recht bei Weber a. a. O. B. 3. S. 1113. §. 382.

## §. 18.

Die oben §. 7 und 8 vorgetragenen Grundsätze finden selbstverständlich auch Anwendung auf das in der Pfalz geltende Napoleon'sche Dekret vom 17. März 1808, verglichen mit den Erlassen der gemeinschaftlichen Landesadministration d. d. Kreuznach 24. Januar 1815, Worms 1. August 1815 und 13. Januar 1816, dem appellationsgerichtlichen Ausschreiben vom 23. Dezember 1817, dem allerhöchsten

Reskripte vom 6. April 1818, dem Regierungserlasse vom 31. Mai 1826. (Vgl. die deutsche Ausgabe der 5 franz. Gesetzbücher, Zweibr. 1827, Anhang, S. 17—24.) Alles, was dort, im Gegensatze zu dem für Christen geltenden Rechte, verordnet ist: über den gänzlichen Verlust der Forderung des Israeliten (T. I, 3, 5, 10, 12), über den Beweis der Valuta auf andere Weise als durch den Schein (T. I, 4), über das Verbot und die Beschränkung der Pfanddarleihen der Israeliten (T. II, 14) ꝛc. ꝛc. stellt sich, in so ferne hinsichtlich der Wechsel nicht schon die deutsche Wechselordnung Vieles beseitigt hat, als civilrechtliche Ausnahmsbestimmung, Beschränkung, im Gegenhalte zu der Rechtssphäre des Christen im konkreten Falle, daher als aufgehoben dar. —

Hinsichtlich der von dem R.R. Grafen v. Giech (V. d. K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 264), den Abg. Römich (St. B. Bd. I, S. 599) und Arnheim (S. 604), von dem Ministerial-Kommissär (S. 610) bei der ständischen Diskussion des Ges. v. 1851 angeregten Frage, ob gegen Israeliten in der Pfalz wegen Gewerbsbetriebes ohne Moralitäts-Patent polizeiliche Strafverfolgung eintreten könne, lassen wir hier das in der Diskussion angeführte Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 5. April 1848, seinen wesentlichen Motiven nach, folgen, indem hiedurch dieser Gegenstand ausreichend erörtert erscheint. —

Im Laufe der Verwaltungsjahre 18<sup>16</sup>/<sub>17</sub> wurde den jüdischen Gewerbs- und Handelsleuten N. N., welche sich sämmtlich zum Gewerbebetriebe für das Jahr 18<sup>16</sup>/<sub>17</sub> erklärt hatten, das Moralitäts-Patent, auf der Verfügung des Art. 7 des Dekretes vom 17. März 1808 beruhend, theils verweigert, theils entzogen, und darauf hin trat gegen dieselben in Folge administrativer Anordnung *) noch die weitere Maaßregel ein, daß einzelne aus den Gewerbssteuer-Registern für 18<sup>16</sup>/<sub>17</sub> gestrichen wurden, und keiner ein Gewerbspatent erhielt.

Nichts desto weniger setzten dieselben den Betrieb ihrer Gewerbe fort und veranlaßten dadurch die Einleitung von Strafverfolgungen wegen Gewerbsteuer-Kontravention, indem die Steuer- und Polizeibehörden von der Ansicht ausgingen, daß die Wirksamkeit der Gewerb-

*) Der Erlaß der k. Regierung der Pfalz vom 31. Mai 1826 sagt sub Nr. 5: Kein Jude darf künftighin und vom nächsten Etatsjahre anfangend, ohne vorgängige Beibringung eines von dem einschlägigen k. Landkommissariate also ertheilten Patentscheins in das durch §. 21 des Gewerbsteuergesetzes vom 14. April 1820 vorgeschriebene Register aufgenommen, noch ihm unter irgend einem Vorwande von seinem Ortsvorstande ein Handelspatent ausgefertigt werden. —

steuer=Deklaration bei jüdischen Gewerbtreibenden von der Erlangung des Moralitätspatentes abhänge, und daß somit, wo das letztere fehle, die betreffenden Erklärungen jüdischer Gewerbtreibender als nicht geschehen zu betrachten seien.

Das Polizeigericht nahm in seinem freisprechenden Urtheile als erwiesen an, daß von sämmtlichen Beschuldigten die Erklärung zum Gewerbsbetriebe rechtzeitig und regelmäßig erfolgt sei, und daß darauf hin, im Falle nicht eine frühere fortwirkende Eintragung bestanden, die Einschreibung in die Gewerbsteuer=Register stattgefunden habe; in rechtlicher Beziehung wurde in den Motiven der e gangenen Urtheile der Wortlaut des §. 37 der Verordnung vom 14. April 1820 *) angerufen, wodurch nur Strafe gegen Diejenigen angedroht werde, welche die in den §§. 19 und 20 vorgeschriebenen Erklärungen zu machen unterlassen; es wurde dann die Anwendung des Dekretes vom 17. März 1808 im Wesentlichen mit der Betrachtung beseitigt, daß dieses Dekret mit der Gewerbsteuer=Verordnung in keiner Verbindung stehe, daß der Art. 10 des Dekretes den Nachtheil vorsehe, welcher den nicht mit dem vorgeschriebenen Moralitätspatente versehenen Juden treffen sollte **), und daß überdies Strafgesetze nach allgemein anerkannten Grundsätzen keiner Ausdehnung unterliegen könnten. — Auf den von den Vertretern des öffentlichen Ministeriums eingewendeten Kassationsrekurs wurden, unter Beziehung auf Art. 4 und 5 des Regierungs=Erlasses vom 31. Mai 1826, auf ein Regierungsreskript vom 2. August 1847 und auf die Thatsache der Verweigerung des Moralitätspatentes, in der Denkschrift zwei rechtliche Gesichtspunkte namentlich hervorgehoben, nämlich a) die Deklaration eines zur Ausübung des Handels, wegen Abgang des Moralitätspatentes, unfähigen Juden müsse als unwirksam betrachtet werden, dieselbe könne keinen Effekt haben, und daher sei auf solche Juden auch die Strafe des §. 37 der Gewerbsteuer=Verordnung anwendbar; b) das Polizeigericht habe sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen lassen, indem dasselbe Verwaltungsmaaßregeln und deren Vorschriften für die Kontravenienten nicht bindend erklärt habe. —

Der Kassationsrekurs wurde am 5. April 1848 verworfen, aus folgenden Gründen:

---

*) Gewerbsteuer = Gesetz resp. Verordnung vom 24. April 1820, abgedruckt im Amtsblatte für die Pfalz.

**) „Jedes von einem nicht patentisirten Juden vorgenommene Handelsgeschäft ist nichtig und kraftlos."

„Thatsächlich steht, nach Inhalt des angefochtenen Urtheils, fest, daß sämmtliche Kassationsbeklagte sich zum Betriebe der in Frage stehenden Gewerbe für das Etatsjahr 1846 vor ihren Ortsbehörden rechtzeitig erklärt haben, und daß darauf hin für einzelne die frühere Vormerkung in den Gewerbsteuer-Registern aufrecht erhalten wurde, während für andere neue Eintragung erfolgte.

Mit Recht hat das Polizeigericht angenommen, daß unter diesen thatsächlichen Verhältnissen die Strafbestimmung des §. 37 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 gegen die Kassationsbeklagten keine Anwendung finde, vielmehr durch die nach Maaßgabe des §. 19 ibid. gemachten Gewerbsdeklarationen beseitigt sei.

Betrachtet man die Gewerbsteuer-Verordnung für sich allein, so muß einleuchten, daß der §. 37 auf das Verhältniß eines rechtzeitig und vollständig deklarirenden Gewerbtreibenden nicht paßt, weder nach dem Wortlaute der Bestimmungen der §§. 19 und 37, noch nach dem Geiste und Gesammtzwecke des Gesetzes. Die Gewerbsteuer-Verordnung ist nämlich ein reines Fiskalgesetz, die §. 19 und 37 sollen nur die Entrichtung der Gewerbsteuer sichern, ohne daß die Wirksamkeit der Gewerbsdeklarationen an weitere besondere Erfordernisse und Bedingungen geknüpft wäre, und gewiß kann der Gewerbtreibende, welcher sich vorschriftsmäßig zum Gewerbsbetriebe erklärt, um in die Steuerregister eingeschrieben zu werden, nicht als Steuerdefraudant angesehen und bestraft werden. Vgl. den Eingang der Gewerbsteuer-Verordnung vom 16. April 1820, so wie die §§. 1, 18, 20, 25, 38, 44, 46 das.

Eben so wenig läßt sich aber die Anwendung des §. 37 durch Anrufung der Bestimmungen des Dekretes vom 17. März 1808, die Juden betreffend, namentlich des Art. 7 daselbst begründen, weil Spezialgesetze überhaupt nicht über ihren Gegenstand und am wenigsten in den Strafbestimmungen ausgedehnt werden können, während keine besondere Gesetzesverfügung den Richter ermächtigt, die Strafbestimmungen der Gewerbsteuer-Verordnung zugleich als Sanktion für die Vorschriften des Dekretes vom 17. März 1808 anzuwenden.

Das Dekret vom 17. März 1808, auf staatspolizeilichen Rücksichten beruhend, hat mit den Gewerbsteuer-Verordnungen nichts gemein, weder in den Grundlagen, noch nach Zweck und Wesen der einzelnen Bestimmungen; vielmehr gehören die beiden Spezialgesetze ganz verschiedenen Rechtssphären an, betreffen verschiedene, selbstständig geordnete Verhältnisse und eignen sich daher auf keine Weise zu wechselseitiger Ergänzung.

Hiezu kommt, daß die Strafbestimmungen der Gewerbsteuer-Verordnung von 1820 dem Dekrete vom 17. März 1808 um so mehr fremd bleiben müsse, weil das Dekret zur Sanktion der darin für den Verkehr und Handel der Juden vorgesehenen Beschränkungen in den Art. 4, 10, 11, 14 und 15 eigene Strafbestimmungen enthält, welche mit dem zur Zeit der Erlassung des Dekretes geltenden Gewerbsteuer-Gesetze vom 1. Brumaire des Jahres VII der Rep. in keinem Zusammenhange standen, und wobei noch zu beachten ist, daß die Verordnung vom 24. Januar 1815, wodurch das Dekret vom 17. März 1808 aufrecht erhalten wurde, an der strafrechtlichen Sanktion desselben nichts geändert hat, obwohl in der Verordnung der Gewerbsteuer gedacht wird, indem es dort *) heißt, daß die Patentscheine für den Handel der Juden von der Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Brumaire VII nicht befreiten. Vgl. das Gesetz vom 1. Brumaire VII, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. und 17. März 1791 und vom 4. Messidor d. J. III d. Rep.

Alle späteren administrativen Anordnungen über die Vollziehung des Dekretes vom 17. März 1808 sind in strafrechtlicher Hinsicht ohne Gewicht, da jede Strafe, gemäß Art. 4 des Strafgesetzbuches, im Gesetze begründet sein muß, und den Verwaltungsbehörden eine legislative Gewalt in Bezug auf die in Frage stehenden Verhältnisse zu keiner Zeit eingeräumt war.

In die Kategorie solcher rein administrativen Anordnungen gehört die noch besonders geltend gemachte Regierungsverordnung vom 31. Mai 1826 **), welche übrigens nicht einmal eine Hinweisung auf die §§. 19 und 37 der Gewerbsteuer-Verordnung enthält.

Indem daher das Polizeigericht diese Verordnung nicht berücksichtigte, ohne durch seine Entscheidung in den angefochtenen Urtheilen das Fortbestehen der Verordnung und deren Vollzug im Verwaltungsbereiche zu beeinträchtigen, hat dasselbe ganz in den Grenzen seiner Amtszuständigkeit gehandelt und sich einen Uebergriff in die administrative Sphäre nicht zu Schulden kommen lassen."

---

*) „Die Ertheilung der befraglichen Patentscheine befreit nicht von der Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbsteuer, welche das Gesetz vom 1. Brumaire des Jahres VII vorschreibt."
Verord. der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinsamen Landesadministrations-Kommission d. d. Kreuznach, am 24. Januar 1815. a. a. O. S. 20.

**) a. a. O. S. 23.

## Kap. 2. Jüdisches Sonderrecht.

§. 19.

Der Art. I des Gesetzes enthält im 2. Absatze den Satz, daß überall, wo bezüglich der Israeliten unter sich, namentlich im ehelichen Güterrechte und im Erbrechte, auf dem mosaischen Rechte beruhende besondere Normen gegolten haben, somit mit Ausschluß der Pfalz, an die Stelle dieser Sondernormen die allgemeinen für Christen geltenden Gesetze treten sollen. — Vgl. hierüber die Motive in den Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 275 II u. ff.

I. Als solche bisher von den ordentlichen Civilgerichten (nach der im §. 30 des Ediktes von 1813 enthaltenen Aufhebung der Rabbiner-Jurisdiktion) behandelte Ausnahmsfälle, d. h. nach dem mosaischen Sonderrechte entschiedene Sachen, werden außer dem ehelichen Güterrechte und dem Erbrechte in den Motiven l. c. insbesondere Eheberedungen*), Testamente, Successionsfälle bezeichnet. — Mit vollem Rechte hat der Ministerial-Kommissär (St. Ber. Bd. I S. 611) diese gesetzliche Bestimmung als besonders wohlthätig bezeichnet, wenn man erwägt, mit welchen Schwierigkeiten das vielfach schwankende s. g. talmudische Recht in seiner Anwendung durch damit in keiner Weise vertraute Richter verknüpft war. Die Surrogation dieser schwankenden israelitischen Sondernormen durch das allgemeine Civilrecht ist mit Rücksicht auf den Art. 2 des Gesetzes eine so umfassende und kategorische, daß die Ausnahme des Art. 2 auf das engste Maaß, d. h. lediglich auf die kirchenrechtliche Seite der Judenehe beschränkt werden muß, wie dies die Motive S. 377 a. a. O. unter Anführung der Stellen der Anmerk. z. B. L. R. von Frhrn. v. Kreittmayr zu Thl. I Kap. 6, §. 9, Note 8, §. 40 Note 5 und Thl. V Kap. 20, §. 3, lit. f deutlich aussprechen. —

II. Man wird daher unter den „Bedingungen" der Eingehung der Ehe zwischen Israeliten nach Art. 2 des Gesetzes auch nur jene in dem mosaischen Religionsrechte speziell vorkommenden Vorschriften, nicht aber die allgemeinen staats- und civilrechtlichen, polizeilichen und verwaltungsrechtlichen Bedingungen verstehen können. Demnach kann

---

*) Vgl. hierüber das in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 14 S. 412 abgedruckte oberstrichterliche Erkenntniß nach dem älteren Rechte, d. h. dem Sonderrechte der Israeliten.

an der Geltung der allgemeinen, zum Theile partikularrechtlich verschiedenen Bestimmungen über das gesetzliche Alter der Brautleute, über deren freie Willenserklärung, den Konsens der Aeltern und Vormünder, über die Dauer des Zeitraumes zwischen Auflösung der vorigen Ehe und dem Abschlusse einer neuen für Personen der beiden Geschlechter, über Form und civilrechtliche Wirkungen von Eheversprechen und selbstverständlich von Eheberedungen, über die civilrechtlichen Voraussetzungen einer Wiederverehelichung, z. B. die förmliche Scheidung oder Trennung durch den Tod, über die Nothwendigkeit eines Aufgebotes, als einer auch staatspolizeilichen*) Anordnung, endlich aller Verordnungen im Gebiete der Ansässigkeitsgesetzgebung und über die Folgen im Auslande geschlossener Ehen — kein Zweifel bestehen.

III. Für einzelne Fälle der Kollision des allgemeinen bürgerlichen Rechtes mit den mosaischen Satzungen, namentlich hinsichtlich des gebotenen Zeitraums zwischen Auflösung der vorigen und Eingehung einer weitern Ehe läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß hiebei überall das bürgerliche allgemeine Recht maaßgebend sei, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Bewahrung des öffentlichen Anstandes ein ausgedehnteres Verbot statuirt. Dagegen dürfte in dem umgekehrten Falle es zweifelhaft sein, ob sich Israeliten auf die Aufhebung der desfallsigen mosaischen Vorschriften und deren Surrogation durch die allgemeinen Gesetze berufen können, in so ferne das Gesetz von 1851 die religiösen Anschauungen der Israeliten über die Bedingunggen der Sitte und des Anstandes bei Eingehung der Ehe nicht wohl beschränken wollte**).

IV. Im Art. 2 ist die fortwährende Geltung der mosaischen Sondergesetze bezüglich der Form der Eingehung der Ehe, der Ehehindernisse und der Ehescheidung nur in so weit ausgesprochen, als diese Sondergesetze mit der Religion untrennbar zusammenhängen. — Man muß daher die civilrechtlichen und alle aus der Ehe als einem im Staate anerkannten sittlichen Institute folgenden Verpflichtungen beider Eheleute gegen einander, die Rechte des Ehemannes als Familienhaupt, die väterliche Gewalt, die gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder, nach

---

*) Vgl. Minist. Entsch. v. 3. März 1835. Döllinger V. S. Bd. VII, S. 1019.

**) Indem uns die nähere Kenntniß des jüdischen Religions- oder Kirchenrechtes fehlt, tragen wir Bedenken, in eine nähere Lösung der hier sich ergebenden Kollisionsfälle einzugehen und verweisen auf die gründliche oft alleg. Schrift Gotthelf's, insbesondere über Wiederverehelichung und Trauerzeit rc. S. 74, 75. lit. aa—cc. S. 97—101.

den allgemeinen Gesetzen, und nicht nach etwaigen Satzungen des mosaischen Sonderrechtes beurtheilen, weil diese Satzungen sich nicht auf die drei ausschließlich im Gesetze bezeichneten Materien, in welchen die Giltigkeit der israelitischen Sondernormen konservirt ist, beziehen, nämlich nicht auf Form der Eingehung der Ehe, Ehehindernisse und Ehescheidung. — Es beruhen auch die allgemeinen Gesetze, welche fortan auch für die Israeliten Geltung haben, in den oben bezeichneten Richtungen weder vorzugsweise noch ausschließend auf speziellen religiösen Anschauungen über die Ehe und die Familie, sondern auf Folgerungen, welche der Gesetzgeber im Allgemeinen aus dem Institute der Ehe als eines dauernden sittlichen Bandes gezogen hat, so daß ein erheblicher Konflikt mit Religionsanschauungen der Israeliten nicht zu besorgen ist. Demnach ist die Geltung des mosaischen Rechtes und die Rechtsprechung der ordentlichen Civilgerichte strenge auf die kirchenrechtlichen Bedingungen, die Form der Eingehung der Ehe, auf die Beurtheilung von Ehehindernissen und auf die Ehescheidung beschränkt, ein gleichwohl noch weites Feld der Kontroversen bei dem schwankenden Stande des mosaischen Eherechtes, wovon die trefflichen Mittheilungen aus der oberstrichterlichen Ehegerichtspraxis in den Blättern für RA. Bd. 14, S. 14, 219, 233, 400 und Bd. 13, S. 393 Zeugniß geben, bei welchen Entscheidungen oft für Fragen, deren Entstehung in den Verhältnissen der Neuzeit beruht, z. B. über die Frage, ob die ohne ihr Verschulden geschiedene Ehefrau den Namen des Mannes fortführen dürfe — nur Analogieen aus den allgemeinen Gesetzen maaßgebend sein können. — So beruht die, obige Frage verneinende, oberstrichterliche Entscheidung vom 23. Dezember 1845 (abgedruckt in Arends Sammlung, Bd. II, S. 426 ff. und in v. Seuffert's Archiv für Entsch. d. ob. Ger. Deutschl. ꝛc. Bd. III, S. 89, Nr. 70) auf der Analogie, daß die ohne ihr Verschulden geschiedene protestantische Ehefrau den Namen des Ehemannes fortführen dürfe. Vgl. auch Weiske's Rechtslexikon, Bd. III, S. 582.

## Kap. 3. Civilprozeß.

### §. 20.

Bezüglich der Beseitigung der in der bayerischen Civilprozeßordnung (Cod. jud.) gegen Juden bestehenden Ausnahmsbestimmungen bietet das Gesetz von 1851 in der Interpretation und folgeweise Anwendung keine Schwierigkeiten dar.

1) Ausdrücklich aufgehoben ist im Art. I. die Bestimmung der GO. Kap. 10, §. 11, Nr. 5 über die Exzeptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen. — Diese allein aufgehobene Bestimmung ist auch die einzige, die sich im Texte des Gesetzbuches findet, denn die durch das Gesetz gar nicht berührte Bestimmung Kap. 13, §. 2, Nr. 7 — Ersetzung der wirklichen Eidesleistung durch des Acceptanten christliches Absterben betr. — ist im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes keine Ausnahmsbestimmung gegen die Israeliten (sieh' oben §. 3 u. §. 12, Note 2).

2) Die übrigen in den mit Gesetzkraft nicht bekleideten Annotationen (vergl. Reg. Bl. von 1810, S. 873, die allgemeine Einführung der GO. betr.) des Frhr. von Kreittmayr enthaltenen doktrinellen Erklärungen bezüglich der Israeliten bestehen:

1) bei Kap. 13, §. 3 Annotat. litt. d ad 3 darin, daß Juden in Sachen gegen Christen zum Erfüllungseide nicht zugelassen werden sollen; vergl. auch litt. i ebendas.;
2) bei Kap. 11, §. 3, litt. g darin, daß jüdische Kaufleute in Sachen gegen Christen nicht zum s. g. Bucheide gelassen werden sollen.

Beide Erklärungen Kreittmayr's sind lediglich Folgerungen aus der aufgehobenen Gesetzesstelle Kap. 10, §. 11, Nr. 5 über die Exzeptionsmäßigkeit der Israeliten als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen, wie die Motive zum Gesetzesentwurfe, Verh. d. R. R. Beil. B. I, S. 374 (unter beispielsweiser Anführung nur der ersten der obigen Stellen) ganz richtig *) bemerken, wie sich aus der ausdrücklichen Allegation der Stelle Kap. 10, §. 11, Nr. 5 bei litt. d ad Kap. 13, §. 3 und bei Kap. 11, §. 3, litt. g, aus den Worten: „Den Judeneid hält man gegen Christen allzeit für eine bedenkliche Sache, deswegen läßt man sie auf ihre Handelsbücher nur gegen ihre Religionsverwandte, nicht aber gegen Christen schwören, sondern trägt vielmehr in solchem Falle dem Christen das juramentum purgatorium auf" — ergibt.

Mit der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, auf welcher diese doktrinellen Interpretationen Kreittmayr's beruhen, sind dieselben auch gänzlich beseitigt, wie dies die Motive z. Ges.-Entw. Seite 374 ausdrücklich bemerken.

---

*) A. M. Gotthelf, S. 174. Sieh' hierüber auch des Frhrn. v. Freyberg Vortrag, Verh. d. K. d R. R. Beil. Bd. 2, S. 227, 228, und Blätter für R. A. Bd. 4, S. 87.

Endlich hat die Stelle der Anmerk. zur GO. Kap. III, §. 6, litt. b,*) d. h. die dort aufgestellte Annahme, Israeliten müßten sich bei Gericht durch einen Anwalt vertreten lassen, längst ihre praktische Bedeutung durch die allgemeinen Prozeßgesetze über ausnahmslose Zulässigkeit der Selbstvertretung in Prozeßsachen zum gerichtlichen Protokolle verloren.

## Kap. 4. Wirksamkeit des Gesetzes.

### §. 21.

I. Der Art. 3 des Gesetzes läßt die Wirksamkeit des Gesetzes am 8. Tage nach dessen Verkündung im Gesetzblatte (8. Juli 1851) und beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz eintreten. Die von dem Referenten der K. der R. R., Frhr. von Freyberg, geäußerten Bedenken gegen diese allgemeine Fassung und seine desfalls gestellten besonderen Anträge wurden, ohne aus den Verhandlungen ersichtliche Widerlegungen, abgelehnt. (Vergl. Verhandl. d. K. d. R. R., Beil. Bd. 2, S. 245—252, 253, 296. Prot. Bd. 2, S. 495.) Bei den Verhandlungen in der Kammer der Abg. (Sten. Ber. Bd. I, S. 612) stellte nur der Abgeordnete Arnheim bezüglich der unter der Herrschaft der israelitischen Ritualgesetze geschlossenen Ehen und über den Einfluß des Gesetzes auf solche Eheberedungen eine Anfrage an den Ministertisch. — Der k. Kommissär antwortete hierauf: „Bezüglich der Güterrechte der Eheleute werde allerdings die Frage zum Vorscheine kommen, welchen Einfluß hat das neue Gesetz auf die Rechtsverhältnisse Derjenigen, die bereits in der Ehe stehen? In dieser Beziehung werden die allgemeinen Grundsätze über rückwirkende Kraft der Gesetze zur Anwendung kommen, in wie ferne das neue Gesetz ein bereits gegebenes, vorhandenes Verhältniß respektiren müsse, in wie ferne man es auf solche anzuwenden habe. Es ist ein anerkannter Rechtssatz, daß die ehelichen Vermögensrechte bestimmt werden durch die Eingehung der Ehe. Besteht z. B. zur Zeit der Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten nach dem Provinzialrechte, unter dem sie sich verheirathet haben, so würde dadurch, daß später die Gütergemeinschaft aufgehoben, oder daß zur Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft eine ausdrückliche Stipulation erfordert würde, das einmal bestehende Rechtsverhältniß nicht

*) Vgl. des Frhrn. von Freyberg Vortrag a. a. O. S. 227.

alterirt, und es wird Niemand zweifeln, daß in einer solchen Ehe die Gütergemeinschaft troß dem neuen Gesetze fortdauere, wo sie einmal Gesetz der Ehe geworden ist."

Bei diesem Stande der bezeichneten Quellen der Interpretation des Gesetzes, zumal Motive zu dem Art. 3 nicht vorliegen, muß daher auf die allgemeinen Grundsätze zurückgegangen werden.

Es kann nicht in dem Kreise der Erläuterung des Gesetzes von 1851 liegen, die Sätze über die „zeitlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse" (wie Savigny im 8. Bande seines Syst. d. heut. röm. Rechts diese schwierige Lehre bezeichnet, speziell und mit besonderer Hinweisung auf die Fälle des Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrechtes darzulegen.

Allgemein gehalten würde eine solche Erörterung nach der umfassenden Behandlung dieses Gegenstandes durch Savigny (a. a. O. S. 368—540) leicht dem Vorwurfe überflüssiger Kompilation unterliegen, und eine spezielle Anwendung der betreffenden Sätze auf Fälle, die sich aus Anlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergeben, würde, (wie schon oben angedeutet §. 2, zu einer Kasuistik führen, welche den Keim ihrer Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit in sich selbst trüge. Es bleibt daher die Anwendung dieser allgemeinen Lehre hinsichtlich des Civilrechtes, wie dasselbe hinsichtlich der Israeliten in Bayern durch das Gesetz von 1851 eine Umgestaltung durch Surrogation des allgemeinen Rechtes an die Stelle von Ausnahmsbestimmungen und Sondernormen erlitten hat, der praktischen Rechtsprechung billig überlassen. — Hinsichtlich der Territorien, in welchen das preuß. L. R. gilt, ist durch die Bestimmungen des Promulgationspatentes vom 5. Februar 1794 Nr. X—XVII ein fester Boden für analoge Anwendung gegeben *), was gleichwohl bei dem bayer. Landrechte in dem Promulgationspatente vom 2. Jänner 1756 in Thl. I, Kap. 1, §. 8 u. Annotat. hiezu nicht der Fall ist, wo natürlich, wie bei den meisten andern fragmentarischen Partikularrechten, auf die Lehren des gemeinen Rechtes zurückzugehen ist.

Wir beschränken uns hier, vom praktischen Gesichtspunkte ausgehend **), den von Gotthelf a. a. O. S. 116 gegebenen Rath zur Abänderung der vor dem Gesetze von 1851 nach dem

---

*) Vgl. den Vortrag des Frh. v. Freyberg, Verh. d. K. d. R. R. Bd. II, S. 247.

**) Die Wirkung des neuen Gesetzes auf Eigenthumserwerb und Verträge ist ohnehin nur eine sehr beschränkte. Vgl. Savigny a. a. O. S. 420, 435 rc.

früher geltenden mosaischen Rechte errichteten letztwilligen Verfügungen zu wiederholen, weil, wenigstens auf dem Boden des gemeinen Rechtes, hinsichtlich der rechtlichen Fähigkeit des Testators, des Inhaltes des Testaments, namentlich des Pflichttheils und der Präterition das zur Zeit des Todes geltende neuere Gesetz entscheidet. (Vgl. Savigny a. a. O. S. 461, 463.)

II. Aber auch bezüglich der im Civilprozesse aufgehobenen einzigen und zwar materiellen Ausnahmsbestimmung — GO. Kap. 10, §. 11, Nr. 5 muß die Wirksamkeit des Gesetzes nach allgemeinen Grundsätzen bemessen werden, weil die zu Art. 3 von dem R. R. Frhrn. von Freyberg als Ref. beantragte Hinweisung auf §. 116 der Proz.-Nov. von 1837 (Verh. der K. d. R. R. Beil. B. II, S. 352), gleichfalls ohne ersichtliche gegentheilige Erwägungen, schon in der Ausschußberathung der K. d. R. R. abgelehnt wurde. Hier muß vorerst der Fall ausgeschieden werden, wenn der Israelite als Instrumentszeuge, Sollennitätszeuge benützt werden soll. In diesem Falle ist, da das ganze Geschäft mit allen seinen Förmlichkeiten nach dem alten Gesetze zu beurtheilen ist, das neue Gesetz unanwendbar auf alle Prozesse, in welchen der Rechtsanspruch auf einem Akte vor dem 16. Juli 1851 beruht. — Außerdem entscheidet im Allgemeinen die Zeit des Beweisantrittes über die Wirksamkeit des Gesetzes, und demzufolge erscheint insbesondere das Gesetz anwendbar auf alle Prozesse, in welchen der Beweisantritt mit dem israelitischen Zeugen zwar noch vor dem 16. Juli 1851 erfolgte, dieser Tag aber hinterher (nach dem Beweisantritte), allein noch vor Anfang des Laufes der Gegenbeweisfrist gefallen ist. Auf Prozesse, in welchen der 16. Juli 1851 nach Ablauf der Gegenbeweisfrist fällt, erscheint dagegen das neue Gesetz nicht anwendbar. — Diese Sätze beruhen auf der Natur der Sache, gemäß welcher

1) dem Probanten die günstigere Stellung in Folge des neuen Gesetzes, außer dem selbstverständlichen Falle, wenn die Beweisfrist nach dem 16. Juli 1851 zu laufen begann, auch dann, wenn der Beweisantritt vor dem 16. Juli 1851 bereits erfolgt ist, noch in so ferne zu statten kommt, als der Gegentheil (Probat) noch in der Lage ist, seinen Gegenbeweis, dieser günstigeren Stellung des Probanten gegenüber, zu verstärken;

2) daß nach dem beiderseitigen Beweisantritte die hiedurch gewonnene, gegenseitige Rechte begründende, Grundlage der Beweiserhebung nicht mehr geändert werden kann durch eine Veränderung der materiellen

Gesetzgebung*). — In so ferne die Reprobation der doktrinellen Ansicht Frh. v. Kreittmayr's bezüglich des Vorzuges der Christen beim Erfüllungseide und bezüglich der Zulassung der Israeliten zum s. g. Bucheide als eine authentische Gesetzesinterpretation erachtet wird, ist es nach bekannten Grundsätzen unzweifelhaft, daß dieselbe rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Sachen sei**).

*) Vgl. Mittermaier im Archiv für civ. Praxis, Bd. X, S. 132, 133, 140.

**) Vgl. das Promulgationspatent des bayer. Landrechtes vom 2. Jänner 1756 und Vangerow's Pandekten Bd. I, §. 26, Anmerk. 2, Nr. 2, S. 48.

# Inhalts-Verzeichniß.

---

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Dollmann, Carl Friedrich von

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erlä
uterungen

Bd.: 1,1

Erlangen 1855